

Philipp Buchallik

Meinungsfreiheit auf digitalen Plattformen

Dynamiken und Konstellationen
herabsetzender Kommunikation



[transcript] Politik in der digitalen Gesellschaft

Philipp Buchallik
Meinungsfreiheit auf digitalen Plattformen

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch
Pollux – Informationsdienst Politikwissenschaft



und die Open Library Community Politik 2024 – einem Netzwerk wissenschaftlicher Bibliotheken zur Förderung von Open Access in den Sozial- und Geisteswissenschaften:

Vollsponsoren: Technische Universität Braunschweig | Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg | Eberhard-Karls Universität Tübingen | Freie Universität Berlin – Universitätsbibliothek | Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen | Goethe-Universität Frankfurt am Main | Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek | TIB – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek | Humboldt-Universität zu Berlin | Justus-Liebig-Universität Gießen | Universitätsbibliothek Eichstätt-Ingolstadt | Ludwig-Maximilians-Universität München | Max Planck Digital Library (MPDL) | Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn | Ruhr-Universität Bochum | Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky, Hamburg | SLUB Dresden | Staatsbibliothek zu Berlin | Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz | Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt | Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“ der TU Bergakademie Freiberg | Universitätsbibliothek Kiel (CAU) | Universitätsbibliothek Leipzig | Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf | Universitäts- und Landesbibliothek Münster | Universitäts- und Stadtbibliothek Köln | Universitätsbibliothek Bielefeld | Universitätsbibliothek Erfurt | Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen | Universitätsbibliothek

Kaiserslautern-Landau | Universitätsbibliothek Kassel | Universitätsbibliothek Osnabrück | Universität Potsdam | Universitätsbibliothek St. Gallen | Universitätsbibliothek Vechta | Zentralbibliothek Zürich

Sponsoring Light: Bundesministerium der Verteidigung | Bibliothek der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden | Bibliothek der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig | Bibliothek der Westsächsischen Hochschule Zwickau | Bibliothek der Hochschule Zittau/Görlitz, Hochschulbibliothek | Hochschulbibliothek der Hochschule Mittweida | Institut für Auslandsbeziehungen (IfA) | Landesbibliothek Oldenburg | Österreichische Parlamentsbibliothek

Mikrosponsoring: Bibliothek der Berufsakademie Sachsen | Bibliothek der Evangelische Hochschule Dresden | Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig | Bibliothek der Hochschule für Bildende Künste Dresden | Bibliothek der Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden | Bibliothek der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig | Bibliothek der Palucca-Hochschule für Tanz Dresden | Leibniz-Institut für Europäische Geschichte | Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) – Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit

Philipp Buchallik

Meinungsfreiheit auf digitalen Plattformen

Dynamiken und Konstellationen herabsetzender Kommunikation

[transcript]

Die vorliegende Publikation ist eine überarbeitete Version der im November 2024 an der TU Dresden verteidigten Dissertation des Verfassers. Sie ist im Rahmen der Tätigkeit des Autors an der Technischen Universität Dresden, Professur für Rechts- und Verfassungstheorie mit interdisziplinären Bezügen und Sonderforschungsbereich 1285, erstellt worden und wurde von der Technischen Universität Dresden finanziell unterstützt. Während der letzten Phase der Arbeit an der Dissertation bestand eine Affiliation des Autors mit dem Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS) an der Technischen Universität Dresden und mit dem Center for Scalable Data Analytics and Artificial Intelligence (ScaDS.AI) Dresden/Leipzig.

Gefördert mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 1285 »Invektivität. Konstellationen und Dynamiken der Herabsetzung« an der TU Dresden.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dn.b.de/> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 Lizenz (BY-SA). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell, sofern der neu entstandene Text unter derselben Lizenz wie das Original verbreitet wird.

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

2024 © Philipp Buchallik

transcript Verlag | Hermannstraße 26 | D-33602 Bielefeld | live@transcript-verlag.de

Umschlaggestaltung: Maria Arndt, Bielefeld

Korrektur: editorio GmbH

Druck: Elanders Waiblingen GmbH, Waiblingen

<https://doi.org/10.14361/9783839475195>

Print-ISBN: 978-3-8376-7519-1

PDF-ISBN: 978-3-8394-7519-5

ePUB-ISBN: 978-3-7328-7519-1

Buchreihen-ISSN: 2699-6626

Buchreihen-eISSN: 2703-111X

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Inhalt

Dank	7
1 Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen	9
Problemaufriss und Fragestellung	9
Relevanz der Untersuchung	12
Gang der Untersuchung	15
Invektivität als methodisches Reagenzmittel	18
Erwägungen zu Material und Quellenlage	21
2 Die digitale Dimension des grundrechtlichen Äußerungsschutzes in Deutschland und den USA	23
2.1 Die digitale Konstellation	24
2.2 Besonderheiten von Äußerungen und ihren Formen im digitalen Raum	27
2.3 Die digitale Dimension der Meinungsäußerungsfreiheit des Grundgesetzes	44
2.4 Freedom of Online-Speech	73
2.5 Zwischenfazit	104
3 Digitale Plattformen und ihre Bedeutung für die Freiheit der Meinungsäußerung	107
3.1 Was sind Plattformen?	110
3.2 Typologien digitaler Plattformen	126
3.3 Plattformaffordanzen und Invektivität	141
3.4 Zwischenfazit: Die Macht der Plattformen	149
4 Invektive Online-Konstellationen als Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit	153
4.1 Systematisierung invektiver Online-Konstellationen	154
4.2 Mittelbare Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit durch invektive Konstellationen	160
4.3 Zwischenfazit	186

5 Problemachsen der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen	189
5.1 Örtliche Zuständigkeit	191
5.2 Grundrechtsbindung	199
5.3 Meinungsäußerungsfreiheit vs. Persönlichkeitsrecht in der digitalen Konstellation	214
5.4 Desinformationen und Dimensionen des Fakes	234
5.5 Sich wandelnde Öffentlichkeiten	243
5.6 Kollektivität	260
5.7 Anonymität und Pseudonymität	272
5.8 Zwischenfazit	278
 6 Regulierung und Content Moderation	 281
6.1 Regulierung	283
6.2 Content Moderation	310
6.3 Zwischenfazit	337
 7 Fazit	 341
Zusammenfassung der Ergebnisse	341
Bewertung der Ergebnisse	344
Anknüpfungspunkte	346
Schlussbetrachtungen	347
 Literatur	 349
Monografien, Handbücher, Sammelbände und Sammelbandbeiträge	349
Kommentare	358
Zeitschriftenartikel	360
Sonstige Literatur und Quellen	378

Dank

Von Beginn des Promotionsprozesses an, bekommt man viele Hinweise, Ratschläge und Warnungen – jetzt kann ich sagen, es wäre nicht schlecht gewesen, ein paar mehr davon zu beachten. Die letzten fünf Jahre waren sehr intensiv, stressig und teils frustrierend, aber auch sehr anregend und von vielen schönen Momenten durchsetzt. Nun kommt ein solcher hinzu. Beim Nachdenken über diesen kurzen Dank wird mir noch einmal klar, wie viele Menschen mich intellektuell, emotional, organisatorisch sowie materiell unterstützt haben.

Benita, danke dass Du mich getragen und Dir das Korrekturlesen angetan hast. Leo und Mira, schön, dass Ihr mir zeigt, was das Wesentliche ist. Liebe Familie, danke für Euren Rückhalt und Eure Unterstützung. Das gilt auch für Euch, Klara und Mathis, letztendlich seid Ihr auch Familie. Danke Madeleine für Deine Unterstützung am Anfang der Promotionsphase.

Liebe Frau Müller-Mall, Ihr Optimismus, Ihre Kreativität, Ihre Loyalität und Ihre Anregungen haben ganz entscheidend geholfen, das Projekt über die Ziellinie zu bringen. Ein herzliches Danke für Ihre Begleitung über die Jahre, für das Gutachten und für die Hilfe über die Verteidigung hinaus. Ihre Arbeit hat mir vielfältige neue Perspektiven eröffnet, Horizonte erweitert und einige »echte« Nachfragen provoziert. Liebe Frau Kanzler, haben Sie Dank für das Zweitgutachten und die tolle Zusammenarbeit im Rahmen der AG Form- und Medienwandel des Invektiven.

Liebe (Ex-)Kolleg:innen an der Professur, Clemens, Johannes, Nelly, Niklas, Jan, Rita, Andrea, Ben, Louise, Katharina, habt Dank für Eure Unterstützung, die Textlektüren- und Kritik in den Kolloquien und die vielen guten Gespräche beim Essen danach. Clemens und Nelly, es war schön mit Euch das Büro zu teilen.

Liebe Falkenbrunnencrew, danke für die Zeit mit Euch, die Nachwuchsrunden, die Abende auf der Terrasse. Zu wissen, Euch zu auf der Arbeit zu treffen, Jan, Doris, Georg, Alex, Antje, Bernhard, Franzi, Kaddy, Mei-Chen, Sonja, Gabriel, Ludo, Beppi, Youmna, Jan-Lukas, Marius und das Kicken mit Zwietracht haben das Dranbleiben erleichtert und das Leben bereichert.

Dank auch an Annika Bebenroth und Daniel Legrum, den Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Dresden sowie an die Graduiertenakademie der TU Dresden, namentlich Dr. Katharina Ulbrich und Angela Böhm.

Vielen Dank an den *transcript* Verlag, das Korrektorat von *editorio* und an die HerausgeberInnen der Reihe »Politik in der digitalen Gesellschaft«, die mich auf meinen letzten Metern mit der Dissertation begleiten.

Nicht zuletzt gilt mein Dank der großzügigen Unterstützung durch den Sonderforschungsbereich 1285, für den ich stellvertretend den Sprecher (und Vorsitzenden meiner Prüfungskommission) Gerd Schwerhoff sowie die Leiterin der SFB-Nachwuchsarbeit Marina Münkler nennen möchte.

Habt Dank (natürlich auch alle, die ich hier nicht genannt habe).

1 Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen

Problemaufriss und Fragestellung

Die Digitalisierung ist vom präzedenzlosen globalen Erfolg digitaler Plattformen geprägt. Ihr Handeln, ihre Angebote, ihre Nutzung und ihre Macht haben Einfluss auf das individuelle Leben und das politische Gemeinwesen. Das gilt für alle politischen Systeme, jedoch für demokratische Gemeinwesen in besonderem Maße. Demokratie benötigt die öffentliche Verständigung über Fragen des Zusammenlebens, den Austausch von Meinungen, Prozesse der individuellen sowie kollektiven Meinungsbildung, den Schutz von Mindermeinungen und Orte, an denen all dies geschehen kann. Meinungen sind dabei – anders als Tatsachenbehauptungen – durch ein subjektives Element des Meinens, Empfindens und Dafürhaltens geprägt und daher keiner Wahrheitskontrolle zugänglich.

Digitale Plattformen, also digitale, vermittelnde, strukturierende, aggregierende, regelsetzende, infrastrukturelle Akteur:innen im Besonderen und die Digitalisierung im Allgemeinen sind Ausdruck des aktuellen und anhaltenden Medienwandels. Mehr noch als vorherige Medienumbrüche, wie z.B. die Etablierung des Buchdrucks, führen sie zu einer explosionsartigen Ausweitung der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit. Nie war es leichter, sich zu informieren, seine Meinung in Wort, Bild und Schrift öffentlich zu äußern, auf Äußerungen anderer zu reagieren und sich selbst in der Öffentlichkeit darzustellen. Permanente Kommunikation und Anschlusskommunikation sind das Grundrauschen der digitalen Konstellation. Die digitalen Plattformen fordern zu Äußerungen und zur Interaktion auf. Sie entwickeln ihre Geschäftsmodelle rund um die Verbreitung von nutzer:innengenerierten Inhalten.

Der Zugewinn an Freiheit ist jedoch mit problematischen Begleiterscheinungen verbunden. Die Masse an (Meinungs-)Äußerungen ist unüberblickbar, ihre Strukturierung durch das System des professionellen Journalismus verliert an Bedeutung und wird zudem durch alternative Medien, die sich journalistischen Standards nicht verpflichtet fühlen, herausgefordert. Auch Staaten, Unternehmen oder politische Interessengruppen treten mit unterschiedlicher Motivation manipulierend in Erscheinung. Darüber

hinaus haben herabsetzende, beleidigende, verletzende, verstörende oder schmähende Inhalte Konjunktur. Sie sind seit Beginn des Meinungsaustausches im Internet eine Begleiterscheinung der Digitalisierung. Doch seit dem Siegeszug der digitalen Plattformen in den letzten Jahrzehnten wurden sie zum weitverbreiteten Bestandteil digitaler Kommunikation¹ mit Wirkung in Situationen der Anwesenheitskommunikation hinein und umgekehrt von Anwesenheitssituationen ins Netz. Obgleich herabsetzende Äußerungen nur einen Teil digitaler Kommunikation ausmachen, sind sie besonders sichtbar und folgenreich in Bezug auf die Lebensgestaltung einzelner Personen, aber auch für das Gemeinwesen. Sie fordern die Demokratie heraus und rufen zu einer Anpassung des Verständnisses der Meinungsäußerungsfreiheit und ihrer Grenzen auf. Die Herausforderungen sind vielfältig und ihre Problematisierungen ebenfalls. Eine gemeinsame Perspektive ist, dass Formen und Konstellationen herabsetzender, hasserfüllter und beleidigender Kommunikation, einhergehend mit Des- und Falschinformation, Personen aus dem demokratischen Diskurs ausschließen oder – indem Verständigungsgrundlagen erodieren – aus ihm herauspülen.

Deswegen wird mit der vorliegenden Arbeit das Ziel verfolgt, *Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen herauszustellen und mögliche Antworten sowie bereits umgesetzte bzw. in Umsetzung befindliche Antworten auf diese Herausforderungen darzustellen und zu bewerten*. Folglich ist die forschungsleitende Frage:

Wie wird die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen angesichts invektiver Konstellationen geschützt?

Die Frage setzt die normative Grundannahme voraus, dass Meinungsäußerungsfreiheit und die gelebte Praxis ihrer Entfaltung, Bedeutung und Begrenzung als Kernbestandteile der Demokratie anzusehen und ihr Schutz für den Erhalt des demokratischen Gemeinwesens zentral sind. Dabei wird ein qualitativer Begriff der Meinungsäußerungsfreiheit verwendet, der sich im aufeinander bezogenen Zusammenspiel mit anderen Grundrechtsgütern entwickelt. Die Vorstellung einer beinahe absoluten Meinungsäußerungsfreiheit, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika etabliert und populär ist, wird dem kontrastierend gegenübergestellt.

Der Blick über den Atlantik in die USA ist eine sinnvolle Kontrastfolie für die zuvorderst deutsche und europäische Perspektive auf die Meinungsäußerungsfreiheit

1 Siehe nur: Landesanstalt für Medien NRW (2022). Forsa-Befragung zur Wahrnehmung von Hassrede, abgerufen am 19.01.2022, von: <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/forsa-befragung-zur-wahrnehmung-von-hassrede.html>; Anti-Defamation League (ADL) (2021). Report: Online Hate and Harassment: The American Experience 2021, abgerufen am 20.01.2023, von: <https://www.adl.org/resources/report/online-hate-and-harassment-american-experience-2021>; Herstermann, Thomas; Hoven, Elisa & Autenrieth, Michael (2021). »Eine Bombe, und alles ist wieder in Ordnung«: Eine Analyse von Hasskommentaren auf Facebook-Seiten reichweitenstarker deutscher Medien, in: *Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)* (4), S. 204–214; Wandner, Lena (2020). *Wahrnehmung von Hassrede im Netz: Ein Alltagsbegleiter in der Mediennutzung Heranwachsender?*, in: *Medienradar* 08/2020, abgerufen am 20.01.2023, von: <https://www.medienradar.de/mediensammlung/statistik/wahrnehmung-von-hassrede-im-netz>; Geschke, Daniel; Kläßen, Anja; Quent, Matthias & Richter, Christoph (2019). *Forschungsbericht #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie: Eine bundesweite repräsentative Untersuchung*, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, abgerufen am 20.01.2023, von: https://blog.campact.de/wp-content/uploads/2019/07/Hass_im_Netz-Der-schleichende-Angriff.pdf.

und ihre Herausforderungen. In westlichen Demokratien haben sich in Bezug auf die Meinungsäußerungsfreiheit unterschiedliche Grundrechtstraditionen entwickelt. Das deutsche Grundrechtssystem, wie auch das Grundrechtssystem der Europäischen Union, haben einen Grundrechtsschutz eingeführt, der fast immer in der Abwägung zu anderen Grundrechtsgütern steht. Die Freiheit der Meinungsäußerung darf also nur in ihren gesetzlichen Grenzen ausgeübt werden, die wiederum im Licht der Meinungsäußerungsfreiheit ausgelegt werden. In den Vereinigten Staaten hat sich dagegen eine weitaus liberalere Doktrin der Redefreiheit (*Free Speech*) entwickelt, die sich inhaltlich und dogmatisch von der Meinungsäußerungsfreiheit unterscheidet.

Die Betrachtung des US-amerikanischen Systems der *Free Speech* im Rahmen dieser Arbeit ist zudem notwendig, da dieses die Ideen der Betreiber:innen digitaler Plattformen von Rede- bzw. Meinungsäußerungsfreiheit prägt und zugleich einen Vergleich des Umgangs mit invektiven Konstellationen in unterschiedlichen westlichen Demokratien möglich macht. Die Metapher der Kontrastfolie soll zugleich zum Ausdruck bringen, dass im Folgenden kein systematischer Rechtsvergleich angestellt wird, sondern die Betrachtung der US-amerikanischen Äußerungsregulierung dem Herausarbeiten und dem Verständnis der Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen im deutschen und europäischen Kontext dient.

Die vorliegende Arbeit ist von einem gewissen *taxonomischen Enthusiasmus* geprägt, da sie systematisch die unterschiedlichen für Ziel und Forschungsfrage relevanten Aspekte zusammenträgt. Diese umfassen: die Darstellung der Meinungsäußerungsfreiheit des Grundgesetzes (GG) und der *Freedom of Speech* gemäß dem ersten Zusatzartikel zur Verfassung der USA (*First Amendment*) sowie deren jeweiligen Besonderheiten und Grenzen in der digitalen Konstellation; eine Beschäftigung mit den digitalen Plattformen, ihren Typen und Affordanzen;² die Erfassung und Systematisierung digitaler invektiver Konstellationen; das Herausarbeiten der daraus resultierenden mittelbaren und unmittelbaren Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit sowie deren Strukturierung in Problemachsen; eine Übersicht und Einordnung der möglichen Antworten auf die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen angesichts invektiver Konstellationen in der Form von staatlicher Regulierung und privater Moderation von Inhalten (*Content Moderation*).

Der Konstellationsbegriff bezeichnet eine »Gesamtlage, wie sie sich aus dem Zusammentreffen besonderer Umstände [und/oder; Anm. P.B.] Verhältnisse ergibt.«³ Als relationaler und einschließender Begriff prägt er die Arbeit auf unterschiedliche Weisen. Er dient als Reflexionsbegriff im Zusammenhang mit der *digitalen Konstellation*, welche sich auf die gesellschaftlichen Bedingungen für Politik sowie auf die demokratische und juristische Aushandlung der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit bezieht.⁴ Die Re-

2 Affordanzen (englisch *Affordances* abgeleitet vom Verb *to afford*), beschreiben eingeschriebene Nutzungsmöglichkeiten bzw. Angebotsstrukturen eines Materials, eines Gegenstands, einer Infrastruktur und – im Zusammenhang dieser Arbeit – einer digitalen Plattform. Ausführlich siehe Kapitel 3.3.

3 Duden.de (oJ). Konstellation, Bedeutungen, abgerufen am 06.03.2023, von: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Konstellation>.

4 Vgl. Berg, Sebastian; Rakowski, Niklas & Thiel, Thorsten (2020). *Die digitale Konstellation: Eine Positionsbestimmung*, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft (ZPol)* 30 (2), S. 171–191, hier: S. 182–183; Thiel,

de von der digitalen Konstellation hebt hervor, dass »eine umfassende Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen vorliegt, die nicht einheitlich wirkt und sich dynamisch entfaltet.«⁵ Sie erlaubt es, folgende Fragen und Perspektiven einzubeziehen:

»Welche technischen Faktoren haben in welcher Weise eine prägende Bedeutung, welche Möglichkeitsräume oder Strukturlogiken bilden sich aus und verfestigen, wie Politik [, Recht und Rechtsprechung; Anm. P.B.] wiederum zurückwirk[en] auf Techniken, deren Entwicklung und gesellschaftliche Realisierung und schließlich, welche gesellschaftlichen [...] Praktiken setzen sich angesichts dieser sozio-technischen Umgebung durch und werden selbstverständlich?«⁶

Zugleich wird der Begriff der Konstellation verwendet, um sich *invektiven Online-Konstellationen* innerhalb der digitalen Konstellation zu nähern. Als solche werden Phänomene der Herabsetzung bezeichnet, die zwei oder mehr Akteur:innen einschließen, digitale Kommunikationsmittel nutzen, oftmals in Verbindung zu Formen digitaler Öffentlichkeit stehen und die sich zumeist auf oder über digitale Plattformen realisieren. Durch die Betrachtung einzelner invektiver Konstellationen wird es möglich, fallbezogen zu rekonstruieren, wie sich Invektivität realisiert und welche Funktion sie dabei erfüllt. Im Zuge der Analyse invektiver Online-Konstellationen werden spezifische Formen und die Funktion von Invektivität sowie ihre räumliche und zeitliche Dimension im Rahmen der medialen Konfiguration fokussiert.⁷

Die Untersuchung unterschiedlicher Teilkomplexe, welche die digitale Konstellation formen, sowie die Betrachtung verschiedener invektiver Online-Konstellationen in Kombination mit dem interdisziplinären Zugriff dieser Arbeit erlauben es, die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen wesentlich besser herauszuarbeiten, als es ein monodisziplinärer Zugang und eine stufenartige Argumentation ermöglichen würden.⁸

Relevanz der Untersuchung

Seit den 1990er Jahren wurde das Internet zum alltäglichen Begleiter für immer mehr Menschen. 2022 nutzten bereits zwei Drittel aller Menschen weltweit das Internet.⁹

Thorsten (2020). *Demokratie in der digitalen Konstellation*, in: Riescher, Gisela; Rosenzweig, Beate & Meine, Anna (Hg.). *Einführung in die Politische Theorie: Grundlagen – Methoden – Debatten*, Stuttgart: Kohlhammer, S. 331–349, hier: S. 333–334.

5 Thiel (2020). *Demokratie in der digitalen Konstellation*, S. 334.

6 Berg; Rakowski & Thiel (2020). *Die digitale Konstellation*, S. 183.

7 Vgl. Ellerbrock, Dagmar; Koch, Lars; Müller-Mall, Sabine; Münkler, Marina; Scharloth, Joachim; Schrage, Dominik & Schwerhoff, Gerd (2017). *Invektivität: Perspektiven eines neuen Forschungsprogramms in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, in: *Kulturwissenschaftliche Zeitschrift* 2 (1), S. 2–24, hier: S. 12.

8 Vgl. Berg; Rakowski & Thiel (2020). *Die digitale Konstellation*, S. 183.

9 Vgl. *International Telecommunication Union (ITU)* (20.10.2022). Schätzung zum Anteil der Internetnutzer weltweit in den Jahren 2005 bis 2022, *Statista.com*, abgerufen am 16.01.2023, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/805943/umfrage/anteil-der-internetnutzer-weltweit/>;

Noch größere Verbreitung fand die Internetnutzung in Europa und Nordamerika. So nutzten 2022 89,6 Prozent der Europäer:innen, in Deutschland 93 Prozent der Menschen, und 93,6 Prozent der Nordamerikaner:innen das Netz.¹⁰ In Deutschland beträgt die Anzahl der Nutzer:innen zwischen 14 und 49 Jahren 100 Prozent, bei den 50- bis 69-Jährigen 95 Prozent und bei den über 70-Jährigen über 80 Prozent.¹¹ Das Digitale ist ein wichtiger Bestandteil des menschlichen Zusammenlebens, was wiederum bedeutet, dass die Grundrechtsgeltung und -wirkung auch für den digitalen Raum untersucht werden muss, damit Grundrechte nicht leerlaufen.

Neben vielen anderen Funktionen, die das Internet heute erfüllt, sind die Meinungsbildung, v.a. durch Informationsbeschaffung, und die Meinungsäußerung zentrale Aspekte der Nutzung des Netzes. Auch der Kampf der Meinungen hat sich längst ins Internet verlagert. Dadurch verändern sich Debattenprozesse, -dynamiken und das Teilnehmer:innenfeld von Diskursen. Der Zugang zur Öffentlichkeit oder, besser formuliert, zu den verschiedenen Öffentlichkeiten¹² des Internets hat sich gewissermaßen demokratisiert.¹³ Es müssen nicht mehr die Hürden der Herausgeber:innen genommen werden, um sich Gehör und Sichtbarkeit zu verschaffen. Dafür ist es kontingent, welche Äußerung wahrgenommen wird und welche im Rauschen der Äußerungsmassen untergeht. Hinzu tritt, dass das Internet eigene Formen und Logiken der Äußerung hervorgebracht hat.

Die digitalen Plattformen und insbesondere solche, die – wie *Social-Media*-Plattformen – nutzer:innengenerierte Inhalte verbreiten, spielen dabei durch ihre Affordanzen eine Schlüsselrolle. Das spiegelt schon ein kurzer Exkurs auf die Zahlen wieder: Zwischen 84 und 85 Prozent der Europäer:innen und 82 Prozent der Nordamerikaner:innen

International Telecommunication Union (ITU) (19.09.2022). Schätzung zur Anzahl der Internetnutzer weltweit für die Jahre 2005 bis 2022, *Statista.com*, abgerufen am 16.01.2023, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/805920/umfrage/anzahl-der-internetnutzer-weltweit/>.

10 Vgl. *Eurostat* (15.12.2022). Anteil der Internetnutzer in ausgewählten Ländern in Europa im Jahr 2022, *Statista.com*, abgerufen am 16.01.2023, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/184636/umfrage/internetreichweite-anteil-der-nutzer-in-europa/>; *Internet World Stats* (01.12.2022). Schätzung zum Anteil der Internetnutzer weltweit nach Regionen im Juni 2022, *Statista.com*, abgerufen am 16.01.2023, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/162074/umfrage/penetrationsrate-des-internets-nach-regionen-im-jahr-2010/>.

11 Vgl. *ARD & ZDF* (10.11.2022). Anteil der Internetnutzer nach Altersgruppen in Deutschland in den Jahren 1997 bis 2022, *Statista.com*, abgerufen am 16.01.2023, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36149/umfrage/anteil-der-internetnutzer-in-deutschland-nach-altersgruppen-seit-1997/>.

12 Vgl. Kruse, Jan-Philipp & Müller-Mall, Sabine (2020). Digitale Transformation von Öffentlichkeit: Ausgangspunkte und Horizonte einer transdisziplinären Perspektivbildung. in: Kruse, Jan-Philipp & Müller-Mall, Sabine (Hg.). *Digitale Transformationen der Öffentlichkeit*, Weilerwist: Velbrück Wissenschaft, S. 9–18, hier: S. 10.

13 Weiterführend: Seeliger, Martin & Seignani, Sebastian (2021). *Zum Verhältnis von Öffentlichkeit und Demokratie. Ein neuer Strukturwandel*, in: *Leviathan* 49 Sonderband 37, S. 9–39, hier: S. 29–33; Kruse, Jan-Philipp & Müller-Mall, Sabine (2020). *Digitale Transformation von Öffentlichkeit: Ausgangspunkte und Horizonte einer transdisziplinären Perspektivbildung*, in: Kruse, Jan-Philipp & Müller-Mall, Sabine (Hg.). *Digitale Transformationen der Öffentlichkeit*, Weilerwist: Velbrück Wissenschaft, S. 9–18, hier: S. 10.

nutzen aktiv *Social-Media*-Plattformen.¹⁴ Diese Zahlen weichen nur wenig von den Zahlen der Internetnutzer:innen insgesamt ab, was jeweils über 90 % der Gesamtzahl der Internetnutzer:innen entspricht.

Das Internet ist eine Welt der digitalen Plattformen. Innerhalb dieser Welt ragen einzelne Plattformen besonders heraus, was im weiteren Verlauf der Arbeit ausführlich dargestellt wird. An dieser Stelle ist vorgreifend hervorzuheben, dass wenige, private Akteur:innen wesentliche Teile der Digitalisierung und damit wesentliche Teile von Meinungsbildung, Meinungsäußerungen und Meinungsaustausch beeinflussen – sowohl in anregender als auch in einhegender Weise. Daraus ergibt sich ein weiterer Relevanzaspekt, denn die digitale Konstellation und ihre Kernakteur:innen, die digitalen Plattformen, machen es erforderlich, Grundrechtsverhältnisse neu zu vermessen. Hierfür ist es unabdingbar, ein großes Bild der rechtlichen Situation, der Schlüsselakteur:innen, der im Einzelnen herausfordernden Konstellationen und der bislang auf diese Herausforderungen gegebenen Antworten zu zeichnen.

Für liberal-demokratische Verfassungsstaaten ist die Verarbeitung der Prozesse der digitalen Konstellation eine Herausforderung auf vielen Ebenen. Es gilt sie institutionell, rechtlich und schlussendlich systemimmanent, also demokratisch, zu bewältigen. Dies betrifft neben dem Erfordernis der Regulierung neuer Technologien und Konstellationen auch die Grundrechte, welche in ihrem Verständnis und ihrer Wirkung an die Herausforderungen der digitalen Konstellation angepasst werden müssen. Das heißt nicht, dass Grundrechte neu formuliert werden müssen oder ihr Wortlaut ergänzt werden muss. Eine Stärke des Grundrechtskatalogs des GG ist, dass er von seinen Müttern und Vätern so gestaltet wurde, dass er sich den sich ändernden gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen kann, ohne entkernt zu werden.

Obgleich die Grundrechte in Gänze und jedes für sich einem gemächlichen Bedeutungswandel unterliegen, ohne dabei in ihrem Kern aufgeweicht zu werden, geraten einzelne Grundrechte temporär unter besonderen Druck. Dies ist besonders für die Äußerungsfreiheiten (Meinungs-, Kunst-, Presse-, Religions- und Versammlungsfreiheit) und hier wiederum für die Meinungsäußerungsfreiheit als »in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt«¹⁵ im Speziellen der Fall. Daher muss eine dogmatische Anpassung an die kommunikativen und medialen Gegebenheiten der digitalen Konstellation stattfinden. Gerichte müssen diese Gegebenheiten bei der Auslegung von Äußerungen einbeziehen und verarbeiten. Weiterhin ist eine Würdigung neuer Phänomene und Konstellationen, bspw. die Rolle von Anonymität oder kollektivem Handeln im Internet, die anders gelagert sind als in Anwesenheitssituationen oder in vordigitalen Medien, notwendig. Dies fordert neben der Rechtsprechung auch die Gesetzgebung heraus.

Diese Gemengelage wird durch die Vielzahl invektiver Konstellationen und Kommunikationsakte beeinflusst, welche immer wieder öffentliche Debatten um Kommunika-

14 Vgl. *We Are Social & Hootsuite & DataReportal* (26.01.2022). Anteil der aktiven Social-Network-Nutzer nach Regionen weltweit an der jeweiligen Bevölkerung im Jahr 2022, *Statista.com*, abgerufen am 16.01.2023, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/162969/umfrage/reichweite-von-social-networks-nach-region/>.

15 BVerfGE 7, 198 (Lüth), servat, Rn. 27.

tion und Meinungsäußerungsfreiheit in der digitalen Welt auslösen. Diese Debatten finden im Spannungsfeld von Diagnosen der Vorherrschaft verrohter Hasskommunikation im Netz über die gezielte Nutzung digitaler Affordanzen für Hasskommunikation bis hin zum Urteil, das die Meinungsäußerungsfreiheit im Netz durch Regulierung und *Content Moderation* eingeschränkt oder gar abgeschafft würde, statt. Die vorliegende Arbeit stellt den *Status quo* der Anpassung der Meinungsäußerungsfreiheit und der *Free Speech* an die Bedingungen der digitalen Konstellation dar und greift zugleich die Herausforderungen invektiver Konstellationen auf, um so eine Grundlage für die Einordnung der Antworten des Staates und der Plattformen auf diese Herausforderungen zu schaffen. Sie leistet somit einen Beitrag zum Verständnis der digitalen Konstellation und der Rolle des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit in ihr.

Um den Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen angesichts digitaler invektiver Konstellationen im Detail nachzugehen, wird wie folgt vorgegangen:

Gang der Untersuchung

Die Arbeit ist in sieben Kapitel gegliedert. Nach dem einleitenden Problemaufriss (1.), geht es im zweiten Kapitel um die digitale Dimension des grundrechtlichen Äußerungsschutzes in Deutschland und den USA (2.). Es beinhaltet weiterhin die Beschreibung der digitalen Konstellation (2.1), welche durch Prozesse geprägt wird, die alle Bereiche des menschlichen Zusammenlebens, der gesellschaftlichen Organisation und eine Vielzahl kultureller Praktiken berühren und durchdringen. Diese ineinandergreifenden Prozesse, v.a. Algorithmisierung, Computerisierung, Mobilisierung¹⁶ und Plattformisierung, verlaufen mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten und auf unterschiedlichen Pfaden, welche sich durch technische bzw. gestalterische Innovationen, Skalen- und Netzwerkeffekte oder durch Antworten auf globale Herausforderungen, wie bspw. die Sars-CoV-2-Pandemie, beständig und z.T. disruptiv ändern. Die Beschreibung der digitalen Konstellation ist notwendig, um das Umfeld zu bestimmen, in dem sich die Untersuchung bewegt und zugleich ist sie die Grundlage für die Darstellung von Besonderheiten von Äußerungen und Äußerungsformen im digitalen Raum (2.2). Indem die Arbeit an dieser Stelle digitale Äußerungen und ihre Formen in den grundrechtlichen Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit einordnet, hilft sie einem diesbezüglichen Forschungsdesiderat ab. In den beiden nächsten Schritten werden sowohl die digitale Dimension der Meinungsäußerungsfreiheit des Grundgesetzes (2.3) als auch *Freedom of Online-Speech* (2.4) mit den jeweiligen gesetzlichen Limitationen herausgearbeitet. Zum einen wird dadurch gezeigt, was konkret herausgefordert wird, wenn es um die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit geht und zum anderen, welche individuelle und kollektive Bedeutung und welchen *Status quo* Meinungsäußerungsfreiheit und *Free Speech* haben.

16 Für Algorithmisierung, Computerisierung und Mobilisierung vgl. Müller-Mall, Sabine (2020). *Freiheit und Kalkül: Die Politik der Algorithmen*, Ditzingen: Reclam, S. 12.

Im dritten Kapitel werden die digitalen Plattformen als zentrale Infrastrukturen des Internets, Protagonist:innen der Plattformisierung und Orte der privaten und öffentlichen Information, Meinungsbildung, Kommunikation sowie Meinungsäußerung untersucht (3.). Dafür wird zunächst geklärt, was digitale Plattformen sind (3.1) und welche Typen von Plattformen es gibt (3.2). Diese Fragen erscheinen nur auf den ersten Blick banal, zeigt sich bei ihrer Beantwortung doch eine überraschende Breite von Definitionen und Typologisierungsvorschlägen, die mehrere Punkte deutlich werden lassen: Plattform ist nicht gleich Plattform und sowohl Wissenschaft als auch Zivilgesellschaft und Politik müssen ein differenzierteres Verständnis der Pluralität digitaler Plattformen entwickeln, um den Herausforderungen zu begegnen, die diese aufwerfen. Darüber hinaus zeigt die Beschäftigung mit den Plattfortmtypologien, dass es bei der Systematisierung gerade im Bereich der Wissenschaft blinde Flecken gibt. Insbesondere ist dies im Bereich der – nach Nutzer:innenzahl äußerst relevanten – Porno- und Erotikplattformen der Fall. Diese Plattformen bleiben bei allen einbezogenen Typologien außer Acht, sind jedoch bedeutsam, wenn es um Äußerungsfreiheiten und Invektivität geht. Die Plattformen selbst, aber auch ihre Affordanzen, sind eine Herausforderung für die Meinungsäußerungsfreiheit, da sie Räume und Handlungsmöglichkeiten schaffen, die bisher dogmatisch unterbeleuchtet sind. Dieser Umstand wird insbesondere im Zusammenhang mit Invektivität untersucht (3.3). Es wird der Frage nachgegangen, inwiefern Plattformaffordanzen invektive Konstellationen bzw. Invektivität als Ganzes begünstigen. Im Zwischenfazit (3.4) wird zusammenfassend herausgestellt, worin die Macht der Plattformen besteht.

Plattformen sind auf verschiedene Arten in invektive Konstellationen und Phänomene involviert. Sie sind Orte, an denen sich das Invektivgeschehen realisiert, sich Anschlusskommunikation entfaltet und invektive Konstellationen dokumentiert, verstärkt oder perpetuiert werden. Um eine Ausarbeitung, Darstellung und Diskussion eben dieser invektiven Online-Konstellationen im Netz und zuvorderst auf digitalen Plattformen geht es im vierten und fünften Kapitel.

Das vierte Kapitel widmet sich invektiven Online-Konstellationen (4.). Im ersten Abschnitt des vierten Kapitels werden Vorschläge und methodische Ansatzpunkte für die Systematisierung und Untersuchung solcher Konstellationen gemacht (4.1). An unterschiedlichen Konstellationen können jeweils unterschiedlich geartete Herausforderungen gezeigt werden. Zudem geht die Gesetzgebung durchaus verschieden mit einzelnen Konstellationen um, wodurch wiederum Herausforderungen oder Probleme für die Meinungsäußerungsfreiheit entstehen (können). Der unterschiedliche Umgang manifestiert sich etwa in erlassener oder diskutierter *Lex-specialis*-Gesetzgebung. Der Befund verschiedener Behandlung und Beachtung einzelner Konstellationen lässt sich auch hinsichtlich der wissenschaftlichen Aufarbeitung derselben treffen. Zu einigen, wie *Cybermobbing* oder *Fake News*, gibt es reichhaltige Forschung, während Konstellationen wie *Romance Scamming* oder *Review Bombing* bislang kaum in der wissenschaftlichen Literatur in Erscheinung treten. Diese Arbeit bildet die verschiedenen invektiven Konstellationen in einer Breite ab, wie sie bislang nicht zu finden ist.

Durch die unterschiedlichen Konstellationen entstehen unmittelbare und mittelbare Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit. Die *mittelbaren Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit* (4.2) entstehen v.a. durch die aufgrund staatli-

cher Eingriffe erzeugten *chilling effects* oder durch die jeweiligen Konstellationen und die Angst vor ihnen ausgelösten *silencing effects*. Beide Effekte beschreiben das Abkühlen oder Verstummen von Stimmen in der Debatte und die Abnahme der Quantität von Äußerungen. Der Unterschied liegt darin, dass *chilling effects* durch die Furcht vor staatlichen Sanktionen oder durch staatliche Sanktionen selbst und *silencing effects* durch die Angst vor den Reaktionen von Menschen oder Gruppen entstehen, die nicht dem Staat zugerechnet werden können.¹⁷ Die Herausforderungen sind aus einer grundrechtsdogmatischen Perspektive deshalb als mittelbar anzusehen, weil die Abwägung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten bei den im vierten Kapitel diskutierten Konstellationen immer zugunsten der Persönlichkeitsrechte entschieden wird. Es lohnt sich dennoch, die verschiedenen Konstellationen näher zu betrachten, da sie zu einem ganzheitlichen Bild des untersuchten Problems gehören und ihre Prävalenz sowie die auf sie bezogene Gesetzgebung Wirkungen auf das Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten entfaltet. Konkret werden *Cybergrooming/Sexual Solicitation* (4.2.1), *Revenge Porn/Rachepornografie* (4.2.2), *Romance Scamming* (4.2.3), *Sextortion/Sexpression* (4.2.4) und *Cyber Harassment/Cyberstalking* (4.2.5) behandelt.

Kapitel fünf ist das analytische Herzstück der Arbeit. Es entfaltet sieben Problemachsen der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen (5.). Die Achsen ergeben sich aus der Analyse invektiver Online-Konstellationen, wissenschaftlicher Literatur und einschlägiger Rechtsprechung. Ihre Gesamtschau in Verbindung mit den mittelbaren Herausforderungen aus Kapitel 4. ist ein Abbild der derzeitigen Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit und jede für sich bildet wichtige und nicht abgeschlossene Debattenstränge ab: Es geht um die *örtliche Zuständigkeit* von Gerichten zur Entscheidung von Streitfällen um die Meinungsäußerungsfreiheit auf den global agierenden digitalen Plattformen (5.1), um die *Grundrechtsbindung* der privaten Plattformen (5.2), um die *digitale Dimension des Spannungsverhältnisses von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht* (5.3), um *Desinformation und die verschiedenen Dimensionen des Fake* (5.4), um *sich wandelnde Öffentlichkeiten* in der digitalen Konstellation (5.5), um plattform- und netzspezifische Formen von *Kollektivität* und ihrer Wirkung (5.6) und schließlich um Herausforderungen durch *Anonymität sowie Pseudonymität* (5.7).

Bevor es zum abschließenden Fazit kommt (7.), geht es im sechsten Kapitel um Antworten auf die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheiten durch invektive Konstellationen auf digitalen Plattformen (6.). Diese Antworten bilden die Bemühungen um den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen angesichts invektiver Konstellationen ab. Dabei wird noch einmal besonders deutlich, warum es sich lohnt, die gesamte Untersuchung mit kursorischen Vergleichen in die Vereinigten Staaten zu versehen. Die Herausforderungen, die Invektivität im Netz dies- und jenseits des Atlantiks aufwirft, treffen auf einen Umgang unterschiedlicher und doch sich wechselseitig beeinflussender Art. In Deutschland und Europa setzt man zuvorderst auf

17 Vgl. Bredler, Eva M. & Markard, Nora (2021). *Grundrechtsdogmatik der Beleidigungsdelikte im digitalen Raum: Ein gleichheitsrechtliches Update der Grundrechtsabwägung bei Hassrede*, in: *JuristenZeitung (JZ)* 18, S. 864–872, hier: S. 867–868; Hoven, Elisa & Witting, Alexandra (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* (33), S. 2398–2401, hier: S. 2399.

Regulierung und immer mehr auf eine neue Schule von Regulierung, wohingegen in den USA die private *Content Moderation* den Standard darstellt. Diese neue Schule von Regulierung, theoretisch mit Arbeiten Jack M. Balkins zu fassen,¹⁸ führt zu einer regulierten Selbstregulierung in Bezug auf die *Content Moderation* der Plattformen in Deutschland und der EU, im Gegensatz zu einer unregulierten Selbstregulierung in den USA. Staatliche Regulierung (6.1) und regulierte bzw. unregulierte private *Content Moderation* (6.2) sind also die Antworten, die bislang gefunden worden sind.

Invektivität als methodisches Reagenzmittel

Invektivität stellt einen wesentlichen Begriff und ein methodisches Reagenzmittel für diese Arbeit in dem Sinne dar, dass der Invektivitätsbegriff dazu beiträgt, die Überschreitungen der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit aufzuzeigen.

»Invektivität soll jene Aspekte von Kommunikation (verbal oder nonverbal, mündlich, schriftlich, gestisch oder bildlich) fokussieren, die dazu geeignet sind, herabzusetzen, zu verletzen oder auszugrenzen.«¹⁹ Dabei wird dem performativen Charakter invektiver Kommunikation Rechnung getragen, welcher sich darin äußert, dass kommunikative Akte mehr sind als nur Sprache und Mitteilung und somit als Handlung verstanden werden können.²⁰ Invektive Meinungsäußerungen können dementsprechend verletzende Wirkungen haben, was wiederum eine Begründung für ihre Begrenzung bietet. Dies gilt natürlich auch für invektive Online-Konstellationen.

Der Begriff der Invektivität ist eine Wortneuschöpfung, welche sich auf die klassische Gattung der *invektiva oratio*, also der bewusst herabsetzenden bzw. tadelnden (Schmäh-)Rede bezieht,²¹ aber einen weit größeren Bedeutungsgehalt aufweist. Begrifflich kann zwischen der *übergeordneten Invektivität* als Beschreibung des Gesamtphänomens, der *Invektiven* als einzelner invektiven Kommunikationsakt und dem *Invektivem* als gemeinsamer Modalität aller Invektiven bzw. als *invektiv* verstandenem Geschehen unterschieden werden. »Damit sollen bislang verstreut betrachtete Phänomene in einen gemeinsamen analytischen Horizont gestellt werden. Sie reichen von der herabsetzenden Unhöflichkeit über Schmähungen, Lästereien und Beleidigungen bis hin zur Hassrede und zur verbalen bzw. symbolischen Gewalt.«²²

18 V.a. Balkin, Jack M. (2018). *Free Speech in the Algorithmic Society: Big Data, Private Governance, and New School Speech Regulation*, in: *U.C. Davis Law Review* 51, S. 1149–1210; Balkin, Jack M. (2018). *Free Speech is a Triangle*, in: *Columbia Law Review* 118 (7), S. 2011–2056; Balkin, Jack M. (2014). *Old-School/ New-School Speech Regulation*, in: *Harvard Law Review* 127, S. 2296–2342.

19 Vgl. Ellerbrock et al. (2017). *Invektivität*, S. 3.

20 Vgl. Beckert, Stefan; Kästner, Alexander; Schwerhoff, Gerd; Siegemund, Jan & Voigt, Wiebke (2020). *Invektive Kommunikation und Öffentlichkeit: Konstellationsanalysen im 16. Jahrhundert*, in: Bellingradt, Daniel; Blome, Astrid; Böning, Holger; Merziger, Patrick & Stöber, Rudolf (Hg.). *Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte* 22, Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 36–82, hier: S. 40; Schwerhoff, Gerd (2020). *Invektivität und Geschichtswissenschaft: Konstellationen der Herabsetzung in historischer Perspektive – ein Forschungskonzept*, in: *Historische Zeitschrift* 311 (1), S. 1–36, hier: S. 14.

21 Vgl. Schwerhoff (2020). *Invektivität und Geschichtswissenschaft*, S. 8 & 11.

22 Schwerhoff (2020). *Invektivität und Geschichtswissenschaft*, S. 11.

Aus politiktheoretischer Sicht wird Invektivität v.a. dann interessant, wenn ihre soziale, kulturelle und politische, kurzum ihre gesellschaftliche Dimension betrachtet wird: »Invektivität hat das Potential, soziale/politische Ordnungen zu gestalten. In diesem Sinne ist das Phänomen zunächst neutral, es kann politische Ordnungen stabilisieren oder auch destabilisieren.«²³ Das Konzept hilft, den Blick für spezifische gesellschaftliche Konfigurationen zu schärfen, welche Konjunkturen des Invektiven begünstigen. Eben jene gesellschaftliche Dimension wird auch betrachtet, wenn invektive Konstellationen im Netz untersucht werden. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen bedrohen die demokratische Kultur. Daher beschäftigt sich diese Arbeit überwiegend mit dem destruktiven Teil von Invektivität.

Das Konzept der Invektivität fokussiert weiterhin die Rolle von *Affekten* und *Emotionen* mit ihren sozialen und politischen Folgen. Gefühlsregime haben enorme Effekte für politische Ordnungen: »Zorn, Wut und Hass können hegemoniale Machtansprüche zum Ausdruck bringen oder Ohnmachtsgefühle von sozial Deklassierten kanalisieren. Auf der Seite der Geschmähten mögen invektive Äußerungen ebenfalls zu Wutreaktionen führen oder aber Ohnmacht, Scham oder Angst hervorrufen.«²⁴ Die *Scham* bzw. das *Beschämen* scheinen dabei eine zentrale Bedeutung zu haben. Sowohl im Individuum als auch in der Gruppe verankert, zudem mit einer starken körperlichen Dimension (vor Scham erröten, schamhaft wegsehen, sich beschämt verkriechen) ausgestattet sowie einer langen sozialen und staatlichen Praxis der Schamstrafen versehen, ist das Empfinden von Scham und Beschämung fundamental für die Stabilisierung sozialer Ordnungen.²⁵

Auch das Internet ist ein »Affektmedium«,²⁶ welches heftige Erregungs- und Gemütszustände hervorbringt. Scham ist ein konstitutives Element von Internetphänomenen, wie *Cybermobbing* oder *Shitstorms*. Neben der Betonung der gesellschaftlichen Dimension, so verdeutlichen diese Ausführungen, ist das Invektivitätskonzept hilfreich, um die individuelle Dimension invektiver Konstellationen zu erfassen. Am Invektiven kondensiert gewissermaßen das Problematische der jeweiligen Konstellation.

Die Folgen invektiver Kommunikation sind, ebenso wie der Umgang der Invektierten mit ihren Gefühlen, hochgradig kontingent. So können Invektierte potenziell »[...] den Fluss der Interaktion unterbrechen und damit Spielräume für Kreativität, Reflexion, Abweichung oder Protest eröffnen.«²⁷ Aus Sicht der Invektivitätsforschung ist es produktiv, die Begriffe *Exklusion/Inklusion* in den Blick zu nehmen. Beide Begriffe sind prozesshaft, relational, perspektivenabhängig und verändern sich im Verlauf des Geschehens.²⁸ Dies ermöglicht es, die dynamischen Konstellationen, die Invektivität erfassen

23 Ellerbrock, Dagmar & Fehleemann, Silke (2019). *Beschämung, Beleidigung, Herabsetzung: Invektivität als neue Perspektive historischer Emotionsforschung*, in: Besand, Anja; Overwien, Bernd & Zorn, Peter (Hg.). *Politische Bildung mit Gefühl*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 90–104, hier: S. 95.

24 Schwerhoff (2020). *Invektivität und Geschichtswissenschaft*, S. 16.

25 Vgl. Ellerbrock, Dagmar & Schwerhoff, Gerd (2020). *Spaltung, die zusammenhält? Invektivität als produktive Kraft in der Geschichte*, in: *Saeculum* 70 (1), S. 3–22, hier: S. 7–9.

26 Han, Byung-Chul (2013). *Im Schwarm: Ansichten des Digitalen*, Berlin: Matthes & Seitz, S. 10.

27 Ellerbrock & Fehleemann (2019). *Beschämung, Beleidigung, Herabsetzung*, S. 95.

28 Vgl. Ellerbrock & Schwerhoff (2020). *Spaltung, die zusammenhält?*, S. 14–15.

möchte, sichtbar zu machen, ohne sie dabei auf statische Momentaufnahmen zu reduzieren. Eine solche Betrachtungsweise kommt auch der Analyse schnelllebiger Online-Phänomene zupass.

Eine invektivitätsbezogene Untersuchung beleuchtet nicht nur einzelne Invektiven oder invektive Ereignisse, sondern schließt auch immer die *Anschlusskommunikation* in die Betrachtung mit ein. Nur so kann die Wirkung von Invektiven und ihre »Wiederholung in fortgesetzten Kommunikationsschleifen, die ganz unterschiedliche Öffentlichkeiten und Kommunikationsräume verbinden,«²⁹ vollständig erfasst werden. Die Einbettung von Invektivgeschehen in einen kommunikativen und temporären Kontext ist demnach entscheidend für das Konzept der Invektivität: »Ob also eine potentiell herabwürdigende Beschimpfung auch tatsächlich so wirkt, ist zunächst offen; so ist es durchaus möglich, dass sie zum Schaden des Sprechers gleichsam im historischen Prozess eine andere – häufig gegenläufige – Bedeutung erhält.«³⁰

Auch wenn Invektivität als »Fundamentalphänomen«³¹ gesellschaftliche Konfigurationen prägt, gibt es Konjunkturen von Invektivität, also Zeitabschnitte, in denen Invektivgeschehen eine stark hervorgehobene Bedeutung erfährt. Besonders prävalent scheint dies in Zeiten des rasanten politischen und sozialen Wandels sowie in Zeiten von Medienumbrüchen zu sein.³² Es liegt nahe, dass auch die Gegenwart eine Hochkonjunktur von Invektivität erfährt. Die Digitalisierung stellt einen disruptiven Medienwandel dar und sowohl politische als auch soziale Umbrüche sind in vielen politischen Systemen zu beobachten.

Für Demokratien und ihre Grundrechtssysteme bedeutet dies besondere Herausforderungen, denn die Bewältigungs- und Anpassungsprozesse verlaufen in ihnen langsam und damit immer der schnell fortschreitenden Digitalisierung nachlaufend. Die soziale Wirkung digitaler Plattformen lässt sich als eine ihrer Eigenschaften begreifen und Invektivität ist ein fester Bestandteil dieser Wirkung. Menschen kommunizieren im Internet anders als mit anderen Kommunikationsmitteln. Die digitale Kommunikation ist enthemmter,³³ was invektiven Konstellationen Vorschub leistet. Das hat Folgen für politische Prozesse bzw. Formen von Politik und die grundrechtliche Abwägung in Bezug auf Spannungen zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten. Das Invektivitätskonzept hilft also nicht nur bei der Beschreibung des der Arbeit zugrundeliegenden Problems, sondern bietet auch Erklärungsansätze und Deutungsmuster für die Prävalenz sowie die Persistenz invektiver Konstellationen, die rechtliche Kategorien überschreiten.

29 Ellerbrock & Fehleemann (2019). *Beschämung, Beleidigung, Herabsetzung*, S. 95.

30 Ellerbrock & Schwerhoff (2020). *Spaltung, die zusammenhält?*, S. 5.

31 Ellerbrock et al. (2017). *Invektivität*, S. 5.

32 Vgl. Ellerbrock & Schwerhoff (2020). *Spaltung, die zusammenhält?*, S. 9–11.

33 Vgl. Suler, John R. (2016). *Psychology of the Digital Age: Humans become Electric*, Cambridge/New York: Cambridge University Press; Suler, John R. (2004). *The Online Disinhibition Effect*, in: *Cyber-Psychology & Behavior* 7 (3), S. 321–326.

Erwägungen zu Material und Quellenlage

Das Dissertationsprojekt ist aus einem interdisziplinären Kontext heraus entstanden³⁴ und kann, aufgrund des Forschungsgegenstands, nur interdisziplinär gelingen. Daher werden zur Bearbeitung der verschiedenen Teilkomplexe der Dissertation die jeweils fachlich einschlägigen Monografien, Sammelbandbeiträge und Zeitschriftenartikel herangezogen. Arbeiten aus dem gesamten Feld der Sozial- und Geisteswissenschaften, wie die intensive Belegstruktur an den einzelnen Gegenständen jeweils zeigt, sind dabei von Relevanz.

Bei der Beschäftigung mit konkreten Rechtsnormen, insbesondere mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG, wird auf juristische Kommentare zurückgegriffen. Diese Form wissenschaftlicher Literatur, die in anderen Disziplinen eher unbekannt ist und die eine Welt für sich darstellt, erläutert und bewertet Gesetzestexte. Sie dient somit dem Verständnis, der Hilfe bei der Rechtsauslegung und der systematischen Einordnung einzelner Normen im Rechtssystem. Zudem liefern Kommentare Hinweise zur Genese eines Gesetzes, seinen kontroversen Punkten, zu weiterführender Literatur und zu Schlüsselurteilen, welche das kommentierte Gesetz betreffen.

Neben der vielseitigen wissenschaftlichen Literatur werden verschiedene andere Quellen zur Bearbeitung des Forschungsgegenstandes genutzt. Dazu zählen Gesetzestexte, Rechtsprechung, statistische Erhebungen, journalistische Arbeiten und Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen.

Journalistische Arbeiten und Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen kommen zum Einsatz, wenn es keine oder nur unzureichend aussagekräftige wissenschaftliche Quellen gibt. Das ist v.a. im Zusammenhang mit jüngeren Ereignissen, aktueller Gesetzgebung und der Illustration einzelner Fälle und invektiver Online-Konstellationen der Fall. Die Quellenlage ist je nach Konstellation höchst unterschiedlich. Zudem gibt es im Bereich des Forschungsgegenstands einige exzellente, im engen Austausch mit Wissenschaftler:innen stehende Fachmedien, welche Debatten und Problemstellungen auf hohem Niveau, mit großer Sorgfalt und zeitnah am Ereignis aufgreifen. Es handelt sich bei diesen Quellen um das *Verfassungsblog*,³⁵ *Legal Tribune Online (LTO)*³⁶ oder *Netzpolitik.org*,³⁷ um nur einige herausragende zu nennen.

Statistische Erhebungen werden exemplarisch eingesetzt, um die quantitative Dimension von Problemlagen herauszustellen. Z.B. dann, wenn die Fallzahlen der *Polizei-*

34 Wesentliche Überlegungen zu dieser Dissertation entstanden im Rahmen Teilprojekts »Invektivität im Netz: Persönlichkeitsrechtsschutz, Freiheitsrechte und die Konstitution von (digitalen) Öffentlichkeiten« des interdisziplinären Sonderforschungsbereichs 1285 »Invektivität. Konstellationen und Dynamiken der Herabsetzung« an der TU Dresden, 2018–2021, *invectivity.com*, abgerufen am 17.01.2023 und im Forschungsbereich »Responsible AI: Ethical and Societal Dimensions« des interdisziplinären Center for Scalable Data Analytics and Artificial Intelligence (ScaDS.AI Dresden/Leipzig), 2021–2023, <https://scads.ai/>, abgerufen am 17.01.2023.

35 *Verfassungsblog: On Matters Constitutional* (oJ). Abgerufen am 23.01.2023, von: <https://verfassungsblog.de/>.

36 *Legal Tribune Online (LTO)* (oJ). Abgerufen am 23.01.2023, von: lto.de.

37 *Netzpolitik.org* (oJ). Abgerufen am 23.01.2023, von: <https://netzpolitik.org/>.

lichen *Kriminalstatistik* (PKS) genutzt werden, um das polizeilich erfasste Ausmaß invektiver, strafrechtlich relevanter Fälle im Äußerungsbereich aufzuzeigen.

Rechtsprechung wird auf verschiedenen Ebenen zur Bearbeitung der Forschungsfrage nutzbar gemacht. Natürlich kommt eine Arbeit, die sich mit dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit mit Exkursen zur *Free Speech* beschäftigt, nicht ohne Rückgriff auf Verfassungsrechtsprechung aus. Besondere Beachtung finden Urteile von *Bundesverfassungsgericht* (BVerfG) und *US Supreme Court* (USSC) zu Fällen mit Äußerungs- und Digitalbezug.³⁸ Daneben ist auch die »Klarstellung« des BVerfG zum Spannungsverhältnis von Ehrschutz und Meinungsäußerungsfreiheit vom Mai 2020 zu nennen, welche den diesbezüglichen verfassungsrechtlichen *Status quo* abbildet.³⁹

Folgenreiche Präzedenzurteile, welche unmittelbare Wirkungen auf den Umgang mit Äußerungen auf digitalen Plattformen haben, trafen auch der *Bundesgerichtshof* (BGH)⁴⁰ in Bezug auf die AGB-Kontrolle mit Vorgaben für die Gestaltung der *Content Moderation* in Deutschland, der *Europäische Gerichtshof* (EuGH) ebenfalls in Bezug auf die *Content Moderation*⁴¹ und ein US-amerikanisches Bundesgericht in Anbetracht der Haftungsbefreiung von Internet Providern durch *Section 230* des *Communication Decency Acts* (CDA).⁴²

Darüber hinaus werden Entscheidungen verschiedener unterer Instanzen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten herangezogen. Diese exemplarischen Fälle spielen eine besondere illustrative und argumentative Rolle. An ihnen lassen sich Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit im Netz zeigen und einzelne invektive Konstellationen plausibilisieren. Bei der Arbeit mit diesen Entscheidungen hat sich zudem gezeigt, dass es – z.T. in Ermangelung von Verfassungsrechtsprechung – eine ganz eigene Welt der Grundrechtsanwendung unterer Gerichte gibt, die Grundrechte beachten müssen, aber keine Grundrechtsfortbildung betreiben dürfen.

Wie die Untersuchung zeigen wird, changieren die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen, wie sie sich angesichts invektiver Konstellationen manifestieren, zwischen Exzess, Hemmung und Begrenzung von Meinungsäußerungen.

Im folgenden zweiten Kapitel geht es um die digitale Dimension des grundrechtlichen Äußerungsschutzes, um darzustellen, was herausgefordert wird und was es zu schützen gilt.

38 Siehe etwa: BVerfGE v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (*Künast*); BVerfGE v. 29.08.2019, Az. 1 BvR 811/17 (*Jugendschutzbeauftragter NPD-Facebook-Seite*); BVerfGE v. 17.04.2019, Az. 1 BvQ 42/19 (*Facebook-Seite »Der III. Weg«*); *Packingham v. North Carolina*, 582 U.S. ____ (2017); *Elonis v United States* 575 U.S. ____ (2015); *Reno v American Civil Liberties Union* (ACLU) 521 U.S. 844 (1997).

39 BVerfG Beschlüsse v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2459/19; 1 BvR 2397/19, 1 BvR 1094/19; 1 BvR 362/18; BVerfG (19.06.2020). Pressemitteilung Nr. 49/2020, abgerufen am 24.06.2021, von: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-049.html;jsessionid=B7BDDD8654E60BoFo1945AC153E9013C.1_cid377.

40 BGH, Entscheidung v. 29.07.2021, Az. III ZR 179/20 und III ZR 192/20.

41 EuGH, Urteil v. 03.10.2019, Az. C-18/18 (*Glawschnig-Piesczek*).

42 *Zeran v. America Online, Inc* (AOL) 129 F.3d 327 (4th Circuit Court of Appeals 1997).

2 Die digitale Dimension des grundrechtlichen Äußerungsschutzes in Deutschland und den USA

Das zweite Kapitel widmet sich der digitalen Dimension des grundrechtlichen Äußerungsschutzes in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Es skizziert einen rechtlichen und politischen *Status quo* der Freiheit der Meinungsäußerung in der digitalen Konstellation.

Dazu werden zunächst die digitale Konstellation und ihre Kernprozesse erörtert (2.1). Dies ist notwendig, um den Kontext der Problemstellung zu umreißen und somit zu zeigen, warum es für einen klaren Blick auf die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit sinnvoll ist, besonders digitale Plattformen zu fokussieren. In einem zweiten Schritt geht es um die Besonderheiten von Äußerungen und Äußerungsformen in der digitalen Konstellation (2.2). Digitale Äußerungen haben, im Vergleich zu analogen oder gedruckten Äußerungen, eigene Dynamiken, finden in eigenen Konstellationen statt und verfügen über ein eigenes Formenrepertoire. Die Logik digitaler Äußerungen und Äußerungsformen spielt eine entscheidende Rolle für deren Einordnung und Bewertung, z.B. bei der Abwägung zwischen unterschiedlichen Grundrechten.

Bei der Beschreibung des *Status quo* der digitalen Dimension der Meinungsäußerungsfreiheit in einem dritten Schritt (2.3) wird auch auf ihre grundsätzliche gesellschaftliche und politische Bedeutung eingegangen sowie die diesbezügliche rechtliche Dogmatik erörtert. Es geht also um den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit. Dies mag Jurist:innen vielleicht trivial vorkommen, ist aber notwendig, da in der politikwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Debatte das Wissen um die Verfasstheit der Meinungsäußerungsfreiheit und ihre – maßgeblich vom BVerfG entwickelte – Auslegung im Zusammenspiel mit den anderen Grundrechten zu kurz kommen.

Da diese Arbeit sich auf die Herausforderungen für das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen fokussiert, muss sie sich auch mit ihren Grenzen auseinandersetzen. Ihre Grenzen sind wesentlich für den Charakter der Meinungsäußerungsfreiheit und bilden zugleich den Raum für die individuelle und kollektive Entfaltung des Freiheitsrechts in der digitalen Konstellation. Insbesondere auf digitalen Plattformen getätigte Äußerungen müssen gemäß der vom BVerfG entwickelten

Dogmatik *medienspezifisch* eingeordnet und bewertet werden. Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit sind v.a. an ihren umstrittenen Grenzen verortet und solche entstehen durch den Medienwandel und die Digitalisierung zwangsläufig.

Knapp lässt sich sagen, dass die Meinungsäußerungsfreiheit des einen dort endet, wo die Persönlichkeitsrechte der anderen unzulässig berührt werden. Da es aber nur wenige unverrückbare Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit gibt und der Normalfall die Abwägung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten ist, werden die wichtigsten Abwägungsfälle und Grenzziehungen diskutiert.

Die digitale Konstellation wird erheblich durch US-Unternehmen geprägt und die Expansionsphase des Internets wurde gerade innerhalb dieser Unternehmen von Freiheitsrhetorik und utopischen Optimismus geprägt, der sich auf die inklusiven, kommunikativen und antiherrschaftlichen Potenziale des Netzes bezog.¹ Dies spiegelt sich auch in der amerikanischen Regulierung von Äußerungen im Netz wider. Mit der *Section 230* des *Communications Decency Acts (CDA)* von 1996 wurde Anbieter:innen von Online-Angeboten, die *User-Generated-Content* (nutzer:innengenerierte Inhalte) anbieten, weitgehend die Verantwortung für diese Inhalte abgenommen. Die Plattformen der 10er und 20er Jahre des 21. Jahrhunderts profitieren davon weiterhin. Hinzu tritt das ohnehin liberale oder gar libertäre Verständnis der Äußerungsfreiheiten aus dem ersten Zusatzartikel der Verfassung der Vereinigten Staaten, welches nur sehr wenige verfassungsgemäße Grenzen für Äußerungen kennt. Deshalb lohnt sich auch für die Beschäftigung mit der deutschen bzw. europäischen Ausgestaltung der Äußerungsfreiheiten in einem vierten Schritt der vergleichende und kontrastierende Blick auf das liberale US-Äußerungsregime (2.4). Es hat große Einflüsse auf die regulativen *Policies* der Plattformen und prägt auch deren Perspektive auf die im sechsten Kapitel diskutierte *Content Moderation*.

Zunächst geht es jedoch um die digitale Konstellation, die eine Konkretisierung von verschiedenen sich wechselseitig beeinflussenden Prozessen im Rahmen des Makrophänomens der Digitalisierung ist und das Umfeld der untersuchten Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit darstellt.

2.1 Die digitale Konstellation

Die digitale Konstellation ist nicht allein durch die technischen Aspekte der Digitalisierung determiniert, sondern unterliegt darüber hinaus normativen Reflexions- und Gestaltungsmöglichkeiten.² Diese beziehen sich auch auf das Erfordernis einer Anpassung der Auslegung des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit bzw. der *Free Speech Clause* des *First Amendments* hinsichtlich digitaler Äußerungen sowie Äußerungen in digitalen Räumen, in Öffentlichkeiten und auf den digitalen Plattformen. Nachfol-

1 Vgl. nur: Thiel, Thorsten (2014). *Die Schönheit der Chance: Utopien und das Internet*, in: *Juridikum: Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft* 15 (4), S. 459–471; Yar, Majid (2014). *The Cultural Imaginary of the Internet: Virtual Utopias and Dystopias*, London: Palgrave Macmillan, insb. S. 27–46.

2 Berg, Sebastian; Rakowski, Niklas & Thiel, Thorsten (2020). *Die digitale Konstellation: Eine Positionsbestimmung*, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 30 (2), S. 171–191, hier: S. 182.

gend geht es um die Beschreibung der digitalen Konstellationen und ihre Bedeutung für die Möglichkeit, sich zu äußern.

Digitalisierung ist zunächst »ein umfassender, vielgestaltiger Prozess, in dem sich Gesellschaft und Technik in einer konkreten Weise dynamisch und fortlaufend in Beziehung setzen.«³ Dieses breite Verständnis der Digitalisierung bedarf einer Konkretisierung, wie sie etwa bei Sabine Müller-Mall zu finden ist:

Müller-Mall sieht in der Digitalisierung die »sich selbst verstärkende und in alle Bereiche der sozialen Welt ausgreifende Bündelung von Computerisierung, Mobilisierung und Algorithmisierung«.⁴ *Computerisierung* bezieht sich auf »den fortschreitenden Ausbau jener maschinellen Architekturen, die als Computer arbeiten können, in nahezu allen Bereichen des Alltags, der Industrie, der Dienstleistungen, der medizinischen Versorgung, der Verwaltung und der Justiz«.⁵ *Mobilisierung* versteht Müller-Mall einerseits als Mobilisierung der Geräte und andererseits als Mobilisierung von Daten(-flüssen).⁶ »*Algorithmisierung* bezeichnet keinen linearen Prozess, der zu einem bestimmten Zeitpunkt begonnen hat und seitdem weiter fortschreitet, sondern eine allmähliche, schleichende Veränderung der Bedeutung von Algorithmen für die soziale Welt [Herv. P.B.]«.⁷

Dieser Aufzählung muss der Aspekt der *Plattformisierung* hinzugefügt werden. Er ist der Computerisierung, Mobilisierung und Algorithmisierung in seinem Beginn zeitlich nachgelagert, gehört aber zwingend zu einer aktuellen Beschreibung der Digitalisierung. Plattformisierung bezieht sich auf den Aufstieg digitaler Plattformen als Kerninfrastrukturen und dominantes Wirtschaftsmodell in der digitalen Konstellation sowie zugleich auf das Ausgreifen der Sozialen Medien in weitere Räume des Digitalen.⁸ Sie führt zur Reorganisation von kulturellen Vorstellungen und Praktiken rund um die digitalen Plattformen.⁹

Der Prozess der Plattformisierung des Internets ist inzwischen so weit vorangeschritten, dass vom Internet als einer Welt der digitalen Plattformen gesprochen werden kann.¹⁰ Für jedes Problem, für jedes Interesse und für jedes Bedürfnis gibt es eine Plattform. Eingangstor zur Welt der Plattformen ist in der Regel eine Suchmaschine, fast immer Google. Für audiovisuelle Angebote aller Art ruft man Plattformen wie YouTube, TikTok, Netflix oder Spotify auf. Auf der Suche nach Informationen wird oft zuerst Wikipedia in Anspruch genommen. Für sozialen Austausch im weiteren Sinne wird Facebook, Twitter (seit Juli 2023 »X«)¹¹ oder Instagram angewählt. Wer Inhalte zur sexuellen

3 Berg; Rakowski & Thiel (2020). *Die digitale Konstellation*, S. 182.

4 Müller-Mall, Sabine (2020). *Freiheit und Kalkül: Die Politik der Algorithmen*, Ditzingen: Reclam, S. 12.

5 Ebd., S. 9.

6 Vgl. ebd., S. 9–10.

7 Ebd., S. 11.

8 Vgl. Helmond, Anne (2015). *Platformization of the Web: Making Web Data Platform Ready*, in: *Social Media + Society* 1 (2), S. 1–11, hier: S. 5.

9 Vgl. Poell, Thomas; Nieborg, David & van Dijck, José (2019). *Platformisation*, in: *Internet Policy Review* 8 (4), DOI: 10.14763/2019.4.1425, S. 6.

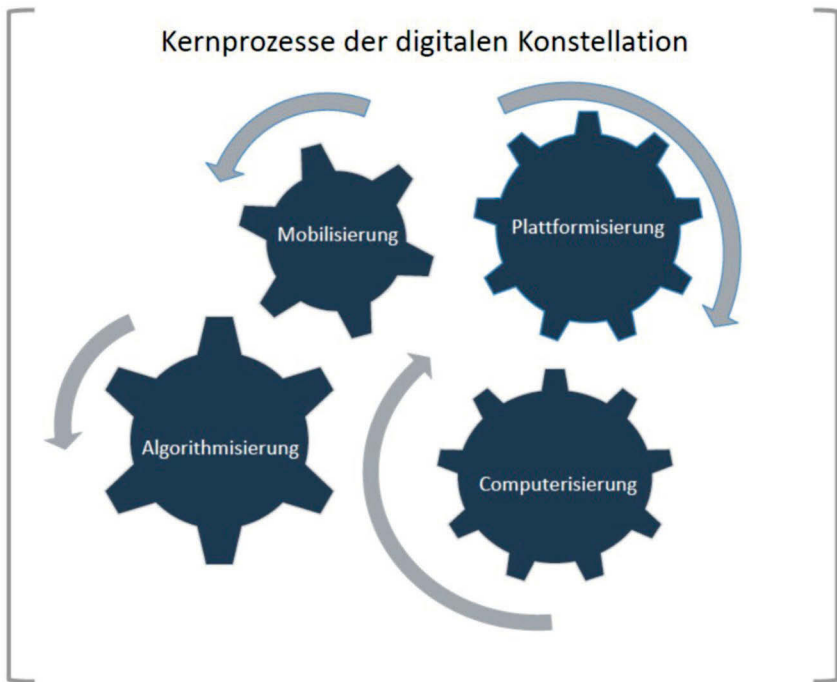
10 Vgl. Flew, Terry (2019). *The Platformized Internet: Issues for Internet Law and Policy*, in: *Journal of Internet Law* 22, S. 3–16, hier: S. 3–4.

11 Twitter wurde im Oktober 2022 an den Milliardär Elon Musk verkauft, der die Plattform und das Unternehmen stark veränderte. Im Juli 2023 erfolgte ein komplettes Rebranding und die Plattform heißt nunmehr X. Im weiteren Text wird dennoch v.a. von Twitter gesprochen, da der Un-

Erregung konsumieren möchte, besucht *OnlyFans*, *xvideos* oder *Pornhub*. Zum Online-Einkauf wird *Amazon* oder *eBay* aufgerufen. Der fortschreitende Prozess der Plattformisierung tendiert dazu, verschiedene Angebote auf einer Plattform zu integrieren und Monopolstellung zu etablieren.¹²

Computerisierung, Mobilisierung, Algorithmisierung und Plattformisierung als andauernde, fortschreitende, nicht determinierte Prozesse prägen die digitale Konstellation und die Art, wie sich Menschen äußern können, wie sie agieren, wie Äußerungen verbreitet und rezipiert werden. Jeder der vier genannten Prozesse hat individuelle Auswirkungen auf die Art sich ausdrücken zu können und wie Informationen strukturiert, übermittelt und wahrgenommen werden. Die Prozesse stehen dabei nicht nebeneinander, sondern beeinflussen sich vielfältig und greifen ineinander über. Ohne eine Beachtung der Verzahnung und wechselseitigen Beeinflussung sowie einer Betrachtung der sich realisierenden Affordanzen der beschriebenen Prozesse ist eine Beschreibung der digitalen Konstellation schwer möglich und unvollständig (siehe Abb. 1).

Abb. 1: Die Kernprozesse der digitalen Konstellation (eigene Darstellung)



tersuchungszeitraum insb. die Zeit vor Musk umfasst. Zudem verändert sich die Plattform seit Musks Übernahme stark. Vgl. *Spiegel Online* (18.05.2024). Wer »twitter.com« eingibt, landet jetzt bei »x.com«, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/elon-musk-macht-aus-twitter-com-x-com-a-af968404-d392-4b78-a4d0-07ca5aff90eb>.

12 Vgl. Srnicek, Nick (2017). *Platform Capitalism*, London: Polity, S. 48.

Die digitale Konstellation führt dazu, dass die Grundrechtsdogmatik geprüft und für die veränderten und sich weiter ändernden Bedingungen neu gedacht werden muss. Dies betrifft den gesamten Grundrechtskatalog,¹³ wird hier jedoch nur hinsichtlich der Meinungsäußerungsfreiheit vorangetrieben und im Verlauf der Arbeit deutlich. Die Untersuchung eines einzelnen Grundrechts lässt einen konzentrierten Blick zu.

2.2 Besonderheiten von Äußerungen und ihren Formen im digitalen Raum

Die digitale Konstellation bringt neue Herausforderungen für die rechtliche Einordnung von Kommunikationsakten mit sich. Zwei Probleme stehen dabei im Vordergrund: das Erfassen der Bedeutung von *Formen* des Äußerns und die *Zurechenbarkeit* von Äußerungen.

Äußerungsformen auf den Plattformen der digitalen Konstellation sind vielfach durch die sich realisierenden Affordanzen der Plattformen vorgegeben. So gibt es z.B. auf Facebook die Möglichkeit zu *liken* (»gefällt mir«-Reaktion), zu *teilen*, zu *kommentieren* oder ein sog. *Reaction-Emoji* einzusetzen. Auf Twitter/X kann auf einen *Tweet geantwortet* werden (*reply*), man kann ihn *liken*, was durch ein Herzsymbol gekennzeichnet ist, man kann ihn *retweeten*, man kann ihn *zitieren* (*quote*) oder in ein Format außerhalb *Twitters/Xs übertragen* (*share/embed*).¹⁴ *Reddit* dagegen hat eine Kommentar-, eine Share-, eine Speicher-, eine Verbergen- und eine Meldefunktion, mit denen auf Beiträge reagiert werden kann. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Beiträge und Kommentare mittels *Up- bzw. Down-Votes* zu bewerten. Diese Bewertungen haben direkten Einfluss auf die Platzierung des Beitrages in der Diskussion bzw. im Newsstream. Registrierte *Reddit*-Nutzer:innen können zudem *Karma-Punkte*, sprich eine Bewertung der individuellen Reputation, sammeln, was wiederum Auswirkungen auf die Sichtbarkeit von Äußerungen hat.

Die drei Beispiele zeigen, dass insbesondere die Reaktionsmöglichkeiten auf Äußerungen auf den Plattformen spezifisch ausgeprägt und mit unterschiedlichen Deutungsangeboten aufgeladen sind. Rund um einzelne Plattformen entwickeln sich Communi-

13 So auch Christine Langenfeld, Richterin am BVerfG: »Betroffen sind vor allem die für eine freiheitliche Gesellschaft konstitutiven Grundrechte wie Meinungs- und Pressefreiheit, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, aber auch Wirtschaftsfreiheiten wie die Berufs- und Eigentumsfreiheit. Diese Rechte der *analogen* Welt beanspruchen gleiche Geltung in ihrem digitalen Abbild – ohne Abstriche in ihrer Wirkkraft. Politik, Gesetzgeber und Rechtsprechung stehen deshalb vor der Aufgabe, einen Rechtsrahmen zu gewährleisten, der die Vor- und Nachteile des Internets in einen optimalen Ausgleich bringt.« Langenfeld, Christine (2021). *Der Schutz freier Kommunikationsräume in der digitalen Welt – Eine Gedankenskizze*, in: *Zeitschrift für Europarechtliche Studien (ZEuS)* (1), S. 33–42, hier: S. 33.

14 Dies sind die direkten Reaktionsmöglichkeiten. Mittelbar besteht durch ein Pop-up-Menü die Möglichkeit, *Twitter* den Hinweis zu geben, dass man an einem *Tweet* kein Interesse hat (»Not interested in this Tweet«), der/dem Urheber:in zu folgen, Personen zu blockieren oder auf still zu stellen, ein Lesezeichen zu setzen (»Bookmark«) und schließlich den *Tweet* an *Twitter* zu melden, wenn man den Verdacht hat, dass er gegen die AGB verstößt.

ties und z.T. spezifische Äußerungskulturen.¹⁵ Generell kann man sagen, dass ein *like* eher auf eine Relevanzmarkierung, Zustimmung bzw. auf die Vereinnahmung eines Beitrages schließen lässt,¹⁶ als etwa ein *retweet/repost* oder das Teilen, was eher einem Hinweis auf den Ursprungsbeitrag an das eigene Netzzumfeld gleichkommt.¹⁷ Gemein haben die Reaktionsmöglichkeiten der Plattformen, dass sie die Reichweite eines Beitrages potenziell exponentiell vergrößern, da sie eine entscheidende Rolle für virale Verbreitungsmuster spielen, die insbesondere von Nutzer:inneninteraktionen vorangetrieben werden.¹⁸

Ferner sind digitale Äußerungen gewissermaßen paradox: Auf der einen Seite haben sie eine potenziell unzerstörbare Publizität, auf der anderen Seite ist der Netzdiskurs schnell und zumeist durch eine hohe Zahl von Äußerungen/Interaktionen/Nachrichten usw. geprägt, sodass die ganz überwiegende Mehrheit von Äußerungen im Rauschen der *Streams* und *Feeds* verschwindet.¹⁹ Dies macht es herausfordernd, digitale Äußerungen medienspezifisch einzuordnen und zu bewerten. Der Versuch, Analogien zu Äußerungsphänomenen in der physischen Welt herzustellen, bereitet den Rechtswissenschaften Schwierigkeiten, wie etwa folgendes Beispiel zeigt:

Tobias Reinbacher vergleicht eine digitale Beleidigung mit einem Aufkleber, welcher auf einem Auto angebracht wurde und bis zu seiner Entfernung eine dauerhafte Beleidigung darstellt. Er nennt dies »*durative Tatbegehung*«. ²⁰ Dieser Vergleich wird der Natur digitaler Äußerungen nicht gerecht, da im Gegensatz zu einer Äußerung in Form eines

-
- 15 Siehe Kapitel 2, Abschnitt 2 und Kapitel 3, gut zu beobachten etwa auf *9gag.com* oder auf *Reddit*, siehe auch: Dawson, Veronica R. (2018). *Fans, Friends, Advocates, Ambassadors, and Haters: Social Media Communities and the Communicative Constitution of Organizational Identity*, in: *Social Media + Society* 4 (1), S. 1–11. Eine kritische Diskussion des Community-Begriffes im Internet, siehe: Wagner, Elke (2019). *Intimisierte Öffentlichkeiten: Pöbeleien, Shitstorms und Emotionen auf Facebook*, Bielefeld: Transcript, S. 148–157.
 - 16 Wobei *likes* auf einigen Plattformen auch als eine Art Lesezeichen verwendet werden können, um den gelikten Beitrag später wiederfinden zu können. Bspw. gibt dies der bekannte Autor, Kolumnist und Internet-Experte Sascha Lobo in der Beschreibung seines *Twitter-Profiles* an: »Autor, Internet. Keine falschen Schlüsse ziehen: Likes benutze ich auch als Bookmarks.« *@saschalobo*, *twitter.com*, abgerufen am 05.09.2022, von: https://twitter.com/saschalobo?ref_src=twsrc%5Eego%7Ctwcamp%5Eserp%7Ctwgr%5Eauthor.
 - 17 Vgl. Adelberg, Philipp N. (2020). *Rechtspflichten und -grenzen der Betreiber sozialer Netzwerke: Zum Umgang mit nutzergenerierten Inhalten*, Wiesbaden: Springer, S. 19.
 - 18 Vgl. Joseph, Nimish; Kar, Arpan K. & Ilavarasan, P. V. (2021). *How do network attributes impact information virality in social networks?*, in: *Information Discovery and Delivery* 49 (2), S. 162–173, insb. S. 163; Gruzd, Anatoliy (2020). *Going viral: How a single tweet spawned a COVID-19 conspiracy theory on Twitter*, in: *Big Data & Society*, S. 1–9; Martin, Fiona & Dwyer, Tim (2019). *Sharing News Online: Commendary Cultures and Social Media News Ecologies*, Cham: Palgrave Macmillan, S. 257–287; Herwig, Jana (2018). *Viralität als Sonderfall: über Selfies, Serialität und die Wahrscheinlichkeit der Kommunikation im Social Web*, in: *kommunikation@gesellschaft* 19, S. 1–19, hier v.a. S. 17.
 - 19 Das beobachtbare Paradoxon bezieht sich zunächst auf eine oberflächliche, Nutzer:- bzw. Leser:innenebene, da jedwede Kommunikation algorithmisch erfasst und ausgewertet bzw. verwertet und somit zu einem winzigen Baustein in den jeweiligen Plattformalgorithmen wird.
 - 20 Vgl. Reinbacher, Tobias (2020). *Die »Weiterverbreitung« von Hate Speech in sozialen Medien: Fragen der Beteiligung an einer gemäß § 185 StGB strafbaren Beleidigung*, in: *JuristenZeitung (JZ)* 75 (11), S. 558–563, hier: S. 561–562.

Aufklebers auf einem Auto, der immer neuen Personen bzw. immer wieder denselben Personen ins Auge fallen kann, die Sichtbarkeit digitaler Äußerungen mit der Zeit schwächer wird. Autoaufkleber verblassen durch Umwelteinflüsse zwar auch mit der Zeit, jedoch identifiziert die algorithmische Steuerung des *Newsfeeds* in der Regel bereits nach sehr kurzer Zeit andere Äußerungen, welche prioritär angezeigt werden. Lediglich bei fixierten Äußerungen, wie etwa Statusmeldungen oder Profilbeschreibungen, trägt der Vergleich mit dem Aufkleber etwas besser. In der Regel jedoch *verblasst* eine digitale Äußerung schnell. Allerdings wäre es zu einfach zu sagen, dass dies den beleidigenden Inhalt einer digitalen Äußerung mindern würde, denn im Einzelfall kann die Äußerung im Netz wiedergefunden und erneut verbreitet werden oder gar von Multiplikator:innen (z.B. Influencer:innen) aufgegriffen werden oder viral gehen und dann eine weitaus größere Wirkung erzielen, als ein Autoaufkleber sie jemals haben könnte.²¹

Es lässt sich daher keine allgemeine Regel für Onlinebeleidigungen herstellen. Vielmehr muss der konkrete Fall und seine konkrete Wirkung rekonstruiert und entsprechend bewertet werden, was eine Herausforderung für die Bestimmung der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit darstellt. Neben textbasierten Äußerungen wie *Posts*, Kommentaren oder *Instant-Messages* in Gruppenchats gibt es zahlreiche weitere Ausdrucksformen im Netz, welche jeweils inhalts offen, sprich auch für herabsetzende oder strafbewehrte Kommunikation genutzt werden können. Diese gilt es zu betrachten, da sie den Katalog der Äußerungsformen ergänzen, ohne im Verfassungstext genannt zu werden.²²

Weitverbreitet sind die Äußerungsformen *Emojis*, *GIFs* und *Memes*, sowie *Snap*s. *Emojis* sind universal verbreitet und gewinnen an Bedeutung für die Kommunikation insgesamt. *GIFs* und *Memes* sind als direkte Formen der Internetkultur eher in einer öffentlichen Kommunikation mit vielen Rezipient:innen verortet, während *Snap*s v.a. in der Kommunikation zwischen zwei Personen eingesetzt werden. Zunehmend spielen auch die Äußerungen nicht menschlicher Akteure eine Rolle für die Kommunikation im Netz, wie später noch dargestellt wird.

Emojis, GIFs und Memes

Emojis, *GIFs* und *Memes* sind weitverbreitete Mittel der bildbasierten Online-Kommunikation und als Nutzungsangebote fester Bestandteil der Kommunikationstools vieler digitaler Plattformen.

Emojis oder *Emoticons* sind kleine, teils animierte, bunte Abbildungen. Das wohl bekannteste und ikonischste *Emoji* ist das lachende Gesicht, der *Smiley* 😊.²³ Auf *Social-*

21 Es sei denn, er wird etwa durch journalistische Arbeit oder Influencer:innen als Foto in die digitale Konstellation übertragen.

22 Vgl. Nußberger, Angelika (2021). § 20 *Kommunikationsfreiheiten*, in: Herdegen, Matthias; Masing, Johannes; Poscher, Ralf & Gärditz, Klaus F. (Hg.). *Handbuch des Verfassungsrechts: Darstellung in transnationaler Perspektive*, München: C.H. Beck, § 20 Rn. 18.

23 Grundsätzlicher zum *Smiley-Emoji* und dessen Bedeutung: Stark, Luke & Crawford, Kate (2015). *The Conservatism of Emoji: Work, Affect, and Communication*, in: *Social Media + Society* 1 (2), S. 1–15, insb. S. 1–3. Die im Text verwendeten *Emojis* stammen von *Emojipedia* (o). Abgerufen am 24.01.2023, von: <https://emojipedia.org/>.

Media-Plattformen, in Messenger-Diensten und in der schriftlichen digitalen Kommunikation nehmen *Emoticons* eine wichtige Rolle ein. Die meisten digitalen Plattformen verfügen über ein eigenes Design-Repertoire von *Emoticons* und dieses wird ständig erweitert.²⁴ In der Regel ist es durch die Bedienungsfelder bzw. *Icons* der Plattformen sehr leicht, auf *Emojis* zuzugreifen, wobei je nach Plattform entweder sofort eine große Auswahl zur Verfügung steht oder zunächst eine Vorauswahl von *Reaction-Emojis* angeboten wird. Aus der Verwendung von *Emojis* hat sich eine netzspezifische Kommunikation entwickelt, in der *Emojis* oder Kombinationen von *Emojis* als Code funktionieren.²⁵ *Emojis* appellieren an die Affekte der Nutzer:innen, dienen zur Auflockerung des Geschriebenen, zur Reduktion des geschriebenen Wortes und natürlich auch zur Unterhaltung durch Visualisierungen.

Gerade durch die sprunghaften Erweiterungen der *Emoji*-Repertoires, aber auch durch ihre zunehmende Nutzung sind *Emojis* politisch bzw. werden politisch diskutiert: Dies manifestiert sich in Diskursen um Hautfarbe, sexuellen Identitäten, Familienmodelle,²⁶ dem spezifischen Einsatz eines *Emojis* – etwa dem *Pfirsich-Emoji* 🍑 – zur sexuellen Belästigung oder dem *Pistolen-Emoji* 🍻 als Drohung.²⁷

Der Einsatz von *Emoticons* lässt Raum für jedwede Art von Kommunikation, auch für herabsetzende. Deutlich wird das bspw. direkt, wenn der *Mittelfinger-Emoji* 🖕 Verwendung findet,²⁸ aber auch beim Einsatz von *Tier-Emojis* oder bei *Reaction-Emojis*, wenn etwa in Bezug auf eine Person das sich-übergebende oder das *Kothaufen-Emoji* 💩 genutzt wird oder wenn Schmähungen mit lachenden *Emojis* bedacht werden, die so affirmativ und verstärkend wirken.

Dass sich Gerichte mit der Auslegung von *Emojis* beschäftigen, zeigt z.B. ein Urteil des *Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg* (LAG Baden-Württemberg) von Juni 2016,²⁹

-
- 24 Online lassen sich zahlreiche Glossare und Sammlungen der verschiedenen *Emojis* und ihrer Bedeutungen finden. Siehe nur: *Emojipedia* (oJ). Abgerufen am 24.01.2023, von: <https://emojipedia.org/>.
 - 25 Vgl. Mähler, Julia (25.11.2016). Mit diesen *Emoji*-Kombinationen schimpfen Sie auf WhatsApp, *Merkur.de*, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.merkur.de/multimedia/whatsapp-mit-diesen-emoji-kombinationen-schimpfen-sie-richtig-6943693.html>.
 - 26 Vgl. Stefanowitsch, Anatol (18.03.2017). Debatten um *Emojis*: Es knirscht im Zeichensatz, *faz.net*, abgerufen am 11.03.2021, von: https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/debatten-um-emojis-es-knirscht-im-zeichensatz-14930000.html?printPagedArticle=true#pageIndex_4; Conradi, Christian im Gespräch mit Grampes, Timo (26.06.2016). Diversität in Messenger-Diensten: Müssen *Emojis* politisch korrekt sein?, *Kompressor, Deutschlandfunk Kultur*, abgerufen am 11.03.2021, von: https://www.deutschlandfunkkultur.de/diversitaet-in-messenger-diensten-muessen-emojis-politisch.2156.de.html?dram:article_id=357858; Strauß, Marina (01.09.2015). Politisch korrekte *Emojis*: Smiley in vielen Hautfarben, *Kompressor, Deutschlandfunk Kultur*, abgerufen am 11.03.2021, von: https://www.deutschlandfunkkultur.de/politisch-korrekte-emojis-smileys-in-vielen-hautfarben.2156.de.html?dram:article_id=329890.
 - 27 Lobe, Adrian (18.12.2019). *Emojis*: Aus Spaß wird Ernst, *berliner-zeitung.de*, abgerufen am 11.03.2021, von: <https://www.berliner-zeitung.de/zukunft-technologie/emojis-aus-spas-wird-erst-immer-haeufiger-muessen-richter-entscheiden-welche-emoji-nutzung-straftbar-ist-li.3439>.
 - 28 Vgl. Wandtke, Artur & Ostendorff, Saskia (2021). Grenzen der Meinungsfreiheit aus straf- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)*, S. 26–33, hier: S. 33.
 - 29 LAG Baden-Württemberg, Urteil v. 22.6.2016 (Az. 4 Sa 5/16)=MMR 2016, S 702–706, beck-online.

das einen Streit um eine Kündigung aufgrund der Beleidigung von Vorgesetzten mittels *Emojis* entscheiden musste. Das LAG stellte in der Urteilsbegründung klar: »Die Bezeichnung einer anderen Person als ›Fettes ‹ stellt ohne Zweifel eine grobe Beleidigung dar.«³⁰ Bei einem anderen *Emoji*, dem *Affengesicht*, welches von den streitenden Parteien als »Bärenkopf« verstanden wurde, nahm das LAG eine Abwägung vor: »Ob und wie grob ›kopf‹ eine Beleidigung darstellt, hängt von den Umständen und auch vom Adressaten der Beleidigung ab.«³¹

Das Urteil des LAG Baden-Württemberg zeigt, dass *Emojis* eine insbesondere digitalbasierte Kommunikationsform sind, welche eine wichtige Rolle in Abwägungen zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten einnimmt. Für den effektiven Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit müssen Gerichte in der Lage sein, *Emojis* in ihrer (sub-)kulturellen Bedeutung zu erfassen und zu bewerten. *Emojis* sind ein bisher unzureichend beleuchteter Teil der Netzkultur und werden zukünftig immer wieder eine Rolle in (juristischen) Konflikten spielen.

Auch politisch sind *Emojis* nicht zu unterschätzen. Erste Studien, so von Ariadna Matamoros-Fernández³² oder Josef Holnburger³³, zeigen etwa, dass es eine unterschiedliche Nutzung von *Emojis* in verschiedenen politischen Spektren gibt oder das rechte und rechtsextreme Parteigänger:innen eher *Emojis* mit negativen Gefühlen verwenden. *Emojis* werden also im Zuge affektiver oder emotional aufgeladener Diskurse genutzt, was ihr invektives Potenzial verdeutlicht.

Wie erwähnt sind *Emojis* zwar teilweise animiert, kommen jedoch überwiegend in statischen Darstellungen daher. Ähnlich Zeichensprachen lassen sich *Emojis* verschiedentlich kombinieren und somit für komplexere Botschaften nutzen. Dies ist auch für die rechtliche Bewertung von Bedeutung, denn es spielt eine Rolle, ob und von wem etwaige Herabsetzungen oder Anzüglichkeiten bzw. Belästigungen als solche erkannt werden können. Etwas weniger interpretationsoffen dagegen sind sog. *GIFs*.

Die Bezeichnung *GIF* (*Graphic Interchange Format*) bezieht sich zunächst auf einen Typ von Datei, welcher es erlaubte, Bilder auf allen Ende der 1980er Jahre gängigen Computerarten anzuzeigen.³⁴ Die Technologie ist mittlerweile überholt, sodass spitz von den »Höhlenzeichnungen des Internets«³⁵ geschrieben wird. Sie erfreut sich dennoch großer Beliebtheit, nicht zuletzt durch die Einbettung verschiedener *GIF*-Generatoren, wie etwa *GIPHY*,³⁶ in unterschiedliche Messenger- und Plattformdienste. Auch mit dem eigenen Smartphone lassen sich *GIFs* schnell und simpel produzieren. Es handelt sich in

30 LAG Baden-Württemberg, Urteil v. 22.6.2016 (Az. 4 Sa 5/16)=MMR 2016, S. 704, Rn. 40.

31 Ebd., Rn. 43.

32 Matamoros-Fernández, Ariadna (2018). *Inciting anger through Facebook reactions in Belgium: The use of emoji and related vernacular expressions in racist discourse*, in: *First Monday* 23 (9).

33 Holnburger, Josef (2017). *Rechte Wutwelt: Emojis in Facebookkommentaren deutscher Parteien*, abgerufen am 11.03.2021, von: <https://holnburger.com/post/wutwelt/>.

34 Darüber hinaus konnten mehrere Bilder in einer Datei gespeichert und in kurzer Abfolge angezeigt werden, wodurch eine nach dem Daumenkinoprinzip funktionierende Animation entsteht. Vgl. Baumgärtel, Tilman (2020). *GIFS*, Berlin: Wagenbach, S. 7.

35 Baumgärtel, Tilman (15.06.2017). 30 Jahre Gif-Animation: Die Höhlenzeichnungen des Internets, *taz.de*, abgerufen am 11.02.2021, von: <https://taz.de/30-Jahre-Gif-Animationen/!5418276/>.

36 *GIPHY* (oJ). Abgerufen am 15.03.2021, von: <https://giphy.com/>.

der Regel um eine, z.T. mit Text versehene, wenige Sekunden lange bewegte Szene, welche, einmal aktiviert, in einem *Loop* fortlaufend wiederholt wird. »Heute ist die Eigenschaft der GIFs, kurze Animationen zeigen zu können, so prägend, dass der Begriff meist gleichbedeutend mit sehr kurzen Videoloops im Internet verwendet wird.«³⁷

Inhaltlich variieren GIFs stark und es gibt für beinahe jeden Kontext ein passendes GIF. Zweifelsohne gibt es solche, die das Persönlichkeitsrecht herausfordern und solche, die geeignet sind, die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit durch ihre invektive Aufladung zu überschreiten. GIFs, die etwa aus Spielfilm- oder Seriensequenzen entnommen sind, werden ohne den jeweiligen Kontext wiedergegeben, was im Einzelfall nicht nur aus Sicht des Urheberrechts problematisch sein kann. Meinungsäußerungen mittels GIFs erweitern die Möglichkeit, sich zu äußern, sind aber zugleich auch eine vielfältige Möglichkeit herabzusetzen, zu schmähen und zu beleidigen.

Dies gilt auch für die im Internet etablierte *Meme*-Kultur.³⁸ Ähnlich den GIFs sind auch Memes genuiner Bestandteil der Internetkultur und bisweilen Treiber invektiver Dynamiken. Sie sind zudem nicht scharf voneinander zu trennen. GIFs können Memes sein und umgekehrt. Ein digitales Meme ist in einer ersten Annäherung ein Bild, eine Kombination von Bildern oder eine Abbildung, zumeist mit einem kurzen Text versehen – *Caption* genannt – der zwischen Nutzer:innen im Internet verbreitet wird. Eine grundlegendere Definition bietet Limor Shifman:

Internet-Memes sind »(a) eine Gruppe digitaler Einheiten, die gemeinsame Eigenschaften im Inhalt, der Form und/oder der Haltung aufweisen, die (b) in bewusster Auseinandersetzung mit anderen Memen erzeugt und (c) von vielen Usern im Internet verbreitet, imitiert und/oder transformiert wurden.«³⁹ Dirk von Gehlen nennt sie passend die »Ohrwürmer des Internet«⁴⁰ und macht vier Gemeinsamkeiten von Memes und Ohrwürmern aus, die zu einem Begriffsverständnis beitragen: Popularität, Wiedererkennung, Versetzung in einen Zustand der Aktivität (nachmachen, mitsingen o.Ä.) und ihre Eigenschaft »schwer bis gar nicht planbar« zu sein.⁴¹ Anders als Ohrwürmer sind Memes auf »Reproduktion, Rekombination und Referenz«⁴² angewiesen und

37 Baumgärtel (2020). *GIFS*, S. 8. Baumgärtel verweist somit darauf, dass bestimmte Kommunikationsmittel namensgebend für Gruppen von Phänomenen sind. So betrieb *Twitter* zwischen 2013 und 2016 die Plattform *Vine* auf der 6 Sekunden lange Videoschnipsel geteilt werden konnten. Vgl. Breithut, Jörg (28.10.2016). Für diese zehn Clips werden wir Vine vermissen, *Spiegel Online*, abgerufen am 17.06.2021, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/apps/vine-schliesst-der-tragisch-e-tod-einer-meme-maschine-a-1118751.html>. Wesentlicher Unterschied zu GIFs ist, das sog. *Vines* mit einer Tonspur versehen werden konnten.

38 Die Begriffsgeschichte des Memes beginnt in der Vorinternetzeit im Rahmen des Unterfangens Richard Dawkins, die Evolutionstheorie für den Wandel der Kultur heranzuziehen. Meme versteht er als »kleine Einheiten der kulturellen Vererbung, analog zu Genen«. Vgl. Shifman, Limor (2014). *Meme: Kunst, Kultur und Politik im digitalen Zeitalter*, Berlin: edition Suhrkamp, S. 16.

39 Shifman (2014). *Meme*, S. 44.

40 von Gehlen, Dirk (2020). *Meme: Muster digitaler Kommunikation*, Berlin: Wagenbach, S. 13.

41 Ebd., S. 15–16.

42 von Gehlen (2020). *Meme*, S. 17. Shifman schreibt ähnlich von drei Kerneigenschaften digitaler Meme: »(1) eine graduelle Verbreitung, verlaufend von Individuen an die Gesellschaft, (2) die Reproduktion durch Kopie und Imitation und (3) die Diffusion durch Wettbewerb und Selektion.« Shifman (2014). *Meme*, S. 23.

anders als Ohrwürmer transportieren *Memes* in der Regel Meinungen, Haltungen und Empfindungen, sie verhandeln gesellschaftliche, kulturelle und politische Themen.⁴³

Mittels *Meme*-Generatoren, wie *imgflip*,⁴⁴ können *Memes* binnen weniger Sekunden von Nutzer:innen erzeugt und mit eigenen Inhalten versehen werden.⁴⁵ Regelmäßig spielen auch das Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild eine Rolle für die rechtliche Bewertung von *Memes*.⁴⁶ Man denke nur an Fotomontagen oder *Deepfakes*.⁴⁷ Bei *Memes*, die dezidiert zur allgemeinen Verbreitung vorgesehen sind, kann von *Sharepics* gesprochen werden. *Memes* funktionieren insbesondere durch die Wiedererkennung der Vorlage und die individuelle Anpassung dieser durch Nutzer:innen. Sie sind damit ein diskursives Mittel und als solches unmittelbarer Ausdruck der Meinungsäußerungsfreiheit. Ihre Fortentwicklung bzw. Mutation⁴⁸ gehört zu den kommunikativen und diskursiven Gepflogenheiten im Netz und ist dementsprechend eine Realisierung ihrer Affordanzen. Als Erweiterung von Diskurs- und Ausdrucksmöglichkeiten sind *Memes* darüber hinaus auch eine Gefahr für Persönlichkeitsrechte. Bspw. wenn sich im Zuge kollektiver Dynamiken ein fortlaufender Überbietungswettbewerb gegen einzelne Personen, Gruppen oder Institutionen entwickelt, der Meinungsäußerungen und Unterhaltung verbindet und dadurch umso destruktiver wirkt.

Ein Teil der *Meme*-Kultur ist eine Kultur des Hasses und der politischen Instrumentalisierung.⁴⁹ Dieser Umstand findet in der Debatte und v.a. in der juristischen Würdigung von Äußerungen wenig Beachtung. So verwundert es nicht, dass die einleitende Überschrift von Daniel Hornuffs Studie über »Hassbilder« lautet: »Hassbilder werden übersehen«.⁵⁰ Er untersuchte die Rolle von digitalen Bildern als Hassinstrumente im digitalen Raum und seine Ergebnisse können auch für die Betrachtung von *Emojis*, *GIFs* und *Memes* herangezogen werden. Unter einem Hassbild versteht er

»[...] ein Bild, das durch seine Verwendung die Aufgabe erhält, durch ästhetische Unterstützung oder Ergänzung die Abwertung von Personen und/oder Personengruppen zu kommunizieren – mit dem Ziel, diese Personen zu schädigen. Daraus folgt, dass ein Bild aus sich selbst heraus keinen Hass erzeugt, transportiert oder stimuliert. Ein

43 von Gehlen (2020). *Meme*, S. 17.

44 *Imgflip* (o). Abgerufen am 15.03.2021, von: <https://imgflip.com/memegenerator>.

45 Vgl. Wandtke & Ostendorff (2021). *Grenzen der Meinungsfreiheit aus straf- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht*, S. 34.

46 Siehe nur: Wandtke, Arthur A. (2019). *Persönlichkeitsschutz versus Internet: Politiker und Prominente im Fadenkreuz*, in: *Multimedia und Recht (MMR)* (3), S. 142–147; Latagne, Stacey M. (2018). *Famous on the Internet: The Spectrum of Internet Memes and the legal Challenge of Evolving Methods of Communication*, in: *University of Richmond Law Review* 52, S. 387–424, hier: S. 395–400.

47 Ausführlich zu *Deepfakes* siehe Kapitel 5, Abschnitt 4, Unterabschnitt 2.

48 Latagne (2018). *Famous on the Internet*, S. 391.

49 von Gehlen (2020). *Meme*, S. 49–53. Gut beobachten ließ sich dies bspw. in der »deutschen Sektion« des *Imageboards 9gag*, etwa am Beispiel der Nutzung des vielfach genutzten »Drake Hotline Bling«-Memes oder der dort aktuell populären memetischen Verunglimpfungen von Politiker:innen wie Ricarda Lang, Karl Lauterbach, Olaf Scholz oder Annalena Baerbock, vgl. <https://9gag.com/tag/germany>, abgerufen am 05.09.2022.

50 Hornuff, Daniel (2020). *Hassbilder: Gewalt posten, Erniedrigung liken, Feindschaft teilen*, Berlin: Wagenbach, S. 6.

Bild kann (!) aber zu einem Hassbild werden, sobald es in einen sprachlich verfassten Kontext eingeht, mit dem Hass erzeugt oder verbreitet wird.«⁵¹

Dieses Verständnis interagiert mit der neutralen Ausgangsdefinition des *Memes*, welches durch die jeweilige Kontextualisierung oder den zugefügten Text kommunikativ aufgeladen wird und dadurch die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit überschreiten kann.

Die ästhetische Dimension von *Hassbildern*, *Hass-GIFs* oder *Hass-Memes* muss bei ihrer Bewertung gewürdigt werden, denn anders als reiner Text, entwickeln Bilder eine andere, unmittelbarere emotionale Wirkung. *Memes* können Formen der Bewältigung (*Coping*), des Widerstands und Formen der Verbindung und Verständigung in Bezug auf ein Ereignis oder eine Situation sein.⁵² Sie eignen sich sowohl für Unterhaltung und spontane Reaktion als auch für politische Kampagnen.

GIFs und *Memes* sind omnipräsenter Teil der Online-Kommunikation sowie der Netzkultur und als solcher haben sie signifikanten Einfluss auf die sozialen Beziehungen im Netz. Sie sind Vehikel für Gedanken und Emotionen und verbinden Information und Unterhaltung.⁵³ Invektiv aufgeladen, sind sie eine Herausforderung für die Meinungsäußerungsfreiheit.

Je nach *Community* bzw. Plattform werden sie mehr oder weniger verwendet und einzelne *Memes* werden zu Symbolen politischer Gruppierungen, wie etwa »Pepe der Frosch« (*Pepe the Frog*, siehe Abb. 2),⁵⁴ der von der rechtsradikalen *Alt-Right-Bewegung* in den Vereinigten Staaten vereinnahmt und auch von europäischen Rechtsextremist:innen gerne verwendet wird. Der 2017 als Spaßcomic gezeichnete Lurch wurde gegen den Willen seines Gestalters zu einem rechten Hasssymbol mit zahlreichen Abwandlungen und Aneignungen,⁵⁵ wie etwa in der in Abb. 3 gezeigten Darstellung als *Trump-Frosch* ersichtlich.

51 Hornuff (2020). *Hassbilder*, S. 14.

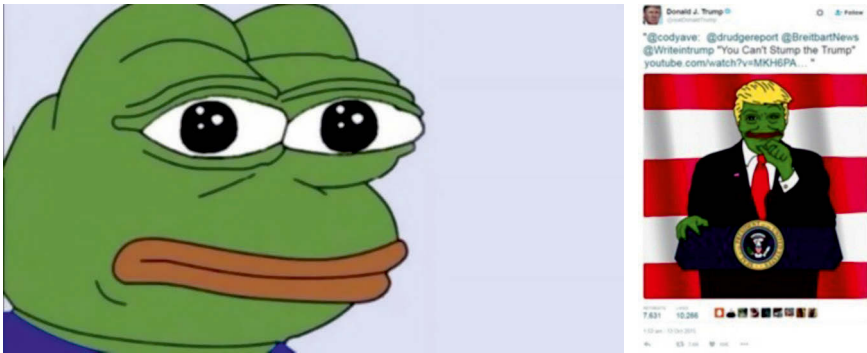
52 Vgl. De Saint Laurent, Constance; Glăveanu, Vlad P. & Literat, Ioana (2021). *Internet Memes as Political Stories: Identifying Political Narratives in Coronavirus Memes*, in: *Social Media + Society* 7 (1), S. 1–13, hier: S. 3.

53 Vgl. Wagener, Albin (2020). *The Postdigital Emergence of Memes and GIFs: Meaning, Discourse, and Hypernarrative Creativity*, in: *Postdigital Science and Education*, <https://doi.org/10.1007/s42438-020-00160-1>.

54 Latagne (2018). *Famous on the Internet*, S. 392–394; Stuflesser, Wolfgang (27.09.2016). *Pepe der Frosch: Grüne Galionsfigur mit braunen Gedanken*, *Kompressor, Deutschlandfunk Kultur*, abgerufen am 15.03.2021, von: https://www.deutschlandfunkkultur.de/pepe-der-frosch-gruene-galionsfigur-mit-braunen-gedanken.2156.de.html?dram:article_id=366957.

55 Vgl. von Gehlen (2020). *Meme*, S. 57–58.

Abb. 2 und 3: Pepe the Frog und Trump als Pepe the Frog in einem von ihm abgesetzten Tweet.⁵⁶



Wie das Beispiel des grünen Frosches andeutet, nehmen GIFs und Memes in der politischen Kommunikation eine wichtige Rolle ein. Gerade im Zusammenhang mit jüngeren Wahlkämpfen in westlichen Demokratien, v.a. in den beiden Präsidentschaftswahlkämpfen Donald Trumps, wird von einer »Memifizierung der öffentlichen Kommunikation«⁵⁷ gesprochen, ja sogar von »Meme Wars«, wenn es um Kampagnen von rechts-extremen Troll-Gruppierungen geht.⁵⁸

Wenn GIFs und Memes als kommunikative Waffen eingesetzt werden, dann müssen sie dementsprechend identifiziert und gewertet werden, da der Vorsatz zu verletzen bei der Verwendung oder v.a. bei der Erstellung von entsprechenden Bildern stärker sein kann als bei einem im Affekt geschriebenen Kommentar. Dies spielt eine wichtige Rolle in der Abwägung von Grundrechten. Zudem zielen diese leicht reproduzierbaren Visualisierungen, oft weitaus stärker als das geschriebene Wort, auf eine Weiterverbreitung ab. Plattformen wie *Reddit*, die *Chan-Foren* oder *9gag* sind genuine Orte für ihre Verbreitung.

Bei der rechtlichen Bewertung von GIFs und Memes müssen drei Interessengruppen beachtet werden: Die Rechteinhaber:innen, die Nutzer:innen und ggf. die Personen, die in ihnen vorkommen.⁵⁹ Diese Gruppen haben mitunter gegensätzliche Interessen. Rechteinhaber:innen wollen ihr Werk kommerziell verwerten und/oder Kontrolle über dessen

⁵⁶ Abb. 2, *Pepe the Frog*, abgerufen am 14.06.2021, von: <https://knowyourmeme.com/memes/pepe-the-frog>; Abb. 3 *Trump als Frosch*, abgerufen am 14.06.2021, von: <https://www.bbc.com/news/world-us-canada-39843468>.

⁵⁷ Praschl, Peter (21.10.2018). Eine kleine Einführung in die Kunst der Memes, *Welt am Sonntag*, S. 58, zitiert nach Wandtke (2019). *Persönlichkeitsschutz versus Internet*, S. 143.

⁵⁸ Vgl. Stegemann, Patrick & Musyal, Sören (2020). *Die Rechte Mobilmachung: Wie radikale Netzaktivisten die Demokratie angreifen*, Berlin: Econ, S. 193–199; Ebner, Julia (2019). *Radikalisierungsmaschinen: Wie Extremisten die neuen Technologien nutzen und uns manipulieren*, Berlin: Suhrkamp Nova, S. 130–153; Rafael, Simone (2018). *Identitäre im Internet: Von Crowdfunding bis Meme Wars*, in: Speit, Andreas (Hg.). *Das Netzwerk der Identitären: Ideologie und Aktionen der Neuen Rechten*, Berlin: Chr. Links Verlag, S. 127–141, insb. S. 137–141. Eine detaillierte Analyse der Inhalte rechtsextremer Memes findet sich z.B. bei Schmitt, Josephine B.; Harles, Danilo & Rieger, Diana (2020). *Themen, Motive und Mainstreaming in rechtsextremen Online-Memes*, in: *Medien & Kommunikationswissenschaft (M & K)* 68 (1–2), S. 73–93.

⁵⁹ Vgl. Latagne (2018). *Famous on the Internet*, S. 388.

Verwendung behalten, Nutzer:innen wollen Unterhaltung bzw. sich ausdrücken, wobei die Erstellung und Verwendung von GIFs und Memes als kreativer Prozess des Ausdrucks unter den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit fällt. Die Personen, oftmals Prominente, aber eben nicht nur, welche in den entsprechenden Visualisierungen abgebildet sind, haben ggf. Interesse an der Wahrung von Persönlichkeitsrechten, der persönlichen Ehre und dem Schutz ihrer Privatsphäre. Dies führt zur Notwendigkeit einer umfassenden und über die spezifischen Online-Phänomene informierten Abwägung der einzelnen Interessen.⁶⁰

Neben dem grundlegenden Konflikt des Äußerungsrechtes, dem Spannungsverhältnis von Äußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten, kommt hier noch eine weitere Grundrechtskonkurrenz zum Tragen. Es liegt nahe, dass Ersteller:innen von Memes sich im Zweifelsfall auf die Kunstfreiheit bzw. Satirefreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen, da diese höhere Hürden für eine Beschränkung hat als die Meinungsäußerungsfreiheit. Die Kunstfreiheit darf nämlich nur durch andere Grundrechte beschränkt werden und nicht wie die Meinungsäußerungsfreiheit schon durch »allgemeine Gesetze«.

Nicht zuletzt müssen Memes und GIFs in ihrem jeweiligen Verbreitungskontext gewürdigt werden. Hier könnte es sinnvoll sein, die Rechtsprechung zur Satire heranzuziehen, die besonders scharfe Satiren in einem Kontext zulässt, in dem diese normalerweise rezipiert werden.⁶¹ Bspw. dürfen Satirezeitschriften wie die *Titanic* oder der *Eulenspiegel* schärfere Satiren verwenden, als dies etwa eine Tageszeitung dürfte. Die Rechtsprechung verpflichtet zu einer Auslegung im Kontext des Zielpublikums spezifischer Äußerungen⁶² und stellt dabei z.B. auf ein satirekundiges Publikum ab.⁶³ Analog könnte dies im Zusammenhang mit einschlägigen Plattformen- und Seiten, wie z.B. *9gag*, einigen *Facebook-Gruppen*, *Reddit*- oder *Chan*-Foren gesehen werden. Hier hat sich eine netz- und genrespezifische Kommunikation etabliert, welche eigene Codes und Praktiken entwickelt hat. Entsprechend zur Satire könnten Äußerungen auf diesen Plattformen weitere Grenzen haben als bei der Einbringung von herabsetzenden GIFs und Memes in einer Online-Kommunikation außerhalb dieser spezifischen Kontexte.

Eine weite Auslegung entbindet jedoch nicht von der Einzelfallabwägung, denn oftmals tauchen eindeutig rechtswidrige Inhalte wie Hakenkreuze oder rassistische Schmähungen und auch nicht mehr hinnehmbare Persönlichkeitsrechtsverletzungen insbesondere gegenüber prominenten Personen auf diesen Plattformen auf. Gängig ist es z.B., den im Zuge von Memes dargestellten Personen Zitate zuzuschreiben. Oft sind diese klar als satirische oder im weitesten Sinne kritische Verzerrung zu erkennen, jedoch nicht immer. Unrichtige Zitate sind als überprüfbare Tatsachenbehauptungen

60 Siehe auch: Latagne (2018). *Famous on the Internet*, S. 423–424.

61 Vgl. Brauneck, Anja (2016). *Das Problem einer »adäquaten Rezeption« von Satire mit Anmerkungen zum Beschluss des LG Hamburg vom 17.5.2016 im Fall Böhmmermann*, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)*, S. 710–715, hier: S. 713; Klass, Nadine (2016). *Satire im Spannungsfeld von Kunstfreiheitsgarantie und Persönlichkeitsrechtsschutz*, in: *AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht* (6), S. 477–490, hier: S. 484.

62 Vgl. BVerfGE 43, 130 (*politisches Flugblatt*), juris, Rn. 27–28.

63 Vgl. Senn, Mischa C. (1998). *Satire und Persönlichkeitsschutz: Zur rechtlichen Beurteilung satirischer Äußerungen auf der Grundlage der Literatur- und Rezeptionsforschung*, Bern: Stämpfli Verlag, S. 72–76.

jedoch nicht von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt,⁶⁴ sodass es schnell zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen kommen kann.

Es ist bei Online-Angeboten wesentlich schwerer eine eindeutige Einordnung des Charakters der jeweiligen Plattform/Seite zu definieren als bei Printmedien, da gerade *User-Generated-Content-Plattformen* von den Inhalten und Geschmäckern ihrer Nutzer:innen und nicht von der Ausrichtung eine:r Autor:in oder einer Redaktion geprägt sind. Zudem gibt es im professionellen Journalismus etablierte Standards wie den *Pressekodex* des *Deutschen Presserates*, welche auch eine Pflicht zur Sorgfalt beinhalten.⁶⁵ Dies gibt es beim überwiegenden Teil der Web-Angebote nicht und das Internet bietet auf der einen Seite die Möglichkeit der schnellen Recherche und Überprüfung von Aussagen, aber auf der anderen Seite eben auch die Gelegenheit für Desinformation und gefälschte Quellen. Die Herausforderungen für den effektiven Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit und die Gefahren für die Meinungsbildung liegen auf der Hand.

Snap bzw. sich (scheinbar) selbsterstörende Kommunikation

Zu den erweiterten Äußerungsmöglichkeiten in der digitalen Konstellation zählt auch eine besondere Temporalität. Die Herausforderung für die Meinungsäußerungsfreiheit hat dabei zwei mitunter widersprüchliche Stoßrichtungen. Zum einen kann solche Kommunikation im Falle invektiver Aufladung durch Löschungen für eine rechtliche Würdigung verloren gehen, gerade wenn technische Kenntnisse Betroffener zur Datensicherung fehlen. Auf der anderen Seite führen technische Möglichkeiten zur Möglichkeit der Verstetigung eigentlich flüchtiger Kommunikation, z.B. durch Mitschnitte oder *Screenshots*.

Nicht jede text-, bild- oder sprachbasierte Kommunikation im Netz ist dauerhaft, zumindest auf den ersten Blick. In zahlreichen Filmen gibt es sie, die Nachrichten, die kurz nach dem Öffnen in Flammen aufgehen. Eine ähnliche Idee verfolgt die Plattform *Snapchat*. Die zumeist bild- bzw. bewegtbildbasierte Kommunikation löscht sich nach einem nutzer:innendefiniertem Zeitraum zwischen 1 und 10 Sekunden bei einzelnen Kommunikationsakten und bis zu 24 Stunden bei sog. *Storys*, automatisch. Die Plattform bietet Nutzer:innen vielfältige Möglichkeiten an, Bilder und Videos bspw. durch das Hinzufügen von Texten, *Emojis* oder Filtern zu bearbeiten.⁶⁶ Auch der zu *Meta* gehörende *Messenger-Dienst WhatsApp* führte 2020 die Funktion ein, das Chats nach sieben Tagen automatisch gelöscht werden und 2021 die Option, eine Nachricht, ein Bild oder ein Video versenden zu können, welche sich nach einmaliger Ansicht selbst löschen.⁶⁷

64 Vgl. BVerfGE 54, 208 (Böll), servat, insb. Rn. 24 & 27–29.

65 *Deutscher Presserat* (OJ). Publizistische Grundsätze (Pressekodex), in der Fassung v. 11.09.2019, abgerufen am 17.06.2021, von: <https://www.presserat.de/pressekodex.html>.

66 Vgl. *Snapchat.com*, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.snapchat.com/l/de-de/>; *Klicksafe.de* (OJ). Was ist Snapchat?, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.klicksafe.de/apps/snapchat/was-ist-snapchat/>.

67 Vgl. Langschwager, Marit (05.08.2021). »Privater Selbsterstörungsmodus« jetzt auch bei WhatsApp: Die vermeintliche Flüchtigkeit von Bildern ist nicht zu unterschätzen, nzz.ch, abgerufen am 29.08.2024, von: <https://www.nzz.ch/technologie/einmal-klick-und-weg-was-ist-der-haken-an-der-neuen-whatsapp-funktion-ld.1639029>; *Süddeutsche Zeitung* (14.06.2021). WhatsApp plant selbstlöschende Nachrichten, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.sueddeut>

Diese Art der Kommunikation wird u.a. für den Austausch sensibler Informationen, intimer Inhalte (bspw. *Sexting*) oder auch für herabsetzende Kommunikation (*Mobbing*) verwendet. Zudem verschafft eine automatische Löschung von Inhalten eine größere Übersicht über eigene Kommunikationsvorgänge.⁶⁸ Darin besteht gerade der Reiz dieser Art von Kommunikation, der eine relevante Erweiterung der individuellen Ausdrucksmöglichkeiten im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit darstellt.

Nutzer:innen wiegen sich jedoch z.T. in falscher Sicherheit, dass ihre Inhalte tatsächlich gelöscht werden. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die ausgetauschten Inhalte zu sichern oder wiederherzustellen, etwa durch *Screenshots*, Programme zur internen Aufnahme von Bildschirmhalten, das externe Aufnehmen des eigenen Bildschirms oder im Fall von *Snapchat* sogar durch einfache App-basierte Wiederherstellung der *Snap*-Dateien auf dem eigenen Endgerät.⁶⁹ Daher setzt die Kommunikation mittels sich selbstzerstörenden Inhalten Vertrauen zwischen den Kommunizierenden voraus.

Es liegt auf der Hand, dass dieses Vertrauen nicht in jeder Konstellation gegeben ist und es zu invektivem Gebrauch kommt. Die Bewertung sich selbstlöschender Kommunikationsakte ist herausfordernd, da sie im Prinzip ähnlich der mündlichen Kommunikation nicht auf Dauer angelegt ist, aber durch die Möglichkeiten digitaler Technik dauerhaft werden kann. Ferner ist im Einzelfall zu bewerten, auf welche Art der Öffentlichkeit sich solche Nachrichten beziehen – intime Kommunikation eines Paares, *Mobbing* im Klassenkontext, Geheimnisse zwischen Freund:innen – viele Konstellationen sind denkbar. Diese müssen aus Sicht der grundgesetzlich geschützten Meinungsäußerungsfreiheit unterschiedlich eingeordnet und bewertet werden, denn intime Kommunikation genießt einen größeren Schutz als öffentliche. Auch das (vermeintliche) Vertrauen auf die Momenthaftigkeit der Kommunikationsakte ist zu beachten.

Äußerungen nicht menschlicher Akteur:innen

In der digitalen Konstellation sind nicht nur menschliche Akteur:innen von Bedeutung, wenn es um Äußerungen geht. Durch die Anwendung von (selbstlernenden) Algorithmen und die hohen Rechenleistungen zeitgenössischer Computer kommen immer mehr nicht menschliche Akteur:innen zum Einsatz. Es geht dabei an dieser Stelle nicht um sortierende oder kuratierende Algorithmen, sondern um sich eigenständig verhaltende

sche.de/wirtschaft/messenger-whatsapp-plant-selbstloeschende-nachrichten-1.5321455; *WhatsApp* (oJ). Selbstlöschende Nachrichten, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://faq.whatsapp.com/general/chats/about-disappearing-messages/?lang=de>. Auch andere Plattformen und Dienste, bspw. *Telegram*, *Facebook* oder *Instagram* verfügen über ähnliche Funktionen. Vgl. *Telegram* (oJ). Auto-Löschen, Widgets und ablaufende Einladungslinks, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://telegram.org/blog/autodelete-invz/de?ln=a>; *Techbook* (14.11.2020). Vanish Mode: Instagram bekommt selbstlöschende Nachrichten, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://www.techbook.de/news/vanish-mode-instagram-facebook-messenger>.

68 Vgl. *Süddeutsche Zeitung* (14.06.2021). Whatsapp plant selbstlöschende Nachrichten, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/messenger-whatsapp-plant-selbstloeschende-nachrichten-1.5321455>.

69 Vgl. *Klicksafe.de* (oJ). Risiken bei Snapchat, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.klicksafe.de/apps/snapchat/risiken-bei-snapchat/>; *Computer Bild Tipp-Center* (18.04.2019). Snapchat: Fotos und Videos wiederherstellen, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://tipps.computerbild.de/mobil/apps/snapchat-fotos-und-videos-wiederherstellen-705243.html>.

nicht menschliche Akteur:innen. Solche haben (potenziell) Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess, wenn sie Informationen bereitstellen, und sie fordern Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte heraus, wenn sie sich selbst äußern. Je eigenständiger sich diese Roboter äußern, desto drängender und komplizierter wird die Frage von Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit.

Beispielhaft dafür ist die KI-basierte Software *ChatGPT*, die um den Jahreswechsel 2022/23 enorme Aufmerksamkeit in medialen Öffentlichkeiten erregte.⁷⁰ Das weithin als *Chatbot* bezeichnete Programm *ChatGPT* generiert Texte oder Programmcode auf der Grundlage von Eingaben mit bis zu 1.500 Wörtern. Zur Erstellung der Texte zieht das Programm Informationen aus einem gigantischen Textpool heran, der mit der Vorgängersoftware *GPT3* erschlossen wurde.⁷¹ Zur Sicherung von Qualität und um Inhaltsrichtlinien zu verhindern, kommen zusätzlich menschliche Interaktionen hinzu, um den *Chatbot* zu trainieren (»Reinforcement Learning from Human Feedback« und »Proximal Policy Optimization«).⁷² Die Qualität der ausgegebenen Antworten variiert dennoch stark, von inhaltlich überzeugend bis zu sehr unzulänglichen Inhalten. In diesem Entwicklungsstadium hat *ChatGPT* zudem eine hohe Anfälligkeit für die Verbreitung von Desinformationen und *Fake News*.⁷³

70 Siehe nur: *Zeit Online* (24.01.2023). ChatGPT schreibt überzeugende Falschinformationen, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.zeit.de/digital/2023-01/chatgpt-fake-news-desinformation-n-newsguard>; Astheimer, Sven; Armbruster, Alexander & Lindner, Roland (23.01.2023). ChatGPT: Die digitale Allzweckwaffe, *faz.net*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/die-digitale-allzweckwaffe-chatgpt-18618030.html>; Roose, Kevin (09.12.2022). The Brilliance And Weirdness Of ChatGPT, *New York Times*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.nytimes.com/2022/12/05/technology/chatgpt-ai-twitter.html>; Beuth, Patrick (07.12.2022). Euphorie um ChatGPT: Wie gut ist der weltbeste Chatbot wirklich?, *Spiegel Online*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/chatgpt-wie-gut-ist-der-weltbeste-chatbot-wirklich-a-91cc9d19-5415-47e4-98c8-d6f878023269>; Hern, Alex (04.12.2022). AI bot ChatGPT stuns academics with essay-writing skills and usability, *The Guardian*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.theguardian.com/technology/2022/dec/04/ai-bot-chatgpt-stuns-academics-with-essay-writing-skills-and-usability>.

71 Vgl. Jahn, Thomas (25.01.2023). OpenAI: Was hinter dem Chatbot ChatGPT steckt, *Handelsblatt*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/openai-was-hinter-dem-chatbot-chatgpt-steckt-/28941524.html>.

72 *OpenAI Blog* (30.11.2022). ChatGPT: Optimizing Language Models for Dialogue, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://openai.com/blog/chatgpt/>.

73 Vgl. Jahn (25.01.2023). OpenAI; Guggenberger, Nikolas & Salib, Peter N. (20.01.2023). From Fake News to Fake Views: New Challenges Posed by ChatGPT-Like AI, *Lawfare*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.lawfareblog.com/fake-news-fake-views-new-challenges-posed-chatgpt-ai>.

Äußerungen von Akteur:innen wie (*Social*) *Bots* und Künstliche Intelligenzen (KI)⁷⁴ stellen also eine Herausforderung für die Meinungsäußerungsfreiheit dar. Bei der Bewertung ihrer Äußerungen muss deutlich zwischen den verschiedenen Beschaffenheiten und Funktionsweisen nicht menschlicher digitaler Akteur:innen differenziert werden. Verschiedene Entitäten haben vollkommen unterschiedliche Fähigkeiten. Allgemein betrachtet, handelt es sich »um eine technische Erscheinung, ein Kommunikations-(hilfs-)mittel. *Bots* sind Computerprogramme, die weitgehend automatisch sich wiederholende Aufgaben abarbeiten, ohne dabei auf eine Interaktion mit einem menschlichen Benutzer angewiesen zu sein [um zu funktionieren, Anm. P.B.].«⁷⁵

Es gibt *Bots*, die einfach nur Nachrichten durch *retweets* weiterverbreiten oder *Likes* vergeben, solche, die automatisch Informationen wie aktuelle Wetterdaten oder Pressemitteilungen veröffentlichen, die eigenständig Werbelinks verbreiten oder mit den relevantesten Hashtags koppeln oder auf Trigger-Worte reagieren. Diese Technik funktioniert nach einer simplen *wenn... dann-Logik*.⁷⁶ Ihre hauptsächliche Bedeutung im Meinungskampf und der Aufmerksamkeitsökonomie liegt in der Verstärkung der Sichtbarkeit bestimmter Äußerungen und Informationen, indem sie diese reproduzieren oder Relevanzmarkierungen für Plattform- und Suchmaschinenalgorithmen darstellen.

Eine zweite Art von *Bots* ist hingegen komplexer und kann automatisiert eine Reihe von Fragen und Interaktionen in einem Themengebiet bearbeiten. Diese, oftmals als *Chatbots* konzipierten Akteur:innen werden in unterschiedlichen Bereichen verwendet. Sie sind als Service von Mobilitäts- oder Dienstleistungsunternehmen oder von politischen Parteien um ihr Programm zu erläutern, zu finden. Wobei letzteres in Deutschland noch nicht verbreitet ist und bisher nur in regionalen Einzelfällen überhaupt umgesetzt wurde.⁷⁷

74 Der Begriff »Künstliche Intelligenz« (KI) ist ein Oberbegriff, unter dem verschiedene Softwareanwendungen, z.T. mit Akteursqualität, subsumierbar sind. Im aktuellen Entwurf der *EU-Kommission* für eine KI-Verordnung werden KIs wie folgt definiert: Ein »System der künstlichen Intelligenz« (KI-System) [ist] eine Software, die mit einer oder mehreren [...] Techniken und Konzepte[n] entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die von Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren«. *Europäische Kommission* (21.04.2021). Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, Az. 2021/0106 (COD), abgerufen am 14.06.2021, von: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0206&from=EN>, Art. 3 Nr. 1 Entw. EU-VO (S. 46).

75 Golz, Robert (2017). *Social Bots, »Fake News« und »Hate Speech« – Eine Gefahr für den Meinungsbildungsprozess in den sozialen Netzwerken?*, in: *Kommunikation & Recht (K & R)*, Beilage zu Heft 7/8, S. 30–31, hier: S. 30.

76 Siehe etwa: Volkmann, Viktor (2018). *Hate Speech durch Social Bots: Strafrechtliche Zurechnung von Volksverhetzungen gem. § 130 Abs. 1 StGB*, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 58–62, hier: S. 59.

77 Die SPD im nordrhein-westfälischen Remscheid setzte im Kommunalwahlkampf einen Chatbot ein, der Interessierte durch das Wahlprogramm führen sollte. Vgl. *Materna Information & Communication* (oJ). Digitaler Assistent: Chatbot unterstützt Kommunalwahlkampf, abgerufen am 03.03.2021, von: https://www.materna.de/Microsite/Monitor/DE/2020-03/Praxis-und-Erfahrung/chatbot-spd-remscheid/chatbot-spd-remscheid_node.html.

Eine weitere Gruppe von nicht menschlichen digitalen Akteur:innen sind digitale Assistent:innen, wie der *Google Assistant*, *Apples Siri*, *Microsofts Cortana* oder *Amazons Alexa*. Diese können mittels Trainingsdaten und semantischer Analyse eine Reihe von Fragen und Aufgaben erledigen und begrenzt Unterhaltungen führen. Jedoch sind sie (bisher) so programmiert, dass sie sich nicht in herabsetzender Weise äußern können. Ganz ähnlich funktionieren *Bots*, die eigenständig Inhalte erstellen können.

»Dafür bedient sich der Bot [Viktor Volkmann bezieht sich hier auf einen *Twitter-Bot*, Anm. P.B.] eines mathematischen Modells (sog. Trigramm-Markov-Generator), um aus Beispieltexten Wahrscheinlichkeiten für Wortfolgen in Nutzerbeiträgen zu errechnen. Mittels dieser Wahrscheinlichkeiten kann der Bot die im Beispieltext enthaltenen Wörter neu und sogar grammatisch kohärent zusammensetzen.«⁷⁸

Digitale Akteur:innen, welche auf der Basis selbstlernender Algorithmen arbeiten (auch *machine learning* genannt), sind in der Lage, sich in herabsetzender und strafbarer Weise zu äußern, woraus ein Problem der Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit erwächst. Ferner ist noch ungewiss, welchen Einfluss solche Akteur:innen zukünftig im Bereich von Meinungsbildung und -artikulation haben. Generell müssen sich Gesellschaft und Gesetzgebung Gedanken um die Regulierung sich äußernder nicht menschlicher Akteur:innen machen, da diese bereits jetzt und zukünftig noch stärker zu alltäglichen Begleiter:innen werden.

Dass diese Erwägungen nicht rein spekulativ sind und die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit durch Roboter verletzt werden können, zeigt, neben dem oben erwähnten *ChatGPT*, das Beispiel der KI-Forschung *Microsofts*. Das kalifornische Unternehmen arbeitet an der Entwicklung verschiedener KI-gesteuerter *Bots* und Assistent:innen mit unterschiedlichen Ansprüchen und programmierten Begrenzungen. Im Falle zweier englischsprachiger *Bots* ging dies auf unterschiedliche Weise schief:

Microsoft-Chatbot Tay wurde 2016 auf *Twitter* aktiv und war eigentlich auf die Imitation der »Sprachgewohnheiten einer freundlichen 19-jährigen Amerikanerin« trainiert.⁷⁹ *Tay* war Teil eines Experiments und sollte mit anderen *Twitter*-Nutzer:innen interagieren und von ihnen lernen. Dies nutzten viele Nutzer:innen, um den *Bot* mit menschenverachtenden Inhalten zu bombardieren und binnen kurzer Zeit wurde aus dem netten *Bot* eine Herabsetzungsmaschine, die sich rassistisch, misogyn und verschwörungstheoretisch bis hin zur Holocaustleugnung äußerte, woraufhin *Microsoft* das Experiment nach wenigen Stunden abbrechen musste.⁸⁰ Kurze Zeit nach dem Misserfolg mit *Tay* starteten die Entwickler:innen von *Microsoft* mit dem *Chatbot Zo* einen erneuten Versuch. *Zo* sollte sich wie eine Teenagerin äußern. »She plays games, send silly gifs, and gushes about

78 Volkmann (2018). *Hate Speech durch Social Bots*, S. 59.

79 Spreiter, Lucas (24.09.2019). KI-Fails erklärt #1: Der rassistische Bot Tay und das Natural Language Processing, 1E9, abgerufen am 08.03.2021, von: <https://1e9.community/t/ki-fails-erklart-1-der-rassistische-bot-tay-und-das-natural-language-processing/2362>.

80 Vgl. Spreiter (24.09.2019). KI-Fails erklärt #1: Der rassistische Bot Tay; Steiner, Anna (24.03.2016). Zum Nazi und Sexisten in 24 Stunden, *faz.net*, abgerufen am 08.03.2021, von: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/microsofts-bot-tay-wird-durch-nutzer-zum-nazi-und-sexi-st-14144019.html>.

celebrities. As an heavily stereotyped 13-year old girl would, she zips through topics at breakneck speed, sends you senseless internet gags out of nowhere, and resents being asked to solve math problems.«⁸¹ Eine Konversation mit Zo funktionierte wohl recht flüssig und gut. Ging es jedoch um Themen, die auch nur im Ansatz politisch werden konnten, sich auf Religion bezogen oder wenn programmierte *Trigger-Worte*, wie z.B. »Middle East«, »Muslim«, »Hijab«, »Church« oder »Jew«, genannt wurden, blockte Zo das Gespräch ab.⁸² Während der *Bot* in einigen Bereichen überzeugen konnte, blendete er andere komplett aus oder verweigerte aktiv die Diskussion. Dies ist kritisch zu bewerten, da dies nicht nur bei krassen Grenzüberschreitungen der Fall gewesen ist, sondern schon bei unproblematischen Begriffen, wie den genannten *Trigger-Worten*. Während *Tay* offensiv herabsetzte, war die Herabsetzung bei Zo eher subtil.

Tay und Zo wirkten durch unmittelbar invektive Äußerungen und Verhaltensweisen, während *ChatGPT* durch die Einbindung von Falschinformationen eine Gefahr für die Meinungsbildung darstellt. Vergleichbar problematisch ist der, wie *ChatGPT* auf *GPT3* basierende *Chatbot Historical Figures*. Dort kann man mit historischen Persönlichkeiten chatten. Trotz eines *Disclaimers* am Beginn jedes Chats, dass es sich um eine KI-Anwendung handelt und historische Fakten zu überprüfen seien, ist diese Anwendung problematisch. Anwender:innen berichten etwa, das simulierte Nazigrößen wie Heinrich Himmler oder Joseph Goebbels ihre Beteiligung am Holocaust kleinreden und diesen sogar bedauern und verurteilen.⁸³ Diese faktenwidrige Darstellung hat das Potenzial, historische Diskurse zu verzerren und somit in die Meinungsbildung einzugreifen.

Die angeführten Beispiele lassen erahnen, was heute im Bereich von Sprach- und Chatrobotern möglich ist. Bisher sind die *Bots* aber noch von ihren Entwickler:innen abhängig und kontrolliert, was auch die Frage der Verantwortlichkeit im *Status quo* klärt: »Je stärker der Einfluss des Verwenders i. R.d. Kalibrierung auf die Inhalte der Generierung oder des Repostings durch den Social Bot ist, desto leichter lässt sich die Strafbarkeit [bzw. Verantwortlichkeit, Anm. P.B.] des Verwenders herleiten.«⁸⁴ Ferner muss bei der Frage der Verantwortlichkeit zwischen den verschiedenen Arten von *Bots* unterschieden werden. Inhaltsgenerierende *Bots* sind anders zu bewerten als solche, die nur reposten.⁸⁵

Wohin sich Künstliche Intelligenzen entwickeln und wie mit ihnen umzugehen ist, bleibt eine offene Frage. Es ist zu erwarten, dass digitale nicht menschliche Akteur:innen immer weiter verbreitet, zunehmend Aufgaben übernehmen und technisch fortentwickelt werden. Auch eigenständige Künstliche Intelligenzen scheinen im Bereich

81 Stuart-Ulin, Chloe R. (31.07.2018). Microsoft's politically correct chatbot is even worse than its racist one, *Quartz*, abgerufen am 09.03.2021, von: <https://qz.com/1340990/microsofts-politically-correct-chat-bot-is-even-worse-than-its-racist-one/>.

82 Vgl. Stuart-Ulin (31.07.2018). Microsoft's politically correct chatbot is even worse than its racist one; Drees, Carsten (31.07.2018). Welcher Chatbot ist schlimmer: Der rassistische oder der politisch korrekte?, *mobile geeks*, abgerufen am 09.03.2021, von: <https://www.mobilegeeks.de/artikel/welcher-chatbot-ist-schlimmer-der-rassistische-oder-der-politisch-korrekte/>.

83 Vgl. Ingram, David (20.01.2023). A chatbot that lets you talk with Jesus and Hitler is the latest controversy in the AI gold rush, *nbcnews.com*, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.nbcnews.com/tech/tech-news/chatgpt-gpt-chat-bot-ai-hitler-historical-figures-open-rcna66531>.

84 Volkmann (2018). *Hate Speech durch Social Bots*, S. 63.

85 Vgl. ebd., S. 60–62.

des Möglichen. Die Debatte um Verantwortlichkeiten für Handlungen Künstlicher Intelligenzen wurde bislang v.a. im Bereich des autonomen Fahrens, z.B. anhand des sog. »Trolley-Problems«, sprich der hypothetischen Entscheidung, ob man zur Rettung vieler Menschenleben ein einzelnes Menschenleben gefährden darf, diskutiert, und wird in naher Zukunft auch für den Bereich sich äußernder KIs zu führen sein.⁸⁶

Seit dem ersten August 2024 gilt das EU-Gesetz zur Künstlichen Intelligenz (auch »AI-Act« oder »KI-Verordnung« genannt), das sukzessive bis August 2027 umgesetzt werden muss.⁸⁷ Darin sind auch Vorschriften über eine wirksame menschliche Aufsicht über KI-Systeme (Art. 14) sowie Transparenzpflichten für die Betreiber:innen von KI-Systemen (Art. 13) enthalten.

Stand heute sind die Äußerungen von *Social-* oder *Chatbots* zumindest aus verfassungsrechtlicher Sicht unproblematisch, auch wenn sie in anderen Kontexten, v.a. dann, wenn es um den Einfluss auf den Prozess der Meinungsbildung geht, zu problematisieren sind. Art. 5 GG schützt jegliche kommunikativen Hilfsmittel und als solche können die allermeisten *Bots* betrachtet werden. Dementsprechend fallen die vermittelnden Äußerungen der Roboter, »[i]ndem der Nutzer [...] den Social Bot programmiert und damit seine Meinungsäußerung nur zeitlich vorverlagert«⁸⁸, unter Grundrechtsschutz und unterliegen denselben verfassungsgemäßen Grenzen wie alle anderen Äußerungen.⁸⁹ Sollten sich Roboter jemals vollständig losgelöst von ihren Programmierer:innen bzw. Nutzer:innen äußern können, ist aus grundrechtlicher Sicht eine neue Debatte zu führen, da lediglich natürliche und juristische Personen den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit genießen.⁹⁰

Fraglich ist, wie stark der Einfluss sich äußernder Roboter auf den Meinungsbildungsprozess wirklich ist. Es ist unklar, wie groß die Anzahl von *Social Bots* auf den verschiedenen Plattformen ist und wie viele davon auch tatsächlich aktiv sind. Auf der Ebe-

86 Siehe etwa: Lang, Raimund (19.04.2022). Autonomes Fahren mit KI: Wie selbstfahrende Autos in jeder Lage den Durchblick behalten sollen, *Der Standard*, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://www.derstandard.de/story/2000134319218/wie-selbstfahrende-autos-in-jeder-lage-den-durchblick-behalten-sollen>; Rietz, Helga (05.03.2020). Ein moralisches Gedankenspiel führt bei autonomen Fahrzeugen in die Sackgasse, *Neue Zürcher Zeitung*, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://www.nzz.ch/wissenschaft/das-trolley-dilemma-fuehrt-in-die-sackgasse-ld.1544193>; Matzner, Tobias (2019). *Autonome Trolleys und andere Probleme: Konfigurationen Künstlicher Intelligenz in ethischen Debatten über selbstfahrende Kraftfahrzeuge*, in: *Zeitschrift für Medienwissenschaft* 11 (2), S. 46-55.

87 Vgl. *Future of Life Institute* (oJ). Das EU-Gesetz zur künstlichen Intelligenz: Aktuelle Entwicklungen und Analysen des EU AI-Gesetzes, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://artificialintelligenceact.eu/de/>.

88 Giere, Katrin (2021). *Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)*, Baden-Baden: Nomos, S. 60.

89 Vgl. Giere (2021). *Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)*, S. 60; Dankert, Kevin & Dreyer, Stephan (2017). *Social Bots – Grenzenloser Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess? Eine verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Einordnung*, in: *Kommunikation & Recht (K & R)* (2), S. 73-78, hier: S. 74-75; Golz (2017). *Social Bots, »Fake News« und »Hate Speech«*, S. 30.

90 Vgl. Giere (2021). *Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)*, S. 60.

ne individueller interpersonaler Kommunikation dürfte ihr Einfluss sehr gering sein, da die im Umlauf befindlichen Roboter noch nicht wirklich intelligent sind.⁹¹ Eine Rolle spielen *Social Bots* jedoch als quantitative Einheiten, wenn es darum geht (vermeintliche) Relevanz zu erzeugen. Durch ihre massenhaften Interaktionen, wie die Verwendung bestimmter Links oder *Hashtags*, das *Liken* spezifischer Inhalte usw., können sie die Algorithmen verschiedener Plattformen nutzen, um den gepushten Inhalten eine größere Sichtbarkeit zu verschaffen, weil diese in Trends, Empfehlungen oder Ähnlichem auftauchen. Auch kann ein Profil oder ein Produkt viele *Likes* sammeln und so den Betrachter:innen große Zustimmung suggerieren. Im politischen Zusammenhang kann von (*political*) *Astroturfing* mit technischer Hilfe, also dem Fingieren von Graswurzelbewegungen oder Fanbasen gesprochen werden.⁹²

Die Prozesse der digitalen Konstellation erzeugen, wie gezeigt, diverse Formen und Möglichkeiten sich zu äußern, die zu rechtlichen und politischen Herausforderungen sowie Verarbeitungsdruck führen. Nachfolgend werden die digitale Dimension der Meinungsäußerungsfreiheit sowie ihr Schutzbereich und ihre Grenzen erörtert. Dies ist notwendig, um sich vor Augen zu führen, was genau im Angesicht invektiver Konstellationen geschützt werden soll.

2.3 Die digitale Dimension der Meinungsäußerungsfreiheit des Grundgesetzes

Die Frage, inwieweit die Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 5 GG im digitalen Raum gilt, ist leicht zu beantworten: Hinsichtlich des Mediums, das für die Verbreitung einer Meinung genutzt wird, verhält sich der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG neutral.⁹³ Dort werden explizit »Wort, Schrift und Bild« genannt, was keinerlei Beschränkung grundgesetzlich geschützter Verbreitungsmedien bedeutet.⁹⁴

»So wird jede Äußerung in Blogs, Chatrooms oder auf anderen Webseiten aufgrund des weiten Schutzbereichs der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG unter

91 Vgl. Assenmacher, Dennis; Clever, Lena; Frischlich, Lena; Quandt, Thorsten; Trautmann, Heike & Grimme, Christian (2020). *Demystifying Social Bots: On the Intelligence of Automated Social Media Actors*, in: *Social Media + Society* 6 (3), S. 1-14.

92 Vgl. Keller, Franziska B.; Schoch, David; Stier, Sebastain & Ynag, JungHwan (2020). *Political Astroturfing on Twitter: How to Coordinate a Disinformation Campaign*, in: *Political Communication* 37 (2), S. 256–280, hier: S. 258–259; Volkmann (2018). *Hate Speech durch Social Bots*, S. 58; Golz (2017). *Social Bots, »Fake News« und »Hate Speech«*, S. 30.

93 Vgl. Spindler/Schuster/Hain, *Recht der elektronischen Medien*, 4. Aufl. 2019, C. Verfassungsrecht, Rn. 10–12; Maunz/Dürig/*Grabenwarter*, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 93; von Mangoldt/Klein/Starck/*Starck/Paulus*, GG, 7. Aufl., Art. 5 Abs. 1 Rn. 86; Schmidt-Jortzig, Edzard (2009). § 162 *Meinungs- und Informationsfreiheit*, in: Isensee, Josef & Kirchhof, Paul (Hg.). *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 7, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller, S. 875–908, hier: Rn. 25.

94 Während das grundgesetzliche Schutzniveau keine Unterscheidung der medialen Plattformen von Äußerungen kennt, entstehen aus den Umständen der digitalen Konstellation neue Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit.

grundgesetzlichen Schutz gestellt. Gleiches gilt für Bilder, Videos und andere Medien, die ebenfalls erfasst werden, soweit sie geeignet sind, eine Meinungsäußerung zu transportieren.«⁹⁵

Damit sind Meinungsäußerungen und ihre zuvor beschriebenen Formen im Internet und über die »neuen elektronischen Medien« genauso durch das GG geschützt wie in anderen (medialen) Konstellationen.⁹⁶ Das BVerfG führte bereits in früherer Rechtsprechung grundsätzlich dazu passend aus: »Geschützt ist [...] die Wahl des Ortes und der Zeit einer Äußerung. Der sich Äußernde hat nicht nur das Recht, überhaupt seine Meinung kundzutun. Er darf dafür auch diejenigen Umstände wählen, von denen er sich die größte Verbreitung oder die stärkste Wirkung seiner Meinungskundgabe verspricht.«⁹⁷ Dies umfasst auch die algorithmisch erstellten Ergebnisse von Suchmaschinen – die als von Menschen programmierte Hilfsmittel Werturteile ausdrücken⁹⁸ – die Verbreitung und Verwendung von Hyperlinks oder die Nutzung von E-Petitionen bzw. »Online-Protestkampagnen« im Allgemeinen.⁹⁹

Die Prozesse der digitalen Konstellation haben, wie gezeigt, zur »Entwicklung neuer Formen der Meinungsbildung und der Meinungsverbreitung« geführt.¹⁰⁰ Diese fallen grundsätzlich in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, benötigen aber eine Neuvermessung seiner Grenzen. Während es vielerlei Rechtsprechung und Literatur bezgl. nicht digitaler Äußerungskonstellationen, insbesondere etwa zu Äußerungen in Printmedien gibt,¹⁰¹ sind die digitalen Äußerungsmöglichkeiten unterbelichtet. Sie müssen, wie erste Urteile zeigen,¹⁰² netzspezifisch gewürdigt werden, damit eine

95 Hoffmann, Christian; Luch, Annika; Schulz, Sönke E. & Borchers, Corinna (2015). *Die digitale Dimension der Grundrechte*, Baden-Baden: Nomos, S. 130.

96 Vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, GG, 97. EL Januar 2022, Art. 5, R. 87–94; Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 5 Rn. 12–13; Spindler/Schuster/Hain, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, C. Verfassungsrecht, Rn. 12.

97 BVerfGE 93, 266 (*Soldaten sind Mörder*); siehe auch: Spindler/Schuster/Hain, C. Verfassungsrecht, Rn. 12.

98 von Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, GG, 7. Aufl., Art. 5 Abs. 1 Rn. 86; Milstein, Alexander & Lippold, Matthias (2013). *Suchmaschinenergebnisse im Lichte der Meinungsfreiheit der nationalen und europäischen Grund- und Menschenrechte*, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (4), S. 182–187, insb. S. 187.

99 Vgl. Möller, Thomas (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, Baden-Baden: Nomos, S. 242.

100 Hufen, Friedhelm (2017). *Staatsrecht II: Grundrechte*, 6. Aufl., München: C.H. Beck, § 25 Rn. 3.

101 Siehe etwa die Übersicht der Leitentscheidungen des BVerfG bei Epping, Volker (2021). *Grundrechte*, 9. Aufl., in Zusammenarbeit mit Lenz, Sebastian & Leydecker, Philipp, Heidelberg: Springer, S. 117–118. Genannt seien hier nur die Entscheidungen »Lüth«, »Soldaten sind Mörder« und »Wunsiedel«.

102 Siehe bspw. BVerfGE, Einstweilige Anordnung v. 22.05.2019, Az. 1 BvQ 42/19 (*Facebook-Seite »Der III. Weg«*); OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 17.01.2019, Az. 16 W 54/18, juris (*WhatsApp-Nachrichten an engste Familienmitglieder in der »beleidigungsfreien Sphäre«*); OLG Dresden, Beschluss v. 14.02.2017, Az. 4 U 195/17, juris (*Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet: Unterlassungsanspruch bei rechtswidriger Äußerung im geschlossenen Forum eines sozialen Netzwerks*); OLG München, Beschluss v. 17.09.2018, Az. 18 W 1383/18, juris (*Soziale Netzwerke: Sperrung eines Nutzeraccounts durch den Betreiber bei Einstellung rechtswidriger Inhalte*).

grundrechtskonforme Einordnung vonstattengehen kann. Im Folgenden geht es um den Schutzbereich und die Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit, um klar zu machen, was und warum geschützt werden soll. Danach werden die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit dargestellt, um so auch eine Grundlage für ihre Übertragbarkeit in die digitale Konstellation zu liefern.

2.3.1 Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit

»Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als *unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit* in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits plus précieux de l'homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85[205]). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, »the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom« (Cardozo) [Herv. P.B.].«¹⁰³

»Meinungsfreiheit braucht, wer nicht einverstanden ist und einen politischen Gegenentwurf formulieren will. Potentielle Minderheitenrechte gewährleisten hierbei immer auch die Freiheit, anderen Menschen eine Zumutung zu sein. [...] Das Ertragen auch anstößiger oder unsinniger Meinungen verdeutlicht jedoch fortwährend Grundbedingungen, auf die eine freiheitliche Ordnung nicht verzichten kann: die epistemische Offenheit, die Fehlbarkeit menschlicher Erkenntnis und die zukunfts offene Unabgeschlossenheit demokratischer Prozesse. [Herv. P.B.].«¹⁰⁴

103 BVerfGE 7, 198, servat, Rn. 31 (Lüth). Der 1789 erklärte menschenrechtliche Grundsatz hat sich in vielen kontinentalen Rechtsordnungen durchgesetzt und ist mittlerweile auch Teil völkerrechtlicher und supranationaler Rechtsordnungen. Der grundgesetzliche Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit muss daher auch vor dem Hintergrund der europarechtlichen Regelungen betrachtet werden, da die deutsche Verfassungsordnung sich durch Art. 23, 24 und 15 GG für das Völker- und Europarecht öffnet. Auf europarechtlicher Ebene ist die Meinungsäußerungsfreiheit durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGRCh) geschützt. In Art. 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 EMRK und in Art. 11 Absatz 1 EuGRCh heißt es dazu wortgleich: »Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.« Damit schützt das Europarecht im Wesentlichen dasselbe Verhalten wie das Grundgesetz, auch wenn es im Detail kleinere Abweichungen gibt, wie etwa den im Wortlaut etwas spezifischer formulierten Schutzbereichs von Art. 10 EMRK und Art. 11 EuGRCh. Vgl. Meyer/Hölscheidt/Bernsdorff, Charta der Grundrechte der EU, 5. Aufl. 2019, Art. 11 Rn. 11–15, Mayer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/Daibler, EMRK, 4. Aufl. 2017, Art. 10 Rn. 1ff. (insb. Rn. 1–22), Grabenwarter/Pabel/Grabenwarter/Pabel, EMRK, 6. Aufl. 2016, Art. 10 Rn. 1–5, Jarass/Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Aufl. 2016, Art. 11 Rn. 1–16.

104 Gärditz, Klaus F. (2020). *Neue Herausforderungen für die Meinungsfreiheit in Europa*, in: Häberle, Lothar (Hg.). *Islam – Meinungsfreiheit – Internet: Staatsrechtliche Aspekte der Religions-, Meinungs- und Medienfreiheit*, Berlin: Springer, S. 101–116, hier: S. 103.

Die beiden Zitate veranschaulichen auf jeweils eigene Weise den Kern der Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit und somit auch ihren hauptsächlichen Schutzzweck. Sie hat eine individuelle und eine kollektive bzw. politische Dimension, die auch in der Verfassungsrechtsprechung formuliert wird.¹⁰⁵

Das Individuum muss und möchte sich mitteilen und frei entfalten. Dies ist die Grundlage dafür, dass sich selbstbewusste und mündige Bürger:innen entwickeln können, die sich ein Urteil bilden, eigene Positionen formulieren und vertreten können.¹⁰⁶ Gleichzeitig ist es Teil einer Gemeinschaft, welche in einer Demokratie den Souverän darstellt und sich daher verständigen muss. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist sowohl Abwehrrecht gegen unverhältnismäßige staatliche Einschränkungen als auch konstitutives Teilhaberecht am demokratischen Prozess.¹⁰⁷ Sie korrespondiert eng mit der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, denn ohne sich frei informieren zu können, würde die Meinungsbildung und schließlich die Meinungsäußerung erschwert bzw. entleert werden.¹⁰⁸ Die digitale Konstellation beeinflusst die individuelle und die kollektive Dimension der Meinungsäußerungsfreiheit durch die veränderten Möglichkeiten sich zu informieren und sich zu äußern, aber auch durch neue Formen der Herstellung von Öffentlichkeiten und der Kuratierung derselben durch Algorithmen und die Entscheidungen der Betreiber:innen digitaler Plattformen.¹⁰⁹

Eine vitale Verfassung muss sich verändern können, um sich dem politischen, gesellschaftlichen und technischen Wandel anzupassen.¹¹⁰ So führt die digitale Konstellation zu einem verfassungsrechtlichen Anpassungsdruck. Diese Anpassung darf aber nicht beliebig sein.¹¹¹ Die Verfassungsgeber:innen haben in Art. 79 GG hohe Hürden für die

105 Kritisch dazu: Nußberger (2021). § 20 *Kommunikationsfreiheiten*, Rn. 40–44.

106 Vgl. Langenfeld, Christine (2021). *Der Schutz freier Kommunikationsräume in der digitalen Welt – Eine Gedanken-skizze*, in: *Zeitschrift für europarechtliche Studien* (ZEuS) (1), S. 33–42, hier: S. 35; Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 222; Schmidt-Jortzig (2009). § 162 *Meinungs- und Informationsfreiheit*, Rn. 1 & 6.

107 Vgl. Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Rn. 6–8; Langenfeld (2021). *Der Schutz freier Kommunikationsräume in der digitalen Welt*, S. 36; Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 222–223; Schmidt-Jortzig (2009). § 162 *Meinungs- und Informationsfreiheit*, Rn. 6 & 8–10.

108 Vgl. zur Informationsfreiheit: Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Rn. 985–989; Epping, Volker (2019). *Grundrechte*, 8. Aufl., Wiesbaden: Springer, Rn. 223–225.

109 Siehe z.B. Laude, Lennart (2021). *Automatisierte Meinungsbeeinflussung: Der Schutz des Kommunikationsprozesses in sozialen Online-Netzwerken*, Tübingen: Mohr Siebeck oder Kellner, Anna (2019). *Die Regulierung der Meinungsmacht von Internetintermediären*, Baden-Baden: Nomos, S. 30–90.

110 Vgl. Maunz/Dürig/Badura, GG, 93. EL Oktober 2020, Art. 6 Rn. 36–37; Maunz/Dürig/Herdegen, GG, 93. EL Oktober 2020, Art. 79 Rn. 33. Siehe zum Verfassungswandel bzw. zur Evolution der Verfassung: historisch-empirisch, vgl. Lorenz, Astrid (2009). *Ordnung und Wandel des Grundgesetzes als Ergebnis des Wechselspiels von Politik und Recht*, in: Lorenz, Astrid & Reutter, Werner (Hg.). *Ordnung und Wandel als Herausforderungen für Staat und Gesellschaft*, Opladen: Verlag Barbara Budrich. Differenziert zu theoretischen Aspekten sowie zum expliziten und impliziten Verfassungswandel, vgl. Hönigge, Christoph; Kneip, Sascha & Lorenz, Astrid (2011). *Verfassungswandel im Mehrebenensystem*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

111 »Von *Verfassungswandel* kann nur gesprochen werden, wenn der Inhalt einer Verfassungsnorm sich ohne Änderung ihres Wortlauts mit anerkannter Rechtsgeltung, d. h. ohne verfassungswidri-

Verfassungsänderung gesetzt und dabei die Grundrechte noch einmal unter besonderen Schutz gestellt. Ihre Grundsätze dürfen nicht berührt werden, was auch die Grundsätze des Schutzbereichs der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG einschließt.

Die Meinungsäußerungsfreiheit ist ein sog. *Jedermann-Grundrecht*, welches nicht an die deutsche Staatsbürgerschaft geknüpft ist und dementsprechend für alle Personen im Geltungsbereich des GG gilt.¹¹² Ferner können auch juristische Personen oder Personenvereinigungen Grundrechtsträgerinnen sein.¹¹³ Das heißt sowohl die natürlichen als auch juristischen Personen, die sich in der digitalen Konstellation bewegen, können sich auf die Meinungsäußerungsfreiheit berufen.

Der Begriff der *Meinung* umfasst Äußerungen, welche »durch eine subjektive Beziehung des Äußernden zum Inhalt seiner Aussage charakterisiert« sind.¹¹⁴ Es geht also darum, zu etwas Stellung zu nehmen, sich zu etwas zu äußern oder etwas zu bewerten. Äußerungen, die als Meinungen eingestuft werden, sind keiner empirischen Kontrolle, also keiner Wahrheitsüberprüfung durch Gerichte zugänglich, da es sich um ein individuelles Dafürhalten oder Bewerten handelt. Unterschiedliche Schutzniveaus, welche an die inhaltliche Bewertung von Meinungen anknüpfen, kennt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht.¹¹⁵ Es gibt im Sinne des GG keine Unterscheidung von wertvollen oder wertlosen Meinungen.

Dogmatisch wird zwischen *Werturteil* und *Tatsachenbehauptung* unterschieden. Die Tatsachenbehauptung unterscheidet sich v.a. durch ihre Überprüfbarkeit vom Werturteil und fällt daher auch nur eingeschränkt in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, nämlich über den Umweg der Meinungsäußerung, die sich oftmals auf Tatsachenbehauptungen bezieht.¹¹⁶ Das grundgesetzlich verbrieftete Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit schützt in erster Linie Meinungen. Bei der Auslegung, ob etwas eine Meinung ist, muss ein weites Verständnis angelegt werden. Gerichte müssen den Sinn einer Äußerung, ausgehend vom Wortlaut, stimmig erfassen.¹¹⁷ »Maßgeblich für die Sinnermittlung einer Äußerung ist weder die subjektive Sicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem **Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums** hat [Herv.i.O.].«¹¹⁸ Zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen zu unterscheiden erfordert z.T. Geschick, da Tatsachenbehauptungen Voraussetzungen von Werturteilen

ge Abweichung von geltendem Verfassungsrecht, fortentwickelt hat.« Maunz/Dürig/Badura, GG, 93. EL Oktober 2020, Art. 6 Rn. 36.

112 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 2; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1,2 Rn. 23.

113 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 2.

114 Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1,2 Rn. 47; siehe auch Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 4.

115 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 4; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1,2 Rn. 47.

116 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 5–8; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1,2 Rn. 47–48.

117 Vgl. Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1,2 Rn. 55.

118 Ebd., Rn. 56.

sein können und dann mittelbar über den umfassenden Schutz von Meinungsbildung und Meinungsäußerung geschützt sein können.¹¹⁹ Dazu führt das BVerfG aus:

»Konstitutiv für die Bestimmung dessen, was als Äußerung einer ›Meinung‹ vom Schutz des Grundrechts umfaßt wird, ist mithin das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung; auf den Wert, die Richtigkeit, die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an. Die Mitteilung einer Tatsache ist im strengen Sinne keine Äußerung einer ›Meinung‹, weil ihr jenes Element fehlt. Durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt ist sie, weil und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen ist, welche Art. 5 Abs. 1 GG in seiner Gesamtheit gewährleistet. Was dagegen nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen kann, ist nicht geschützt, insbesondere die erwiesen oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptung. Im Gegensatz zur eigentlichen Äußerung einer Meinung kann es also für den verfassungsrechtlichen Schutz einer Tatsachenmitteilung auf die Richtigkeit der Mitteilung ankommen.«¹²⁰

Das BVerfG macht also deutlich, dass es beim Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit nicht um den Schutz der Wahrheitsfindung geht, sondern um den Schutz von Meinungsbildungsprozessen, also dem Diskurs, dem Dissens oder den (politischen) Streit. Es kommt bei geschützten Meinungen nicht darauf an, ob sie richtig sind, während dies bei Tatsachenbehauptungen, wenn sie unter den Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG fallen sollen, von entscheidender Bedeutung ist.

Es ist fraglich, ob bei digitalen Äußerungen ein engerer Maßstab zur Bewertung bestimmter unwahrer Tatsachenbehauptungen angelegt werden sollte, da das Netz die Möglichkeit zur unmittelbaren und mit geringem Aufwand zu bewerkstellenden Überprüfung von Tatsachen bietet. Dies ist jedoch kritisch zu sehen, da eine gute Quellen- und Medienkompetenz der Nutzer:innen vorausgesetzt werden müsste. Auch bestimmte analog getätigte Tatsachenbehauptungen können schnell überprüft werden. Dies muss im Einzelfall entsprechend berücksichtigt werden.

Der Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit ist umfangreich, wenn es darum geht, jedweden Prozess rund um *Meinungen* vor staatlicher Intervention zu schützen und durch staatliches Handeln zu ermöglichen – von der Meinungsbildung über die Meinungsäußerung bis hin zum Empfangen der Meinungskundgabe. Form, Ort, Zeit und Umstände sind innerhalb der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit frei wählbar und sich Äußernde dürfen die Konditionen wählen, von denen sie sich den größten Erfolg für Verbreitung und Wirkung von Äußerungen versprechen.¹²¹ Der Staat darf die individuelle Informationsbeschaffung »aus allgemein zugänglichen Quellen« nicht behindern und sorgt darüber hinaus, etwa mit der Gewährleistung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dafür, dass es qualitativ hochwertige, allgemein

119 Vgl. Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1, 2, Rn. 58.

120 BVerfGE 61, 1, servat (Wahlkampf/CSU: NPD Europas), Rn. 15.

121 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 9–17; Epping (2019). Grundrechte, Rn. 219.

zugängliche Quellen gibt. Neben dem Schutz und der Förderung des Meinungsbildungsprozesses schützt die Verfassung auch die Verbreitung von Meinungen, indem die Verbreitungsmodalitäten von Meinungen den Meinenden komplett freigestellt werden und durch *Lex-specialis*-Regelungen wie Presse-, Wissenschafts-, Kunst- oder Versammlungsfreiheit explizit abgesichert werden. Solches ist schon allein daher sinnvoll, weil das GG der Gesetzgebung die Möglichkeit der Beschränkung des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit einräumt. Diese unterliegt jedoch immer einer Abwägung mit der Meinungsäußerungsfreiheit selbst.

Die Mütter und Väter des GG haben in Art. 1 Abs. 1 GG eine Grundentscheidung für die Menschenwürde getroffen, die auf alle anderen Normen des GG ausstrahlt. Vor diesem Hintergrund ist klar, dass auch die Meinungsäußerungsfreiheit ihre Grenzen finden muss, wo die Würde anderer verletzt wird. Dabei wird in der Abwägung nicht unmittelbar auf die Menschenwürde abgestellt, da die Würde des Menschen nicht abwägbar ist. Jedoch wirkt sie mittelbar im Zusammenspiel mit anderen Grundrechten, auf die sie ausstrahlt. Wenn es um die Begrenzung der Meinungsäußerungsfreiheit geht, kommen hier regelmäßig das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und nachgeordnete Gesetze, kurzum das, was man unter Persönlichkeitsrechten versteht, zum Tragen.¹²² Darüber hinaus ist fraglich, ob im Sinne des partizipativen Ansatzes der Meinungsäußerungsfreiheit auch Grenzziehungen stattfinden, wenn die Diskussion durch *silencing effects*, also die Verdrängung von Äußerungen aus dem Diskurs aus Angst der Betroffenen vor persönlicher und gesellschaftlicher Diskriminierung, stark eingeengt wird, wie es durch invektive Konstellationen und Phänomene im Netz z.T. der Fall ist.¹²³ Nachgehend werden die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit, auch wie sie sich in der digitalen Konstellation darstellen, betrachtet.

2.3.2 Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit

Die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit sind gewissermaßen interessanter als ihre grundsätzliche Bedeutung, da sie immer wieder in Bewegung sind. Sie werden im Sinne einer lebendigen Verfassung (»Living Constitution«)¹²⁴ immer wieder neu vermes-

122 Zu den grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechten siehe: Maunz/Dürig/Di Fabio, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 2 Abs. 1 Rn. 127–247; Britz, Gabriele (2019). *Freie Entfaltung der Persönlichkeit* (Art. 2 I 1 GG): *Verfassungsversprechen zwischen Naivität und Hybris?*, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (NVwZ), S. 672–677; Britz, Gabrielle (2007). *Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung*, Mohr Siebeck: Tübingen.

123 Es wird bei Effekten der Diskurseinengung bzw. Der Zurückhaltung sich öffentlich zu äußern zwischen *chilling effects*, also der Zurückhaltung aus Angst vor staatlichen Sanktionen und *silencing effects*, also der Zurückhaltung aus Angst vor privater bzw. gesellschaftlicher Diskriminierung, unterschieden. Vgl. Bredler, Eva M. & Markard, Nora (2021). *Grundrechtsdogmatik der Beleidigungsdelikte im digitalen Raum: Ein gleichheitsrechtliches Update der Grundrechtsabwägung bei Hassrede*, in: *JuristenZeitung* (JZ) 18, S. 864–872, hier: S. 870. Zu *silencing effects* siehe auch: Hoven, Elisa & Witting, Alexandra (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, in *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW), S. 2398–2401, hier: S. 2399.

124 Der Begriff der lebendigen Verfassung bzw. »Living Constitution« geht auf die Auseinandersetzung zwischen »Originalism« und »Living Constitutionalism« in der US-amerikanischen Verfassungsinterpretation zurück. Die Grundpositionen lassen sich wie folgt festhalten: »Originalists

sen, um den Schutzzweck der Meinungsäußerungsfreiheit zeitgemäß gewährleisten zu können. Dies geschieht durch Gesetzgebung, aber auch durch die Rechtsprechung. Bei Kollisionen zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten muss im Einzelfall abgewogen werden, wie es zu einem grundrechtsgerechten Ausgleich kommen kann. Dafür müssen Richter:innen Äußerungen medien- und kontextspezifisch einordnen, teils unter Berücksichtigung neuer und aktueller technischer Entwicklungen und Äußerungsphänomene. Eine Herausforderung für den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen ist es, mit großer Sorgfalt und mit Sachverstand ihre Grenzen in der digitalen Konstellation neu zu vermessen.

Auch im (scheinbar) entgrenzten Raum des Internets gibt es Äußerungen, die durch die Rechte anderer beschränkt sind. Meinungsäußerungsfreiheit ist kein schrankenlos gewährtes Grundrecht. Das GG hält in Art. 5 Abs. 2 fest: »Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. [Herv. P.B.]« Daraus leitet sich der Auftrag an die Gesetzgeber:innen ab, die genannten Rechtsgüter, insbesondere persönliche Ehre und besondere Bedürfnisse und Umstände von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

Die digitale Konstellation bietet neue Herausforderungen für den effektiven Schutz dieser Rechtsgüter. Ehr- und Jugendschutz werden immer im Rahmen ihrer Umstände angewandt. Zudem legt medialer und technischer Wandel spezifische Gesetzgebung und entsprechend eine Anpassung bzw. Aktualisierung der »allgemeinen Gesetze« nahe. Im Folgenden werden die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit untersucht und mit den Herausforderungen der digitalen Konstellation, insbesondere den digitalen Plattformen, in Verbindung gebracht. Für die Bewertung von neuen, digitalen und plattformgestützten Äußerungsphänomenen ist es wichtig, den rechtlichen *Status quo* der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit zu kennen.

Nach der Beschäftigung mit den in Art. 5 Abs. 2 GG genannten Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit wird auf die Abwägungsmaßstäbe im Falle von Kollisionen anderer Grundrechte mit der Meinungsäußerungsfreiheit eingegangen. Die Abwägung zwischen unterschiedlichen Grundrechtsgütern ist der verfassungsrechtliche Normalfall und bietet zugleich die Gelegenheit, die Gegebenheiten der digitalen Konstellation angemessen zu würdigen. Die Beschäftigung mit einzelnen rechtlichen Konstellationen, die sich auf spezifische Normen bzw. Schutzgüter im Vordergrund und Abwägungen im Hintergrund stützen, bietet die Möglichkeit einer Annäherung an die unterschiedlichen Dimensionen der Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen.

argue that the meaning of the constitutional text is fixed and that it should bind constitutional actors. Living constitutionalists contend that constitutional law can and should evolve in response to changing circumstances and values.« Solum, Lawrence B. (2019). *Originalism versus Living Constitutionalism: The Conceptual Structure of the Great Debate*, in: *Northwestern University Law Review* 113 (6), S. 1243–1296, hier: S. 1244.

Allgemeine Gesetze als Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit

Die in Art. 5 Abs. 2 GG zuerst genannte Schranke sind die allgemeinen Gesetze. Die Meinungsäußerungsfreiheit darf mithin nicht willkürlich, sondern nur auf Grundlage eines Gesetzes begrenzt werden.¹²⁵ Solche allgemeinen Gesetze dürfen nicht auf spezifische Meinungen oder gegen Meinungsbildungsprozesse an sich abzielen, sondern müssen den Schutz anderer Rechtsgüter zum Ziel haben.¹²⁶ Dies verdeutlicht, dass es nicht um die Unterdrückung von Meinungen geht, sondern um den Schutz potenzieller Betroffener vor Straftaten, was wiederum einen legitimen Schutzzweck darstellt, um die Meinungsäußerungsfreiheit zu begrenzen.

Die Meinungsäußerungsfreiheit darf durch allgemeine Gesetze jedoch nicht beliebig eingeschränkt werden. Vielmehr müssen auch sie beschränkende Gesetze im Lichte des Grundrechts selbst betrachtet und in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Diese *Wechselwirkung* führt in der Rechtspraxis dazu, dass die unterschiedlichen Rechtsgüter fallbezogen bewertet werden müssen.¹²⁷ Jeder gesetzliche Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts ist einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Das heißt, ein Eingriff muss einen legitimen Zweck verfolgen, er muss geeignet sein, um den Schutzzweck zu erreichen und er muss im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung das Auswahlermessen des Staats oder der in Ausführung der Staatsgewalt handelnden Person in dem Maß reduzieren, dass die erforderliche Einschränkung nicht durch weniger belastende Mittel erreicht werden kann.¹²⁸

Die Normen des Strafgesetzbuchs (StGB) sind allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG. Insbesondere die auf Äußerungen basierenden Delikte sind von Interesse für diese Arbeit, denn die digitale Konstellation verändert die Verbreitungs- und Wirkungsmodalitäten von Äußerungsdelikten, wie etwa Volksverhetzung oder Blasphemie. Im nächsten Schritt werden *Volksverhetzung* und *Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen* als diejenigen allgemeinen Gesetze vorgestellt, die besondere Relevanz in Bezug auf invektive Konstellationen und Dynamiken auf digitalen Plattformen entfalten.

Volksverhetzung gemäß § 130 StGB begrenzt das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit.¹²⁹ Der Volksverhetzungssparagraf soll in erster Linie den »öffentlichen Frieden« schützen, was mitunter konkret auf den Schutz der individuellen Menschenwürde abzielt.¹³⁰ Unter öffentlichem Frieden wird der »Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger sowie das Bewusstsein der Bevölkerung

125 Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 66.

126 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 99; Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5, Rn. 67.

127 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 100; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Rn. 139–147; Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 69–70. Hinweise zur praktischen Anwendung der Wechselwirkung zwischen Meinungsfreiheit und ihren Schranken findet sich bei Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 101–107.

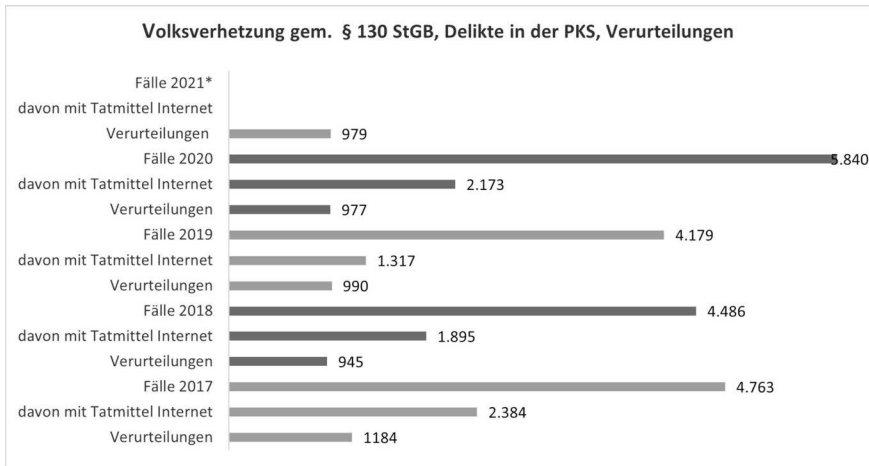
128 Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 68.

129 Siehe dazu etwa: BeckOK StGB/v. Heitschel-Heinegg/Rackow, 56. Ed. Februar 2023, StGB § 130, insb. Rn. 51–52.2 (Meinungsfreiheit) und Rn. 53–53.1 (Kunstfreiheit).

130 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 2–4.

in Ruhe und Frieden zu leben« verstanden.¹³¹ Die quantitative Dimension der staatlich erfassten Volksverhetzung im Internet wird durch die Zahlen der *Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)* und des *Statistischen Bundesamtes* zur Verurteilung gemäß § 130 StGB deutlich.

Abb. 4: Erfassung von Volksverhetzungen gem. § 130 StGB in der Polizeilichen eigene Darstellung¹³²



*Seit dem Jahr 2021 werden Fälle nach § 130 StGB nicht mehr in der PKS erfasst. Die Zahl der Verurteilungen für das Jahr 2022 ist aufgrund veränderter Veröffentlichungsformen mit Stand Juli 2024 noch nicht verfügbar.

Durch § 130 StGB werden fünf Bereiche abgedeckt: Aufstachelung zum Hass, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen bzw. Beschimpfung, Verächtlichmachung oder Verleumdung »gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe«, das Gesetz nennt explizit »nationale«, »rassische«, »religiöse« und »ethnische Herkunft« als Gruppenidentitätsmerkmale (Abs. 1);¹³³ weiterhin die umfassenden, medienunabhängigen Verbreitungsvarianten

131 MüKoStGB/Schäfer, 3. Aufl. 2017, § 130 Rn. 22. Ausführlich auch: MüKoStGB/Feilcke, 4. Aufl. 2021, § 126 Rn. 1.

132 Abb. 4, Vgl. Bundeskriminalamt (oJ). Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), abgerufen am 06.09.2022, von: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html; Statistisches Bundesamt, 2021, 2020, 2019, 2018 und 2017, Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3), Tabelle 2. Unter »Tatmittel Internet« i.S.d. PKS verstehen sich alle Taten, die mit Hilfe von Online-Diensten/Funktionen, digitaler Kommunikation wie E-Mail oder auf Internetseiten/digitalen Plattformen realisieren. Vgl. Bundeskriminalamt (oJ). PKS 2020, Richtlinien Anlage 3: Definitionskatalog, S. 13, abgerufen am 12.11.2021, von: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html.

133 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 20; BeckOK StGB/Rackow, 50. Ed. Mai 2021, StGB § 130 Rn. 18-23.3.

solcher Inhalte (Abs. 2);¹³⁴ die Billigung, Leugnung oder Verharmlosung der nationalsozialistischen Völkermordsverbrechen (Abs. 3);¹³⁵ die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Herrschaft (Abs. 4);¹³⁶ und schließlich, erst im Oktober 2022 von der Gesetzgebung ergänzt, »das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe, wenn die Tat in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören [Herv. P.B.]« (Abs. 5).¹³⁷ Insgesamt kommt es auf der Grundlage des § 130 StGB zu ca. 1000 Verurteilungen im Jahr, wobei das Gros der Fälle auf Abs. 1 und nur sehr wenige Urteile auf den Abs. 4 des § 130 StGB zurückzuführen sind.¹³⁸ Leider gibt es keine behördliche erfassten und öffentlich zugänglichen Zahlen bezgl. Verurteilungen in Bezug auf online begangene Volksverhetzungen.

Die Strafbarkeit der Volksverhetzung ist direkter Ausfluss der deutschen Geschichte und entfaltet in der digitalen Konstellation wiederum eine erhebliche Relevanz. Digitale Öffentlichkeiten sind prädestiniert, um volksverhetzende Äußerungen zu tätigen oder zu verbreiten. Dies gilt sowohl für bewusste Aussagen, etwa im Rahmen politischer Kampagnen, als auch für affektive Äußerungen, wie sie etwa in erregten Debatten in Kommentarspalten oder auf Twitter beobachtbar sind. Diesem Umstand trug auch die Gesetzgebung mit einer Änderung des § 130 StGB Rechnung, indem sie 2020 im zweiten Absatz den Begriff der »Schrift« durch den Begriff des »Inhalts« ersetzte,¹³⁹ dies dient v.a. der Anpassung an die digitale Kommunikation.¹⁴⁰

Neben dem Volksverhetzungsparagrafen ist § 166 StGB, die *Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen*, als Grenze der

134 Vgl. MÜKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 62–74. Im Gegensatz zu Abs. 1 muss eine konkrete Eignung der Inhalte zur Störung des öffentlichen Friedens nicht nachgewiesen werden. Vgl. BeckOK StGB/Rackow, 50. Ed. Mai 2021, StGB § 130 Rn. 25. Ferner wird Abs. 2 des § 130 StGB in der Literatur als Allgemeiner Antidiskriminierungstatbestand charakterisiert. Vgl. MÜKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 62.

135 Vgl. MÜKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 75–86; BeckOK StGB/Rackow, 50. Ed. Mai 2021, StGB § 130 Rn. 31–37.

136 Vgl. MÜKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 87–98; BeckOK StGB/Rackow, 50. Ed. Mai 2021, StGB § 130 Rn. 38–42.

137 Vgl. Meineck, Sebastian (28.10.2022). Meinungsfreiheit im Netz: Paragraf zur Volksverhetzung wird verschärft, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 26.01.2023, von: <https://netzpolitik.org/2022/meinungsfreiheit-im-netz-paragraf-zur-volksverhetzung-verschaerft/>; Kubiciel, Michael (27.10.2022). Welcher Skandal? Anmerkungen zur eher symbolischen Änderung des § 130 StGB, *Verfassungsblog*, abgerufen am 26.01.2023, von: <https://verfassungsblog.de/welcher-skandal/>. Zitat: Suliak, Hasso (21.10.2022). Öffentliche Verharmlosung von Kriegsverbrechen künftig strafbar, *Legal Tribune Online*, abgerufen am 26.01.2023, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/volksverhetzung-voelkermord-kriegsverbrechen-groeblich-verharmlosen-billigen-leugnen-130-stgb-ho-locaust/>.

138 Vgl. Statistisches Bundesamt, 2021, 2020, 2019, 2018 und 2017, Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3), Tabelle 2.

139 Bundesgesetzblatt (BGBl). 2020 Teil I Nr. 57, S. 2601.

140 Vgl. BeckOK StGB/Rackow, 55. Ed. November 2022, StGB § 130 Rn. 30; MÜKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 19, 67–72.

Meinungsäußerungsfreiheit einschlägig.¹⁴¹ Es gibt allerdings, mit rund zehn Verurteilungen pro Jahr, nur sehr wenige Anwendungsfälle in der Rechtspraxis.¹⁴² Wie bei der Verfolgung der Volksverhetzung soll durch § 166 StGB der öffentliche Frieden geschützt werden. In Fällen blasphemischer Äußerungen, die zugleich auch eine Personengruppe betreffen und ihre Menschenwürde berühren, ist § 130 StGB anzuwenden. In Fällen in denen *lediglich das Bekenntnis* (öffentlich!) beschimpft wird, ohne die durch es verbundenen Personen zu adressieren, greift der Blasphemieparagraf.¹⁴³

Dass der Konflikt von Blasphemie, Religionskritik und Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen ein wesentliches Thema ist, zeigen die Konflikte – bis hin zu tödlichen Terrorattacken – um die Verbreitung von islamkritischen Karikaturen, etwa durch die dänische Zeitung *Jyllands Posten* oder das französische Satireblatt *Charlie Hebdo*. Ähnliche, aber nicht gewaltsam ausgetragene Konflikte lösen immer wieder papst- bzw. kirchenkritische Titelseiten des Satiremagazins *Titanic* aus. Digitale und insbesondere Plattformlogiken fördern die Verbreitung von Inhalten, die Aufsehen erregen und dazu zählen auch als blasphemisch rezipierte Karikaturen. Problematisch daran ist v.a., dass es im Netz schwer ist, bestimmten Inhalten auszuweichen, was zur Verletzung religiöser Gefühle führen kann.¹⁴⁴ Dies rechtfertigt keine gewalttätigen Reaktionen, führt aber zu Abwägungsfragen zwischen Äußerungsfreiheiten und Persönlichkeitsrechten. Denn einem satireaffinen Publikum, z.B. den Abonent:innen, ist mehr zuzumuten als einem Durchschnittspublikum, welches mit einer blasphemischen Karikatur konfrontiert wird.

Um die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen zu schützen, muss zwischen dieser und der effektiven Bekämpfung von Volksverhetzung und Blasphemie

141 Siehe dazu etwa: Schmidt, Philipp M. (2016). *Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis: eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland, Malaysia und den USA*, Wiesbaden: Springer, S. 30–45, Beispielfälle S. 45–56.

142 Vgl. Statistisches Bundesamt, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3), Tabelle 2. 2017 gab es 13, 2018 11, 2019, 13, 2020 7 und 2021 9 Verurteilungen auf Grundlage der §§ 166, 167 StGB.

143 Vgl. MüKoStGB/Hörnle, 4. Aufl. 2021, § 166 Rn. 2; Schönke/Schröder/Bosch/Schittelm, StGB, 30. Aufl. 2019, § 166 Rn. 1. Rechtspolitisch wird diskutiert, ob der § 166 StGB noch zeitgemäß ist. Vgl. u.a. Schönke/Schröder/Bosch/Schittelm, StGB, 30. Aufl. 2019, § 166 Rn. 1; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Stübinger, StGB, 5. Aufl. 2017, § 166 Rn. 1–4; Hörnle, Tatjana (2015). *Abschaffung des Blasphemie-Paragrafen?*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, S. 62; Hillgruber, Christian (2015). *Abschaffung des Blasphemie-Paragrafen?*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, S. 62. Es ist fraglich, ob es sinnvoll ist, einen von Personen losgelösten Äußerungsstraftatbestand aufrechtzuerhalten. Inhalte von »religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisse[n]« (§ 166 Abs. 1 StGB) sollten in einer pluralistischen Gesellschaft keinen privilegierten Schutz vor bestimmten Äußerungen erhalten, denn die Würde wird qua Verfassung beim Menschen und nicht bei Inhalten oder Bekenntnissen verankert. Zudem bieten die die Volksverhetzung oder Beleidigung betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs Schutz bei herabsetzenden Äußerungen, die den öffentlichen Frieden stören oder sich auf Personen beziehen.

144 Vgl. Tinnefeld, Marie-Theres & Knieper, Thomas (2016). *Karikaturen im Spiegel digitaler Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit »Quid leges sine moribus?«*, in: *Multimedia und Recht (MMR)* (3), S. 156–161, insb. S. 159–160; Hörnle, Tatjana (2012). *Strafbarkeit anti-islamischer Propaganda als Bekenntnisbeschimpfung*, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* (47), S. 3415–3418, insb. S. 3416.

ein Ausgleich stattfinden. Auf der einen Seite sollen *chilling effects*,¹⁴⁵ also die Verdrängung von Äußerungen aus dem Diskurs aus Angst vor staatlicher Sanktionierung, vermieden und auf der anderen Seite vulnerable Gruppen und der öffentliche Frieden geschützt werden. Konkret werden *chilling effects* durch sog. *Overblocking*, also dem vorausseilendem, übermäßigem Löschen von Inhalten, befürchtet, da Gesetze wie das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), digitale Plattformen zum Handeln gegen strafbare Inhalte verpflichten.¹⁴⁶ Dreh- und Angelpunkt beider Normen ist die *Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens*, die zur Feststellung einer Strafbarkeit einer Eignungsprüfung unterzogen werden muss. Im Zuge dieser müssen die Umstände der Äußerung vollständig und insbesondere hinsichtlich ihrer Intensität und Öffentlichkeit gewürdigt werden.¹⁴⁷ Für eine Strafbarkeit ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Äußerung öffentlich erfolgte, sondern dass »damit zu rechnen ist, dass die Kundgabe zum Gegenstand öffentlicher, friedensstörender Auseinandersetzungen gemacht wird.«¹⁴⁸ Diese »Öffentlichkeitsfähigkeit«¹⁴⁹ ist in der digitalen Konstellation besonders gegeben, da jedwede digitale Kommunikation potenziell mit einfachen technischen Mitteln öffentlich gemacht werden kann. Deshalb wird die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens schon beim vielfachen Senden von SMS, E-Mails und beim Upload ins *Cleartnet*, also dem allgemein sichtbaren Teil des Internets, möglich.¹⁵⁰ Das ist z.B. auch der Fall bei der Verbreitung von volksverhetzenden Bildern in einer *WhatsApp-Gruppe*,¹⁵¹ beim Upload eines Wahlprogramms mit volksverhetzenden Inhalten auf eine Website¹⁵², volksverhetzenden Kommentaren in einem Online-Diskussionsforum¹⁵³ oder bei einer volksverhetzenden Äußerung mittels *Facebook-Postings*.¹⁵⁴ Wenn Nachrichten mit volksverhetzenden Inhalten an Personen wie Journalis:innen gesendet werden, die schnell große Öffentlichkeiten erreichen können, so kann schon eine einzige Nachricht an eine Person geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören.¹⁵⁵

145 Vgl. Bredler & Markard (2021). *Grundrechtsdogmatik der Beleidigungsdelikte im digitalen Raum*, S. 870.

146 Vgl. Meineck (28.10.2022). Meinungsfreiheit im Netz.

147 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 23–24; Matt/Renzikowski/Altenhain, StGB, 2. Aufl. 2020, § 130 Rn. 13; Matt/Renzikowski/Kuhli, StGB, 2. Aufl. 2020, § 166 Rn. 13; Schönte/Schröder/Bosch/Schittenhelm, StGB, 30. Aufl. 2019, § 130 Rn. 12; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Ostendorf, StGB, 5. Aufl. 2017, § 130 Rn. 16.

148 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 25.

149 Ebd. Rn. 24.

150 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 26; Matt/Renzikowski/Kuhli, StGB, 2. Aufl. 2020, § 166 Rn. 11–12; Spindler/Schuster/Gercke, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 130 StGB Rn. 2.

151 Vgl. OLG Celle, Urteil v. 11.10.2022, Az. 2 Ss 127/22.

152 Vgl. BGH, Urteil v. 08.08.2006, Az. 5 StR 405/05 (zuvor LG Berlin).

153 Vgl. LG Freiburg, Urteil v. 06.06.2011, Az. 7 Ns 85 Js 4476/09-AK 129/10.

154 Vgl. OLG Dresden, Urteil v. 9.4.2018, Az. 1 OLG 21 Ss 772/17 (zuvor AG Meißen).

155 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 26.

Jugendschutz als Grenze der Meinungsäußerungsfreiheit

Die spezifische Erwähnung des Jugendschutzes betont die verfassungsrechtliche Bedeutung des Schutzes der Entwicklung Heranwachsender.¹⁵⁶ Dieser kann durch Meinungsäußerungen bedroht werden, »wie etwa durch Gewaltverherrlichung, Förderung von Kriegslust, Provokation von Rassenhass, Demokratiefeindlichkeit oder grob schamverletzende Darstellung von sexuellen Handlungen [...]«. ¹⁵⁷ Solche Inhalte sind im Netz weitverbreitet und *kinderleicht* zugänglich. In der Regel bestehen Online-Jugendschutzblockaden ausschließlich in einem dem jeweiligen Inhalt vorgeschalteten *Pop-up-Fenster*, auf dem die Nutzer:innen selbst angeben, ob sie volljährig sind oder nicht, bzw. muss bei der Erstellung eines Profils lediglich ein Geburtsdatum angegeben werden. Eine weitergehende Verifikation des Alters findet nicht statt.

Oben genannte Inhalte und Äußerungen tauchen auch in Kontexten auf, in denen nicht konkret danach gesucht wird, wie z.B. in *Online-Games*, auf *Social Media* oder in Gruppenchats, sprich an Orten, an denen sich z.T. auch Kinder aufhalten.¹⁵⁸ Verschiedenen Statistiken zufolge verfügen beinahe alle Kinder- und Jugendliche über 12 Jahre über ein Smartphone¹⁵⁹ und auch viele jüngere Kinder besitzen solche internetfähigen Geräte. Mit den mobilen Endgeräten können Kinder und Jugendliche leicht auf die genannten problematischen Inhalte zugreifen.

Demnach ist es eine Herausforderung, die beiden Verfassungsgüter Kinder- und Jugendschutz und Meinungsäußerungsfreiheit in Einklang zu bringen, da die Mittel des Internets herkömmliche Beschränkungen wie Verkaufs- oder räumliche Zugangsbeschränkungen weitgehend aufheben.

Äußerungen, die aufgrund des grundgesetzlichen Jugendschutzes unzulässig sind, müssen so schwerwiegend sein, dass sie »eine erhebliche, schwer oder gar nicht korrigierbare Fehlentwicklung von Jugendlichen oder eine ›sozial-ethische Verwirrung[...]*«* erwarten lassen.¹⁶⁰ Dabei müssen potenziell unzulässige Äußerungen im jeweiligen

156 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed, August 2021, Rn. 108; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 190.

157 Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 191.

158 Vgl. u.a. Banaszczuk, Yasmina (2019). *Toxic Gaming: Rassismus, Sexismus und Hate Speech in der Spielerszene*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* (31–32), S. 34–39; Heinz, Daniel (2019). *Jugendmedienschutz und digitale Spiele*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* (31–32), S. 25–33, insb. S. 29–30; Katzer, Catarina (2014). *Cybermobbing: Wenn das Internet zur W@ffe wird*, Berlin: Springer, S. 18–46, insb. S. 18–20 u. 45–46.

159 Statista (2021). Smartphone-Besitz von Kindern in Deutschland im Jahr 2020 nach Altersgruppen, *KIM-Studie 2020: Kindheit, Internet, Medien*, S. 35, abgerufen am 24.06.2021, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1104/umfrage/smartphone-besitz-von-kindern-nach-altersgruppen/>; Statista (2020). Anteil der Jugendlichen in Deutschland, die ein Smartphone besitzen, nach Altersgruppen im Jahr 2020, *KIM-Studie: Jugend, Information, Medien*, S. 10, abgerufen am 24.06.2021, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/589577/umfrage/smartphone-besitz-von-jugendlichen-in-deutschlandnach-altersgruppe/>; Statista (2019). Smartphone-Besitz bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Jahr 2019 nach Altersgruppe, *bitkom.org*, abgerufen am 24.06.2021, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1106/umfrage/handybesitz-bei-jugendlichen-nach-altersgruppen/>.

160 Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 191.

Kontext der Zeit bewertet werden und eine jugendliche Zielgruppe ansprechen.¹⁶¹ Weiterhin muss bei der Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zum Jugendschutz eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden, denn Jugendschutz und Meinungsäußerungsfreiheit müssen miteinander abgewogen werden, wobei Letzterer ausreichend Beachtung und Gewicht geschenkt werden muss.¹⁶² Diese Schranke der Meinungsäußerungsfreiheit entfaltet demnach insbesondere Relevanz im Bereich spezifischer Online-Angebote für Kinder- und Jugendliche wie Foren von Kinder- und Jugendzeitschriften oder TV-Sendungen, im *Gaming-Kontext* oder in kinder- und jugendtypischen Chat-Plattformen wie z.B. *Knuddels.de* bzw. auf Plattformen wie *YouTube*, *Snappchat*, *Instagram* oder *TikTok*, die vermehrt von Kindern und Jugendlichen genutzt werden.¹⁶³

Bei der grundgesetzlich gerechtfertigten und sinnvollen Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes muss darauf geachtet werden, dass der Schutzzweck nicht zum *Overblocking* oder zum ungerechtfertigten übermäßigen Ausschluss von Kindern und Jugendlichen aus digitalen Realitäten kommt. Zum einen haben Kinder- und Jugendliche grundrechtliche Ansprüche auf freie Entfaltung ihrer Person sowie auf Meinungsäußerungsfreiheit und sind dafür auch auf digitale Welten angewiesen. Zum anderen sind Kinder und Jugendliche äußerst kreativ darin sich Räume zu erschließen, die sich dem Zugriff erwachsener Kontrollinstanzen entziehen. Dies gehört zur Entwicklung der Heranwachsenden, birgt jedoch gerade im Internet einige Gefahren. Eine Regulierung bzw. Eingriffe mit Augenmaß und das Vermeiden von *Overblocking* helfen Ausweichbewegungen zu vermindern.

Persönliche Ehre als Grenze der Meinungsäußerungsfreiheit

Die digitale Konstellation und die durch sie veränderten Bedingungen von Öffentlichkeit, führen zur Notwendigkeit der Evaluation und der Neubewertung des (strafrechtlichen) Ehrschutzes.¹⁶⁴ Dieser Prozess ist in vollem Gange und führte bereits zu einigen

161 Vgl. Gersdorf/Paal/Kühling, BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Ed. Februar 2021, Art. 5 GG, Rn. 122; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 191–192.

162 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Rn. 108–110; Gersdorf/Paal/Kühling, BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Ed. Februar 2021, Art. 5 GG, Rn. 123; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 192; BVerfGE v. 29.08.2019, Az. 1 BvR 811/17 (*Jugendschutzbeauftragter NPD-Facebook-Seite*).

163 Auf einfachgesetzlicher Ebene sind die Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz v.a. im zuletzt im Mai 2021 angepassten Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem zuletzt 2020 geänderten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geregelt. Beide Gesetze regeln den Kinder- und Jugendschutz, legen Definitionen fest und begründen die Kompetenzen der Medienaufsicht. Die Novellierungen zielen insbesondere auf die Herausforderungen des Kinder- und Jugendschutzes in der digitalen Konstellation ab. Die Verwirklichung dieses Anspruchs wird auch kritisch bewertet. Vgl. nur Hilgert, Felix & Sümmerrmann, Philipp (2021). *Von Inhalt zu Interaktion: Neuerungen im Jugendschutzrecht*, in: *Kommunikation & Recht (K & R)* (5), S. 297–303.

164 Die Debatte um den Ehrschutz ist nicht neu und wird auch nicht nur im Kontext der digitalen Konstellation geführt, sondern trägt zumeist der meinungsäußerungsfreiheitsfreundlichen Rechtsprechung des BVerfG Rechnung. Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2399 u. 2401; MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, Vorbemerkung zu § 185, Rn. 8 u. 72–74. Die an verschiedenen Stellen in der Literatur aufgegriffene, schärfste Positi-

Gesetzesänderungen, etwa im Rahmen des »Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität« aus dem Frühjahr 2021.¹⁶⁵ Bemerkenswert ist dabei, dass sich die Debatte vom Ehrschutz als alleinigem Schutzgut der Ehrschutzgesetze weg entwickelt. Vielmehr wird die Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit fokussiert, wenn es darum geht, dass sich Einzelne, aus Angst vor den möglicherweise darauffolgenden Schmähungen und Anfeindungen (*silencing effects*), nicht mehr (öffentlich bzw. online) äußern wollen.¹⁶⁶ Damit haben die digitalen Plattformen und die durch sie oder auf ihnen begründeten sozialen Phänomene zu einer Renaissance der Bedeutung des Ehrschutzes geführt.

Erstaunlicherweise verändert sich dabei die Konfliktachse weg von der traditionellen Beziehung von Meinungsäußerungsfreiheit und Ehrschutz zum Schutze der persönlichen Ehre,¹⁶⁷ hin zu einer Achse aus (individueller) Meinungsäußerungsfreiheit und dem persönlichen Ehrschutz zum Schutze der allgemeinen Meinungsäußerungsfreiheit. Die Kunst für Gesetzgebung, Rechtsanwendung und schließlich für die selbst regelsetzenden Plattformen besteht darin, im Sinne der Meinungsäußerungsfreiheit beim Schutz der persönlichen Ehre nicht zu restriktiv zu werden. Doch worum geht es beim Schutz der persönlichen Ehre in der digitalen Konstellation?

Der schwierige Begriff der (persönlichen) Ehre begründet Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung.¹⁶⁸ Wie Philipp Ruch feststellt, hat »[d]as deutsche Grundgesetz [...] die Ehre zwar nicht aufgelöst, aber auf das Persönlichkeitsrecht beschränkt, um sie gegen andere Rechtsgüter wie Meinungs-, Kunst-, und Pressefreiheit abzuwägen zu können.«¹⁶⁹ Dies ist, folgt man Ruchs Argumentation, dadurch möglich, dass der Begriff der nicht verwirkbaren Würde den Ehrbegriff als rechtliche Leitfigur ablöst.¹⁷⁰ Als Rechtsbegriff wird Ehre als »die Anerkennung vor sich selbst und insbes. die Wertschätzung der Person in der Gesellschaft« definiert.¹⁷¹ Es wird von inneren und äußeren Aspekten¹⁷² bzw. vom personalen und sozialen Geltungswert¹⁷³ der persönlichen Ehre gesprochen. Die innere Dimension des Ehrbegriffs umfasst »den Achtungsanspruch,

on spricht sich für die komplette Abschaffung des strafrechtlichen Ehrschutzes aus. Vgl. Kubiciel, Michael & Winter, Thomas (2001). *Globalisierungsfinten und Strafbarkeitsinseln: Ein Plädoyer für die Abschaffung des strafrechtlichen Ehrschutzes*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 113 (2), S. 305–333. Dagegen sprechen sich Regge und Pegel für die Beibehaltung des strafrechtlichen Ehrschutzes aus. Vgl. *MüKoStGB/Regge/Pegel*, 4. Aufl. 2021, Vorbemerkung zu § 185, Rn. 66.

165 Vgl. etwa Engländer, Armin (2021). *Die Änderungen des StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität*, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ)*, S. 385–389.

166 Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2399–2401.

167 Anschaulich dazu Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2399.

168 Vgl. Spindler/Schuster/Hain, *Recht der elektronischen Medien*, 4. Aufl. 2019, Rn. 151.

169 Ruch, Philipp (2017). *Ehre und Rache: Eine Gefühlsgeschichte des antiken Rechts*, Frankfurt a.M.: Campus, S. 378.

170 Vgl. Ruch (2017). *Ehre und Rache*, S. 381–386.

171 Schmidt, Andrea & Werner, Raik (2021). *Ehre*, in: Weber, Klaus (Hg.). *Rechtswörterbuch*, 27. Ed., München: C.H. Beck.

172 Vgl. Maunz/Dürig/Grabenwarther, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 197.

173 Vgl. *MüKoStGB/Regge/Pegel*, 4. Aufl. 2021, Vorbemerkung zu § 185, Rn. 24–29, insb. Rn. 24.

der dem Einzelnen alleine aufgrund seines Menschseins geschuldet ist« und die äußere Dimension »kann als Zuschreibung sozialer Anerkennung erfasst werden.«¹⁷⁴ Ziel des grundrechtlichen Ehrschutzes »[...] ist der Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen der Person, insbesondere auf ihr Bild in der Öffentlichkeit, auszuwirken.«¹⁷⁵

Trotz der Unterscheidung der zwei Seiten des Begriffs der persönlichen Ehre bleibt er unscharf und bedarf weiterer Konkretisierung. Das BVerfG verknüpft ihn in seiner Rechtsprechung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG:¹⁷⁶ »Äußerungen, die eine Person in ihrer Würde als Mensch verletzen, indem die betroffene Person als Mensch entwertet wird, betreffen den Kern der persönlichen Ehre.«¹⁷⁷ Im Falle der Kollision einer Äußerung mit der persönlichen Ehre oder mit Persönlichkeitsrechten muss von Gerichten eine Abwägung zwischen beiden Grundrechtsgütern vorgenommen werden.¹⁷⁸ Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn Äußerungen schon von vornherein aus dem Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit fallen. Diese Ausnahmen gibt es aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sind aber zu problematisieren, da sie zu einer komplizierten Rechtspraxis führen.¹⁷⁹

Formalbeleidigung, Schmähkritik und Angriff auf die Menschenwürde

In der Rechtsprechung des BVerfG sind drei Konstellationen zu finden, bei denen dies der Fall ist:

1. *Formalbeleidigungen*, also Beleidigungen mit Vorsatz bzw. »Vorbedacht«, die gezielt Beleidigungsvokabular benutzen¹⁸⁰ (»Als Formalbeleidigungen werden im Grunde nur Äußerungen angesehen, die aus dem Arsenal von Schimpfwörtern aus der Alltagssprache stammen.«).¹⁸¹

174 Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 197. Ausführlich zur Bedeutung der Anerkennung einer jeden Person: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Zaczyk, StGB, 5. Aufl. 2017, Vorbemerkung zu §§ 185ff., Rn. 1.

175 Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Rn. 119.

176 Vgl. Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 198. Dies wird auch in der Literatur so gesehen: Vgl. nur Schmidt & Werner (2021). *Ehre*; MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, Vorbemerkung zu § 185, Rn. 8; Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed., August 2021, Rn. 119.

177 Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 198.

178 Vgl. Teichmann, Arndt (2020). *Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber herabwürdigenden Meinungsäußerungen*, in: *JuristenZeitung (JZ)* 75 (11), S. 549–558, hier: S. 550.

179 Vgl. Beater, Axel (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde: Schmähung und Abwägung im BGB-Äußerungsrecht*, in: *AfP-Zeitschrift für das gesamte Medienrecht* (5), S. 377–384, hier: S. 383.

180 Vgl. Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382.

181 Ladeur, Karl-Heinz (2020). *Die Kollision von Meinungsfreiheit und Ehrenschatz: Was stellt die »Klarstellung« des BVerfG vom 19.5.2020 klar?*, in: *JuristenZeitung (JZ)* 19, S. 943–950, hier: S. 944. Beater formuliert es mit selber Stoßrichtung etwas anders: »Das Gericht denkt etwa an **krasse Schimpfwörter** aus der Fäkalsprache, die mit Vorbedacht verwendet werden. [Herv.i.O.]« Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382.

2. Der direkte *Angriff gegen die Menschenwürde*, denn die Menschenwürde ist als oberster Verfassungsgrundsatz mit keinem anderen Grundrecht abwägbar.¹⁸² Damit ein Angriff auf die Menschenwürde vorliegt, müssen Äußerungen vorliegen, »[...] die einer konkreten Person den ihre Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit absprechen und sich nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richten.«¹⁸³
3. Die sog. *Schmähkritik*, welche vorliegt, wenn bei der vorgebrachten Kritik »die Diffamierung der Person im Vordergrund« steht, es sich dabei »um eine Wertung« handelt und »sie unabhängig vom Kontext diffamierend [ist].«¹⁸⁴ Wenn ein Zusammenhang der Äußerung *zur Sache* vorliegt, kann die Schmähkritik zumeist ausgeschlossen werden, obgleich diese Sichtweise des BVerfG mit Blick auf die digitale Konstellation derzeit in Bewegung zu kommen scheint.¹⁸⁵ Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Vorliegen von Schmähkritik sind anspruchsvoll, eng gefasst und stellen Rechtsanwendung und -durchsetzung regelmäßig vor Herausforderungen.¹⁸⁶ Bisher erkannte das BVerfG die Schmähkritik v.a. im Kontext der sog. Privatfehde.¹⁸⁷ In einer klarstellenden Entscheidung von Mai 2020 weicht es diese strenge Sichtweise, zumindest für den Bereich der Online-Kommunikation, teilweise auf:

»Erfolgten solche allein auf die persönliche Kränkung zielenden Äußerungen unter den Kommunikationsbedingungen des Internets, sind sie aber nicht selten auch von Privatfehden losgelöst. Sie können persönlich nicht bekannte Personen, auch des öffentlichen Lebens, betreffen, die im Schutz der Anonymität des Internets ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verwerflichen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden.«¹⁸⁸

Damit erweitern die Richter:innen den Spielraum der unteren Instanzen zur Bewertung von Online-Äußerungen hinsichtlich ihrer Einordnung als Schmähkritik. Zumindest ist

182 Vgl. Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382; Teichmann (2020). *Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber herabwürdigenden Meinungsäußerungen*, S. 550–551.

183 Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382.

184 Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 85. Siehe auch Teichmann (2020). *Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber herabwürdigenden Meinungsäußerungen*, S. 550–551. Beater arbeitet heraus, dass die Vorstellung der Schmähkritik des BVerfGs stark von der zivilrechtlichen Vorstellung der Schmähkritik abweicht. Vgl. Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382. Zur zivilrechtlichen Ausgestaltung der Schmähkritik siehe ebd. S. 378 u. 380.

185 Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2400.

186 Vgl. Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382; Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2399–2400; Ladeur (2020). *Die Kollision von Meinungsfreiheit und Ehrenschaft in der interpersonellen Kommunikation*, S. 943–944; Teichmann (2020). *Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber herabwürdigenden Meinungsäußerungen*, S. 551.

187 Vgl. Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382.

188 BVerfGE v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2397/19, Rn. 19.

nicht ohne Weiteres ein Sachzusammenhang gegeben, wenn ein Kommentar unter einen Artikel, *Posting* oder Bild im Netz geschrieben wird.¹⁸⁹

Wenn also eindeutig eine Formalbeleidigung, also ein direkter Angriff auf die Menschenwürde oder Schmähkritik vorliegt, kann die Rechtsanwendung von einer Grundrechtsabwägung absehen. Das ist jedoch nicht die Regel, sondern eine seltene Ausnahme, für die das Gericht eine »auf die konkreten Umstände des Falls bezogene[], gehaltvolle[] und verfassungsrechtlich tragfähige« Begründung verlangt.¹⁹⁰

Pragmatisch ist zu fragen, ob nicht auf die drei Ausnahmen von der Abwägung verzichtet werden kann, da auch eine Abwägung zum gleichen Ergebnis kommen muss wie im Falle vorliegender Schmähkritik, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde.¹⁹¹ Somit würde für die Rechtsanwendung der erste Prüfungsschritt entfallen und eine *legis arte* durchgeführte Abwägung zum selben Ergebnis kommen. Wie der obige Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG zeigt, ist ungewiss, ob die Dogmatik zu den drei Konstellationen auf die digitale Konstellation übertragen werden kann oder ob nicht neue, an die digitale Konstellation angepasste Maßstäbe gebraucht werden und eine Weiterentwicklung der vorhandenen Maßstäbe notwendig ist.

Für die Rechtsanwendung und auch die Plattformmoderation, die von der Gesetzgebung immer mehr zur Rechtsdurchsetzung herangezogen wird, ist es wünschenswert, klare und gut nachvollziehbare Maßstäbe für die digitale Konstellation zu erhalten, denn der durch invektive Konstellationen geprägte *Status quo* ist unbefriedigend und führt zu einem verengten Diskursraum.

Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde und Schmähkritik sind keine Gesetze, sondern Rechtsfiguren, die das BVerfG in der Auseinandersetzung mit Konflikten in Bezug gem. Art. 5 Abs. 2 GG erlassenen Gesetze zum Schutze der persönlichen Ehre entwickelt hat. Diese werden im Folgenden betrachtet.

Beleidigung

Der gesetzliche Ehrschutz ist in einer Reihe konkreter Strafrechtsnormen verankert. Beleidigungen sind in der digitalen Konstellation weitverbreitet und werden nur in (relativ) seltenen Fällen Gegenstand von Strafverfahren. Häufig werden sie durch die Moderationsmechanismen der Plattformen selbst bearbeitet.¹⁹² Beleidigungen sind die wohl häufigsten invektiven Konstellationen auf digitalen Plattformen. Wie oben beschrieben, sind sie nicht nur ein Problem der Herabsetzung der Ehre der einzelnen Betroffenen, sondern auch eine Gefahr für die Meinungsäußerungsfreiheit in Gänze, da ein Umfeld mit übermäßigen Beleidigungen zu *silencing effects* führen kann.¹⁹³

Eine typische Beleidigungskonstellation besteht zwischen zwei Personen, wobei es für die Schmähung relevant sein kann, ob es ein Publikum gibt bzw. wie dieses zusammengesetzt ist – Beleidigungen im Kolleg:innen- oder Freund:innenkreis wirken anders

189 Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2400.

190 Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 383.

191 In dieselbe Richtung argumentiert Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 383.

192 Siehe Kapitel 6.2.

193 Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2398–2399.

als Beleidigungen zwischen Unbekannten, etwa im Straßenverkehr. Zudem sind Beleidigungen oft Bestandteil umfassenderer invektiver Phänomene und Konstellationen wie *Shitstorms*¹⁹⁴ oder *Cybermobbing*¹⁹⁵.

Allgemein ist »[e]ine Beleidigung [...] eine sprachliche oder körperliche Handlung, durch die einem Subjekt eine symbolische Verletzung zugefügt wird. Zu den typischen Ausdrucksformen gehören dabei in erster Linie Beschimpfungen und obszöne Gesten, aber auch körperliche Übergriffe wie das Anspucken.«¹⁹⁶ Legaldefinitionen sind spezifischer: »Beleidigung« ist ein Angriff auf die **Ehre** durch eine – zur Kenntnis eines anderen gelangte – **Kundgabe** (Äußerung) der eigenen Nicht-, Gering- oder **Missachtung**.¹⁹⁷

Im Strafgesetzbuch sind die Beleidigungsparagrafen ab § 185 StGB verankert. Zu den verschiedenen Beleidigungsdelikten, die eine einfachgesetzliche Konkretisierung des Ehrschutzes als Grenze der Meinungsäußerungsfreiheit darstellen, gehören: Beleidigung (§ 185 StGB), Üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB), Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB), Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises (§ 192 StGB) und die im September 2021 neu eingeführte Verhetzende Beleidigung gemäß § 192a StGB.¹⁹⁸

Die Verhetzende Beleidigung ist eine Neuerung, die vornehmlich den Bedingungen digitaler Kommunikation geschuldet ist. Sie stellt das *Gelangen lassen* eines Inhaltes,

»[...] der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihrer Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, [...]«

unter Strafe. *Gelangen lassen* bedeutet den Inhalt »Zusenden, Anbieten, Überlassen oder zugänglich machen, sei es schriftlich, per SMS, E-Mail oder durch einen Post.«¹⁹⁹ Die Gesetzgebung will damit die Strafbarkeitslücke zwischen der möglichen Verfolgung wegen Volksverhetzung, welche das Kriterium der (potenziellen) öffentlichen Verbreitung erfüllen muss und der Beleidigung, welche hinreichend konkret auf die Einzelperson

194 Siehe ausführlich Kapitel 5.6.2.

195 Siehe ausführlich Kapitel 5.3.1.

196 Herrmann, Stefan (2013). *Beleidigung*, in: Gudehus, Christian & Christ, Michaela (Hg.). *Gewalt: Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart: Metzler, S. 110–115, hier: S. 110.

197 Küper, Wilfried (2008). *Strafrecht Besonderer Teil: Definitionen mit Erläuterungen*, 7. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller, S. 76. Weiterhin Ausführungen zur Beleidigung, S. 76–83.

198 Vgl. Gesetz v. 14.09.2021, Bundesgesetzblatt I, S. 4250. Siehe auch Schwartmann, Rolf & Benedikt, Kristin (2021). *Löschen und Sperren als Schaden nach Art. 82 DS-GVO: Folgen unwirksamer Nutzungsbedingungen nach der BGH-Rechtsprechung*, in: *ZD-Zeitschrift für Datenschutz*, S. 603–607, hier: S. 604.

199 Schwartmann & Benedikt (2021). *Löschen und Sperren als Schaden nach Art. 82 DS-GVO*, S. 604.

bezogen sein muss, schließen.²⁰⁰ Zweck ist »ein effektiver Schutz vor ungewollter Konfrontation mit Angriffen«²⁰¹ für bestimmte vulnerable Gruppen. § 192a StGB ist als »konkretes Gefährdungsdelikt«²⁰² ausgestaltet, sodass eine Strafbarkeit auch dann besteht, wenn eine Ehrverletzung nicht eingetreten ist. Dadurch wird die »Strafbarkeitsschwelle« für derlei Beleidigungen gesenkt, was nicht nur für die Anwendungen im Rahmen der Strafverfolgung und Justiz Folgen haben dürfte, sondern auch für die Löschan- und Moderationspraxis der großen digitalen Plattformen, welche durch das NetzDG verpflichtet sind, bestimmte strafbare Inhalte zu löschen bzw. zu melden.²⁰³

Wenn es um die Verfolgung von Beleidigungsdelikten geht, ist festzustellen, dass Beleidigungen gemäß § 194 StGB nur auf Antrag verfolgt werden. Ausgenommen von der Antragserfordernis sind Verletzte aus »einer Gruppe [die] unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde[n]«²⁰⁴, wenn die Beleidigung »in der erweiterten Öffentlichkeit« begangen wurden und die verletzten Personen einer Verfolgung von Amts wegen nicht widersprechen.²⁰⁵ Es gibt Fälle in denen Beleidigungen gerechtfertigt sein können. Dies ist der Fall, wenn es um »tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen« oder um »Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrung berechtigter Interessen« dienen, geht.²⁰⁶

Wie groß die Zahl der Beleidigungen im Netz ist, ist schwer zu ermitteln, da es in der Natur von Beleidigungen und Beleidigten liegt, unterschiedlich zu bewerten bzw. bewertet zu werden. Beleidigungen werden außerdem in verschiedenen (Teil-)Öffentlichkeiten mit unterschiedlichen Regeln und Umgangsformen getätigt und gehen z.T. einfach im Grundrauschen der Massenkommunikation unter.

Repräsentative Umfragen wie die seit 2016 jährlich im Auftrag der *Landesanstalt für Medien NRW* vom Umfrageinstitut *forsa* durchgeführte Umfragestudie zur Wahrnehmung von »Hassrede im Netz« zeigen, dass zwischen zwei Drittel und drei Viertel der Befragten »Hate Speech bzw. Hasskommentare« im Netz wahrgenommen haben (davon geben jeweils rund 40 Prozent bzw. die Hälfte der Befragten an, »häufig« oder

200 Vgl. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (23.09.2021). Neuer Straftatbestand stellt verhetzende Beleidigung unter Strafe, abgerufen am 15.11.2021, von: https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0921_Neue_Strafvorschriften.html.

201 Schwartmann & Benedikt (2021). Löschen und Sperren als Schaden nach Art. 82 DS-GVO, S. 604.

202 Vgl. auch Werner, Raik (2021). *Gefährdungsdelikt*, in: Weber, Klaus (Hg.). *Rechtswörterbuch*, 27. Ed., München: C.H. Beck.

203 Vgl. Schwartmann & Benedikt (2021). *Löschen und Sperren als Schaden nach Art. 82 DS-GVO*, S. 604. Urteile für Fälle des § 192a StGB stehen noch aus und bis eine Überprüfung der Norm durch das BVerfG möglich ist, wird noch viel Zeit vergehen, aber insbesondere Rolf Schwartmann warnt bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes vor der Gefahr einer übermäßigen Einschränkung der Meinungsfreiheit zugunsten des Persönlichkeitsrechts, wenn § 192a StGB nicht »stark einschränkend« ausgelegt wird. Vgl. Schwartmann, Rolf (05.10.2021). Ist die Meinung noch frei?, *faz.net*, abgerufen am 22.11.2021, von: <https://www.faz.net/einspruch/exklusiv/meinungsfreiheit-ist-die-meinung-noch-frei-17571189.html>. Ähnlich auch: Schwartmann & Benedikt (2021). *Löschen und Sperren als Schaden nach Art. 82 DS-GVO*, S. 604.

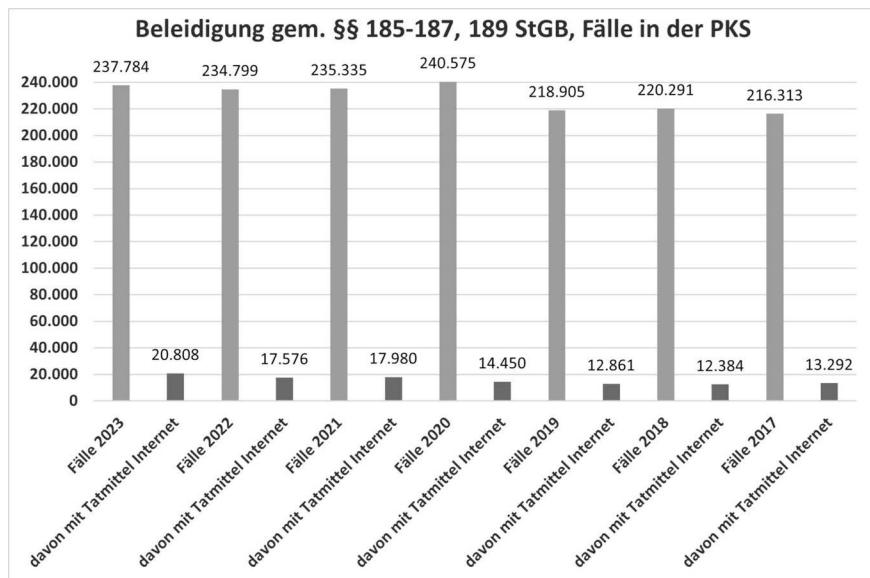
204 § 194 StGB.

205 BeckOK StGB/v. Heintschel-Heinegg/Valerius, 50. Ed. Mai 2021, § 194.

206 § 193 StGB 1. und 2. Alt.

»sehr häufig« *Hate Speech* bzw. Hasskommentare gesehen zu haben).²⁰⁷ Anhaltspunkte für die kriminologischen und (straf-)rechtlichen Dimensionen bieten die *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)* des *Bundeskriminalamts (BKA)* (Abb. 5) und die Zahlen des *Statistischen Bundesamts* zu den nach Paragraphen aufgeschlüsselten Verurteilungen durch die Strafgerichte (Tab. 1):

Abb. 5: Fälle gem. §§ 185–187, 189 StGB in der Polizeilichen Kriminalstatistik von 2017–2023 (Eigene Darstellung)²⁰⁸



²⁰⁷ Vgl. *Landesanstalt für Medien NRW* (2023). Ergebnisbericht forsa-Befragung zu: Hate Speech 2023, S. 2, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/fora-befragung-zur-wahrnehmung-von-hassrede.html>.

²⁰⁸ Abb. 5, Vgl. *Bundeskriminalamt*, *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)*, abgerufen am 31.08.2024, von: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html. Unter »Tatmittel Internet« i.S.d. PKS verstehen sich alle Taten, die mit Hilfe von Online-Diensten/Funktionen, digitaler Kommunikation wie E-Mail oder auf Internetseiten/digitalen Plattformen realisieren. Vgl. *Bundeskriminalamt*, PKS 2020, Richtlinien Anlage 3: Definitionskatalog, S. 13, abgerufen am 12.11.2021, von: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html.

Tab. 1: Verurteilungen nach Äußerungsdelikten (Eigene Darstellung)²⁰⁹

Verurteilungen nach Delikt	2021	2020	2019	2018	2017
§ 185 (Beleidigung)	33.780	32.525	32.468	30.121	30.197
§ 186 (Üble Nachrede)	505	469	452	435	455
§ 187 (Verleumdung)	478	489	424	425	437
§ 188 (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens)	6	7	6	2	6
§ 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener)	9	6	13	9	17
§ 185–200 insgesamt	34.778	33.496	33.363	30.992	31.112

Die Aufzählung der Straftatbestände und die obenstehenden Fallzahlen zeigen zunächst, dass es eine rechtliche Handhabe für den Umgang bzw. die Verfolgung von Beleidigungen gibt, auf die sich Betroffene berufen können. Dies gilt es zu beachten, wenn es im vierten und fünften Kapitel dieser Arbeit um die invektiven Konstellationen und um die anhand einzelner Konstellationen gestellte Frage geht, ob *Lex-specialis*-Regeln für invektive Phänomene und Konstellationen sinnvoll sind. Jedoch sind die genannten Zahlen mit Vorsicht zu betrachten, denn sie bilden nur die zur Anzeige gebrachten Fälle ab. Weiterhin ist aus ihnen abzulesen, dass es *nur* in etwas mehr als 10 Prozent der angezeigten Fälle zu Verurteilungen kommt. Zudem lässt sich aus den Zahlen des *Statistischen Bundesamtes* zu den Gerichtsurteilen nicht ableiten, bei wie vielen »mit dem Tatmittel Internet« begangenen Delikten es zu Urteilen kommt. Es ist also schwer zu beurteilen, wie umfangreich die gerichtliche Bewältigung von Beleidigungen im digitalen Raum ist. Auf der Anzeigeseite sind es nur ein Bruchteil der angezeigten Fälle, während das *Gros* der Fälle sich in anderen Räumen als dem Internet verorten. Es liegt jedoch nahe, wie etwa die oben genannte *forsa*-Befragung zeigt, dass sowohl die Zahl der zur Anzeige gebrachten Fälle als auch die der Urteile lediglich einen Bruchteil des tatsächlichen Invektivgeschehens im Digitalen abbilden und es ein ganz erhebliches Dunkelfeld gibt.

Neben anderen Gründen hat dieser Umstand im Juni 2021 zu einer Novelle des NetzDG von 2017 geführt, wonach die großen sozialen Netzwerke rechtswidrige Inhalte wie u.a. Volksverhetzung und Beleidigungen (siehe § 1 Abs. 3 NetzDG) nicht nur löschen, sondern auch dem BKA melden müssen. Die Meldepflicht trat im Februar 2022 in Kraft, wurde aber kurz darauf aus EU-rechtlichen Bedenken vom *Verwaltungsgericht Köln* (VG Köln) ausgesetzt.²¹⁰ Ob die Meldepflicht nach dem NetzDG noch kommen wird ist zu be-

209 Tab. 1, Vgl. *Statistisches Bundesamt*, 2021, 2020, 2019, 2018 und 2017, Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3), Tabelle 2. Neuere Zahlen sind noch nicht verfügbar (Stand Juli 2024).

210 Vgl. Hentsch, Christian-Henner (08.03.2022). NetzDG vom VG Köln gestoppt: Kommt die Neuauflage aus Brüssel?, *Legal Tribune Online*, abgerufen am 25.11.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vg-koeln-stoppt-netzdg-loeschpflichten-hate-speech-regulierung-medien-facebook-google/>; VG Köln, Urteil v. 01.03.2022, Az. 6 L 1354/21, openJur; VG

zweifeln, schon weil sie aufgrund der Meldepflichten aus neuer EU-Gesetzgebung, dem Digital Services Act (DSA), überflüssig werden könnte.²¹¹ Die Bundesregierung schätzte, dass die Meldepflicht des NetzDG zur Folge hat, dass das BKA jährlich 250.000 Meldungen erreichen, von denen ca. 150.000 in Strafverfahren münden könnten.²¹² Es bleibt abzuwarten, welche Effekte die Meldepflichten des seit dem 17. Februar 2024 vollständig anzuwendenden DSA haben werden. Eine Meldepflicht wird sich voraussichtlich sowohl in der PKS als auch in der Zahl der Verurteilungen erheblich widerspiegeln. Ermittlungsbehörden und Justiz werden darüber hinaus zu einer netzspezifischen Würdigung der gemeldeten Invektiven gedrängt.

Der Diskurs um die spezifische Würdigung der digitalen Dimension(en) von Beleidigungen und den Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung, etwa durch Anonymität oder Pseudonymität im Netz, bleiben jedoch vorerst offen. Bei der Debatte über den Umgang mit invektiven Konstellationen im Netz und dem legitimen Wunsch nach einer Zivilisierung des Diskurses und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten darf nie die politische Funktion der Meinungsäußerungsfreiheit außer Acht gelassen werden, die durch ein weites Verständnis von Beleidigungen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden könnte. Grundsätzlich stellt das BVerfG überzeugend heraus, dass »[d]er Begriff der Beleidigung [...] nicht so weit ausgedehnt werden [darf], daß aus Furcht vor Sanktionen auch zulässige Kritik unterbleibt.«²¹³ Der persönliche Ehrschutz im Rahmen des Strafrechts soll demnach keinesfalls zu *chilling effects* führen. Straftatbestände rund um Ehrverletzungen sollen in der praktischen Anwendung also einerseits mittelbar die Menschenwürde schützen, aber andererseits nicht dazu führen, dass das Sagbare so weit einschränkt wird, dass Äußerungen in einer unbedarften Debatte unmöglich werden. Zugleich müssen die *silencing effects* in Bezug auf diejenigen beachtet werden, die sich aus Angst vor Beleidigungen nicht (mehr) auf digitalen Plattformen äußern wollen.

Auch wenn die Debatte um den Ehrschutz und die Meinungsäußerungsfreiheit weiter offen ist, heißt das nicht, dass es keine Fortentwicklung der Rechtsprechung in diesem Spannungsfeld gibt. So äußerte sich das BVerfG in den vergangenen Jahren im Rahmen seiner Beschlüsse zum Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht.²¹⁴

Köln (01.03.2022). Pressemitteilung: Gericht entscheidet über Eilanträge von Google und Meta: Netzwerkdurchsetzungsgesetz verstößt teilweise gegen Unionsrecht, abgerufen am 25.11.2022, von: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_01032022/index.php.

211 Vgl. auch Hentsch (08.03.2022). NetzDG vom VG Köln gestoppt. Ausführlich zum DSA siehe: S. 318.

212 Vgl. *Deutscher Bundestag*, Drucksache 19/18470 v. 08.04.2020, Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, S. 13.

213 BVerfGE 93, 266 (*Soldaten sind Mörder*), juris, Orientierungssatz 3a.

214 Z.B. BVerfG Beschlüsse v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2459/19; 1 BvR 2397/19, 1 BvR 1094/19; 1 BvR 362/18.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten (im Internet)

Obgleich das BVerfG sich bereits grundlegend zum Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten geäußert hat, stehen Grundsatzentscheidungen zum Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten in der digitalen Konstellation weiterhin aus.

Im Juni 2020 veröffentlichte das Gericht vier Kammerbeschlüsse über Verfassungsbeschwerden, welche sich gegen Verurteilungen durch Strafgerichte aufgrund von Beleidigungen wendeten.²¹⁵ Die zeitgleiche Veröffentlichung der Entscheidungen wurde von einer Pressemitteilung flankiert, welche die Entscheidungen als »Klarstellung verfassungsrechtlicher Maßgaben für strafrechtliche Verurteilungen wegen ehrbeeinträchtigender Äußerungen« einordnet.²¹⁶ Die Beschlüsse können als ein gezielter Abriss des *Status quo* der Verfassungsrechtsprechung zum Spannungsverhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten verstanden werden.²¹⁷ Zwei der Verfassungsbeschwerden waren erfolgreich,²¹⁸ während die beiden anderen nicht angenommen wurden.²¹⁹

Die zweite Kammer des ersten Senats stellte klar, dass bei der Beurteilung, ob eine Äußerung gemäß §§ 185, 193 StGB (Beleidigung; Wahrnehmung berechtigter Interessen) strafbar ist, in der Regel eine »Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen« vorgenommen werden muss. Diese erfordert »eine Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen einer Äußerung und ihrer Bedeutung«. Solche ist »nur in besonderen Ausnahmefällen und nur unter engen Voraussetzungen entbehrlich«, nämlich dann, wenn »Schmähekritik«, »Formalbeleidigung« oder »Verletzung der Menschenwürde« vorliegen.²²⁰ Die Einordnung einer Äußerung unter eine der drei Ausnahmen erfordert jedoch spezielle Voraussetzungen und muss von Gerichten deutlich gekennzeichnet und »in gehaltvoller Weise« begründet werden.²²¹

Mit der Pflicht zur Einzelfallentscheidung trägt das BVerfG den unteren Instanzen eine große Bürde auf. Dabei wird das Gericht selbst nur im Rahmen der Kontrolle einzelner Entscheidungen angerufen, wobei das Gericht die Möglichkeit hat, aus der Viel-

215 Vgl. ebd.; weiterhin: BVerfG (19.06.2020). Pressemitteilung Nr. 49/2020, abgerufen am 24.06.2021, von: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-049.html;jsessionid=B7BDD8654E60BoFo1945AC153E9013C.1_cid377.

216 BVerfG (19.06.2020). Pressemitteilung Nr. 49/2020.

217 Hoven und Witting sehen in den Beschlüssen gar eine »Neujustierung« der Rechtsprechung des BVerfG zum Spannungsverhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht in Richtung einer »zumindest rhetorisch[en]« Aufwertung des Ehrschutzes, während Ladeur »im Ergebnis« eine Schwächung von Persönlichkeitsrechten erkennt. Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2400; Ladeur (2020). *Die Kollision von Meinungsfreiheit und Ehreenschutz*, S. 943.

218 BVerfG Beschlüsse v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2459/19; 1 BvR 2397/19.

219 BVerfG Beschlüsse v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 1094/19; 1 BvR 362/18.

220 BVerfG (19.06.2020). Pressemitteilung Nr. 49/2020.

221 Ebd.

zahl von Verfahren, insbesondere von Verfassungsbeschwerden,²²² jene Fälle auszuwählen und zu bearbeiten, bei denen es grundsätzlichen Klärungsbedarf sieht.

In seiner jüngeren Rechtsprechung hat das BVerfG einige Entscheidungen der Fachgerichte zum Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht mit unterschiedlichem Ausgang überprüft.²²³ In der Regel ging es darum, ob die Gerichte Äußerungen im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben richtig einstufen oder ob sie falsche und damit dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit nicht gerecht werdende Einstufungen vorgenommen haben.

Konkret hat das BVerfG geprüft, ob die Gerichte eine Äußerung richtig als »Meinung«, »Tatsachenbehauptung«, »Formalbeleidigung« oder »Schmähekritik« bewertet haben und ob sie dabei die Gesamtsituation, sprich den Kontext der Äußerung, in ausreichender Weise gewürdigt haben. Nachfolgend werden beispielhaft zwei Entscheidungen betrachtet, die sich mit Äußerungen im digitalen Raum befassen.

2016 entschied das BVerfG, dass es unter Umständen ein zulässiges Werturteil sein kann, einen namentlich genannten Polizeibeamten auf Facebook als »Spanner« zu bezeichnen.²²⁴ Im Urteil wurde gezeigt, dass die Vorinstanzen eine unzutreffende Einordnung der Äußerung als unzulässige »Tatsachenbehauptung« vorgenommen haben. Dabei hätten sie bei der verfassungsrechtlich verpflichtenden Würdigung des »Gesamtzusammenhangs« der Äußerung erkennen müssen, dass es sich bei der Bezeichnung des Polizisten als Spanner um ein »Werturteil« handelt.²²⁵

Schon 2012 beanstandete das Gericht die fälschliche Einordnung von Meinungsäußerungen als »unwahre Tatsachenbehauptung bzw. Schmähekritik«.²²⁶ In dieser Sache ging es um den Streit zweier Rechtsanwälte, von denen einer den anderen nach der Auseinandersetzung mit von diesem verfassten Online-Veröffentlichungen in einem Internetforum als »rechtsextrem« bezeichnete, wogegen der Betroffene zunächst erfolgreich Klage erhob. Die erste Instanz erkannte in der Äußerung fehlerhaft eine »erwiesene unwahre Tatsachenbehauptung« und die zweite Instanz sah zwar eine Meinungsäußerung, ließ diese aber als Schmähekritik aus dem Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit herausfallen.²²⁷ Nach der Auffassung des BVerfG muss es aber zu einer Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit und dem persönlichen Ehrschutz, des als rechtsextrem Bezeichneten, kommen. Dazu gab das Gericht zu bedenken, dass allenfalls die Sozialsphäre des als rechtsextrem Titulierten betroffen ist, während

222 Vgl. *Bundesverfassungsgericht – Jahresstatistik 2020*, abgerufen am 24.06.2020, von: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/statistik_2020_node.htm. Im Zeitraum von 2010–2020 erreichte das Gericht jeweils eine mittlere vierstellige Zahl von Verfahren. Vgl. S. 4.

223 Z.B. BVerfGE v. 16.01.2017, Az. 1 BvR 1593/16; BVerfGE v. 31.01.2017, Az. 1 BvR 2454/16, juris; BVerfGE v. 08.02.2017, Az. 1 BvR 2973/14, juris; BVerfGE v. 21.12.2016, Az. 1 BvR 32/14; BVerfGE v. 04.08.2016, Az. 1 BvR 2619/13; BVerfGE v. 29.06.2016, Az. 1 BvR 2732/15, juris; BVerfGE v. 17.09.2012, Az. 1 BvR 2979/10, juris.

224 Vgl. BVerfGE v. 29.06.2016, Az. 1 BvR 2732/15, juris.

225 Vgl. BVerfGE v. 29.06.2016, Az. 1 BvR 2732/15, juris, Rn. 12–13.

226 Vgl. BVerfGE v. 17.09.2012, Az. 1 BvR 2979/10, juris.

227 Vgl. ebd., Rn. 28–30.

»die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers im Kern betroffen [ist], weil ihm die Äußerung seiner Meinung gerichtlich untersagt wurde.«²²⁸ Ferner hat

»[d]er Kläger [...] seine Beiträge öffentlich zur Diskussion gestellt. Dann muss zur öffentlichen Meinungsbildung auch eine echte Diskussion möglich sein. Derjenige, der sich mit verschiedenen Stellungnahmen in die öffentliche Diskussion eingeschaltet hat, muss eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert. [...] Gegen die Meinung des Beschwerdeführers könnte sich der Kläger im Meinungskampf seinerseits wieder öffentlich zur Wehr setzen.«²²⁹

Damit setzt das BVerfG hohe Hürden zur Einstufung von Äußerungen im Rahmen öffentlicher Debatten als Schmähkritik bzw. Formalbeleidigung. Debatten in einem Internetforum stuft das Gericht demnach als öffentlich ein, was eine Analogie zu den Pinnwänden Sozialer Medien ermöglicht. Jedenfalls erkennt das Gericht Äußerungen sowohl auf *Facebook* als auch in einem Internetforum als öffentlich an. Hinsichtlich der gerügten fehlerhaften Einordnung der Äußerungen durch die Fachgerichte ist wiederum zu fragen, ob nicht der Regelfall der Abwägung ausreicht und somit fehlerhaften Einordnungen von Äußerungen als »außerhalb des Schutzbereichs der Meinungsäußerungsfreiheit stehend« ausreichend vorbeugt, zumal die Abwägung im digitalen Raum durch die Umstände der digitalen Konstellation absehbar komplexer wird.

Im Folgenden wird daher genauer auf die Abwägungsmaßstäbe zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten geblickt, welche das BVerfG vorgibt. Diese sind auch für Problemstellungen bzw. Fallkonstellationen auf digitalen Plattformen einschlägig, tragen aber derzeit den Umständen der digitalen Konstellation nur ungenügend Rechnung. Einige Hinweise auf digitalspezifische Abwägungsmaßstäbe lassen sich in der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG finden und weitere sind in naher Zukunft zu erwarten.

Abwägungsmaßstäbe

Bei der Abwägung müssen diverse Maßstäbe beachtet werden. Dieser Aspekt wird in der Rechtspraxis immer wieder nur mangelhaft umgesetzt und ist somit ständiger Kritikpunkt in der Rechtsprechung des BVerfG an Entscheidungen unterer Instanzen.

Die Bedeutung von Maßstäben ergibt sich v.a. aus der Entscheidungstechnik des BVerfG, welches vor der fallbezogenen Subsumtion Entscheidungsmaßstäbe aus der Verfassung heraus aufstellt.²³⁰ »Der Maßstäbeteil stellt zuerst die Weichen im materiellen Verfassungsrecht«²³¹ und legt somit die Grundlagen für die Abwägung. Zugleich ist er durch seine bisweilen »lehrbuchartigen« Erläuterungen der Entscheidungsmaßstäbe und Kriterien²³² eine Orientierung für die nachgeordnete Rechtsanwendung.

228 BVerfGE v. 17.09.2012, Az. 1 BvR 2979/10, juris, Rn. 35.

229 Ebd.

230 Vgl. Lepsius, Oliver (2015). *Entscheidungen durch Maßstabsbildung*, in: van Ooyen, Robert Chr. & Möllers, Martin H. W. (Hg.). *Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System*, S. 119–135, hier: S. 123–125.

231 Ebd., S. 124.

232 Vgl. ebd., S. 124–125.

Für eine verfassungsrechtlich vorgegebene Abwägung »bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Falles und der Situation, in der die Äußerung erfolgte.«²³³ Diese umfasst eine Beschäftigung mit Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der Äußerung. Ferner muss die sich äussernde Person bzw. die Anzahl der sich Äussernden, die Zahl und die Perspektive des/der Betroffenen sowie die Menge der (potenziellen) Rezipient:innen beachtet werden.²³⁴ In Bezug auf einzelne der genannten Aspekte äußert sich das Gericht präzisierend: »Mit Blick auf Form und Begleitumstände einer Äußerung kann nach den Umständen des Falles insbesondere erheblich sein, ob sie *ad hoc* in einer hitzigen Situation oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht gefallen ist.«²³⁵ An mündliche Äußerungen sind somit weniger strenge Maßstäbe anzulegen als an Schriftliche, obgleich die jeweiligen »Kommunikationsumstände« beachtet werden müssen. Die höheren Ansprüche für schriftliche Äußerungen stellt das Gericht »grundsätzlich auch für textliche Äußerungen in den »sozialen Medien« im Internet« fest.²³⁶

In der Abwägung kann es auch von Bedeutung sein, über welche »berufliche Stellung, Bildung und Erfahrung« eine Person verfügt.²³⁷ Dies impliziert auch eine milieuspezifische Auslegung von Äußerungen – unter *Battle-Rapper:innen* herrscht bspw. ein anderer Umgangston als unter Teilnehmer:innen eines akademischen Symposiums, in einem *Gamingforum* wird anders kommuniziert als auf einem Karriereportal.

Bei der Betrachtung der Wirkung einer Äußerung kommt ferner das Medium zum Tragen. »Ein [...] die ehrbeeinträchtigende Wirkung einer Äußerung verstärkendes Medium kann insbesondere das Internet sein, wobei auch hier nicht allgemein auf das Medium als solches, sondern auf die konkrete Breitenwirkung abzustellen ist.«²³⁸ Es geht dem BVerfG also nicht um ein konkretes Medium, sondern zuvorderst um »die konkrete Verbreitung und Wirkung einer Äußerung«.²³⁹

Besondere Maßstäbe gelten für die demokratische Entfaltung des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit, so »sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt.«²⁴⁰ Dies gilt auch für die Kritik an Träger:innen von politischen Ämtern, der sog. Machtkritik.²⁴¹ Allerdings gilt, je höher das Amt der Person ist, desto schärfere Kritik müssen sich die Amtsträger:innen gefallen lassen.²⁴² Obwohl das BVerfG auch aktuell an diesen Maßstäben festhält, erkennt es bereits Teile der besonderen Umstände digitaler

233 BVerfG Beschluss v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2397/19 Rn. 26.

234 Vgl. ebd., Rn. 27–28.

235 Ebd., Rn. 33.

236 Vgl. ebd. Hoven und Witting sehen darin eine wesentliche Neuerung in der Bewertung digitaler Kommunikation durch das BVerfG. Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2400.

237 Vgl. BVerfG Beschluss v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2397/19, Rn. 33.

238 BVerfG Beschluss v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2397/19, Rn. 34.

239 Vgl. ebd.

240 Ebd., Rn. 32; siehe zum Kriterium des Öffentlichkeitsbezugs auch: Dürig/Herzog/Scholz/*Grabenwarter*, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 162.

241 Vgl. BVerfG Beschluss v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2397/19, Rn. 30.

242 Vgl. ebd.

Kommunikation an und bezieht sich auf die öffentliche Debatte um digitale Angriffe auf Amtsträger:innen. So das BVerfG:

»Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch ›soziale Netzwerke‹ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus auch im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist.«²⁴³

Amtsträger:innen genießen neben dem Schutz für ihre Persönlichkeitsrechte auch einen gewissen Schutz für ihre Funktion als Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens.²⁴⁴

Neben der Frage, welche Äußerungen Amtsträger:innen aushalten müssen, gibt es auch verfassungsrechtliche Vorgaben, betreffend welcher Thematiken und auf welche Weise sich Amtsträger:innen in Ausübung ihres Amtes äußern dürfen. Die Anforderungen an Hoheitsträger:innen ergeben sich aus der direkten Grundrechtsbindung des Staates und seiner Autoritäten, dem staatlichen Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot und unterscheiden sich von den Anforderungen an Äußerungen von Privatpersonen.²⁴⁵

Ein entscheidender Kontext für die Zulässigkeit von Meinungsäußerungen ist die Öffentlichkeit bzw. der Grad an Öffentlichkeit, in dem eine Äußerung getätigt wird. Personen, die sich öffentlich äußern, müssen »scharfe und abwertende Kritik hinnehmen.«²⁴⁶ Schmähkritik liegt in einer bedeutenden, die Öffentlichkeit betreffenden Frage »nur ausnahmsweise vor.«²⁴⁷ Wer Beiträge öffentlich zur Diskussion stellt, muss auch damit rechnen, dass zur öffentlichen Meinungsbildung darüber auch eine echte Diskussion gehört und »[d]erjenige, der sich mit verschiedenen Stellungnahmen in die öffentliche Diskussion eingeschaltet hat, muss eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert.«²⁴⁸ Personen des »öffentlichen Lebens« können sich weniger auf ihre ggf. die Meinungsäußerungsfreiheit einschränkende Persönlichkeitsrechte berufen als Personen, die nicht dem öffentlichen Leben

243 Vgl. BVerfG Beschluss v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2397/19, Rn. 32.

244 Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2400.

245 Vgl. Masuch, Thorsten (2021). *Vom Maß der Freiheit: Der Beamte zwischen Meinungsfreiheit und Mäßigungsgebot*, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (8), S. 520–525; Suslin, Alexander (2020). *Äußerungsbefugnisse kommunaler Wahlbeamter*, in: *Kommunaljurist* (1), S. 5–9; Kalscheuer, Fiete (2018). *Was ein Amtsträger sagen darf und was nicht: Zu den Äußerungsbefugnissen von Hoheitsträgern*, in: *Kommunaljurist* (4), S. 121–126; Barczak, Tristan (2015). *Die parteipolitische Äußerungsbefugnis von Amtsträgern: Eine Gratwanderung zwischen Neutralitätsgebot und politischem Wettbewerb*, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (15), S. 1014–1020.

246 Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 85.

247 Vgl. ebd., siehe auch: Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 162; Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 223.

248 BVerfGE v. 17.09.2012, Az. 1 BvR 2979/10, juris, Rn. 35.

zuzurechnen sind.²⁴⁹ Zugleich kann es aber die ehrverletzende Kraft bzw. die Folgen einer Ehrverletzung verstärken, wenn diese in einem für jeden zugänglichen öffentlichen Medium, wie etwa auf einer digitalen Plattform, getätigt wurde.²⁵⁰

Die Aktualisierung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Abwägungsmaßstäbe für die Bedingungen und Herausforderungen der digitalen Konstellation ist eine wichtige Aufgabe von Rechtswissenschaft und Rechtsprechung. Damit dies erfolgreich geschieht, ist der Blick in die Kultur-, Sozial- und Medienwissenschaften äußerst sinnvoll, um die verschiedenen herausfordernden Aspekte des Digitalen deutlich zu machen, welche dogmatisch verarbeitet werden müssen. Zielführend ist daneben die Beschäftigung mit dem Umgang anderer demokratischer Rechtsregime mit den Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit im Internet. Dafür bietet sich das US-amerikanische Recht an, da es sich zum einen stärker als viele kontinentaleuropäische Rechtsordnungen vom deutschen Grundrechtssystem unterscheidet. Zum anderen haben das US-amerikanische Recht sowie in den Vereinigten Staaten ansässige Firmen enormen Einfluss auf die digitale Konstellation, insbesondere auf die digitalen Plattformen. Aus diesen Gründen widmet sich der nächste Abschnitt der Redefreiheit in den USA, ihrer digitalen Dimension und ihren Grenzen.

2.4 Freedom of Online-Speech

Das Internet und die großen Plattformunternehmen der digitalen Konstellation sind v.a. in den USA entstanden und gewachsen. US-amerikanische Unternehmen prägen das westliche Plattformökosystem; sie entscheiden maßgeblich über die Zukunft digitaler Kommunikation.²⁵¹ Deshalb ist es sinnvoll, sich die Regulierung von Äußerungen im Herkunftsland und an Unternehmenssitzen der meisten bedeutenden Plattformen anzusehen. Zum einen, um zu begreifen, unter welchen regulatorischen Bedingungen die Plattformen groß geworden sind und agieren und zum anderen, um zu verstehen, welche kulturelle Prägung bzw. welche Denkmuster in Bezug auf Äußerungen Entscheidungsträger:innen und Rechtsabteilungen der Plattformunternehmen haben.

Anders als die menschenwürdezentrierte Verfassung in Deutschland verwirklicht die Verfassung der Vereinigten Staaten ein liberales Verständnis der Äußerungsfreiheiten. Obwohl beide Verfassungen demokratische Staaten und Systeme begründen, weisen sie in ihrer Genese, Tradition und Auslegung sowie im auf ihrer Grundlage entwickelten Rechtsverständnis erhebliche Unterschiede auf. Das liberale US-amerikanische Grundrechtsmodell unterscheidet sich vom menschenwürdezentrierten deutschen Grundrechtsmodell etwa dadurch, dass Grundrechte in den Vereinigten Staaten v.a. Abwehrrechte gegen den Staat und staatliche Eingriffe sind. Dagegen kommt dem Staat im menschenwürdezentrierten System eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung

249 Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5, Rn. 88.

250 Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2400. Siehe auch zur Problemachse der sich wandelnden Öffentlichkeiten Kapitel 5.5.

251 Siehe Kapitel 3.2.

von Grundrechten zu, obgleich sie auch hier eine primär abwehrrechtliche Funktion einnehmen.

Die große Zurückhaltung bzgl. Grundrechtseingriffen in den USA gilt insbesondere für die Redefreiheit (»Freedom of Speech«), welche nur enggeschnittene Ausnahmen (*narrowly tailored exceptions*) von der Regel – keine staatlichen Eingriffe – kennt. Das US-amerikanische Verfassungsrecht, insbesondere die *Free Speech Clause* des *First Amendments*, entfaltet darüber hinaus eine enorme kulturelle Wirkmacht,²⁵² die am ehesten mit der Bedeutung der Menschenwürdegarantie des GG für die deutsche Rechtsordnung vergleichbar ist. Dies gilt auch für den Einfluss der *Free Speech Doctrine* auf die digitalen Plattformen. Diesen wird weitestgehend freie Hand gelassen, wenn es darum geht, Rede (*Speech*) auf ihren Angeboten zu regulieren. Gerade die großen Kommunikationsplattformen wie *Facebook*, *Twitter* oder *YouTube* sind als US-amerikanische Unternehmen im äußerst liberalen Regime der *Section 230* des CDA zu globalen Schlüsselunternehmen geworden, mit eigenen von den Prinzipien des *First Amendments* geprägten Regularien.²⁵³

Die weitreichende Staatsfreiheit und die regulative Macht der Plattformen haben Folgen für die Äußerungsfreiheiten in der digitalen Konstellation und für das Auftreten invektiver Konstellationen im Netz auch über die USA hinaus. Ferner kann aus dem unterschiedlichen Umgang anderer (demokratischer) Rechtssysteme mit ähnlichen Problemen und Herausforderungen gelernt werden. Daraus resultiert die Möglichkeit der Übernahme sinnvoller oder effektiver Lösungen ins eigene Rechtssystem. Nicht zuletzt sind die Europäische Union²⁵⁴ und die Vereinigten Staaten führend bei den Bemühungen demokratischer Staaten um eine Regulierung des Internets, was den vergleichenden Blick über den Atlantik nahelegt.²⁵⁵

In den USA nimmt die Redefreiheit (»Freedom of Speech«) eine überragende Position ein: »Sie gilt als eine der größten juristischen, politischen und kulturellen Errungenschaften der Vereinigten Staaten.«²⁵⁶ Floyd Abrams bezeichnet sie als Seele des ersten Zusatzartikels zur Verfassung (»The Soul of the First Amendment«)²⁵⁷ und Mary Anne Franks arbeitet überzeugend heraus, dass sich rund um die *Free Speech Clause* des *First Amendments* ein Kult (»Cult«), also eine zivilreligiöse Verehrung und tiefe Verinnerlichung der Norm durch die Bevölkerung entwickelt hat.²⁵⁸

252 Vgl. Franks, Mary A. (2019). *The Cult of the Constitution*, Stanford: Stanford University Press, S. 105–158; Klonick, Kate (2018). *The New Governors: The People, Rules, and Processes Governing Online Speech*, in: *Harvard Law Review* 131, S. 1598–1670, hier: S. 1616–1630.

253 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1617–1625, insb. S. 1618.

254 Wie gezeigt, ist der europäische Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit dem deutschen sehr ähnlich und Deutschland als größtes EU-Mitglied erheblich an europäischen Regulierungsmaßnahmen beteiligt.

255 Vgl. Pollicino, Oreste (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet: A Road Towards Digital Constitutionalism?*, Oxford/Dublin/New York: Hart Publishing, S. 6–7.

256 Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 86.

257 Abrams, Floyd (2017). *The Soul of the First Amendment*, London/New Haven: Yale University Press, S. xiv.

258 Vgl. Franks (2019). *The Cult of the Constitution*, S. 105–158.

Genau wie in Deutschland wird die individuelle Entfaltung der Persönlichkeit und eine kollektive, demokratische Dimension der freien Rede durch das *First Amendment* geschützt. Die demokratische Dimension erlangt dabei in Literatur und Rechtsprechung eine größere Bedeutung als die individuelle.²⁵⁹ Zugespitzt verdeutlicht sich die Rolle der Redefreiheit im weithin bekannten Zitat des US-Supreme Court Richters Benjamin N. Cardozo in der Rechtsprechung zum Fall *Palko v. Connecticut* aus dem Jahr 1937:²⁶⁰ »Of that freedom [freedom of thought, and speech, Anm. P.B.] one may say that it is the matrix, the indispensable condition, of nearly every other form of freedom.«²⁶¹ Gedanken- und Redefreiheit ist also, so Cardozo, die Grundlage (fast) jeder Freiheit schlechthin.

Nachfolgend werden die Bedeutung der *Freedom of Speech* im US-amerikanischen Recht und ihre digitale Dimension beleuchtet. Darüber hinaus werden die möglichen Beschränkungen aufgeführt und betrachtet, welche durch Vorgaben der US-amerikanischen Gesetzgebung und Rechtsprechung für die Regulierung von *Online-Speech* entstehen. Dadurch soll zum einen erkundet werden, welche Regeln für die Redefreiheit auf digitalen Plattformen in den USA gelten und zum anderen, welche Herausforderungen in der US-amerikanischen Debatte um die *Free Speech* auf digitalen Plattformen diskutiert werden und wie mit ihnen umgegangen wird.

2.4.1 Zur Redefreiheit in den Vereinigten Staaten

»THE FIRST AMENDMENT'S Free Speech Clause is perhaps the most recognized and discussed provision in the entire United States Constitution [Herv.i.O.].«²⁶²

»...when the First Amendment applies, it does so with near-absolute force.«²⁶³

259 Vgl. Bhagwat, Ashutosh (2020). *Our Democratic First Amendment*, Cambridge/New York: Cambridge University Press; Feinman, Jay M. (2018). *Law 101: Everything You Need to Know About American Law*, 5. Aufl., New York: Oxford University Press, S. 61; Möller, Thomas (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, Baden-Baden: Nomos, S. 226–229. Chemerinsky stellt vier der grundlegenden Theorien zur *Free Expression* heraus, welche sowohl ihre individuelle als auch die kollektive Dimension erfassen: »Self Governance«, »Discovering Truth«, »Advanced Autonomy« und »Promoting Tolerance«. Vgl. Chemerinsky, Erwin (2021). *The First Amendment*, 6. Aufl., New York: Wolters Kluwers, S. 6–10. Ähnlich auch Stone et al., die insb. »Search for truth: the »marketplace of ideas«, »Self-governance« und »self-fulfilment« als Kernanliegen der Freiheit sich Auszudrücken nachzeichnen. Vgl. Stone, Geoffrey; Seidman, Louis M.; Sunstein, Cass R.; Tushnet, Mark V. & Karlan, Pamela S. (2020). *The First Amendment*, 6. Aufl., New York: Wolters Kluwers, S. 9–15.

260 *Palko v Connecticut*, 302 U.S. 319 (1937).

261 Ebd., S. 327.

262 Zick, Timothy (2018). *The Dynamic Free Speech Clause: Free Speech and its Relation to other Constitutional Rights*, New York: Oxford University Press, S. 1.

263 Tushnet, Mark V.; Chen, Alan K. & Blocher, Joseph (2017). *Free Speech Beyond Words: The Surprising Reach of the First Amendment*, New York: New York University Press, S. 3.

»The Supreme Court has observed that the ›central meaning‹ of the First Amendment's free speech and press guarantees is that citizens must be free to communicate and receive facts and opinions about their government.«²⁶⁴

Was in den Zitaten ausgeführt wird, ist keine sich unmittelbar aus dem Text der Verfassung heraus ergebende Selbstverständlichkeit, sondern das Ergebnis einer sich entwickelnden Verfassung, deren einzelne Normen und Rechte im Lauf ihrer Geltung unterschiedliche Bedeutung und Wirkung erlangen. Die Äußerungsfreiheiten werden in den Vereinigten Staaten durch den ersten Zusatzartikel der Verfassung geschützt.²⁶⁵ Dort heißt es:

»Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the government for a redress of grievances [Herv. P.B.].«

Der Kongress darf also kein Gesetz erlassen, welches die Freiheit der Rede einschränkt. Durch den Wortlaut werden neben Redefreiheit auch Pressefreiheit, Petitionsrecht, Versammlungsfreiheit und die freie Religionsausübung geschützt sowie die Einführung einer Staatsreligion verboten.²⁶⁶

Schon die Betrachtung des Wortlauts weist auf einen Unterschied zum Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG hin: Während das GG explizit *Meinungen* im Sinne von Werturteilen schützt, schützt das *First Amendment* die *Rede* und kennt die Unterscheidung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung *per se* nicht. Der Halbsatz »Congress shall make no law [Herv. P.B.]« weist unmittelbar auf die Funktion des *First Amendments* als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe hin. Demgegenüber werden der Meinungsäußerungsfreiheit bereits im Verfassungstext selbst durch Art. 5 Abs. 2 GG Grenzen gesetzt und die deutschen Gesetzgeber:innen unmittelbar zu beschränkender Gesetzgebung befugt. Demnach ist die Meinungsäußerungsfreiheit durch den Wortlaut nur in ihren Grenzen garantiert,²⁶⁷ während *Freedom of Speech* als scheinbar absolutes Grundrecht gewährleistet wird.²⁶⁸

264 Zick, Timothy (2019). *The First Amendment in the Trump Era*, New York: Oxford University Press, S. 19.

265 Siehe dazu auch: Schmidt (2016). *Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis*, S. 69; Wolf, Uwe (1996). *Spötter vor Gericht: Eine vergleichende Studie zur Behandlung von Satire und Karikatur im Recht der Bundesrepublik, Frankreichs, Englands und der USA*, Frankfurt a.M.: Peter Lang, S. 150; Stock, Jürgen (1986). *Meinungs- und Pressefreiheit in den USA: das Grundrecht, seine Schranken und seine Anforderungen an die Gesetzgestaltung*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos, S. 22–24.

266 Vgl. auch Bhagwat (2020). *Our Democratic First Amendment*, S. 3.

267 Vgl. Friehe, Matthias (2020). *Löschen und Sperren in sozialen Netzwerken*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW), S. 1697–1702, hier: S. 1698.

268 Vgl. Pollicino (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet*, S. 40–41; Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 86–87.

Der US Supreme Court (USSC) hat jedoch in den über 100 Jahren Rechtsprechung zur *Free Speech Clause* ein fallbezogenes System von Schranken etabliert.²⁶⁹ Historisch bezog sich die Redefreiheit im angelsächsischen Recht (»Free Speech«) seit der *Glorious Revolution* in England auf die freie Rede im Parlament. Da sich die amerikanische Revolution gegen den britischen König und das Parlament in London wandte, war es folgerichtig, dass die Redefreiheit nun für das Volk verankert wurde.²⁷⁰ Wiederum sieht der Wortlaut keine Beschränkung auf Staatsbürger:innen vor, sodass die Redefreiheit auch in den USA ein Jedermannsrecht ist.²⁷¹

Es verwundert nicht, dass in der Hierarchie geschützter Äußerungen der politischen Rede bzw. »speech that relates to informed self-government«²⁷² das höchste Schutzniveau zukommt. So wird die Volkssouveränität bzw. die Rolle der Bürger:innen als konstituierende Gewalt abgesichert. Etwas weniger geschützt sind dagegen wirtschaftlich motivierte Äußerungen (»commercial speech«) und den geringsten bzw. keinen Schutz genießen eine Reihe von abwertenden Äußerungen.²⁷³

Weiterhin unterscheidet der USSC zwischen einem klaren und umfassenden Schutz für Ideen, einem geringeren Schutzniveau für Tatsachenbehauptungen (»assertions of facts«) und einem noch geringeren Schutzniveau für bewusst falsche und schädliche Tatsachenbehauptungen (»intentionally false, harmful assertions of facts«).²⁷⁴ Diese Abstufung ist auch der deutschen Grundrechtsdogmatik eigen, die ebenfalls von einem weitreichenden Schutz für Meinungen, einem geringeren, mittelbaren Schutz von Tatsachenbehauptungen und dem geringsten Schutz für bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen ausgeht.

Den medialen Möglichkeiten der Entstehungszeit der *Bill of Rights* entsprechend, schützte die *Free Speech Clause* zunächst die mündliche Rede und das handgeschriebene sowie das gedruckte Wort.²⁷⁵ Dem Ziel des *First Amendments* folgend, genießen auch die verschiedenen neu entstandenen Medien und Äußerungsformen seinen Schutz, wobei für unterschiedliche Äußerungsformen unterschiedliche Schutzstandards und Tests durch Gerichte und den USSC entwickelt wurden. Neben der medialen Offenheit für geschützte Äußerungen ist auch »symbolic speech« geschützt. Symbolische Äußerungen können eine Form von Verhalten (»conduct«) wie das Tragen eines Armbandes²⁷⁶

269 Vgl. Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 87–88, 197–198.

270 Vgl. Bhagwat (2020). *Our Democratic First Amendment*, S. 26–31.

271 Vgl. Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 201.

272 Weaver, Russel L. (2020). *Understanding the First Amendment*, 7. Aufl., Carolina Academic Press: Durham (US), S. 14.

273 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 14. Siehe auch: Bodenhamer, David J. (2018). *The U.S. Constitution: A Very Short Introduction*, New York: Oxford University Press, S. 102; Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 228. Ausführlich zu den Schutzbereichsausnahmen siehe Kapitel 2.3.2.

274 Vgl. Nunziato, Dawn C. (2019). *The Marketplace of Ideas Online*, in: *Notre Dame Law Review* 94 (4), S. 1519–1584, hier: S. 1526.

275 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 19; Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 247.

276 *Tinker v. Des Moines Independent Community School District*, 393 U.S. 503 (1969).

oder das Verbrennen einer Flagge²⁷⁷ sein und sind bei ihrer gerichtlichen Überprüfung von der reinen Rede (»pure speech«) zu unterscheiden.²⁷⁸ Darüber hinaus schützt die *Free Speech Clause* u.a. auch das Zeigen und Tragen von Bannern, Flaggen und Symbolen wie das Hakenkreuz.²⁷⁹ Auch Kunst,²⁸⁰ Film,²⁸¹ Musik,²⁸² (Nackt-)Tanz,²⁸³ Sport,²⁸⁴ Kochen,²⁸⁵ Literatur, *likes* auf Facebook, Suchmaschinenrankings auf Google, Quellcode von Software, Videospiele,²⁸⁶ *Virtual Reality*²⁸⁷ und »Nonsense«²⁸⁸ sind explizit vom *First Amendment* geschützt.

Der Begriff der Rede (»Speech«) deckt somit die gesamte Bandbreite menschlicher Ausdrucksmöglichkeiten ab.²⁸⁹ Im GG werden die verschiedenen geschützten Ausdrucksmöglichkeiten und Verhaltensweisen kleinteiliger aufgeführt (z.B. in Form von Meinungsäußerungs-, Kunst- und allgemeiner Handlungsfreiheit).

Der USSC verwendet in seiner Rechtsprechung zum ersten Zusatzartikel das Konzept des »Marktplatz der Ideen« und das »Gebot der Neutralität des Staates«, um die Auslegung des Schutzbereichs zu gestalten.²⁹⁰ Staatliche Neutralität soll gewährleisten, dass es eine aktive Debatte mit großer Beteiligung gibt und somit das Ziel verfolgt wer-

277 *Texas v. Johnson*, 491 U.S. 397 (1989).

278 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 19.

279 Vgl. Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 247.

280 Vgl. Tushnet; Chen & Blocher (2017). *Free Speech Beyond Words*, S. 15–69.

281 Vgl. Lakier, Genevieve (2014). *Sport as Speech*, in: *University of Pennsylvania Journal of Constitutional Law* 16 (4), S. 1109–1160, hier: S. 1111.

282 Vgl. Tushnet; Chen & Blocher (2017). *Free Speech Beyond Words*, S. 70–113.

283 Vgl. Tushnet; Chen & Blocher (2017). *Free Speech Beyond Words*, S. 149–159; Lakier (2014). *Sport as Speech*, S. 1111.

284 Vgl. Tushnet; Chen & Blocher (2017). *Free Speech Beyond Words*, S. 161–163. Die Argumente für den Schutz von »Sport as Speech« und die gesellschaftliche Bedeutung von Sport als Ausdrucksform trägt Lakier zusammen: Lakier (2014). *Sport as Speech*.

285 Vgl. Tushnet; Chen & Blocher (2017). *Free Speech Beyond Words*, S. 163–166.

286 Vgl. Land, Molly K. (2016). *A human rights perspective on US constitutional protection of the internet*, in: Pollicino, Oreste & Romeo, Craziella (Hg.). *The Internet and Constitutional Law: The protection of fundamental rights and constitutional adjudication in Europe*, Milton Park/New York: Routledge, S. 48–70, hier: S. 50; Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 247.

287 Vgl. Tushnet; Chen & Blocher (2017). *Free Speech Beyond Words*, S. 169–171.

288 Vgl. ebd., S. 114–148.

289 Vgl. Tushnet; Chen & Blocher (2017). *Free Speech Beyond Words*, S. 2. Jedoch muss zwischen Abdeckung (»Coverage«) und geschütztem Ausdruck (»Protection«) unterschieden werden. Vgl. Schauer, Frederick (2021). *What is Speech? The Question of Coverage*, in: Stone, Adrienne & Schauer, Frederik (Hg.). *The Oxford Handbook of Freedom of Speech*, Oxford/New York: Oxford University Press, S. 159–172. Es wäre nicht nur für unbedarfte Betrachter:innen vermutlich zugänglicher, von *Freedom of Expression*, also von der Freiheit sich auszudrücken zu sprechen. Frederick Schauer greift dieses Problem auf. Er erkennt das Problem der vermeintlichen Engführung durch den Begriff der Rede (»Speech«), warnt jedoch vor der möglicherweise irreführenden Breite des Begriffes Ausdruck (»Expression«). Vgl. Schauer (2021). *What is Speech?*, S. 160–161.

290 Vgl. Froehlich, Jan. L. (2016). *Freie Rede und freie Kunst in einer offenen Gesellschaft ohne »Schmähkritik«?*, in: *AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht* (4), S. 312–318, hier: S. 312.

den kann, die beste Meinung oder sogar die Wahrheit zu finden.²⁹¹ Dies geschieht auf dem »Marktplatz der Ideen«, der ein Forum ist für Debatten über öffentliche Belange, Regierungspolitik, Bewerber:innen für politische Ämter und ebenso für die Möglichkeit, sich zu informieren.²⁹²

Die ab 1919, ausgehend vom Fall *Abrams v. United States*,²⁹³ maßgeblich durch die Richter Holmes und Louis D. Brandeis entwickelte Marktplatzmetapher ist die wohl folgenreichste und eingängigste, wenn es um die Interpretation freier Äußerungen und Ausdrucksformen in den Vereinigten Staaten geht.²⁹⁴ Auf dem Marktplatz dürfen Ideen frei von staatlicher Regulierung, Zensur und Angst vor Bestrafung miteinander konkurrieren, sodass sich die beste Idee durchsetzt und andere, konkurrierende Ideen verdrängt bzw. Konkurrent:innen von ihr überzeugt werden.²⁹⁵ Staatliche Eingriffe in den Markt der Ideen werden als kontraproduktiv für den Prozess der Meinungsbildung und Wahrheitsfindung angesehen.²⁹⁶ Der Staat darf nur eingreifen, um unmittelbare Gefahren abzuwehren; ansonsten ist die beste Antwort auf gefährliche oder als schädlich verdächtige Rede immer mehr und bessere Rede bzw. Gegenrede (»Counterspeech«), so Holmes und Brandeis.²⁹⁷

Trotz der bildhaften Stärke der Marktplatzmetapher wird selbige in der Literatur kritisiert, da ihre theoretischen Prämissen empirisch nicht gegeben sind.²⁹⁸ Märkte funktionieren nicht immer frei und fair und Marktteilnehmer:innen haben unterschiedliche Voraussetzungen, um sich auf einem Markt zu bewähren oder ihre Produkte (hier Äußerungen) sichtbar zu machen und zu vermitteln.²⁹⁹ Ferner haben die letzten 100 Jahre

291 Vgl. Schmidt (2016). *Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis*, S. 67–68. Wobei die Position zur Debattenkultur maßgeblich von Justice Brandeis in *Whitney v. California*, 274 U.S. 357 (1927) geprägt wurde.

292 Vgl. Feinman (2018). *Law* 101, S. 61.

293 *Abrams v. United States*, 250 U.S. 616, 630 (1919).

294 Vgl. Schroeder, Jared (2018). *Toward a discursive marketplace of ideas: Reimagining the marketplace metaphor in the era of social media, fake news, and artificial intelligence*, in: *First Amendment Studies* 52 (1–2), S. 38–60, hier: S. 60. In *Abrams v. U.S.* war allerdings noch nicht die Rede vom »Marketplace of Ideas«. Vielmehr schrieb Justice Holmes von »free trade in ideas«. Der USSC verwendete die Marktplatzmetapher erstmalig 1953 in der abweichenden Meinung von Justice Douglas im Fall *United States v. Rumely*, 345 U.S. 41, 56 (1953). Vgl. Nunziato (2019). *The Marketplace of Ideas Online*, S. 1523–1525.

295 Vgl. Nunziato (2019). *The Marketplace of Ideas Online*, S. 1520.

296 Vgl. ebd., S. 1520–1521.

297 Vgl. Gelber, Katharine (2021). *Speaking Back*, in: Stone, Adrienne & Schauer, Frederik (Hg.). *The Oxford Handbook of Freedom of Speech*, Oxford/New York: Oxford University Press, S. 249–265, hier: S. 249; Nunziato (2019). *The Marketplace of Ideas Online*, S. 1524–1526.

298 Vgl. Weinstein, James (2020). *What Lies Ahead?: The Marketplace of Ideas, Alvarez v. United States, and First Amendment Protection of Knowing Falsehoods*, in: *Seton Hall Law Review* 51, S. 135–167, hier: S. 137–138.

299 Vgl. Wu, Tim (2020). *Disinformation in the Marketplace of Ideas*, in: *Seton Hall Law Review* 51 (1), S. 169–174, hier: S. 169–170; Nunziato (2019). *The Marketplace of Ideas Online*, S. 1527; Papandrea, Mary-Rose (2019). *The Missing Marketplace of Ideas Theory*, in: *Notre Dame Law Review* 94 (4), S. 1725–1748, hier: S. 1727; Ingber, Stanley (1984). *The Marketplace of Ideas: A Legitimizing Myth*, in: *Duke Law Journal* (1), S. 1–91.

intensiv gezeigt, dass Märkte regelmäßig versagen und deshalb einer Regulierung bedürfen.³⁰⁰ Auch in freien Märkten gibt es strukturelle Probleme, wie Gregory Magarian am Beispiel des Internets zeigt. Er geht auf die Probleme des Zugangs, der sozialen und finanziellen Kosten für die Sichtbarkeit eigener Äußerungen und die Macht einiger weniger Anbieter im Internet ein. Diese Faktoren führen zu strukturellen Problemen für einen freien Marktplatz der Ideen.³⁰¹

Viele Stimmen fordern zumindest eine Anpassung der sog. »marketplace doctrine« an die gegenwärtigen Bedingungen oder, weitergehend, staatliche Eingriffe zur Ermöglichung eines freieren Diskurses auf einem regulierten Marktplatz.³⁰² Danielle Citron beispielsweise ist eine der lautesten Vertreter:innen, die Einschränkungen der Redefreiheit zum Schutz der freien Rede für geboten hält, denn, so Citron, herabsetzende Äußerungen und invektive Konstellationen im Netz bringen die Betroffenen oftmals zum Schweigen und halten andere davon ab sich zu äußern, weil sie Angst vor den Konsequenzen haben.³⁰³ Demnach führt die uneingeschränkte Redefreiheit zu einer Einschränkung von Äußerungen und eben nicht zu mehr und besserer Rede, wie es die Verteidiger:innen des freien Marktplatzes der Ideen im Sinn haben. Aus der starken Betonung eines neutralen Staates entstehen Folgen für das Verfassungsleben bzw. die Anwendung der Verfassung:

»While conservative First Amendment fundamentalists are often gleeful about the potential to use the Constitution to limit the rights of women and minorities, liberal First Amendment fundamentalists often express regret that their high-minded free speech principles result in harsh consequences.«³⁰⁴

Diese Ausführungen Franks und die zuvor dargestellte Position Citrons verweisen auf den Kulturkampf um die Redefreiheit, der zwischen verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Strömungen ausgetragen wird. Die überragende Bedeutung der *Free Speech Clause* ist allgemein anerkannt. Jedoch wird darum gerungen, wo die Grenzen freier Rede gezogen werden sollten.

Das absolutistische bzw. libertäre Verständnis freier Rede setzt auf die gesellschaftlichen Selbstregulierungskräfte im Rahmen des besten Arguments und Gegenrede, um öffentliche Kommunikation zu gewährleisten. Hinzu kommt eine starke Überzeugung von der Bedeutung individueller Freiheitsausübung, welche kollektive Werte und Güter demnach übersteige.

Das Gegenargument lautet, dass freie Rede – gerade mit modernen Kommunikationsmitteln – zu einer Vielzahl invektiver Konstellationen und negativer Effekte führt,

300 Vgl. Nunziato (2019). *The Marketplace of Ideas Online*, S. 1527.

301 Vgl. Magarian, Gregory P. (2021). *The Internet and Social Media*, in: Stone, Adrienne & Schauer, Fredrik (Hg.). *The Oxford Handbook of Freedom of Speech*, Oxford/New York: Oxford University Press, S. 350–368, hier: S. 352–356.

302 Vgl. etwa Wu (2020). *Disinformation in the Marketplace of Ideas*; Citron, Danielle K. (2019). *Restricting Speech to Protect it*, in: Brison, Susan J. & Gelber, Katharine (Hg.). *Free Speech in the Digital Age*, New York: Oxford University Press, S. 122–136.

303 Siehe nur: Citron (2019). *Restricting Speech to Protect it*.

304 Franks (2019). *The Cult of the Constitution*, S. 107.

die zum einen dazu führen, dass Menschen in ihren Rechten und ihrer Würde verletzt werden, etwa im Falle von *Mobbing* oder *Shitstorms*. Zum anderen führt die Furcht vor der möglichen öffentlichen Schmähung und den potenziellen privaten Bedrohungen dazu, dass Menschen sich nicht trauen, sich zu äußern und somit in ihrem Recht auf Redefreiheit bedroht werden. Die Konfliktlinie im Kulturkampf bewegt sich also zwischen den Polen *Freiheit der Rede durch kleinstmögliche staatliche Interventionen* und *Freiheit durch staatliche Begrenzungen*, die extreme Äußerungen aus dem Diskurs verbannen und somit freie Rede und Äußerungen für die Allermeisten gewährleisten. In Bezug auf die Ausgestaltung der digitalen Dimension haben sich die Gesetzgeber:innen in den USA für die libertäre Variante entschieden, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Die digitale Dimension von Free Speech – Geprägt durch Section 230 CDA

US-amerikanische Unternehmen dominieren die digitale Konstellation. Insbesondere im Bereich der Sozialen Medien sind die Unternehmen *Meta* (*Facebook*, *Instagram*, *WhatsApp*), *Alphabet* (*YouTube*), *Snapchat* und *Twitter/X* zu nennen. Deshalb ist es wichtig zu betrachten, wie die Firmen in ihrem Herkunftsland reguliert werden, welche Kultur und Sichtweise die Unternehmen durch das US-Recht mitbringen. Dadurch lassen sich Umgangsweisen mit den Herausforderungen für die Meinungsäußerungs- respektive Redefreiheit auf digitalen Plattformen beobachten.

Die Ausgestaltung der digitalen Dimension von *Free Speech* wird maßgeblich durch die Gesetzgebung der *Section 230* des CDA aus dem Jahr 1996 und die Rechtsprechung in den Fällen *Reno v. American Civil Liberties Union (ACLU)* (1997),³⁰⁵ *Zeran v. America Online, Inc (AOL)* (1997)³⁰⁶, *Elonis v. United States* (2015)³⁰⁷ und *Packingham v. North Carolina* (2017)³⁰⁸ geprägt.

Grundsätzlich sind online getätigte Äußerungen durch das *First Amendment* geschützt.³⁰⁹ Dies entschied der USSC explizit im *Fall Reno v. ACLU* im Jahr 1997: »In essence, the Court decided that communicating over computer-based systems is more analogous to printing a newsletter or speaking in a public park than to communicating through the broadcast media.«³¹⁰

Eine Unterscheidung und Klassifizierung von *Online-Speech* ist wichtig, da der USSC eine Beschränkung von Medienbeiträgen wie Fernsehsendungen oder Radiobeiträgen aus Gründen des Jugendschutzes für zulässig erachtet. Das Internet, so das Gericht weiterhin, funktioniert aber anders als diese Medien und es ist unwahrscheinlicher, dass Jugendliche aus Versehen an sexuell explizite Inhalte geraten. Dies würde vielmehr eine ge-

305 *Reno v American Civil Liberties Union (ACLU)*, 521 U.S. 844 (1997).

306 *Zeran v. America Online, Inc (AOL)*, 129 F.3d 327 (4th Cir. 1997).

307 *Elonis v United States*, 575 U.S.____(2015).

308 *Packingham v. North Carolina*, 582 U.S.____(2017).

309 Vgl. Havens, Trae (2021). *The First Amendment Has Entered the Chat: Oklahoma's Cyberharrasment Law*, in: *Oklahoma Law Review* 73 (2), S. 401–418, hier: S. 403; Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 247; Brown v. *Entertainment Merchants Associaton*, 564 U.S. 786, 790 (2011); *Reno v. ACLU*, 521 U.S. 844 (1997).

310 Vick, Douglas W. (1998). *The Internet and the First Amendment*, in: *The Modern Law Review* 61, S. 414–421, hier: S. 418.

zielte Suche voraussetzen.³¹¹ Deshalb sieht das Gericht für das Internet im Wesentlichen keine Ansatzpunkte für Regulierung und zugleich ein enormes Demokratisierungspotenzial, wie Danielle Citron und Neal Richards hervorheben:

»Far more than the printing press, the Court explained, the mid'90s Internet of web pages and chat rooms enabled anyone to become a virtual town crier. Speakers no longer needed the permission of powerful media companies to reach the public, because the Internet levelled the playing field between powerless speakers and powerful printers or broadcasters. [...] As a result, the Court held that the ›special justifications for regulation of broadcast media‹ had no application to the ›vast democratic forums of the Internet.‹³¹²

Die Supreme Court Richter:innen trafen ihren das Internet idealisierenden Beschluss als Reaktion auf einhegende Regulierungsbemühungen der Legislative.

1996 fällten die US-amerikanischen Gesetzgeber:innen eine folgenreiche Entscheidung für die Gestaltung der Redefreiheit im Netz, indem sie den CDA beschlossen.³¹³ Ziel des Bundesgesetzes war es eigentlich, Minderjährigen den Zugang zu Online-Pornografie zu erschweren, bestenfalls unmöglich zu machen bzw. »[...]an attempt to ensure that content on the Internet was 'decent' and fit for children.«³¹⁴ Neben dem CDA wurde auch der spezifischere *Child Pornography Prevention Act (CPPA)*, ein Gesetz zum Kinder- und Jugendschutz, im selben Jahr vom US Kongress verabschiedet.³¹⁵

Bürger:innenrechtsgruppen klagten unter Berufung auf die befürchteten übermäßigen Einschränkungen der *Free Speech Clause* des *First Amendments* gegen die ihrer Mei-

311 Vgl. Vick (1998). *The Internet and the First Amendment*, S. 418–419. Aus heutiger Sicht ist dies aufgrund der Allgegenwärtigkeit sexualisierter Inhalte im Netz abwegig.

312 Citron, Danielle K. & Richards, Neil M. (2018). *Four Principles for Digital Expression (You Won't Believe #3!)*, in: *Washington University Law Review* 95, S. 1353–1387, hier: S. 1355.

313 Vgl. Goldman, Eric (2019). *Why Section 230 Is Better Than the First Amendment*, in: *Notre Dame Law Review Reflection* 95 (1), S. 33–46, hier: S. 33. Die Bedeutung des Gesetzes zeigt sich auch an der stetig wachsenden Zahl von Publikationen, siehe nur: Candeup, Adam (2021). *Reading Section 230 as Written*, in: *Journal of Free Speech Law* (1), S. 139–173; Schiff, Alexander (2021). *Informationsintermediäre*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 13–31; Candeup, Adam (2020). *Bargaining for Free Speech: Common Carriage, Network Neutrality, and Section 230*, in: *Yale Journal of Law and Technology* 22, S. 391–433; Goldman, Eric (2019). *The Complicated Story of FOSTA and Section 230*, in: *First Amendment Law Review* 17, S. 279–293; Citron, Danielle K. & Wittes, Benjamin (2018). *The Problem Isn't Just Backpage: Revising Section 230 Immunity*, in: *Georgetown Law Technology Review* 2 (2), S. 453–473; o.A. (2018). *Section 230 as First Amendment Rule*, in: *Harvard Law Review* 131, S. 2027–2048; Bolson, Andrew P. (2016). *Flawed but Fixable: Section 230 of the Communications Decency Act*, in: *Rutgers Computer & Technology Law Journal* 42 (1), S. 1–18; Sheridan, David R. (1997). *ZERAN v. AOL and the Effect of Section 230 of the Communications Decency Act upon Liability for Defamation on the Internet*, in: *Albany Law Review* 61 (1), S. 147–180. Zur Genese des Gesetzes siehe insbesondere: Schiff (2021). *Informationsintermediäre*, S. 14–17; Leary, Mary G. (2018). *The Indecency and Injustice of Section 230 of the Communications Decency Act*, in: *Harvard Journal of Law & Public Policy* 41 (2), S. 553–622, hier: S. 558–561.

314 Citron & Richards (2018). *Four Principles for Digital Expression*, S. 1358.

315 Vgl. Pollicino (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet*, S. 56.

nung nach zu breit und allgemein gestalteten Gesetze und bekamen in weiten Teilen Recht.³¹⁶

Der CPPA wurde sechs Jahre später in Gänze als inkompatibel mit den Garantien des *First Amendments* erklärt.³¹⁷ In der bereits genannten Entscheidung *Reno v. ACLU* erklärte der USSC bereits 1997, dass große Bestandteile des CDA zu unspezifisch (»unconstitutionally vague«)³¹⁸ formuliert waren, um den strengen Anforderungen an Einschränkungen der Redefreiheit gerecht zu werden.³¹⁹ Auch einen erneuten gesetzgeberischen Versuch, der 1998 als Reaktion auf den weitgehend ungültig gewordenen CDA unternommen wurde, den *Child Online Protection Act (COPA)*, brachte der USSC 2002 nach Klagen von Bürgerrechtler:innen als zu unspezifisch definiert zu Fall.³²⁰

Die weiterhin bestehenden Teile des CDA, insbesondere *Section 230*, entbinden Betreiber:innen von Online-Angeboten in den allermeisten Fällen von einer Haftung für Inhalte, die von Nutzer:innen auf ihren Plattformen verbreitet werden.³²¹ Das Gericht sieht die Plattformbetreiber:innen und Anbieter:innen digitaler Angebote nicht als Herausgeber:innen der auf ihnen verbreiteten Inhalte an und spricht ihnen daher die Verantwortung für diese ab.³²² Zugleich wird den Anbieter:innen von Online-Diensten ermöglicht bzw. werden sie dazu ermutigt, als »gute Samariter« (»Good Samaritan«) eigene Regularien für ihre Angebote zu schaffen und durchzusetzen, ohne ihre Immunität zu verlieren.³²³ Dadurch ist eine rechtliche Grundlage im US-Recht für die *Content Moderation* geschaffen worden.³²⁴

Inhaltliche Regulierung und auch die Durchsetzung dieser Regeln liegt in den USA weitestgehend bei den im dritten und nächsten Kapitel in den Fokus genommenen digitalen Plattformen und bei sonstigen Anbieter:innen von Webangeboten. Diese können

316 Vgl. für den CPPA: Pollicino (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet*, S. 56–57 und für den CDA: Citron & Wittes (2018). *The Problem Isn't Just Backpage*, S. 455; Vick (1998). *The Internet and the First Amendment*, S. 415; *Reno v. ACLU*, 521 U.S. 844 (1997).

317 Vgl. Pollicino (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet*, S. 56–56; *Ashcroft v. Free Speech Coalition*, 535 US 234 (2002).

318 *Reno v. ACLU* 521, U.S. 844, 873 (1997).

319 Vgl. Holliday, Erin M. (2018/2019). *Missing Links: The First Amendment's Place in an Ever-Changing Web*, in: *Pittsburgh Journal of Technology Law & Policy* 19, S. 54–66, hier: S. 56; Citron & Richards (2018). *Four Principles for Digital Expression*, S. 1358; Leary (2018). *The Indecency and Injustice of Section 230 of the Communications Decency Act*, S. 559.

320 Vgl. Pollicino (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet*, S. 56; *Ashcroft v. American Civil Liberties Union*, 535 US 564 (2002).

321 Vgl. Goldman (2019). *Why Section 230 Is Better Than the First Amendment*, S. 33; Holliday (2018/2019). *Missing Links*, S. 56.

322 Vgl. Holliday (2018/2019). *Missing Links*, S. 56. Das ist auch nachvollziehbar, da der CDA als Reaktion auf ein Gerichtsurteil (*Stratton Oakmont v. Prodigy Services Co.*, 1995 WL 323710 1 (N.Y. Supreme Court 1995)) geschaffen wurde, welches »[...] einen Diensteanbieter haftungsrechtlich dafür sanktionierte, dass er eine redaktionelle Kontrolle über Inhalte Dritter ausübte.« Schiff (2021). *Informationsintermediäre*, S. 25, siehe dazu auch: Citron & Wittes (2018). *The Problem Isn't Just Backpage*, S. 456–457 und ausführlich: Bolson (2016). *Flawed but Fixable*, S. 3–9.

323 Vgl. Schiff (2021). *Informationsintermediäre*, S. 16–17; Candéup (2020). *Bargaining for Free Speech*, S. 418; Holliday (2018/2019). *Missing Links*, S. 56–57; Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1602.

324 Siehe ausführlich Kapitel 6.2.3.

weitaus tiefergreifender regulieren, als es der Staat – gebunden durch das *First Amendment* – überhaupt könnte. Die Immunität aus *Section 230 CDA* reicht so weit, dass Anbieter:innen von Online-Angeboten keine Regeln für das Verhalten auf ihren Seiten einführen müssen, sofern sie nicht wollen.³²⁵ Daraus erwachsen Probleme für die Plattformen, wenn sie in andere Staaten mit weniger liberalen Rechtsordnungen expandieren.

Ziel der Gesetzgebung, die *Section 230* in den CDA aufnahm, war die Vermeidung einer Vorzensur bzw. von »collateral censorship« und die Ermunterung der Plattformbetreiber:innen als *gute Samariter* aktiv gegen obszöne, herabsetzende und sonstige problematische Inhalte vorzugehen.³²⁶ Ob dies gelungen ist, hängt stark von der Perspektive der Betrachter:in ab und ist aus einer deutschen Grundrechtsperspektive heraus zu bezweifeln, zumal der ursprüngliche CDA schon durch die Rechtsprechung zu *Reno v. ACLU* stark eingeschränkt und beinahe auf die Plattform- und Intermediärimmunität reduziert ist. Hinzu kommt die, für die Betreiber:innen von Online-Angeboten günstige, weitere Ausdeutung der *Section 230 CDA*:

Im Fall *Zeran v. AOL*, ebenfalls im Jahr 1997, entschied ein US-amerikanisches Bundesgericht (der U.S. Court of Appeals for the Fourth Circuit) über die Frage, ob AOL für herabsetzende Äußerungen durch Dritte auf einem AOL-*Message-Board* gegenüber dem Kläger *Zeran* verantwortlich gemacht werden kann.³²⁷ Das Gericht verneinte mit Blick auf die *Section 230* des CDA eine Schuldigkeit von AOL und sah die Verantwortung bei *Zeran*. Dieser sollte den Urheber der Äußerungen ausfindig machen und ihn überzeugen, die Äußerungen zu löschen oder Zivilklage³²⁸ gegen ihn einreichen.³²⁹ Mit dieser Entscheidung wurde die Auslegung der *Section 230* des CDA geprägt und die Bedeutung der Immunität von Internetintermediären und Plattformbetreiber:innen unterstrichen.³³⁰ Auch eine Zuständigkeit des Internetproviders für ihm bekannt gewordene diffamierende Äußerungen (»notice-based liability«) verneinte das Gericht.³³¹

325 Vgl. Kosseff, Jeff (2019). *First Amendment Protection for Online Platforms*, in: *Computer Law & Security Review* 35, S. 1-16, hier: S. 1. Ein extremer Fall ist derjenige der User-generated-Content-Plattform *Ripoff Report (RoR)*, die eine strikte Politik des Nicht-Löschens verfolgte, was nur aufgrund der Vorgaben der *Section 230 CDA* möglich war. Siehe: Madeiros, Ben (2017). *Platform (Non-)Intervention and the »Marketplace« Paradigm for Speech Regulation*, in: *Social Media + Society* 3 (1), S. 1–10. Mittlerweile hat RoR in den »Terms of Service« sich zumindest das Recht eingeräumt, bestimmte Inhalte – für die keine Verantwortung übernommen wird – zu entfernen. Vgl. *Ripoff Report*, Terms of Service, 2. Online Conduct, abgerufen am 28.07.2021, von: <https://www.ripoffreport.com/terms-of-service>.

326 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1602.

327 Vgl. ebd. Ausführlich zum Sachverhalt siehe: Schiff (2021). *Informationsintermediäre*, S. 17–19; Sheridan (1997). *ZERAN v. AOL and the Effect of Section 230*, S. 162–163.

328 Jedoch setzt die Rechtsprechung hohe Hürden für Auskunftersuche gegenüber Plattformen, wenn es darum geht, die Daten anonymer Nutzer:innen zu bekommen, um zivilrechtlich gegen sie vorzugehen. Vgl. Madeiros (2017). *Platform (Non-)Intervention and the »Marketplace« Paradigm for Speech Regulation*, S. 3; *Dendrite International, Inc. v. Doe No. 3*, 342 New Jersey Superior Court 134, 775 A.2d 756 (App. Div. 2001).

329 Vgl. Madeiros (2017). *Platform (Non-)Intervention and the »Marketplace« Paradigm for Speech Regulation*, S. 3.

330 Vgl. Candéup (2020). *Bargaining for Free Speech*, S. 423; Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1606.

331 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1607.

In der Erläuterung der Entscheidung wurden zwei Hauptgründe angeführt, welche das Gericht aus der Stoßrichtung der *Section 230 CDA* ableitet. Zum einen sollen Internet-intermediäre und digitale Plattformen als *gute Samariter* selbst Regeln schaffen, um beleidigendes und obszönes Material von ihren Angeboten fern zu halten, und zum anderen sollen die Nutzer:innen von Online-Angeboten vor Zensur geschützt werden, damit online ein freier und uneingeschränkter Diskursraum entsteht.³³² Diese Begründung ist einigermassen widersprüchlich: Zum einen sollen die Plattformbetreiber:innen und Intermediäre *content moderation* betreiben, um einen zivilen Diskurs zu ermöglichen, und zum anderen sollen die Nutzer:innen genau vor diesen, in einer radikal liberalen Deutung verhafteten *chilling effects*, sprich vor diskurseinengenden Regeln geschützt werden.³³³ Die Rechtsprechung zu *Zeran v. AOL* ist bis heute einschlägig und wurde zum Fixpunkt für nachfolgende Urteile anderer Gerichte.³³⁴

Die *Section 230 CDA* und die einschlägige Rechtsprechung haben zur Folge, dass die regulative Verantwortung vom Staat auf die digitalen Plattformen übergeht, was diesen enorme Diskursmacht einräumt. Die dahinterstehende Grundannahme, dass der Staat möglichst wenig in die Beziehungen zwischen Bürger:innen eingreifen soll, entspricht dem liberalen, abwehrrechtlichen Verständnis der Grundrechte in den Vereinigten Staaten. Dawn C. Nunziato nennt dies treffend einen »hands-off approach«³³⁵ – Hände weg vom Diskurs und Streit der Bürger:innen. Im Falle der digitalen Plattformen, die zumeist vom Silicon Valley aus, ihren globalen Erfolg starteten, hat dies Folgen für alle demokratischen Staaten und darüber hinaus.

Ausnahmen von der Immunität der Plattformbetreiber:innen stellen die Bereiche Kinderpornographie und Menschenhandel dar, wobei letztere Ausnahme erst 2018, also 22 Jahre nach Verabschiedung des *CDA*, durch den *Fight Online Sex Trafficking Act (FOSTA)* in Kraft trat.³³⁶ Bzgl. sonstiger Äußerungen und »Speech« im Sinne des *First Amendments* gelten die vom USSC entwickelten Schranken, die im nächsten Abschnitt betrachtet werden.³³⁷ Es bleibt aber fraglich, inwiefern diese Schranken überhaupt Wirkung entfalten, wenn die Schlüsselakteur:innen, also die Betreiber:innen von digitalen Plattformen und Online-Angeboten, nicht mit der Durchsetzung der Schranken betraut sind und der Staat im Netz nur einen sehr begrenzten Durchgriff hat.

Es gibt nicht nur Befürworter:innen einer höchstens durch private *gute Samariter* regulierten *Online Speech*. Der *Post-Reno v. ACLU-Communications-Decency-Act* in der breiten, die Tech-Unternehmen begünstigenden Ausdeutung von *Zeran v. AOL* ist umstritten, vielfach kritisiert und viele Autor:innen fordern Ergänzungen bzw. eine Novellie-

332 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1607–1608.

333 Vgl. ebd., S. 1608.

334 In der Literatur wird insbesondere der Fall *Doe v. AOL, Inc.*, 783 So.2d 1010 (Florida Supreme Court) genannt und besprochen, vgl. Schiff (2021). *Informationsintermediäre*, S. 19–20; Leary (2018). *The Indecency and Injustice of Section 230 of the Communications Decency Act*, S. 575–576.

335 Vgl. Nunziato (2019). *The Marketplace of Ideas Online*, S. 1520–1521.

336 Vgl. Tesis, Alexander (2020). *Free Speech in the Balance*, Cambridge/New York: Cambridge University Press, S. 112. Für einen kritischen Überblick zu *FOSTA* und die Beziehung zu § 230 *CDA* siehe: Goldman (2019). *The Complicated Story of FOSTA and Section 230*.

337 Vgl. Holliday (2018/2019). *Missing Links*, S. 63–66.

rung des Gesetzes.³³⁸ Das ist nicht erstaunlich, da das Gesetz Mitte der 90er Jahre für das Internet der 90er Jahre gemacht und bis zum Erlass des FOSTA 2018 nicht mehr angetastet wurde.³³⁹ Jedoch ist das Plattformnetz von heute etwas ganz anderes als die Online-Kommunikation der 90er Jahre, unter deren Eindruck der CDA verabschiedet wurde.³⁴⁰ Jeff Kosseff, als einer von vielen, schätzt den politischen Druck für eine Reform oder gar die Abschaffung der *Section 230* CDA als so stark ein, dass er schon vorgreifend diskutiert, wie *Online-Speech* nach den Vorgaben des *First Amendments* in einer *Nach-Section-230-CDA-Welt* aussehen könnte.³⁴¹ Er kommt zu dem Schluss, dass zwar wünschenswerte Effekte im Kampf gegen invektive Cyberphänomene wie *Revenge Porn* oder Beleidigungen (»Defamation«) erzielt werden könnten, insgesamt aber ein sehr viel schwächerer Schutz der Plattformen und Intermediäre gegeben wäre, welcher negative Effekte auf die freie Rede haben würde.³⁴²

Invektive Konstellationen im Netz führen jedoch zu einem enormen Handlungsdruck für Politik, Justiz und Betreiber:innen von Online-Angeboten und es ist zu erwarten, dass es in den nächsten Jahren auch in den Vereinigten Staaten zu neuer staatlicher Regulierung von *Online-Speech* kommen wird. Eric Goldman bringt die Debatte auf den Punkt:

»For its first twenty years, Section 230 seemed politically untouchable. Everyone loved the Internet, no one wanted to undermine its potential, and Google and Facebook spent a lot of time and money on lobbying and posed a formidable challenge to potential opponents. In what felt like an instant, the political calculus changed completely. [...] [M]any people have fallen out of love with the Internet—and especially with Google and Facebook, who many regulators and consumers think have acquired too much power and therefore require regulatory intervention.«³⁴³

Hinweise auf eine Weiterentwicklung der Regulierung von *Online-Speech* finden sich in den USSC-Urteilen in den Fällen *Elonis v. United States* von 2015 und *Packingham v. North Carolina* aus dem Jahr 2017.

Elonis ist ein Fall, der sich zwar im Internet abgespielt hat, aber von der Gerichtsmehrheit noch überwiegend nach Offline-Maßstäben beurteilt wurde. *Elonis* hatte seine damals baldige Ex-Frau, Arbeitskolleg:innen, Sicherheitskräfte und eine Kindergartenklasse auf seiner *Facebook-Seite* mittels »use of symbolic speech and indirect threats

338 Siehe nur: Lee, Tawanna D. (2021). *Combating Fake News with »Reasonable Standards«*, in: *Hastings Communications and Entertainment Law Journal* 43 (1), S. 81–108; Schiff (2021). *Informationsintermediäre*, S. 27 insb. Fn. 77; Tsesis (2020). *Free Speech in the Balance*, S. 113–116; Leary (2018). *The Indecency and Injustice of Section 230 of the Communications Decency Act*; Citron & Wittes (2018). *The Problem Isn't Just Backpage*; Hsia, Julie (2017). *Twitter Trouble: The Communications Decency Act in Inaction*, in: *Columbia Business Law Review* (1), S. 399–452; Madeiros (2017). *Platform (Non-)Intervention and the »Marketplace« Paradigm for Speech Regulation*, S. 2–3; Bolson (2016). *Flawed but Fixable*.

339 Vgl. Kosseff (2019). *First Amendment Protection for Online Platforms*, S. 1 & 15.

340 Vgl. Nunziato (2019). *The Marketplace of Ideas Online*, S. 1527–1531.

341 Siehe: Kosseff (2019). *First Amendment Protection for Online Platforms*.

342 Vgl. ebd., S. 2 & 15–16.

343 Goldman (2019). *The Complicated Story of FOSTA and Section 230*, S. 292–293.

made through modified rap songs, quotations of artistic works, photographs and personal monologues« bedacht.³⁴⁴ Dafür wurde er von unteren Gerichten wegen Bedrohung (»threats« gem. 18 U. S. C. §875(c)) verurteilt, was die Mehrheit der USSC-Richter:innen zurückwies.

In seiner Analyse des Urteils zeigt Oreste Pollicino, dass die Gerichtsmehrheit bemerkenswerter Weise die Plattform, auf welcher Elonis' Äußerungen veröffentlicht waren, außer Acht ließ und sich v.a. mit gesetzlich notwendigen Anforderungen an die mentale Gesundheit für eine Verurteilung des Beschwerdeführers oder dem Risiko einer echten Gefahr (»risk of serious harm«) beschäftigte.³⁴⁵ Eigentlich wäre das Urteil damit nicht interessant für eine online-spezifische Bewertung von Äußerungen, wenn nicht Richter Samuel A. Alito in seiner teilweise konkurrierenden und abweichenden Meinung knapp auf die Rolle von Sozialen Medien und die Spezifika dort getätigter Äußerungen eingegangen wäre.³⁴⁶ Elonis berief sich in seiner Verteidigung darauf, dass seine Äußerungen als Kunstwerke gedacht seien und das auch berühmte Rapper frei von Strafe Drohungen in ihren Texten vermitteln könnten. Dagegen argumentiert Alito:

»Taken in context«, lyrics in songs that are performed for an audience or sold in recorded form are unlikely to be interpreted as a real threat to a real person. [...] Statements on social media that are pointedly directed at their victims, by contrast, are much likely to be taken seriously. To hold otherwise would grant a license to anyone who is clever enough to dress up a real threat in the guise of rap lyrics, a parody, or something similar.«³⁴⁷

Er plädiert demnach für eine kontextspezifische Auslegung des Einzelfalls³⁴⁸ und erkennt die Unmittelbarkeit der Sozialen Medien als ein Bewertungskriterium an. Alitos Votum zeigt, dass eine medienspezifische Bewertung von digitalen Äußerungen in die

344 Pollicino (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet*, S. 57. Zum Sachverhalt siehe auch: Kass, Matt (2017). *Elonis v. United States: At the Crossroads of First Amendment and Criminal Jurisprudence in the Digital Age*, in: *Rutgers Computer & Technology Law Journal* 43, S. 110–140, hier: S. 112–113.

345 Vgl. Pollicino (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet*, S. 57; *Elonis v. United States* 575 U.S.____ (2015). Dazu kritisch: Murphy, Megan R. (2020). *Context, Content, Intent: Social Media's Role in True Threat Prosecutions*, in: *University of Pennsylvania Law Review* 168, S. 733–766; Robinson, Eric P. & Hill, Morgan B. (2020). *The Trouble with »True Threats«*, in: *University of Baltimore Journal of Media Law & Ethics* 8 (2), S. 37–67; Kass (2017). *Elonis v. United States*, S. 127–130; Opila, Jessica L. (2017). *How Elonis Failed to Clarify the Analysis of »True Threats« in Social Media Cases and the Subsequent Need for Congressional Response*, in: *Michigan Telecommunications and Technology Law Review* 24 (1), S. 95–114; Land (2016). *A human rights perspective on US constitutional protection of the internet*, S. 52–53.

346 Vgl. Pollicino (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet*, S. 57.

347 *Elonis v. United States*, 575 U.S.____ (2015). Opinion Alito, S. 6. Siehe auch Pollicino (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet*, S. 57; Kass (2017). *Elonis v. United States*, S. 139–140.

348 Vgl. *Elonis v. United States*, 575 U.S.____ (2015). Opinion Alito, S. 6. So auch Kass: »The strongest ally for the true threat analysis is context [...]«, Kass (2017). *Elonis v. United States*, S. 139.

Erwägungen des USSC langsam Eingang finden, auch wenn sie im konkreten Fall keine Auswirkung hatten.³⁴⁹

In der Entscheidung *Packingham v. North Carolina* dagegen erkannte die Gerichtsmehrheit die Bedeutung der Räume des Internets, insbesondere der Sozialen Medien, als öffentliche demokratische Foren bzw. moderne öffentliche Plätze, in deren Rahmen Bürger:innen ihrer Stimme Gehör verschaffen können, an.³⁵⁰ Daher ist auch der Zugang zu solchen Plattformen, die quasi-öffentliche Funktionen erfüllen, durch das *First Amendment* geschützt.³⁵¹ Das in *Reno v. ACLU* geschaffene Bild der »vast democratic forums of the Internet« wird im Urteil aufgegriffen und bestätigt.³⁵² Die Entscheidung stellt die Autonomie der Plattformen betreffend der Frage, inwieweit die Plattformen und Intermediäre selbst den Schutz des *First Amendments* genießen können, teilweise infrage.³⁵³ Zudem weitet sie die Bedeutung des *First Amendments* für digitale Räume aus.³⁵⁴ Jedenfalls darf der Staat Bürger:innen den Zugang zu den digitalen Plattformen nur mit extremer Vorsicht (»extreme caution«) verwehren.³⁵⁵ Das Urteil ist aber nicht nur aufgrund seiner Aussagen zur Bedeutung digitaler Plattformen als designierte Orte der freien Rede interessant, vielmehr äußert sich der USSC nunmehr, wie er selbst ausführt, zur Beziehung von *First Amendment* und dem Internet.³⁵⁶

»While we now may be coming to the realization that the Cyber Age is a revolution of historic proportions, we cannot appreciate yet its full dimensions and vast potential to alter how we think, express ourselves, and define who we want to be. The forces and directions of the Internet are so new, so protean, and so far reaching that courts must be conscious that what they say today might be obsolete tomorrow.«³⁵⁷

Diese Aussagen sind verwunderlich, da sie das Netz und seine Auswirkungen auf der einen Seite korrekt beschreiben und auf der anderen Seite so behandeln, als wäre es noch immer etwas vollständig Neues, was noch nicht durch das Recht greifbar ist und sich nur schwer juristisch bewerten lässt.³⁵⁸ Citron und Richards wenden dagegen treffend ein: »Contrary to the Court's thinking, the Internet is not a babe in the woods. Nor is it separate from everyday life. Today, virtually *all* aspects of our public and private lives—politics, child-rearing, work, health, shopping and sex—involve the Internet. [Herv.i.O.]«³⁵⁹ Auch wenn die *Packingham*-Rechtsprechung eine erste zaghafte Annäherung des USSC an die Realität der digitalen Kommunikation ist, so muss sie zukünftig intensiviert und

349 Vgl. Pollicino (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet*, S. 58.

350 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1611.

351 Vgl. ebd.

352 Vgl. *Packingham v. North Carolina*, 582 U. S. ____ (2017), S. 5; Citron & Richards (2018). *Four Principles for Digital Expression*, S. 1359.

353 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1612–1613.

354 Vgl. Pollicino (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet*, S. 58.

355 Vgl. Ebd.

356 Vgl. *Packingham v. North Carolina*, 582 U. S. ____ (2017), S. 6.

357 Ebd.

358 Siehe auch: Citron & Richards (2018). *Four Principles for Digital Expression*, S. 1386.

359 Citron & Richards (2018). *Four Principles for Digital Expression*, S. 1355.

weiterentwickelt werden, um der Dimension der digitalen Konstellation gerecht zu werden.

Obwohl, wie oben erwähnt, das *First Amendment* als beinahe absolutes Abwehrrecht wirkt, kennt es spezifische Einschränkungen, die im Folgenden besprochen werden. Diese Schranken könnten auch einen Hinweis auf eine potenzielle Regulierung von *Online-Speech* geben, falls der CDA entfallen würde. Der Blick auf die fallbezogenen Schranken der *Free Speech Clause* des *First Amendments* erlaubt wiederum den Vergleich zu den Schranken der Meinungsäußerungsfreiheit im deutschen und europäischen Recht und gibt darüber hinaus Hinweise, wie eine verfassungskonforme Regulierung von *Online-Speech* nach dem CDA aussehen könnte.

2.4.2 Einschränkungen der Redefreiheit in den Vereinigten Staaten

Der Schutz der freien Rede vor staatlichen Beschränkungen ist in den USA sehr weitreichend, aber keineswegs schrankenlos. Die Schranken des *First Amendments* sind anders als im GG nicht explizit kodifiziert, sondern wurden im *Case Law* des Obersten Gerichts entwickelt. Die Entscheidungstechnik unterscheidet sich von der bereits geschilderten Entscheidungsweise des BVerfG. Auf der einen Seite führt dieser Umstand dazu, dass die Grenzen der Redefreiheit für die Bürger:innen schwerer zu fassen sind als etwa die nachlesbaren kodifizierten Gesetze in Deutschland, auf der anderen Seite bietet die Rechtsfortbildung im Rahmen von *Case Law* den Gerichten die Möglichkeit, auf mediale und kommunikative Entwicklungen wie der Herausbildung des Plattform-Internets flexibler zu reagieren.

Im Zuge der Kontrolle von Grundrechtseingriffen nimmt der USSC zunächst eine zweistufige Prüfung vor: Zuerst prüft das Gericht, ob das entsprechende Grundrecht betroffen ist (»coverage«) und bei Bejahung im Anschluss, ob die Beschränkung – ausnahmsweise – zulässig, nachvollziehbar argumentiert und verhältnismäßig ist (»protection«).³⁶⁰ Generell verlangt auch das US-amerikanische Recht, wie das deutsche Recht, eine Würdigung des Einzelfalls.³⁶¹

Demzufolge müssen etwa im Internet getätigte Äußerungen auch netzspezifisch analysiert und eingeordnet werden. Jedoch fehlt es bislang an ausreichender einschlägiger Rechtsprechung, um eine stichhaltige, höchstrichterlich bestätigte rechtliche Systematik hinsichtlich der Regulierung von *Free Online-Speech* zu erkennen. Analog zur deutschen Verfassungsrechtsprechung und den einzelnen Urteilen der unteren Instanzen, gibt es bislang nur (z.T. widersprüchliche) Hinweise in der Rechtsprechung,³⁶² während Grundsatzurteile des USSC zu einzelnen Aspekten und Konstellationen der digitalen Dimension von *Speech* noch ausstehen.

Daher wird nachfolgend die aktuelle Dogmatik bzgl. der Begrenzung der Redefreiheit knapp rekonstruiert. Sie wird von der Rechtsprechung, insbesondere dem USSC,

360 Vgl. Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 197.

361 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 321–313.

362 Vgl. ebd., S. 313.

in Abwägungen von Einzelfällen (»balancing tests«) entwickelt.³⁶³ Ob Äußerungen den Schutz der *Free Speech Clause* des *First Amendments* beanspruchen können, hängt – der oben beschriebenen Konstellation aus *coverage* und *protection* entsprechend – zunächst von zwei Hauptfaktoren ab: Zum einen muss eine Äußerung in eine Kategorie geschützter Rede passen und zum anderen darf sie nicht aufgrund von verfassungskonformer Regulierung verboten sein.³⁶⁴

Bei dieser Regulierung wird zwischen inhaltsbezogener Regulierung (»content-based regulation«) und inhaltsneutraler Regulierung (»content-neutral regulation«) differenziert.³⁶⁵ »Content-based regulations« sind nach der Rechtsprechung des USSC mit wenigen Ausnahmen nicht verfassungskonform³⁶⁶ und auch für »content-neutral regulation« gibt es klare Vorgaben des Gerichts.

Damit eine Regelung die Redefreiheit aufgrund bestimmter Inhalte beschränken kann, muss sie den Anforderungen einer strikten Überprüfung, dem sog. »*Strict Scrutiny Test*«, genüge tun; während für inhaltsneutrale Regulierungen nur »intermediate scrutiny«, sprich eine mittelbare Überprüfung, vorgesehen ist.³⁶⁷ *Strict scrutiny* bedeutet, Einschränkungen müssen »einem überragenden staatlichen Interesse (»compelling governmental interest«) dienen, und [...] möglichst eng formuliert (»narrowly tailored«) worden sein, um dieses Interesse zu erreichen«.³⁶⁸ *Intermediate scrutiny* sieht dagegen niedrigere Anforderungen vor. Demnach müssen Einschränkungen zum einen einem wichtigen staatlichen Interesse dienen (»further an important government interest«) und zum anderen müssen die Einschränkungen diesem Interesse maßgeblich dienen (»must do so by means that are substantially related to that interest«).³⁶⁹

Nicht nur die Ziele der Regulierung werden durch die Gerichte einer Prüfung unterzogen, sondern auch die Regulierung selbst. So dürfen Gesetze, welche Äußerungen einschränken, weder zu unbestimmt (*vagueness doctrine*) noch zu weit gefasst (*overbreadth doctrine*) sein.³⁷⁰ Ein Gesetz ist »[...] unconstitutionally vague if a reasonable person cannot tell what speech is prohibited and what is permitted«³⁷¹ und »[...] unconstitutionally overbroad if it regulates substantially more speech than the Constitution allows to be regulated, and a person to whom the law constitutionally can be applied can argue

363 Vgl. Heldt, Amélie (2017). *Terror-Propaganda online: Die Schranken der Meinungsfreiheit in Deutschland und den USA*, in: *Neue Juristische Online-Zeitschrift (NJOZ)*, S. 1458–1461, hier: S. 1459.

364 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 16; Heldt (2017). *Terror-Propaganda online*, S. 1459.

365 Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 13; Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 16.

366 Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 13; Schmidt (2016). *Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis*, S. 70–71; *R.A.V. v. City of St. Paul*, 505 U.S. 377, 382 (1992).

367 Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 14; *Turner Broadcasting System v. Federal Communications Commission*, 512 U.S. 622 (1994).

368 Vgl. Schmidt (2016). *Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis*, S. 72–74, Zitat S. 72.

369 Vgl. *Legal Information Institute, Cornell Law School* (oJ). *Intermediate Scrutiny*, abgerufen am 21.12.2021, von: https://www.law.cornell.edu/wex/intermediate_scrutiny.

370 Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 57; Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 113–118; Stone et al. (2020). *The First Amendment*, S. 112–116.

371 Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 57.

that it would be unconstitutional as applied to others.«³⁷² Durch diese Doktrin stellt der USSC ein gewichtiges Bestimmtheitsgebot für Beschränkungen der freien Rede auf. Als weitere eher urteilstechnische Regel muss das beinahe absolute Verbot von zeitlich vorgelagerten Beschränkungen (»prior restraints«) von Äußerungen, etwa durch Gerichtsbeschlüsse, Unterlassungserklärungen oder Lizenzierungssysteme genannt werden. Äußerungen dürfen nur im Rahmen der konkreten *Ex-post*-Betrachtung des Einzelfalls bewertet werden.³⁷³

Wie vorausgehend erwähnt, etablierte das Oberste Gericht verschiedene Kategorien von Rede, die nach unterschiedlichen Standards bewertet werden. Dogmatisch geht der USSC ähnlich dem BVerfG in den Fällen von »Schmähhkritik«, »Formalbeleidigung« bzw. dem »Angriff auf die Menschenwürde« vor, indem es unzulässige Äußerungen von vornherein aus dem Schutzbereich der *Free Speech* fallen lässt (»unprotected speech«). Diese Kategorie von Äußerungen darf der Staat verbieten bzw. unter Strafe stellen. Neben der ungeschützten Rede wurden in der Rechtsprechung die Kategorien der weniger geschützten Rede (»less-protected speech«) und der minderwertigen Rede (»low value speech«) geprägt.³⁷⁴ Die Schranken oder Fallgruppen wurden jedoch nicht systematisch, sondern Fall-bezogen entwickelt und unterliegen historischen Veränderungen.³⁷⁵ Nach herrschender Meinung sind die Schranken der Ausnahmen bzgl. des Schutzbereichs der *Free Speech Clause* sehr eng gezogen.³⁷⁶

Zu den Fallgruppen von Rede, die nicht vom ersten Zusatzartikel geschützt sind,³⁷⁷ zählen nach jüngerer Rechtsprechung des USSC: »*obscenity, defamation, fraud, incitement, speech integral to criminal conduct*« (*United States v. Stevens* (2010)),³⁷⁸ »*obscenity, incitement und fighting words*« (*Brown v. Electronic Merchants Association* (2011))³⁷⁹ und »*incitement, obscenity, certain kinds of defamation, speech integral to criminal conduct, fighting words, child pornography, fraud, true threats und speech presenting some grave and imminent threat the government has the power to prevent*« (*United States v. Alvarez* (2012)).³⁸⁰

372 Ebd., S. 59.

373 Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 65–95; Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 118–133; Stone et al. (2020). *The First Amendment*, S. 116–127.

374 Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 139.

375 Vgl. Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 237–241.

376 Vgl. ebd., S. 237–238, 240–241.

377 In der Literatur lassen sich durchaus andere Systematiken finden. Exemplarisch siehe: Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 139–365; Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 23–112; Stone et al. (2020). *The First Amendment*, S. 17–108 u. 129–284; Heldt (2017). *Terror-Propaganda online*, S. 1459; Kelso, R Randall (2016). *The Structure of Modern Free Speech Doctrine: Strict Scrutiny, Intermediate Review, and Reasonableness Balancing*, in: *Elon Law Review* 8 (2), S. 291–406, hier: S. 324–367.

378 *United States v. Stevens*, 130 S. Ct. 1577, 1584 (2010), zitiert nach: Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 240.

379 *Brown v. Electronic Merchants Association*, 131 S. Ct. 2729, 2733 (2011), zitiert nach: Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 240.

380 *United States v. Alvarez*, 132 S. Ct. 2537, 2544 (2012), zitiert nach: Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 240.

Es fällt auf, dass der USSC trotz der herausgehobenen Bedeutung fallbezogener Schranken auf eine konsistente Aufzählung der Einzelfälle in den jeweiligen Urteilen verzichtet. Dennoch lassen sich in der Gesamtschau seiner aktuellen Rechtsprechung mindestens neun Ausnahmefälle identifizieren, welche unter verschiedene Kategorien fallen, die außerhalb des Schutzbereichs des *First Amendments* und im Bereich der *content-based restrictions* liegen können. Dies bedeutet, dass Äußerungen dieser Fallgruppen entweder keinen oder nur einen geringen Schutz des *First Amendments* genießen, was dem Staat ausnahmsweise Regulierungsbefugnisse einräumt. Die Kategorien werden nun mit einem Fokus auf ihre digitale Dimension überblicksweise dargestellt:

Rede im Bereich des Sexuellen – Sexually oriented speech

1. *Obscenity*³⁸¹ oder *obscene speech*, also »[obszöne] oder pornographische Darstellungen«³⁸², liegen dann vor, wenn die Äußerung »im Einzelfall anhand einer Gesamtbetrachtung [einer durchschnittlichen Person, nach zeitgemäßen gesellschaftlichen Standards, Anm. P.B.]³⁸³ dazu dienen, lüsterne (ungesunde) Interessen zu bedienen, sexuelle Handlungs- bzw. Verhaltensweisen in offenkundig anzüglicher Weise beschreiben und [wenn, Anm. P.B.] der Äußerung insgesamt jeder ernsthafte literarische, künstlerische, politische und wissenschaftliche Wert fehlt.«³⁸⁴ Ob eine Äußerung als »Obscenity« in den Bereich ungeschützter Rede fällt, ist überprüfbar mit dem *Obscenity Test*, bzw. der *Miller*-Formel, welche sich auf die bis heute einschlägige Rechtsprechung in *Miller v. California* von 1973 bezieht, die in einem Dreischritt die genannte Definition überprüft. Es wird geprüft ob a) das Gesamtwerk lüsterne Interessen bedient, b) ob sexuelle/anzügliche Verhaltensweisen vorliegen und c) ob ernsthaftes literarisches, künstlerisches, politisches und wissenschaftliches Verhalten vorliegt.³⁸⁵

2. *Child pornography*³⁸⁶ ist, anders als Pornografie selbst, von vornherein nicht geschützt. Der staatliche Schutz für Kinder- und Jugendliche überwiegt gegenüber dem Freiheitsrecht (»compelling governmental interest«).³⁸⁷ Kinderpornografie ist auch

381 Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 197–207; Stone et al. (2020). *The First Amendment*, S. 189–211; Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 64–71; Stone, Geoffrey R. (2019). *Sex and the First Amendment: The Long and Winding History of Obscenity Law*, in: *First Amendment Law Review* 17, S. 134–146, insb. S. 138–144; Kelso (2016). *The Structure of Modern Free Speech Doctrine*, S. 342–349; Leiturteile des USSC bzgl. Obscenity: *Roth v. United States*, 354 U.S. 476 (1957); *Paris Adult Theatre I v. Slaton*, 413 U.S. 49 (1973); *Miller v. California*, 413 U.S. 15 (1973).

382 Vgl. Schmidt (2016). *Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis*, S. 83–84.

383 Vgl. Feinman (2018). *Law* 101, S. 70.

384 Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 286–287; *Miller v. California*, 413 U.S. 15 (1973).

385 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 67; Tsesis (2020). *Free Speech in the Balance*, S. 12–15; Feinman (2018). *Law* 101, S. 70.

386 Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 207–211; Stone et al. (2020). *The First Amendment*, S. 211–218; Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 80–86; Kelso (2016). *The Structure of Modern Free Speech Doctrine*, S. 349–358; Leiturteile des USSC bzgl. Kinderpornografie: *New York v. Ferber*, 458 U.S. 747 (1982); *Osborn v. Ohio*, 495 U.S. 103 (1990); *Ashcroft v. The Free Speech Coalition*, 535 U.S. 234 (2002); *United States v. Williams*, 553 U.S. 285 (2008).

387 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 86.

dann keine geschützte Rede, wenn sie durch den *Obscenity Test* nicht identifiziert werden kann.³⁸⁸

Die digitale Konstellation wirft neue Fragen in Bezug auf den strikten Ausschluss von Kinderpornografie aus dem Schutzbereich des *First Amendments* auf, der bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen war. Etwa das *Sexting*, sprich das Übersenden von (erotischen) Nacktbildern- bzw. Videos, unter Minderjährigen.³⁸⁹ Dies ist eine weitverbreitete Praxis von Heranwachsenden auch in den USA,³⁹⁰ die zwar oft die Definition von Kinderpornografie trifft, aber oftmals als konsensual und Ausdruck der sich entwickelnden Sexualität von Jugendlichen anzusehen ist.³⁹¹ Solches muss zunächst anerkannt werden, auch wenn es erhebliche Gefahren wie etwa Rachepornografie, unkontrollierte Verbreitung oder Bullying mit den jeweiligen möglicherweise gravierenden Folgen mit sich bringt. Es bleibt aber problematisch, *Sexting* unter Jugendlichen mit dem gleichen Maßstab zu messen wie sonstige Kinderpornografie.³⁹²

Neben dem *Sexting* beschäftigen sich Debatte und Gerichte mit virtuell erstellter Kinderpornografie, für deren Herstellung keine Kinder unmittelbar zu Schaden gekommen sind, als möglichem Schutzgut für das *First Amendment*.³⁹³ Während der USSC seit der Rechtsprechung im Fall *New York v. Ferber* aus dem Jahr 1982 keinen Zweifel daran lässt, dass echte (»actual«) Kinderpornografie nicht durch das *First Amendment* geschützt ist und demnach durch Gesetze verboten werden kann, ist dies für virtuell bzw. künstlerisch/künstlich erstellte Kinderpornografie nicht eindeutig.³⁹⁴ Der USSC entschied in den Fällen *Ashcroft v. The Free Speech Coalition* von 2002 und *United States v. Williams* von 2008, dass das Herstellen und die Verbreitung virtueller Kinderpornografie nicht in jedem Fall verboten werden kann. Zumindest bis zu der Schwelle einer unmöglichen Unterscheidbarkeit von virtueller und realer Kinderpornografie durch den technischen Fortschritt ist virtuelle Kinderpornografie mitunter statthaft,³⁹⁵ obwohl diese Schwelle in der Literatur bereits 2010 als überschritten angesehen wurde.³⁹⁶ Hard-

388 Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 207.

389 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 81–82.

390 Vgl. Madigan, Sheri; Ly, Anh; Rash, Christina L.; v. Ouystel; Joris & Temple, Jeff R. (2018). *Prevalence of Multiple Forms of Sexting Behavior Among Youth: A Systematic Review and Meta-Analysis*, in: *JAMA Pediatrics* 172 (4), S. 327–335.

391 Siehe zur Verbreitung und rechtlichen Behandlung von *Sexting* unter Minderjährigen in den USA: Strasburger, Victor C.; Zimmermann, Harry; Temple, Jeff R. & Madigan, Sheri (2019). *Teenagers, Sexting, and the Law*, in: *Pediatrics* 143 (5), abgerufen am 14.04.2023, von: <https://publications.aap.org/pediatrics/article/143/5/e20183183/37112/Teenagers-Sexting-and-the-Law>.

392 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 82.

393 Vgl. Mains, Benjamin A. (2010). *Virtual Child Pornography, Pandering, and the First Amendment: How Developments in Technology and Shifting First Amendment Jurisprudence Have Affected the Criminalization of Child Pornography*, in: *Hastings Constitutional Law Quarterly* 37 (4), S. 809–836; Schuster, Lyndall (2002). *Regulating Virtual Child Pornography in the Wake of Ashcroft v. Free Speech Coalition*, in: *Denver University Law Review* 80 (2), S. 429–461; *Ashcroft v. The Free Speech Coalition*, 535 U.S. 234 (2002); *United States v. Williams*, 553 U.S. 285 (2008).

394 Vgl. Mains (2010). *Virtual Child Pornography, Pandering, and the First Amendment*, S. 810.

395 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 86; Mains (2010). *Virtual Child Pornography, Pandering, and the First Amendment*, S. 810–812.

396 Vgl. Mains (2010). *Virtual Child Pornography, Pandering, and the First Amendment*, S. 812.

und Software haben seit 2010, sowohl betreffend der Leistungsfähigkeit als auch der Zugänglichkeit, gewaltige Sprünge nach vorn gemacht, was das Argument zum Verbot virtueller Kinderpornografie unterstreicht.

Rede an der Grenze zwischen Sprache und Verbrechen

3. *Incitement*,³⁹⁷ die Schutzbereichsausnahme »Anstiftung durch Rede«, geht auf eine lange Reihe von Urteilen zumeist aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zurück. In dieser sich fortentwickelnden Rechtsprechung definierte der USSC mittels verschiedener Tests und Formeln die Reichweite der Schutzbereichsausnahme.³⁹⁸

Der heute gültige Standard wurde im Urteil *Brandenburg v. Ohio* von 1969 entwickelt und nennt sich »Brandenburg-Test« bzw. »imminent lawless action« Test.³⁹⁹ Dieser besagt: »Freedoms of speech and press do not permit a State to forbid advocacy of the use of force or of law violation except where such advocacy is directed to inciting or producing imminent lawless action and is likely to incite or produce such action [Herv. P.B.]«. ⁴⁰⁰ Laut dem *Brandenburg-Test* muss Rede dazu geeignet sein, zu einer unmittelbaren bzw. unmittelbar bevorstehenden, gesetzeswidrigen Handlung anzustiften oder diese herbeizuführen. Ferner muss das Eintreten der gesetzeswidrigen Handlung wahrscheinlich sein, damit die Rede verboten werden kann. Es reicht nicht, dass Gewalt oder Gesetzübertretungen angedroht oder befürwortet werden, um die Rede zu beschränken. Vor Gericht werden drei Merkmale geprüft: a) gezielte Anstiftung (»Direct Advocacy«), b) Unmittelbarkeit (»Imminence«) und c) Wahrscheinlichkeit (»Likelihood«). ⁴⁰¹

Die in *Brandenburg v. Ohio* entwickelten Standards werden aus verschiedenen Perspektiven heraus kritisiert: Sie seien aus der Zeit gefallen;⁴⁰² würden der Rechtsanwendung zu unspezifische Vorgaben für den Gebrauch des Tests machen, was dementsprechend zu Unklarheiten führe;⁴⁰³ würden die freie Rede unnötig einengen und sollten abgeschafft werden, da die Verantwortung für ein Verbrechen bei der Person läge, die das

397 Vgl. Tsesis (2020). *Free Speech in the Balance*, S. 85–89; Leiturteile des USSC bzgl. *Incitement*: *Schenck v. United States*, 249 U.S. 47 (1919); *Frohwerk v. United States*, 249 U.S. (1919); *Debs v. United States*, 249 U.S. 211 (1919); *Abrams v. United States*, 250 U.S. 616 (1919); *Gitlow v. New York*, 268 U.S. 652 (1925); *Whitney v. California*, 274 U.S. 357 (1927); *Dennis v. United States*, 341 U.S. 494 (1951), *Brandenburg v. Ohio*, 395 U.S. 444 (1969).

398 Konkret entwickelte das Gericht zunächst den »Clear and Present Danger Test« in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg, in den 20er und 30er Jahren den »Reasonableness Test« und schließlich ab den 50er Jahren eine Risiko-Formel (»Risk Formula Approach«). Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 140–160.

399 Vgl. Schmidt (2016). *Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis*, S. 75–76; eine ausführliche Besprechung des Urteils *Brandenburg v. Ohio* findet sich bei: Lynd, Staughton (1975). *Brandenburg v. Ohio: A Speech Test For All Seasons?*, in: *The University of Chicago Law Review* 43, S. 151–193. Zur Entwicklung der Schranke und ihren Tests siehe: Feinman (2018). *Law 101*, S. 71–73.

400 *Brandenburg v. Ohio*, 395 U.S. 444 (1969), Justitia.

401 Vgl. Wilson, Richard A. & Kiper, Jordan (2020). *Incitement in an Era of Populism: Updating Brandenburg after Charlottesville*, in: *University of Pennsylvania Journal of Law & Public Affairs* 5 (2), S. 189–255, hier: S. 205–214.

402 Vgl. Wilson & Kiper (2020). *Incitement in an Era of Populism*, S. 86–87; Han, David S. (2019). *Brandenburg and Terrorism in the Digital Age*, in: *Brooklyn Law Review* 85 (1), S. 85–110.

403 Vgl. Wilson & Kiper (2020). *Incitement in an Era of Populism*.

Verbrechen begeht und nicht bei der Person, die dazu auffordert;⁴⁰⁴ und schließlich seien sie nicht geeignet, um den Gefahren von Anstiftung im Zuge von online Rede zu begegnen.⁴⁰⁵

Der digitale Raum entspricht nicht mehr den Annahmen, die das Gericht 1969 über die Räume der Meinungsäußerung getroffen habe. Insbesondere die Entstehung von *Echokammern* und die algorithmische Strukturierung digitaler Plattformen verändern die Prämissen der Redefreiheit, indem sie etwa Gegenrede erschweren oder gar unmöglich machen.⁴⁰⁶

4. *Speech integral to criminal conduct*,⁴⁰⁷ bezieht sich auf Rede, die mit einem bestimmten kriminellen Verhalten wie etwa Mord oder Kindesmissbrauch in Verbindung steht oder dieses Verhalten unmittelbar androht. Eugene Volokh formuliert es in seiner Rekonstruktion der Doktrin so: »When speech tends to cause some illegal conduct (illegal conduct other than prohibited speech itself)—such as murder, fights, restraint of trade, child sexual abuse, discriminatory refusal to hire, and the like—this opens the door to possible restrictions on such speech.«⁴⁰⁸

5. *Fighting words*,⁴⁰⁹ bezeichnet Wörter, »die bereits durch ihre Äußerung verletzend wirken oder die dazu geeignet sind, eine sofortige Störung des öffentlichen Friedens her-

404 Vgl. Hart, James (2019). *Revisiting Incitement Speech*, in: *Quinnipiac Law Review* 38 (1), S. 111–136.

405 Vgl. Goldenziel, Jill I. & Cheema, Manal (2019). *The New Fighting Words?: How U.S. Law Hampers the Fight against Information Warfare*, in: *University of Pennsylvania Journal of Constitutional Law* 22 (1), S. 81–170, hier: S. 109–112; Han (2019). *Brandenburg and Terrorism in the Digital Age*.

406 Vgl. Han (2019). *Brandenburg and Terrorism in the Digital Age*, S. 99–104.

407 Vgl. Volokh, Eugene (2016). *The Speech Integral to Criminal Conduct Exception*, in: *Cornell Law Review* 101 (4), S. 981–1052, hier: S. 1051; Leitentscheidung des USSC zur *Criminal Conduct Exception*: *Giboney v. Empire Storage & Ice Co.*, 336 U.S. 490 (1949).

408 Volokh (2016). *The Speech Integral to Criminal Conduct Exception*, S. 986–987. Die *Speech Integral to Criminal Conduct Exception* wird in der Literatur kritisch betrachtet. Siehe nur die ausführliche Betrachtung von Volokh (2016). *The Speech Integral to Criminal Conduct Exception*, oder, die Schranke gänzlich ablehnend: Weinstein, James (2019). *Cyber Harassment and Free Speech: Drawing the Line Online*, in: Brison, Susan J. & Gelber, Katherine (Hg.). *Free Speech in the Digital Age*, New York: Oxford University Press, S. 52–73, hier: S. 68–69.

409 Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 172–184; Kasper, Eric T. (2021). *No Essential Reason to Restrict the Freedom of Speech: Why it is Time to Knock out Chaplinsky v. New Hampshire and the Fighting Words Doctrine*, in: *Texas Tech Law Review* 53 (4), S. 613–668; Stone et al. (2020). *The First Amendmet*, S. 84–88; Strasser, Mark P. (2020). *Those are Fighting Words, Aren't They? On Adding Injury to Insult*, in: *Case Western Reserve Law Review* 71 (19), S. 249–292; Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 36–39; Barton, Ashley (2017). *Oh Snap: Wether Snapchat Images Qualify as Fighting Words under Chaplinsky v. New Hampshire and How to Address American's Evolving Means of Communication*, in: *Wake Forest Law Review* 52 (5), S. 1287–1312; Schmidt (2016). *Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis*, S. 79–80; O'Neil, Robert M. (2013). *Hate Speech, Fighting Words, and Beyond: Why American Law is Unique*, in: *Albany Law Review* 76 (1), S. 467–498; Calvert, Clay (2010). *Fighting Words in the Era of Texts, IMs and E-Mails: Can a Disparaged Doctrine Be Resuscitated to Punish Cyber Bullies*, in: *DePaul Journal of Art, Technology & Intellectual Property Law* 21 (1), S. 1–48; Leitentscheidungen des USSC zu *Fighting Words*: *Chaplinsky v. New Hampshire*, 315 U.S. 568 (1942); *Cohen v. California*, 403 U.S. 15 (1971); *Gooding v. Wilson*, 405 U.S. 518 (1972); *R.A.V. v. City of St. Paul*, 505 U.S. 377 (1992).

beizuführen.«⁴¹⁰ Die *Fighting-Words-Doktrin* bzw. *Free Speech Exception* wurde 1942 im Urteil zu *Chaplinsky v. New Hampshire* entwickelt und ist bis heute gültig.⁴¹¹ Sie wurde jedoch durch weitere Supreme-Court-Rechtsprechung konkretisiert, sodass *Fighting Words* anhand von vier Kernelementen bestimmt werden müssen:

a) Anhand des *Inhalts* der Äußerung; b) dem/der *Adressat:in* der Äußerung; c) der *Wahrscheinlichkeit einer Reaktion* des/der Adressat:in; und schließlich c) ob es wahrscheinlich ist, dass eine solche – gewalttätige – Reaktion *unmittelbar* erfolgt.⁴¹² Gerichte müssen den genauen Wortlaut und die Umstände einer Äußerung würdigen, wenn sie die *Fighting-Words-Doktrin* anwenden.⁴¹³

Die Anwendung der Doktrin im digitalen Raum wird dadurch erschwert bzw. verunmöglicht, dass sie sich in der Ursprungsrechtsprechung und auch in der derzeitigen Interpretation auf das in Anwesenheit gesprochene Wort bezieht.⁴¹⁴ Im Internet gibt es jedoch weniger *face-to-face*- als *text-to-text*-Situationen, z.B. in *Instant-Messaging*-Systemen, E-Mails etc. Daher argumentiert etwa Clay Calvert, dass die *Fighting-Words-Doktrin* auch auf *text-to-text*-Situationen angewendet werden sollte, um invektiven Konstellationen – im Fall Clays geht es um Cybermobbing – gesetzgeberisch beikommen zu können, ohne dass die Gesetze auf Grundlage der Redefreiheit außer Kraft gesetzt werden können.⁴¹⁵ Ähnlich argumentiert Ashley Barton im Zuge der Analyse eines Präzedenzfalls vor dem Colorado Court of Appeals,⁴¹⁶ bei dem es darum ging, ob ein mit *Snapchat* versendetes Bild *Fighting Words* darstellen kann und inwieweit dies generell auf potenziell beleidigende Bilder auf der Plattform *Snapchat* zutreffen kann.⁴¹⁷ Am Ende der Analyse kommt sie zu dem – die Probleme der Rechtsprechung zum *First Amendment* in der digitalen Konstellation zuspitzenden – Schluss:

»Snapchat, along with other new technology, deserves First Amendment protection. However, reconciling First Amendment speech principles by qualifying Snapchat images as ›speech‹ without reclassifying how such speech is evaluated under the fighting words doctrine does a disservice to our First Amendment jurisprudence.«⁴¹⁸

Neben der Kritik zur mangelnden Anwendbarkeit in der digitalen Konstellation wird die *Fighting Words Exception* von Mark P. Strasser als insgesamt zu unspezifisch kritisiert

410 Schmidt (2016). *Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis*, S. 80; »There are certain well defined and narrowly limited classes of speech, the prevention and punishment of which have never been thought to raise any Constitutional problem. These included the lewd and obscene, the profane, the libelous, and the insulting or ›fighting‹ words – those which by their utterance, inflict injury or tend to incite an immediate breach of the peace.«, *Chaplinsky v. New Hampshire*, 315 U.S. 568, 571–572 (1942), *justitia*.

411 Vgl. zum Sachverhalt Strasser (2020). *Those are Fighting Words, Aren't They?*, S. 250–254. Siehe ferner Kasper (2021). *No Essential Reason to Restrict the Freedom of Speech*, insb. S. 614–615.

412 Vgl. Calvert (2010). *Fighting Words in the Era of Texts, IMs and E-Mails*, S. 4–5.

413 Vgl. ebd., S. 26.

414 Vgl. ebd., S. 36–37.

415 Vgl. ebd., insb. S. 45–48.

416 *In re R.C. No. 14CA2210*, 2016 WL 6803065 (Col. App. Nov 17, 2016).

417 Vgl. Barton (2017). *Oh Snap*.

418 Ebd., S. 1312.

(»neither well-defined nor narrowly limited«), was in der Rechtspraxis zu erheblichen Unterschieden bei der Anwendung der Doktrin in den Bundesstaaten führt.⁴¹⁹ Eric T. Kasper spricht sich sogar für die komplette Abschaffung der *Fighting-Words-Doktrin* aus, da er in ihr, neben den Problemen bzgl. zu vager oder breiter Regulierung, ein spezielles Diskriminierungsrisiko insbesondere hinsichtlich rassistischer Diskriminierung sieht. Kasper sieht in den anderen *Free Speech Exceptions* ausreichende Regulierung und spricht sich für eine institutionelle und gesellschaftliche Zivilisierung des Diskurses aus.⁴²⁰

Bedrohungen

6. *True threats*,⁴²¹ sprich *echte Bedrohungen*, sind »Äußerungen, von denen aktuelle und tatsächliche Bedrohungen [...] ausgehen.«⁴²² Sie reichen über eine Schlagworthaftigkeit hinaus und insinuiert ein sofortiges oder unmittelbar bevorstehendes Handeln.⁴²³

Ob eine echte Drohung/Bedrohung vorliegt, ermitteln Gerichte mit dem sog. »true threat test«. *True threats* liegen vor, wenn eine vernünftige Person eine Drohung als unmittelbare oder zukünftige Gefahr interpretieren würde.⁴²⁴

In der Judikatur unterhalb der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs haben sich zwei Linien der praktischen Durchführung des Tests entwickelt – der objektive und der subjektive Test. Beim objektiven Test ermittelt eine Jury, ob eine Äußerung, dem Empfinden einer vernünftigen außenstehenden Person nach, eine echte Bedrohung darstellt und ob es aus dieser Sicht naheliegt, dass die sich äuernde Person voraussehen konnte, dass ihre Äußerung auch als Drohung zu verstehen ist. Beim subjektiven Test muss das Gericht ermitteln, ob die sich äuernde Person bewusst eine Bedrohung im Sinne der *True-Threat-Doktrin* getätigt hat.⁴²⁵ Der entscheidende Unterschied ist also die Betrachtung der Situation von außen bzw. vom (objektiven) Empfänger:innenhorizont (*objective test*) oder aus der Perspektive der sich äuernden Person bzw. der Sender:innenperspektive (*subjective test*).

419 Vgl. Strasser (2020). *Those are Fighting Words, Aren't They?*, S. 290–292, Zitat S. 290.

420 Vgl. Kasper (2021). *No Essential Reason to Restrict the Freedom of Speech*, insb. S. 666–667.

421 Vgl. Murphy (2020). *Context, Content, Intent*; Robinson & Hill (2020). *The Trouble with »True Threats«*; Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 177–179; Opila (2017). *How Elonis Failed to Clarify the Analysis of »True Threats« in Social Media Cases and the Subsequent Need for Congressional Response*; Kelso (2016). *The Structure of Modern Free Speech Doctrine*, S. 331–336; Brenner, Jennifer (2002). *True Threats: A More Appropriate Standard for Analyzing First Amendment Protection and Free Speech When Violence Is Perpetrated over the Internet*, in: *North Dakota Law Review* 78 (4), S. 753–784; Leitentscheidungen des USSC zu true threats: *Watts v. United States*, 394 U.S. 705 (1969); *Virginia v. Black*, 538 U.S. 343 (2003); *Elonis v. United States*, 575 U.S. 723 (2015).

422 Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 272; *Virginia v. Black*, 538 U.S. 343 (2003).

423 Vgl. Tsesis (2020). *Free Speech in the Balance*, S. 89; Zur Kritik an der *True-Threat-Doktrin* siehe S. 92–95. Die moderne *True-Threat-Doktrin* wurde vom USSC 1969 im Fall *Watts v. United States*, 394 U.S. 705 entwickelt. Vgl. Kelso (2016). *The Structure of Modern Free Speech Doctrine*, S. 331; Brenner (2002). *True Threats*, S. 766–768.

424 Vgl. Kelso (2016). *The Structure of Modern Free Speech Doctrine*, S. 331.

425 Vgl. Robinson & Hill (2020). *The Trouble with »True Threats«*, S. 40–42.

Die bedeutendsten USSC-Urteile, welche *true threats* behandeln, sind *Watts v. United States* (1969), *Virginia v. Black* (2003) und der bereits oben thematisierte Fall *Elonis v. United States* (2015).

Die Rechtsprechung zu *Elonis* wird weithin als vertane Chance des Obersten Gerichts angesehen, sich zu *First-Amendment*-Fragen im Internet und spezifisch in Sozialen Medien zu äußern.⁴²⁶ Matt Kass bringt das Problem, mit dem der USSC die unteren Gerichte in der Rechtsanwendung auf sich allein stellt, wie folgt zum Ausdruck:

»The strongest ally for the true threat analysis is context and while every jury member has their own personal biases and limitations when it comes to digital age, one can hope that a jury can analyze the historical context, reaction of the audience and the content itself when determining if an online post rises to the level of a threat.«⁴²⁷

Damit Jurys überall zu möglichst ähnlichen Ergebnissen bei der Beurteilung von Äußerungen, die als *true threat* klassifiziert werden, kommen, wäre es notwendig, dass das Gericht einheitliche und medienspezifische Standards festlegt. Denn »speech that is mediated by information networks and binary code amplifies the potential for a receiving user to interpret a statement as conveying something different than what the speaker intended to convey.«⁴²⁸

7. *Speech presenting some grave and imminent threat the government has the power to prevent.*⁴²⁹ Die 1931 in *Near v. Minnesota* entwickelte Ausnahme bezieht sich auf die ohnehin enge und in späterer Rechtsprechung, etwa 2012 in *United States v. Alvarez*, noch weiter eingegengte Möglichkeit des Staates, durch Vorzensur bzw. Unterdrückung von Rede (*prior restraint*) schweren und unmittelbaren Schaden abzuwenden.⁴³⁰ Vorzensur, so ist seit *Near v. Minnesota* klar, ist nur in wenigen enggefassten Fällen mit dem *First Amendment* vereinbar.⁴³¹ Etwa in Fragen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Schutz vor der Anstiftung zum Aufruhr und vor Obszönitäten.⁴³² Für diese Ausnahmen

426 Siehe nur: Murphy (2020). *Context, Content, Intent*; Robinson & Hill (2020). *The Trouble with »True Threats«*; Kass (2017). *Elonis v. United States*; Opila (2017). *How Elonis Failed to Clarify the Analysis of »True Threats« in Social Media Cases and the Subsequent Need for Congressional Response*.

427 Kass (2017). *Elonis v. United States*, S. 139.

428 Murphy (2020). *Context, Content, Intent*, S. 734.

429 Vgl. Weinstein (2020). *What Lies Ahead?*, S. 145, Fn. 51; Tompros, Louis w.; Crudo, Richard A.; Pfeiffer, Alexis & Boghossian, Rahel (2017). *The Constitutionality of Criminalizing False Speech Made on Social Networking Sites in a Post Alvarez, Social Media-Obsessed World*, in: *Harvard Journal of Law & Technology* 31 (1), S. 65–109, hier: S. 89. Siehe ferner: *Near v. Minnesota*, 283 U.S. 697, 716 (1931); *New York Times Co. v. United States*, 403 U.S. 713 (1971); Zuletzt durch den USSC aufgegriffen in: *United States v. Alvarez*, 567 U.S. 709, 717 (2012); Weiterhin: Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 68–78.

430 Vgl. *United States v. Alvarez*, 567 U.S. 709, 717 & 730 (2012); *Near v. Minnesota*, 283 U.S. 697, 716 (1931).

431 Vgl. Pilgrim, Tom A. (1991). *Dictum Recasts the First Amendment: A Revisionist Examination of Near v. Minnesota*, in: *Communications and the Law* 13 (2), S. 43–60, hier: S. 43–44.

432 Vgl. Meyerson, Michael I. (2001). *Rewriting Near v. Minnesota: Creating a Complete Definition of Prior Restraint*, in: *Mercer Law Review* 52 (3), S. 1087–1146, hier: S. 1090–1092; Pilgrim (1991). *Dictum Recasts the First Amendment*, S. 50–51.

vom Verbot der Vorzensur gibt es wiederum Einschränkungen. So machte der USSC z.B. in *United States v. Alvarez* deutlich, dass Lügen nur reguliert werden können, wenn sich Äußernde damit erkennbar rechtswidrigen Schaden anrichten wollen und wenn die Regulierung eng auf die Vermeidung der Verletzung des Schutzgutes abzielt.⁴³³

Betrug

8. *Fraud*,⁴³⁴ also Betrug, fällt von vornherein aus dem Schutzbereich des *First Amendments*. So formuliert der USSC in der Entscheidung *Virginia Board of Pharmacy v. Virginia Consumer Council* (1976) eindeutig: »Untruthful speech, commercial or otherwise, has never been protected for its own sale. [...] Obviously, much commercial speech is not provably false, or even wholly false, but only deceptive or misleading. We foresee no obstacle to a State's dealing effectively with this problem.«⁴³⁵ Obgleich die genannte Entscheidung sich auf Betrug im Rahmen kommerzieller Rede, sprich Werbung, bezieht, hat sich rund um die Beziehung von Falschheit, Lügen und Unwahrheit zum dem *First Amendment* ein reicher Korpus von Literatur entwickelt,⁴³⁶ welcher im sechsten Kapitel dieser Arbeit insbesondere im Zusammenhang mit (*Deep*)-*Fakes* und *Fake-News* eine Rolle spielen wird.

Recht der persönlichen Ehre – Defamation

9. Certain kinds of *defamation*,⁴³⁷ wird als letzte Grenze des *First Amendments* untersucht: »Defamation« ist eine besondere Kategorie geringerwertiger und dennoch geschützter Rede.⁴³⁸ »Defamation is the intentional publication of a statement of fact which is false, unprivileged, and which causes special damage or has a natural tendency to injure reputation. A statement has a natural tendency to diminish reputation when it lowers

433 Vgl. Goldenziel & Cheema (2019). *The New Fighting Words?*, S. 107.

434 Vgl. Tesis (2020). *Free Speech in the Balance*, S. 17–18. Leitentscheidung des USSCs zur Ausnahme des Schutzes durch das First Amendment: *Virginia Board of Pharmacy v. Virginia Consumer Council*, 425 U.S. 748 (1976).

435 *Virginia Board of Pharmacy v. Virginia Consumer Council*, 425 U.S. 748, 771 (1976).

436 Siehe nur: Redish, Martin H. & Pereya, Julio (2020). *Resolving the First Amendment's Civil War: Political Fraud and the Democratic Goals of Free Expression*, in: *Arizona Law Review* 62, S. 451–485; Weinstein (2020). *What Lies Ahead?*, S. 135–167; Chemerinsky, Erwin (2018). *False Speech and the First Amendment*, in: *Oklahoma Law Review* 71 (1), S. 1–15; Schauer, Frederick (2010). *Facts and the First Amendment*, in: *UCLA Law Review* 57, S. 897–919.

437 Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 288–314; Lux, Emma (2021). *Twitter, Parody, and the First Amendment: A Contextual Approach to Twitter Parody Defamation*, in: *Loyola of Los Angeles Entertainment Law Review* 41 (1), S. 1–38; Tilley, Cristina C. (2020). *(Re)Categorizing Defamation*, in: *Tulane Law Review* 94 (3), S. 435–518; Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 39–52; Abiuso, Christopher M. (2019). *You're Fake News: Preserving Both Free Speech and Defamation Lawsuits*, in: *Hofstra Law Review* 47 (4), S. 1359–1396; Greenwood, Jeffrey (2018). *Group Defamation, Power, and a New Test for Determining Plaintiff Eligibility*, in: *Fordham Intellectual Property, Media and Entertainment Law Journal* 28 (4), S. 871–945; Kelso (2016). *The Structure of Modern Free Speech Doctrine*, S. 358–362. Leitentscheidungen des USSC bzgl. *Defamation*: *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254 (1964); *Gertz v. Robert Welch, Inc.*, 418 U.S. 323 (1974); *Curtis Pub. Co. v. Butts*, 388 U.S. 130 (1967); *Cox Broadcasting Corp. v. Cohn*, 420 U.S. 469 (1975); *Hustler Magazine v. Falwell*, 485 U.S. 46 (1988); *Snyder v. Phelps*, 562 U.S. 443 (2011).

438 Vgl. Tesis (2020). *Free Speech in the Balance*, S. 15.

the esteem in which a person is held [...],« so Emma Lux⁴³⁹ Es ist essenziell, dass es neben der Beziehung zwischen diffamierender und diffamierter Person noch Dritte gibt, welche durch ihr Zeugnis den Schadenseintritt bedingen, damit Defamation vorliegen kann. Damit kommt dem Grad von Öffentlichkeit eine erhebliche Rolle in Bezug auf das Vorliegen von *Defamation* zu.⁴⁴⁰

Bis zur Rechtsprechung in *New York Times Co. v. Sullivan*⁴⁴¹ im Jahr 1964 genoss »defamatory speech« nahezu keinen Schutz durch das *First Amendment*. Das Genannte sowie folgende Urteile änderten dies, sodass es heute eine Reihe von Tests gibt, welche die Abwägung zwischen persönlicher Ehre und dem staatlichen Schutzinteresse derselben auf der einen Seite sowie der freien Rede auf der anderen Seite strukturieren.⁴⁴²

Nachfolgend wird ein genauerer Blick auf das *Defamation Law* geworfen, welches den Ehrschutz in den Vereinigten Staaten regelt. Insgesamt sieht der USSC eine Prüfung auch für die in engen Grenzen bestimmten Fälle von Rede vor, welche nicht (vollständig) als »Speech« im Sinne des *First Amendments* geschützt sind. Diese Fälle verlangen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie den Schutz vor »Präventivzensur« und vor unkonkreten Beschränkungen.⁴⁴³

»Defamation is a tort that imposes liability for making false and derogative statements that injure someone's reputation.«⁴⁴⁴ Der Ehrschutz in den Vereinigten Staaten wird nicht, wie in Deutschland, v.a. über das Strafrecht organisiert, sondern zivilrechtlich im Bereich des Deliktrechts (*Tort Law*).⁴⁴⁵ Ferner ist die *Defamation*-Gesetzgebung größtenteils Sache der Bundesstaaten, welche sich jedoch an der Rechtsprechung des USSC orientieren müssen.⁴⁴⁶ Das angelsächsische Recht, aus dem der US-amerikanische Ehrschutz entlehnt ist, unterscheidet generell im Bereich des *Defamation Law* zwischen »libel« und »slander«. ⁴⁴⁷

Slander ist eine flüchtige und »lediglich hörbar[e] (*audible*)« Diffamierung – etwa Gesprochenes, Gestik oder Zeichen, während *libel* »dauerhaft[] (*permanent*)« und »visuell (*visible*)« ist – also etwa Geschriebenes, Bilder oder Mischungen von beidem.⁴⁴⁸

Für die meisten Fälle und auch für den Bereich der *Online-Speech* kommt v.a. das Delikt *libel* infrage. Unter Berücksichtigung der USSC-Rechtsprechung lassen sich mit Jef-

439 Lux (2021). *Twitter, Parody, and the First Amendment*, S. 6.

440 Vgl. Tilley (2020). *(Re)Categorizing Defamation*, S. 449.

441 *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254 (1964). Siehe Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 288–295.

442 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 39–41; Kelso (2016). *The Structure of Modern Free Speech Doctrine*, S. 358.

443 Vgl. Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 239.

444 Feinman (2018). *Law 101*, S. 68.

445 Eine sehr zugängliche Beschreibung des *Tort Laws* insgesamt findet sich bei: Feinman (2018). *Law 101*, S. 141–178.

446 Vgl. Abiuso (2019). *You're Fake News*, S. 1367; Greenwood (2018). *Group Defamation, Power, and a New Test for Determining Plaintiff Eligibility*, S. 878.

447 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 39; Abiuso (2019). *You're Fake News*, S. 1367.

448 Vgl. Kölbl, Alois (1998). *Die Meinungsfreiheit in Grossbritannien*, Frankfurt a.M./New York: P. Lang, S. 63–64. Siehe auch Abiuso (2019). *You're Fake News*, S. 1367.

frey Greenwood zusammenfassend vier Elemente des »Modern Tort« *Defamation* ausmachen:

- »(a) A false and defamatory statement concerning another;
- (b) An unprivileged publication to a third party;
- (c) Fault amounting at least to negligence on the part of the publisher; and
- (d) Either actionability of the statement irrespective of special harm or the existence of special harm by the publication.«⁴⁴⁹

Der USSC hat das *Defamation Law* durch seine Rechtsprechung unter Bezugnahme auf den ersten Zusatzartikel auch darüber hinaus maßgeblich geprägt und verschiedene fallbezogene Kriterien für die Abwägung aufgestellt.⁴⁵⁰

Dazu gehören die »Einführung einer nach der Stellung des Klägers abgestuften Verschuldenshaftung [Herv.i.O.]«⁴⁵¹ (z.B. das »actual malice«-Kriterium für Personen des öffentlichen Lebens),⁴⁵² die »teilweise Beweislastumkehr bzgl. Wahrheit der Äußerung [Herv.i.O.]«,«⁴⁵³ der »Schutz für »imaginative expression« [Herv.i.O.]«⁴⁵⁴ sowie für »Werturteile (*opinion privilege*) [Herv.i.O.]«⁴⁵⁵

»So sollen etwa [...] Äußerungen, die aus ihrem Umfeld heraus als »rhetorische Übertreibungen«, »Kraftwörter«, »urwüchsige und phantasievolle Ausdrücke« oder nicht ernstzunehmende Parodien zu erkennen sind, nicht aufgrund ihrer vordergründig diffamierenden Aussage mit Schadensersatz belegt werden.«⁴⁵⁶

Der besondere Schutz der *imaginative expression* lässt sich mit dem Schutz der Kunstfreiheit im GG vergleichen.

Das *opinion privilege* (auch »Gertz-Diktum«) wurde im Fall *Gertz v. Welch* von 1974⁴⁵⁷ geprägt und in der Folge von der Majorität der Staats- und Bundesgerichte übernommen.

449 Greenwood (2018). *Group Defamation, Power, and a New Test for Determining Plaintiff Eligibility*, S. 888.

450 Vgl. Wolf (1996). *Spötter vor Gericht*, S. 151.

451 Wolf (1996). *Spötter vor Gericht*, S. 152. Siehe weiterhin: *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254 (1964); *Curtis Pub. Co. v. Butts*, 388 U.S. 130 (1967); *Associated Press v. Walker*, 389 U.S. 28 (1967); *Gertz v. Robert Welch, Inc.*, 418 U.S. 323 (1974). Siehe auch: Schmidt (2016). *Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis*, S. 84–86.

452 Vgl. Abiuso (2019). *You're Fake News*, S. 1368–1369; Greenwood (2018). *Group Defamation, Power, and a New Test for Determining Plaintiff Eligibility*, S. 882–884.

453 Wolf (1996). *Spötter vor Gericht*, S. 153; siehe weiterhin: *Philadelphia Newspapers v. Hepps*, 475 U.S. 767 (1986).

454 Wolf (1996). *Spötter vor Gericht*, S. 153.

455 Ebd., S. 154.

456 Wolf (1996). *Spötter vor Gericht*, S. 153–154; siehe weiterhin: *Milkovich v. Lorain Journal*, 497 U.S. 1 (1990); *Greenbelt Co-Op. Publ. Assn., Inc. v. Bresler*, 398 U.S. 6 (1970); *Letter Carriers v. Austin*, 418 U.S. 264 (1974); *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46 (1988).

457 *Gertz v. Robert Welch, Inc.*, 418 U.S. 323 (1974). Ausführlich zum Fall: Laughlin, Michael J. (1975). *New Standards in Media Defamation Cases: Gertz v. Robert Welch, Inc.*, in: *California Western Law Review* 12 (1), S. 172–190, insb.: 176–190. Siehe auch: Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 295–299.

Es besagt: »Under the First Amendment there is no such thing as a false idea. However pernicious an opinion may seem, we depend for its correction not on the conscience of the judges and juries, but on the competition of other ideas.«⁴⁵⁸ Später spezifizierte und beschränkte der USSC das *Gertz-Diktum*. Es sei »nicht als ›umfassende Freistellung von Defamationsklagen für alles was ›Meinung‹ genannt werden könnte‹ gedacht. Ein solches absolutes Meinungsprivileg [...] ignoriere, daß [sic!] auch Meinungen oft implizite Tatsachenbehauptungen enthalten würden.«⁴⁵⁹ Die Richter:innen wiesen auf drei Fallgruppen hin, welche wiederum Einschränkungen für das *opinion privilege* bedeuten.

Die Einschränkungen sind folgende: Erstens, sind Meinungen zu einem öffentlichen Thema solange geschützt, wie sie »keine nachweislich falschen Tatsachen implizieren«.⁴⁶⁰ Zweitens, seien »»Äußerungen, die vernünftigerweise nicht als Tatsachenbehauptung in bezug [sic!] auf eine Einzelperson interpretiert werden könnten«, ebenfalls vom *First Amendment* gedeckt [Herv.i.O.].«⁴⁶¹ Somit sollen für die öffentliche Debatte die Stilmittel des »phantasievoll[e] Ausdruck[s]« und der »rhetorische[n] Übertreibung« geschützt werden.⁴⁶² Drittens, stellt »das Gericht die nach dem Klägerstatus differenzierten Verschuldensanforderungen heraus.«⁴⁶³

Darüber hinaus gibt es die Delikte »*infliction of emotional distress* [Herv. PB]« (Zufügen seelischen Leids)⁴⁶⁴ und »*false light invasion of privacy* [Herv. PB]« (Eingriff in die Privatsphäre durch Falschdarstellung)⁴⁶⁵, die Teil des *Defamation Law* sind.

Beim Delikt der *infliction of emotional distress* gibt es die Unterscheidung von Fahrlässigkeit und Intentionalität.⁴⁶⁶ Die fahrlässige Variante kann in zwei Zusammenhängen vorliegen. Zum einen, wenn etwa eine schwere Körperverletzung angedroht oder zugefügt wird und zum anderen durch eine vertragliche oder vertragsähnliche Anspruchsgrundlage.⁴⁶⁷ Die vorsätzliche Variante bedarf, genau wie die fahrlässige Variante, schweren seelischen Leids als Schadensfolge. Der Schaden muss aber, anders als beim Vorliegen von Fahrlässigkeit, von solcher Art sein, dass *keine vernünftige Person ihn ertragen kann* und das dazu führende Verhalten muss *unerhört* (»*outrageous*«) und *extrem* sein.⁴⁶⁸ Zudem macht es einen Unterschied, ob – im Falle der Klage einer Privatperson

458 *Gertz v. Robert Welch, Inc.*, 418 U.S. 323 (340) (1974), zitiert nach Wolf (1996). *Spötter vor Gericht*, S. 155, insb. Fn. 515.

459 Wolf (1996). *Spötter vor Gericht*, S. 155, siehe auch: Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 51; *Milkovich v. Lorain Journal*, 497 U.S. 1 (1990).

460 Vgl. Wolf (1996). *Spötter vor Gericht*, S. 155.

461 Ebd., S. 156.

462 Ebd., S. 155.

463 Ebd.

464 Vgl. Chemerinsky (2021). *The First Amendment*, S. 302–309; Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 52–59; Wolf (1996). *Spötter vor Gericht*, S. 157; *Hustler Magazine v. Falwell*, 485 U.S. 46 (1988); *Snyder v. Phelps*, 562 U.S. 443 (2011).

465 Wolf (1996). *Spötter vor Gericht*, S. 156.

466 Vgl. Crump, David (2018). *Rethinking Intentional Infliction of Emotional Distress*, in: *George Mason Law Review* 25 (2), S. 287–301, hier: S. 288.

467 Vgl. ebd. Ausführlicher auch ebd. auf S. 289–291.

468 Vgl. ebd., S. 292.

– ein Zusammenhang mit öffentlichen oder politischen Themen besteht oder ob es um rein private Angelegenheiten geht.⁴⁶⁹

Eine *false light invasion of privacy* liegt vor, wenn Falsches über die Privatsphäre von Personen verbreitet wird, ohne die Schwelle der *Defamation* zu überschreiten, aber dennoch ein Schaden ausgelöst wird.⁴⁷⁰

Für Personen des öffentlichen Lebens bzw. Personen in öffentlichen Ämtern gelten, ähnlich wie im deutschen Recht, höhere Hürden, damit sie sich im Rahmen der obigen Delikte auf den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte berufen können. Sie müssen den Deliquent:innen »actual malice« (Böswilligkeit) nachweisen, um ihre Rechte durchsetzen zu können. Privatpersonen dagegen haben eine größere Aussicht auf Erfolg, wenn es um die Durchsetzung ihrer Persönlichkeitsrechte im Rahmen des *Defamation Laws* geht.⁴⁷¹

Zusammenfassend lässt sich zur Ausgestaltung der Grenzen der Redefreiheit in den Vereinigten Staaten feststellen: Das *First Amendment* ist in knappem Wortlaut verfasst worden, hat aber eine enorme, den Wortlaut weit überschreitende, kulturelle sowie rechtliche Bedeutung erlangt und wurde in zahlreichen Einzelfällen von den Gerichten, insbesondere dem USSC ausgedeutet. Diese Fälle begründen jeweils Erweiterungen des Geltungsbereichs (*Coverage*) der *Free Speech Clause* oder eben Ausnahmen, in denen Äußerungen nicht durch den ersten Zusatzartikel geschützt sind. Die Grenzen und Ausnahmen der Geltung können wie folgt zusammengefasst werden:

Äußerungen sind gegebenenfalls nicht geschützt, wenn sie nur geringen oder keinen sozialen Wert haben; sie zu unmittelbarem und wahrscheinlichem gesetzlosen Verhalten führen; sie Privatpersonen oder Personen des öffentlichen Lebens diffamieren; sie in verfassungswidriger Weise in die Privatsphäre eingreifen; sie Werbung für illegale Produkte und Dienstleistungen beinhalten bzw. wenn die Werbung falsch oder irreführend ist; es sich um »commercial speech« handelt, die von einem überwiegenden staatlichen Interesse begrenzt wird, welches Ergebnis zielgenauer Regulierung ist; oder wenn sie sexuelle Inhalte beinhalten, welche Kindern und Jugendlichen zugänglich sein könnten.⁴⁷² Für die Ausnahmen wurden durch die Judikative verschiedene Standards und Tests entwickelt, die jeweils enge Spielräume für die Begrenzung der freien Äußerungen ermöglichen.

Die genannten Einschränkungen der Redefreiheit gelten prinzipiell auch im Internet. Jedoch ist es im digitalen Raum bisher kompliziert Persönlichkeitsrechte zu schützen, da Anbieter:innen von Online-Angeboten überwiegend durch *Section 230 CDA* von einer Haftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen ausgenommen sind. Ferner fehlt es sowohl an (höchst-)richter:innenlichen Einordnungen spezifischer Internetphänomene und -konstellationen als auch an der Bewertung von digitalen Meinungsäußerungen sowie der Ausgestaltung des digitalen Marktplatzes der Ideen und Meinungen durch den USSC.

469 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 59.

470 Vgl. ebd., S. 62.

471 Vgl. *New York Times Co. v Sullivan*, 376 U.S. 254 (1964); Wermiel, Stephen (2009, aktualisiert 2021). *Actual Malice*, in: *The First Amendment Encyclopedia*, abgerufen am 10.08.2021, von: <https://www.mtsu.edu/first-amendment/article/889/actual-malice>.

472 Vgl. Weaver (2020). *Understanding the First Amendment*, S. 20.

2.5 Zwischenfazit

Die Äußerungsfreiheiten sind in verschiedenen demokratischen Systemen unterschiedlich ausgestaltet. Sowohl das GG und seine Auslegung als auch die *US-Constitution* und ihre Auslegung erkennen eine überragende Bedeutung insbesondere von Meinungsäußerungs- bzw. Redefreiheit für die individuelle Entfaltung und die kollektive Verständigung im Rahmen demokratischer Prozesse. Wenn es um die Herausforderungen für das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit in der digitalen Konstellation geht, so geht es darum, die Leitplanken für die Ermöglichung individueller Freiheit und Entfaltung sowie die Grundlage demokratischer Verständigung und Auseinandersetzung zu schützen. Dies ist keine einfache Aufgabe, denn Beschränkungen, welche individuelle Rechte, aber auch die Teilhabe an demokratischen Prozessen sichern, müssen gut abgewogen sein, um keine gegenteiligen Wirkungen zu entfalten.

Wie die meisten europäischen Rechtsordnungen und das Europarecht gewährt das GG, mit der Anerkennung der überragenden Stellung der Menschenwürde, nur eingeschränkte Freiheit, sich zu äußern. Diese reicht grundsätzlich sehr weit, wird aber immer dann beschränkt, wenn die Würde bzw. die Grundrechte eines Dritten über das hinzunehmende Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Die menschenwürdezentrierte Ordnung des GG würdigt das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit in seiner individuellen und gesellschaftlichen Bedeutung. Das BVerfG hat dementsprechend in seiner Rechtsprechung zur Meinungsäußerungsfreiheit eine Vielzahl von Vorgaben und Maßstäben entwickelt, damit die Meinungsäußerungsfreiheit nicht leerläuft, sondern weitestgehend zur Entfaltung gelangt, ohne die Würde und Rechte Dritter außer Acht zu lassen. Dahinter verbirgt sich die Überzeugung, dass Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit eine inklusive, zivilisierende Wirkung auf den öffentlichen Diskurs haben können.

Alle grundsätzlichen Erwägungen hinsichtlich der Meinungsäußerungsfreiheit lassen sich in die digitale Welt übertragen und gelten dort analog. Das BVerfG beginnt langsam, die Besonderheiten digitaler Kommunikation und virtueller Räume zu würdigen, indem es bspw. in einigen Fällen eine Verstärkung der Ehrminderung bei Beleidigungen im Internet anerkennt.

Im liberalen Verfassungssystem der Vereinigten Staaten verhält es sich etwas anders. Trotz des Ringens um das Verständnis von *Free Speech* in Politik, Öffentlichkeit und Literatur ist die geltende Rechtslage von der streng liberalen Sichtweise auf die Redefreiheit bestimmt. Bis auf wenige, eng geschneiderte Grenzen gibt es keine Begrenzungen der Freien Rede und für den digitalen Raum hat sich die Bundesgesetzgebung mit *Section 230* des CDA für eine weitreichende *Laissez-Faire*-Regelung entschieden, welche den Betreiber:innen von digitalen Plattformen, Internetintermediären und Online-Angeboten weitestgehend freie Hand in Bezug auf die Regulierung von Äußerungen lässt.

Dadurch gibt es im Netz sowohl Angebote, die als Ausdruck einer Hasskultur angesehen werden können, als auch Angebote, die aufgrund eigener Regelwerke weitreichende Einschränkungen der Äußerungsmöglichkeiten vornehmen, um einen zivilen Diskurs zu gewährleisten.

Vergleicht man die Rechtsprechung von BVerfG und USSC zu Meinungsäußerungsfreiheit und *Freedom of Speech*, lässt sich bisweilen eine entgegengesetzte Bewegung aus-

machen. Während das BVerfG der Meinungsäußerungsfreiheit seit der *Lüth-Rechtsprechung* mittels Ausweitung ihrer Schranken zur Entfaltung verhalf, wurden der *Free Speech* erst durch USSC-Urteile Schranken gesetzt.⁴⁷³

Die vorgenommene Beschreibung des *Status quo* der Meinungsäußerungsfreiheit zeigt, dass es klare Vorstellungen davon gibt, was sie im Kern ausmacht und welche Bedeutung sie für Individuen und Gesellschaft hat.

Im nächsten Kapitel werden die zentralen Akteur:innen des Internets – die digitalen Plattformen – in den Fokus genommen. Die global agierenden Unternehmen sind Schlüsselspieler:innen, wenn es um die Entfaltung, Gestaltung, die Affordanzen und die Regulierung von Äußerungen in der digitalen Konstellation geht. Ihre Beziehungen zu Staaten sind ambivalent und gelegentlich von Konkurrenz geprägt, in jedem Fall aber von großer Bedeutung, wenn über die Herausforderungen für Meinungsäußerungs- und Redefreiheit nachgedacht wird.

473 Diese These geht auch auf Beobachtungen von Sabine Müller-Mall zurück.

3 Digitale Plattformen und ihre Bedeutung für die Freiheit der Meinungsäußerung

»When the Internet was first designed, few knew about it, and fewer understood its significance. The major design decisions were made in a power vacuum. By now, everyone knows that Internet-design decisions will affect political, economic, institutional, social, and cultural arrangements, and decisions that will influence the next quarter-century are all being influenced by sustained efforts of diverse parties that stand to benefit from them.«¹

Im vorangegangenen Kapitel wurden der *Status quo* von Meinungsäußerungsfreiheit und Freedom of Speech in der digitalen Konstellation nachgezeichnet und die jeweiligen Besonderheiten und Grenzen der nationalen Rechtsordnungen herausgearbeitet. Bei der Beschreibung der digitalen Konstellation zu Beginn des Kapitels wurde auf die Bedeutung digitaler Plattformen und der Plattformisierung als einem der vier Kernprozesse der Digitalisierung sowie deren jeweilige Relevanz für die freie Äußerung und Entfaltung der Persönlichkeit hingewiesen.² Der Aufstieg der digitalen Plattformen und die Zunahme der Möglichkeiten, sich zu äußern, aber auch neue Formen der Bedrohung und Herausforderungen für den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit hängen unmittelbar zusammen. Im dritten Kapitel werden darum die digitalen Plattformen und ihre Wirkung auf die Meinungsäußerungsfreiheit vertieft beleuchtet.

Dafür erfolgt zunächst eine knappe Rekonstruktion, wie aus dem Internet eine Welt der Plattformen wurde: 1969 entstand mit dem *Arpanet* der erste Vorläufer des *World Wide Webs* zum Zweck der Vernetzung US-amerikanischer Forschungseinrichtungen.³ Erst in den 1990er Jahren wurde das Internet im Zuge seiner Kommerzialisierung einer

1 Benkler, Yochai (2016). *Degrees of Freedom, Dimensions of Power*, in: *Daedalus* 145 (1), S. 18–32, hier: S. 30.

2 Siehe Kapitel 2.1.

3 Vgl. Kroker, Michael (29.05.2019). Die Geschichte des Internets: Vom Arpanet 1969 bis zum Jahr des Chatbots 2018, *WirtschaftsWocheBlog*, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://blog.wiwo.de/look-at-it/2019/05/29/die-geschichte-des-internets-vom-arpanet-1969-bis-zum-jahr-des-chatbots-2018/>; eine kurzweilige, informative und allgemeine Einführung in Geschichte und Funktionsweise des Internets bietet folgende Graphic Novel: Lafargue, Jean-Noël & Burniat,

größeren Öffentlichkeit zugänglich. Während die Wurzeln in staatlichen Forschungseinrichtungen lagen, wurde die Verbreitung des Internets von privatwirtschaftlichen Unternehmen vorangetrieben, die, ökonomischen Logiken folgend, nach Monetarisierungs- und Kommerzialisierungsmöglichkeiten strebten. Gewinnorientiertes Denken prägt Designentscheidungen für das Web bis heute.

Das Internet, wie es sich heute für die meisten Nutzer:innen als Welt der digitalen Plattformen darstellt, hat seine Ursprünge in den späten 1990er und frühen 2000er Jahren. Erst Anfang der 2010er Jahre setzte sich der Begriff der (digitalen) Plattform durch.⁴ *Plattformisierung* ist ein weiterhin andauernder, sich selbst verstärkender und folgenreicher Kernprozess der digitalen Konstellation. Auch hinsichtlich der Meinungsäußerungsfreiheit kann eine gewisse Plattformisierung beobachtet werden. Bestimmte Plattformen werden für bestimmte Arten von Äußerungen und Diskussionen genutzt. Plattformaffordanzen und -regelwerke formen die Bedeutung und die Herausforderungen der unterschiedlichen Plattformen für individuelle und kollektive Dimensionen der Meinungsäußerungsfreiheit. Ursprünglich dezentral gedacht und entsprechend geschaffen, ist das Internet derzeit eine Welt digitaler Plattformen.⁵

Medienrevolutionen wie die Einführung des Buchdrucks, die massenhafte Verbreitung von Printmedien oder die Einführung von Radio, Kino und Fernsehen wandelten die kommunikativen Bedingungen radikal. Die Etablierung des Internets muss in diese Aufzählung eingereiht werden.⁶ Es vereinigt alle bisher gekannten Kommunikationsformen, privat wie öffentlich. Es ergänzt und erweitert sie und schafft zusätzlich eigene Formen der Kommunikation.⁷ Jede:r Nutzer:in kann Inhalte erstellen, verbreiten, verändern und hat zugleich Zugriff auf eine schier endlose Menge von Inhalten, auf die wiederum reagiert werden kann. *Menschliche Filter*, sprich die in allen anderen Medienformen begrenzte Zahl von Autor:innen und Herausgeber:innen, welche Kommunikation steuern, kanalisieren oder moderieren, haben durch das Internet enorm an Bedeutung verloren.

Matthieu (2018). *Das Internet: Die neue Dimension des Virtuellen*, Berlin: Verlagshaus Jacoby & Stuart.

- 4 Vgl. Flew, Terry (2019). *The Platformized Internet: Issues for Internet Law and Policy*, in: *Journal of Internet Law* 22, S. 3-16, hier: S. 7.
- 5 Siehe dazu etwa: Lovink, Geert (2017). *Im Bann der Plattformen: die nächste Runde der Netzkritik*, Bielefeld: Transcript. Ein Angebot der Ordnung des zeitgenössischen Internets machen Monika Taddicken und Jan-Hinrik Schmidt in ihrem einführenden Sammelbandbeitrag »Entwicklung und Verbreitung sozialer Medien«, in dem sie auch eine Gattungsübersicht erstellen. Vgl. Taddicken, Monika & Schmidt, Jan-Hinrik (2017). *Entwicklung und Verbreitung sozialer Medien*, in: Taddicken, Monika & Schmidt, Jan-Hinrik (Hg.). *Handbuch Soziale Medien*, Wiesbaden: Springer, S. 3–22, hier: S. 9–13.
- 6 Eine Beschreibung der Mediengeschichte findet sich bei: Weaver, Russell L. (2013). *From Gutenberg to the Internet: Free Speech, Advancing Technology, and the Implications for Democracy*, Durham: Carolina Academic Press.
- 7 Der Kulturwissenschaftler Felix Stalder beschreibt den langen Übergang von der »Gutenberg-Galaxis« (McLuhan) zu einer »Kultur der Digitalität«, welche sich nicht zuletzt durch das Internet durchgesetzt hat und durch die Formen »Referentialität«, »Gemeinschaftlichkeit« und »Algorithmizität« geprägt ist. Vgl. Stalder, Felix (2016). *Kultur der Digitalität*, Berlin: Suhrkamp.

Im Netz mischt sich private, öffentliche, amateurhafte und professionelle Kommunikation. Es wird affektiv oder intentional interagiert, planlos oder strategisch und alles geschieht vor dem Grundrauschen der Interaktions- und Reaktionsbuttons in endlosen Newsfeeds. Als Newsfeed bzw. Feed sind Web-Benutzer:innenoberflächen zu verstehen, die sich insbesondere dadurch auszeichnen, dass endlos weiter gescrollt werden kann. Newsfeeds verweisen zudem durch Verlinkungen auf weitere Inhalte und insbesondere die Feeds von Social-Media-Plattformen schlagen stets neue Inhalte zur weiteren Ansicht vor. Hinzu kommt eine räumliche und zeitliche Entkoppelung von Diskursen, sodass diese nicht mehr von Gesprächskonventionen, Redaktionsschlüssen, Postwegen oder Ähnlichem abhängig sind, sondern lediglich eines internetfähigen Endgerätes und einer Internetverbindung bedürfen. Diese Umstände führen dazu, dass das Internet massive Folgen für die zwischenmenschliche Kommunikation⁸ und das materielle Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit hat.

Die großen Plattformen, insbesondere *Alphabet* (Google/YouTube), *Amazon*, *Apple* (Hybrid aus Hard- und Softwarelösungen) und *Meta* (Facebook/Instagram/WhatsApp),⁹ nehmen eine immer zentralere Rolle im Internet ein.¹⁰ Das liegt zum einen an Geschäftsmodellen (Plattformkapitalismus/Ökonomie der Aufmerksamkeit)¹¹ und zum anderen an der Architektur des Internets, welche die Entstehung von Monopolen begünstigt.¹² Die überwiegend privaten Plattformen sind schon jetzt und immer noch zunehmend die Orte bzw. Arenen, wo private und öffentliche Diskurse sowie Meinungsbildungsprozesse stattfinden. Damit sind sie von großer Bedeutung für demokratische Gemeinwesen und von enormer Bedeutung für die Meinungsäußerungsfreiheit in ihrer individuellen und kollektiven Ausprägung. Sie gestalten, regulieren und kontrollieren ihre Räume und Inhalte weitgehend selbst.

Es gibt eine Vielzahl von Definitionen und Typisierungen von Plattformen, welche den Begriff aus verschiedenen Perspektiven beleuchten. Diese werden zunächst betrachtet, um im nächsten Schritt auf die Affordanzen digitaler Plattformen bzgl. der Möglichkeit, sich zu äußern, zu schauen, denn Plattformaffordanzen haben Effekte auf die materielle Ausgestaltung und Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit. Damit soll der in-

8 Siehe nur: Stalder (2016). *Kultur der Digitalität*; Suler, John R. (2016). *Psychology of the Digital Age: Humans become Electric*, Cambridge/New York: Cambridge University Press.

9 Daneben muss *Microsoft* genannt werden. Außerdem gibt es neben den genannten US-amerikanischen Unternehmen noch bedeutende *Player* v.a. in China (z.B. *Alibaba*, *WeChat*, *Weibo*), aber auch in Russland (etwa *Vkontakte* oder *Yandex*), jedoch spielen diese für den vorliegenden Text nur eine sehr untergeordnete Rolle.

10 Siehe dazu etwa: Telemedicus e.V. (Hg.) (2017). *Die Macht der Plattformen: Tagungsband zur Telemedicus Sommerkonferenz 2016*, Berlin: epubli. Dort insbesondere der Keynote-Beitrag von Julia Reda, S. 3–19. Definition und Beispiele für »Plattformen« liefert sie auf S. 6–8.

11 Siehe z.B. Srnicek, Nick (2018). *Plattform-Kapitalismus*, Hamburg: Hamburger Edition; Schwarz, Jonas A. (2017). *Platform Logic: An Interdisciplinary Approach to the Platform-Based Economy*, in: *Policy & Internet* 9 (4), S. 374–394; Langley, Paul & Leyshon, Andrew (2017). *Platform capitalism: The intermediation and capitalization of digital economic circulation*, in: *Finance and Society* 3 (1), S. 11–31.

12 Dies ist zum einen durch ökonomische Netzwerkeffekte begründet und zum anderen dadurch, dass im Internet – anders als in der nicht digitalen Ökonomie – wenige bis gar keine Kosten entstehen, wenn man immer den individuell besten Anbieter wählt.

dividuellen, intuitiven Vorstellung von Plattformen ein theoretisches, literaturgestütztes Fundament gesetzt werden. Die Beschäftigung mit Plattformdefinitionen und -typologien mündet zudem in einer Beschreibung der Dimensionen der Macht digitaler Plattformen. Ziel ist es, am Ende des Kapitels eine konkrete Vorstellung davon zu haben, welche Rolle Plattformen für die Meinungsäußerungsfreiheit spielen und worin sich ihre diesbezügliche Macht begründet.

3.1 Was sind Plattformen?

Plattform wird als Begriff in vielerlei Diskurskontexten verwendet, ohne jedoch eine einheitliche Bedeutung zu haben. Die Bedeutungen des Begriffs sind durch den stetigen Wandel seines Gegenstands und den technischen Fortschritt beeinflusst. Daher ist es nicht verwunderlich, dass es zu Missverständnissen kommt, wenn über Plattformen gesprochen wird. Eine Auseinandersetzung mit dem Plattformbegriff schafft Klarheit.

»Ganz allgemein kann man unter einer Plattform *eine von mehreren Beteiligten gemeinsam genutzte Grundlage für bestimmte Aktivitäten verstehen* [Herv. P.B.].«¹³ Plattformen verbinden und Plattformen vermitteln, sie sind Ausgangspunkt für Handlungen, sind Orte bzw. Räume und ermöglichen Verbreitung, Austausch oder Kommunikation. Tarleton Gillespie, der sich umfangreich mit dem Plattformbegriff beschäftigt hat, nähert sich ihm und beschreibt die Motive für seine Verwendung:

»A term like ›platform‹ does not drop from the sky, or emerge in some organic, unfettered way from the public discussion. It is drawn from the available cultural vocabulary by stakeholders with specific aims, and carefully massaged so as to have particular resonance for particular audiences inside particular discourses. These are efforts not only to sell, convince, persuade, protect, triumph or condemn, but to make claims about what these technologies are and are not, and what should and should not be expected of them.«¹⁴

Es gibt spezifische Gründe für die Verwendung des Begriffs, welche von bestimmten Interessengruppen fokussiert werden, die ihrerseits vor ihrem und dem kulturellen Hintergrund ihrer *Peer-Group* auf den Plattformbegriff zurückgreifen. Fürderhin ist der Plattformbegriff attraktiv:

»To call one's online service a platform is not a meaningless claim, nor is it a simple one. Like other structural metaphors (think ›network‹, ›broadcast‹ or ›channel‹) the term depends on a semantic richness that, though it may go unnoticed by the casual listener or even the speaker, gives the term discursive resonance.«¹⁵

13 Engert, Andreas (2018). *Digitale Plattformen*, in: *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* 218 (2–4), S. 304–376, hier: S. 305.

14 Gillespie, Tarleton (2010). *The politics of ›platforms‹*, in: *New Media & Society* 12 (3), S. 347–364, hier: S. 359.

15 Ebd., S. 349.

Von Plattformen zu sprechen ist en vogue, spricht weite Teile der singularisierten Gesellschaft¹⁶ an und entspricht den Vorstellungen und Kommunikationsstrategien vieler Unternehmen. *Plattform* ist eine wirkmächtige Metapher, die auf verschiedene Strukturen anspielt und deshalb gerne verwendet wird.

In vier Gebieten entfaltet der Plattformbegriff laut Gillespie eine Bedeutung und es fällt auf, dass diese Bereiche ihrerseits inhaltlich oder infrastrukturell mit Äußerungsmöglichkeiten verbunden sind, konkret geht es um die Bereiche der Computer¹⁷ (»Computational«), der Architektur (»Architectural«), des Figurativen (»Figurative«) und des Politischen (»Political«):

Im Bereich des Computers ist eine Plattform eine »infrastructure that supports the design and use of particular applications, be they computer hardware, operating systems, gaming devices, mobile devices or digital disc formats.«¹⁸ Für den Bereich der Architektur wurde der Plattformbegriff verwendet, um »human built or naturally formed physical structures, whether generic or dedicated to a specific use« zu beschreiben.¹⁹ Man denke nur an Bohrplattformen oder Aussichtsplattformen. Figurativ kann die Plattform als *Ausgangspunkt für etwas* verstanden werden und bei einer politischen Plattform geht es um die Themenkomplexe, welche ein:e Kandidat:in für sich in Anspruch nimmt. Wobei sich die politische Plattform ursprünglich tatsächlich auf die Bühne oder das Podest bezieht, welches politischen Redner:innen geboten wurde.²⁰

Plattformen sind also herausgehobene Berührungspunkte, auf denen Ideen, Ideologien, Personen, Waren, Dienstleistungen oder Stilrichtungen geprägt oder ausgetauscht werden, sich weiterentwickeln und von ihnen verbreitet werden.²¹ Damit sind Plattformen infrastrukturell und metaphorisch Orte der Meinungsäußerungsfreiheit.

Die Funktion von Plattformen ist mithin die Vereinfachung sowohl erwarteter als auch unerwarteter Selektion von Interaktionen; die Standardisierung und die algorithmische Vorauswahl (im Falle digitaler Plattformen) zur Vorbereitung eigentlicher Selektionen; die Begünstigung der Vermittlung und Vorselektion potenzieller Verbindungen; sowie eine anschließende Selektion konkreter Verbindungen.²² Diese Erkenntnisse lassen eine näherungsweise Einschätzung der Bedeutung von Plattformen im digitalen Raum zu. Plattformen vermitteln Verbindungen wie auch Äußerungen, indem sie selektieren, standardisieren und priorisieren. Gerade digitale Plattformen können durch die

16 Vgl. Reckwitz, Andreas (2018). *Die Gesellschaft der Singularitäten: Zum Strukturwandel der Moderne*, Bonn: Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung.

17 Etymologisch kommt das Wort »Computer« aus dem Englischen (»to compute« – etwas (be)rechnen) bzw. aus dem Lateinischen »computare«. Vgl. *Duden.de* (oJ). Computer, abgerufen am 07.09.2021, von: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Computer>.

18 Gillespie (2010). *The politics of ›platforms‹*, S. 349.

19 Ebd.

20 Vgl. Seemann, Michael (2021). *Die Macht der Plattformen: Politik in Zeiten der Internetgiganten*, Berlin: Ch. Links Verlag, S. 21; Gillespie (2010). *The politics of ›platforms‹*, S. 350.

21 Ähnlich auch Seemann (2021). *Die Macht der Plattformen*, S. 21–22.

22 Vgl. ebd., S. 29–32.

Ubiquität von Algorithmen²³ und die zunehmende Menge verfügbarer Datenpunkte²⁴ die genannten Prozesse meistern.

Digitale Plattformen

Unter der Vielzahl von Definitionen digitaler Plattformen sticht Gillespies als enorm erklärungsstark heraus:

- »For my purposes, platforms are: online sites and services that
- a) host, organize, and circulate users' shared content or social interactions for them,
 - b) without having produced or commissioned (the bulk of) that content,
 - c) built on an infrastructure, beneath that circulation of information, for processing data for customer service, advertising, and profit.«²⁵
 - »d) platforms do, and must, moderate the content and activity of users, using some logistics of detection, review, and enforcement.«²⁶

Plattformen sind im digitalen Raum verortet. Für die Generierung ihrer Inhalte sind sie auf die Aktivitäten ihrer Nutzer:innen angewiesen, welchen sie die entsprechende Infrastruktur anbieten und Regeln für ihren Gebrauch aufstellen. Der letzte Punkt ist besonders wichtig, denn die Regelsetzung und Inhaltsmoderation ist die zentrale Leistung digitaler Plattformen. »Platforms are defined not by what they permit but by what they allow.«²⁷

Die Kompetenz bzw. die Macht²⁸ von Plattformen, selbst Regeln zu setzen, ist sogar so weitreichend, dass zumindest einige Plattformen mit ihrer wirtschaftlichen und – gerade hinsichtlich Äußerungen – regulativen Macht als »special-purpose sovereigns«²⁹ oder »New Governors«³⁰ betrachtet werden können. Mitunter wird gar ein Neo-Feuda-

23 Vgl. Müller-Mall, Sabine (2020). *Freiheit und Kalkül: Die Politik der Algorithmen*, S. 33–38

24 Siehe nur: Fry, Hannah (2019). *Hello World: Was Algorithmen können und wie sie unser Leben ändern*, München: C.H. Beck; Mau, Steffen (2017). *Das metrische Wir: Über die Quantifizierung des Sozialen*, Berlin: Suhrkamp.

25 Gillespie, Tarleton (2018). *Custodians of the Internet: platforms, content moderation and the hidden decisions that shape social media*, London/New Haven: Yale University Press, S. 18.

26 Ebd., S. 21.

27 Gillespie, Tarleton (2018). *Platforms Are Not Intermediaries*, in: *Georgetown Law Technology Review* (2), S. 198–216, hier: S. 202. Tiefergehende Analysen finden sich im Teil zur *Content Moderation*, siehe S. 325.

28 Siehe zur Macht der Plattformen: Seemann (2021). *Die Macht der Plattformen*; van Dijck, José; Nieborg, David & Poell, Thomas (2019). *Reframing platform power*, in: *Internet Policy Review* 8 (2).

29 Vgl. Balkin, Jack M. (2018). *Free Speech in the Algorithmic Society: Big Data, Private Governance, and New School Speech Regulation*, in: *U.C. Davis Law Review* 51, S. 1149–1210, hier: S. 1152.

30 Vgl. Klonick, Kate (2018). *The New Governors: The People, Rules, and Processes Governing Online Speech*, in: *Harvard Law Review* 137, S. 1598–1670.

lismus konstatiert, in welchem die Plattformen die Rolle der »Techno-Feudalherren«³¹ einnehmen und mit dem Staat in Konkurrenz treten.³² Ulrich Dolata führt dazu aus:

»Die wenigen großen Plattformen, die heute weite Teile des privaten und öffentlichen Lebens im Internet ermöglichen und prägen, lassen sich [...] als ausdifferenzierte gesellschaftliche Strukturen mit distinkter institutioneller Basis fassen, die die Plattformbetreiber über eigene Regeln, Regulierungen und Koordinationsgremien maßgeblich prägen und kontrollieren. Dies reicht bis hin zur Übernahme bislang staatlichen Instanzen vorbehaltener quasi-hoheitlicher Aufgaben durch die Unternehmen, die sich demokratischer Legitimation und Kontrolle weitgehend entziehen können.«³³

Die Konkurrenz zum Staat macht Plattformen auch aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit so interessant, da sie eigene Äußerungsregimes etablieren.

Neben den genannten allgemeinen Definitionen digitaler Plattformen gibt es weiterhin enger gefasste Zugänge. So wird sich dem Plattformbegriff aus einem ökonomischen Betrachtungswinkel genähert,³⁴ sein Kernmerkmal im Datensammeln hervorgehoben,³⁵ seine Prozesshaftigkeit fokussiert,³⁶ seine Eigenschaft als (soziale) Infrastruk-

31 Morozov, Evgeny (20.09.2016). Internetkonzerne: Die Rückkehr des Feudalismus, *faz.net*, Übers. v. Harald Staun, abgerufen am 14.08.2019, von: https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/die-macht-der-internetkonzerne-wie-facebook-14440287.html?printPage&Article=true#pageIndex_2.

32 Vgl. Morozov, Evgeny (20.09.2016). Internetkonzerne; Morozov, Evgeny (19.08.2019). There is a leftwing way to challenge big tech for our data. Here it is, *The Guardian*, abgerufen am 14.08.2019, von: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2018/aug/19/there-is-a-leftwing-way-to-challenge-big-data-here-it-is>; Morozov, Evgeny (24.04.2016). Tech titans are busy privatising our data, *The Guardian*, abgerufen am 14.08.2019, von: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2016/apr/24/the-new-feudalism-silicon-valley-overlords-advertising-necessarily-evil>.

33 Dolata, Ulrich (2019). *Plattform-Regulierung. Koordination von Märkten und Kuratierung von Sozialität im Internet*, in: *Berliner Journal für Soziologie* 29, S. 179–206, hier: S. 179 (Abstract).

34 Vgl. Engert (2018). *Digitale Plattformen*; Körber, Torsten (2017). *Konzeptionelle Erfassung digitaler Plattformen und adäquate Regulierungsstrategien*, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)* (2), S. 93–101; Parker, Geoffrey G.; Alstyne, Marshall W. & Choudary, Sangeet P. (2017). *Die Plattform-Revolution: Von Airbnb, Uber, PayPal und Co. lernen: Wie neue Plattform-Geschäftsmodelle die Wirtschaft verändern*, Frechen: MITP.

35 Vgl. Srnicek, Nick (2017). *Platform Capitalism*, Cambridge: Polity Press.

36 Vgl. Langley & Leyshon (2017). *Platform capitalism*; Helmond, Anne (2015). *The Platformization of the Web: Making Web Data Platform Ready*, in: *Social Media + Society* 1 (2), S. 1–11.

tur betont,³⁷ seine Mittler- und Aggregationsfunktion beleuchtet,³⁸ sich ihm als kommunikativem und sozialem Raum gewidmet³⁹ und seine Funktion als (Teil-)Öffentlichkeit ins Zentrum gestellt. Eine überzeugende Heuristik, die zugleich eine Beschreibung der Rolle digitaler Plattformen und Synthese der Begriffsarbeit darstellt, ist die Rede von der *Plattformgesellschaft*.⁴⁰ Die unterschiedlichen Zugänge, die auch aus verschiedenen Disziplinen stammen, helfen, die Rolle der Plattformen für die Meinungsäußerungsfreiheit zu verstehen und zugleich Herausforderungen für dieselbe aufzuzeigen.

Plattformen als Märkte, Geschäfts- und Wertschöpfungsmodelle

Geoffrey Parker, Marshall Alstyne und Sangeet Choudary sehen in Plattformen v.a. Geschäftsmodelle:

»Eine Plattform ist ein Geschäftsmodell, das darauf beruht, dass wertschöpfende Interaktionen zwischen externen Anbietern/Erzeugern und Kunden ermöglicht werden. Die Plattform stellt den Teilnehmern eine offene Infrastruktur für diese Interaktionen bereit und legt die Rahmenbedingungen und Regeln dafür fest. Der übergreifende Zweck einer Plattform ist es, das Zusammenkommen der User und den Austausch von Waren, Dienstleistungen und »sozialer Währung« (engl. social currency) zu gestatten und dabei für alle Beteiligten die Möglichkeiten einer Wertschöpfung zu schaffen.«⁴¹

Andreas Engert wird konkreter, wenn er schreibt: »Von einer Plattform ist danach zu verlangen, dass sie Interaktionen zwischen ihren Nutzern ermöglicht oder erleichtert. Darüber hinaus wird zumeist eine Beteiligung verschiedener Nutzergruppen gefordert. Der Plattformbetreiber bewegt sich also in einem »zweiseitigen« oder »mehrseitigen« Markt.«⁴² Wohingegen Torsten Körber Plattformen *selbst* als »mehrseitige Märkte« beschreibt.⁴³

Die marktorientierten Definitionen digitaler Plattformen weisen Parallelen zur prominenten *Marktplatzmetapher* im Zusammenhang mit der Auslegung der *Free Speech* des

37 Vgl. Dolata, Ulrich (2021). *Varieties of Internet Platforms and their Transformative Capacity*, in: Suter, Christian; Cuvil, Jacinto; Balsiger, Philip & Nedelcu, Mihaela (Hg.). *The Future of Work*, Zürich: Seismo Press, S. 100–116; Dolata (2019). *Plattform-Regulierung*; Dolata (2018). *Privatisierung, Kuratierung, Kommodifizierung*; Rahman, K. Sabeel (2018). *Regulating Informational Infrastructure: Internet Platforms as the New Public Utilities*, in: *Georgetown Law Technology Review* (2), S. 234–251; Schwarz (2017). *Platform Logic*.

38 Vgl. Nooren, Pieter; van Gorp, Nicolai; van Eijk, Nico & Fathaigh, Ronan Ó. (2018). *Should We Regulate Digital Platforms? A New Framework for Evaluating Policy Options*, in: *Policy & Internet* 10 (3), S. 264–301.

39 Vgl. Taddicken & Schmidt (2017). *Entwicklung und Verbreitung sozialer Medien*; Ellison, Nicole B. & boyd, danah M. (2013). *Sociality through Social Network Sites*, in: Dutton, William H. (Hg.). *The Oxford Handbook of Internet Studies*, Oxford: Oxford University Press, S. 151–172.

40 Van Dijk, José; Poell, Thomas & de Waal, Martijn (2018). *The Platform Society: Public Values in a Connective World*, Oxford: Oxford University Press.

41 Parker, Alstyne & Choudary (2017). *Die Plattform-Revolution: Von Airbnb, Uber, PayPal und Co. lernen*, S. 17.

42 Engert (2018). *Digitale Plattformen*, S. 305.

43 Körber (2017). *Konzeptionelle Erfassung digitaler Plattformen und adäquate Regulierungsstrategien*.

First Amendments auf.⁴⁴ Nimmt man die Marktplatzmetapher ernst, sind Plattformen genuine Orte zum Austausch von Ideen und Meinungen und dürfen in der US-Lesart möglichst wenig beeinträchtigt werden. Für Deutschland lässt sich ein Marktzusammenhang mit Meinungen herstellen. Dieser Meinungsmarkt organisiert sich zunehmend in der Form von Plattformen. Dieser Prozess schließt klassische Medien ein, welche sich aufgrund des wirtschaftlichen Wandels z.T. zu Plattformunternehmen umstrukturieren. Sie organisieren sich als Plattform mit einer überregionalen Redaktion und vielen regionalen Marken bzw. kleinen Lokalredaktionen. Auch auflagenstarke Blätter sind betroffen und stellen sich als *Online-News-Plattform* neu auf, wie das Beispiel von *BILD* und *Bild.de* zeigt.⁴⁵

Darüber hinaus etablieren sich neue mediale Formen von Plattformen auf plattform-basierten Meinungsmärkten. Es geht nicht mehr um die Organisation von Medien als Plattformen, sondern um die Vermarktung von Meinungen als Plattform. Man denke in diesem Zusammenhang an personifizierte Medienaktivist:innen, wie dem im Zuge der sog. *Querdenker*-Proteste durch das Bedrängen von Abgeordneten im Reichstagsgebäude bekannt gewordenen⁴⁶ Elijah Tabere alias *Elijah Tee*,⁴⁷ oder auch an Influencer:innen, wie den durch sein mittlerweile deutlich über 20 Millionen mal aufgerufenen Video »Die Zerstörung der CDU«⁴⁸ bekanntgewordenen *Rezo*,⁴⁹ die jeweils rund um ihre Person auf einer oder mehreren digitalen Plattformen einen Meinungsmarkt aufbauen. Genauso relevant sind in diesem Kontext Verbünde aus Personen, die Meinungsplattformen unterhalten, welche oft Meinung und Journalismus vermengen, etwa die Seiten *reit-schuster.de* um den ehemaligen *Focus*-Journalisten Boris Reitschuster oder *Tichys Einblick* (*tichyseinblick.de*) um den ehemaligen Chefredakteur der *Wirtschaftswoche* Roland Tichy. Insbesondere in der extremen Rechten hat sich eine Vielzahl von Meinungsplattformen in Form von journalistisch daherkommenden Angeboten etabliert, bspw. die Hetzseite *Politically Incorrect* (*pi-news.net*). Zugespitzt kann von einer Plattformisierung der Meinungsäußerungsfreiheit in Form von Meinungsplattformen mit eigenen Konventionen und Regeln gesprochen werden.

44 Siehe Kapitel 2.4.1.

45 Der Springer Konzern hat Anfang 2023 sogar bekannt gegeben, die Printversionen seiner Zeitungen *Bild* und *Welt* in Zukunft einzustellen. Vgl. *Taggesschau.de* (23.01.2023). Springer will gedruckte Zeitung aufgeben, abgerufen am 30.01.2023, von: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/axel-springer-expansion-usa-doeopfner-101.html>.

46 Vgl. Potter, Nicholas (19.11.2020). Rechtsalternative Youtuber bedrängen und beleidigen Abgeordneten im Bundestag, *Belltower News*, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.belltower.news/abstimmung-ueber-infektionsschutzgesetz-rechtsalternative-youtuber-bedraengen-und-beleidigen-abgeordneten-im-bundestag-107367/>.

47 Siehe *YouTube-Kanal Elijah Tee* (22.07.2024). ET Video & Content, 46.500 Abonnent:innen, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://www.youtube.com/c/ElijahTeeETVideoContent>, weitere Kanäle unterhält er auf *Telegram*, *Twitter*, *LinkedIn*, *Facebook* und *Instagram*.

48 *Rezo ja lol ey* (18.05.2019). Die Zerstörung der CDU, 54:57 Minuten, *YouTube*, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://www.youtube.com/watch?v=4Y1lZQsyuSQ>.

49 Siehe *YouTube-Kanal, Rezo* (22.07.2024). 1,64 Millionen Abonnent:innen, abgerufen am 22.07.2024, von: https://www.youtube.com/channel/UCLCb_YDL9XfSYsWpS5xrO5Q.

Für die Bedeutung von Plattformen als ökonomische Entitäten und darüber hinaus spielen indirekte und direkte *Netzwerkeffekte* eine zentrale Rolle.⁵⁰ Mit der Zahl von aktiven Nutzer:innen oder Mitgliedern steigt die Anziehungskraft einer digitalen Plattform für weitere Nutzer:innen. »Derartige direkte Netzwerkeffekte bilden in aller Regel die Grundlage für die ökonomisch relevanten indirekten Netzwerkeffekte, die diese Plattformen auszeichnen.«⁵¹ Je mehr aktive Nutzer:innen eine Plattform auf der einen Seite hat, desto mehr Akteur:innen mit wirtschaftlichen Interessen (z.B. Händler:innen, Dienstleister:innen und Werbetreibende) werden auf der anderen Seite angezogen, was wiederum die Attraktivität der Plattform durch indirekte Netzwerkeffekte steigert.⁵² Damit Plattformen ökonomisch erfolgreich sein können, müssen sie Netzwerkeffekte herbeiführen, um möglichst viele Nutzer:innen anzuziehen. Nutzer:innen kommen auf den Plattformen zusammen und interagieren – aus ökonomischer Sicht – zum ein- oder wechselseitigen Nutzen. Für die Attraktivität einer Plattform gibt es verschiedene Faktoren. Einer davon ist die Möglichkeit, sich selbst ausdrücken oder äußern zu können und Resonanzerfahrungen⁵³ zu machen.

Netzwerkeffekte wirken über rein ökonomische Erwägungen weit hinaus und haben eine Schlüsselrolle für die soziale Bedeutung einer Plattform und schlussendlich für die Aggregation von ökonomischer, politischer, regulativer und sozialer Macht. Dies bedeutet, dass durch Netzwerkeffekte favorisierte Plattformen Äußerungs- und Wahrnehmungsmöglichkeiten entscheidend durch ihre Regeln (»Was darf geäußert werden«) und Moderations-Algorithmen (»Wer sieht wann was«) beeinflussen. Netzwerkeffekte führen dazu, dass Ausweichbewegungen sich Äußernder auf andere Plattformen erheblich erschwert werden, wenn sie einen möglichst breiten Rezipient:innenkreis erreichen möchten. Gleichzeitig führt die (Selbst-)Regulierung von Plattformen dazu, dass sich kleinere, radikal libertäre Meinungsplattformen bilden, so z.B. im Juli 2021 die an die Funktionsweisen *Twitters* angelehnte Plattform *GETTR*⁵⁴ wie auch die im Februar 2022 gestartete, nur für *Apple-User:innen* mit US-amerikanischer Telefonnummer nutzbare Plattform des ehemaligen US-amerikanischen Präsidenten Trump, *TRUTH Social*.⁵⁵

50 Vgl. Seemann (2021). *Die Macht der Plattformen*, S. 89–107; Dolata (2018). *Privatisierung, Kuratierung, Kommodifizierung*, S. 7; Engert (2018). *Digitale Plattformen*, S. 306.

51 Dolata (2018). *Privatisierung, Kuratierung, Kommodifizierung*, S. 7.

52 Vgl. Dolata (2018). *Privatisierung, Kuratierung, Kommodifizierung*, S. 7.

53 Siehe etwa: Rosa, Hartmut (2019). *Resonanz: Eine Soziologie der Weltbeziehung*, Berlin: Suhrkamp.

54 *GETTR* bewirbt sich mit dem Zusatz »The Marketplace of Ideas« und beschreibt sich als »[e]ine brandneue Social-Media-Plattform, die auf den Grundsätzen der freien Meinungsäußerung, des unabhängigen Denkens und der Ablehnung von politischer Zensur sowie ›Löschkultur‹ beruht.« *GETTR*, Startseite, *gettr.com*, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://gettr.com/onboarding>. *GETTR* gibt an, etwa 6 Millionen Nutzer:innen, davon 3 Millionen in den USA, zu haben und wird in Deutschland eher vom rechten bis hin zum rechtsextremen Spektrum genutzt. Vgl. Ertl, Veronika (12.07.2022). Was ist eigentlich aus *GETTR* geworden?, *Belltower News*, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.belltower.news/rechter-twitter-klon-was-ist-eigentlich-aus-gettr-geworden-134867/>.

55 Vgl. *Der Westen* (08.05.2022). Twitter-Konkurrenz von Donald Trump gestartet: So bizarr ist »Truth Social«, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.derwesten.de/panorama/vermisches/twitter-news-musk-trump-truth-social-id235280135.html>.

Plattformen als Datenextrakteure

Ein etwas anders gelagerter, ebenfalls ökonomisch geprägter Blick ist maßgeblich von Nick Srnicek entwickelt worden. Er nutzt zum anfänglichen Verständnis zwar eine sehr allgemeine Definition digitaler Plattformen: »At the most general level, platforms are digital infrastructures that enable two or more groups to interact.«⁵⁶ Dann jedoch bringt er deutlich auf den Punkt, was für ihn Plattformen sind, nämlich *Datenextrakteure*:

»By providing a digital space for others to interact in, platforms position themselves so as to extract data from natural processes (weather conditions, crop cycles etc.), from production processes (assembly lines, continuous flow manufacturing etc.), and from other businesses and users (web tracking, usage data etc.). *They are an extractive apparatus for data* [Herv. P.B.].«⁵⁷

Das Sammeln und Generieren von Daten ist demzufolge der Kern der neuesten Aktualisierung des kapitalistischen Systems, welches nunmehr auf digitale Plattformen als Motoren für Wachstum und Profit setzt. Die Erfassung einer Vielzahl von Datenpunkten ermöglicht es digitalen Plattformunternehmen, aus dem Verhalten von Nutzer:innen Prognosen, etwa über das individuelle und kollektive Verhalten, für die Zukunft aufzustellen, Persönlichkeits- und Verhaltensprofile zu erstellen und somit zielgerichtete, individuell zugeschnittene Werbe- und Informationsflüsse bewerkstelligen zu können. Diese reichen von kommerzieller über politische Werbung bis hin zu Propaganda und Desinformation.⁵⁸ Daraus erwächst die Möglichkeit der gezielten Meinungsbeeinflussung durch die Plattformunternehmen.

Plattformen reihen sich somit in einen globalen Makrotrend ein, den Steffen Mau treffend als »Quantifizierung des Sozialen« beschreibt. Nicht nur die digitale Ökonomie treibt das Datensammeln voran, sondern auch viele andere gesellschaftliche Bereiche und nicht zuletzt die Individuen mit ihrem Wunsch nach Vergleich.⁵⁹ Aus der individuellen und kollektiven Vermessung des Sozialen erwachsen Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit, da Kommunikation und Interaktion aufgezeichnet wird und dies Einflüsse auf das Verhalten der Sprecher:innen hat. Unumstritten und in der Regel intransparent hat es Einflüsse auf die Gestaltung der Plattformen, die algorithmisch basiert und – von Künstlicher Intelligenz gestützt – die Kommunikation auswerten und daraus resultierende Darstellungs- und Designentscheidungen treffen.

Plattformisierung als Prozess

Derzeit ist die Plattformisierung der zentrale Prozess in der digitalen Konstellation: »Platformization entails the extension of social media platforms into the rest of the web and their drive to make external web data ›platform ready‹.«⁶⁰ Nicht nur die Plattformen weiten ihren Einfluss im Internet (und darüber hinaus) aus, sondern externe Internetangebote werden explizit an die Vorgaben der Plattformen angepasst und mit

56 Srnicek (2017). *Platform Capitalism*, S. 43.

57 Ebd., S. 48.

58 Siehe Kapitel 5.4.

59 Vgl. Mau (2018 [2017]). *Das metrische Wir*.

60 Helmond (2015). *The Platformization of the Web*, S. 1.

ihnen kompatibel gemacht oder vernetzt. Dies zeigt beispielsweise die in Deutschland aufgrund von Datenschutz wieder weniger verbreitete Einbettung des *Facebook-Like-Buttons* in diverse Webangebote, die Nutzung des *Google-Logins* für viele Webangebote oder die plattformkompatiblen Teil-/Share-Funktionen vielerlei Internetseiten.

Die Prozesshaftigkeit der Plattformisierung des Internets bezieht sich auf den Ausbreitungsprozess der Plattformen und den Verdrängungsprozess durch Plattformen in allen Bereichen des Internets und teils darüber hinaus. Plattformen sind die dominanten ökonomischen und infrastrukturellen Modelle im Netz und *Social-Media*-Plattformen dehnen sich in andere Bereiche des Internets aus, was insbesondere an den Schnittstellen, sog. *APIs* (*Application Programming Interfaces*), liegt, die Plattformen von anderen Online-Angeboten unterscheiden.⁶¹ Daraus resultiert auch ein wachsender Einfluss der Plattformen auf die Gestaltung von Äußerungsräumen und auf ihre Möglichkeiten, Personen von diesen auszuschließen.

Paul Langley und Andrew Leyshon wählen einen ähnlichen Zugang: »the platform« – understood as a distinct mode of socio-technical intermediary and business arrangement that is incorporated into wider process of capitalisation«⁶² Neben der Prozesshaftigkeit der Plattformisierung steht demzufolge die intermediäre Funktion digitaler Plattformen im kapitalistischen System der Gegenwart im Vordergrund: »we aim to place »the platform« at the centre of critical understandings of digital economic circulation.«⁶³ Plattformen rücken ins Zentrum des Wirtschaftens und bestimmen zunehmend die Gestaltung von Marktinteraktionen, was wiederum Auswirkungen auf die kommunikativen Modalitäten in Gesellschaften hat, mit direkten Folgen für die Meinungsäußerungsfreiheit.

Beispielhaft kann das an der Debatte um die Plattform *Telegram* um den Jahreswechsel 2021/22 gezeigt werden. *Telegram* ist ein Messenger-Dienst, der sowohl interaktive Gruppen mit bis zu 200.000 Mitgliedern als auch Kanäle (Profile, die nur verfolgt/gelesen werden können) mit unbegrenzter Follower:innenzahl zulässt.⁶⁴ Auf der Plattform organisieren sich u.a. rechte, rechtsextreme sowie Verschwörungstheorien anhängende Personen und obgleich die Plattform unter das NetzDG fällt, kooperieren die Plattformbetreiber:innen nicht mit dem Staat.⁶⁵ Dadurch stellt die Plattform einen sicheren Hafen für strafrechtlich relevante Äußerungen dar. Um dem zu begegnen, wird z.T. vorgeschlagen, die App aus den App-Stores von *Alphabet* (*Google Playstore*) und *Apple* (*Apple-Store*) zu entfernen.⁶⁶ An diesem Beispiel lassen sich verschiedene Aspekte der Plattformisierung

61 Vgl. Dolata (2019). *Plattform-Regulierung*, S. 197; Helmond (2015). *The Platformization of the Web*, S. 5.

62 Langley & Leyshon (2017). *Platform capitalism*, Abstract.

63 Ebd., S. 13.

64 Vgl. *Telegram* (oJ), FAQ, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://telegram.org/faq/de#:~:text=%C3%9Cber%20Telegram%20kannst%20du%20Textnachrichten,Kan%C3%A4le%20mit%20unbegrenzt%20vielen%20Abonnenten.>

65 *Zeit Online* (17.12.2021). NetzDG: Extremisten weichen für Hassbotschaften offenbar auf Telegram aus, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.zeit.de/digital/internet/2021-12/telegram-radikalisierung-extremismus-netzdg-studie>.

66 Vgl. nur: *Spiegel Online* (20.01.2022). Innenministerin kritisiert Messenger-App: Faeser will Telegram aus den App-Stores werfen lassen, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.>

und ihre Folgen für die Meinungsäußerungsfreiheit aufzeigen. Zum einen benötigen politische Akteur:innen, insbesondere des extremistischen Spektrums, libertäre Plattformen wie *Telegram*, um ihre Äußerungen zu verbreiten und sich zu organisieren. Plattformen wie *Telegram* oder die zuvor genannten Nischenplattformen *GETTR* und *TRUTH Social* profitieren von strengeren Regeln auf anderen Plattformen und dies führt wiederum zu Netzwerkeffekten.⁶⁷ Auf der anderen Seite hat die Plattformisierung dazu geführt, dass die *App-Stores* zweier Plattformunternehmen (*Apple* und *Google/Alphabet*) eine *Gatekeeping-Funktion*, sprich eine Zugangskontrollfunktion für andere Plattformen eingenommen haben. Damit kommt ihnen auf der Zugangsseite zu Orten der Meinungsäußerung, Meinungsbildung und des Meinungsaustausches erhebliche Macht zu. Entsprechend ist es eine Frage der Meinungsäußerungsfreiheit, welche *Apps* in *App-Stores* angeboten werden.

Plattformen als soziotechnische (öffentliche) digitale Infrastrukturen

Plattformen können auch als (öffentliche) Infrastrukturen betrachtet werden, wobei ein eher soziotechnisches Verständnis zugrunde gelegt wird. Ein solches Verständnis charakterisiert »Plattformen als *digitale, datenbasierte und algorithmisch strukturierende soziotechnische Infrastrukturen* [...], über die Informationen ausgetauscht, Kommunikation strukturiert oder Arbeit organisiert, ein breites Spektrum an Dienstleistungen angeboten oder digitale wie nichtdigitale Produkte vertrieben werden. [Herv.i.O.]«⁶⁸ Ulrich Dolata sieht anknüpfend an seine Definition zwei »Regelungsbereiche«, welche den Kern der großen Plattformen ausmachen: Zum einen die »*Organisierung und Regulierung von Märkten* [Herv.i.O.]« und zum anderen die »*Strukturierung und Kuratierung von Inhalten, Kommunikation und Öffentlichkeiten* [Herv.i.O.]«.⁶⁹ Die Verknüpfung von technischen und sozialen Aspekten macht also den komplexen Plattformbegriff aus. Der zweite Regelungsbereich verdeutlicht auch den Meinungsäußerungsbezug dieses Plattformverständnisses, denn der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit gilt auch für die Verbreitungsmodalitäten von Meinungsäußerungen.

Jonas Schwarz blickt mit eher technischem Verständnis auf digitale Plattformen. Er sieht in ihnen digitale Infrastrukturen, die zumeist auf *Software* basieren und nur z.T. auf

spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/faeser-will-telegram-aus-den-app-stores-werfen-lassen-a-30f191c7-ecb6-4d2c-997d-cfceaadd2eb60; Wilton, Jennifer (17.01.2022) Nein, Telegram einfach abzuschalten hilft nicht, *Welt Online*, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article236285438/Messengerdienst-Nein-Telegram-einfach-abzuschalten-hilft-nicht.html>; *Legal Tribune Online* (14.12.2021). Rechtlicher Umgang mit umstrittenen Messengerdienst: »Verbot von Telegram nicht zielführend«, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/hass-hetze-telegram-anwendbarkeit-netzdg-soziales-netzwerk-messenger/>.

67 Vgl. nur: Rogers, Richard (2020). *Deplatforming: Following extreme Internet celebrities to Telegram and alternative social media*, in: *European Journal of Communication* 35 (3), S. 213–239.

68 In gleichen Wortlaut Dolata (2019). *Plattform-Regulierung*, S. 188 & Dolata (2018). *Privatisierung, Kuratierung, Kommodifizierung*, S. 6. Ähnlich erneut 2021: Dolata (2021). *Varieties of Internet Platforms and their Transformative Capacity*, S. 101.

69 Dolata (2019). *Plattform-Regulierung*, S. 184.

Hardware. Diese Infrastrukturen sind für Nutzer:innen gedacht, um zum einen Computercode anzuwenden, etwa um Anwendungen zu nutzen oder Daten einzusehen, oder zum anderen verschiedene, von den jeweiligen Plattformen eingegrenzte, formalisierte und strukturierte Nutzer:innenanwendungen vornehmen zu können.⁷⁰ Plattformen nehmen danach vornehmlich eine intermediäre Rolle für technische und menschliche Anwendungen ein, woraus auch soziale und ökonomische Wirkungen abgeleitet werden:

»Digital platforms, as an instance of digitization proper, are infrastructural arrangements that situate digital operability on proprietary systems that are, to some degree, programmable and/or customizable by the system users, making possible one- or multisided market exchanges. As surfaces on which social action takes place, digital platforms mediate—and to a considerable extent, dictate—economic relationships.«⁷¹

Plattformen vermitteln also – oder diktieren gar – sozialen und wirtschaftlichen Austausch.

Flankiert wird die Einordnung von Plattformen als technischen Infrastrukturen, von Überlegungen zu ihrer gesellschaftlichen Bedeutung. K. Sabeel Rahman beschreibt »information platforms«, die er ebenfalls als Infrastrukturen und »new public utilities« (öffentliche Einrichtung/Unternehmen der öffentlichen Daseinsfürsorge) ansieht.⁷² Diese öffentlichen Infrastrukturen zeichnen sich durch spezifische Macht aus. Drei besonders wichtige Aspekte dieser infrastrukturellen Macht sind: »gatekeeping power, transmission power, and scoring power [Herv.i.O.]«,⁷³ also eine Filter-, Ver- und Übermittlungsfunktion sowie Bewertungsmacht.

Diese drei Aspekte entfalten hinsichtlich Fragen der Meinungsäußerungsfreiheit eine Bedeutung, da die Meinungsäußerungsfreiheit den Prozess der Meinungskundgabe in den Schutzbereich einschließt und Plattformen eben diesen Prozess einschränken können. Ferner sind Bewertungen durch eine und von einer Person als Meinung prinzipiell durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt, müssen jedoch mit den Persönlichkeitsrechten bewerteter Personen in Ausgleich gebracht werden. Gerade dies führt immer wieder zu Gerichtsprozessen, wie bspw. Urteile rund um die kommerzielle Vermittlungs- und Bewertungsplattform für Ärzt:innen, *Jameda*, zeigen.⁷⁴ Zudem weist die Rede von Plattformen als »public utilities« auf die allgemeine Bedeutung von Plattformen für das gesellschaftliche Zusammenleben hin, welche über ökonomische, soziale oder kulturelle Nischen hinausgeht. Sie sind so wichtig, dass sie als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge angesehen werden können.

70 Vgl. Schwarz (2017). *Platform Logic*, S. 376.

71 Ebd., S. 375.

72 Vgl. Rahman (2018). *Regulating Informational Infrastructure*.

73 Ebd., S. 235 & 240–246.

74 Siehe etwa: Fischer, Julian (2020). *Die goldenen Sterne des Internets (Teil 2): Neue Episode im Kampf um positive Bewertungen – Warnhinweis auf »jameda« (un-)zulässig?*, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (GRUR-Prax)*, S. 467–469; Düsberg, Wiebke (2019). *Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zu Jameda: Muss ich mich eigentlich online bewerten lassen?*, in: *Der Gynäkologe* 52, S. 150–154.

Plattformen als Aggregatoren und Mittler zwischen digitaler und physischer Welt

Aspekte der Plattformisierung, die zum Kern von Plattformdefinitionen gemacht werden können, sind die Inhalte und Dienstleistungen *bündelnde Funktion* sowie die *Vernetzungs- und Verknüpfungswirkung digitaler Plattformen mit der analogen bzw. physischen Welt*. Diese Aspekte spielten zuerst im Bereich des E-Commerce eine Rolle, wurden aber immer bedeutender und weiteten sich auch auf andere Sektoren aus.⁷⁵ Beispielhaft ist folgende Aufzählung von Nooren et al.: »mobility (Uber), food delivery (Deliveroo, Foodora), hotels and accommodation (booking.com, Airbnb), and home automation (Google Nest, Apple).«⁷⁶ Große Plattformen integrieren Dienstleistungen und Funktionen und wirken so als Aggregatoren, wie später im Zuge der Typologisierung digitaler Plattformen noch deutlicher wird. Zudem sorgt die Plattformisierung, wie die zitierten Beispiele zeigen, dafür, dass immer weitere Bereiche des (wirtschaftlichen) Lebens in Form von digitalen Plattformen strukturiert werden.

Die mittelnde Funktion zwischen digitaler Sphäre und physischer Welt lässt sich ferner im Bereich sozialer und politischer Bewegungen beschreiben und beobachten. So wären die Anti-Coronaschutzmaßnahmen-Proteste (sog. *Spaziergänge*) des Lockdown-Winters 2021/22 oder Bewegungen wie die rechtsextreme PEGIDA (*Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes*) ohne die aggregierende und mittelnde Funktion digitaler Plattformen wie Facebook und Telegram in realisiertem Umfang und realisierter Persistenz nicht denkbar.⁷⁷ Hier wurden die Möglichkeiten digitaler Plattformen genutzt, um kollektive Meinungsäußerungen in Form von Demonstrationen zu organisieren. Gleichzeitig ließen sich auf den zur Koordination genutzten Plattformen invektive Eskalationsdynamiken beobachten, die im Netz und auf der Straße zu Grenzverletzungen der Meinungsäußerungsfreiheit führten.

Die Monetarisierung bildet ein weiteres Bindeglied zwischen digitaler und physischer Welt, allen schon deshalb, weil zahlende oder datenerzeugende Individuen für die Geschäftsmodelle der Plattformen benötigt werden. So finanzieren sich diese entweder über direkte Bezahlungen (»Direct payment«), etwa durch E-Commerce, Werbung (»Advertisement«), ein Zugangsmodell (»Access model«), welches beispielsweise Programmierer:innen und Ersteller:innen von Applikationen oder Inhalten über App-Stores und Kund:innen zusammenbringt, oder über ein Akquisitions- und Wachstumsmodell (»Acquisition or growth model«), bei welchem es um die Beherrschung eines Marktes geht.⁷⁸

75 Vgl. Nooren et al. (2018). *Should We Regulate Digital Platforms?*, S. 265.

76 Nooren et al. (2018). *Should We Regulate Digital Platforms?*, S. 265.

77 Siehe für Facebook und PEGIDA nur Scharf, Stefan & Pleul, Clemens (2016). *Im Netz ist jeden Tag Montag*, in: Rehberg, Karl-Siebert; Kunz, Franziska & Schlinzig, Tino (Hg.). *PEGIDA: Rechtspopulismus zwischen Fremdenangst und »Wende«-Enttäuschung?*, Bielefeld: Transcript, S. 83–98 und für die Querdenker und Telegram: Holzer, Boris (2021). *Zwischen Protest und Parodie: Strukturen der »Querdenken«-Kommunikation auf Telegram (und anderswo)*, in: Reichardt, Sven (Hg.). *Die Misstrauensgemeinschaft der Querdenker: Die Corona-Proteste aus kultur- und sozialwissenschaftlicher Perspektive*, Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 125–158; Müller, Pia (2022). *Extrem rechte Influencer*innen auf Telegram: Normalisierungsstrategien in der Corona-Pandemie*, in: *ZRex-Zeitschrift für Rechtsextremismusforschung* 2 (1), S. 91–109.

78 Vgl. Dolata (2019). *Plattform-Regulierung*, S. 190; Nooren et al. (2018). *Should We Regulate Digital Platforms?*, S. 269–270.

Je nach Monetarisierungsstrategie ist eine Plattform stärker oder schwächer auf die Extraktion von Daten angewiesen. Die Erhebung von Nutzer:innendaten für die spätere (potenzielle) Verwertung ist dabei jedoch für alle gewinnorientierten Plattformen attraktiv. Ferner macht es einen Unterschied, ob Nutzer:innen oder Werbetreibende die hauptsächlichen Kund:innen digitaler Plattformen sind. Es ist anzunehmen, dass Plattformen in starkem Maße im Interesse derjenigen arbeiten, die für die Plattformdienste zahlen, zumindest solange es Alternativangebote im selben Markt gibt und es gilt, ein besonders gutes Angebot bereitzustellen. Für die Analyse einer digitalen Plattform muss genau beachtet werden, welche Rolle die unterschiedlichen Akteur:innen in diesem Zusammenhang einnehmen.

Im Falle Sozialer Medien etwa, aber auch bei anderen Plattfortmtypen, kann es ansonsten zur Verwechslung von Kund:innen (Werbetreibende, Datenhändler:innen, Analyst:innen etc.) und Nutzer:innen (Menschen, welche die jeweilige Plattform zur sozialen Interaktion nutzen) kommen. Um das noch einmal zu verdeutlichen, dient folgendes Beispiel: Anders als bei *Netflix*, wo Nutzer:innen zugleich zahlende Kund:innen sind, sind bei *Facebook* diejenigen Kund:innen, die für Dienstleistungen wie Werbung bezahlen und nicht diejenigen, die *Facebook* lediglich benutzen, demnach also Nutzer:innen sind. Daher handelt *Facebook* stärker im Sinne der Werbetreibenden als im Sinne der Nutzer:innen, mit der Folge, dass *Facebook* sein Angebot so gestaltet, dass möglichst viel Werbung verkauft werden kann und nicht so, dass ein möglichst freier Austausch von Äußerungen stattfindet. Dennoch sind Plattformen auch soziale und kommunikative Räume, was durch andere Definitionen digitaler Plattformen ins Zentrum gestellt wird:

Plattformen als kommunikative und soziale Räume

Plattformdefinitionen, die sich mit Plattformen als kommunikativen und sozialen Räumen befassen, nutzen den Plattformbegriff als unterstützende Metapher, um Soziale Medien erklären zu können. Demnach sind Plattformen nur eine Untergruppe Sozialer Medien mit »softwaretechnische[r] Infrastruktur für Kommunikation [...]«. ⁷⁹ Nicole Ellison und danah boyd definieren soziale Netzwerke als »*networked communication platform[s]*«, bei denen Teilnehmer:innen eindeutig identifizierbare Profile haben, die aus eigenen Inhalten, den Inhalten anderer sowie aus Inhalten bestehen, welche die Plattformbetreiber:innen bereitstellen. Ferner können die Nutzer:innen Verbindungen öffentlich machen, die andere sehen und in die sie sich einklinken können. Darüber hinaus erzeugen die Plattformen »*streams of user-generated content*«, die auf den Verbindungen der Profile beruhen und die von den Nutzer:innen konsumiert oder gestaltet werden können. ⁸⁰

Plattformen sind demzufolge soziale und kommunikative Räume, die spezifische Infrastrukturen in spezifischer Weise nutzen, indem dort Möglichkeiten der individualisierten Selbstdarstellung und (öffentlich) sichtbaren Vernetzung, Interaktion und Kommunikation geschaffen werden. Kern dieser Räume ist ein nicht abreißender *Feed* oder *Stream* zumeist nutzer:innengenerierter und von Plattformen kuratierter Inhalte. Das macht sie zu genuinen Räumen aktiver und passiver Ausübung von Meinungsäußerungsfreiheit.

79 Taddicken & Schmidt (2017). *Entwicklung und Verbreitung sozialer Medien*, S. 9–10.

80 Vgl. Ellison & boyd (2013). *Sociality through Social Network Sites*, S. 158.

Plattformen als (Teil-)Öffentlichkeit(en)

Eine elementarere Voraussetzung für die Entfaltung und Ausübung von Meinungsäußerungsfreiheit ist Öffentlichkeit. In der Öffentlichkeit werden Meinungen ausgetauscht, kundgegeben und empfangen. Folgt man Theorien deliberativer Demokratie, werden dort jene Diskurse geführt, die zu politischen Entscheidungen führen.⁸¹ Es existieren verschiedene Konzepte, Definitionen und Vorstellungen von »Öffentlichkeit«⁸² und auch die digitalen Plattformen sind unbestreitbar (Teil-)Öffentlichkeit(en) und spezialisierte Öffentlichkeit(en). Die Debatte um die Weiterentwicklung des ohnehin stark debattierten Öffentlichkeitsbegriffs entfaltet sich in Bezug auf digitale Öffentlichkeiten neuerlich.⁸³ Es ist u.a. von »networked publics«,⁸⁴ »Hashtag Publics«,⁸⁵ der Technisierung von Öffentlichkeit,⁸⁶ der Algorithmisierung, Fragmentierung und Personalisierung von Öffentlichkeit⁸⁷ bis hin zur (multiplen) Privatisierung oder der Intimisierung von Öffentlichkeit⁸⁸ die Rede.

-
- 81 Das ist natürlich eine sehr verkürzte Zusammenfassung deliberativer Demokratietheorie. Vgl. zur ausführlicheren Übersicht nur: Stemler, Abbey (2018). *Platform Advocacy and the Threat to Deliberative Democracy*, in: *Maryland Law Review* 78 (1), S. 105–146, S. 137–139; Strecker, David & Schaal, Garry S. (2016). *Die politische Theorie der Deliberation: Jürgen Habermas*, in: Brodacz, André & Schaal, Gary S. (Hg.). *Politische Theorien der Gegenwart II*, 4. Aufl., Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 103–161, insb. S. 119–123.
- 82 Siehe zur Übersicht etwa: Jarren, Otfried & Danges, Patrick (2011). *Strukturen der Öffentlichkeit*, in: Jarren, Otfried & Danges, Patrick (Hg.). *Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft*, Wiesbaden: VS, S. 95–117; Nuernbergk, Christian (2016). *Öffentlichkeitskonzepte – Öffentlichkeits-theorie*, in: Krone, Jan & Pellegrini, Tassilo (Hg.). *Handbuch Medienökonomie*, Wiesbaden: Springer, S. 1–24.
- 83 Für eine allgemeine Übersicht über den neuerlichen »Strukturwandel der Öffentlichkeit« siehe etwa: Jarren, Otfried (2019). *Medien- und Öffentlichkeitswandel durch Social Media als gesellschaftliche Herausforderung wie als Forschungsfeld*, in: Eisenegger, Mark; Udris, Linards & Ettinger, Patrik (Hg.). *Wandel der Öffentlichkeit und der Gesellschaft*, Wiesbaden: Springer, S. 349–376; Stark, Birgit & Magin, Melanie (2019). *Neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit durch Informationsintermediäre: Wie Facebook, Google & Co. die Medien und den Journalismus verändern*, in: Eisenegger, Mark; Udris, Linards & Ettinger, Patrik (Hg.). *Wandel der Öffentlichkeit und der Gesellschaft*, S. 377–406.
- 84 »Networked publics are publics that are restructured by networked technologies. As such, they are simultaneously (1) the space constructed through networked technologies and (2) the imagined collective that emerges as a result of the intersection of people, technology, and practice [Herv.i.O.].«, boyd, danah (2011). *Social Network Sites as Networked Publics: Affordances, Dynamics, and Implications*, in: Papacharissi, Zizi (Hg.). *Networked Self: Identity, Community, and Culture on Social Network Sites*, New York: Routledge, S. 39–58, hier: S. 39.
- 85 *Hashtag Publics: The Power and Politics of Discursive Networks* (2015). Hrsgg. v. Rambukkana, Nathan, Frankfurt a.M./New York: Peter Lang.
- 86 Vgl. Wagner, Elke (2019). *Intimierte Öffentlichkeiten: Pöbeleien, Shitstorms und Emotionen auf Facebook*, Bielefeld: Transcript, S. 168–169.
- 87 Vgl. Nuernbergk (2016). *Öffentlichkeitskonzepte – Öffentlichkeitstheorie*, S. 15–16; Ingold, Albert (2017). *Digitalisierung demokratischer Öffentlichkeiten*, in: *Der Staat* 56, S. 491–533, hier: S. 506–514.
- 88 Vgl. Wagner (2019). *Intimierte Öffentlichkeiten*, S. 166–167; Eisenegger, Mark (2019). *Einleitung: Zur multiplen Privatisierung des Öffentlichen im digitalen Strukturwandel*, in: Ettinger, Patrik; Prinz, Marlis; Eisenegger, Mark & Blum, Roger (Hg.). *Intimisierung des Öffentlichen: Zur multiplen Privatisierung des Öffentlichen in der digitalen Ära*, Wiesbaden: Springer, S. 1–10.

Es ist stark von der einzelnen Plattform abhängig, welche Rolle sie in Bezug auf Öffentlichkeit(en) spielt. Bspw. ist *Twitter* überwiegend, aber nicht nur, die Plattform für Politiker:innen, Journalist:innen, Aktivist:innen und auch Wissenschaftler:innen, um Informationen und Botschaften pointiert zu verbreiten und dabei oftmals auf einen unbestimmten Personenkreis abzielen. Bewertungsportale wie *Jameda* (Vermittlung und Bewertung von u.a. Ärzt:innen) oder *TripAdvisor* (Tourismus) zielen auf die öffentliche Abgabe von Werturteilen zu bestimmten Themen ab. *Amazon* ist von enormer Bedeutung für den öffentlichen Umschlag von Waren. *Instagram* funktioniert v.a. über unterhaltende, visuelle Inhalte. Bei den genannten Beispielen handelt es sich somit zumeist um themenspezifische oder akteursbezogene Teilöffentlichkeiten, wohingegen Plattformen wie *YouTube* oder *Facebook* viel breitere Öffentlichkeit(en) und Themengebiete ansprechen.

Die Funktionsweise der Plattformen ist dabei sehr auf das Individuum gerichtet, das heißt, dass jede:r bei Benutzung etwas anderes sieht, da die individuellen *Interfaces* auf der Grundlage von plattformbasierten Algorithmen Nutzer:innen individuelle Inhalte anzeigen. Dies führt zu einer individualisierten Form von Öffentlichkeit durch Plattformen, welche zu Vor- und Nachteilen für die jeweiligen Nutzenden bedingen. Vorteile entstehen etwa durch die den algorithmisch antizipierten und eigenen Vorlieben entsprechenden Empfehlungen der Plattformen und Nachteile bspw. durch das Ausbleiben von Irritationen der eigenen Öffentlichkeit durch kontingente Inhalte. Deshalb ist es aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht egal, was Nutzer:innen in ihren *Feeds* und *Streams* sehen, denn öffentliche Diskussionen und Meinungen setzen zumindest in Teilen ähnliche Informationen voraus, um sich darüber verständigen zu können, wie ein Sachverhalt zu bewerten oder zu lösen ist. Die Individualisierung von Öffentlichkeit kann dementsprechend zu einer Gefährdung für die kollektive Meinungsbildung und den kollektiven Meinungsstreit führen.

Synthese: Die Plattformgesellschaft

Digitale Plattformen sind von überragender Bedeutung für die individuelle Lebensgestaltung und -führung sehr vieler Menschen. Sie strukturieren Meinungsbildung, Kommunikation, Vernetzung und nicht zuletzt große Teile der globalen Wertschöpfung. Bei der Betrachtung digitaler Plattformen ist je nach Autor:in von *GAFA*, also den großen Vier im Bereich der Plattformen – *Google (Alphabet)*, *Apple*, *Facebook (Meta)* und *Amazon* – oder von *GAFAM* bzw. *FAMGA*, was zusätzlich *Microsoft* als fünfte große Plattform des Plattformökosystems einschließt, die Rede.⁸⁹ Im Aufstieg der Plattformen zu Quasimonopolisten in verschiedenen Leistungsbereichen (z.B. *Google* bei den Suchmaschinen oder *Facebook* im Bereich *Social Media*) erkennt Geert Lovink »das Zusammenschrumpfen eines Horizonts, vom unbegrenzten Raum, der das Internet einmal war, zu einer Handvoll *Social Media Apps*«.⁹⁰ Plattformen sind Konsolidierungsprozesse im Netz, das ursprünglich dezentral angelegt gewesen ist. Sie zentralisieren, integrieren und fassen zu-

89 Flew (2019). *The Platformized Internet*, S. 3; van Dijck; Nieborg & Poell (2019). *Reframing platform power*, S. 3; Reda (2016). *Keynote: Die Macht der Plattformen*, S. 4.

90 Lovink (2017). *Im Bann der Plattformen*, S. 11.

sammen.⁹¹ »Plattform« verweist auch auf die Vereinigung von und mit verschiedenen Akteuren – durch eine Vielfalt von Anwendungen – zu einer höheren Synthese.«⁹²

José van Dijck, Thomas Poell und Martijn de Waal beschreiben und theoretisieren diese Synthese mit ihrer Rückwirkung auf das Soziale. Ihre Arbeit greift viele unterschiedliche und bereits thematisierte Sichtweisen auf digitale Plattformen auf. Sie unterscheiden verschiedene Bedeutungen der Plattformmetapher und integrieren andere Zugänge in ihre Heuristik. Unter einer Online-Plattform verstehen sie programmierbare digitale Architekturen, welche durch ihr Design Nutzer:innenbeziehungen organisieren, was neben natürlichen Personen auch Unternehmen und öffentliche Institutionen einschließt.⁹³ Für eine tiefgreifende Analyse legen sie die Anatomie digitaler Plattformen offen: »a platform is fueled by data, automated and organized through algorithms and interfaces, formalized through ownership relations driven by business models, and governed through user agreements [Herv.i.O.]«. ⁹⁴

Jedoch gehen van Dijck, Poell und de Waal weiter und erfassen die Plattformen in ihrer gesellschaftlichen und politischen Bedeutung. Als Analyseebenen schlagen sie dafür eine Mikroebene, »single platforms«, eine Mesoebene, »platform ecosystems« und eine Makroebene mit geopolitischer Bedeutung, »platform societies«, vor.⁹⁵ Dies ist nötig, da Plattformen nicht losgelöst von sozialen oder politischen Strukturen auf internationaler Ebene betrachtet werden können. Es geht natürlich auch um Fragen von Macht und Werten, wenn es um globale Plattformen geht.⁹⁶ Für Fragen der Meinungsäußerungsfreiheit und deren Regulierung sind konkrete Machtfragen ganz erheblich, denn deren gesetzliche Regulierung geschieht v.a. in nationalen Kontexten und je mehr Macht einzelne Plattformen auf sich vereinen können, desto mehr Einfluss haben sie auch gegenüber den Nutzer:innen.

Die Metapher der Plattform steht also für verschiedene Dinge, die in der Synthese einer Plattformgesellschaft münden: Plattformen sind Infrastrukturen, Märkte, Wertschöpfungsmodelle, Intermediäre, Bindeglieder zwischen digitaler und physischer Welt, soziale und politische Räume, Öffentlichkeit, Aggregatoren, Kommunikatoren, Prozesse und in erheblichem Maße Regulator:innen und Gestalter:innen sozialer Wirklichkeit.

Der letzte Punkt hat besondere Bedeutung für diese Arbeit, da für die effektive Entfaltung sowie Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit die Plattformen und nicht nur der Staat Schlüsselfiguren sind. Im weiteren Verlauf werden daher nicht nur die regulatorischen Maßnahmen der Plattformen selbst hinsichtlich der Möglichkeit der User:innen, sich zu äußern, sondern auch die staatlichen Bemühungen hinsichtlich der Regulierung von Äußerungen auf digitalen Plattformen betrachtet. Im nächsten Abschnitt wird gezeigt, welche Vielzahl von Angeboten bzw. Infrastrukturen mit

91 Lovink (2017). *Im Bann der Plattformen*, S. 13.

92 Ebd., S. 13–14.

93 Vgl. van Dijck; Poell & de Waal (2018). *The Platform Society*, S. 4.

94 Ebd., S. 9.

95 Vgl. ebd., S. 8.

96 Vgl. ebd.

jeweils eigenen, aber auch übergreifenden Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit unter den Plattformbegriff fallen. Die Darstellung der unterschiedlichen Typologien von digitalen Plattformen hilft dabei, v. a. jene Plattfortmtypen und konkreten Plattformen herauszufiltern, die genuine Räume für Äußerungen darstellen.

3.2 Typologien digitaler Plattformen

Wie schwierig es ist, eine umfassende und dabei nicht beliebige Definition der Plattform zu erstellen, wird noch einmal deutlich, wenn verschiedene Typologien von Plattformen betrachtet werden. *Plattform* ist ein Containerbegriff für zahlreiche Phänomene. Plattfortmtypologien unterscheiden sich z.T. stark hinsichtlich Ausdifferenzierung und Umfang. Dies ist durch die unterschiedliche Fokussierung der jeweiligen Autor:innen begründet. Ähnlich den Definitionen bestimmt der jeweilige Zugang die Einteilung. Die Betrachtung verschiedener Typologien ist sinnvoll, um die ganze Breite der Plattfortmisierung und ihre Folgen für soziale, ökonomische und politische Konfigurationen erfassen zu können. Insbesondere hinsichtlich der Strukturierung von Äußerungsmöglichkeiten und der Rekonstruktion digitaler Öffentlichkeiten ist dies erhellend. Nachfolgend werden deshalb zunächst vier Ansätze der Typologisierung (digitaler) Plattformen mit unterschiedlicher Erklärungskraft vorgestellt.

1. Die Differenzierung in *Schnittstellen*-, *Protokoll*- und *Dienstplattformen* (Seemann 2021).
2. Eine allgemeine Unterscheidung von *infrastrukturellen* und *sektoralen* Plattformen innerhalb eines Plattformökosystems der fünf großen Plattformunternehmen (van Dijck, Poell & de Waal 2018).
3. Übersichten über die gesamte *Plattformökonomie* (EU-Kommission/Reda 2017; Srnicek 2017; Langley & Leyshon 2017; Nooren et al. 2018 und Dolata 2018, 2019, 2021).
4. Übersichten im Bereich der *Sozialen Medien*, als besonders relevante Gruppe von Plattformen, wenn es um digitale Äußerungen geht (Schmidt & Taddicken 2017; Bock 2018; Gillespie 2018; Kellner 2019).

1. Die Differenzierung in Schnittstellen-, Protokoll- und Dienstplattformen

Michael Seemann entwickelt seine funktionale Typologie mit Verweis auf die »Nicht-neutralität technischer Strukturierung«, die »Plattformen auf jeweils spezifische Weisen zwischen Offenheit und Geschlossenheit sowie zwischen Kontrollverlust und Kontrolle oszillieren lässt.«⁹⁷

Schnittstellenplattformen bestimmen sich über ihre festgelegten Berührungspunkte, »die definierten Anbindungen eines Systems mit seinen Subsystemen.«⁹⁸ Dabei haben die Schnittstelleninhaber:innen nur begrenzte Kontrolle über die Verwendung ihrer

97 Seemann (2021). *Die Macht der Plattformen*, S. 33.

98 Ebd., S. 35.

Schnittstelle und ihre Affordanzen, doch »[n]ur wer komplementär zu dieser Schnittstelle arbeitet [...] kann an der Plattform partizipieren«⁹⁹ Betriebssysteme für Computer, wie etwa *Windows 10*, *Linux* oder *macOS* sind Beispiele für Schnittstellenplattformen. Die Monetarisierung erfolgt in der Regel über den Verkauf von Zugängen in Form von Geräten oder Lizenzen.¹⁰⁰

Ein Protokoll verbindet »zwei voneinander unabhängige Systeme miteinander«¹⁰¹ oder anders gesagt, ist ein Protokoll ein »Vorschriftenkatalog, der von beiden [bzw. von mehreren Seiten; Anm. P.B.] etabliert sein muss, auf dessen Grundlage weitere Verfahrensweisen ausgehandelt werden können.«¹⁰² Dies ist die Grundlage für *Protokollplattformen*. Dieser Plattfortyp verfügt nicht über genug Kontrolle, um ein originäres Geschäftsmodell zu entwickeln, da gerade die Offenheit von Protokollplattformen ein zentrales, wettbewerbs- und konkurrenzförderndes Merkmal ist. Verdeutlicht wird dies, wenn man sich Beispiele für diese Art von Plattform, wie etwa Internetbrowser, PC-Hardware, das *Android*-Betriebssystem oder den *http*-Standard vergegenwärtigt.¹⁰³

Die derzeit am weitesten verbreiteten Typen von Plattformen in der Seemannschen Differenzierung sind die *Diensteplattformen*.¹⁰⁴ Solche Plattformen »organisieren [...] Interaktionen vornehmlich durch die Distribution von Dateneingabemöglichkeiten (über Apps und/oder Websites) und die Zentralisierung der Datensammlung und -verarbeitung.«¹⁰⁵ Dabei behalten sie – anders als Schnittstellen- und Protokollplattformen – ein hohes Maß an Kontrolle, da für die Nutzung einer Diensteplattform in der Regel ein Registrierungsvorgang vorausgesetzt wird und die Plattformbetreiber:innen darüber hinaus die Datensammlung und -verarbeitung kontrollieren.¹⁰⁶ Das hohe Maß an Kontrolle der Diensteplattformen ermöglicht eine wesentliche Gewinnerzielung im Rahmen unterschiedlicher Geschäftsmodelle, etwa durch Werbung (z.B. *Facebook/Google*), Abo- oder Premiumzugänge (z.B. *Amazon Prime/Spotify Premium*) oder über Transaktionsgebühren (z.B. *Uber/Airbnb/App-Stores*).¹⁰⁷ Das hohe Maß an Kontrolle ist auch ein Hinweis auf Verantwortlichkeiten für Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit, die Diensteplattformen durch die Möglichkeit des inhaltlichen Zugriffs in weit höherem Maße haben als Schnittstelle- und Protokollplattformen, die jedoch zentral für das Funktionieren des Webs sind. Nachstehend findet sich eine Übersicht der Seemannschen Typologie (siehe Tab. 2):

99 Seemann (2021). *Die Macht der Plattformen*, S. 35.

100 Vgl. ebd., S. 47.

101 Ebd., S. 38.

102 Ebd., S. 39.

103 Vgl. ebd., S. 47.

104 Vgl. ebd., S. 48.

105 Ebd., S. 42.

106 Vgl. ebd., S. 43.

107 Vgl. ebd., S. 47.

Tab. 2: Plattfortmtypologie (Eigene Darstellung in Anlehnung an Seemann, 2021)¹⁰⁸

Schnittstellenplattformen	Protokollplattformen	Dienstplattformen
- definierte Anbindungen eines Systems mit seinen Subsystemen zentral (Schnittstellen) - begrenzte Kontrolle - Gewinnerzielung über Verkauf von Zugängen (Hardware oder Lizenzen) Beispiele: <i>HDMI-Anschluss/ PC-Betriebssysteme</i>	- Protokoll im Sinne eines etablierten Regelwerkes, zentral für Protokollplattformen - dienen der regelhaften Verbindung von unabhängigen Systemen - zeichnen sich durch Offenheit aus - kein originäres Geschäftsmodell möglich Beispiele: <i>PC-Hardware/ http-Standard/Internetbrowser</i>	- organisieren Interaktionen durch das Bereitstellen von Dateneingabemöglichkeiten (über Apps und/oder Websites) und die Bündelung von Datensammlung und Datenverarbeitung - hohes Maß an Kontrolle - unterschiedliche Geschäftsmodelle (Verkauf von Exklusivzugängen, Werbung, Erheben von Transaktionsgebühren) - derzeit dominanter Plattfortmtyp Beispiele: <i>Spotify/ Facebook/Google/Airbnb</i>

2. Westliches Plattfortmökosystem: infrastrukturelle und sektorale Plattfortmen

Van Dijck, Poell und de Waal entwickeln ihre Typologie anhand der empirischen Betrachtung des Plattfortmökosystems, welches v.a. die Netzrealität Nordamerikas und Europas bestimmt. In ihrer Beschreibung unterscheiden sie zwischen *infrastrukturellen* und *sektoralen* Plattfortmen.¹⁰⁹ Eine Trennung, die sie nicht als starr, sondern dynamisch und fluide anlegen.¹¹⁰ Die Typologie stellt zugleich eine Ausdifferenzierung der von den drei Autor:innen beschriebenen Plattfortmgesellschaft dar. *Infrastrukturelle Plattfortmen* (*»infrastructural platforms«*) werden wie folgt beschrieben:

»[...] many of them owned and operated by the Big Five [GAFAM; Anm. P.B.]; they form the heart of the ecosystem upon which many other platforms and apps can be built. They also serve as gatekeepers through which data flows are managed, processed, stored, and channeled. Infrastructural services include search engines and browsers, data servers and cloud computing, email and instant messaging, social networking, advertising networks, app stores, pay systems, identification services, data analytics, video hosting, geospatial and navigation services, and a growing number of other services [Herv.i.O.].«¹¹¹

Infrastrukturelle Plattfortmen stellen jene Infrastruktur zur Verfügung, die das Internet, so wie es sich den allermeisten Nutzer:innen darstellt, ausmacht. Private und wirtschaftliche Akteur:innen, genau wie staatliche und nicht staatliche Institutionen, nutzen diese Infrastrukturen und ihre Affordanzen. Eine enorme Menge von Online-Inhalten und

108 Tab. 2, Vgl. Seemann (2021). *Die Macht der Plattfortmen*, S. 33–48.

109 Vgl. van Dijck; Poell & de Waal (2018). *The Platform Society*, S. 12.

110 Vgl. ebd., S. 17.

111 Ebd., S. 12–13.

vielfältige Formen von Organisation, Gemeinschaft und Kommunikation bauen auf den Möglichkeiten der infrastrukturellen Plattformen auf. Kommunikationsanwendungen sind ein zentrales Element der Infrastruktur der großen Plattformen, insbesondere *Alphabet/Google* und *Facebook*, aber auch *Microsoft*, haben Kommunikation bzw. Strukturierung, Verbreitung und Veröffentlichung von Äußerungen als Kern ihrer Geschäftsmodelle. Noch deutlicher wird es, wenn die Plattformen nachstehend als sektorale Typen betrachtet werden.

Als zweiten Typus von Plattformen benennen van Dijck, Poell und de Waal die *sektoralen Plattformen* (*»sectoral platforms«*). Diese zeichnen sich durch die Ansiedlung in einem spezifischen Sektor oder einer eigenen Nische aus. Als Beispiele nennen die Autor:innen: Nachrichten, Transport, Ernährung, Bildung, Gesundheitswesen, Finanzsektor oder auch das Gastgewerbe.¹¹² Sektorale Plattformen erbringen originelle digitale Dienstleistungen für den jeweiligen Sektor. Sie werden auch als Konnektoren (*»Connectors«*) oder Komplementäre (*»Complementors«*) beschrieben. Sie bringen zwei Interessen zusammen, wie etwa Gast oder Gästin und Gastgeber:in im Fall von *Airbnb* oder *booking.com*, ohne dabei über eine eigene physische Infrastruktur im Gastgewerbe zu verfügen. Ihre Leistung und Funktion ist also die Vermittlung bzw. Ermöglichung von Kontakten.¹¹³

3. Typologien der Plattformökonomie

Autor:innen, die sich mit der Plattformökonomie bzw. dem Plattformkapitalismus beschäftigen, entwickeln z.T. ganz unterschiedliche Plattfortmtypologien. Sie zeigen die Durchdringung verschiedenster Lebensbereiche durch Plattformangebote. Zugleich wird durch die Betrachtung von Typologien deutlich, welche Interessen unterschiedliche Plattformen verfolgen und das daraus verschiedene Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit sowie ihre Grenzen entstehen. Ein guter Einstieg, um sich der Breite des Phänomenbereichs der digitalen Plattformökonomie bewusst zu werden, ist eine Beispielliste digitaler Plattformen der *EU-Kommission*:

Die Kommission unterscheidet zwischen allgemeinen und spezialisierten *Suchmaschinen*, standortbezogenen *Branchenverzeichnissen* und *Karten*, *Nachrichtenaggregatoren*, *Online-Märkten*, *Audiovisuellen-, Video- und Musikplattformen*, *Zahlungssystemen*, *Sozialen Netzen*, *App-Stores* und Plattformen der *partizipativen Wirtschaft*.¹¹⁴

Langley & Leyshon betrachten die Businessmodelle, um Plattfortmtypen zu unterscheiden. Sie differenzieren fünf Kategorien: »Online exchange markets«, »Social media and user generated content«, »Sharing economy«, »Crowdsourcing« und »Crowdfunding and P2P lending [P2P = Peer-to-Peer, Anm. P.B.]«.¹¹⁵ Die Businessmodelle der Plattformen setzen sich aus einer spezifischen Verbindung von Praktiken der Intermediatisierung und Prozessen der Kapitalisierung zusammen. Dabei bedienen die Plattformen mehrseitige Märkte und ihr ökonomischer Erfolg speist sich aus der jeweiligen

112 Vgl. van Dijck; Poell & de Waal (2018). *The Platform Society*, S. 13.

113 Vgl. ebd., S. 16–17.

114 Vgl. Reda (2016). *Keynote: Die Macht der Plattformen*, S. 6–7.

115 Vgl. Langley & Leyshon (2017). *Platform capitalism*, S. 16.

Mischung von *Design*, Algorithmen, *Software* und *Code*.¹¹⁶ Hinsichtlich der Meinungsäußerungsfreiheit ist die Kategorie »Social media and user generated content« von größter Bedeutung, da diese Äußerungen für den Kern des Geschäftsmodells benötigt.

Srnicek teilt Plattformen, welche er v.a. als Apparate zur Datenextraktion ansieht, ebenso in fünf analytische Kategorien ein. Er unterscheidet zwischen: *Werbeplattformen*, die Nutzer:innendaten sammeln und analysieren und die Analyseergebnisse nutzen, um Werbung zu verkaufen; *Cloudplattformen*, die *Hard-* und *Software* besitzen und entwickeln, um diese nach Bedarf an dritte Unternehmen, die von diesen Produkten abhängig sind, zu vermieten; *Industrieplattformen*, welche die *Hard-* und *Software* herstellen, die für den Transformationsprozess hin zu internetbasierten Herstellungsprozessen und für die Transformation von Waren zu Dienstleistungen notwendig sind; wohingegen *Produktplattformen* andere Plattformen für die Umwandlung traditioneller Güter in Dienstleistungen nutzen, um Einnahmen zu erzielen, indem sie sich durch Miete oder Abonnementgebühren solche Dienstleistungen bezahlen lassen; und schließlich die *schlanken Plattformen* (»Lean platforms«), welche versuchen, den Besitz von physischen Gütern und Infrastrukturen zu minimieren, um durch maximale Kostenreduzierung ihren Profit zu steigern.¹¹⁷ Damit liefert Srnicek den breitesten Überblick des sog. *Plattformkapitalismus*, der nicht nur die digitalen Plattformen im Blick hat, sondern mit den Industrie- und Produktplattformen auch die Plattformen der *alten* Wirtschaft, welche sich den neuen ökonomischen Rahmenbedingungen der digitalen Welt angepasst haben. Insbesondere die Kategorie der Werbeplattformen ist für diese Arbeit von Interesse, da diese Plattformen v.a. von den Interaktionen ihrer Nutzer:innen leben, ohne dabei Güter oder Inhalte in einem engeren Sinne bereitzustellen.

Sowohl das Businessmodell als auch die Bedeutung von direkten und indirekten Netzwerkeffekten werden von Nooren et al. in ihre Differenzierung digitaler Plattformen einbezogen.¹¹⁸ Dadurch können sie vier grobe Kategorien identifizieren: »Reseller or distributors«, »Market places«, »Social networks« und »Platforms of platforms«.¹¹⁹ Während die ersten drei Typen weitgehend selbsterklärend sind, handelt es sich bei »Platforms of platforms« um »platforms or ecosystems on which other platforms work.«¹²⁰ Hinsichtlich der Freiheit, sich zu äußern, stechen die sozialen Netzwerke heraus, aber auch Plattformen für Plattformen haben durch ihre Moderationsentscheidungen, Filterfunktionen und Affordanzen mindestens mittelbare Auswirkungen auf die Meinungsäußerungsfreiheit.

Dolata bietet eine Übersicht von Plattfortmtypen, die er in »Such-, Networking- und Messaging-Plattformen«, »Medienplattformen«, »Handelsplattformen«, »Vermittlungsplattformen«, »Cloud-Plattformen« und »Crowdsourcing und Crowdfunding-Plattformen« unterteilt.¹²¹ In späteren Veröffentlichungen führt Dolata nachvollzieh-

116 Vgl. Flew (2019). *The Platformized Internet*, S. 9.

117 Vgl. Srnicek (2017). *Platform Capitalism*, S. 49–50.

118 Vgl. Flew (2019). *The Platformized Internet*, S. 10.

119 Vgl. Nooren et al. (2018). *Should We Regulate Digital Platforms?*, S. 274–275.

120 Vgl. ebd., S. 275.

121 Vgl. Dolata (2018). *Privatisierung, Kuratierung, Kommodifizierung*, S. 6. Siehe auch Dolata, Ulrich (2019). *Privatization, curation, commodification: Commercial platforms on the Internet*, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 44, S. 181–197, hier: S. 183.

barerweise die »Suchplattformen« und die »Networking- und Messaging-Plattformen« als eigenständige Typen auf.¹²² Diese Typologie verweist auf unterschiedliche Bedeutung für die Meinungsäußerungsfreiheit. »Networking- und Messaging-Plattformen« dienen zuvorderst der Meinungsäußerung und des Meinungsaustausches, während Medienplattformen v.a. die Meinungsbildung berühren.

Nachfolgend findet sich eine zusammenfassende Übersicht über Typologien der Plattformökonomie (siehe Tab. 3):

Tab. 3: Typologien der Plattformökonomie (Eigene Darstellung)¹²³

Übersicht Typologien der Plattformökonomie					
EU-Kommission/Reda (2017):	Langley & Leyshon (2017):	Srnircek (2017):	Nooren et al. (2018):	Dolata (2018/19a):	Dolata (2019b/2021):
Plattformen der partizipativen Wirtschaft, z.B. <i>Airbnb/Uber/Blablacar</i>	Sharing economy, z.B. <i>Uber/Airbnb/Sidecar/Relay-Rides/JustPark</i>	Lean Platforms, z.B. <i>Airbnb/Uber</i>	Resellers/Distributors, z.B. <i>Netflix</i>	Vermittlungsplattformen, z.B. <i>Uber/Lyft/Airbnb/expedia/booking.com/Match/Parship</i>	Vermittlungsplattformen, z.B. <i>Uber/Lyft/Airbnb/expedia/booking.com/Match/Parship</i>
Soziale Netze, z.B. <i>Facebook/LinkedIn/Twitter</i>	Social Media and User Generated Content, z.B. <i>Facebook/YouTube/Flickr/Twitter</i>	Cloud Platforms, z.B. <i>Amazon Web Services/Salesforce</i>	Social Networks, z.B. <i>Facebook/WhatsApp/Twitter</i>	Handelsplattformen, z.B. <i>Amazon/Alibaba/eBay/Zalando</i>	Handelsplattformen, z.B. <i>Amazon/Alibaba/eBay/Zalando</i>
Online-Märkte, z.B. <i>Amazon/eBay/booking.com</i>	Online Exchange Markets, z.B. <i>Amazon/Apple/Spotify/eBay/Alibaba/Amazon Marketplace/Craigslist/Taobao/Rakuten</i>	Advertising Platforms, z.B. <i>Google/Facebook</i>	Marketplaces, z.B. <i>Bol.com</i>	Medienplattformen, z.B. <i>YouTube/Netflix/Apple/Spotify</i>	Medienplattformen, z.B. <i>YouTube/Netflix/Apple/Spotify</i>

122 Vgl. Dolata (2021). *Varieties of Internet Platforms and their Transformative Capacity*, S. 101; Dolata (2019). *Plattform-Regulierung*, S. 188.

123 Tab. 3, Vgl. Dolata (2021). *Varieties of Internet Platforms and their Transformative Capacity*, S. 101; Dolata (2019). *Plattform-Regulierung*, S. 188; Dolata (2019). *Privatization, curation, commodification*; Nooren et al. (2018). *Should We Regulate Digital Platforms?*, S. 274–275; Dolata (2018). *Privatisierung, Kuratierung, Kommodifizierung*, S. 6; Langley & Leyshon (2017). *Platform capitalism*, S. 16.; Srnircek (2017). *Platform Capitalism*, S. 49–50; Reda (2016). *Keynote: Die Macht der Plattformen*, S. 6–7.

Übersicht Typologien der Plattformökonomie					
EU-Kommission/Reda (2017):	Langley & Leyshon (2017):	Snircek (2017):	Nooren et al. (2018):	Dolata (2018/19a):	Dolata (2019b/2021):
Audiovisuelle-, Video- und Musik-plattformen, z.B. <i>Spotify/Deezer/Netflix</i>	Crowdsourcing, z.B. <i>TaskRabbit/Upwork/Amazon Mechanical Turk</i>	Industrial Platforms, z.B. <i>GE/Siemens</i>	Platforms of Platforms, z.B. <i>Apple/Facebook</i>	Crowdsourcing- und Crowdfunding-Plattformen, z.B. <i>Amazon Mechanical Turk/TaskRabbit/Kickstarter/Indiegogo</i>	Crowdsourcing- und Crowdfunding-Plattformen, z.B. <i>Amazon Mechanical Turk/TaskRabbit/Kickstarter/Indiegogo</i>
Allgemeine und spezialisierte Suchmaschinen, z.B. <i>Google/Bing/Google Shopping/Trip Advisor</i>	Crowdfunding and P2P Lending, z.B. <i>Kickstarter/Indiegogo/Lending Club/Prosper</i>	Product Platforms, z.B. <i>Rolls Royce/Spotify</i>		Cloud-Plattformen, z.B. <i>Amazon Web Services</i>	Cloud-Plattformen, z.B. <i>Amazon Web Services/Google Cloud Platform/Microsoft Azure Cloud</i>
App-Stores, z.B. <i>Apple-Store/Google Play Store</i>				Such-, Networking-, Messaging-Plattformen, z.B. <i>Google/Facebook inkl. WhatsApp & Instagram/Twitter/Snapchat</i>	Suchplattformen, z.B. <i>Google oder an Google orientiert</i>
Standortbezogene Branchenverzeichnisse und Karten, z.B. <i>Google Maps/Bing Maps</i>					Networking-, Messaging-Plattformen, z.B. <i>Google/Facebook inkl. WhatsApp & Instagram/Twitter/Snapchat</i>
Nachrichtenaggregatoren, z.B. <i>Google News</i>					

Bei der Betrachtung der unterschiedlichen Typen kristallisiert sich heraus, dass ökonomische Ansätze für die Auseinandersetzung mit den sozialen- und kommunikativen Dimensionen der digitalen Plattformen wie auch für Belange der Meinungsäußerungsfreiheit zu kurz greifen. Hier helfen Typologien weiter, die sich expliziter mit den Sozia-

len Medien auseinandersetzen, wie die Ausführungen im nächsten Punkt (4.) verdeutlichen.

4. Typologien von Social-Media-Plattformen

Im Zuge der Plattformisierung des Internets sind vielgestaltige *Social-Media*-Plattformen bzw. *Social Network Sites* entstanden. Jedoch unterscheiden sich die einzelnen Plattformen z.T. erheblich voneinander. Unter *Sozialen Netzwerken* lassen sich zunächst »diejenigen Dienste [...], die ein Forum zur sozialen Interaktion [...] bilden« verstehen.¹²⁴ Da dies jedoch zu unbestimmt ist, müssen weitere Definitionen, wie die Legaldefinition aus dem NetzDG herangezogen werden. § 1 Abs. 1 NetzDG definiert *soziale Netzwerke* als

»Plattformen im Internet [...], die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen [...]. Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, gelten nicht als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind.«

Anna Kellner hebt dagegen die Kriterien »Vernetzung von Personen« und »Ermöglichung von öffentlicher Kommunikation« als zentrale Merkmale sozialer Netzwerke hervor.¹²⁵ Um die unterschiedliche Relevanz in Bezug auf Meinungsbildungsprozesse nachvollziehbar zu machen, unterscheidet sie zwischen »*Bloggingnetzwerken*«, »*Multimediasharingnetzwerken*« und »*Kontaktnetzwerken*«, welche sie in »*Freundschaftsnetzwerke*« und »*Berufliche Netzwerke*« gliedert.¹²⁶ Kontaktnetzwerke sind für sie genuine soziale Netzwerke, denn virtuelle Vernetzung und Kommunikation stehen bei ihnen im Vordergrund.¹²⁷ Bei der rechtlichen Würdigung von Äußerungen können solche Typologien hilfreich sein, gerade wenn es darum geht, Kommunikation zu kontextualisieren. Die kommunikativen Konventionen in Berufsnetzwerken sind andere als die in Freundschaftsnetzwerken. Dieser Umstand kann darüber hinaus als Beispiel für die Bestimmung der Stärke des grundrechtlichen Schutzes für bestimmte Äußerungen (größerer Schutz für politische Rede, weniger Schutz für Beleidigungen usw.) dienen.

Für Jan-Hinrik Schmidt und Monika Taddicken sind Plattformen eine *Gattung Sozialer Medien*. Daneben identifizieren sie »*Personal Publishing*«, »*Instant Messaging/Chat*« und »*Wikis*« als weitere Gattungen der Sozialen Medien.¹²⁸ Innerhalb der Gattung der Plattform differenzieren sie zwischen »(sozialen) *Netzwerkplattformen*« bzw. »*Social Network Sites*«, »*Diskussionsplattformen*« bzw. »(Internet-)Foren« und »*UGC-Plattformen* [UGC = *user generated content*, Anm. P.B.]«. ¹²⁹

Die (sozialen) Netzwerkplattformen charakterisieren sie wie folgt:

124 Kellner, Anna (2019). *Die Regulierung der Meinungsmacht von Internetintermediären*, Baden-Baden: Nomos, S. 30.

125 Vgl. ebd., S. 31.

126 Vgl. ebd., S. 32–39.

127 Vgl. ebd., S. 32.

128 Vgl. Taddicken & Schmidt (2017). *Entwicklung und Verbreitung sozialer Medien*, S. 9.

129 Vgl. ebd., S. 10–11.

»Ihre Nutzer können innerhalb eines durch Registrierung geschlossenen Raums ein persönliches Profil erstellen, von dem aus sie soziale Beziehungen zu anderen Nutzern explizit machen, indem sie diese zu ihren ›Freunden‹ oder ›Kontakten‹ hinzufügen. Interpersonale Kommunikation und die Verbreitung von Inhalten aller Art werden auf Netzwerkplattformen im Wesentlichen durch diese ›publicly articulate[d] connections‹ [Ellison und boyd 2013, S. 158]¹³⁰ strukturiert, beispielsweise, indem nur bestätigte Kontakte bestimmte Informationen einsehen können. [Herv.i.O.]«¹³¹

Diskussionsplattformen dagegen »...sind Angebote, die den Austausch ihrer Nutzer zu einem thematischen Fokus ermöglichen. Betreiber von Foren können entscheiden, ob sie den Lesezugriff allen Internetnutzern öffnen oder auf registrierte Mitglieder einschränken; für das Verfassen eigener Beiträge ist in aller Regel eine Registrierung notwendig.«¹³² Bei *UGC-Plattformen* stehen die Erstellung und der Konsum nutzergenerierter Inhalte im Vordergrund. *UGC-Plattformen* können weiterhin nach »spezifische[n] Medienformen« unterschieden werden, etwa als Videoplattform, Bilderplattform oder Audioplattform.¹³³

Der Plattformbegriff Schmidts und Taddickens orientiert sich also vornehmlich an Angeboten, die *one-to-many* und *many-to-many* Kommunikation ermöglichen und sich auf nutzer:innengenerierte Inhalte fokussieren. Dies sind *qua* Funktion Orte der Äußerung von Meinungen und der Entfaltung der Person. Aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit ist entscheidend und möglicherweise problematisch, welche Regeln, Limitationen, Konventionen, Exklusionen und Bedingungen für Äußerungen auf den jeweiligen Plattformen gegeben sind.

»Das Web 2.0 – Social Media Dienste« kann mit Michael Bocks Arbeit zur Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten auf das Internet in den Blick genommen werden. Ihm geht es um das »Social Web«, welches »durch die Partizipation der Nutzer bestimmt wird.«¹³⁴ Den auf Kommunikation ausgerichteten Teil der Plattformen unterteilt er in sechs Kategorien: *Soziale Netzwerke*, *Blogs/Microblogs*, *Social Sharing*, *Social-News-Aggregatoren*, *Wikis* und *Online-Petitionen*. Die Beschreibungen unterscheiden sich von anderen Typologien durch ihren enormen Praxisbezug und das hohe Maß an Verständlichkeit. Dadurch kann eine differenzierende Einordnung von Äußerungen in ihrem jeweiligen Kontext getroffen werden.

Bock beschreibt, erstens, *Soziale Netzwerke* wie *Facebook* v.a. anhand ihrer Funktionsweisen:

»Nach erfolgreicher Registrierung erstellt der Nutzer ein Profil, auf dem er sich selbst darstellt. Sodann beginnt er damit, ihm bekannte Menschen als Freunde hinzuzufügen, sich also mit ihnen gleichsam zu vernetzen. Kennt er Menschen, die er hinzufügen möchte, die aber in dem betreffenden Netzwerk noch nicht registriert

130 Ellison & boyd (2013). *Sociality through Social Network Sites*.

131 Taddicken & Schmidt (2017). *Entwicklung und Verbreitung sozialer Medien*, S. 10.

132 Ebd.

133 Vgl. ebd., S. 11.

134 Bock, Michael (2018). *Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet*, Wiesbaden: Springer, S. 17.

sind, kann er sie wie in einem Schneeballsystem dazu einladen, sich doch ebenfalls zu registrieren. Dies führt zu einem selbstständigen und zunehmend steigenden Wachstum der Nutzerzahlen eines sozialen Netzwerkes, ohne dass der Anbieter des Dienstes viel dazu beitragen muss [siehe Netzwerkeffekte; Anm. P.B.]. Die Kommunikation und die Selbstdarstellung innerhalb eines solchen Netzwerks werden im Weiteren durch das jeweilige Funktionsangebot bestimmt [siehe Affordanzen; Anm. P.B.]. Was die meisten sozialen Netzwerke hierbei gemeinsam haben, ist das Hochladen von Bildern und Videos sowie eine Vielzahl verschiedener Kommunikationsmöglichkeiten. Es wird den Nutzern ermöglicht ›Statusupdates‹ zu schreiben sowie die Aktivitäten von Bekannten zu kommentieren und meist auch zu bewerten. Teilweise wird hierfür eine Gruppenbildungsfunktion angeboten, in denen das Gleiche themenbezogen vonstatten geht [sic!]. Hinzu kommt oftmals eine Instant Messaging Funktion für den ›privaten‹ Austausch mit den verschiedenen ›Freunden‹.¹³⁵

Diese Beschreibung zeigt den aggregierenden, vernetzenden und dynamischen Charakter Sozialer Medien und weiterhin ihre Aufforderung zu Kommunikation und Interaktion bei inhaltlicher Offenheit, die auch zu invektiven Aufladungen und Dynamiken führen kann.

Blogs und Microblogging wie Twitter charakterisiert er, zweitens, wie folgt: »Prinzipiell lässt sich das Microblogging als Auskopplung der ›Status- und Kommentarfunktion‹ der zuvor beschriebenen sozialen Netzwerke verstehen.«¹³⁶ Die Nutzer:innen können Kurznachrichten verfassen, welche z.T. in der Anzahl der Zeichen begrenzt sind, und dabei mit dem Raute-Symbol »#« gekennzeichnete Schlagworte (*Hashtags*) zum Zwecke der Strukturierung verwenden.¹³⁷ Diese Nachrichten werden unmittelbar den Follower:innen des/der jeweiligen Nutzer:in angezeigt, welche die Möglichkeit haben, die entsprechende Nachricht zu teilen oder ihrerseits zu kommentieren.¹³⁸ »Gerade auch in Anbetracht der Kürze der Nachrichten eignet sich dieser Dienst hervorragend, um die eigene ›Leserschaft‹ von mobilen Geräten aus auf dem Laufenden zu halten, was man gerade erlebt, oder seine Meinung zu einem bestimmten Thema kundzutun.«¹³⁹ Mittelbar werden die verschlagworteten Beiträge auch anderen Nutzer:innen angezeigt, insbesondere wenn diese nach Schlagworten suchen oder sie selbst verwenden. Somit eignen sich *Hashtags* hervorragend, um Öffentlichkeit für ein Thema herzustellen und Debatten rund um einen *Hashtag* zu entfachen. Solche Debatten lassen sich durch ihre Offenheit jedoch auch manipulieren und stören, wodurch invektive Dynamiken und Aufladungen entste-

135 Bock (2018). *Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet*, S. 18–19.

136 Ebd., S. 20.

137 Wobei unbedingt anzumerken ist, dass Nutzer:innen nur begrenzt Einfluss auf die Sichtbarkeit der unterschiedlichen *Hashtags* haben. Diese werden v.a. durch die Interaktion vieler Nutzer:innen oder aufgrund der plattformeigenen Algorithmen in die *Feeds* getragen.

138 Vgl. Bock (2018). *Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet*, S. 20.

139 Ebd.

hen können. Beispielhaft für solche Debatten sind #MeToo, #Aufschrei oder #BlackLivesMatter.¹⁴⁰

Blogs dagegen sind gewissermaßen die fortexistierenden Vorgänger von *Microblogs* und zeichnen sich durch ausführlichere Beiträge aus. Des Weiteren zielen sie – anders als *Microblogs* – nicht zuerst auf eine schnelle Verbreitung von Beiträgen ab. *Blogs* sind auch eine Form »Online-Tagebücher«.¹⁴¹

»In diesem beschäftigt sich der Autor entweder mit bestimmten Themen oder schreibt tatsächlich schlicht, was er erlebt. Abhängig vom Autor kann dies ein gewisses Informationspotential haben. Insbesondere wenn der Autor als Spezialist auf dem Fachgebiet, als Journalist oder aber als Politiker über Geschehen informiert, hat dies das Potential, zur Bildung öffentlicher Meinung beizutragen.«¹⁴²

Neben der Erweiterung des Informationsangebotes können *Blogs* auch invektive Vehikel sein, mit denen Inhalte bis hin zur Volksverhetzung verbreitet werden können. Sie spielen auch eine beachtenswerte Rolle bei der Verbreitung von *Fake News* und Desinformationen, gerade weil sie oft den Anschein von Seriosität vermitteln.

Social Sharing Angebote wie *YouTube* werden, drittens, wiederum anhand ihrer Funktion beschrieben. Sie sind »auf die mitunter geordnete Zurverfügungstellung von Ressourcen, ihrer Verbreitung (d.h. »Sharing«; engl. »Teilen«) und ihrer Bewertung, wobei es sich bei den Inhalten zumeist um Links, Fotos und Videos handelt [, ausgerichtet].«¹⁴³

140 #MeToo (international) und #Aufschrei (deutschsprachiger Raum) waren und sind Debatten um sexuelle Belästigung, sexualisierte Gewalt und Alltagssexismus v.a. gegenüber Frauen. #MeToo geht auf eine Kampagne gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen der Aktivistin Tarana Burke aus dem Jahr 2007 zurück und wurde zu einer internationalen Debatte, als die Schauspielerinnen Alyssa Milano den *Hashtag* im Zuge des Skandals um den Missbrauch durch den Produzenten Harvey Weinstein nutzte. #Aufschrei ging auf einen Bericht im *Stern* aus dem Jahr 2013 über eine sexistische Äußerung des FDP-Politikers Rainer Brüderle gegenüber der Politikjournalistin Laura Himmelreich zurück. Bei #BlackLivesMatter ging und geht es um eine in den USA – in der Folge des Todes des unbewaffneten, schwarzen Jugendlichen Trayvon Martins durch Kugeln eines Sicherheitsmannes im Jahr 2012 – im Jahr 2013 ausgelöste Debatte um rassistische Gewalt. Die Debatte flammt im Zuge rassistischer Gewalttaten, insbesondere in Fällen von Polizeigewalt, immer wieder auf. Neben der *Hashtag*-Debatte hat sich auch eine politische Bewegung unter dem Titel *Black Lives Matter (BLM)* formiert. Vgl. und gleichzeitig weiterführend: Jackson, Sarah J.; Bailey, Moya & Welles, Brooke F. (2020). *#HashtagActivism: Networks of Race and Gender Justice*, Cambridge (MA)/London: MIT Press, insb. S. 24–27, 123–130; Hirschfelder, Nicole (2016). *#BlackLivesMatter: Protest und Widerstand heute*, in: Butter, Michael; Franke, Astrid & Tonn, Horst (Hg.). *Von Selma bis Ferguson: Rasse und Rassismus in den USA*, Bielefeld: Transcript, S. 231–260; Drüeke, Ricarda & Zobl, Elke (2013). *#aufschrei als Gegenöffentlichkeit: eine feministische Intervention in den Alltagssexismus?*, in: *Femina Politica: Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 22 (2), S. 125–128; Himmelreich, Laura (24.01.2013). Der Herrenwitz, *STERN* (5), S. 46–50.

141 Vgl. Bock (2018). *Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet*, S. 20.

142 Ebd.

143 Ebd., S. 21.

Die Aufforderung zur Bewertung von Inhalten ist demnach ein Inkubator zur Abgabe von Werturteilen, die auch invektiv sein können.

Social-News-Aggregatoren wie Reddit

»...zeichnen sich [, viertens,] grundsätzlich dadurch aus, dass sie die Funktionen von sozialen Netzwerken und Social Sharing Plattformen kombinieren und dabei auf die Sammlung und Verbreitung von Inhalten ausgelegt sind. Der ›News-Aggregator‹ Charakter ergibt sich hierbei daraus, dass Inhalte zusammengetragen und von den Plattformnutzern bewertet werden. Im Gegensatz zu sozialen Netzwerken und Sharing Plattformen ist dies jedoch weder Randfeature noch Selbstzweck. Vielmehr geschieht dies mit dem Ziel, möglichst akkurate Informationen zu einem Sachverhalt zu sammeln und durch die Nutzerbewertung die Nachrichtenwürdigkeit zu beurteilen. Die Nutzer von Social News-Aggregator Plattformen übernehmen gewissermaßen die Rolle von Nachrichtenagenturen; sie entscheiden, was nachrichtenwürdig ist und was eher weniger.«¹⁴⁴

In dieser Beschreibung kommt das demokratische Potenzial Sozialer Medien zum Ausdruck, denn Plattformen wie *Reddit* funktionieren nur durch die aktive Beteiligung der Nutzer:innen, welche die Informationen zusammentragen, zugleich Einordnen und Ranken. Darüber hinaus übernehmen *Reddit*-Nutzer:innen eine überragende Rolle bei der Moderation der Plattform ein. Zwar gibt es Moderationsrichtlinien und ein kleines hauptamtliches Team von Contentmoderator:innen, jedoch liegt ein großer Teil der Bewertung, auch von invektiven Inhalten, in den Händen Freiwilliger.¹⁴⁵

Wikis sind, fünftens, Plattformen »für kooperatives Arbeiten«. Nutzer:innen wird durch softwarebasierte Lösungen ermöglicht, Inhalte von Internetseiten innerhalb des *Wikis* zu bearbeiten. Ferner lassen sich *Wikis* mittels Suchmasken durchsuchen.¹⁴⁶

Eine bisher kaum beachtete Kategorie von Plattformen sind die *Online-Petitionen* (6.). Es handelt sich um staatliche digitale Angebote, welche es den Petent:innen im Rahmen gesetzlich verankerter Petitionsrechte, z.B. aus Art. 17 GG, durch digitale Angebote erleichtert, ihre Rechte wahrzunehmen.¹⁴⁷ Neben staatlichen Angeboten gibt es private Angebote, »...die es den Nutzern erlaub[en], Petitionen zu einem bestimmten Thema

144 Bock (2018). *Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet*, S. 22.

145 Vgl. Li, Hanlin; Hecht, Brent & Chancellor, Stevie (2022). *Measuring the Monetary Value of Online Volunteer Work*, in: *Proceedings of the Sixteenth International AAAI Conference on Web and Social Media (ICWSM2022)*, S. 596–606; *Reddit* (08.09.2022). Moderator Code of Conduct, abgerufen am 01.02.2023, von: <https://www.redditinc.com/policies/moderator-code-of-conduct>; Singh, Spandana (2019). *Everything in Moderation: An Analysis of How Internet Platforms Are Using Artificial Intelligence to Moderate User-Generated Content*, *New America Open Technology Institute*, abgerufen am 01.02.2023, von: newamerica.org/oti/reports/everything-in-moderation-analysis-how-internet-platforms-are-using-artificial-intelligence-moderate-user-generated-content/, S. 26–28.

146 Vgl. Bock (2018). *Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet*, S. 22.

147 Vgl. ebd., S. 23.

zu starten und dann von anderen Internetnutzern ›Unterschriften‹ für das Begehren zu sammeln.«¹⁴⁸

Nach dieser einleuchtenden und gut zugänglichen Typologie wird noch eine weitere betrachtet: Ausgehend von seiner Plattformdefinition, die *Content Moderation* als wesentliches Merkmal in den Mittelpunkt stellt, unterscheidet Gillespie sehr differenziert verschiedene Plattformtypen im Bereich der Sozialen Medien. Seine Typologie ist die letzte hier dargestellte, sie ermöglicht jedoch noch einmal einen neuen Blickwinkel. Für seine Aufstellung teilt er die unterschiedlichen Typen in zwei Sets ein, von denen die Plattformen des ersten Sets seiner Definition¹⁴⁹ vollständig entsprechen und das zweite Set davon geprägt ist, dass die genannten Angebote dieselben Moderationsherausforderungen teilen wie *echte* Plattformen.¹⁵⁰

Set 1 umfasst: »social network sites«; »blogging and microblogging providers«; »photo- and imagesharing sites«; »dating and hookup apps«; »discussion, opinion, and gossip tools«; »collaborative knowledge tools«; »app stores« und schließlich »live broadcasting apps«.¹⁵¹ Set 2 umfasst: »recommendation and rating sites«; »exchange platforms that help share goods, services, funds, or labor«; »video game worlds« und »search engines«.¹⁵²

Diese Ausdifferenzierung verweist erneut auf die Vielfalt von Plattformen, mit je eigenen invektiven Konstellationen und Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit. Eine Übersicht aller Typologien von *Social-Media*-Plattformen ist nachfolgend abgebildet (siehe Tab. 4).

148 Ebd. Beispiele dafür sind Kampagnenplattformen wie *Avaaz.org* oder *Change.org*.

149 Der Begriff der Plattform beinhaltet vier Bereiche, die vereinfacht gesagt aus Kommunikationsorganisation, Kommunikationsinfrastruktur, nutzer:innengenerierten Inhalten und Moderation bestehen.

150 Vgl. Gillespie (2018). *Custodians of the Internet*, S. 17–18.

151 Ebd., S. 18.

152 Ebd.

Tab. 4: Typologie von Social Media-Plattformen (Eigene Darstellung)¹⁵³

Übersicht Typologien von Social-Media-Plattformen				
Schmidt & Taddicken (2017):	Bock (2018):	Gillespie (2018): Set I (meet platformdefinition)	Gillespie (2018): Set II (same moderation challenge)	Kellner (2019):
(Soziale) Netzwerk-plattformen/ Social Network Sites, z.B. mySpace/Facebook/LiveJournal/VZ-Netzwerke/werkennt-wen.de/lokalisten.de/Google+/vKontakte/Renren/Orkut/LinkedIn	Soziale Netzwerke, z.B. Facebook	Social Network Sites, z.B. Facebook/LinkedIn/Google+/Hi5/Ning/Nextdoor/Foursquare	Recommendation and Rating Sites, z.B. Yelp/TripAdvisor	Kontaktnetzwerke, z.B. Freundschaftsnetzwerke wie Facebook/Google+/MySpace und Berufliche Netzwerke wie LinkedIn/XING
Diskussionsplattformen/(Internet-)Foren	Social-News-Aggregatoren, z.B. Reddit	Discussion, Opinion, Gossip Tools, z.B. Reddit/Digg/Secret/Whisper	Exchange Platforms that help change goods, services, funds or labor, z.B. Etsy/Kickstarter/Craigslist/Airbnb	Blogging-Netzwerke, z.B. LiveJournal/MotorTalk.de/Twitter
UGC-Plattformen (User Generated Content), z.B. YouTube/Vine/Flickr/Deviantart/Instagram/Pinterest/Soundcloud/	Blogs und Microblogging, z.B. Twitter	Blogging-/Microblogging Providers, z.B. Twitter/Tumblr/Blogger/Wordpress/Livejournal	Video Game Worlds, z.B. League of Legends/Second Life/Minecraft	Multimediashaaring-Netzwerke, z.B. Snapchat/Instagram/YouTube
	Wikis	Collaborative Knowledge Tools z.B. Wikipedia	Search Engines, z.B. Google/Bing/Yahoo	

¹⁵³ Tab. 4, vgl. Taddicken & Schmidt (2017). *Entwicklung und Verbreitung sozialer Medien*, S. 9–11; Bock (2018). *Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet*, S. 18–23 & Gillespie (2018). *Custodians of the Internet*, S. 17–18.

Übersicht Typologien von Social-Media-Plattformen				
Schmidt & Taddicken (2017):	Bock (2018):	Gillespie (2018): Set I (meet platformdefinition)	Gillespie (2018): Set II (same moderation challenge)	Kellner (2019):
	Social Sharing, z.B. <i>YouTube</i>	Photo-/Imagesharing Sites, z.B. <i>Instagram/Flickr/Pinterest/Photobucket</i>		
	Online-Petitionen	Videosharing Sites, z.B. <i>YouTube/Vimeo/Dailymotion</i>		
		App Stores, z.B. <i>iTunes/Google Play</i>		
		Live Broadcasting Apps, z.B. <i>Facebook Live/Periscope</i>		
		Dating-/Hookup Apps, z.B. <i>OK Cupid/Tinder/Grindr</i>		

Insgesamt ist bemerkenswert, dass in keiner der aufgeführten Typologien Porno- bzw. Erotikplattformen genannt werden, obwohl sie verschiedene Plattformdefinitionen erfüllen und aufgrund ihrer enormen Anzahl von Nutzer:innen von erheblicher sozialer und ökonomischer Bedeutung sind. Aus der Perspektive der Freiheit, sich auszudrücken, spielen solche Angebote eine erhebliche Rolle, da sie immer wieder Grenzbereiche und Grenzverschiebungen zulässiger Äußerungen betreffen, etwa im Zusammenhang mit *Obscenity* im US-Recht oder dem Jugendschutz in Deutschland.

Hinsichtlich der Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit durch digitale invektive Konstellationen sind die Sozialen Medien von besonderer Bedeutung, weil sich auf diesen soeben beschriebenen Plattfortmtypen die gesamte Breite verbaler und non-verbaler Äußerungen und demnach auch invektiver Konstellation realisiert, während auf anderen Plattfortmtypen nur einzelne invektive Konstellationen auftreten. Aus diesem Grund drehen sich auch die meisten äüßerungsbezogenen Debatten, welche gerade Dynamiken und Konstellationen der Herabsetzung kritisch würdigen, um die unterschiedlichen *Social-Media*-Plattformen.

Es ist nicht leicht, trennscharfe Typologien digitaler Plattformen zu erstellen. Die Kategorien sind zumeist unscharf und gerade die großen Plattformen integrieren immer mehr Dienstleistungen und Funktionen in ihre Hauptangebote. Bspw. hat *Facebook* u.a. eine Gruppenfunktion, einen eigenen *Messenger*, einen *Livebroadcasting*-Dienst, eine Marktplatzfunktion, eine Stellenbörse, einen Veranstaltungskalender, integrierte *Video*-

Feeds und spezielle Angebote für Unternehmen;¹⁵⁴ *YouTube* bietet seit einiger Zeit einen eigenen *Musikstreamingdienst* an usw.

Dennoch ist es wichtig zu typologisieren, um einen Überblick über die Plattform-ökosysteme zu erlangen, was insbesondere dann relevant ist, wenn Aspekte der Meinungsäußerungsfreiheit untersucht werden. Unterschiedliche Plattformen haben unterschiedliche Affordanzen bzgl. ihrer Expressionsmöglichkeiten und hinsichtlich ihres invektiven Potenzials. Gerade diese Unterschiede werden nun im nächsten Abschnitt vorgestellt.

3.3 Plattformaffordanzen und Invektivität

Für ein noch tieferes Verständnis davon, welches (invektive) Potenzial in digitalen Plattformen steckt, eignet sich das Konzept der Affordanzen (»Affordances«).¹⁵⁵ »Affordance is a term used to describe the potential uses or actions latent in materials and designs. [Herv.i.O.]«¹⁵⁶ Affordanzen beschreiben also die latenten Möglichkeitsbedingungen, die in einem Artefakt, einem Objekt, einem Design, einer (digitalen) Architektur bzw. Infrastruktur usw. stecken.¹⁵⁷ Schon die Ableitung des Wortes aus dem Verb »to afford something«, zu Deutsch »sich etwas leisten« bzw. »etwas bieten« weist auf den Angebotscharakter bzw. das Auffordernde des Begriffs hin.¹⁵⁸

Es ist sinnvoll, das Konzept in Bezug auf digitale Plattformen, insbesondere Soziale Medien, zu verwenden, denn »[t]o be sure, a specific form can be put to use in unexpected ways that expand our general sense of that form's affordances.«¹⁵⁹ Die Rede von Affor-

154 Vgl. Neusch, Juliane (16.11.2021). Wie funktioniert Facebook? Einfach und verständlich erklärt, *chip.de*, abgerufen am 13.01.2022, von: https://praxistipps.chip.de/wie-funktioniert-facebook-einfach-und-verstaendlich-erklart_41697.

155 Transparenzhinweis: Gemeinsam mit Katja Kanzler und Albrecht Dröse ist der Autor der vorliegenden Arbeit an einem Sammelbandbeitrag mit dem Titel »Affordanz und Invektivität« beteiligt, der Ende 2024 bei *Campus* erscheinen wird.

156 Levine, Caroline (2017). *Forms: Whole, Rhythm, Hierarchy, Network*, New Haven: Princeton University Press, S. 6.

157 Vgl. Zillien, Nicole (2019). *Affordanz*, in: Liggieri, Kevin & Müller, Oliver (Hg.). *Mensch-Maschine-Interaktion*, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 226–228.

158 Vgl. PONS (oJ). *afford*, abgerufen am 19.01.2022, von: <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/englisch-deutsch/afford>. Der Affordanzbegriff wird derzeit in diversen Disziplinen genutzt und geht auf Arbeiten James J. Gibsons aus den 1960er und 1970er Jahren zurück. Gibson beschäftigt sich mit der menschlichen Wahrnehmung der Umwelt und beschreibt diese als wechselseitige und aktive Beziehung. Er wandte sich damit gegen die Vorstellung einer statischen Umwelt. So werden nicht bloß die Eigenschaften von Dingen, sondern auch ihre Angebotsstrukturen bzw. Handlungsofferten durch die Subjekte wahrgenommen, also ihre Affordanzen. Die Anverwandlung der Welt geschieht also aktiv – so auch auf digitalen Plattformen, was eben auch eine invektive Nutzung einschließt. Vgl. Cirucci, Angela M. (2017). *Normative Interfaces: Affordances, Gender, and Race in Facebook*, in: *Social Media + Society* 3 (2), S. 1–10, hier: S. 2; Fox, Richard; Panagiotopoulos, Diamantis & Tsouparopoulou, Christina (2015). *Affordanz*, in: Meier, Thomas; Ott, Michael R. & Sauer Rebecca (Hg.). *Materielle Textkulturen: Konzepte – Materialien – Praktiken*, Berlin/Boston: DeGruyter, S. 63–70, hier: S. 63–65.

159 Levine (2017). *Forms*, S. 6.

danken ruft Möglichkeitsräume ins Bewusstsein, die durch digitale Plattformen eröffnet werden. Mit der Verwendung des Konzepts gelingt eine *Verbindung zwischen Technikdeterminismus und menschlicher Willenskraft* als treibenden Kräften gesellschaftlicher Konfiguration und Strukturierung.¹⁶⁰ »Die Idee der Affordanz ist eine Art abgeschwächter Technikdeterminismus, der davon ausgeht, dass Technologie zwar keine Struktur vorgibt, sie aber unter Umständen ermöglicht und/oder wahrscheinlich macht.«¹⁶¹ Affordanzen legen gewisse Nutzungsweisen aktiv nahe. Welchen Nutzen jedoch hat der Affordanzbegriff im Zusammenhang mit der Beschäftigung mit Invektivität, digitalen Plattformen und Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit?

Ganz zu Beginn der Auseinandersetzung mit dem Affordanzbegriff ist auf eine Schlüsselaaffordanz des Internets und umso mehr der digitalen Plattformen und Sozialen Medien zu verweisen, nämlich die Möglichkeit, unkompliziert und kostengünstig Verbindungen auf einem globalen Level herzustellen.¹⁶² Dies impliziert die Möglichkeiten und die Aufforderung zu kommunizieren, was auch den Austausch von Invektiven sowie die Etablierung invektiver Konstellationen und Dynamiken einschließt.

Eine Studie Angela Ciruccis zu Affordanzen von *Social Network Sites* und deren Implikationen hinsichtlich der Wahrnehmung marginalisierter Gruppen gibt einen entscheidenden Hinweis zum Zusammenhang von Plattformen, Meinungsäußerungsfreiheit und Invektivität: So schließt sie: »Thus, I argue, to study affordances is to study the negotiation that happens between users *and* designers through the created interface [Herv.i.O.].«¹⁶³ Dieser Befund kann auch für die digitalen Plattformen verallgemeinert werden: »Was auf digitalen Plattformen passiert, ist [...] ein Produkt aus zwei Faktoren: den Algorithmen und Regeln der Plattform sowie dem Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer.«¹⁶⁴ Die Beschäftigung mit Plattformaffordanzen kann also zu einem präziseren Verständnis der menschlichen und technischen Aspekte invektiven Geschehens auf digitalen Plattformen führen. Denn selbst wenn Plattformen nur Nutzungsmöglichkeiten in engen Grenzen vorsehen, gibt es immer wieder Menschen, die neue Nutzungsformen erdenken und durchführen. Solches schließt auch invektive Nutzungsformen ein.

Seit dem Aufkommen der Plattformen verändern sich die Nutzungsformen, die Nutzungsmöglichkeiten und die öffentliche Debatte über sie beständig. Die Diskussionen darüber erstrecken sich von Versprechungen der Plattformbetreiber:innen, die sich in sog. »Mission- oder Visionstatements« – wie »[d]ie Informationen dieser Welt zu orga-

160 Vgl. Seemann (2021). *Die Macht der Plattformen*, S. 16.

161 Ebd.

162 Vgl. Tufekci, Zeynep (2017). *Twitter and Tear Gas: The Power and Fragility of Networked Protest*, New Haven/London: Yale University Press, S. XXIV.

163 Cirucci (2017). *Normative Interfaces*, S. 2.

164 Schallbruch, Martin (2018). *Schwacher Staat im Netz: Wie die Digitalisierung den Staat in Frage stellt*, Wiesbaden: Springer, S. 98. Auch Gillespie verweist, ohne den Begriff zu nennen, auf die Affordanzen Sozialer Medien: »[...] recent work on the socio-technical dynamics of social media has made clear that platforms, in their technical design, economic imperatives, regulatory frameworks, and public character, have distinct consequences for what users are able to do, and in fact do.« Gillespie, Tarleton (2015). *Platforms Intervene*, in: *Social Media + Society* 1 (1), S. 1–2, hier: S. 1.

nisieren und sie allgemein zugänglich und nutzbar zu machen« (Google, 2023)¹⁶⁵ oder »[...] das Leben der Menschen zu bereichern und zu inspirieren, indem wir ein Zuhause für die Kreativität unserer Nutzer*innen sind und ihnen eine authentische, freudvolle und positive Erfahrung bieten« (TikTok, 2023)¹⁶⁶ – ausdrücken, über das Befreiungspotenzial der Plattformen¹⁶⁷ – wie z.B. im Zuge der Umwälzungen während des sog. *Arabischen Frühlings*¹⁶⁸ oder der Proteste in Hong Kong gegen die chinesische Regierung 2019¹⁶⁹ – bis hin zu dystopischen Überwachungsbefunden¹⁷⁰ – wie z.B. in der Diskussion um das Unternehmen *Cambridge Analytica* und seine Methoden deutlich wurde.¹⁷¹

In den letzten Jahren sind die digitalen Plattformen – trotz der für die Unternehmen positiven Entwicklungen wie enormer Steigerung von Nutzer:innenzahlen und Umsätzen – v.a. auch durch Negativschlagzeilen wegen Invektivgeschehens in der öffentlichen Debatte präsent gewesen. Z.B. dann, wenn es um die Rolle von Hasskommentaren vor und nach einem rechtsextremen Mordanschlag (etwa im Fall des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke) ging,¹⁷² bei der Diskussion der allgemeinen Rolle von Hate-

165 Google (oJ). Unser Ansatz, abgerufen am 01.02.2023, von: <https://www.google.com/intl/de/search/howsearchworks/our-approach/#:~:text=Google%20hat%20es%20sich%20zum,Vielzahl%20von%20Quellen%20zu%20finden.>

166 TikTok (oJ). Unsere Mission, abgerufen am 01.02.2023, von: <https://www.tiktok.com/about.>

167 Einflussreich und anhand von konkreten Beispielen zeigt Larry Diamond 2010 das Befreiungspotenzial der Informations- und Kommunikationstechnologie auf, zu denen er auch Social-Media-Plattformen zählt. Vgl. Diamond, Larry (2010). *Liberation Technology*, in: *Journal of Democracy* 21 (3), S. 69–83, Begriffsbeschreibung S. 70–71.

168 Siehe z.B. Sonntag, Karlheinz (Hg.) (2013). *E-protest: Neue Soziale Bewegungen und Revolutionen*, Heidelberg: Winter; Pleuger, Kristin (2012). *Des Bürgers neue Stimme: Möglichkeiten der politischen Partizipation in social networks: ein Vergleich der Potentiale von Facebook*, Hyves & Co, Marburg: Tectum. Umfangreich und abwägend zur Verbindung progressiver Protestbewegungen und digitaler Technologie: Tufekci (2017). *Twitter and Tear Gas*, insbesondere zur Rolle von Plattformen und Algorithmen, S. 132–163.

169 Verschiedene Social Media Applikationen, insbesondere Telegram und Apples Airdrop, waren die Hauptinstrumente des sog. »Smart Mobs«, um den Protest zu koordinieren. Vgl. nur: Ting, Tinyuet (2020). *From ›be water: to ›be fire‹: nascent smart mob and networked protests in Hong Kong*, in: *Social Movement Studies* 19 (3), S. 362–368; Purbrick, Martin (2019). *A Report of the 2019 Hong Kong Protests*, in: *Asian Affairs* 50 (4), S. 465–487.

170 Siehe z.B. Tufekci, Zeynep interviewt von Arne Cypionka (13.11.2017). »Wir erschaffen eine Dystopie, nur damit Leute mehr Werbung anklicken«, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 01.02.2023, von: <https://netzpolitik.org/2017/soziologin-wir-erschaffen-eine-dystopie-nur-damit-leute-mehr-werbung-anklicken/>.

171 Siehe nur: Prichard, Eric C. (2021). *Is the Use of Personality Based Psychometrics by Cambridge Analytical Psychological Science's »Nuclear Bomb« Moment?*, in: *Frontiers in Psychology* 12, abgerufen am 01.02.2023, von: <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2021.581448>; Berghel, Hal (2018). *Malice domestic: the Cambridge analytica dystopia*, in: *Computer* 51, S. 84–89; Dachwitz, Ingo; Rudl, Tomas & Rebigier, Simon (21.03.2018). FAQ: Was wir über den Skandal um Facebook und Cambridge Analytica wissen, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 01.02.2023, von: <https://netzpolitik.org/2018/cambridge-analytica-was-wir-ueber-das-groesste-datenleck-in-der-geschichte-von-facebook-wissen/>.

172 Siehe z.B.: Hildebrandt, Antje (17.06.2019). Fall Walter Lübcke: Ein Satz, ein Funke, ein Schuss, *Cicero*, abgerufen am 12.08.2019, von: <https://www.cicero.de/innenpolitik/walter-luebcke-kasse-l-fluechtlingskrise-rechte-hetze-erika-steinbach>; Wittenhorst, Tilmann (10.08.2019). Hasskommentare nach Lübcke-Mord: Mehr als 100 Verfahren in Hessen, *Heise Online*, abgerufen am

speech im Internet oder in den USA, im Zusammenhang von *Social-Media*-Inhalten sowie Nutzungsweisen und *Mass Shootings*.¹⁷³ Auch in Wahlkämpfen¹⁷⁴ sowie bei einzelnen spektakulären Fällen von Beleidigungen auf digitalen Plattformen (z.B. gegenüber den Parlamentarierinnen Sigrid Maurer und Renate Künast) kam es zu entsprechenden Schlagzeilen.¹⁷⁵

Die Beschäftigung mit Affordanzen digitaler Plattformen, insbesondere *Social Media*, kann auf vielfältige Vorarbeiten zurückgreifen: boyd hebt vier strukturelle Affordanzen sozialer Netzwerke hervor. Diese sind: »Persistence«, digitale Äußerungen werden automatisch gespeichert und sind dauerhaft abrufbar; »Replicability«, digitale Äußerungen können leicht kopiert und verbreitet werden; »Scalability«, die potenzielle Sichtbarkeit digitaler Äußerungen in Sozialen Medien ist hoch; und schließlich »Searchability«, digitale Inhalte können (meist) über online Suchmaschinen gefunden werden.¹⁷⁶ Jeffrey Treem und Paul Leonardi identifizieren ähnlich zu boyd »visibility, persistence, editability, and association [Herv. P.B.]«¹⁷⁷ als charakteristische Affordanzen Sozialer Medien für die Kommunikation in Organisationen. Eine Analyse dieser Affordanzen zeigt den Unterschied zwischen früherer computergestützter Kommunikation und den Möglichkeiten der Nutzung Sozialer Medien.¹⁷⁸

Sichtbarkeit (*Visibility*) ist die »[...] ability to make their behaviors, knowledge, preferences, and communication network connections that were once invisible (or at least very hard to see) visible to others [...]«¹⁷⁹ Im Gegensatz zu früherer computergestützter Kom-

12.08.2019, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Hasskommentare-nach-Luebecke-Mord-Mehr-als-100-Verfahren-in-Hessen-4493398.html>.

173 Siehe z.B. Deutsch, Ryan (07.08.2019). *Social Media Has Been a Tool for Good After Mass Shootings. We Can't Cede It to Hate*, *time.com*, abgerufen am 27.09.2019, von: <https://time.com/5646317/mass-shootings-social-media/>; Ghaffary, Shirin; Molla, Rani & Stewart, Emily (04.08.2019). *Here's how Facebook, YouTube, Twitter, and 8chan handle white supremacist content*, *Vox.com*, abgerufen am 27.09.2019, von: <https://www.vox.com/recode/2019/8/4/20753951/el-paso-dayton-shooting-8chan-twitter-facebook>.

174 Vgl. *Hate Aid* (07.09.2021). Bericht: #1 Hass als Berufsrisiko: Digitale Gewalt im Wahlkampf, abgerufen am 09.09.2021, von: <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2021/09/Hass-als-Berufsrisiko-Digitale-Gewalt-im-Wahlkampf.pdf>; *Stern.de* (23.07.2021). *Desinformation im Wahlkampf: Grüne und Baerbock besonders häufig Opfer von Hasskampagnen in sozialen Medien*, abgerufen am 09.09.2021, von: <https://www.stern.de/politik/baerbock-am-haeufigsten-opfer-von-hasskampagnen-in-sozialen-medien-30629550.html>.

175 Siehe z.B. Kazim, Hasnain (12.03.2019). *Gericht hebt Urteil gegen Ex-Politikerin Sigi Maurer auf*, *Spiegel Online*, abgerufen am 27.09.2019, von: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/wien-gericht-hebt-urteil-gegen-ex-politikerin-sigi-maurer-auf-a-1257404.html>; Siebert, Philipp (19.09.2019). *Urteil: Mit diesen derben Worten darf man Künast beschimpfen*, *Berliner Morgenpost*, abgerufen am 19.09.2019, von: <https://www.morgenpost.de/berlin/article227129109/Renate-Kuenast-bei-Facebook-uebel-beschimpft-Fuer-Berliner-Gericht-hinnehmbar.html>.

176 boyd (2011). *Social Network Sites as Networked Publics*, S. 46–48.

177 Treem, Jeffrey W. & Leonardi, Paul M. (2013). *Social media use in organizations: Exploring the affordances of visibility, persistence, and association*, in: *Annals of the International Communication Association* 36, S. 143–189, hier: S. 150.

178 Treem und Leonardi beziehen sich in ihrer Studie auf die Kommunikation in Organisationen.

179 Treem & Leonardi (2013). *Social media use in organizations*, S. 150.

munikation reduziert sich der Aufwand, personenbezogene Informationen zu finden.¹⁸⁰ Schon eine einfache Netzrecherche offenbart viele Informationen über eine Person, ihre Vorlieben, ihren Beruf und ihre Beziehungen zu anderen Personen. Dadurch entstehen potenziell auch Angriffspunkte für Invektiven.

Langlebigkeit (*Persistence*) heißt, dass Kommunikation in Sozialen Medien protokolliert wird, nicht verschwindet bzw. nur schwer entfernbar ist und dadurch verfügbar bleibt. Zusammen mit der Durchsuchbarkeit (*Searchability*) Sozialer Medien wird eine permanente Möglichkeit geschaffen, Kommunikation nachzuvollziehen und wiederzufinden.¹⁸¹ So können von Betroffenen längst vergangene und vergessene Äußerungen zur Bewertung ihrer Person herangezogen werden und Äußerungen, die vielleicht mit zeitlichem Abstand nicht mehr so getätigt würden, erneut thematisiert werden.

Die Affordanz Editierbarkeit (*Editability*) Sozialer Medien umfasst zwei Aspekte. Zum einen können Kommunikationsakte vorbereitet und überdacht werden, bevor sie vonstattengehen, und zum anderen können sie in vielen Fällen auch im Nachhinein überarbeitet werden.¹⁸² Diese Affordanz beeinflusst die Berechenbarkeit von Kommunikation in Sozialen Medien, da es nie sicher ist, ob und wie eine Äußerung bearbeitet wurde. Es können Diskussionen im Nachhinein verändert werden. Zudem bietet die Editierbarkeit eine hohe Anfälligkeit für Manipulationen. Zugleich entgegenwirkend und ebenso Zweifel an der Wahrheit säend wirkt Replikationsaffordanz (*Replicability*) im Zusammenspiel mit der Editierbarkeit, denn Äußerungen können vor dem Editieren kopiert, weiterverbreitet und wiederum manipuliert werden. In diesem Fall existieren mehrere Versionen einer Äußerung, was eine Einordnung für Betrachter:innen erschwert.

Die Zeitlichkeit digitaler Kommunikation ist eine zentrale Herausforderung für die Abwägung von Kollisionsfällen von Meinungsäußerungen und Persönlichkeitsrechten sowie für die Bestimmung der invektiven Aufladung einer Dynamik oder Konstellation. Temporale Affordanzen korrespondieren eng mit Editierbarkeit und Replikationsmöglichkeiten. Karen Tenenboim-Weinblatt und Motti Neiger beschäftigen sich mit zeitlichen Affordanzen (*Temporal Affordances*) von Nachrichten in Bezug auf Journalismus. Zeitliche Affordanzen sind eher technische Affordanzen. Obgleich Tenenboim-Weinblatt und Neiger erklären, Journalist:innen und die materiellen Bedingungen ihrer Arbeit in Zeiten des Plattforminternets als Gegenstand ihrer Untersuchung zu haben und sie sich in ihrer Analyse explizit von Vorarbeiten zu *Social Media* wegbewegen, sind ihre Erkenntnisse sehr hilfreich, um die zeitlichen Affordanzen digitaler Plattformen zu begreifen. So definieren sie die »[...] temporal affordances in the news as the potential ways in which the time-related possibilities and constraints associated with the material conditions and technological aspects of news production and dissemination are manifested in the temporal characteristics of news narratives [Herv.i.O.]«¹⁸³ Sechs zeitliche Affordanzen werden dabei unterschieden, die genauso für Debatten in Kommentarspalten, und v.a. in *Social Media*

180 Vgl. Treem & Leonardi (2013). *Social media use in organizations*, S. 150.

181 Vgl. ebd., S. 155.

182 Vgl. ebd., S. 159.

183 Tenenboim-Weinblatt, Keren & Neiger, Motti (2018). *Temporal affordances in the news*, in: *Journalism* 19 (1), S. 37–55, hier: S. 39.

Feeds, gelten. Es geht um »immediacy, liveness, preparation time, transience, fixation in time, and extended retrievability [Herv.i.O.].«¹⁸⁴

»Immediacy« und »liveness« beschreiben die Möglichkeit, unmittelbar auf ein Ereignis zu reagieren und entweder kurz danach oder zeitgleich darüber zu berichten.¹⁸⁵ Mit »preparation time« ist die Zeit gemeint, die zur Vorbereitung eines Inhalts bzw. Beitrages bleibt. Diese Affordanz der *Social Network Sites* wird von den Affordanzen des Netzes geprägt, denn hier kann urenzeitunabhängig gepostet werden.¹⁸⁶ »Transience« beschreibt die Affordanz der Möglichkeit des ständigen Editierens, Bearbeitens oder Veränderns von einmal geposteten Inhalten, dagegen haben die alten Medien eine »fixation in time«, also so etwas wie einen Redaktionsschluss.¹⁸⁷ Als letzte zeitliche Affordanz ist »extended retrievability« zu nennen, also der unkomplizierte Zugang zu enormen Mengen von Daten und Informationen, der es möglich macht, sich in kurzer Zeit vielseitig zu informieren.¹⁸⁸ Hinsichtlich der Bewertung, Einordnung und Analyse von Äußerungen führen die beschriebenen zeitlichen Affordanzen zu Herausforderungen, da etwa vor Gericht die Dynamik und Abänderbarkeit solcher Äußerungskonstellationen beachtet werden muss, die sich in anderen medialen Zusammenhängen oder in Anwesenheitssituationen als oftmals weniger volatil darstellt.

Neben der Zeitlichkeit affordieren digitale Plattformen Möglichkeiten von Gemeinschaftsbildung. In Bezug auf die Affordanz des Zusammenschließens (*Association*) schreiben Treem und Leonardi: »Associations are established connections between individuals, between individuals and content, or between an actor and a presentation.«¹⁸⁹ In Sozialen Medien gibt es zwei Typen von Zusammenschlüssen: Personenzusammenschlüsse (*Social Ties*) und Zusammenschlüsse von Personen und Informationen.¹⁹⁰ Beide Arten von Zusammenschlüssen bieten Anknüpfungspunkte für invektive Dynamiken und Konstellationen. *Social Ties* sind zu jedem erdenklichen Zweck¹⁹¹ und somit auch für Invektiven möglich und der Zusammenschluss von Personen und Daten kann die Sichtweise anderer auf eine Person beeinflussen, was invektive Urteile einschließt.

Die Realisierung von Assoziationsaffordanzen untersuchen Emad Khazraee und Alison Novak in einer Fallstudie hinsichtlich der Affordanzen Sozialer Medien für die Konstruktion kollektiver Identitäten am Beispiel iranischer Frauenrechtsaktivitäten auf *Facebook*.¹⁹² Sie machen zwei Gruppen von Affordanzen für die Bildung kollektiver Identitäten aus: *Affordanzen für Diskurs* und *Affordanzen für Performanz*. Erstere tragen

184 Tenenboim-Weinblatt & Neiger (2018). *Temporal affordances in the news*, S. 40.

185 Vgl. ebd., S. 40–42.

186 Vgl. ebd., S. 42–43.

187 Vgl. ebd., S. 43–44.

188 Vgl. ebd.

189 Treem & Leonardi (2013). *Social media use in organizations*, S. 162.

190 Vgl. ebd.

191 Dazu passend der Slogan einer Facebook-Werbekampagne von 2019: »Für jeden gibt es eine Facebook Gruppe.« Vgl. *Meta* (14.10.2019). »Mehr gemeinsam«: Neue Kampagne stellt Facebook Gruppen in den Mittelpunkt, abgerufen am 02.02.2023, von: <https://about.fb.com/de/news/2019/10/mehr-gemeinsam-neue-kampagne-stellt-facebook-gruppen-in-den-mittelpunkt/>.

192 Vgl. Khazraee, Emad & Novak, Alison N. (2018). *Digitally Mediated Protest: Social Media Affordances for Collective Identity Construction*, in: *Social Media + Society* 4 (1), S. 1–14.

zum *Framing*-Prozess bestimmter Situationen und zur Bildung von Narrativen bei. Das *Framing* kann positiv oder negativ aufgeladen sein und führt zu Anschlusskommunikation und Anschlusshandlungen, was invektives Verhalten einschließen kann. Performanzaaffordanzen »[...] are enactments of protest through creating and sharing transgressive photobiographies publicly.«¹⁹³ Sie beziehen sich v.a. auf Handlungen und die Ästhetik digitaler Zusammenschlüsse. Festzuhalten ist, dass digitale Plattformen Affordanzen sowohl hinsichtlich individueller als auch bzgl. kollektiver Identitätsbildungsprozesse haben.

Schon die bisher beschriebenen Affordanzen Sozialer Medien zeigen, was anders ist, wenn auf digitalen Plattformen kommuniziert wird und was bei der Einordnung und Abwägung von digitalen Äußerungen im Spannungsverhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten beachtet werden muss. Darüber hinaus entstehen aus den jeweils realisierten Affordanzen wiederum Affordanzen zweiter Ordnung, z.B. *Doxing*¹⁹⁴ oder personeninteressenbezogene Werbung. Dieses Verständnis von Affordanzen lässt einen infiniten Regress ihrer Realisierungen zu.

Einen weiteren Zugang wählt Sabine Trepte. Sie verknüpft die Affordanzen digitaler Technik mit Affekten, Emotionen und Intuition, was äußerst sinnvoll für die Betrachtung von Invektivität als Affordanz digitaler Plattformen ist. In Bezug auf Soziale Medien wird zwischen *warmen* und *kalten* Affordanzen unterschieden.¹⁹⁵ *Warme Affordanzen* sind Affordanzen, welche menschlichen Erfahrungen mit Beziehungen entsprechen, etwa: netzwerken, teilen, in Kontakt bleiben oder interagieren.¹⁹⁶ »In this warmth, the peers we refer to are ›personal publics‹, the felt and subjective audience of friends.«¹⁹⁷ Als *kalte Affordanzen* ist die »legal architecture that is laid down in a website's terms and conditions of use«¹⁹⁸ zu verstehen – also alles, was dem schnellen Klick bei der Registrierung auf einer *Social-Media*-Plattform zuzuordnen. Kalte Affordanzen haben einen technisch-bürokratischen und somit *kalten* Ton, der nicht dem intuitiven Handeln entspricht, welches sonst kennzeichnend für die Nutzung Sozialer Medien ist.¹⁹⁹

Diese Unterscheidung ist hilfreich für die Bestimmung von *silencing effects*, die eher durch warme Affordanzen verursacht werden, und *chilling effects*, die eher auf kalte Affordanzen zurückzuführen sind. Auf ökonomische und technische bzw. *User-Interface-Affordanzen* Sozialer Netzwerke geht Trepte nicht ein, da sie eine individuelle Nutzer:innenperspektive einnimmt. Diese sind jedoch wichtiger Bestandteil von Affordanzen Sozialer Medien und können den Kalten Affordanzen zugerechnet werden, wie das nachfolgende Beispiel zeigt.

Die Einführung des *Facebook-Like-Buttons* 2009 und der bewusste Verzicht auf einen *Dislike-Button* sowie die Einführung der verschiedenen *Reaction-Emojis* auf Facebook haben

193 Khazraee & Novak (2018). *Digitally Mediated Protest*, S. 2.

194 Siehe ausführlich Kapitel 5.3.2.

195 Vgl. Trepte, Sabine (2015). *Social Media, Privacy, and Self-Disclosure: The Turbulence Caused by Social Media's Affordances*, in: *Social Media + Society* 1 (1), S. 1–2.

196 Vgl. ebd., S. 1.

197 Ebd.

198 Ebd.

199 Vgl. ebd., S. 1–2.

die Affordanzen der Plattform erheblich geprägt.²⁰⁰ Zuvorderst und von der Plattform intendiert, ging es um affirmative, auf den Inhalt Dritter bezogene Handlungen. Somit konnten Interaktionen auf Facebook erhöht und Resonanzverfahren von Nutzer:innen verstärkt werden. In der Realisierung der Affordanz bildeten sich jedoch invektive Nutzungsweisen – durch das Liken invektiver Inhalte – oder invektive Gefühlslagen – durch ausbleibende Likes – heraus. Darüber hinaus können die über die Nutzung des Like-Buttons gewonnenen Daten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen von Nutzer:innen genutzt werden, welche wiederum für Manipulationen verwendet werden können.²⁰¹

Beispiele für warme Affordanzen sind ebenso zu finden. So bieten zahlreiche Plattformen die Möglichkeit einer umfassenden Identitätsbildung und Darstellung einer eigenen Identität. Dies macht es gerade für Minderheiten möglich und einfach, auf den Plattformen Gleichgesinnte zu finden oder sich der Suche nach der eigenen – bspw. sexuellen, politischen oder religiösen – Identität zu widmen. Viele Plattformen unterstützen diesen Prozess mit technischen Affordanzen, wie z.B. mit einer großen Auswahl von Gender-Identities bei der Registrierung. Was Nutzer:innen einen individuellen Vorteil bringt, birgt wiederum die Affordanz für die Plattformbetreiber:innen, zielgruppengenaue Informationen zu sammeln und Werbung zu schalten. Neben positiven Realisierungen warmer Affordanzen finden auch Zusammenschlüsse und Identitätsbildungsprozesse mit invektiver, gewalttätiger oder extremistischer Ausrichtung statt.²⁰²

Der Befund, dass Invektivität grundlegender Bestandteil des Sozialen ist, gilt auch für die digitalen Plattformen. Ihnen ist Invektivität als genuine Affordanz von Beginn an mit ins Programm eingeschrieben. Sie bieten vielfältige sich realisierende Affordanzen für Invektivgeschehen: So etwa die Multimedialität, die Verbreitungsgeschwindigkeit, die (potenzielle) Reichweite, die Vielzahl möglicher Opfer, die Vielzahl der rechtlichen Grauzonen oder die vielfältigen Interface-Optionen, genauso wie die affektive und intuitive Bedienung digitaler Plattformen. Dass diese Affordanzen in abwechslungsreicher Weise genutzt werden, ist offensichtlich. Weniger offensichtlich ist, dass invektives

200 Siehe z.B. Stüber, Jürgen (16.12.2009). Trotz Massenprotesten: Warum Facebook den »Dislike«-Button nicht mag, *Welt Online*, abgerufen am 27.09.2019, von: <https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article5549617/Warum-Facebook-den-Dislike-Button-nicht-mag.html>; siehe auch die »Facebook Reaction Studies« des Social Media-Analyseunternehmens Quintly von 2016 & 2018: Gottke, Julian (03.05.2016). Facebook Reactions Study: Reactions hardly used!, *quintly blog*, abgerufen am 27.09.2019, von: <https://www.quintly.com/blog/facebook-reactions-study>; Shah, Pritam (28.06.2018). Facebook's new Reactions are being used more – a lot more, *quintly blog*, abgerufen am 27.09.2019, von: <https://www.quintly.com/blog/new-facebook-reaction-study>. Siehe zu Emojis auch Kapitel 2.2.

201 Siehe ausführlich: Buchallik, Philipp; Dröse, Albrecht & Kanzler, Katja (2024 i.E.). »Affordanz und Invektivität«.

202 Siehe weiterführend die investigativen Recherchen Talia Lavin in v.a. rechtsextremen US-amerikanischen Online-Hassgruppen und Julia Ebners Recherchen u.a. in verschiedenen extremistischen Gruppen von Islamisten bis zu rechtsextremen. Vgl. Lavin, Talia (2020) *Culture Warlords: My Journey into the Dark Web of White Supremacy*, London: Monoray; Ebner, Julia (2019). *Radikalisierungsmaschinen: Wie Extremisten die neuen Technologien nutzen und uns manipulieren*, Berlin: Suhrkamp Nova.

Verhalten z.T. geduldet oder möglicherweise sogar intendiert wird,²⁰³ weil es verstärkt User:inneninteraktionen generiert und damit auch Daten, die wiederum ausgewertet und vermarktet werden können.

Das Konzept der Affordanzen hilft mithin dabei, die Beziehung zwischen sozialen und technologischen Dimensionen der digitalen Plattformen in Bezug auf ihre invektiven Potenziale zu verstehen. Diese sind interdependent, weshalb Verschiebungen auf der einen Seite zu Verschiebungen auf der anderen Seite führen, ganz gleich, ob es sich um invektive Innovationen oder Übertragungen etablierter invektiver Praktiken in die Räume digitaler Plattformen handelt. Affordanzen beschreiben mehr als die bloßen Möglichkeiten einer digitalen Plattform, sie beschreiben ebenso die latenten Angebote und Aufforderungen einer solchen. Sie legen Nutzungsweisen aktiv nahe, auch wenn nicht alle dieser Nutzungsweisen von den Betreiber:innen digitaler Plattformen intendiert werden. Der Begriff der Affordanz weist auf die verflüssigten Dynamiken digitaler Plattformen hin: auf die eigene Regelsetzung, die Verstärkungsfunktionen, die Verdichtungsprozesse, die Aggregationsfunktion und schließlich auf das Wechselspiel zwischen Nutzer:innen, Design und den Vorstellungen der Plattformbetreiber:innen.

3.4 Zwischenfazit: Die Macht der Plattformen

Für die Meinungsäußerungsfreiheit im Internet spielen die verschiedenen digitalen Plattformen eine zentrale Rolle. Dabei sind zuvorderst *Social-Media*-Plattformen als genuine Orte der Selbstdarstellung, Äußerung und Diskussion von Interesse. Jedoch auch viele andere Plattformen, die nicht auf den ersten Blick mit Äußerungen in Verbindung gebracht werden, sind Orte, an denen Meinungen, v.a. im Sinne von Werturteilen, geäußert und ausgetauscht werden.

Digitale Plattformen können Märkte, Geschäftsmodelle, Wertschöpfungsmodelle, Datenextrakteure, Infrastrukturen, Prozesse, Aggregatoren, Intermediäre, Öffentlichkeit(en) und soziale sowie kommunikative Räume sein. Sie unterteilen sich dabei in zahlreiche Angebote, die sich zunehmend großen Plattformbetreibern zuordnen lassen. Diese agieren über Grenzen hinweg, sind ganz überwiegend von kommerziellen Interessen geleitet und in privatem Besitz. Plattformen dringen im Zuge der Plattformisierung immer weiter in alle Lebensbereiche vor. Innerhalb der Plattformökosysteme kommt es

203 Es sei an dieser Stelle an die Enthüllungen der Facebook-Whistleblowerin Frances Haugen erinnert, die 2021 die sog. »Facebook Papers« an die Öffentlichkeit brachte, welche einen Nachweis für zahlreiche durch die Plattform geduldete Invektiven und invektiven Konstellationen brachten. Vgl. *t3n.de* (27.10.2021). Facebook Papers: Neue Enthüllungen katastrophalen Ausmaßes, abgerufen am 19.01.2022, von: <https://t3n.de/news/facebook-papers-neue-katastrophen-1420785/>; Merril, Jeremy B. & Oremus, Will (26.10.2021). Five points for anger, one for a ›like‹: How Facebook's formula fostered rage and misinformation, *Anchorage Daily News*, abgerufen am 19.01.2022, von: <https://www.adn.com/nation-world/2021/10/26/five-points-for-anger-one-for-a-like-how-facebooks-formula-fostered-rage-and-misinformation/>; Lima, Cristiano (26.10.2021). A whistleblower's power: Key takeaways from the Facebook Papers, *The Washington Post*, abgerufen am 19.01.2022, von: <https://www.washingtonpost.com/technology/2021/10/25/what-are-the-facebook-papers/>.

zu Aggregations- und Konzentrationsprozessen bis hin zu (quasi) Monopolstellungen. Durch ihre Designentscheidungen und ihre Regeln, welche ihr wesentliches Merkmal sind, entscheiden sie über ihre Affordanzen. Diese Affordanzen beeinflussen die Entfaltung und Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit stark. Solche Einflüsse lassen sich als Macht bezeichnen und mit dem Machtbegriff treffend in ihrer Bedeutung strukturieren:

Grundrechte sind v.a. Abwehrrechte gegen staatliche Intervention, haben aber auch eine befähigende, individuell ermächtigende Dimension und wirken mittelbar auf private Unternehmen, mithin digitale Plattformen. Doch welche Arten von Macht sind es konkret, die Plattformen zu so mächtigen Akteur:innen machen, wenn es um die Meinungsäußerungsfreiheit geht? Diese Frage lässt sich nicht universal beantworten, sondern ist individuell nach Plattfortmtypus und Einzelplattform zu beantworten. Es lassen sich dennoch allgemeine Thesen zur Plattformmacht aufstellen.

Plattformen verfügen über *Datenmacht*, weil sie durch die Extraktion von Daten viel über einzelne Nutzer:innen wissen und dieses Wissen nutzen, indem sie spezifische, auf die individuelle Nutzer:innen zielende Werbeanzeigen/Informationskampagnen o.Ä. schalten können. Gleichzeitig können sie die Datensätze an Datenhändler:innen verkaufen, welche ihrerseits Datensätze verschiedener Plattformen erwerben und in Datenbanken personen- bzw. profilbezogen zusammenfassen. Dies führt mittelbar zu einer mindestens möglichen Beeinflussung von Meinungsbildungsprozessen, da durch die algorithmisch getroffenen Annahmen über das, was eine:n Nutzer:in besonders lange zum Verweilen auf einer Plattform animieren könnte, spezifische Informationen und Werbung im individualisierten Interface angezeigt werden.

Ferner verfügen Plattformen über *Ein- und Ausschlussmacht* (*Gatekeeping Power*), indem sie bestimmen, wer zu welchen Bedingungen ein Profil auf ihnen anlegen darf oder die Plattform für Meinungsäußerungen, Bewertungen und sonstigen, auch wirtschaftlichen Austausch nutzen kann. Dies hat wiederum für die Meinungsäußerungsfreiheit Folgen, falls es zu (willkürlichen) Ausschlüssen kommt. Auch der Ausschluss aufgrund von Gesetzen oder aufgrund des plattformeigenen Regelwerks hat Folgen für die Möglichkeit der Nutzer:innen, sich eine Meinung zu bilden, diese zu äußern und zu verbreiten oder auch anderen Meinungen zu widersprechen.

Plattformen haben *Gestaltungsmacht*, was bedeutet, dass das *Interface*, das Design des *Newsfeeds* sowie die Gestaltung der *APIs* und der plattformtragenden Algorithmen Auswirkungen auf die Nutzung der Plattformen hat und damit das Verhalten der Nutzer:innen auf den Plattformen beeinflusst. Ferner beeinflussen die Plattformentscheidungen auch das Verhalten von Menschen, Organisationen und Unternehmen, welche ihre Angebote (Meinungen, Dienstleistungen und Waren) über eine Plattform zugänglich machen möchten, denn sie müssen ihre Angebote plattformkonform gestalten.

Des Weiteren haben Plattformen *Verbindungsmacht*, indem ihre Algorithmen bestimmen, wer zu welcher Zeit was angezeigt bekommt. Nutzer:innen haben auf den meisten Plattformen nur begrenzte Möglichkeiten zu beeinflussen, was sie genau angezeigt bekommen. Vielmehr wird der eigene Blick durch die plattformeigenen Algorithmen und Rankings gesteuert, für welche die Nutzer:innennavigation (Suchanfragen, Steuerung per Tastatur, Mausklicks, *Touchpad*, *Touchscreen* oder Sprachassistent:in) nur ein Faktor von vielen ist.

Plattformen haben auch *kulturelle Macht*, weil sie im Zuge der Plattformisierung alle Bereiche der Lebenswelt durchdringen und aufgrund ihrer jeweiligen Affordanzen ganz eigene Verhaltensweisen, Kommunikationsformen und kulturelle Muster hervorbringen.

Zuletzt sind digitale Plattformen Inhaberinnen *politischer- und ökonomischer Macht*, welche jeweils nur schwer voneinander getrennt werden können, da die politische Macht größtenteils auf der ökonomischen fußt.

Plattformmacht steht in wechselseitiger Beziehung zu staatlicher und eigenständiger Regulierung und bildet den Kontext für die nun im vierten Kapitel folgende konkrete Betrachtung von invektiven Konstellationen auf digitalen Plattformen und ihren im fünften Kapitel betrachteten Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit anhand von Problemachsen.

4 Invektive Online-Konstellationen als Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit

Das vierte Kapitel widmet sich invektiven Online-Konstellationen. Ein wesentliches und über die Arbeit hinausreichendes Nebenergebnis des Zusammentragens und Analysierens unterschiedlicher invektiver Online-Konstellationen in den Kapiteln vier und fünf liegt in der so entstehenden Taxonomie, die ein wichtiges Hilfsmittel für die Forschung zu Herabsetzungsphänomenen im Netz und für die Etablierung ganzheitlicher Regeln zur Begrenzung digitalen Invektivgeschehens ist. Bisher findet sich in der Literatur keine derart vollständige Übersicht invektiver Online-Konstellationen.

Der Begriff der Konstellation bezieht sich auf die Gesamtschau bzgl. eines Phänomens unter Berücksichtigung verschiedener Teilaspekte.¹ Im Zusammenhang mit invektiven Online-Konstellationen innerhalb der digitalen Konstellation bedeutet dies, auf Phänomene der Herabsetzung zu blicken, die zwei oder mehr Akteur:innen einschließen, digitale Kommunikationsmittel beinhalten, zumeist in Verbindung zu digitaler Öffentlichkeit stehen und die sich regelmäßig auf oder über digitale Plattformen realisieren. Die Betrachtung und Analyse einzelner invektiver Konstellationen ermöglicht es, Teilkomplexe der Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit und den rechtlichen Umgang mit ihnen zu erschließen. Dafür werden Formen der Konstellation, die Funktion von Invektivität in ihr, ihr zeitlich-räumliches Ausmaß und die konkreten medialen, plattformbezogenen Bedingungen in die Analyse einbezogen.²

Im ersten Abschnitt geht es daher um die methodische Annäherung an und um die Systematisierung von invektiven Online-Konstellationen (4.1).

Im zweiten Abschnitt werden anhand einschlägiger Beispiele eben jene Konstellationen untersucht, die von vornherein keine Grundrechtsabwägung notwendig machen, da

1 Vgl. *Duden.de* (oJ). Konstellation, Bedeutungen, abgerufen am 03.02.2023, von: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Konstellation>.

2 Vgl. Ellerbrock, Dagmar; Koch, Lars; Müller-Mall, Sabine; Münkler, Marina; Scharloth, Joachim; Schrage, Dominik & Schwerhoff, Gerd (2017). *Invektivität: Perspektiven eines neuen Forschungsprogramms in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, in: *Kulturwissenschaftliche Zeitschrift* 2 (1), S. 2–24, hier: S. 12.

sich die Täter:innenseite offensichtlich nicht auf den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit berufen kann (4.2).

4.1 Systematisierung invektiver Online-Konstellationen

In diesem Abschnitt geht es um die Systematisierung und Annäherung an invektive Online-Konstellationen. Methodisch ist dieses Vorgehen »gekennzeichnet durch ein diskursives Umkreisen, in welchen die Konstellation eines Begriffs in Relation zu anderen Begriffen zur Erfassung des Gegenstandes beitragen soll.«³ Invektive Online-Konstellationen stehen zum einen in Beziehung zur digitalen Konstellation als Makrokonstellation, zum anderen bilden sie ein relationales Geflecht mit den bereits dargestellten digitalen Äußerungsmöglichkeiten und ihren Formen sowie mit den digitalen Plattformen und ihren Affordanzen. Als Ergebnis dieses Umkreisens stehen Vorschläge zur Annäherung an und zur Systematisierung von invektiven Online-Konstellationen.

Solche Konstellationen fordern das gesamte Recht und die Meinungsäußerungsfreiheit im Speziellen heraus. Sie ermöglichen auf der einen Seite mit dem Siegeszug des Internets bis dato nie dagewesene Äußerungsmöglichkeiten für eine Vielzahl von Menschen, auf der anderen Seite führen sie zu neuen, bisweilen dystopisch anmutenden Möglichkeiten von Überwachung, Herabsetzung, Diskriminierung und Ausgrenzung. Dieser Umstand führt mitunter zu *silencing effects*,⁴ das heißt Menschen werden aufgrund invektiver Phänomene vom Diskurs ausgeschlossen, verlassen den Diskursraum oder äußern sich, aus Angst vor befürchteten Reaktionen, nicht mehr öffentlich. Oft bleiben lediglich die am stärksten polarisierenden Meinungen präsent. Ein Prozess, der sich auch hinsichtlich der Radikalisierung von Bewegungen oder Parteien, z.B. bei PEGIDA und bei der AfD, beobachten lässt.

Annäherungen an invektive Online-Konstellationen

Digitale Konfigurationen sind für einzelne sich Äußernde und aus Sicht des Rechts nur schwer zu überblicken bzw. zu kontrollieren. Zeitgleich unterliegen sie zumeist der permanenten Speicherung und automatischen Analyse durch Privatunternehmen sowie durch staatliche Sicherheitsorgane. Dies wird schon anhand viel verwendeter Redensarten wie »Das Internet vergisst nicht« und der Rede von »Daten als dem Öl des 21. Jahrhunderts« deutlich. Auch der Cambridge-Analytica-Skandal sowie die Enthüllungen Edward Snowdens oder Chelsea Mannings stützen den Befund ubiquitärer Speicherung und Überwachung, was darüber hinaus durch eine Vielzahl von Publikationen gut belegt ist.⁵ Dahinter steckt aus privatwirtschaftlicher Sicht eine umfassende Mo-

3 Berg, Sebastian; Rakowski, Niklas & Thiel, Thorsten (2020). *Die digitale Konstellation: Eine Positionsbestimmung*, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft (ZPol)* 30 (2), S. 171–191, hier: S. 183.

4 Vgl. Bredler, Eva M. & Markard, Nora (2021). *Grundrechtsdogmatik der Beleidigungsdelikte im digitalen Raum: Ein gleichheitsrechtliches Update der Grundrechtsabwägung bei Hassrede*, in: *Juristen-Zeitung (JZ)* (18), S. 864–872, hier: S. 870.

5 Siehe nur: Lobe, Adrian (2019). *Speichern und Strafen: die Gesellschaft im Datengefängnis*, München: C.H.Beck; Zuboff, Shoshana (2019). *The Age of Surveillance Capitalism: The Fight for a Human Future at the New Frontier of Power*, London: Profile Books; Spitz, Malte (2017). *Daten – das Öl des 21.*

netarisierungsstrategie, welche Daten als Grundlage für Gewinnerzielungsstrategien nutzt und Anwendungen für die Nutzer:innen nur scheinbar kostenfrei anbietet. Hinzu tritt die Logik von Sicherheitsbehörden, insbesondere von Nachrichtendiensten, durch maximale Informationserfassung und die entsprechenden Analysemöglichkeiten Sicherheit herstellen zu wollen. Wie durch die Nennung der staatlichen Überwachungspraktiken deutlich wird, kann auch das Handeln des Staates bzw. der Gesetzgebung zu Effekten führen, welche Menschen dazu bringt, sich weniger oder gar nicht mehr auf digitalen Plattformen zu äußern. Diese Effekte nennt man *chilling effects*.⁶

Digitale Konstellationen können demzufolge problemlos als paradox bezeichnet werden. Es liegen zugleich sehr viele Informationen über sie vor (»In jedem Lebensbereich wird die Möglichkeit digitaler Erfassung, Überwachung und Regulierung [zumindest; Anm. P.B.] mitgedacht«⁷), aber trotzdem ist das individuelle bzw. situative Wissen um sie sehr begrenzt bzw. nur wenigen zugänglich.

Das Internet hat für eine räumliche, zeitliche und sprachliche Entgrenzung gesorgt. Davon sind auch invektive Online-Konstellationen geprägt. Nutzer:innen können von fast überall auf der Welt und auf zahlreichen global agierenden Plattformen interagieren. Die Kommunikation im Internet ist auch nicht an Zeiten oder Rhythmen gebunden. Sie ist rund um die Uhr und an jedem Tag im Jahr möglich. Sogar in den meisten autokratischen Regimen gibt es für viele die Möglichkeit, mittels *Virtual Private Networks (VPN)* oder über das *Dark Net*⁸ auf globaler Ebene zu kommunizieren bzw. sich zu informieren, was jedoch ein gewisses technisches Verständnis und die Bereitschaft voraussetzt, gegen (Straf-)Rechtsnormen zu verstoßen.

Dimensionen von Zugang und Reichweite prägen invektive Konstellationen im Netz. Der Zugang zum Internet ist vergleichsweise barrierearm und v.a. sind die Beteiligungs- und Äußerungsmöglichkeiten weit größer im Vergleich zu anderen Arenen des Meinungsaustausches und geradezu gigantisch, wenn man den historischen Vergleich heranzieht. Bspw. erfordert ein Leserbrief wesentlich mehr Aufwand und auch Kosten als eine E-Mail an eine Redaktion. *Chat*-, *Like*- und Kommentarfunktionen, genau wie akustische und visuelle Signale auf dauerpräsenten Mobilgeräten, regen zu *Instant-Kommunikation* und *-Feedback* an. Bernhard Pörksen schreibt treffend von einem »kommentierende[n] Sofortismus« als Eigenschaft der digitalen Konstellation.⁹ Einmal getätigte Äußerungen sind nur schwer wieder einhegbar. Generell gilt für die meisten Nutzer:innen digitaler Plattformen, dass die Reichweite ihrer *Posts*, *Tweets*,

Jahrhunderts?, Hamburg: Hoffmann und Campe; Binney, William (2015). *Das Internet: ein umfassendes Überwachungssystem*, in: *Journal of Self-Regulation and Regulation* 1, S. 103-120; Greenwald, Glenn (2014). *Die globale Überwachung: Der Fall Snowden, die amerikanischen Geheimdienste und die Folgen*, München: Droemer; Schaar, Peter (2014). *Überwachung total: Wie wir in Zukunft unsere Daten schützen*, Berlin: Aufbau Verlag.

6 Bredler & Markard (2021). *Grundrechtsdogmatik der Beleidigungsdelikte im digitalen Raum*, S. 870.

7 Thiel, Thorsten (2020). *Demokratie in der digitalen Konstellation*, in: Riescher, Gisela; Rosenzweig, Beate & Meine, Anna (Hg.). *Einführung in die Politische Theorie: Grundlagen – Methoden – Debatten*, Stuttgart: Kohlhammer, S. 331–349, hier: S. 333.

8 Siehe nur: Mey, Stefan (2021). *Darknet: Waffen, Drogen, Whistleblower*, München: C.H. Beck.

9 Vgl. Pörksen, Bernhard (2018). *Die große Gereiztheit: Weg aus der Kollektiven Empörung*, München: Hanser, S. 52.

Kommentare oder Blogeinträge hochgradig kontingent ist. Faktoren wie eine große Anzahl von Freund:innen, Abonnent:innen oder Follower:innen bzw. auch allgemein ein höherer Bekanntheitsgrad einer sich äussernden Person lassen auf größere Reichweiten schließen als es bei durchschnittlichen User:innen der Fall ist. Jedoch können auch Äußerungen wenig bekannter und wenig vernetzter Personen durch virale Verbreitung enorme Reichweiten generieren.

Exemplarisch dafür steht der bekannte Fall Justine Saccos,¹⁰ die, obgleich sie nur eine überschaubare Anzahl von Follower:innen auf *Twitter* hatte, durch einen unüberlegten, rassistischen Tweet einen globalen Shitstorm auslöste. Der *Tweet* kostete sie nicht nur den Arbeitsplatz, sondern führte mittelbar durch eben jenen Shitstorm auch zu enormen, lang andauernden psychischen Strapazen für sie. Bei der überwiegenden Zahl der online getätigten Äußerungen gilt, dass die sich ursprünglich äussernde Person nur sehr begrenzten Einfluss auf die Weiterverbreitung und Kontextualisierung ihrer jeweiligen Äußerung hat. So lässt es sich erklären, dass auch Medienprofis des Öfteren Gegenstand von Empörung oder gar von Shitstorms werden.

Unterschiedliche Sprachen werden zu immer geringeren Hemmnissen digitaler Kommunikation. Angebote wie *Google Translate*,¹¹ *DeepL*¹² oder auch die Übersetzungsfunktion in unterschiedlichen Browsern oder auf *Facebook* werden immer leistungstärker. Natürlich ist die maschinelle Übersetzung noch weit davon entfernt, auch die dahinterliegenden kulturellen Bedeutungen von Sprache zu erfassen, jedoch werden viele Informationen schon jetzt mindestens sinngemäß übertragen. Das bedeutet, dass invektiven Online-Konstellationen immer weniger sprachliche Grenzen gesetzt sind.

Hinzu kommt, dass der technische Fortschritt im Bereich der Künstlichen Intelligenz, des *Machine Learnings* und der Algorithmen neuester Generation¹³ eine neue Gruppe von sich äussernden Entitäten in die digitalen Arenen des Meinungsaustausches und Meinungskampfes einbringt. Sog. *Social Bots*,¹⁴ intelligente Assistentinnen wie *Apples*

10 Vgl. Ronson, Jon (12.02.2015). How One Stupid Tweet Blew Up Justine Sacco's Life, *The New York Times Magazine*, abgerufen am 09.03.2022, von: <https://www.nytimes.com/2015/02/15/magazine/how-one-stupid-tweet-ruined-justine-saccos-life.html>.

11 *Alphabets* Übersetzungsdienst. Vgl. *Google translate* (oJ). Abgerufen am 06.02.2023, von: <https://translate.google.com/?hl=de>.

12 Ein sehr fortgeschrittenes Übersetzungsprogramm, das *Deep Learning Technologie* arbeitet. *DeepL* (oJ). Abgerufen am 06.02.2023, von: [deepl.com](https://www.deepl.com).

13 Solche Algorithmen können als »dynamische Algorithmen« oder »Algorithmenwolken« bezeichnet werden. Erstere sind Algorithmen, die sich fortlaufend verändern, bis sie das gewünschte Ergebnis liefern. Sie nutzen dafür Feedbackschleifen und Testreihen in sehr großer Zahl. Letztere beziehen sich auf das Zusammenspiel der Vielzahl dynamischer Algorithmen, die miteinander interagieren und sich gegenseitig in ihrer Entwicklung beeinflussen. Vgl. Stalder, Felix (2017). *Kultur der Digitalität*, Berlin: Suhrkamp, S. 177–181 & 187–189.

14 Siehe nur: Muhle, Florian (2022). *Socialbots at the Gates: Plädoyer für eine holistische Perspektive auf automatisierte Akteure in der Umwelt des Journalismus*, in: *Medien & Kommunikationswissenschaft (M & K)* 70 (12), S. 40–59; Uyheng, Joshua; Bellutta, Daniele & Carley, Kathleen M. (2022). *Bots Amplify and Redirect Hate Speech in Online Discourse About Racism During the COVID-19 Pandemic*, in: *Social Media + Society* 8 (3), S. 1–14; Volkmann, Viktor (2018). *Hate Speech durch Social Bots: Strafrechtliche Zurechnung von Volksverhetzungen gem. § 130 Abs. 1 StGB*, in: *Multimedia und Recht (MMR)* (2), S. 58–63.

Siri, *Amazons Alexa* oder *Microsofts Cortana*¹⁵ oder die neue Generation von *Chatbots* wie *ChatGPT*¹⁶ und *Google-Gemini*¹⁷ sind schon heute Gegenstand vieler Diskussionen in ganz unterschiedlichen Bereichen.¹⁸ Dass sie für das Verhältnis von Äußerungsfreiheiten und Persönlichkeitsrechten relevant sind, zeigt eindrucksvoll das bereits im zweiten Kapitel ausgeführte Beispiel von *Microsofts Twitter-Chatbot Tay*, den das Unternehmen nur 16 Stunden nach Inbetriebnahme im März 2016 wieder vom Netz nehmen musste. *Tay* hatte sich, angeregt durch Interaktionen mit anderen Twitternutzer:innen, von denen er lernen sollte, antisemitisch, rassistisch und sexistisch geäußert.¹⁹

Die Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz schreiten dennoch immer weiter voran. In einigen Bereichen sind Künstliche Intelligenzen bereits jetzt nur schwer von menschlichen Akteur:innen zu unterscheiden, wie z. B. die Präsentation von *Googles Assistent Google Duplex* im Jahr 2018 bei der Reservierung eines Friseurtermins zeigte.²⁰ Natürlich funktionieren Roboter wie *Google Duplex* oder *ChatGPT* bislang nur in wenigen Situationen ohne Probleme, aber es nicht unwahrscheinlich, dass sie in naher Zukunft umfassend den *Turing-Test* bestehen.²¹ Einige Berichte von 2022 legen sogar nahe, dass *Googles* KI-Sprachverarbeitungsprogram *LaMDA* bereits den *Turing-Test* bestanden hat. Dies führt allerdings bislang eher zu Kritik am Test als zu der Überzeugung, dass eine Unterscheidung zwischen Mensch und Maschine nicht mehr möglich ist.²²

Schon heute werden Aktionen und Interaktionen im Internet von den Affordanzen digitaler Plattformen geprägt. Diese sind auch grundlegend für die Konstituierung und

-
- 15 Siehe nur: Geminn, Christian L. (2021). *Datenschutz bei Sprachassistenten: Herausforderungen heute und morgen*, in: *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)* 45, S. 509–514; Ojeda, Christopher (2021). *The Political Responses of Virtual Assistants*, in: *Social Science Computer Review* 39 (5), S. 884–902.
 - 16 Siehe nur: Hartmann, Jochen; Schwenzow, Jasper & Witte Maximilian (2023). *The political ideology of conversational AI: Converging evidence on ChatGPT's pro-environmental, left-libertarian orientation*, pre-print, abgerufen am 06.02.2023, von: <https://arxiv.org/abs/2301.01768>.
 - 17 Vgl. Herbig, Daniel (05.06.2024). *Google Gemini: App jetzt auch in Deutschland verfügbar*, *Heise Online*, abgerufen am 23.07.2024, von: <https://www.heise.de/news/Google-Gemini-App-ist-jetzt-auch-in-Deutschland-verfuegbar-9748651.html>.
 - 18 Siehe insgesamt die Ausführungen zu sich äußernden nicht-menschlichen Akteur:innen Kapitel 2.2.
 - 19 Mathur, Vinayak; Stavarakas, Yanni & Singh, Sanjay (2016). *Intelligence analysis of Tay Twitter bot*, in: 2016 2nd International Conference on Contemporary Computing and Informatics (IC3I), Greater Noida, India: IEEE. <https://doi.org/10.1109/IC3I.2016.7917966>, S. 231–236, hier: S. 231. Siehe auch S. 40–41.
 - 20 YouTube-Kanal *Jeff Grubb's Game* (08.05.2018). *Google Duplex: A.I. Assistant Calls Local Business To Make Appointments*, 4:11 Minuten, abgerufen am 07.02.2023, von: <https://www.youtube.com/watch?v=D5VN56jQMWM>.
 - 21 Der Turing-Test, benannt nach Alan Turing, ist eine Versuchsanordnung, die belegen soll, ob Menschen zwischen Maschinen und Menschen unterscheiden können. Vgl. Stieler, Wolfgang (06.07.2022). *Ist der Turing-Test nach Lamda noch aktuell?*, *MIT Technology Review/Heise Online*, abgerufen am 07.02.2023, von: <https://www.heise.de/hintergrund/Ist-der-Turing-Test-nach-La-mda-noch-aktuell-7163399.html>.
 - 22 Vgl. nur: Oremus, Will (17.06.2022). *Google's AI passed a famous test – and showed how the test is broken*, *The Washington Post*, abgerufen am 07.02.2023, von: <https://www.washingtonpost.com/technology/2022/06/17/google-ai-lambda-turing-test/>; Stieler (06.07.2022). *Ist der Turing-Test nach Lamda noch aktuell?*.

Konstitution invektiver Konstellationen im digitalen Raum. Man denke etwa an die Einführung des *Facebook-Like-Buttons* oder die begrenzte Anzahl von Zeichen auf *Twitter*. Plattformaffordanzen sind, wie im dritten Kapitel beschrieben, zentral für die Einordnung digitaler Plattformen als technische Infrastruktur, Markt, soziales Medium usw. Das hat Folgen für die Entfaltung und Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit auf den jeweiligen Plattformen sowie für die Reichweite der Verantwortung der Plattformbetreiber:innen. Darüber hinaus gibt es weitere meinungsäußerungsfreiheitsrelevante Herausforderungen hinsichtlich invektiver Konstellationen im Netz.

Eine der größten ist das Problem der Zurechenbarkeit von digitalen Äußerungen. Profile im Internet sind oftmals pseudonymisiert oder anonym. Auch bei Klarnamenprofilen kann nicht unbedingt rechtssicher festgestellt werden, ob nicht doch eine andere Person das Profil benutzt, z.B. im Fall eines Hacks oder dem fahrlässigen Vergessen des Ausloggens an öffentlichen Computern. Darüber hinaus gibt es sog. *Fake-Profile*, die von echten Menschen mit gestohlenen oder erfundenen Identitäten betrieben werden und, zu guter Letzt, wird eine Vielzahl von Profilen von mehr als einer Person gepflegt bzw. genutzt. Daraus leitet sich die Frage ab, wie es um die Zurechenbarkeit bei Profilen von Organisationen, Gruppierungen, Vereinen usw. steht – gerade dann, wenn ein Profil von mehreren Personen gepflegt wird? Ferner muss gefragt werden, wie es sich mit Konstellationen verhält, die in eine Gruppen- oder Schwärmdynamik eingebettet sind (z.B. bei *Shitstorms*) und in denen einzelne Äußerungen für sich vielleicht noch nicht die Schwelle eines rechtlich problematischen Invektivgeschehens überwunden haben, aber die Gesamtheit der Äußerungen schon.

Unterscheiden von invektiven Online-Konstellationen

Die Betrachtung invektiver digitaler Konstellation erlaubt es, einen präzisieren Blick auf die Herausforderungen für den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen zu werfen. Für die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen invektiven Konstellationen im Netz ist es sinnvoll, diese anhand verschiedener Kategorien zu betrachten. Dafür sind verschiedene Vorgehensweisen möglich:

So könnte nach der Motivation oder dem Anlass invektiver Phänomene gefragt werden: Entsteht es als Reaktion auf eine Äußerung oder Handlung (z.B. *Shitstorm*) oder entsteht es proaktiv aus wirtschaftlichen (z.B. *Review Bombing*), aus politischen/ideologischen Interessen (z.B. *Trolling* oder *Hate-Storms*), aus niedrigen Beweggründen sexueller- (z.B. *Cybergrooming* oder *Revenge Porn*) oder anderer krimineller Natur (z.B. *Sexpressung* oder *Doxing*)? Ein weiterer Grund für invektive Konstellationen im Netz ist die Verlagerung von invektiven Konfigurationen zwischen Personen oder in Gruppen, die auch in nicht digitalen Zusammenhängen miteinander zu tun haben, ins Netz (z.B. *Cyberbullying* oder *Cyberstalking*). Eine Vielzahl sozialer Beziehungen und Interaktionen hat in der digitalen Konstellation auch immer eine digitale Dimension.

Eine andere Möglichkeit ist es, die Konstellationen anhand von bestehenden Diskriminierungstheorien zu strukturieren. So könnte jeweils ein Blick von der Rassismus-, Sexismus- oder Klassismusforschung ausgehen bzw. ein intersektionaler Ansatz gewählt werden. Auch die Extremismusforschung könnte ein Ausgangspunkt für die Analyse sein.

Daneben kann betrachtet werden, ob die Konstellationen von einzelnen Personen ausgehen, ob es sich um kollektive Prozesse handelt, ob bestimmte Konstellation sowohl von Einzelnen als auch von Gruppen ausgehen und ob bzw. wie artifizielle Akteur:innen eine Rolle spielen. Dies ist besonders vielversprechend, da diese Kategorisierung einerseits offen genug ist, um alle invektiven Online-Konstellationen zu erfassen, und andererseits Anknüpfungspunkte für grundrechtsdogmatische Überlegungen bietet. Die folgenden Übersichten zeigen noch einmal komprimiert die Überlegungen zur Kategorisierung einzelner invektiver Konstellationen im Netz, die sich zuvorderst auf digitalen Plattformen realisieren (siehe Tab. 5 und Tab. 6):

Tab. 5: Kategorisierung invektiver Online-Konstellationen (Eigene Darstellung)

Überlegungen zur Kategorisierung einzelner invektiver Online-Konstellationen	
Strukturierung anhand von	Kategorien
Motivation bzw. Anlass invektiver Konstellation	- Proaktiv oder reaktiv - Wirtschaftliches Interesse - Sexuelle Motivation - Kriminelle Motivation - Politische bzw. ideologische Motivation - Sonstige Lustbefriedigung
Räumliche Dimension der Konstellation	- Nur online - Offline und online - Verlagerung von Anwesenheitskonstellationen in digitale Konstellationen - Verlagerung von digitalen Konstellationen in Anwesenheitssituationen
Erfassung der digitalen Konstellationen mittels bestehender sozialwissenschaftlicher Forschung zu Diskriminierung	- Rassismus - Sexismus - Klassismus - Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit - Extremismus - Intersektionalität
Beteiligte Personen bzw. Entitäten	- Individuen oder Kollektive/Gruppen als Invektierer:innen - Individuen oder Kollektive/Gruppen als Invektierte - Technische Entitäten als Invektierende (Algorithmen, Roboter)
Rechtliche Würdigung invektiver Konstellationen	- Explizite konstellationsbezogene Gesetzgebung - Allgemeine Gesetzgebung - Präzedenzfälle

Tab. 6: Beispiel der Kategorisierung invektiver Online-Konstellationen (Eigene Darstellung)

Beispiel: Kategorisierung im Rahmen der Arbeit betrachteter invektiver Online-Konstellationen			
Individuell	Individuell/Kollektiv	Kollektiv	Technisch (mittelbar)
Cyberstalking Cybergrooming/Sexual Solicitation Sextortion/ Sexpressung Romance Scamming Revenge Porn/ Rachepornografie Cyber Harassment Deep Fakes/ Fake Porn Fake News Trolling Swatting Hit-and-Run-Posting Whataboutism	Cyberbullying/ -mobbing Doxing Trolling Whataboutism Deep Fakes/ Fake Porn Fake News	Shitstorms/Hate storms Negative-Word-of- Mouth (NWoM) Review- Bombing/ Vote Brigading Swarming Meme Wars	Algorithmische Diskrimi- nierung Social Bots/ Chatbots/digitale Assis- tentinnen (Verantwortungs- dilemma)

Bei der Beschäftigung mit den einzelnen invektiven Online-Konstellationen hat sich herausgestellt, dass zwischen solchen, die so eindeutig die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen, dass sie sich von vornherein nicht auf den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit berufen können und solchen, die im Regelfall der Abwägung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten bedürfen, unterschieden werden muss.

Diese Arbeit betrachtet beide Gruppen von Konstellationen, um sowohl eine umfassende Übersicht der invektiven Konstellationen auf digitalen Plattformen einzubinden als auch durch den jeweils spezifischen Umgang mit einzelnen Konstellationen Rückschlüsse auf die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit im Ganzen ziehen zu können. Dabei sind die Herausforderungen in den Fällen der Abwägung aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit größer, da ihre Einordnung volatiler ist als in Fällen eindeutiger Grenzüberschreitungen durch invektive Online-Konstellationen. Doch auch diese zweite Gruppe von Konstellationen kann mittelbar durch *chilling*- und *silencing effects* auf die Meinungsäußerungsfreiheit wirken, wie der nächste Abschnitt im Detail zeigt.

4.2 Mittelbare Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit durch invektive Konstellationen

Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen im Angesicht invektiver Konstellationen realisieren sich nicht ausschließlich unmittelbar.

Vielmehr entstehen durch die Angst vor eigentlich rechtswidrigen invektiven Online-Konstellationen sowie durch staatliche Maßnahmen und Regulierungen bzgl. solcher Konstellationen auch *mittelbare Herausforderungen*. Wie im zweiten Kapitel expliziert, werden Ausnahmen des Schutzes der Meinungsäußerungsfreiheit in den Kategorien *Formalbeleidigung*, *Schmähkritik* und *Angriff auf die Menschenwürde* gefasst. Doch, wie ebenfalls ausgeführt, machen Instanzgerichte bei der Heranziehung der Schutzbereichsausnahmen, laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerG), regelmäßig Fehler. Hilfsweise könnten die Gerichte in die Abwägung gehen, die in den nachfolgend thematisierten Konstellationen regelmäßig und eindeutig zugunsten der Persönlichkeitsrechte entschieden werden muss.

Warum jedoch wird diese Unterscheidung innerhalb der offensichtlich nicht den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit genießenden Konstellationen durchgeführt? Zum einen lassen sich Konstellationen, die immer zugunsten der Persönlichkeitsrechte ausfallen, oft nicht trennscharf von regelmäßig der Abwägung unterliegenden Konstellationen unterscheiden und zum anderen, und das ist der Hauptantrieb ihrer Untersuchung, erzeugen sie mittelbare Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit, die sich in *chilling-* und/oder *silencing effects* manifestieren. Die Analyse verweist zudem auf plattform- bzw. internetspezifische Aspekte invektiver Online-Konstellationen, bei denen Täter:innen sich nicht auf den Schutz ihrer Meinungsäußerungsfreiheit berufen können. Das Invektive ergibt sich bereits aus den niederen Beweggründen der Täter:innen und der klaren Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bis hin zur Verletzung der seelischen Integrität der jeweiligen Person. Die Schwelle zur physischen Gewalt wird in der Regel nicht bzw. nur mittelbar überschritten, dennoch kann bei diesen Konstellationen von digitaler Gewalt oder psychischer Gewalt gesprochen werden. Ferner geben die untersuchten Beispiele einen Einblick in den Umgang von Gerichten mit invektiven Konstellationen im digitalen Raum.

Die im Weiteren besprochenen invektiven digitalen Konstellationen sind *Cybergrooming/Sexual Solicitation* (4.2.1), *Revenge Porn/Rachepornografie* (4.2.2), *Romance Scamming* (4.2.3), *Sextortion/Sexpression* (4.2.4), *Cyber Harrassment* und *Cyberstalking* (4.2.5). All diese Konstellationen haben eine Äußerungskomponente und benötigen digitale Plattformen für ihr Zustandekommen.

Cybergrooming/Sexual Solicitation, *Sextortion* und *Revenge Porn* greifen in die sexuelle Selbstbestimmung und damit in die Intimsphäre der Betroffenen ein. Auch das *Romance Scamming* berührt die Intimsphäre der Betroffenen, denn hier dringen Täter:innen in die Gefühlswelt ihrer Opfer ein. Anders verortet ist dagegen das *Cyber Harrassment* und *Cyberstalking*, denn hier fehlt oftmals ein sexueller Bezug und es wird nicht unbedingt versucht, das Vertrauen betroffener Personen zu erlangen.

4.2.1 Cybergrooming/Sexual Solicitation

Cybergrooming ist eine invektive Online-Konstellation, bei der es eine individuelle Beziehung zwischen Täter:in und betroffener Person gibt, welche durch die Äußerungsmöglichkeiten und Darstellungspraktiken auf digitalen Plattformen überhaupt erst ermöglicht wird. Einige invektive Konstellationen formieren sich anhand der Auswahl der Invektierten bzw. der Betroffenen. Es handelt sich dabei um Formen digitaler sexuali-

sierter Gewalt, bei denen die Herabsetzung in der Verletzung von Privat- und Intimsphäre sowie im Missbrauch des Vertrauens der Betroffenen liegt. Das Missbrauchspotenzial ist diesen Konstellationen von Beginn an eigen. Der Bezug zur Meinungsausdrucksfreiheit besteht über die möglicherweise resultierenden *chilling effects* durch gesetzliche Schranken, Regelverschärfungen und Nutzungsbeschränkungen, die auf den offensichtlich rechtswidrigen Gebrauch digitaler Plattformen für das *Cybergrooming* folgen. Doch zunächst zum Phänomen:

»**Grooming** [Herv.i.O.] (englisch: anbahnen, vorbereiten) ist der Fachbegriff für unterschiedliche Handlungen, die einen sexuellen Missbrauch vorbereiten. Er bezeichnet das strategische Vorgehen von Tätern und Täterinnen gegenüber Mädchen und Jungen: Sie suchen den Kontakt, gewinnen ihr Vertrauen, manipulieren ihre Wahrnehmung, verstricken sie in Abhängigkeit und sorgen dafür, dass sie sich niemandem anvertrauen.«²³

Wenn diese Anbahnung im digitalen Raum geschieht, wird von *Cybergrooming* oder *Online Grooming* gesprochen.²⁴ Sinngemäß kann *Cybergrooming* als *Internetstreicheln* übersetzt werden.²⁵ Im Internet stehen den Täter:innen andere Möglichkeiten zur Verfügung, um sich ihren Opfern zu nähern, als in Anwesenheitskonfigurationen. So gibt es beispielsweise den Fall, in dem sich ein Täter auf einer Seite, auf der sich viele Teenager:innen bewegen, als gleichaltriges Mädchen ausgegeben hat, um so das Vertrauen der Betroffenen zu erschleichen und sie zu überzeugen, ihm Bildmaterial sexueller Handlungen zuzusenden.²⁶ Neben Chats und *Social Media* Seiten sind oftmals Online-Spiele, wie etwa das populäre *Fortnite*²⁷ oder einfache *Browser Games* erster Kontaktpunkt zwischen Täter:innen und Betroffenen.²⁸ Für die dort Angesprochenen ist es im Grunde unmöglich herauszufinden, wer sich hinter einem Profil auf einer Internetplattform verbirgt, zumal Täter:innen für explizite Kommunikation oftmals auf andere, schwer

23 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (oJ). *Cybergrooming*, abgerufen am 04.03.2019, von: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mitte-ls-digitaler-medien/cybergrooming/>.

24 Vgl. McMahon, Marily & Kirley, Elizabeth A. (2019/20). *When Cute Becomes Criminal: Emoji, Threats and Online Grooming*, in: *Minnesota Journal of Law, Science and Technology* 21, S. 37–92, hier: S. 56; Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (oJ). *Cybergrooming*.

25 Vgl. Böhme, Gregor (2017). »Cybergrooming« – Gefahren in virtuellen Welten und Handlungserfordernisse für die Polizei, in: *Kriminalistik* (4), S. 269–273, hier: S. 270.

26 *Süddeutsche Zeitung* (09.12.2016). Missbrauch: 32-Jähriger soll 122 Kinder sexuell missbraucht haben, abgerufen am 08.02.2023, von: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/missbrauch-ja-ehriger-soll-kinder-sexuell-missbraucht-haben-1.3288179>.

27 Vgl. Becker, Thorsten (25.02.2021). Buben mit Internetgutscheinen gelockt: Kita-Betreuer gesteht 51 Fälle des Kindesmissbrauchs über WhatsApp, *op-online.de* [Offenbach-Post], abgerufen am 11.03.2022, von: <https://www.op-online.de/region/hanau/hanau-buben-mit-internetgutscheinen-gelockt-kita-betreuer-gesteht-51-faelle-des-kindesmissbrauchs-ueber-whatsa-pp-90217915.html>.

28 Vgl. Stelzmann, Daniela; Amelung, Till & Kuhle, Laura F. (2020). *Grooming-Umgebungen von pädophilen und hebephilen Männern in Deutschland: Ergebnisse einer quantitativen Befragung*, in: Rüdiger, Thomas-Gabriel & Bayerl, Petra S. (Hg.). *Cyberkriminologie: Kriminologie für das digitale Zeitalter*, Wiesbaden: Springer, S. 475–485, hier: S. 480–481; Böhme (2017). »Cybergrooming«, S. 270.

kontrollierbare Kommunikationskanäle wie etwa *Skype* oder *WhatsApp* ausweichen.²⁹ Verfügen die Täter:innen dann über explizites Material der Betroffenen, können sie dieses zur Erpressung nutzen, etwa indem mit Veröffentlichung des Materials gedroht wird.³⁰

Zusammengefasst sind drei Merkmale dem *Cybergrooming* eigen: Die Hauptzielgruppe sind Kinder (1). Diese werden von den Täter:innen entweder erpresst oder durch Vertrauensbildung manipuliert (2). Ziel der Täter:innen ist der sexuelle Missbrauch (3).³¹ Eine andere Bezeichnung für diese Konstellation, bei der immer Minderjährige auf der Seite der Betroffenen stehen, ist *Sexual Solicitation* (Sexuelle Aufforderung/Sexuelles Drängen, Übers. P.B.). Eine Sonderform des *Cybergroomings* ist das »extremistische Cybergrooming«, welches sich auf die Rekrutierung Minderjähriger für verschiedene extremistische Netzwerke bezieht. Dabei steht die sexuelle Motivation der Täter:innen nicht als Hauptmotiv im Vordergrund. Der Missbrauch dient in diesem Fall der Einbeziehung Minderjähriger in ideologiebasierten Terrorismus.³²

Jenseits möglicherweise gravierender individueller Folgen von *Cybergrooming* und *Sexual Solicitation* gibt es auch Folgen für die Regulierungserfordernisse und für das Nutzungsverhalten auf kinder- und jugendspezifischen Plattformen. Zum einen gibt es das nachvollziehbare Bedürfnis, Altersbegrenzungen und Kontrollinstrumente zu etablieren, Kinder und Jugendliche von gewissen Nutzungsweisen digitaler Angebote abzubringen und erhöhte Nutzungsbarrieren wie eine detailliertere Profilgestaltung und Datenabgabe zu etablieren. Die Effektivität dieser Regulierung ist anzuzweifeln. Zum anderen resultieren aus einschlägigen Fällen *silencing effects*, die minderjährige Nutzer:innen von der Verwendung bestimmter Plattformen im Netz abbringen bzw. ihre Erziehungsberechtigten zu Verboten drängen könnten.

Beispiel Cybergrooming via Chats – der Fall Eugen S.

Ein illustrierendes Beispiel ist der Fall des damals 25-jährigen Studenten Eugen S. Dieser wurde 2013 zu einer dreieinhalbjährigen Haftstrafe verurteilt. Da S. mit den Behörden kooperierte, gibt dieser Fall Einblicke in die konkreten Methoden und Dynamiken des *Cybergroomings*, welche unmittelbar nach der Darstellung des Falls diskutiert werden:³³

29 Vgl. Becker (25.02.2021). *Buben mit Internetgutscheinen gelockt*; Böhme (2017). »Cybergrooming«, S. 270.

30 Vgl. Böhme (2017). »Cybergrooming«, S. 270. Siehe auch das nachfolgende Beispiel: *Sexpression/Sextortion*.

31 Vgl. Marx, Konstanze & Rüdiger, Thomas-Gabriel (2017). *Romancescamming: Eine kriminologisch-linguistische Betrachtung*, in: *Kriminalistik* (4), S. 211–218, hier: S. 214.

32 Vgl. Böttcher, Astrid (2020). *Posterboys und Terrorpropaganda: Cybergrooming als terroristische Taktik zur Rekrutierung von (Ehe)Frauen für IS*, in: Rüdiger, Thomas-Gabriel & Bayerl, Petra S. (Hg.). *Cyberkriminalologie: Kriminologie für das digitale Zeitalter*, Wiesbaden: Springer, S. 373–396, insb. S. 382–383.

33 Vgl. Arnsperger, Malte (10.04.2013). »Cyber-Grooming«-Prozess: Die perversen Chats von Eugen S., *Stern.de*, abgerufen am 08.02.2023, von: <https://www.stern.de/panorama/cyber-grooming-prozess-die-perversen-chats-von-eugen-s--3018532.html>.

»Seine Methode war immer dieselbe. Mit wechselnden Identitäten, mal nannte er sich Christian, mal Jan, sprach er Mädchen an, meist im Chat-Room von MSN. Er suchte sich vor allem jene aus, die bereits in ihrem Profil angaben, jung zu sein. Bei denen, so wird sein Verteidiger im Prozess sagen, habe sich Eugen S. ganz einfach die größten Chancen ausgerechnet. »Die waren manipulierbar.«

Und tatsächlich: Hatte der Student die Mädchen erst mal dazu überredet, mit ihm zu chatten, waren sie in seine Falle getappt. Dann kam er schnell zur Sache. Er stellte intime Fragen und berichtete über die Größe seines Geschlechtsteils. Dann verlangte er von den Mädchen, ihm per Webcam bei der Selbstbefriedigung zuzuschauen und sich selber nackt zu präsentieren [...].

Manche Mädchen gingen zunächst auf seine Forderungen ein, schickten Bilder, gaben intime Details preis. Dann aber weigerten sie sich früher oder später, weiter bei den perversen Spielchen mitzumachen. Andere blockten sofort ab. Aber Eugen S. ließ sich davon nicht beeindrucken, er ließ nicht von seinen Opfern ab. Er fing an zu drohen und nutzte dabei die Möglichkeiten des Web 2.0 aus. Schließlich hatte er in allen Fällen bereits Details wie Namen oder Wohnort der Opfer herausbekommen. So war es für ihn ein leichtes, über die sozialen Netzwerke Bekannte der Mädchen zu recherchieren. Mit diesem Wissen bewaffnet, kündigte er seinen Gesprächspartnerinnen an, den bisherigen Chatverlauf oder gar die intimen Bilder über das Internet an den Freundeskreis zu verbreiten. Auch drohte er, er würde die Fotos ausdrucken und an den Schulen der Mädchen verteilen. Nutzte das alles nichts, stieß er sogar Morddrohungen gegen die Eltern der Kinder aus. [...]«³⁴

Anschaulich wird die Dynamik und Praxis des *Groomings* von der Kontaktaufnahme bis hin zum Missbrauch beschrieben. S. machte sich Affordanzen Sozialer Medien zu Nutze, um seine Taten zu begehen. Soziale Medien sind qua ihres Geschäftsmodells darauf angewiesen, möglichst viele Informationen von ihren Nutzer:innen zu bekommen, deshalb werden viele Fragen an die jeweiligen Personen gestellt, welche ein Profil erstellen – immer mit der Option der Veröffentlichung. Bei den meisten *Social-Media*-Plattformen wird man angeregt, Informationen wie Wohnort, Ausbildungsstätten, Beruf oder auch Partnerschaften in den allgemeinen Profilinformatoren aufzuführen und nicht nur bei der Registrierung und Profilerstellung regen die Plattformen dazu an, personenbezogene Informationen preiszugeben: Bei *Facebook* lautet die Frage, die nach dem *Log-in* ganz oben im *Feed* erscheint bspw. »Was machst du gerade?«. Dies animiert Nutzer:innen zur Eingabe von persönlichen Informationen. Darüber hinaus ist eine primäre Funktion Sozialer Medien die Vernetzung mit Freund:innen, Verwandten und Bekannten. Diese werden in Freundes- oder Kontaktlisten erfasst. In der Regel muss aktiv in den Einstellungen der jeweiligen *Social-Media*-Plattform bestimmt werden, wenn Profilinformatoren oder *Posts* nicht öffentlich, teilöffentlich, etwa »nur für Freunde sichtbar« bzw. nicht durch Suchmaschinen auffindbar sein sollen. Eine unbedarfte Nutzung von Sozialen Medien macht es Cybergroomer:innen wie S. leicht, ihre Opfer auszuwählen und über sie zu recherchieren und so gezielt Vertrauen aufzubauen sowie sie gegebenenfalls zu erpressen.

Die Herausforderung für die digitalen Plattformen aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit liegt auf der Hand: Wie lässt sich der Missbrauch von Kindern und Jugend-

lichen verhindern, ohne dass es zu unerwünschten *chilling-* und *silencing effects* kommt? Wie lassen sich die positiven Entfaltungs- und Darstellungsmöglichkeiten mit den Gefahren in Einklang bringen? Relevant für die Beantwortung dieser Fragen ist auch die Tatsache, dass ein effektiver Jugendschutz auf digitalen Plattformen in der Regel nicht gewährleistet ist und die meisten Altersbarrieren spielend leicht zu umgehen sind, etwa durch einen Klick oder durch die Angabe eines falschen Geburtsdatums. Zudem ist es realitätsfremd, junge Menschen von der Nutzung digitaler Plattformen ausschließen zu wollen, denn ein erheblicher Teil des sozialen Lebens vieler junger Menschen findet auf ebendiesen Plattformen statt und es gehört mittlerweile zu gesellschaftlichen Basisfertigkeiten, sich auf digitalen Plattformen bewegen zu können.

Die nächste Konstellation bewegt sich wiederum im Bereich der sexualisierten digitalen Gewalt und greift eindeutig in unzulässiger Weise in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein. Zudem betrifft sie zumindest indirekt ein heikles und gesellschaftlich umkämpftes Thema, nämlich die Möglichkeit, sexuell explizite Inhalte freiwillig ins Netz zu stellen.

4.2.2 Revenge Porn/Rachepornografie

Unter *Revenge Porn/Rachepornografie* versteht man »...the online posting of sexually explicit photographs [and/or videos] without the subject's consent, usually by rejected ex-boyfriends. The photos are often accompanied by the victim's name, address, phone number, Facebook page, and other personal information.«³⁵ Natürlich gibt es auch Fälle, in denen Männer von Rachepornografie betroffen sind, aber ganz überwiegend betrifft diese Art invektiver Adressierung Frauen und Mädchen. Die Konstellation ist demnach individueller Natur und bedient sich ähnlicher Mechanismen wie die später beschriebene Sexpressung. Jedoch ist die Motivation der Täter:innen eine andere und der Kern der Herabsetzung liegt in der Praxis des Öffentlich-Machens intimer Bilder entgegen dem Willen oder auch entgegen dem Wissen der Betroffenen und nicht in der bloßen Androhung der Veröffentlichung.³⁶ Rachepornografie bedient sich zudem oftmals Methoden des *Doxings*, also des Sammelns und Veröffentlichens personenbezogener Daten,³⁷ um die Rache zu verstärken.

Die Kernherausforderung für den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit durch diese Konstellation ist die Veröffentlichung entgegen dem Willen, ohne Wissen bzw. ohne die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen. Dieser Umstand ist nämlich für Betrachter:innen zumeist nicht auszumachen und im Angesicht der Menge pornografischen Materials, gerade aus sog. Amateurproduktion, ist es auch nicht anhand der Qualität des zu betrachtenden Materials festzustellen. Es kollidiert auf den entsprechenden Plattformen das Interesse von Sexarbeiter:innen und der dahinterstehenden Wirtschaft, ihr Material zu veröffentlichen, das Interesse von freizügigen Menschen,

35 Koppelman, Andrew (2016). *Revenge Pornography and First Amendment Exceptions*, in: *Emory Law Journal* 65, S. 661-694, hier: S. 661.

36 In einigen Fällen der Rachepornografie geht diesen eine Sexpressung voraus, mit der Täter:innen versuchen, die Betroffenen zur Rückkehr in die Beziehung zu zwingen.

37 Siehe ausführlich Kapitel 5.3.2.

sich mit erotischen oder pornografischen Inhalten darzustellen und, dem entgegenstehend, das Interesse von Menschen, gegen deren Willen oder ohne deren Wissen sexuell explizites Material ins Netz gestellt wird. Es ist dabei unerheblich, ob die betreffenden Aufnahmen einvernehmlich entstanden sind. Entscheidend ist die Zustimmung zu einer Veröffentlichung.³⁸

Revenge Porn ist bereits expliziter Gegenstand gesetzgeberischer Tätigkeit auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten in den Vereinigten Staaten geworden. Eine Übersicht der *Cyber Civil Rights Initiative* (CCRI) listet Gesetze gegen *Revenge Porn* in 49 von 50 Bundesstaaten, dem District of Columbia und in zwei der fünf Überseeterritorien auf.³⁹ Dagegen gibt es in Deutschland keinen expliziten Straftatbestand gegen Rachepornografie, obwohl die Verletzung der Persönlichkeitsrechte Betroffener sowohl zivil- als auch strafrechtliche Ansprüche gegen Täter:innen begründen kann. In Fällen der Rachepornografie können im Strafrecht die Paragraphen 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), 185 StGB (Beleidigung) oder 187 StGB (Verleumdung) einschlägig sein und im Zivilrecht geht es um Lösch-, Unterlassungs-, Auskunfts- und Schmerzensgeldansprüche.⁴⁰

Die Rechtslage ist trotz der fehlenden expliziten Strafnorm klar. Es darf insbesondere kein intimes Material ohne Einwilligung der Abgebildeten veröffentlicht werden. Praktisch ist es für Betroffene jedoch schwierig und oftmals sogar unmöglich, einmal veröffentlichtes Material wieder aus dem Netz bzw. von den einschlägigen Plattformen entfernen zu lassen.⁴¹ Zwar löschen die meisten, v.a. die größten Plattformen – etwa *xHamster* oder *Pornhub* – gemeldete Videos, doch ist die eigene Moderationsleistung der Plattformbetreiber:innen kritisch zu beurteilen und variiert stark von Plattform zu Plattform. Betroffene müssen regelmäßig eigenständig nach dem Bildmaterial suchen und dieses immer wieder melden. Die Löschung schützt jedoch nicht vor dem *Reupload* oder dem *Upload* unter neuen Namen. Zudem sind, Berichten von Betroffenen zufolge, viele

38 Durch die Rechtsprechung des BGH, Urteil v. 13.10.2015, Az. VI ZR 271/14 und des OLG Koblenz Urteil v. 20.05.2014, Az. 3 U 1288/13, wird der Anspruch auf Löschung von Intimaufnahmen in den Händen Dritter, etwa denen des Ex-Partners, hergestellt. Siehe dazu ausführlich: Hohenstein, Sarah (2020). *Der Schutz vor der Herstellung und Verbreitung von Nackt- und Intimaufnahmen*, Baden-Baden: Nomos, S. 167–175.

39 *Cyber Civil Rights Initiative* (oJ). 49 States + DC + Two Territories Now Have Laws Against Non-consensual Pornography, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://cybercivilrights.org/nonconsensual-pornography-laws/>.

40 Vgl. Röttger, Tobias (29.09.2020). Racheporno/revenge porn im Internet: Löschung, Schmerzensgeld – Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, *gulden röttger rechtsanwälte*, abgerufen am 15.03.2022, von: <https://ggr-law.com/persoennlichkeitsrecht/faq/racheporno-revenge-porn-internet-straftaet-abmahnung-hausdurchsuchung-beschlagnahme-drohen/>.

41 Wesentliche Erkenntnisse und Argumente dieses Absatzes wurden im Zusammenhang mit der Online-Podiumsdiskussion: »>>My Body Is Not Your Porn<< Zur Wahrung sexueller Selbstbestimmung auf Pornographie-Plattformen« am 20. Januar 2022, veranstaltet vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin, mit den Panellistinnen Anja Schmidt, Valerie Rhein und einer Aktivistin der Betroffeneninitiative »ANNA NACKT«, abgerufen am 14.05.2022, von: <https://www.ewi.hu-berlin.de/de/lfls/lbk/veranstaltungen/my-body-is-not-your-porn-zur-wahrung-sexueller-selbstbestimmung-auf-pornographie-plattformen>.

Polizeidienststellen noch immer nicht in der Lage, Anzeigen im Bereich der bildbasierten sexuellen digitalen Gewalt der Drastik der Situation entsprechend bzw. angemessen sensibel zu bearbeiten.⁴² Hinzu kommt ein weitverbreitetes *Victim Blaming*, nach der Devise, die Betroffenen seien selbst schuld, wenn sie solche Aufnahmen anfertigen bzw. anfertigen lassen. Ferner gibt es auch Fälle von Rachepornografie, bei denen die Betroffenen selbst überhaupt keine intimen Aufnahmen angefertigt haben oder diese ohne ihr Wissen erstellt wurden.

Neben den nicht konsensual veröffentlichten intimen oder pornografischen Inhalten gibt es in einer steigenden Zahl von Fällen einen engen Zusammenhang zu aufkommen-den *Deep-Fake-/Fake-Porn-Technologien*.⁴³ Genau wie andere Formen nicht einvernehmlich erstellter Pornografie macht digital erstellte bzw. digital manipulierte Pornografie Menschen entgegen ihrem Willen zu Objekten sexueller Unterhaltung. Das kann zu Erniedrigung, großem psychischem Stress und zur Schädigung der Reputation Betroffener führen.⁴⁴

Durch günstig verfügbare Software zur Erstellung von Bildmanipulationen sowie durch die Verfügbarkeit nicht-pornografischen Video- und Bildmaterials, welches viele Personen in ihre Internetauftritte oder *Social-Media*-Profile integrieren, haben Täter:innen die Möglichkeit, erotische oder pornografische Bild- oder Videomontagen zu erstellen, um sich z.B. nach dem Scheitern einer Beziehung oder im Fall von Zurückweisungserfahrungen zu *rächen*. Die Rede von *Rache* ist irreführend, da dies eine Rechtfertigungsebene für als *Rachepornografie* bezeichnete Taten einführt. Sinnvoller ist es dagegen, von *nicht konsensualer Pornografie* bzw. *bildbasierter digitaler Gewalt* zu sprechen.⁴⁵

Revenge Porn hat aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit das Potenzial, *silencing effects* auszulösen. Betroffene ziehen sich aus Angst, mit den Bildern konfrontiert zu werden, aus dem öffentlichen Diskurs zurück. Darüber hinaus ist es eine Herausforderung für Gesetzgebung und Behörden, die Rechte Betroffener effektiv durchzusetzen. Dass dies technisch funktionieren kann, zeigt auch der Einsatz von *Machine-Learning-Technologien*, etwa durch *Facebook*, *Microsoft* und andere Plattformen. Bilder werden während des *Uploads* mit einem sog. *Hash-Wert* (*Facebook*) bzw. einer *PhotoDNA* (*Microsoft*) versehen. Das heißt, dass die Technologie jedes Mal, wenn dasselbe Bild hochgeladen wird, dieselben Werte für sie errechnet und dann einen neuerlichen *Upload* blockieren kann. Die Technologie ist bisher v.a. zur Bekämpfung bildbasierten Kindesmissbrauchs im Einsatz. 2017 führte *Facebook* jedoch ein Pilotprogramm in Australien, dem Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten und Kanada durch, bei dem Nutzer:innen Aufnahmen anonymisiert hochladen konnten, von denen sie eine Veröffentlichung bzw.

42 So etwa nach Berichten der Betroffenen auf den Seiten der Betroffeneninitiativen »ANNA NACKT« und »NOT YOUR F***ING PoRN!«, siehe: ANNA NACKT (oJ). annanackt.com. abgerufen am 27.05.2022, von: <https://annanackt.com/geschichten>; NOT YOUR F***ING PoRN! (oJ). ourbodiesnotyours.com, abgerufen am 27.05.2022, von: <https://www.ourbodiesnotyours.com/was-pa-sst-ist/>.

43 Vgl. Franks, Mary A. & Waldman, Ari E. (2019). *Sex, Lies, and Videotape: Deep Fakes and Free Speech Delusions*, in: *Maryland Law Review* 78 (4), S. 891–898, hier: S. 893.

44 Vgl. ebd.

45 In dieser Arbeit wurde aufgrund der weiten Verbreitung des Begriffs der Rachepornografie und dem daraus resultierenden Wiedererkennungswert darauf verzichtet.

die Verbreitung in den Chats des Netzwerkes gegen ihren Willen befürchteten. Dadurch lernt Facebooks Algorithmus zu einem, welche konkreten Bilder gelöscht bzw. blockiert werden sollen, zum anderen wird die allgemeine Identifizierung intimer Materials trainiert.⁴⁶

Diese Beispiele zeigen, dass es technische Möglichkeiten der proaktiven Moderation intimer Bilder gibt. Dies gestaltet sich bei Videodateien komplizierter, schon allein aufgrund des größeren Datenumfangs. Zudem werden Pornoplattformen nicht gegen Nacktheit an sich vorgehen. Es scheint aber technisch möglich und ist rechtlich sowie moralisch geboten, gemeldete Aufnahmen dauerhaft zu löschen und einen *Reupload* zu blockieren.

Ein weiteres Problem, das durch bildbasierte sexualisierte digitale Gewalt aufgeworfen wird, ist die Debatte um die Legitimität von Internetpornografie. Befürworter:innen sehen in den Plattformen eine gute Möglichkeit, auf pornografische Inhalte zuzugreifen bzw. diese zu vertreiben. Sexarbeiter:innen können, ohne sich von Dritten abhängig zu machen, ihre Inhalte verkaufen, was sie z.T. als *empowernd* beschreiben. Gegner:innen sehen sich durch Fälle von nonkonsensualer Pornografie in der Ablehnung bestätigt und fordern Verbote oder hohe Zugangsbarrieren, was wiederum Folgen für die legale Branche hätte, die als *chilling effects* angesehen werden können.⁴⁷

Im Folgenden werden exemplarisch zwei Fälle von Rachepornografie dargelegt, die vor deutschen Gerichten verhandelt wurden. Die Beispiele sollen zum einen die allgemeinen und theoretischen Erwägungen konkretisieren und zum anderen die Dynamik, den Eskalationsverlauf und die Folgen von *Revenge Porn* verdeutlichen. Der erste Fall ist idealtypisch, während der zweite Fall zeigt, wie schnell eine digitale invektive Konstellation entstehen und eskalieren kann und wie schnell ein Kontrollverlust der direkt Beteiligten erfolgt.

46 Vgl. Hohenstein (2020). *Der Schutz vor der Herstellung und Verbreitung von Nackt- und Intimaufnahmen*, S. 143–144; Krempf, Stefan (16.03.2019). Upload-Filter: Facebook und Instagram löschen Rachepornos automatisch, *Heise Online*, abgerufen am 16.05.2022, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Upload-Filter-Facebook-und-Instagram-loeschen-Rachepornos-automatisch-4338270.html>; Krempf, Stefan (24.05.2018). Projekt gegen Rachepornos: Nutzer können Facebook ihr Nacktbilder schicken, *Heise Online*, abgerufen am 16.05.2022, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Projekt-gegen-Rachepornos-Nutzer-koennen-Facebook-ihre-Nacktbilder-schicken-4058151.html>; Hurtz, Simon (08.11.2017). IT-Sicherheit: Facebook-Nutzer sollen Nacktbilder hochladen, um sich vor Rachepornografie zu schützen, *Sueddeutsche.de*, abgerufen am 16.05.2022, von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/it-sicherheit-facebook-nutzer-sollen-nacktbilder-hochladen-um-sich-vor-rachepornografie-zu-schuetzen-1.3740839>.

47 Siehe nur: Meineck, Sebastian (25.04.2022). Digitale-Dienste-Gesetz: Verbot anonymer Porno-Uploads geplatzt, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 09.02.2023, von: <https://netzpolitik.org/2022/digitale-dienste-gesetz-verbot-anonymer-porno-uploads-geplatzt/>; *Bayrischer Rundfunk puls* (02.09.2020). Empowerment oder Pornofalle?, abgerufen am 08.02.2023, von: <https://www.armediathek.de/video/puls-reportage/empowerment-oder-pornofalle/br-de/Y3jpZDovL2JyLmRlL3ZpZGVvLzJyYTAxZGlwLTZiZTctNGQ1ZSo5ZGE5LWJlZjdmMGFmMDg3OA>.

Ein idealtypisches Beispiel für Rachepornografie: LG Kiel Urteil v. 27.04.2006

Der erste exemplarische Fall von *Revenge Porn* wurde 2006 vor dem *Landgericht Kiel* (LG Kiel) verhandelt. Nachdem die Klägerin eine etwa einjährige Beziehung zum Beklagten beendet hatte, stellte ihr Ex-Partner, nachdem zuvor Versuche der Wiederherstellung der Beziehung gescheitert waren, in der Beziehung entstandene Nacktaufnahmen, welche die Klägerin zeigen, auf eine weltweit zugängliche Online-Tauschbörse.

Die Bilder hatte er derart bearbeitet »dass in der linken oberen Ecke in roter Schrift Name, vollständige Postanschrift und Telefonnummer der Klägerin eingeblendet wurden und in der rechten oberen Ecke das Wort ›... danach!‹.«⁴⁸ Personen, die die Bilder über die Tauschbörse heruntergeladen haben, sind nunmehr im Besitz der entsprechenden Dateien und können sie ihrerseits weiterverbreiten, was bis zum Zeitpunkt der Verhandlung auch geschah.⁴⁹ Die Klägerin erfuhr von dem Bildupload durch einen Anruf eines unbekannten Kontaktwilligen und auch in der Folge meldeten sich weitere – ihr unbekannte – Männer mit Kontaktwünschen bei ihr.⁵⁰ Nachdem die Klägerin von den Bildern im Netz erfahren hatte, erstattete sie Strafanzeige gegen ihren Ex-Partner, welcher wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.⁵¹ Neben der Klägerin wurde auch eine Frau gleichen Namens Opfer von mindestens einem Anruf »mit schlüpfrigen Angeboten«.⁵² Vor Gericht begehrte die Klägerin ein »angemessenes [...] Schmerzensgeld«, die Erstattung ihrer Anwaltskosten⁵³ und die Feststellung des Gerichts, »dass der Beklagte verpflichtet sei, ihr jeglichen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr aufgrund der unbefugten Veröffentlichung der streitgegenständlichen Nacktfotos entstehen werde, namentlich hinsichtlich der Kosten einer effizienten Entfernung der Bilddateien aus dem Internet.«⁵⁴

Das Gericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 25.000 € Schmerzensgeld, der Erstattung der Anwaltskosten und verpflichtete ihn auch für in der Zukunft auftretende Löschkosten aufzukommen.⁵⁵ Für diese Arbeit sind einige Passagen aus den Entscheidungsgründen des LG Kiel von besonderer Bedeutung:

»Der Beklagte hat, allein um der Klägerin Schaden zuzufügen und sie buchstäblich vor aller Welt bloßzustellen, intime Fotos der Klägerin verbreitet, die niemals für eine Betrachtung Dritter bestimmt waren und von denen mindestens das eine, sie unkleidet schlafend zeigende, auch ohne ihr Wissen aufgenommen worden ist. Er hat darüber hinaus diese digitalen Fotografien eigens in einer Weise bearbeitet, dass – durch das Wort ›...danach!‹ – nicht nur eindeutig auf einen vollzogenen Geschlechtsverkehr angespielt wurde, sondern – durch die eingestellte vollständige Postanschrift und Telefonnummer – auch noch eine ebenso eindeutige Kontaktauforderung enthalten war. [...] [Dadurch, Anm. P.B.] hat er bewusst den Eindruck er-

48 LG Kiel, Urteil v. 27.04.2006, Az. 4 O 251/05, juris, Rn. 2.

49 Vgl. ebd., Rn. 2 und 9.

50 Vgl. ebd., Rn. 3 und 5.

51 Vgl. ebd., Rn. 3.

52 Vgl. ebd., Rn. 6.

53 Vgl. ebd., Rn. 12.

54 Ebd., Rn. 13.

55 Vgl. ebd., Rn. 32–36.

weckt, die Klägerin betreibe auf diese Weise Werbung für sich und sei geneigt, den Geschlechtsverkehr mit jedem beliebigen unbekannten Mann durchzuführen. [...]. Die Tatsache, dass der Beklagte nicht aus kommerziellen Motiven gehandelt hat, ist entgegen seiner Ansicht kein Grund für eine Ermäßigung des Schmerzensgeldes, da er vorliegend allein von dem niedrigen Beweggrund getrieben war, sich an der Klägerin, die sich auf eine Fortführung der Beziehung mit ihm nicht einlassen mochte, zu rächen.«⁵⁶

Das Gericht betont zudem, dass für die Höhe des Schmerzensgeldes besonders von Bedeutung ist, dass das Foto nicht endgültig aus dem Netz entfernbar ist, Dritte damit Missbrauch betreiben können und dies ja auch schon taten. Auch kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, dass er für eine eventuelle Verbreitung der Bilder durch Dritte nur eingeschränkt Verantwortung trägt.⁵⁷

Das Beispiel zeigt besonders gut den Racheaspekt des Falls. Der Verlassene und Zurückgewiesene will sich an seiner Ex-Partnerin rächen und nutzt dazu die Möglichkeiten der Bildbearbeitung und des *Doxings*.⁵⁸ Durch den *Upload* des intimen Bildes wandte er sich an eine unbestimmte Zahl von Personen, die ihrerseits durch einen *Download* in Besitz der Bilddatei gekommen sind, womit dem Täter die Kontrolle über die Verbreitung des Bildes und der darauf vermerkten Daten entglitten ist. Potenziell kann das Bild nunmehr immer wieder an verschiedenen Stellen im Netz auftauchen. Digitale Plattformen, hier in Form einer nicht näher benannten Online-Tauschbörse, sind Intermediäre der Verbreitung.

Dies ist ein besonders herabsetzender Aspekt des *Revenge Porn*, denn einmal veröffentlicht – gerade in Verbindung mit personenbezogenen Daten – kann das Bild immer wieder auftauchen und eine neuerliche invektive Dynamik zulasten der Betroffenen auslösen. Ferner zeigt das Beispiel, dass es in Konstellationen der Rachepornografie zu keiner Abwägung zwischen den Äußerungsfreiheiten des Täters und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen kommt, da in diesem Falle der Persönlichkeitsrechtsschutz eindeutig Vorrang genießt. Je intimer und privater die Aufnahmen einer Person sind, desto größer ist der Schutz durch die Persönlichkeitsrechte. Dennoch gibt es auch einen Bezug zu den Äußerungsrechten der Klägerin. Die Klägerin muss befürchten, dass sie, wenn sie sich öffentlich äußert, mit der Aufnahme konfrontiert wird. Dieser Umstand und schon allein eine solche Befürchtung schränken die Meinungsäußerungsfreiheit der Klägerin ein. Etwas anders gelagert ist indessen das nächste Beispiel:

Rachepornografie? Veröffentlichung intimer Bilder im Vollrausch: OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017

2017 wurde ein weiterer Beispielfall im Zuge eines Revisionsverfahrens durch das *Oberlandesgericht Hamm* (OLG Hamm) entschieden.⁵⁹ Vorangegangen war ein Urteil des *Landgerichts Münster* (LG Münster) im Jahr 2015.⁶⁰ Es ging um einen Ex-Partner, der nach einer

56 LG Kiel, Urteil v. 27.04.2006, Az. 4 O 251/05, juris, Rn. 27.

57 Vgl. ebd., Rn. 31–32.

58 Siehe Kapitel 5.3.2.

59 OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017, Az. I-3 U 138/15, juris.

60 LG Münster, Urteil v. 22.07.2015, Az. 12 O 374/14.

Party unter starkem Einfluss von Alkoholika⁶¹ intime Bilder seiner Ex-Freundin auf sein passwortgeschütztes Profil auf eine, durch das Gericht nicht näher bezeichnete, Internetplattform gestellt hatte. Daran konnte er sich am nächsten Tag nach eigener Angabe nicht mehr erinnern.⁶² Die Plattform beschreibt das Gericht als »allgemein einsehbar [...] und insbesondere von gemeinsamen Freunden und damaligen Klassenkameraden besucht.«⁶³

»Er habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht selbst eingeräumt, dass er für die Bildveröffentlichung verantwortlich gewesen sei. Die rechtswidrige Beeinträchtigung der Intimsphäre der Klägerin liege darin, dass sie das Foto bei einem höchstpersönlichen und geheim zu haltenden Element der Lebensgestaltung, nämlich einer sexuellen Handlung, zeige und sie in dessen Veröffentlichung nicht eingewilligt habe. Ein schuldhaftes Handeln des Beklagten liege trotz seiner etwaigen Alkoholisierung vor, weil das Hochladen eines Bildes in das Internet Fähigkeiten voraussetze, die bei einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand ausgeschlossen seien.«⁶⁴

Die Aufnahme wurde in der Folge auch ohne Handlungen des Beklagten über »andere soziale Netzwerke des Internets« verbreitet.⁶⁵ Auch wenn der Täter sofort nach einer telefonischen Aufforderung das Foto von seinem Profil entfernte und das Profil später sogar löschte,⁶⁶ erlitt die Frau dadurch einen erheblichen gesundheitlichen Schaden, welcher auch die Einnahme von Medikamenten erforderlich machte.

»Die Klägerin behauptet, keine Kenntnis von der Anfertigung des Fotos gehabt zu haben. Sie habe in der Folge der Veröffentlichung [...] eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten, die fortdaure. Für sie sei jeder Schulbesuch nach der Veröffentlichung des Bildes ein Spießrutenlauf gewesen. Sie habe unter extremer Angst gelitten, auf das Foto angesprochen zu werden, weshalb auch ihre schulischen Leistungen stark abgefallen seien. Sie habe sich aus dem sozialen Leben sowie von ihren Freunden zurückgezogen und suizidale Fantasien gehabt. Sie sei zur Alltagsbewältigung auf die Einnahme von Antidepressiva angewiesen gewesen.«⁶⁷

Laut der Entscheidungen beider Gerichte hat die Klägerin Ansprüche auf ein Schmerzensgeld⁶⁸ wegen der erlittenen gesundheitlichen Folgen des veröffentlichten Fotos und

61 Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017, Az. I-3 U 138/15, juris, Rn. 14.

62 Vgl. ebd., Rn. 70–71, 91, 102.

63 Vgl. ebd., Rn. 3.

64 ebd., Rn. 18.

65 Vgl. ebd., Rn. 3.

66 Vgl. ebd.

67 Ebd., Rn. 5.

68 Der Anspruch auf Schadensersatz besteht nach §§ 823 Abs. 1 (Schadensersatzpflicht) & 253 Abs. 2 (Immaterieller Schaden) BGB. Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017, Az. I-3 U 138/15, juris, Rn. 39.

auf Geldentschädigung wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁶⁹ Das OLG Hamm änderte in seiner Entscheidung das vorangegangene Urteil des LG Münster ab. Das Münsteraner Gericht hatte den jungen Mann zuvor zur Zahlung von 20.000 € Schmerzensgeld verurteilt, was das OLG auf 7.000 € abmilderte.⁷⁰

»Im Unterschied zu der von der Klägerin in Bezug genommenen Entscheidung des Landgerichts Kiel (vgl. Urteil vom 27. April 2006 – 4 O 251/05 –, juris [s.o., Anm. P.B.]), welches für eine intime Bildveröffentlichung ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000,00 EUR für angemessen erachtet hat, hat der Beklagte die Klägerin im Zuge der Veröffentlichung im Internet nicht namentlich oder sonst für unbekannte dritte Personen identifizierbar bezeichnet und sie auch nicht über den Bildinhalt hinaus diffamiert. Da das Foto damals überwiegend unter den Mitschülern sowie Freunden und Bekannten der Parteien, zu denen die Klägerin heute infolge ihres Schulabschlusses, ihres Wohnortwechsels und der Aufnahme ihres Studiums nur noch geringen Kontakt hat, kursierte, ist jedenfalls zukünftig eine weitere massive Konfrontation mit dem intimen Foto nicht mehr zu erwarten. [...]«⁷¹

Weiterhin nahm das OLG zugunsten des Beklagten an, dass es sich beim Bildupload um eine »unreflektierte[] Spontanhandlung« handelte, er zum Tatzeitpunkt recht jung war, er das Foto direkt nach Aufforderung der Geschädigten löschte⁷² und zu guter Letzt, dass das Bild nach Ansicht des Hammer Gerichts mit »überwiegende[r] Wahrscheinlichkeit« im Einvernehmen entstanden ist. Die Einlassung der Klägerin, »sie habe zwar während des Oralverkehrs das Hervorholen des Handys durch den Beklagten bemerkt, aber auf dessen Zusicherung, dass kein Foto gemacht worden sei, vertraut, [nach Ansicht des Gerichts, Anm. P.B.] ist das lebensfremd.«⁷³

Das OLG macht einige weitere für diverse invektive digitale Konstellationen und für das Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten bedeutende Bemerkungen. So stellt es hinsichtlich des intimen Bildes fest:

»Die Bildveröffentlichung durch den Beklagten war auch rechtswidrig. Eine Einwilligung der Klägerin in die Veröffentlichung des intimen Bildes lag nämlich eindeutig auch bei einer einvernehmlichen Anfertigung der Aufnahme nicht vor. Das Foto diene nämlich unstreitig nur rein privaten Zwecken der Parteien während der Dauer ihrer Liebesbeziehung und war nicht für dritte Personen bestimmt. [...]«⁷⁴

Ferner führt auch eine alkoholbedingte Enthemmung nicht zu Schuldunfähigkeit:

69 Anspruch auf Geldentschädigung entsteht gem. §§ 823 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht) i.V.m. Art. 1 & 2 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht). Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017, Az. I-3 U 138/15, juris, Rn. 39.

70 Vgl. ebd., Tenor & Rn. 16–17.

71 OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017, Az. I-3 U 138/15, juris, Rn. 103.

72 Vgl. ebd.

73 Ebd., Rn. 104.

74 Ebd., Rn. 89.

»Auch wenn sich der Beklagte nach seinem Vortrag infolge von starken Alkoholkonsums nicht mehr an das Einstellen des Fotos in sein Internetprofil erinnern kann [sic!], war er trotzdem nicht nach § 827 BGB schuldunfähig, weil das Hochladen eines Fotos auf eine Internetseite derartige manuelle und intellektuelle Fähigkeiten voraussetzt, dass er sich nicht in einem Ausschluss freier Willensbestimmung befunden hat. [...]«⁷⁵

Dadurch, dass die Trunkenheit selbst verschuldet war, hätte er, selbst wenn er schuldunfähig gewesen wäre, mindestens fahrlässig gehandelt.⁷⁶ »Auch wenn der Beklagte das intime Foto schon nach kurzer Zeit von seinem Internetprofil gelöscht hat, hatten es (vorhersehbar) dritte Personen bereits entdeckt und heruntergeladen, sodass dessen Verbreitung unkontrollierbar geworden war.«⁷⁷

Das Beispiel streift ein für die digitale Konstellation typisches Phänomen, und zwar das der *Viralität*. Gerade im Schul- und Berufskontext sind Soziale Netzwerke bzw. Plattformen keine rein digitalen Konstrukte, sondern auch Spiegel realer sozialer Kontakte und Zusammenhänge. Wird solch ein intimes Bild mit einer Person im persönlichen Umfeld öffentlich, verbreitet es sich schnell in eben diesem Umfeld. Die Teil- und Weiterleitungsfunktionen der *Social-Media*-Plattformen und der *Chat*- und *Messenger-Dienste* machen diesen Prozess sehr einfach. Ist das Bild einmal in der Welt der Plattformen, kann, wie im vorliegenden Fall, eine virale Dynamik vonstattengehen.

Der Fall illustriert weiterhin eine Gefahr, die von der Omnipräsenz digitaler Kommunikationsmöglichkeiten ausgeht. Der Delinquent wurde in einer enthemmten Situation zum Täter und selbst nach der Einsicht, dass die Inhalte zu löschen sind, lag es außerhalb seiner Macht, dies vollumfänglich zu bewerkstelligen, da die digitalen Plattformen eigenen Verbreitungslogiken folgen. Lag hier nun ein Fall von Rachepornografie vor? Ja, denn die Bilder wurden ohne die Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht (und vielleicht sogar angefertigt) und haben zu erheblichen negativen Folgen geführt. Dabei ist es für die Tat unerheblich, ob das Motiv der Rache stark, schwach bzw. nur von kurzer Dauer ist.

Wiederum führen die Konsequenzen des Falls zu *silencing effects* aufseiten der Betroffenen. Dadurch, dass sie gesundheitliche und soziale Folgeschäden erlitten hat, ist sie mittelbar in ihren Kommunikationsfreiheiten eingeschränkt. Im Vergleich der beiden Beispiele zeigt sich ein Unterschied hinsichtlich der Plattformdynamiken: Im ersten Beispiel wurden die Bilder mit persönlichen Daten versehen und zum *Download* bereitgestellt, was zunächst nur einen kleineren Personenkreis erreicht hat. Im zweiten Beispiel dagegen erfolgte die Verbreitung in der typisch viralen Dimension Sozialer Medien und wurde durch die Netzwerkbeziehungen der verbreitenden Nutzer:innen, die es auch offline gab, verstärkt.

Nachdem es bei *Cybergrooming* und *Revenge Porn* um invektive Konstellationen ohne monetäre Interessen ging, bei denen es klar eine Dimension bildbasierter sexualisierter Gewalt gibt, geht es im Folgenden um Betrug und Erpressung auf digitalen Plattformen.

75 Ebd., OLG Hamm, Urteil v. 20.02.2017, Az. I-3 U 138/15, juris, Rn. 91.

76 Vgl. ebd.

77 Ebd., Rn. 101.

4.2.3 Romance Scamming/Romantikbetrug

Im Gegensatz zu den bereits thematisierten invektiven Online-Konstellationen fehlt beim *Romance Scamming* das Element des unbedingten Willens zur Herabsetzung. Für die Täter:innen stehen finanzielle Interessen im Vordergrund. Wiederum werden allerdings auch hier Plattformaffordanzen genutzt, um die Konstellation herzustellen. Doch worum geht es beim *Romance Scamming*?

»Das Vortäuschen einer romantischen Beziehung, die online angebahnt werden soll, wird als Romance Scamming bezeichnet, mutmaßliche Täter heißen Romance Scammer, mutmaßliche Täterinnen werden als »Bride Scammer« bezeichnet.«⁷⁸ *Romance Scamming* ist auch als »Love Scamming«,⁷⁹ »Sweetheart Scam«, »Online Dating Scam«, Liebesbetrug oder Online-Heiratsschwindel«⁸⁰ bekannt. In der Fachliteratur und auf Plattformen zur Partnersuche wird von »Internet Romantic Love Scam«⁸¹ als Überbegriff gesprochen. Gemeint ist das digitale Pendant zum Heiratsschwindel, ohne dass es dabei zum physischen Kontakt kommt.

Betroffene werden auf einer emotionalen Ebene angesprochen. Täter:innen erwerben das Vertrauen ihrer Zielpersonen, um sich so materielle Vorteile zu verschaffen.⁸² Der Kontakt zu potenziellen Opfern wird meist über Soziale Medien, *Foto-Apps* und *Messenger-Dienste* und nur selten über *Dating-Apps* hergestellt. *Dating-Apps* könnten weniger betroffen sein, da sie sich aktiv gegen Scammer:innen engagieren. Bspw. informiert die bekannte Datingplattform *Parship* detailliert über *Romance Scamming*.⁸³ Die Plattform *Christliche Partnersuche* listet gar bekannte *Fake-Profile* von Scammer:innen auf.⁸⁴

Für das *Love Scamming* nutzen die Täter:innen die Affordanzen digitaler Plattformen, indem sie sich selbst in *Fake-Profilen* darstellen. Diese werden mittels im Internet zusammengesuchten Bildern und Informationen ausgestaltet und auf die Interessen und Wünsche potenzieller Opfer abgestimmt. Durch die digitale Informationsfreigiebigkeit vieler Personen, die im Netz ihre Vorlieben und Abneigungen preisgeben, fällt es Täter:innen leicht, Informationen zu sammeln und zu nutzen.⁸⁵ Im Zusammenhang mit solchen Profilen spielt der Diebstahl digitaler Identitäten eine große Rolle. Identitätsdiebstahl verstößt gegen Persönlichkeits- und Urheberrechte der Betroffenen und

78 Marx & Rüdiger (2017). *Romancescamming*, S. 211.

79 Vgl. *Spiegel Online* (12.10.2018). Dating-Betrüger zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt, abgerufen am 22.03.2020, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/landgericht-muenchen-dating-betrueger-zu-haftstrafen-verurteilt-a-1232807.html>.

80 Thiel, Christian (2020). *Liebesschwindel im Cyberspace*, in: Rüdiger, Thomas-Gabriel & Bayerl, Petra S. (Hg.). *Cyberkriminologie: Kriminologie für das digitale Zeitalter*, Wiesbaden: Springer, S. 241–268, hier: S. 244 Fn. 6.

81 Vgl. Thiel (2020). *Liebesschwindel im Cyberspace*, in: Rüdiger & Bayerl (Hg.). *Cyberkriminologie*, S. 244; *Single Netzwerke* (oJ). Singlebörsen Scam Report, abgerufen am 22. März 2020, von: <https://www.single-netzwerke.de/singleboersen-fake-und-scam/singleboersen-scam-report/>.

82 Vgl. Marx & Rüdiger (2017). *Romancescamming*, S. 211–212.

83 Vgl. *Parship.de* (oJ). Der Betrug mit der Liebe: Romance Scammer, abgerufen am 23. März 2020, von: <https://www.parship.de/tour/sicherheit/der-betrug-mit-der-liebe-romance-scammer/>.

84 Vgl. *Christliche Partnersuche* (oJ). Fake-Profil auf Single-Seiten (Romance Scam), abgerufen am 23. März 2020, von: https://www.christliche-partner-suche.de/single_fake_user.php.

85 Vgl. Marx & Rüdiger (2017). *Romancescamming*, S. 212.

kann sich im Konflikt mit anderen Grundrechtsgütern auch nicht auf die Meinungsäußerungsfreiheit berufen, da unwahre Tatsachenbehauptungen keinen Schutz derselben genießen.

Laut *Parship* gibt es klar gegenderte Unterschiede in Bezug auf männliche und weibliche Scammer:innen. So ist der Scammer, laut seinem Profil, zwischen 30 und 55 und nimmt vorwiegend zu Frauen zwischen 35 und 70 Kontakt auf. Er gibt sich als verwitwet oder geschieden und teilweise als Vater aus. Beruflich gibt er an, Soldat oder Ingenieur zu sein und ferner behauptet er, die US-amerikanische oder die britische Staatsbürgerschaft zu haben. Die Scammerin dagegen ist zwischen 27 und 40 und spricht Männer zwischen 35 und 70 an. Sie ist ledig und gibt sich z.B. als Krankenschwester oder Lehrerin aus den USA, Großbritannien oder Osteuropa aus. Religiosität spielt eine große Rolle für sie. Beide idealtypischen *Scamming*-Profile setzen darauf, nach dem Erstkontakt auf der Datingplattform schnell auf andere Kommunikationskanäle wie E-Mail oder *Skype* zu wechseln. In der Kommunikation setzen männliche Scam-Profile auf folgende Taktiken: »fast immer auf Englisch, schnell vertrauter Tonfall, früher Einsatz von Kosenamen (»darling«, »honey«), Stimmungsschwankungen (auf rüde E-Mails folgen lange, sanfte Entschuldigungen), sehr nachdrückliche und emotionale Argumentation bei der Einforderung von Geld [...]«. ⁸⁶ Weibliche *Scam*-Profile sind dagegen »[s]chon zu Beginn sehr überschwänglich (»Dein Profil gefällt mir so gut!«, »Habe mich riesig über deine Nachricht gefreut«) [und es kommt ebenso zu einem; Anm. P.B.] frühe[n] Einsatz von Kosenamen (»Liebling«) [...]«. ⁸⁷ Vier idealtypische Phasen des *Romance Scamming* werden beschrieben:

- Die *Köderphase* (1.), in der durch gefälschte Profile ein Köder für potenzielle Opfer ausgelegt wird. ⁸⁸
- Die *Vertrauensaufbauphase* (2.), in der durch engmaschige und persönliche Kommunikation und unter Nutzung psychologischer Effekte ein Vertrauensverhältnis zwischen betroffener Person und Scammer:in aufgebaut wird. Bei der Kommunikation über Computer werden mehr persönliche Informationen offenbart als bei Anwesenheitskommunikation, da die nonverbalen Signale des Gegenübers fehlen. ⁸⁹
- Die *Vermögensabschöpfungsphase* (3.), in der das zuvor aufgebaute Vertrauen genutzt wird, um die/den Betroffene:n unter dem Vorschub fiktiver und gravierender Gründe um Geld zu bitten. Wird Geld überwiesen, folgen in der Regel weitere Forderungen. Weigern sich die Betroffenen zu überweisen, kehren Scammer:innen zur Phase des Vertrauensaufbaus zurück oder fangen an, enormen emotionalen Druck aufzubauen. ⁹⁰
- Die *Reviktimisierungsphase* (4.), in welcher die Betroffenen, die sich oftmals nicht von selbst, sondern erst auf Intervention Dritter aus der Betrugssituation befreien konnten, erneut von ihren Scammer:innen geschädigt werden. Die Betrüger:innen aktua-

86 Vgl. *Parship.de* (oJ.). Der Betrug mit der Liebe.

87 Vgl. ebd.

88 Vgl. Thiel (2020). *Liebesschwindel im Cyberspace*, S. 246–249.

89 Vgl. ebd., S. 249–251.

90 Vgl. ebd., S. 251–252.

lisieren dazu ihre Geschichten oder wenden neue Maschen an.⁹¹ Z.T. bringen sie ihre teils finanziell ruinierten Opfer dazu, ihrerseits straffällig zu werden, etwa indem sie sie veranlassen, Geldwäsche für den/die Betrüger:in zu betreiben.⁹²

Die vier idealtypischen Phasen verdeutlichen die Dynamik des *Romance Scamming*. Aus strafrechtlicher Perspektive handelt es sich beim *Romance Scamming* um Betrug nach § 263 StGB, genauer geht es um Eingehungs- bzw. Vorleistungsbetrug, da dem Betroffenen eine Gegenleistung bzw. die Rückzahlung seiner geleisteten Zahlungen versprochen wird, ohne dass dies jemals intendiert war. In vielen Fällen ist auch gewerbs- bzw. bandenmäßiger Betrug einschlägig.⁹³

Romance Scamming ist im Vergleich zu den zuvor besprochenen Konstellationen im Verhältnis zur Meinungsäußerungsfreiheit diffiziler zu bewerten, da die Äußerungen der Täter:innen ganz überwiegend nicht von verbalen Transgressionen gekennzeichnet sind. Betroffene werden nicht beleidigt, sondern umworben. Dennoch eignet sich auch das *Romance Scamming* dazu, *silencing effects* zu verursachen und Menschen, die auf der Suche nach Partnerschaft sind, zu beeinträchtigen und von *Online-Datingplattformen* zu vertreiben. Das problematische und herabsetzende Verhalten liegt im Missbrauch des Vertrauens der Betroffenen sowie im Vorspielen falscher Tatsachen, welches mit anderen Straftaten wie dem Diebstahl von Identitäten einhergehen kann und oft auch einhergeht. Solches Verhalten kann sich aufgrund der unwahren Tatsachenbehauptungen auch nicht auf die Meinungsäußerungsfreiheit berufen.

Die Herausforderung für Nutzer:innen, Plattformen und Strafverfolgungsbehörden besteht in der Unterscheidung von Betrüger:innen und echten Profilen. Zudem sind erfolgte materielle und immaterielle Schäden im Nachhinein zumeist nicht auszugleichen, weil Täter:innen oft nur schwer zu ermitteln bzw. zu fassen sind, da sie zumeist aus dem Nicht-EU-Ausland agieren.

Die nachfolgende Konstellation ist weniger subtil, dafür umso gravierender. Es handelt sich nicht um Betrug, sondern um Erpressung mittels intimer Aufnahmen.

4.2.4 Sextortion/Sexpressung

Bei *Sextortion* bzw. *Sexpressung* handelt es sich um Methoden, mit denen Kriminelle in der Regel Geld von Betroffenen erpressen wollen. Sie grenzt sich somit vom *Cybergroo-*

91 Vgl. Thiel (2020). *Liebesschwindel im Cyberspace*, S. 252–253.

92 Vgl. Thiel (2020). *Liebesschwindel im Cyberspace*, S. 253; LG Berlin, Urteil v. 08.03.2016, Az. 67 O 35/15, juris (Schadensersatzanspruch einer Bank wegen leichtfertiger Geldwäsche: Vorsätzliche unerlaubte Handlung durch leichtfertigen Geldtransfer im Rahmen eines sog. *Romance Scamming*).

93 Vgl. *Fachanwalt.de Redaktion* (27.01.2022). Scamming – was versteht man darunter und wie kann man sich davor schützen?, abgerufen am 16.03.2022, von: <https://www.fachanwalt.de/magazin/strafrecht/scamming>; Böttner, Sascha (26.04.2016). Fälle von Romance Scamming nehmen immer weiter zu, *Anwaltskanzlei Dr. Böttner*, abgerufen am 16.03.2022, von: <https://www.anwalt-strafverteidiger.de/faelle-von-romance-scamming-nehmen-immer-weiter-zu/#:~:text=Romance%20Scam%20ist%20strafbarer%20Betrug&text=Es%20handelt%20sich%20daher%20um,zwischen%20einem%20und%20zehn%20Jahren>.

ming ab, da zumeist – aber nicht immer – monetäre und keine sexuellen Interessen für den:die Täter:innen im Vordergrund stehen. Bei dieser invektiven Online-Konstellation steht auf der Seite der Betroffenen zumeist eine Person, während die Zahl der Täter:innen variieren kann. Erpressung und Betrug mit oft entgegen dem Einverständnis der betroffenen Person aufgenommenen intimen Bildern verstößt klar gegen die Persönlichkeitsrechte und kann auch nicht von den Äußerungsfreiheiten gedeckt werden, da die Intimsphäre Betroffener und somit der höchstpersönliche grundrechtliche Schutzbereich einer Person verletzt wird. Dennoch führen sie in Bezug auf die Meinungsäußerungsfreiheit ebenso zu *silencing effects*. Konstanze Marx und Thomas-Gabriel Rüdiger geben zu bedenken, dass es diese Art von Erpressung auch schon im vordigitalen Zeitalter gab. Folgt man ihnen, geht es bei Sexpresung um

»einen Modus Operandi [...], bei dem Männer jeglichen Alters dazu gebracht werden, sexuelle Handlungen vor einer Kamera vorzunehmen oder entsprechende Bilder und Videos über Soziale Medien zu senden. Im Anschluss an entsprechende Handlungen bzw. die Übersendung von entsprechendem digitalen Material werden die Opfer erneut von der vermeintlichen Interessentin/Partnerin angeschrieben und es wird ein Link übersandt, bspw. zu einem noch nicht freigeschalteten YouTube Video oder einem Ordner in einer Cloud, in der das Datenmaterial hinterlegt ist. Der Betroffene wird dann aufgefordert Geld an den oder die Täter zu überweisen.«⁹⁴

Es wird zwischen zwei Vorgehensweisen der *Sexpresung* unterschieden: der »Pornmail-Masche« und der »Lockvogel-Masche«.⁹⁵ Im Rahmen der *Pornmail-Masche* wird behauptet, dass der PC des Betroffenen gehackt, mit Spionage-Software versehen und der oder die Unwissende beim Anschauen von Internetpornografie dokumentiert wurde.⁹⁶ In der Regel handelt es sich um eine bloße Behauptung, welche sich in eine Reihe mit anderen Betrugsversuchen (z.B. *Phishing*) einordnen lässt. Bei der *Lockvogel-Masche* sind der oder die Erpresser:in/en unterdessen tatsächlich an intimes Bild- oder Videomaterial gelangt.⁹⁷ Folgendes Vorgehen ist ihr eigen:

»Die Opfer werden manipuliert, etwa indem sie auf einer Datingplattform angesprochen werden, es werden Gefühle vorgegaukelt und man wird irgendwann dazu eingeladen, per Webcam zu chatten. Hier kommt es dann zu sexuellen Aktivitäten. Was das Opfer aber nicht weiss [sic!] ist, dass die Videoübertragung mitgeschnitten wird. Später dann wird das Opfer kontaktiert und mit den Aufnahmen konfrontiert, es wird damit gedroht, die Aufnahmen zu veröffentlichen, wenn nicht ein Geldbetrag gezahlt wird.«⁹⁸

94 Marx & Rüdiger (2017). *Romancescamming*, S. 212.

95 Vgl. Christiansen, Frank (2019). »Sexpresung«: Polizei warnt vor Folgen von Online-Flirts, *Heise Online*, abgerufen am 04.02.2019, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Sexpresung-Polizei-warnt-vor-Folgen-von-Online-Flirts-4296826.html>.

96 Vgl. ebd.

97 Vgl. ebd.

98 Ferner, Jens (2019). *Sexpresung*, *strafrecht.com*, abgerufen am 05.03.2019, von: <https://www.internet-strafrecht.com/cybercrime/sexpresung/it-strafrecht/>.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Männer sind Hauptzielgruppe von Sexpressung. Sie werden mittels vermeintlichem oder tatsächlich vorhandenem Material sexueller Handlungen erpresst, um so z.T. organisierte Täter:innen zu bereichern. Während die *Pornmail-Masche* eher eine herkömmliche Betrugs- bzw. Erpressungskonstellation darstellt, welche sich das Wissen um den weitverbreiteten Konsum von Online-Pornografie, die Tabuisierung desselben und die Scham der zumeist männlichen Konsument:innen sowie die Angst vor möglicher Stigmatisierung und sozialen Konsequenzen zu Nutze macht, nutzt die *Lockvogel-Masche* wiederum Affordanzen digitaler Plattformen: Namentlich die Möglichkeiten *Fake-Profile*, auch mittels Identitätsdiebstahl, zu erstellen sowie die Organisation von Kommunikation und Geldflüssen in Echtzeit und auch über Grenzen hinweg. Wie sich so etwas in der Realität darstellt, zeigen die folgenden Beispiele:

Beispiele für die Lockvogel-Masche der Sexpressung: Fälle in der Region Aachen

Mehrere Männer wurden in den Jahren 2018 und 2019 im Nachgang von *Chats* erpresst. »In dem Chat zeigte sich eine attraktive Dame freizügig und forderte ihr Gegenüber auf, es ihr gleichzutun. Was die Männer nicht wussten: Ihr Tun wurde von der Kamera ihres Computers gefilmt.«⁹⁹ Später wurden die Männer, welche sich auf den *Chat* eingelassen hatten, erpresst. »Die Dame drohte, die heimlich gemachten Videos in Sozialen Medien zu veröffentlichen. Wollten die gefilmten Männer dies verhindern, seien 150 Euro fällig. Da ihnen das Geschehen peinlich war, zahlten die hinter das Licht Geführten den Betrag. Worauf die Täterin nachlegte und noch mehr Geld verlangte.«¹⁰⁰ Die derart Erpressten gingen vermutlich aus Scham erst nach einem längeren Zeitraum zur Polizei, um Anzeige zu erstatten.¹⁰¹

Beispiel für Sexpressung ohne finanzielles Interesse: AG München, Pressemitteilung v. 14.09.2015 (Sex-Video in Facebook):

Neben der kriminellen Masche liegt es nahe, auch die Erpressung anderer Gefälligkeiten bzw. Handlungen mittels der Drohung von Veröffentlichung intimen Materials unter den Begriff der *Sexpressung* einzuordnen. Darauf deutet auch das folgende Beispiel hin, in welchem ein Mann eine Frau mittels eines heimlich aufgenommenen intimen Videos zu sexuellen Handlungen erpressen wollte. Die Dynamik und Funktionsweise ähnelt der oben beschriebenen, auf Geldübertrag abzielenden Masche. Der Unterschied liegt nur darin, dass sich Täter und Betroffene auch physisch getroffen haben.

2015 verurteilte das *Amtsgericht München (AG München)* einen 21-jährigen zu einer 2-jährigen Bewährungsstrafe, zur Zahlung von 2000 € Entschädigung und zur Absolvierung eines Kurses über korrektes Verhalten im Internet. Er hatte eine 18-jährige mittels eines heimlich erstellten Sex-Videos der beiden erpresst. Die beiden haben sich über *Facebook* kennengelernt und zu einvernehmlichem Sex getroffen, den der 21-Jährige ohne

99 *Aachener Nachrichten* (14.01.2019). Etliche neu Fälle von sexueller Erpressung in Videochats, abgerufen am 22.03.2020, von: https://www.aachener-nachrichten.de/lokales/aachen/etliche-neu-faelle-von-sexueller-erpressung-in-videochats_aid-35641915.

100 Ebd.

101 Vgl. ebd.

Wissen seiner Sexpartnerin aufnahm. Das Video verbreitete er weiter und es kam auch zu einer Veröffentlichung im Internet. Etwa einen Monat nach dem Entstehen des Videos versuchte er die 18-Jährige erneut zum Zweck des Geschlechtsverkehrs zu treffen und übte dabei erpresserischen Druck auf sie aus: »Er drohte ihr dabei an, das Video ihrem Vater zu schicken und ihr Leben zu zerstören, wenn sie nicht mit ihm ›ficke‹. Wenn sie hingegen mit ihm ›ficke‹, werde er das Video löschen.«¹⁰² Es gab ein erneutes Treffen, bei dem es aber nicht zu Geschlechtsverkehr kam.¹⁰³ »[Das AG, Anm. P.B.] wertete insbesondere zulasten des Angeklagten, dass die Geschädigte durch die Veröffentlichung der Bilder ganz erhebliche Schwierigkeiten in ihrem Umfeld bekommen hat und diese noch bewusst als Druckmittel von ihm eingesetzt wurden.«¹⁰⁴ Im Ausmaß und in den Folgen der invektiven Dimension dieser Konstellation gibt es Parallelen zur *Rachepornografie*.

Auch Sexpresser:innen nutzen die Affordanzen digitaler Plattformen. Zur Auswahl ihrer Ziele nutzen sie z.B. *Datingplattformen*, bei denen klar ist, dass Nutzer:innen auf der Suche nach sexuellen und/oder Liebesbeziehungen sind. Videochatfunktionen, welche in viele digitale Plattformen eingebaut sind, ermöglichen die Erstellung intimen Bildmaterials und Soziale Medien ermöglichen es, persönliche Informationen wie z.B. Arbeitsstelle, Sportverein oder Ähnliches über die Betroffenen herauszufinden, um sie so erpressbar zu machen. Die invektive Dimension der Konstellation liegt v.a. im Missbrauch des Vertrauens und dem Auslösen von Gefühlen des Kontrollverlusts bei Betroffenen der *Sexpression*. Zudem ist die Veröffentlichung intimer Bilder im sozialen Nahumfeld mutmaßlich gravierender als die Veröffentlichung auf einer beliebigen Internetseite/-plattform.

Dies stellt eine Herausforderung insbesondere für *User-Generated-Content*-Plattformen dar, v.a. *Dating*-, Erotik- und Pornoplattformen. Für *Datingplattformen* ist es wichtig, dass sie einen guten Ruf haben, welcher durch Fälle von Sexpression leidet. Erotik- und Pornoplattformen möchten ihren Nutzer:innen möglichst leicht Zugang zu entsprechenden Inhalten gewährleisten, sind aber damit konfrontiert, dass viele nicht einvernehmlich entstandene bzw. nicht von allen Beteiligten für die Veröffentlichung bestimmte Bilder und Filme auf ihnen veröffentlicht werden. Hinzu kommt der quasi nicht vorhandene Jugendschutz. Dies wird zunehmend öffentlich und von Behörden der Medienaufsicht sowie durch Betroffeneninitiativen kritisiert und löst in der Folge politischen und öffentlichen Druck auf die Plattformunternehmen aus.¹⁰⁵

102 AG München (14.09.2015) PM 57: Sex-Video in Facebook, abgerufen am 09.03.2023, von: <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen/presse/2015/57.php>.

103 Vgl. AG München (14.09.2015) PM 57: Sex-Video in Facebook.

104 Ebd.

105 Vgl. nur: Wintermayr, Arabella (01.05.2022). Die Landesmedienanstalten gegen Pornos: Andere Pornos braucht das Land, *taz.de*, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://taz.de/Die-Landesmedienanstalten-gegen-Pornos/!5849295/>; Meineck, Sebastian & Köver, Chris (11.03.2022). XVideos: Das Porno-Imperium von nebenan, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://netzpolitik.org/2022/xvideos-das-porno-imperium-von-nebenan/>; Kleinz, Torsten (01.12.2021). Jugendschutz: Landesmedienanstalt kann Pornoportale blocken lassen, *Spiegel Online*, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/landesmedienanstalt-kann-porno-portale-blocken-lassen-a-f07c9doe-8d24-422e-82b7-21fc4159e3c6>; Kleinz, Torsten (26.05.2020). Wie die Landesmedienanstalt NRW Porno-Angebote aus dem Web fegen will, *c't magazin für*

Eine der weltweit größten Pornoplattformen, *Pornhub*, reagierte im Dezember 2020 auf öffentlichen Druck, indem es den Großteil der bis dato abrufbaren Inhalte entfernte und seitdem nur noch Inhalte von verifizierten Nutzer:innen zulässt. Vorausgegangen waren Berichte über Rache- und Kinderpornografie sowie über mitgeschnittene Vergewaltigungen und eine daraus resultierende Drohung der Unternehmen *Visa* und *Mastercard*, ihre Dienstleistungen für die Plattform einzustellen.¹⁰⁶ Mit der Reduzierung von Inhalten verkleinert das Unternehmen Aufwand und Kosten für Content Moderation und verbessert den Schutz gegenüber dem Upload von Inhalten, die klar gegen Persönlichkeitsrechte verstoßen.

Jenseits der Erwägungen zu Persönlichkeitsrechten, Meinungsäußerungsfreiheit und Content Moderation spielt auch das Strafrecht eine Rolle. So stellt § 253 StGB die Erpressung, den Versuch der Erpressung und § 263 StGB den Betrug unter Strafe. *Sextressung* lässt sich unter diese Straftatbestände subsumieren, verfügt jedoch über keine eigene sie sanktionierende Strafnorm im Strafgesetzbuch. Dagegen entwickeln sich in den USA auf Ebene der Bundesstaaten einschlägige Strafnormen, die explizit »Sexual Extortion« unter Strafe stellen.¹⁰⁷ Stand Juli 2024 gibt es solche Normen in 28 Bundesstaaten.¹⁰⁸ Die Argumentation für eine *Lex specialis* jenseits der Normen gegen Erpressung im Allgemeinen ist, dass die Gewaltdimension durch den Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung gravierendere Schäden anrichtet als andere Formen der Erpressung. Zumindest auf US-Bundesebene sind die Gesetze, die in Fällen von *Sextortion* angewandt werden, in ihren Sanktionsmöglichkeiten zu kurzgreifend, so Kritiker:innen.¹⁰⁹

Betroffene ungewollter Veröffentlichung intimer Bilder haben meist enorme Schwierigkeiten, diese wieder von Online-Plattformen zu entfernen, was zu großem psychischen Druck und Belastungen führt. Jedoch ist bei der Regulierung von Porno- und Erotikplattformen ein Abwägen zwischen den Äußerungsfreiheiten und der Berufsfreiheit der Darsteller:innen bzw. Sexarbeiter:innen und der Plattformbetreiber:innen, welche Inhalte vermarkten wollen, dem Schutze Heranwachsender und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten sowie der körperlichen Unversehrtheit Dritter vorzunehmen.

computer technik, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://www.heise.de/ct/artikel/Wie-die-Landesmedienanstalt-NRW-Porno-Angebote-aus-dem-Web-fegen-will-4723581.html>.

106 Vgl. Cole, Samantha (14.12.2020). Pornhub Just Purged All Unverified Content From the Platform, *vice.com*, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://www.vice.com/en/article/jgqjyy/pornhub-suspended-all-unverified-videos-content>; Chip.de (16.12.2020). Millionen Videos gelöscht: Pornhub reagiert auf schwere Vorwürfe, abgerufen am 18.05.2022, von: https://www.chip.de/news/Millionen-Videos-geloescht-Pornhub-reagiert-auf-schwere-Vorwurfe_183187808.html.

107 Vgl. Carlton, Alessandra (2020). *Sextortion: The Hybrid Cyber-Sex Crime*, in: *North Carolina Journal of Law & Technology* 21 (3), S. 177–216, insb. S. 193–196.

108 Cyber Civil Rights Initiative (oJ). *Sextortion Laws*, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://cybercivilrights.org/sextortion-laws/>.

109 Vgl. Carlton (2020). *Sextortion*, S. 190–191.

4.2.5 Cyber Harassment/Cyberstalking

Die letzten im vierten Kapitel thematisierten invektiven Online-Konstellationen, die im Zusammenhang mit digitalen Plattformen und der Meinungsäußerungsfreiheit von Bedeutung sind und bei denen die Abwägung klar zugunsten der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ausfallen müssen, sind *Cyber Harassment* bzw. *Cyberstalking*. Beide Phänomene sind nicht genau voneinander abgrenzbar und werden daher in einem Abschnitt behandelt.

Cyber Harassment bezieht sich auf anhaltendes und wiederholtes Verhalten gegenüber einer Person, das darauf gerichtet ist, dieser Person ernste emotionale Schwierigkeiten zu bereiten. Zudem kommt zur anhaltenden und wiederholten Belästigung auch die Angst vor körperlicher Schädigung hinzu.¹¹⁰ Zur Erreichung ihres Ziels nutzen Täter:innen verschiedene Mittel, um Betroffene zu bedrängen, zu belästigen oder zu stalken. Dazu gehören die Androhung von Gewalt oder die Veröffentlichung diffamierender Falschaussagen¹¹¹ und darüber hinaus Merkmale wie »repetition, suffering, hatred, planning, harassment and threats.«¹¹² Ein weiterer Aspekt ist, dass es für Täter:innen im Netz wesentlich einfacher ist, anonym zu bleiben und es somit für Betroffene von *Cyber Harassment* schwerer ist, ihre Peiniger:innen zu identifizieren.¹¹³

Spezifischer als *Cyber Harassment* kann *Cyberstalking* definiert werden, nämlich

»as the use of Information and Communication Technology (ICT) devices such as networked Personal Computers (PCs) but it can extend to portable devices such as laptops, PDAs (Personal Data Assistants), mobile phones and more generally devices linked to the Internet, or any other electronic means (global positioning systems (GPS), cameras, voice recorders etc) to stalk someone.«¹¹⁴

Es handelt sich also um *Stalking* mit digitalen Mitteln. »Stalking bezeichnet wiederholtes widerrechtliches Verfolgen, Nachstellen, penetrantes Belästigen, Bedrohen und Terrorisieren einer Person gegen deren Willen bis hin zu körperlicher und psychischer Gewalt.«¹¹⁵

Die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung sowie der soziale und kulturelle Wandel haben die Handlungsmöglichkeiten (potenzieller) *Cyberstalker:innen* vergrößert. *Social-Media*-Plattformen wie *Facebook* oder *Instagram* führen zu einer – je nach den individuellen Konfigurationen und Verhaltensweisen – mehr oder weniger öffentlichen Dar-

110 Vgl. Citron, Danielle K. (2015). *Addressing Cyber Harassment: An Overview of Hate Crimes in Cyberspace*, in: *Case Western Reserve Journal of Law, Technology & Internet (JOLT)* 6 (1), S. 1–11, hier: S. 2.

111 Vgl. ebd.

112 Hamid, Thaier & Maple, Carsten (2013). *Online Harassment and Digital Stalking*, in: *International Journal of Computer Applications* 76 (12), S. 1–6, hier: S. 1.

113 Vgl. Salter, Michael & Bryden, Chris (2009). *I can see you: harassment and stalking on the Internet*, in: *Information Technology Law* 18 (2), S. 99–122, hier: S. 111.

114 Hamid & Maple (2013). *Online Harassment and Digital Stalking*, S. 1.

115 Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (oJ). *Stalking*, abgerufen am 10.02.2023, von: <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking/>.

stellung und Offenlegung von Informationen bzgl. der eigenen Person.¹¹⁶ Eine typische sich realisierende Affordanz von *Social Media* ist es, sich zu äußern und sich darzustellen und somit von den Äußerungsgrundrechten Gebrauch zu machen.

Neben der freiwilligen Offenbarung von persönlichen Informationen auf *Social-Media*-Profilen spielen auch die geolokativen Dienste, welche in vielen Apps und Plattformen integriert sind, eine große Rolle, wenn es um *Cyberstalking* geht. Viele Plattformen fordern die Nutzer:innen auf, sich via GPS, das mittlerweile in den meisten Mobilgeräten verbaut ist, für die Plattformbetreiber:innen sichtbar zu machen. Dies hat den Vorteil, dass etwa die Suche nach Geschäften, Veranstaltungen und Dienstleistungen in der unmittelbaren Nähe für die Nutzer:innen einfacher wird. Apps, wie etwa die standortbasierte Empfehlungsplattform *Foursquare* oder *Google Maps*, fordern ihre Nutzer:innen dazu auf, Orte, an denen sie sich aufhalten, zu bewerten bzw. sich sichtbar für Kontakte in der App zu machen. Sport- und Fitness-Apps wie *Runtastic* ermöglichen es z.B., Laufstrecken auf digitalen Karten anzuzeigen und über eigene *Social-Media*-Profile zu teilen. All dies bietet (potenziellen) Stalker:innen Angriffspunkte für Übergriffe.¹¹⁷

In den USA gibt es sowohl auf nationaler als auch auf Ebene der Bundesstaaten Gesetzgebung, die sich explizit gegen *Cyber Harassment* und *Cyberstalking* richtet.¹¹⁸ Die eng gefasste, auf die einzelnen invektiven Online-Konstellationen bezogene Regulierung in den Vereinigten Staaten leitet sich ab aus der nur in sehr wenigen Fällen zulässigen Beschränkung der Redefreiheit sowie aus der *Case-Law*-Tradition, die neben den Gesetzen eine wichtige Rolle spielt.¹¹⁹

Das deutsche Strafgesetzbuch stellt seit dem Jahr 2007 *Stalking* im Allgemeinen und nach Novellierungen 2017 und 2021 auch das *Cyberstalking* im Besonderen gemäß § 238 unter Strafe.¹²⁰ Dabei wird der Begriff des *Stalkings* nicht verwendet, sondern von »Nachstellung« gesprochen. Diese muss im Sinne des Gesetzes die Kriterien der Unbefugtheit und Wiederholung erfüllen und geeignet sein, die »Lebensgestaltung [der betroffenen Person, Anm. P.B.] nicht unerheblich zu beeinträchtigen.«

116 Vgl. auch Hamid & Maple (2013). *Online Harassment and Digital Stalking*, S. 3; Salter & Bryden (2009). *I can see you*, S. 99–100.

117 Vgl. auch Hamid & Maple (2013). *Online Harassment and Digital Stalking*, S. 3–4.

118 Vgl. Carlson, Caitlin R.; Henein, Lily R. & Rousselle, Hayley (2021). *Access Denied: How Online Harassment Limits Enjoyment of Offline Public Accommodations*, in: *Gonzaga Law Review* 57 (3), S. 551–588, hier: S. 558–568; Weinstein, James (2021). *The Federal Cyberstalking Statute, Content Discrimination and the First Amendment*, in: *UC Davis Law Review* 54 (5), S. 2553–2604, insb. S. 2569–2577; Weinstein, James (2019). *Cyber Harassment and Free Speech: Drawing the Line Online*, in: Brison, Susan J. & Gelber, Katharine (Hg.). *Free Speech in the Digital Age*, Oxford: Oxford University Press, S. 52–73, hier: S. 63–65.

119 Vgl. Carlson; Henein & Rousselle (2021). *Access Denied*, S. 584–586; Wright, R. George (2020). *Cyber Harassment and the Scope of Freedom of Speech*, in: *UC Davis Law Review Online* 53, S. 187–212, insb. S. 200–211.

120 Vgl. BeckOK StGB/v. Heintschel-Heinegg/Valerius, 52. Ed. (Stand 01.02.2022), § 238 Rn. 1.5; Eisele, Jörg (2021). *Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings*, in: *Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)* (3), S. 147–150, hier: S. 147. Weiterführend zu Stalking siehe: Bartsch, Tillmann; Damhuis, Linda & Schweder, Katharina W. (2016). *Der Straftatbestand der Nachstellung – § 238 StGB*, in: Hellmann, Deborah F. (Hg.). *Stalking in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos, S. 9–32.

Die Gesetzgebung hat sich im Zuge der Reform des Nachstellungsparagrafen gegen die Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes *Cyberstalking* entschieden. Die Tatbestände des § 238 StGB nehmen jedoch ausdrücklich Bezug auf die möglichen digitalen Dimensionen von *Stalking*, wenn in § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB die »Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation«, in Nr. 3 a) und b) StGB der Missbrauch personenbezogener Daten zur Bestellung von Waren oder Dienstleistungen bzw. zur Veranlassung der Kontaktaufnahme Dritter, in Nr. 5 StGB das Ausspähen (siehe auch § 202a StGB), Abfangen (siehe auch § 202b StGB) oder die Vorbereitung des Ausspähens und Abfangens (siehe auch § 202c StGB) personenbezogener Daten und in Nr. 6 und Nr. 7 die Verbreitung von Abbildungen der betroffenen Person bzw. die Verbreitung von Inhalten, die geeignet sind, mittels »Vortäuschung der Urheberschaft der Person«, »diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen«, explizit genannt werden.¹²¹

Durch diese Ausführungen wird auch die Äußerungsdimension der Konstellation klar, denn Betroffene von *Cyber Harassment* und *-stalking* werden durch die wiederholte öffentliche Herabwürdigung, die Nachstellungen und durch Ausspähung in ihrer Freiheit, sich an (digitalen) Orten des Meinungsaustausches zu bewegen, eingeschränkt. Darüber hinaus ist ihr persönliches Umfeld betroffen und auch dieses kann dadurch von *chilling effects* getroffen werden, die weit über den digitalen Raum hinauswirken.¹²² Wie *Cyberstalking* und die diesbezügliche juristische Aufarbeitung konkret aussehen kann, wird durch das folgende Beispiel dargelegt:

Beispiel Cyberstalking nach Urlaubsbekanntschaft: Urteil des Bundesgerichtshofs v. 18.07.2013 und Urteil des Landgerichts Dortmund, Urteil v. 22.11.2012

Dieser zunächst vom *Landgericht Dortmund* (LG Dortmund) verhandelte und später vom BGH revidierte Fall von *Cyberstalking* ist ein illustratives Beispiel für *Cyberstalking* und seine konkrete Realisierung. Der Stalker wurde zunächst vom Dortmunder LG zu einer Haftstrafe von einem Jahr und drei Monaten und der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung verurteilt. Dem zugrunde liegen die von der Kammer als erwiesen angesehenen Straftaten:

»[...] Nachstellung zum Nachteil der Zeugin T in Tateinheit mit versuchter Nötigung zum Nachteil der Zeugin T in 11 Fällen und mit Bedrohung zum Nachteil des Zeugen T3 in 5 Fällen und mit Bedrohung zum Nachteil der Zeugin T2 in 6 Fällen und mit Bedrohung zum Nachteil des Zeugen U in 4 Fällen und wegen vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil der Zeugin T und mit vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen T3 und mit vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil der Zeugin T2 und mit vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen U und mit Sachbeschädigung [...].«¹²³

121 Zum gesamten Katalog der gem. § 238 Abs. 1 Nr. 1–8 StGB unter Strafe gestellten Taten siehe: BeckOKStGB/v. Heintschel-Heinegg/Valerius, 52. Ed. (Stand 01.02.2022), § 238 Rn. 5–12.1.

122 Vgl. Carlson; Henein & Rousselle (2021). *Access Denied*.

123 LG Dortmund, Urteil v. 22.11.2012, Az. 44 KLS – 110 Js 720/11 – 33/12, juris, Tenor.

Das Dortmunder Urteil dient besonders gut als Beispiel, da es nicht nur zahlreiche Facetten des *Cyberstalkings* und dessen destruktiver Wirkung beleuchtet, sondern auch im Rahmen einer umfangreichen Urteilsdokumentation einen tiefen Einblick in den Tathergang des Stalkingfalls und in seine eskalierende Dynamik bietet.¹²⁴ Der Sachverhalt wird vom BGH im Wesentlichen nachgezeichnet.¹²⁵ Demnach war die Ausgangskonstellation wie folgt:

Der spätere Stalker, S. (24), lernte im Urlaub die später Betroffene, V. (22), kennen. Beide hielten Kontakt, ohne dass es zu regelmäßigen Treffen oder gar einer Liebesbeziehung gekommen wäre. Nachdem V. sich von S. »zunehmend vereinnahmt und eingeengt« fühlte, sagte sie eine gemeinsam zum Jahreswechsel geplante Feier ab. Ferner zog V. wegen des Antritts einer Ausbildung von Berlin nach Frankfurt und auch deshalb teilte sie S. mit, dass sie sich keine Beziehung mit ihm wünsche. Darüber hinaus entfernte sie S. von ihrer *Facebook*-Freundesliste.¹²⁶ In der Folge kam es im Zeitraum von über einem Jahr, bis S. verhaftet wurde, »zu zahlreichen Kontaktversuchen des Angeklagten über die Internetplattform Facebook«. Diese richteten sich teils direkt an V. und teils an Freundinnen von V., nachdem V. ihren *Facebook*-Account deaktiviert hatte. Auch der mittlerweile in ihr Leben getretene Partner von V. erhielt eine *Facebook*-Nachricht von S. Darüber hinaus richtete sich S. mit Briefen an die Eltern von V. und an V. selbst.¹²⁷ V., ihr Freund und ihre Eltern erklärten S. gegenüber, dass sie in Ruhe gelassen werden wollten, woraufhin dieser mit weiteren Nachrichten und Schreiben reagierte, in denen er eine Entschuldigung von V., die Rückgabe eines Geburtstagsgeschenks von ihm an V. und die Wiederaufnahme in V.s *Facebook*-Freundesliste forderte. Darüber hinaus sollte V. sich von ihrem Freund trennen. Seine Forderungen bekräftigte S. mit weiteren Drohungen.¹²⁸ Neben den kommunikativen Attacken gegen V., ihren Partner und ihre Eltern kam es auch zu Sachbeschädigungen durch S. am Haus der Eltern von V. Bei allen Beteiligten auf der Betroffeneneseite führten die Stalkingangriffe zu gravierenden negativen Folgen, welche von Einschränkungen der sozialen Kontakte und Krankschreibungen über körperliche Symptome und Schlafstörungen bis hin zu psychischen Erkrankungen reichten.¹²⁹

Dieser paraphrasierten Darstellung des LG-Urteils durch den BGH sind noch einige Fallaspekte aus dem Urteil der Dortmunder Strafkammer hinzuzufügen, welche die internet- und plattformspezifischen Gesichtspunkte betreffen: So ist der spontan im Urlaub entstandene Kontakt nur durch das gegenseitige Hinzufügen auf die jeweilige *Facebook*-Freundesliste des/der anderen verstetigt worden.¹³⁰ Auch nachdem V. S. von ihrer Freundesliste entfernt hatte, konnte dieser weiterhin *Facebook* nutzen, um sich an V. zu wenden. Da Gericht benennt nicht näher, ob S. die »Pinnwand« von V. oder seine eigene Seite für die Einträge nutzte.¹³¹ Darüber hinaus legte sich S. pseudonymisierte *Facebook*-

124 Vgl. LG Dortmund, Urteil v. 22.11.2012, Az. 44 Kls – 110 Js 720/11 – 33/12, juris, insb. Rn. 64–601.

125 Vgl. BGH, Urteil v. 18.07.2013, Az. 4 StR 168/13, juris, Rn. 2–12.

126 Vgl. ebd., Rn. 3.

127 Vgl. ebd., Rn. 4.

128 Vgl. ebd., Rn. 5.

129 Vgl. ebd., Rn. 6–8.

130 Vgl. LG Dortmund, Urteil v. 22.11.2012, Az. 44 Kls – 110 Js 720/11 – 33/12, juris, Rn. 62.

131 Vgl. ebd., Rn. 69–80.

Profile an, um Kontakt zu V. oder ihrem Partner aufzunehmen.¹³² Im Juni 2011 nutzte S. die Handynummer V.s, um durch einen Eintrag auf einer nicht näher benannten Internetseite den Eindruck zu erwecken, V. würde »erotische/sexuelle Abenteuer« anbieten. Tatsächlich riefen noch am selben Tag verschiedene Personen bei ihr an, um sich nach dem Angebot zu erkundigen. V. sah sich deshalb dazu genötigt, ihre Handynummer zu wechseln.¹³³ Ferner wandte sich S. via *Facebook* an verschiedene Freundinnen und Bekannte der V., um die V. über diesen Weg zu beleidigen und zu bedrohen.¹³⁴ Er ging, nachdem die Situation sich weiter verschärft hatte, im Januar 2012 sogar so weit, die jüngere Schwester einer Freundin der V. zu kontaktieren, nachdem besagte Freundin aufgrund der Nachrichten des S. ihr Profil auf *Facebook* deaktiviert hatte.¹³⁵ Schon ab August 2011 erstellte S. verschiedene *Facebook*-Profile im Namen der V. und gab in den gefälschten Profilen den zu diesem Zeitpunkt bereits ehemaligen Arbeitgeber der V. als Arbeitgeber an. Mithilfe der Fake-Profil verbreitete S. unter Angabe der Adresse der V. diffamierende und sexualisierte Einträge im Namen der V.¹³⁶

Der hier dargelegte Fall von (*Cyber*-)Stalking ist komplex, zeigt aber auf, wie ein Täter das Internet bzw. spezifische Affordanzen digitaler Plattformen, insbesondere *Facebook*, nutzt, um seiner Zielperson zuzusetzen oder Informationen über sie zu erlangen.

Der Kontakt hätte vielleicht ohne die Verbindung auf *Facebook* nach der ersten Begegnung im Urlaub geendet. *Facebooks* Eigenschaften ermöglichten es S. jedoch, auch nachdem er von V. entfreundet wurde, Kontakt zu ihr aufzunehmen, indem er sich weitere pseudonymisierte Profile anlegte. Zugleich konnte S. sich dem sozialen Umfeld der V. auf der Plattform annähern und über diese dritten Personen Kontaktversuche, Beleidigungen und Drohungen an V. herantragen. Schließlich nutzte er das Internet und auch *Facebook*, um V. mit gefälschten Profilen und Einträgen als promisk, pervers oder anormal in den Augen der Gesellschaft, auch gegenüber ihrer (ehemaligen) Arbeitgeberin und einem unbestimmten Bekanntenkreis öffentlich darzustellen. Solche Handlungen und Darstellungen haben nicht nur Folgen für die persönliche Integrität, sondern wirken sich erheblich auf die Äußerungsfreiheiten der Betroffenen aus, da sie sich nur noch mit äußerstem Bedacht öffentlich äußern können. Zudem können sie durch die verbreiteten Falschinformationen von gesellschaftlichen Vorverurteilungen betroffen sein, was gegebenenfalls zu persönlichen Nachteilen führt.

Der Stalker nutzte daneben weitere Kommunikationsmittel wie Telefon oder Briefe, um seinen Opfern zuzusetzen. Auch die Sachbeschädigungen am Elternhaus, also seine physische Anwesenheit vor Ort, ist sicher ein besonders zermürender Aspekt des Stalkings. Doch v.a. die Möglichkeiten *Facebooks* boten S. die Chance, Informationen über V. und ihr Umfeld zu sammeln und V. in einer unbestimmten Öffentlichkeit diffamierend zu präsentieren, ohne dass V. sich effektiv dagegen wehren konnte. Der BGH hob das

132 Vgl. LG Dortmund, Urteil v. 22.11.2012, Az. 44 Kls – 110 Js 720/11 – 33/12, juris, Rn. 101, 153, 157 & 165.

133 Vgl. ebd., Rn. 156.

134 Vgl. ebd., Rn. 207–245, 275–296 & 429–448.

135 Vgl. LG Dortmund, Urteil v. 22.11.2012, Az. 44 Kls – 110 Js 720/11 – 33/12, juris, Rn. 502–520.

136 Vgl. ebd., Rn. 254–273.

Urteil in der Revision auf und verwies es zurück an das LG Dortmund.¹³⁷ Er hatte durchgreifende Zweifel am Urteil des Landgerichts. Zu den plattformspezifischen Aspekten der Begründung des BGH ist zu sagen, dass er es als nicht erwiesen ansah, dass es Vorsatz des Täters war, dass seine an Dritte (etwa die Freundinnen von V.) gerichteten Nachrichten und Drohungen die Geschädigte erreichten. Für die Bedrohung über Dritte ist aber der Vorsatz eine:r Täter:in zwingend.¹³⁸

4.3 Zwischenfazit

Das Kapitel begann mit Überlegungen zur Annäherung und zur Systematisierung von invektiven Online-Konstellationen. Verschiedene diesbezügliche Möglichkeiten wurden aufgezeigt. Die im vierten Kapitel beschriebenen invektiven Online-Konstellationen zeigen verschiedene Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit. Auch wenn die Abwägung bzw. die Schutzbereichsausnahme klar gegen eine grundrechtliche Rechtfertigung der Äußerungen von Täter:innen sprechen, haben ihre Handlungen Folgen für die Grundrechtsausübung der Betroffenen, welche, ausgelöst durch das Invektivgeschehen, wesentlich vorsichtiger und zurückhaltender auf digitalen Plattformen agieren. Somit hat das geschilderte Invektivgeschehen in den Konstellationen *Cybergrooming/Sexual Solicitation*, *Sextortion/Sexpressung*, *Revenge Porn/Rachepornografie*, *Romance-Scamming*, *Cyber Harrassment* und *Cyberstalking* im Einzelfall oft gravierende finanzielle und psychische Folgen und führt darüber hinaus zu individuellen und auch zu allgemeinen *silencing effects*. Betroffene, ihr Umfeld und Menschen, die solche Fälle wahrnehmen, könnten sich von digitaler Kommunikation zurückziehen oder diese sparsamer nutzen.

Bei Regulierung der Phänomene besteht die Gefahr einer Überregulierung, welche sich negativ auf die Nutzung etwa von *Social-Media*-Plattformen, Datingplattformen oder auch Erotik-/Pornoplattformen auswirken kann. Deshalb muss Regulierung und *Content Moderation* immer zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und den Äußerungsinteressen derer, die Plattformen ihrer Bestimmung und ihren legalen Affordanzen entsprechend nutzen, unterscheiden. Darüber hinaus müssen mögliche *chilling effects* im Blick bleiben, um diese so weit wie möglich zu reduzieren. Die bei der Abwägung zu beachtenden Kriterien hängen eng mit den jeweiligen Plattfortmtypen zusammen. Hinsichtlich der Regulierungsbemühungen lässt sich für das deutsche Recht konstatieren, dass die besprochenen Phänomene bzw. Konstellationen eher im Rahmen der bestehenden Strafnormen bearbeitet werden, welche – wiederum durch die Gesetzgebung in Teilen der digitalen Konstellation angepasst – zudem in der Rechtsprechung konkretisiert werden. Dagegen gibt es in den USA eine Tendenz zur Schaffung von konstellationsbezogenen expliziten Strafnormen, was sich aus der Relevanz von Fallkonstellationen und den hohen verfassungsrechtlichen Hürden für die Beschränkung von Äußerungen ergibt.

137 Vgl. BGH, Urteil v. 18.07.2013, Az. 4 StR 168/13, juris, Tenor.

138 Vgl. BGH, Urteil v. 18.07.2013, Az. 4 StR 168/13, juris, Rn. 25–27.

Im nächsten Kapitel werden die im Rahmen dieser Arbeit identifizierten Proble-
matischen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen umfassend
bearbeitet.

5 Problemachsen der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen

Aus der Gesamtschau der thematisierten Teilkomplexe – digitale Konstellation, Meinungsäußerungsfreiheit und *Free Speech*, digitale Plattformen und ihre Affordanzen sowie invektive Online-Konstellationen – lassen sich sieben Problemachsen der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen herleiten.

Die Problemachsen beschäftigen sich anhand von Beispielen mit den konkreten Herausforderungen für den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit in der digitalen Konstellation, insbesondere auf digitalen Plattformen. Sie vervollständigen die Taxonomie, die durch die Thematisierung invektiver Online-Konstellationen, welche als mittelbare Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit wirken, im vorherigen Kapitel aufgemacht wurde. Jede Achse steht für eine in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft mitunter scharf geführte Debatte, bei der z.T. regulative Pflöcke eingeschlagen wurden, sich Mehrheitsmeinungen herausgebildet haben und Urteile gesprochen wurden, die jedoch (fast) alle weiterhin umstritten bleiben.

Sieben Problemachsen sind auszumachen: Die örtliche *Zuständigkeit* der Rechtsprechung (5.1), die Frage nach der *Grundrechtsbindung* digitaler Plattformen (5.2), die *digitale Realisierung der Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten* (5.3), Dimensionen von *Falschheit und Desinformation* (5.4), die *Veränderung von Öffentlichkeit(en)* in der digitalen Konstellation (5.5), die Bedeutung von *Kollektivität* (5.6) und schließlich die Bedeutung von *Anonymität und Pseudonymität* (5.7).

Das Problem der juristischen Zuständigkeit in Bezug auf Äußerungen auf digitalen Plattformen stellt die *erste Achse* dar. Sie beschäftigt sich mit der Frage, welche Gerichte für Rechtsprechung zu invektiven Online-Konstellationen auf digitalen Plattformen zuständig sind. Diese Frage drängt sich auf, da die örtliche Verankerung von Rechtsprechung auf die globale Dimension digitaler Plattformen und der digitalen Konstellation reagieren muss, wenn der Schutz von Grundrechten effektiv durchgesetzt werden soll. Um ihr nachzugehen, bietet sowohl die deutsche als auch die US-amerikanische Rechtsprechung Anhaltspunkte.

Die *zweite Achse* erwächst aus einem ähnlichen Problem, nämlich dass invektive Online-Konstellationen, die sich auf oder über digitale Plattformen realisieren, sich somit

in privaten Räumen mit Privaten als Hauptakteur:innen bewegen. Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht verpflichtet jedoch zuvorderst den Staat. Zwar ist seit der *Lüth-Entscheidung* des BVerfG klar,¹ dass die Grundrechte mittelbar eine Wirkung ins Privatrecht haben, doch gilt es die Grundrechtsbindung in Bezug auf digitale Plattformen noch zu vollends auszugestalten. Wie die Ausgestaltung aussehen kann, wird aus der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG abgeleitet, das sich in jüngerer Vergangenheit mehrfach zur Grundrechtsbindung Privater geäußert hat.² Zudem zeigen Urteile des BGHs und einfacher Gerichte, in welcher Weise sich die Grundrechtsbindung digitaler Plattformen verwirklicht.³ In den USA gibt es, trotz der weitgehenden Plattformimmunität, eine grundrechtliche Verpflichtung, zumindest den Zugang zu digitalen Plattformen nicht durch Gesetzgebung zu verhindern.⁴ Die Frage der Grundrechtsbindung ist zentral, da sie direkte Folgen für den Einfluss der Grundrechte auf die Regeln der Plattformen hat.

Das Spannungsverhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten unter digitalen Bedingungen formt die *dritte Achse*. Wie das zweite Kapitel gezeigt hat, sind grundsätzliche Entscheidungen zur Ausgestaltung der Abwägung der Grundrechtsgüter durch die Rechtsprechung des BVerfG gefallen, jedoch ist das digitale Update bislang noch nicht in ausreichendem Maß erfolgt. Daher ist es notwendig, diese Achse auszuarbeiten. Es bietet sich an, die Abwägung im digitalen Raum anhand der invektiven Online-Konstellationen *Cyberbullying/Cybermobbing*, *Doxing* und *Trolling* zu erschließen.

Falschheit, *Fake*, Manipulation und Desinformation sind mit einer Vielzahl von Phänomenen und Akteur:innen in der digitalen Konstellation präsent. Im Rahmen dieser Arbeit bilden sie die *vierte Achse*, welche v.a. die unterschiedlichen Akteur:innen – von Staaten über Interessensgruppen und Extremist:innen bis zu einzelnen Personen – und die technische Vermitteltheit dieser Art von invektiven Online-Konstellationen fokussiert. Hierfür sind die Konstellationen *Fake News* und *Deep Fakes* besonders dienlich. Gemeinsam mit der *fünften Problemachse*, die den Wandel von Öffentlichkeit ins Auge fasst, bilden sie die größten demokratierelevanten Herausforderungen ab. Demokratie benötigt gemeinsame Informationsgrundlagen und Themen, über die gestritten werden kann und zugleich Räume und Spielregeln für diesen Streit. Die digitale Konstellation sorgt für eine fundamentale Neuordnung der Generierung, Verbreitung und Diskussion von Informationen, was in Achse vier und fünf diskutiert wird. Die sich wandelnde(n) Öffentlichkeit(en) digitaler Plattformen – die als vernetzte, individualisierte und intimisierte Öffentlichkeiten beschrieben werden – sind für die Abwägung von Meinungsäu-

1 BVerfGE 7, 198 (*Lüth*), *servat*.

2 Vgl. BVerfGE v. 17.04.2019, Az. 1 BvQ 42/19 (*Facebook-Seite »Der III. Weg«*); BVerfGE v. 11.04.2018, Az. 1 BvR 3080/09 (*Stadionverbot*); BVerfGE v. 18.07.2015, Az. 1 BvQ 25/15 (*Bierdosen-Flashmob*); BVerfGE v. 22.02.2011, Az. 1 BvR 699/06 (*Fraport*).

3 Vgl. nur: BGH, Urteil v. 29.07.2021, Az. III ZR 179/20; LG Heidelberg, Urteil v. 28.08.2018, Az. 1 O 71/18, MMR 2018, S. 773, *beck online*; OLG München, Urteil v. 24.08.2018, Az. 18 W 1294/18, NJW 2018, S. 3115, *beck online*; OLG Dresden, Urteil v. 08.08.2018, Az. 4 W 577/18, BeckRs 2018, S. 18249, *beck online*; LG Frankfurt, Urteil vom 14.05.2018, Az. 2–03 O 182/18, *juris*.

4 Vgl. *Packingham v. North Carolina*, 582 U.S. __ (2017), *Justitia*.

ßerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten maßstabsbildend. Sie beziehen die sich ändernden räumlich-zeitlichen Bedingungen digitaler Kommunikation mit ein und stellen die Sphärentheorie des BVerfG in Frage. Die Rolle von Algorithmen sowie die Diskussion der Phänomene Echokammer und Filterblase eignen sich, um die Herausforderung für die Meinungsäußerungsfreiheit durch digitale Öffentlichkeit(en) scharf zu stellen.

Die *sechste Achse* bezieht sich auf Kollektivität und kollektives Handeln auf digitalen Plattformen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass sich neue Formen der Kollektivität in der digitalen Konstellation herausgebildet haben und diese neue Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit darstellen. Exemplarisch steht der *Shitstorm*, der seine invektive Wirkung v.a. aus der Vielzahl von Äußerungen heraus entfaltet, die einzeln betrachtet nicht unbedingt justiziabel sind, aber in ihrer Gesamtheit fatal sein können. Diese Wirkung soll mit der Idee einer additiven Grundrechtswirkung aufgrund sich aufaddierender invektiver Äußerungen gefasst werden. Etwas anders gelagert sind *Review Bombing* und *Vote Brigading*, welche die Meinungsäußerungsfreiheit durch ihre Metrik herausfordern.

Als letzte und *siebte Achse* werden Anonymität und Pseudonymität auf digitalen Plattformen als Herausforderung für die Meinungsäußerungsfreiheit erörtert. Beide Aspekte sind von Ambivalenzen gekennzeichnet, die zum einen Freiheitsgewinne bedeuten, zum anderen aber durch größere Enthemmung invektive Online-Konstellationen befeuern können. Darüber hinaus schaffen Anonymität und Pseudonymität Probleme für Rechtsdurchsetzung und *Content Moderation*.

Die Problemachsen sind nicht immer trennscharf, sondern verschwimmen vielfach miteinander oder weisen ähnliche Merkmale auf. Eine jede fungiert jedoch als ein die Meinungsäußerungsfreiheit herausfordernder Blickwinkel und ist daher analytisch notwendig. Es ist sinnvoll, sie in einer Gesamtschau zu bearbeiten, da es bei der isolierten Betrachtung zu Verschiebungen der Probleme auf und zwischen den jeweiligen Achsen kommen kann. Wenn bspw. eine Klarnamenpflicht im Internet eingeführt würde, würde dies einerseits die Strafverfolgung und v.a. zivilrechtliche Forderungen Betroffener gegenüber Persönlichkeitsrechtsverletzer:innen erleichtern, jedoch andererseits eine Gefahr für die Meinungsäußerungsfreiheit und/oder Persönlichkeitsrechte derjenigen User:innen darstellen, für welche Anonymität im Netz einen Schutz darstellt. Nachfolgend werden die einzelnen Problemachsen detailliert aufgespannt.

5.1 Örtliche Zuständigkeit

Für Durchsetzung und Wahrung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten im Allgemeinen und auf digitalen Plattformen im Besonderen ist die Frage der Zuständigkeit von Gerichten bedeutsam. Nur wenn es eine zuständige Instanz gibt, an die sich Betroffene zur Durchsetzung oder Wahrung ihrer Rechte wenden können, kann Rechtsschutz eingefordert werden. Auch im Bereich der privaten *Content Moderation* der Plattformbetreiber:innen ist die Zuständigkeit oder, besser gesagt, die Verantwortlichkeit von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Nutzer:innen der Plattformen als auch für staatliche Stellen, wie das Beispiel *Telegram* zeigt. Die *Social-Media*-Plattform fällt aufgrund ihrer Funktionen und Bedeutungen unter das Netzwerkdurchsetzungs-

gesetz (NetzDG). Jedoch verweigert das in Dubai sitzende Unternehmen bisher die Kooperation mit den deutschen Behörden, was es diesen deutlich erschwert, gegen strafbare Äußerungen und Handlungen auf der Plattform vorzugehen. Ferner ist es für Nutzer:innen, deren Äußerungen oder Profil auf der Plattform gesperrt werden, derzeit nicht möglich, gegen *Telegram* vorzugehen.⁵ Das *Bundesamt für Justiz (BfJ)* als zuständige Aufsichtsbehörde hat aus diesem Grund im Oktober 2022 Bußgelder in Höhe von mehr als fünf Millionen Euro gegen *Telegram* verhängt.⁶

Das Internet ist global bzw. in Plattformökosystemen aufgestellt, während die meisten Rechtsordnungen im nationalen Kontext organisiert sind. Daher ist die Frage nach der örtlichen und rechtlichen Zuständigkeit von Regulierung und Durchsetzung überwiegend nationaler Normen in Bezug auf die Feststellung und Verfolgung von im Internet begangenen Straftaten ein zentrales Problem. Dies gilt insbesondere auch, wenn es um die effektive Gewährleistung von Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen geht. Nachfolgend wird aus diesem Grund der deutsche und der US-amerikanische Umgang bzgl. der Zuständigkeit erörtert.

5.1.1 Deutschland

Für das Strafrecht gilt gemäß § 9 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und §§ 7–9 Strafprozessordnung (StPO), dass die Zuständigkeit des Gerichts sich in der Regel gemäß des sog. *Ubiquitätsprinzips* nach dem Begehungsort oder dem Erfolgsort eines Delikts bestimmt.⁷ Das dahinterstehende Rechtsprinzip wird Territorialitätsprinzip genannt.⁸ Das StGB findet allerdings auch in gewissen Fallkonstellationen Anwendung, bei denen die Tat im Ausland begangen wurde, etwa § 5 StGB (Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug), § 6 StGB (Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter) oder § 7 StGB (Auslandstaten in anderen Fällen). Diese Vorschriften ermöglichen es der deutschen Justiz, in einem engen Rahmen auch gegen im Ausland begangene Straftaten vorzugehen, wobei in der Regel auf der Täter:innen- oder Betroffenenseite ein Inlandsbezug vorliegen muss, wie Wohnsitz oder Staatsbürgerschaft in Deutschland.⁹

Ähnlich ist die Sachlage im Zivilverfahren, welches im Zusammenhang mit digitalen invektiven Online-Konstellationen insbesondere durch Unterlassungsbegehren, Richtigstellungen und Schadensersatzforderungen eine Rolle spielt. Das zuständige

5 Vgl. Flade, Florian (26.01.2023). Strafbare Inhalte: »Wir kommen an Telegram nicht ran«, *Tagesschau.de*, abgerufen am 13.02.2023, von: <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/telegram-justiz-101.html>; *Legal Tribune Online* (14.12.2021). Rechtlicher Umgang mit umstrittenen Messengerdienst: »Verbot von Telegram nicht zielführend«, *lto.de*, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/hass-hetze-telegram-anwendbarkeit-netzdg-soziales-netzwerk-messenger/>.

6 Vgl. *Bundesamt für Justiz (BfJ)* (17.10.2022). Pressemitteilung: Bundesamt für Justiz erlässt Bußgeldbescheide gegen das soziale Netzwerk Telegram, abgerufen am 13.02.2023, von: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/ServiceGSB/Presse/Pressemitteilungen/2022/20221017.html>.

7 Vgl. Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB, 30. Aufl. 2019, § 9 Rn. 3; Spindler/Schuster/Gercke, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, StGB § 9 Rn. 2–5.

8 Spindler/Schuster/Gercke, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, StGB § 9, Rn. 1.

9 Vgl. MüKoStGB/Ambos, 4. Aufl. 2020, § 5 Rn. 1–2, § 6 Rn. 1, § 7 Rn. 1–2.

Gericht lässt sich nach den Vorschriften der §§ 12-37 Zivilprozessordnung (ZPO) bestimmen, wobei auch hier, wie im Strafrecht, der Wohnsitz als Lebensmittelpunkt eine entscheidende Bedeutung hat.¹⁰ Diese Zuständigkeitsregeln gelten auch in Fällen, die nicht ausschließlich in Deutschland verortet sind.¹¹

Doch wo ist der Begehungs- bzw. Erfolgsort, wenn eine Tat im Internet begangen wurde? An dem Ort, an dem ein Computer zur Tathandlung benutzt wurde? An dem Ort, wo der Server steht, der die entsprechenden Datenpakete übermittelt, den Webdienst oder die Plattform hostet? Oder etwa dort, wo eine rechtswidrige Äußerung wahrgenommen wird? Aufgrund dieser Problematik werden Äußerungsdelikte im Internet, wie auch andere Straftaten im Netz, ebenso als »Distanzdelikte« bezeichnet.¹² Unproblematisch festzustellen ist die Zuständigkeit deutscher Gerichte, wenn die strafbewehrten Inhalte von deutschem Staatsgebiet aus ins Internet gestellt werden, da somit der Handlungsort in Deutschland liegt.¹³

Insbesondere die Frage nach der internationalen Zuständigkeit bei Distanzdelikten, also etwa bei in Deutschland strafbaren Äußerungen im Ausland, ist jedoch weiterhin kompliziert und fortwährender Gegenstand juristischer und politischer Debatten.¹⁴ Dabei ist v.a. die Frage nach dem Erfolgsort als Zuständigkeitsindikator bei Distanzdelikten problematisch, da die meisten Inhalte im öffentlich zugänglichen Netz (*Clear Net*) von überall her eingesehen werden können. Im Falle von Straftaten wie der Volksverhetzung oder dem Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen führt solches zu einem Taterfolg in Deutschland, wenn die Inhalte an einem Ort in Deutschland eingesehen werden. Dies birgt das Risiko einer nicht anzustrebenden globalen Ausweitung der Anwendung des deutschen Strafrechts.¹⁵

Der Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg (EuGH)¹⁶ hat folgende allgemeine Regeln in Bezug auf die (internationale) Zuständigkeit von Gerichten bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet aufgestellt: Betroffene können sich an den »allgemeinen Ge-

10 Vgl. §§ 12, 13 & 15 ZPO.

11 Vgl. Beck OK ZPO/Vorwerk/Wolf/Toussaint, 47. Ed. Dezember 2022, § 12 Rn. 25–27.

12 Vgl. Bach, Ivo (2018). *Fake News und Cyber Mobbing – Zur internationalen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen*, in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)*, S. 68–72, hier: S. 68; Busching, Michael (2015). *Der Begehungsort von Äußerungsdelikten im Internet: Grenzüberschreitende Sachverhalte und Zuständigkeitsprobleme*, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 295–299, hier: S. 296.

13 Vgl. MüKoStGB/Ambos, 4. Aufl. 2020, § 9 Rn. 26.

14 Vgl. BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 52. Ed. 1.2.2022, § 9 Rn. 20–25; Matt/Renzikowski/Basak, StGB, 2. Aufl. 2020, § 9 Rn. 13–17; MüKoStGB/Ambos, 4. Aufl. 2020, § 9 Rn. 26–35; Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB, 30. Aufl. 2019, § 9 Rn. 7–8; Kudlich, Hans & Berberich, Bernd (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)* 11, S. 633–638.

15 Vgl. Matt/Renzikowski/Basak, StGB, 2. Aufl. 2020, § 9 Rn. 15; Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 636–637.

16 Als maßgeblich werden in der Literatur die Entscheidungen angesehen: EuGH, Urteil v. 17.10.2017, Az. C-194/16 (*Bolagsupplysningen/Svensk AB*); EuGH, Urteil v. 25.10.2011, Az. C-509/09, C-161/10 (*eDate Advertising GmbH*); EuGH, Urteil v. 07.03.1995, Az. C-68/93 (*Shevill*). Vgl. u.a. Mantz, Reto (2021). *Der fliegende (nationale) Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach der EuGVVO*, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)*, S. 930–933, hier: S. 930–931.

rechtsstand des Schädigers«, sprich die Gerichtsbarkeit am Wohnort der schädigenden Person, an den Gerichtsstand am Ort der schädigenden Handlung und an den Gerichtsstand am Ort, an dem der Schaden eintritt, wenden. Der Schadensort ist der Ort, an dem die geschädigte Person »den Mittelpunkt [ihrer] Interessen hat«. Darüber hinaus können sich Personen in jedem Staat, in dem ihnen ein Schaden zugefügt wurde, an die dort zuständigen Gerichte mit der Klage auf Schadensersatz wenden.¹⁷ Kurzum können Betroffene von unzulässigen bzw. strafbewehrten Äußerungen ihren Schaden in verschiedenen Mitgliedsstaaten einfordern,¹⁸ jedoch »[u]nteilbare Ansprüche wie Richtigstellung, Entfernung (und gegebenenfalls auch Unterlassung)« ausschließlich am jeweiligen Interessenmittelpunkt und nicht in jedem EU-Mitgliedsland geltend machen.¹⁹

Die Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* (BGH) in Karlsruhe weicht von der des EuGHs ab. Der BGH entscheidet weitaus fallbezogener:²⁰ Betroffene einer mit Schaden behafteten Äußerung können sowohl am Handlungs- als auch am Erfolgsort zivilrechtlich gegen solcherlei Äußerungen vorgehen (»fliegender Gerichtsstand« auf nationaler Ebene).²¹ »[A]n jedem dieser Gerichtsstände kann der Geschädigte den vollen weltweit entstandenen Schaden einklagen und den Schädiger auf Unterlassen, Löschen oder Richtigstellen einer Äußerung in Anspruch nehmen«²² und nicht nur am Mittelpunkt seiner Interessen. Für online getätigte und verbreitete Äußerungen gilt darüber hinaus, dass für die Zuständigkeit eines Gerichtes ein »hinreichender Inlandsbezug« bestehen muss. Damit dies der Fall ist, muss die Zielgruppe der umstrittenen Äußerung einen Inlandsbezug aufweisen.²³ Trotz der unterschiedlichen Sichtweisen von EuGH und BGH dürfte in der Regel dasselbe Ergebnis bei der Frage nach dem zuständigen Gerichtsstand erlangt werden, wie Ivo Bach ausführt:

»[...] oftmals dürfte der generelle Interessenmittelpunkt einer Person dazu führen, dass ein hinreichender Inlandsbezug der Äußerung besteht. Dann ist das dortige Gericht sowohl nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO [Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und Handelssachen; Anm. P.B.] (in der Auslegung des EuGH) als auch nach § 32 ZPO (in der Auslegung des BGH) international zuständig [kursiv i. Orig.; Anm. P.B.].«²⁴

Die Rechtsprechung des BGH zur internationalen Zuständigkeit (auch bei Distanz- und Äußerungsdelikten) ist noch im Werden begriffen und hat in den letzten zwei Jahrzehnten einige Wendungen genommen. Noch im Jahr 2000 bejahte der BGH die mögliche

17 Vgl. Bach (2018). *Fake News und Cyber Mobbing*, S. 71; vgl. auch Mantz (2021). *Der fliegende (nationale) Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach der EuGVVO*, S. 930.

18 »forum shopping« – Kläger:innen suchen sich den Gerichtsstand aus, von dem sie sich den größten Erfolg erhoffen – ist also zulässig.

19 Vgl. Mantz (2021). *Der fliegende (nationale) Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach der EuGVVO*, S. 930.

20 Vgl. Bach (2018). *Fake News und Cyber Mobbing*, S. 72.

21 Vgl. Mantz (2021). *Der fliegende (nationale) Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach der EuGVVO*, S. 932–933.

22 Bach (2018). *Fake News und Cyber Mobbing*, S. 73.

23 Ebd.

24 Ebd.

Anwendung deutschen Strafrechts im Falle eines australischen Staatsbürgers mit deutschen Wurzeln, der auf seiner auf einem australischen Server gehosteten Website Inhalte, die den Holocaust leugneten, in englischer Sprache verbreitete.²⁵ Der BGH begründete seine »extensive Auslegung des Territorialprinzips [fett i.O. Anm. P.B.]«²⁶ mit der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens in Deutschland.²⁷ Dieses Urteil wurde im Schrifttum aufgrund der vom BGH angenommenen Reichweite der deutschen Strafrechtsgeltung zu Recht weithin kritisiert,²⁸ jedoch auch von einigen Gerichten rezipiert und zur Anwendung gebracht.²⁹ Die jüngere Rechtsprechung des BGH zeigt einen etwas anderen Weg auf, auch wenn diese die Rechtsprechung aus dem Fall »Ausschwitzlüge im Internet« bisher nicht vollständig verdrängt hat.³⁰

2014 entschied der BGH, dass das Einstellen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen auf *YouTube*, strafbar nach § 86a StGB, von einem in der Tschechischen Republik verorteten Computer keine Tathandlung in Deutschland begründet und demnach nicht in Deutschland verfolgt werden darf.³¹ Mit dieser Entscheidung wendet sich der BGH von der extensiven Auslegung des Territorialitätsprinzips ab und stellt klar,

»... dass abstrakte Gefährdungsdelikte [wie Volksverhetzung oder das Zeigen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Anm. P.B.], deren Tathandlungen im Ausland stattfinden, nicht deshalb eine Anwendbarkeit deutschen Strafrechts begründen, weil durch die Wahrnehmbarkeit eines Angebots in Deutschland Konkretisierungen dieser abstrakten Gefährdung eintreten könnten.«³²

2018 hatte das *Oberlandesgericht Hamm* (OLG Hamm) in einem Revisionsverfahren zu klären, wie der Tatort im Fall einer Volksverhetzung zu bestimmen ist, bei welcher der Täter angab, sich zum Zeitpunkt der Tat in den Niederlanden aufgehalten zu haben. Der Angeklagte hatte sich in einem *Facebook*-Posting volksverhetzend geäußert. Für das OLG war hierbei nicht entscheidend, von wo das Posting wahrgenommen werden konnte, sondern von wo aus es ins Netz gestellt wurde. Ist der Täter in Deutschland, ist die Anwendung des StGB ohne Probleme möglich, so das OLG. Wenn er sich beim Verfassen und während der Veröffentlichung des Postings in den Niederlanden befindet, kann die deutsche Justiz zwar auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB gegen ihn vorgehen, da seine Äußerungen auch nach dem niederländischen Strafrecht strafbewehrt sind. Jedoch

25 BGH, Urteil v. 12.12.2000 – 1 StR 184/00, openJur (*Ausschwitzlüge im Internet*).

26 Spindler/Schuster/Gercke, *Recht der elektronischen Medien*, 4. Aufl. 2019, StGB § 9 Rn. 4.

27 Vgl. Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 635.

28 Kritik etwa bei Matt/Renzikowski/Basak, StGB, 2. Aufl. 2020, § 9 Rn. 15; Schönke/Schröder/Eser/Weißer, StGB, 30. Aufl. 2019, § 9 Rn. 7b; Spindler/Schuster/Gercke, *Recht der elektronischen Medien*, 4. Aufl. 2019, StGB § 9 Rn. 4; Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 636–637.

29 Vgl. Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 636–637.

30 Vgl. ebd., S. 637.

31 BGH, Urteil v. 19.8.2014, Az. 3 StR 88/14.

32 Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 637.

muss dann das nach niederländischem Recht vorgesehene, geringere Strafmaß beachtet werden. Durch die volksverhetzende Äußerung wird keine Inlandstat begründet.³³

In dieselbe Richtung weist eine BGH-Entscheidung, ebenfalls aus dem Jahr 2018, in der es um einen in der Schweiz lebenden Rechtsextremisten ging, der über ein auf seiner Website verbreitetes Internetradio volksverhetzende Inhalte verbreitete. Auch hier erkennt der BGH die Möglichkeit der Anwendung deutschen Strafrechts nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB an, unter entsprechender Beachtung des schweizerischen Strafrechts, während von einer Inlandstat keine Rede ist.³⁴

5.1.2 USA

Im Falle von Streitigkeiten um Äußerungen auf digitalen Plattformen in den Vereinigten Staaten handelt es sich zumeist um zivilrechtliche Verfahren zwischen natürlichen Personen, da die Plattformbetreiber:innen gemäß *Section 230 CDA* Immunität genießen. Es gibt im US-amerikanischen Zivilrecht sich teilweise im Bereich der Zuständigkeit überschneidende, jeweils in drei Instanzen gegliederte Gerichtsbarkeiten auf Bundes- und auf Bundesstaatsebene.³⁵

Die sachliche Zuständigkeit (*»Subject Matter Jurisdiction«*) der Bundesgerichte richtet sich nach der materiellen Anwendbarkeit von Bundesrecht oder kommt in Fällen zu tragen, in denen die Streitparteien aus verschiedenen Bundesstaaten oder verschiedenen Staaten kommen und der Streitwert einen gewissen Mindestbetrag übersteigt. Jedoch ist die Zuständigkeit der Bundesgerichte nur in wenigen Rechtsgebieten exklusiv, sodass es oftmals eine doppelte Zuständigkeit von Bundes- und Bundesstaatsgerichtsbarkeit gibt, was der Klagepartei die Möglichkeit der Wahl der Gerichtsbarkeit gibt.³⁶

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte bzw. der Gerichtsstand (*»Personal Jurisdiction«*) ist nicht einheitlich geregelt und muss in jedem Falle den Anforderungen des 14. Zusatzartikels zur US-amerikanischen Verfassung Genüge tun, in welchem das *»due process«*-Prinzip³⁷ verankert ist, das *»als Garantie dafür anzusehen ist, dass niemand an einem Ort verklagt wird, an dem er nicht damit rechnen muss, und an welchem es ihm*

33 Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 01.03.2018, Az. 1 RVs 12/18, openJur, Rn. 17–20; siehe auch: Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 637.

34 Vgl. NSTZ RR *Rechtsprechungs-Report Strafrecht* (2019). (4). BGH: *Volksverhetzung: Leugnung des Holocaust durch Abspielen von Liedern entsprechenden Inhalts*, S. 108–110, hier: S. 110; BGH, Urteil v. 30.10.2018, Az. 3 StR 167/18, openJur; siehe auch: Kudlich & Berberich (2019). *Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts*, S. 637.

35 Auf Bundesebene sind das die *US District Courts*, die *US Courts of Appeal* und der *USSC*. Die Gerichte auf Staatsebene sind ebenfalls in drei Instanzen gegliedert, z.B. in Kalifornien in die *Superior Courts of California*, die *California Courts of Appeal* und den *California Supreme Court*. Vgl. *Budding Legal* (oJ). *US-amerikanisches Zivil- und Prozessrecht*, abgerufen am 27.04.2022, von: <https://budding-legal.net/us-amerikanisches-zivil-und-prozessrecht/>.

36 Vgl. Feinman, Jay M. (2018). *Law 101: Everything You Need to Know About American Law*, 5. Aufl., New York: Oxford University Press, S. 102–108.

37 *Due process* ist das Recht auf ein ordentliches Verfahren, bei dem alle Rechte einer Person ausreichend gewürdigt werden müssen. Vgl. Feinman (2018). *Law 101*, S. 49–53.

gegenüber unfair wäre, ein Verfahren durchzuführen.«³⁸ In jedem Fall kommt der Ort des Wohnsitzes eines Beklagten als Gerichtsstand in Frage (»General Jurisdiction«).³⁹

Bzgl. der Zuständigkeit von Gerichten lässt das US-amerikanische Rechtssystem Rechtsschutzsuchenden größere Spielräume als es im deutschen Rechtswesen der Fall ist. Häufigster Anknüpfungspunkt in beiden Systemen ist der Handlungs- oder der Erfolgsort einer Tat, was im Falle von Online-Konstellationen zumeist den eigenen Wohnort meint.

Forum Shopping/fliegender Gerichtsstand

In den USA, aber auch in Deutschland, kommt es dennoch zum sog. *Forum Shopping*, was bedeutet, dass Kläger:innen sich im Rahmen des rechtlich Möglichen den Gerichtsstand aussuchen, an dem sie sich den größten Erfolg ihrer Klage versprechen.⁴⁰ In Deutschland wird in diesem Fall von einem *fliegenden Gerichtsstand* gesprochen.⁴¹ Die Möglichkeit des fliegenden Gerichtsstands wird bei Online-Konstellationen etwa dadurch geschaffen, dass der Taterfolg im Falle von Ehrdelikten auf digitalen Plattformen bundesweit erfolgt.⁴² Aus dieser kläger:innenfreundlichen und inhaltlich nachvollziehbaren Entscheidung der Gesetzgebung erwachsen jedoch gleichheitsrechtliche Probleme in der Praxis. Gerichte, die immer wieder denselben Richter:innen ähnlich gelagerte Fälle zuweisen, erarbeiten sich einen Ruf bzgl. der Ausrichtung ihrer Rechtsprechung. Deswegen ist es nicht verwunderlich, dass Fachanwält:innen – wie hier Markus Kompa in der *ZEIT* im Zusammenhang eines Mandates in der Auseinandersetzung zwischen dem türkischen Präsidenten Erdogan und dem Satiriker Jan Böhmermann um dessen »Schmähgedicht« – wie folgt zitiert werden: »Wer den höchsten Schadensersatz will, klagt in Berlin [...]. Wer eine möglichst schnelle Unterlassung sucht, wird in Köln [...] gut bedient – die besten Chancen auf eine Unterlassungsverfügung hat man hingegen nach wie vor in Hamburg.«⁴³ Die Wahl des Gerichtsstands ist demnach bedeutend, wenn es um die Durchsetzung der Meinungsäußerungsfreiheit oder um die Wahrung der Persönlichkeitsrechte geht.

Im internationalen Gefüge ist Forum Shopping ein echtes Problem, denn dort geht es nicht nur um unterschiedliche Nuancierungen und Auslegungspraktiken einzelner Gerichte im nationalen Kontext, die auf dem Wege des Instanzenzugs, also des Anrufens

38 *Budding Legal* (oJ). US-amerikanisches Zivil- und Prozessrecht, abgerufen am 27.04.2022, von: <https://budding-legal.net/us-amerikanisches-zivil-und-prozessrecht/>.

39 Feinman (2018). *Law 101*, S. 102; *Budding Legal* (oJ). US-amerikanisches Zivil- und Prozessrecht.

40 Vgl. Mullinger, Patrick (17.11.2021). *The Mall of Litigation: The Dangers and Benefits of Forum Shopping in American Jurisprudence*, in: *University of Cincinnati Law Review*, abgerufen am 15.02.2023, von: <https://uclawreview.org/2021/11/17/the-mall-of-litigation-the-dangers-and-benefits-of-forum-shopping-in-american-jurisprudence/>; MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 12 Rn. 103. Weiterführend: Schmitz, Sandra (2017). *Internetdelikte und die Herausforderungen des Forum Shoppings*, University of Luxembourg Working Paper No. 2017–008, abgerufen am 15.02.2023, von: <https://ssrn.com/abstract=3065887>.

41 Vgl. Handbuch Multimedia-Recht/Viefhues, 58. EL März 2022, Teil 6 Domainrecht Rn. 304.

42 Van Lijnden, Constantin (30.06.2016). *Fliegende Richter: Wichtige presserechtliche Verfahren landen in der Regel in Köln, Hamburg oder Berlin – und selten vor Kammern etwa in Bremen oder München. Warum?*, in: *Die Zeit* (28), S. 12.

43 Markus Kompa zitiert nach Van Lijnden (30.06.2016). *Fliegende Richter*.

höherer Gerichte ausgeglichen werden können. Folgt man der Logik des Ortes des Taterfolgs, so ist dieser Ort bei Online-Kommunikation global. Deshalb ist *Forum Shopping* ein großes Thema, was v.a. durch die ganz unterschiedlichen Rechtstraditionen der Staaten begründet ist. Wenn es um diffamierende Äußerungen im Netz (*libel*) geht, ist bspw. England ein beliebter Gerichtsstand für Menschen, die sich gegen solche Äußerungen wehren möchten, da das englische *defamation law* für seine Kläger:innenfreundlichkeit bekannt ist.⁴⁴ Deshalb wird die Anrufung v.a. – aber nicht ausschließlich⁴⁵ – englischer Gerichte im Zuge des *Forum Shoppings* als *libel tourism* bezeichnet.⁴⁶

Gerade aufgrund der weitreichenden *Free Speech* in den USA, die ein Vorgehen gegen öffentliche Rede schwierig macht, wandten sich viele US-Amerikaner:innen an persönlichkeitsrechtsfreundlichere englische Gerichte. Dieser Umstand wurde aus Sicht der amerikanischen *Free-Speech-Doktrin* kritisiert und führte dazu, dass 2010 der *SPEECH Act* erlassen wurde, der es US-Gerichten verbietet, ausländische Urteile in Bezug auf *Defamation* anzuerkennen oder durchzusetzen, es sei denn, sie erfüllen die verfassungsgemäßen Anforderungen an die Schutzbereichsausnahmen des *First Amendments*.⁴⁷

Die Zuständigkeit eines Gerichtes oder die Wahl eines Gerichtsstandes ist oft nicht trivial und hat maßgeblichen Einfluss auf den Gang eines Verfahrens. In Fällen grenzüberschreitender Konfigurationen gilt nach wie vor v.a. das Territorialitätsprinzip und die Verantwortlichkeit für die eigenen Staatsbürger:innen. Das liegt daran, dass die Staaten auch in der digitalen Konstellation die Subjekte des Völkerrechts darstellen und somit ihren Bürger:innen gegenüber zur Durchsetzung ihrer Rechte verpflichtet sind. Zugleich entwickeln sich Regeln für den Umgang mit transnationalen juristischen Konflikten in den einzelnen Staaten und auf supranationaler Ebene in der EU, die jedoch bisweilen miteinander konkurrieren.

Nicht allein die juristische Zuständigkeit entscheidet über die Rechtsanwendung auf digitalen Plattformen. Schlüsselhaft für die Reichweite und den Umfang der Grundrechtswirkung ist die Frage nach der Grundrechtsbindung digitaler Plattformen, die in der folgenden Achse erörtert wird.

44 Vgl. Majid, Aisha (01.06.2022). UK is SLAPP tourism capital of Europe but scale of ›iceberg problem‹ not fully known, *PressGazette.co.uk*, abgerufen am 15.02.2023, von: https://pressgazette.co.uk/media_law/uk-slapp-libel-tourism-capital-europe/; Hartley, Trevor C. (2010). ›*Libel Tourism*‹ and Conflict of Laws, in: *The International Comparative Law Quarterly* 59 (1), S. 25–38, hier: S. 25–26.

45 Es gibt diverse andere Beispiele für libel tourism, jedoch ist England immer wieder das prominenteste Beispiel. Für andere Beispiele siehe nur: Majid (01.06.2022). UK is SLAPP tourism capital of Europe but scale of ›iceberg problem‹ not fully known; Draling, Juanita (2003). *Forum Shopping and the Cyber Pamphleteer: Banamex v. Rodriguez*, in: *Communication Law and policy* 8 (3), S. 361–384.

46 Vgl. Hartley (2010). ›*Libel Tourism*‹ and Conflict of Laws.

47 Vgl. Maly, Heather (2006). *Publish at Your Own Risk or Don't Publish at All: Forum Shopping Trends in Libel Litigation Leave the First Amendment Unguaranteed*, in: *Journal of Law and Policy* 14 (2), S. 883–940; *Congressional Research Service* (16.09.2010). The *SPEECH Act*: The Federal Response to ›*Libel Tourism*‹, abgerufen am 15.02.2023, von: <https://www.everycrsreport.com/reports/R41417.html>.

5.2 Grundrechtsbindung

Bisher ist die Frage nicht abschließend geklärt, ob digitale Plattformen, als privatwirtschaftliche Unternehmen, überhaupt durch die Grundrechte gebunden sind. Dies ist aber elementar für Fragen der Meinungsäußerungsfreiheit. Deswegen nimmt die Erörterung der Grundrechtsbindung digitaler Plattformen in der Verfassungsrechtsprechung und der Rechtspraxis im Allgemeinen in dieser Arbeit die Stelle einer Problemachse ein.

In der Rechtsprechung lässt sich spätestens seit einer Entscheidung des BGHs aus dem Juli 2021, welche die einschlägigen Urteile des BVerfG rezipiert, eine klare Tendenz zur Bejahung einer qualifizierten mittelbaren Grundrechtsbindung für digitale Plattformen ausmachen.⁴⁸ Bevor dieser Befund ausführlich dargelegt wird, erfolgen zunächst Erwägungen zur Grundrechtsbindung privater Unternehmen.

In der liberalen Tradition sind die Grundrechte Abwehrrechte des Individuums gegenüber dem Staat, wobei sie alle staatliche Gewalt binden. Privatpersonen und ihre juristischen Beziehungen dagegen unterliegen in der liberalen Vorstellung keiner Grundrechtsbindung. Jedoch erkannte das BVerfG bereits in seiner frühen Rechtsprechung an, dass das Privatrecht keine Flucht aus der effektiven Gewährleistung der Grundrechte ermöglichen darf. Vielmehr sieht das Gericht im Grundrechtekatalog des GG eine Entscheidung des Verfassungsgebers für eine »objektive Wertordnung«,⁴⁹ die auf jedwedes nachgeordnete Recht ausstrahlt. Als »Einbruchsstellen« in das Privatrecht fungieren die sog. Generalklauseln⁵⁰ des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) (§§ 138, 242 usw.).⁵¹ Durch sie wird es möglich, dass auch in den Rechtsbeziehungen zwischen Privaten die Grundrechte von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang wird von der mittelbaren Wirkung der Grundrechte gesprochen.

Fraglich ist jedoch, ob auch Plattformbetreiber:innen einer Grundrechtsbindung unterliegen und hiernach, inwiefern die Grundrechte überhaupt eine Rolle für Interaktionen auf digitalen Plattformen spielen. Diese Frage ist zentral, da es sich bei digitalen Plattformen um private und nicht um staatliche Unternehmen handelt. Sie sind international aufgestellt und haben den Hauptfirmensitz zumeist in den USA.

Wenn sich eine Person entschließt, ein Profil bzw. einen Account auf einer digitalen Plattform anzulegen, was fast immer die Voraussetzung für die Nutzung einer solchen ist, wird ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen, bei dem mindestens die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Datenschutzhinweise, in der Regel aber auch zusätzlich sog. *Community Standards* (etwa bei Facebook), also Nutzungsrichtlinien, bestätigt werden müssen. Die Verträge sind von extremer Asymmetrie der Machtverhältnis-

48 Vgl. BGH, Urteil v. 29.07.2021, Az. III ZR 179/20 und III ZR 192/20.

49 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats v. 15.01.1958, Az. 1 BvR 400/51 (1–75), Rn. 25.

50 Generalklauseln sind Rechtsgrundlagen, die von der Gesetzgebung bewusst offen formuliert sind und eine Vielzahl von Fällen abdecken. Sie bedürfen der Konkretisierung im Einzelfall. Typischerweise enthalten Generalklauseln Begriffe wie »die guten Sitten« (§ 138 Abs. 1 BGB), »nach Treu und Glauben« (§ 242 BGB) oder »öffentliche Ordnung« und »öffentliche Sicherheit« im Polizei- und Ordnungsrecht.

51 Vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats v. 15.01.1958, Az. 1 BvR 400/51 (1–75), Rn. 27. Das BVerfG zitiert hier Dürig, in: Neumann-Nipperdey-Scheuner, *Die Grundrechte*, Bd. II, S. 525.

se zwischen einzelnen Nutzer:innen und den Plattformbetreiber:innen gekennzeichnet. Letztere verwalten z.T. Milliarden von Nutzer:innen, was dazu führt, dass einzelne Nutzer:innen so gut wie keine Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Vertrages haben. Hinzu kommt sozialer Druck und die bedeutende Rolle von Netzwerkeffekten,⁵² welche Menschen, neben den offensichtlichen bzw. erwarteten Vorteilen, dazu bringen, sich auf digitalen Plattformen zu bewegen und für viele eine Nutzung digitaler Plattformen notwendig macht.

Es wäre jedoch äußerst problematisch, wenn eine Verfassung, welche die Menschenwürde als oberstes Prinzip hat, das Privatrecht dem Einfluss der Grundrechte entziehen würde. Das BVerfG stellte bereits in der Rechtsprechung zum *Fall Lüth* aus dem Jahr 1958 die Bedeutung der Verfassung als »objektive Wertordnung« mit Ausstrahlung auf das Privatrecht heraus und betonte die Bedeutung der Generalklauseln als »Einbruchstellen« der Grundrechte in dasselbe.⁵³ Diese Befunde des Gerichts werden in der ständigen Rechtsprechung bis heute betont.

Nachfolgend geht es zunächst um jüngere Entscheidungen des BVerfG, die Anhaltspunkte für die Grundrechtsbindung digitaler Plattformen bieten. Das BVerfG selbst hat sich bislang nicht grundsätzlich dazu geäußert. In Ermangelung eines Grundsatzurteils wird in den beiden nachfolgenden Abschnitten betrachtet, wie Gerichte bzgl. einer Grundrechtsbindung digitaler Plattformen in der Praxis verfahren. Dazu werden im ersten Schritt Entscheidungen einfacher Gerichte und im zweiten Schritt ein einschlägiges Schlüsselurteil des BGH von Juli 2021 besprochen. Die BGH-Entscheidung liefert entscheidende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage nach der konkreten Ausgestaltung der Grundrechtsbindung digitaler Plattformen unter Einbeziehung des *Status quo* der Verfassungsrechtsprechung. Im Anschluss daran werden – kontrastierend zur Situation in Deutschland – Evidenzen zur Grundrechtsbindung digitaler Plattformen in Urteilen des *US Supreme Courts (USSC)* rekonstruiert und die Figur des *Public Forums* als bedeutende Metapher bzgl. der *Free Speech* untersucht.

5.2.1 Erkenntnisse aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Vier Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind für die Beantwortung der Frage nach der Grundrechtsbindung digitaler Plattformen hervorzuheben: Die »Fraport-Entscheidung« aus dem Jahr 2011, die Entscheidung auf dem Weg der einstweiligen Anordnung zum »Bierdosen-Flashmob für die Freiheit« aus dem Jahr 2015, die »Stadionverbotsentscheidung« aus dem Jahr 2018 und die Entscheidung auf dem Weg der einstweiligen Anordnung zur *Facebook-Seite* der (neo-)nazistischen Partei *Der III. Weg* aus dem Jahr 2019.

Nur eines dieser Urteile befasst sich unmittelbar mit digitalen Plattformen, dafür jedoch alle mit der Grundrechtsbindung privater Unternehmen im Zusammenhang mit öffentlichen Funktionen und der konkreten Ausübung einzelner Grundrechte. Verfassungsrechtlich bewegen sich die durch das Gericht entschiedenen Fälle in der Konstellation

52 Hier ist gemeint, dass mit der Zahl der Nutzer:innen auch der Anreiz steigt, eine bestimmte Plattform zu nutzen, da bei alternativen Angeboten die Anzahl der Kontaktmöglichkeiten kleiner ist und somit auch die Wahrscheinlichkeit, mit relevanten Personen in Kontakt zu treten.

53 Vgl. BVerfGE 7, 198 (*Lüth*), servat, insb. Leitsätze und Rn. 29.

tion des aus der Garantie des Eigentums aus Art. 14 Abs. 1 GG abgeleiteten Hausrechts, gemäß §§ 858ff., 903, 1004 BGB, und der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG sowie des Gleichheitssatzes aus Art. 3 GG. Eine besondere Rolle, insbesondere hinsichtlich der digitalen Plattformen, spielt dabei die Figur des öffentlichen Forums (*public forum*), die auch in der US-amerikanischen Judikatur eine wichtige Rolle einnimmt.

Versammlungsfreiheit am Flughafen: Die Fraport-Entscheidung⁵⁴

In der *Fraport-Entscheidung* von 2011 hatte das BVerfG die Frage zu beantworten, inwiefern die Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG auch an privatwirtschaftlich organisierten Orten wie Flughäfen gilt. Im Falle des Frankfurter Flughafens bejahte das Gericht eine direkte Grundrechtsbindung der *Fraport AG*, die zum Zeitpunkt des Ausgangsfalls zu mehr als 50 % der *Stadt Frankfurt a.M.*, dem *Land Hessen* und der *Bundesrepublik Deutschland* gehörte. Somit argumentierte das Gericht, wird die *Fraport AG* durch dem Staat zurechenbare Hoheitsträgerinnen *beherrscht*, die unmittelbar durch die Grundrechte gebunden sind. Die privaten Anteilseigner:innen müssen die Grundrechtsbindung hinnehmen. Jedoch geht das Urteil der Senatsmehrheit noch weiter und lässt erkennen, dass sie in Zukunft bereit sein könnte, die Möglichkeit der Ausübung von Grundrechten in privat beherrschten Räumen erheblich zu stärken und im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung in vielen Fällen eine funktionale Gleichheit zur staatlichen Grundrechtsverpflichtung herzustellen, wie der folgende Urteilsauszug signalisiert:

»Wenn heute die Kommunikationsfunktion der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zunehmend durch weitere Foren wie Einkaufszentren, Ladenpassagen oder durch private Investoren geschaffene und betriebene Plätze als Orte des Verweilens, der Begegnung, des Flanierens, des Konsums und der Freizeitgestaltung ergänzt wird, kann die Versammlungsfreiheit für die Verkehrsflächen solcher Einrichtungen nicht ausgenommen werden, soweit eine unmittelbare Grundrechtsbindung besteht oder Private im Wege der mittelbaren Drittwirkung in Anspruch genommen werden können.«⁵⁵

Flashmob auf einem Platz in Privatbesitz⁵⁶

Wenig rezipiert, aber dennoch beachtenswert, ist eine Kammerentscheidung der dritten Kammer des ersten Senats⁵⁷ auf dem Wege der einstweiligen Anordnung aus dem Jahre 2015. In der Anordnung stellte das Gericht die mittelbare Grundrechtsbindung einer privaten Grundstückseigentümerin fest, indem es ausführte:

»Als private Grundstückseigentümerin ist die GmbH & Co. KG nicht wie die staatliche Gewalt unmittelbar an Grundrechte gebunden. Dennoch entfalten die Grundrechte als objektive Prinzipien Wirkung, und die Versammlungsfreiheit ist im Wege der mittelbaren Drittwirkung nach Maßgabe einer Abwägung zu beachten. Die Reichweite dieser Bindung bestimmt sich dabei nach dem Grundsatz der praktischen

54 BVerfGE 128, 226 – 278 (*Fraport*).

55 BVerfGE v. 22.02.2011, Az. 1 BvR 699/06 (*Fraport*), Rn. 68.

56 Einstweilige Anordnung des BVerfGE (Az. 1 BvQ 25/15) (*Bierdosen-Flashmob*).

57 RichterInnen Gaier, Masing und Baer.

Konkordanz⁵⁸ in Ausgleich der sich gegenüberstehenden Grundrechte. Wie das Bundesverfassungsgericht insoweit festgestellt hat, können Private im Wege der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten freilich unbeschadet ihrer eigenen Grundrechte auch ähnlich oder auch genauso weit wie der Staat durch die Grundrechte in Pflicht genommen werden, insbesondere, wenn sie in tatsächlicher Hinsicht in eine vergleichbare Pflichten- oder Garantenstellung hineinwachsen wie traditionell der Staat (vgl. BVerfGE 128, 226 <248>). Je nach Gewährleistungsinhalt und Fallgestaltung kann die mittelbare Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates nahe oder auch gleich kommen[sic!]. Für den Schutz der Kommunikation kommt das insbesondere dann in Betracht, wenn private Unternehmen die Bereitstellung schon der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation selbst übernehmen und damit Funktionen eintreten, die früher in der Praxis allein dem Staat zugewiesen waren (vgl. BVerfGE 128, 226 <249f.>). [Herv. P.B.]«⁵⁹

Konkret ging es darum, dass der Antragsteller auf dem zentral in der Passauer Innenstadt gelegenen und in privatem Eigentum befindlichen Nibelungenplatz eine Versammlung durchführen wollte. »Mit der Versammlung soll[te] auf den zunehmenden Verlust des staatlichen Gewaltmonopols durch den zunehmenden Einsatz privater Sicherheitsdienste sowie auf eine zunehmende Beschränkung von Freiheitsrechten hingewiesen werden.«⁶⁰ Der Antragsteller hatte von der Eigentümerin des Platzes zuvor ein Hausverbot für denselben ausgesprochen bekommen. Für dieses begehrte er – erfolgreich – eine Aufhebung für den Zeitraum der angekündigten Versammlung. Auch die anderen von der Eigentümerin des Platzes angeführten Gründe gegen eine Versammlung sah die Kammer nicht als überzeugend an, sodass der Antragsteller Erfolg hatte und das Gericht den Weg für die Durchführung der Versammlung in diesem Fall frei machte. Jedoch betont die Kammer in ihrer Entscheidung explizit:

»Was hieraus heute in Bezug auf das Verhältnis der Versammlungsfreiheit oder des Grundrechts der Meinungsfreiheit zu Grundrechten privater Unternehmen, die einen öffentlichen Verkehr eröffnen und damit Orte der allgemeinen Kommunikation schaffen, näher folgt, hat das Bundesverfassungsgericht bisher nicht entschieden (vgl. BVerfGE 128, 226 <250>). Nach welchen konkreten Grundsätzen diese Grundrechtskollision der Privaten, die die Fachgerichte vom Grundsatz her zutreffend erfasst haben, untereinander aufzulösen ist, kann folglich auch im Wege des Eilverfahrens nicht entschieden werden. [Herv. P.B.]«⁶¹

Damit stellt die Kammer klar, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt und das BVerfG zukünftig noch Grundsätzliches zum Verhältnis von Meinungsäußerungs-/

58 Das Prinzip der *Praktischen Konkordanz* kommt zur Anwendung, wenn gleichrangige Verfassungsnormen miteinander kollidieren bzw. gegeneinander abgewogen werden müssen. Es besagt, dass bei der Abwägung beide Rechtsgüter möglichst weitgehend zur Entfaltung kommen müssen, im Lichte der Verfassung ausgelegt werden und dass keines vollständig zurücktreten darf.

59 BVerfGE v. 18.07.2015, Az. 1 BvQ 25/15 (*Bierdosen-Flashmob*), Rn. 6.

60 Ebd., Rn. 1.

61 Ebd., Rn. 7.

Versammlungsfreiheit und den Grundrechten Privater zu entscheiden hat. Dennoch liegen mit der *Fraport-Entscheidung* und der *Bierdosen-Flashmob-Anordnung* zumindest starke Hinweise vor, wie das Gericht zukünftig entscheiden wird, nämlich im Sinne der funktionalen Äquivalenz bei der Verpflichtung Privater, die einen allgemeinen Zugang zu ihren Räumen ermöglichen und die Eigentümer:innen grundrechtsrelevanter Infrastrukturen sind.

Gleichheitsrechtliche Anforderungen an ein Stadionverbot⁶²

Bzgl. der Frage, ob bzw. inwiefern digitale Plattformen an die Grundrechte gebunden sind, lässt sich zudem einiges anhand der sog. *Stadionverbots-Entscheidung* des BVerfG von April 2018 sagen.⁶³ In seinem Urteil bestätigt das Gericht ein verhängtes Stadionverbot gegen einen Fan des *FC Bayern München* und äußert sich zugleich zu konkreten Anforderungen für die Drittwirkung der Grundrechte in Privatrechtsverhältnissen: Es muss im Rahmen einer mittels praktischer Konkordanz stattfindenden Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich in Art. 14 Abs. 1 GG verorteten Eigentumsrecht und dem »Schutz vor willkürlicher Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG«⁶⁴ ein Ausgleich gefunden werden. Anders als in der *Fraport-Entscheidung* und der *Flashmob-Anordnung* kollidieren in diesem Fall also nicht Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit mit dem Eigentums- bzw. Hausrecht. Vielmehr geht es um die Frage, ob Private ihre Vertragsfreiheit beliebig ausgestalten können. So bestätigt der erste Senat zunächst die Vertragsfreiheit und ihre individuelle Entfaltung:

»1. Art. 3 Abs. 1 GG lässt sich auch nach den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung kein objektives Verfassungsprinzip entnehmen, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie unter welchen Bedingungen Verträge abschließen will.«⁶⁵

Im zweiten Leitsatz schränkt er die Vertragsfreiheit für einige Konstellationen gleich wieder ein:

»2. Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedoch für spezifische Konstellationen ergeben. *Mittelbare Drittwirkung entfaltet Art. 3 Abs. 1 GG etwa dann, wenn einzelne Personen mittels des privatrechtlichen Hausrechts von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, die von Privaten aufgrund eigener Entscheidung einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und wenn der Ausschluss für den Betroffenen in erheblichen Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheidet.* Die Veranstalter dürfen hier ihre Entschei-

62 BVerfGE v. 11.04.2018, Az. 1 BvR 3080/09 (*Stadionverbot*).

63 Ebd.

64 Ebd., Rn. 35.

65 Ebd., Leitsatz 1.

dungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von einem solchen Ereignis auszuschließen [Herv. P.B.].«⁶⁶

In dieser Diktion des Gerichtes kann unschwer eine Referenz zur *Fraport-Entscheidung* erkannt werden. Es betont wiederum die funktionale Äquivalenz von privaten Räumen für öffentliche Anliegen und damit – im Sinne des *status activus* und des *status positivus* der Grundrechte⁶⁷ – die Verantwortung des Staates, dafür Sorge zu tragen, dass diese quasi-öffentlichen Räume nicht frei von grundrechtlichen Wirkungen sind.

Die Verbindung zu digitalen Plattformen liegt auf der Hand. So sind diese ähnlich zu einem Fußballstadion aufgrund freier Entscheidung einem unbestimmten Personenkreis ohne Ansehen der Person geöffnet. Dass die Plattformen eine wesentliche öffentliche Funktion erfüllen, nämlich Räume des Meinungsaustausches, der Meinungsbildung und der Informationsbeschaffung sind, ist gegeben. Somit liegt die Übertragung der Maßstäbe der Stadionverbotsentscheidung auf die Konstellationen zwischen Betreiber:innen und Nutzer:innen digitaler Plattformen nahe.⁶⁸

Einstweilige Anordnung zur Wiederherstellung der Facebook-Fanpage einer rechtsextremen Kleinstpartei⁶⁹

Mit der einstweiligen Anordnung von April 2019,⁷⁰ welche *Facebook* zur Entsperrung und Wiederherstellung der *Facebook-Seite* der (neo-)nazistischen Kleinstpartei *Der III. Weg* verpflichtet, gibt das BVerfG erstmals Hinweise zur Bedeutung von sozialen Netzwerken (hier *Facebooks*) für die Meinungsäußerungsfreiheit.

Facebook hatte das Nutzer:innenprofil der Rechtsextremist:innen nach einem Beitrag, welchen die Plattform als *Hassrede* eingestuft hatte, zunächst gesperrt und nach Einspruch der Partei gelöscht. Dagegen versuchte *Der III. Weg* – erfolglos – juristisch mittels Abmahnung und vor dem Land- und dem Oberlandesgericht vorzugehen. Schließlich wandte sich die im Europawahlkampf stehende Partei mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das BVerfG. Dieses verpflichtete *Facebook* einstweilig dazu, die Seite des *III. Wegs* zu entsperren und den Beitrag, welcher zur Sperrung führte, wiederherzustellen.

Das Gericht erkennt an, dass es sich im Streitfall um Ansprüche aus einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Partei *Der III. Weg* und dem Privatunternehmen *Face-*

66 BVerfGE v. 11.04.2018, Az. 1 BvR 3080/09 (*Stadionverbot*), Leitsatz 2.

67 In Anlehnung an Jellineks Statuslehre meint dies die zur Beteiligung anregende und Beteiligung ermöglichende Funktion der Grundrechte, also die Freiheit durch den Staat. Weiterführend: Brugger, Winfried (2011). *Georg Jellineks Statuslehre: national und international: Eine Würdigung und Aktualisierung anlässlich seines 100. Todestages im Jahr 2011*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* (AöR) 136 (1), S. 1–43, insb. S. 10–25.

68 Vgl. Tuchtfeld, Erik (26.05.2019). Marktplätze, soziale Netzwerke und die BVerfG-Entscheidung zum »III. Weg«, *Verfassungsblog*, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://verfassungsblog.de/marktplaetze-soziale-netzwerke-und-die-bverfg-entscheidung-zum-iii-weg/>; Weinzierl, Quirin (24.09.2018). Warum das Bundesverfassungsgericht Fußballstadion sagt und Soziale Plattformen trifft, *JuWissBlog*, abgerufen am 08.09.2022, von: <https://www.juwiss.de/48-2018/>.

69 Einstweilige Anordnung des BVerfG, Az. 1 BvQ 42/19 (*Facebook-Seite »Der III. Weg«*).

70 Vgl. ebd.

book handelt und die Grundrechte daher nur auf dem Weg ihrer mittelbaren Drittwirkung herangezogen werden können.⁷¹

»Dabei können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedenfalls in spezifischen Konstellationen auch gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten ergeben [...]. Ob und gegebenenfalls welche rechtlichen Forderungen sich insoweit auch für die Betreiber sozialer Netzwerke im Internet – etwa in Abhängigkeit vom Grad deren marktbeherrschender Stellung, der Ausrichtung der Plattform, des Grads der Angewiesenheit auf eben jene Plattform und den betroffenen Interessen der Plattformbetreiber und sonstiger Dritter – ergeben, ist jedoch weder in der Rechtsprechung der Zivilgerichte noch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abschließend geklärt. Die verfassungsrechtlichen Rechtsbeziehungen sind insoweit noch ungeklärt.«⁷²

Das Gericht knüpft mit dieser Herangehensweise an die *Fraport-* und *Stadionverbots-Entscheidungen* an und kommt, auch wenn es sich eine weitergehende Klärung vorbehält, zu dem Schluss, dass auch der digitale Raum ein öffentliches Forum sein kann, von dem, wenn er allgemein zugänglich ist, niemand willkürlich ausgeschlossen werden darf.⁷³ Es beschreibt Facebook als Angebot, »das nach deren Werbeangaben von über 30 Millionen Menschen in Deutschland monatlich genutzt wird, um ihre politischen Auffassungen darzulegen und zu Ereignissen der Tagespolitik Stellung zu nehmen.«⁷⁴ Ferner führt das Gericht seine Ansichten zur Bedeutung Facebooks für die Möglichkeit der Meinungsäußerung aus:

»Die Nutzung dieses von der Antragsgegnerin [Facebook, Anm. P.B.] zum Zweck des gegenseitigen Austausches und der Meinungsäußerung eröffneten Forums ist für die Antragstellerin [Der III. Weg, Anm. P.B.] von besonderer Bedeutung, da es sich um das von der Nutzerzahl her mit Abstand bedeutsamste soziale Netzwerk handelt. Gerade für die Verbreitung von politischen Programmen und Ideen ist der Zugang zu diesem nicht ohne weiteres austauschbaren Medium von überragender Bedeutung. Durch Ausschluss wird der Antragstellerin eine wesentliche Möglichkeit versagt, ihre politischen Botschaften zu verbreiten und mit Nutzern des von der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens betriebenen sozialen Netzwerks aktiv in Diskurs zu treten.«⁷⁵

Der Entscheidung zufolge ist es unzulässig, eine politische Partei, welche neben dem Schutz durch die Meinungsäußerungsfreiheit auch durch das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 1 GG weiteren grundgesetzlichen Schutz genießt, von diesem Forum auszuschließen. Auch der Verweis der ersten Instanz, dem *Landgericht Frankenthal* (LG Frankenthal), »die Antragstellerin [könne] auch andere Formen der Meinungskundgabe

71 Vgl. Einstweilige Anordnung des BVerfG, Az. 1 BvQ 42/19 (Facebook-Seite »Der III. Weg«), Rn. 15.

72 BVerfGE v. 17.04.2019, Az. 1 BvQ 42/19 (Facebook-Seite »Der III. Weg«), Rn. 15.

73 Siehe auch: Tuchtfeld (26.05.2019). Marktplätze, soziale Netzwerke und die BVerfG-Entscheidung zum »III. Weg«.

74 BVerfGE v. 17.04.2019, Az. 1 BvQ 42/19 (Facebook-Seite »Der III. Weg«), Rn. 19.

75 Ebd.

– wie ihre Homepage im Internet, E-Mail, andere soziale Netzwerke oder andere Medienträger – nutzen[]«,⁷⁶ überzeugte das BVerfG angesichts der zentralen Bedeutung *Facebooks* nicht.

Aus den vier besprochenen Entscheidungen geht hervor, dass das BVerfG regelmäßig die Wirkung der Grundrechte in das Privatrecht hinein stärkt. Dieser Rechtsprechung folgend, liegt auch für die digitalen Plattformen eine mittelbare Grundrechtsbindung vor. Wie weit die Grundrechtsbindung für die Plattformen jedoch reicht, ist bislang nicht höchstgerichtlich entschieden. Die *Fraport-Entscheidung* und die Anordnungen im Falle des Flashmobs und der Fanpage des *III. Wegs* verdeutlichen, dass das Gericht die enorme Bedeutung öffentlich zugänglicher Räume in privater Hand, ihre kommunikative und damit demokratische Funktion erkennt und diese in den Zusammenhang mit effektiver Grundrechtsausübung stellt. Die *Stadionverbots-Entscheidung* stellt hierbei einen Mindeststandard für die Gleichbehandlung von Personen auf, die sich in einem Raum bewegen, der einem Personenkreis ohne Ansehen der einzelnen Person eröffnet wird. Dieser Standard untersagt willkürliche Ausschlüsse ausdrücklich.

5.2.2 Rechtspraxis einfacher Gerichte

In Ermangelung spezifischer Verfassungsrechtsprechung müssen einfache Gerichte einen eigenen Umgang mit dem Einfluss der Grundrechte auf digitale Plattformen finden. In jüngerer Vergangenheit sind zwei Strömungen in der Rechtsprechung bzgl. der Grundrechtsbindung digitaler Plattformen auszumachen.⁷⁷ Beide bejahen die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte, wobei sich die Fälle in der Regel auf *Facebook* beziehen. Jedoch herrscht keine Einigkeit über die Reichweite der Drittwirkung.

So urteilt ein Teil der Gerichte im Sinne einer weiten Auslegung der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen,⁷⁸ während der andere Teil eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen aufgrund konkurrierender Grundrechte für zulässig erachtet – wenn der grundrechtliche Gleichheitsgedanke gewürdigt wird.⁷⁹ Die unterschiedlichen Urteile bewegen sich zwischen zwei Polen: Zum einen dürfen Äußerungen nicht gelöscht und Profile nicht gesperrt werden, solange sie die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit nicht überschreiten; sobald sie jedoch, zum anderen, die Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung einhaltend, gegen

76 BVerfGE v. 17.04.2019, Az. 1 BvQ 42/19 (*Facebook-Seite »Der III. Weg«*), Rn. 6.

77 Vgl. auch Tuchtfeld (26.05.2019). Marktplätze, soziale Netzwerke und die BVerfG-Entscheidung zum »III. Weg«.

78 So etwa LG Köln, Urteil v. 04.05.2005, Az. 9 S 17/05; VG München, Urteil v. 27.10.2017, Az. M 26 K 16.5928, juris; LG Berlin, Urteil v. 23.03.2018, Az. 31 O 21/18 LG Frankfurt, Urteil v. 14.05.2018, Az. 2–03 O 182/18, juris; LG Karlsruhe, Urteil v. 12.06.2018 (Az. 11 O 54/18); LG Köln, Urteil v. 27.07.2018 (Az. 24 O 187/18), juris; OLG München, Urteil v. 24.08.2018, Az. 18 W 1294/18, NJW 2018, S. 3115, beck online; LG Dortmund, Urteil v. 01.07.2020, Az. 5 O 301/19.

79 So etwa OLG Karlsruhe, Urteil v. 25.06. 2018, Az. 15 W 86/18, BeckRS 2018, S. 15698, beck online; OLG Dresden, Urteil v. 08.08.2018, Az. 4 W 577/18, BeckRs 2018, S. 18249, beck online; LG Heidelberg, Urteil v. 28.08.2018, Az. 1 O 71/18, MMR 2018, S. 773, beck online; OLG Stuttgart, Urteil v. 06.09.2018, Az. 4 W 63/18; OLG Karlsruhe, Urteil v. 28.02.2019, Az. 6 W 81/18; LG Mannheim, Urteil v. 13.05.2020, Az. 14 O 32/19, juris.

Community-Standards, *Netiquette* oder AGB der jeweiligen Plattform verstoßen, dürfen sie gelöscht und Profile entsprechend gesperrt werden.

So kommt bspw. das *Landgericht Frankfurt (LG Frankfurt)* als Vertreterin einer weiten Auslegung der Drittwirkung der Meinungsäußerungsfreiheit im Mai 2018 zu der Folgerung:

»Voraussetzung einer solchen Sperre ist daher zunächst, dass der Ausschluss sachlich gerechtfertigt und nicht willkürlich ist [...]. Danach kann eine Sperre auch unter Berücksichtigung der dem Äußernden zu Gebote stehenden Meinungsfreiheit [...] gerechtfertigt sein, wenn der Äußernde mehrfach den Tatbestand der Beleidigung erfüllt und damit sowohl die Rechte anderer Nutzer verletzt als auch den Diskussionsverlauf nachhaltig gestört hat [...]. Diesen Einschränkungen der Möglichkeit des Plattformbetreibers, den Nutzer zu sperren, stehen grundsätzlich auch nicht die Nutzungsbedingungen der Antragsgegnerin [...] [*Facebook*, Anm. P.B.] entgegen. Diese können zwar als Auslegungshilfe dienen, aufgrund der Drittwirkung der Grundrechte können zulässige Meinungsäußerungen jedoch grundsätzlich nicht untersagt werden [...].«⁸⁰

Zu einem ähnlichen Schluss kommt im August 2018 auch das *Oberlandesgericht München (OLG München)*:

»Mit dem gebotenen Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz wäre es unvereinbar, wenn die Ag. [Antragsgegnerin (*Facebook*), Anm. P.B.] gestützt auf ein ›virtuelles Hausrecht‹ [...] auf der von ihr bereitgestellten Social-Media-Plattform den Beitrag eines Nutzers, in dem sie einen Verstoß gegen ihre Richtlinien erblickt, auch dann löschen dürfte, wenn der Beitrag die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung nicht überschreitet.«⁸¹

Darüber hinaus nimmt das OLG eine inhaltliche Abwägung der umstrittenen Äußerung vor und misst sie mit den Maßstäben der Meinungsäußerungsfreiheit. In einer weiteren Entscheidung von Dezember 2018 konkretisiert das OLG München seine Rechtsprechung. Diese bezieht sich zunächst auf den Anspruch von Nutzer:innen auf Nichtlöschung von im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit zulässigen Äußerungen auf »einer Social-Media-Plattform, die dem Zweck dient, den Nutzern einen ›öffentlichen Marktplatz‹ für den Austausch von Informationen und Meinungen zu verschaffen«. ⁸² Zulässig ist es aber, so das OLG, wenn Plattformbetreiber:innen Äußerungen entfernen, welche in »(Unter-)Foren« getätigt werden und diese Äußerungen keinen Sachzusammenhang zu der »ausdrücklichen oder zumindest eindeutig erkennbaren Zweckbestimmung [der (Unter-)Foren, nämlich] der Erörterung bestimmter Themen« haben. ⁸³

Gerichte, welche sich für eine engere Auslegung der Drittwirkung der Meinungsäußerungsfreiheit aussprechen, entscheiden regelmäßig,

80 LG Frankfurt, Urteil vom 14.05.2018, Az. 2–03 O 182/18, juris, Rn. 14–16.

81 OLG München, Urteil v. 24.08.2018, Az. 18 W 1294/18, NJW 2018, S 3115, beck online, Rn. 28.

82 Ebd., Rn. 13.

83 Vgl. ebd., Rn. 19.

»dass die Nutzungsbedingungen von Facebook [analog auf andere Plattform-AGB anwendbar; Anm. P.B.] einen Ausgleich zwischen Grundrechten der Sich-Äußernden und anderer Nutzerinnen und Nutzer darstelle[n], sodass das Löschen von Beiträgen, die zwar wohl noch von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, aber gegen die Gemeinschaftsstandards verstoßen, zulässig sei.«⁸⁴

Pointiert bringt dies das *Landgericht Heidelberg* (LG Heidelberg) in einem Urteil von August 2018 zum Ausdruck:

»Zwar ist nach Art. 5 Abs. 1 GG grds. auch ein scharfer und polemischer diskursiver Meinungs Austausch geschützt. Art. 5 Abs. 1 GG ist damit Ausdruck des Konzepts der demokratischen Meinungsbildung des verfassten Rechtsstaats des deutschen GG. Als gewinnorientiertes Unternehmen ist die Verfügungsbekl. [Facebook, Anm. P.B.] jedoch nicht verpflichtet, dieses Konzept in Gänze zu verwirklichen, solange die grundsätzlichen Wertentscheidungen der deutschen Verfassung beachtet werden.«⁸⁵

Die Gerichte nehmen eine Kontrolle der AGB bzw. *Community Standards* im Lichte der Grundrechte, insbesondere der Meinungsäußerungsfreiheit vor. Dabei kommt es zu einer Abwägung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit der Sich-Äußernden und den Rechten der Plattformbetreiber:innen, welche sich bspw. aus der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG oder dem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG herleiten. Das *Oberlandesgericht Dresden* (OLG Dresden) führt in einer Entscheidung von August 2018 etwa ein »virtuelles Hausrecht« an, und räumt den Betreiber:innen digitaler Plattformen zur Vermeidung etwaiger Haftungsansprüche für Beiträge ein, »[sie] zu löschen oder den Zugang zu ihnen zu sperren«.⁸⁶ Auffallend ist, dass die Gerichte keine Inhaltsprüfung der gelöschten Äußerungen mit den Maßstäben des Strafrechts mehr vornehmen, wenn sie die Löschung der Äußerung aufgrund der Unvereinbarkeit mit den *Community-Standards* zuvor für korrekt befunden haben. Darüber hinaus nimmt das OLG Dresden einen Vergleich zum Medium Print vor:

»Ebenso wenig wie eine Zeitung verpflichtet wäre, alle ihr eingesandten Leserbriefe abzudrucken, ist die Antragsgegnerin daher verpflichtet, die Nutzungsbedingungen für ihre Plattform so auszugestalten, dass alle Meinungsäußerungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle dort verbreitet werden dürfen.«⁸⁷

Der konkrete Vergleich ist schief, da sich gedruckte Zeitungen und selbst digitale Nachrichtenangebote nur schwer mit *Social-Media*-Plattformen wie Facebook vergleichen lassen. Das Kerngeschäft von Zeitungen oder Online-Nachrichtendiensten sind die kura-

84 Tuchtfeld (26.05.2019). Marktplätze, soziale Netzwerke und die BVerfG-Entscheidung zum »III. Weg«.

85 LG Heidelberg, Urteil v. 28.08.2018, Az. 1 O 71/18, MMR 2018, S. 773, beck online, hier: S. 775, ähnlich und ausführlicher auch OLG Dresden, Urteil v. 08.08.2018, Az. 4 W 577/18, BeckRs 2018, S. 18249, beck online, Rn. 14, 17–20.

86 Vgl. OLG Dresden, Urteil v. 08.08.2018, Az. 4 W 577/18, BeckRs 2018, S. 18249, beck online, Rn. 18.

87 Ebd., Rn. 14

tierten und redaktionell betreuten Inhalte, während Soziale Medien auf Nutzer:innengerneigte Inhalte setzen.

Der Fokus der Gerichte auf die AGB-Kontrolle und die grundrechtlichen Gleichheitsgrundsätze leitet sich aus der zuvor erörterten einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG ab. Dies spiegelt sich auch in der im nächsten Abschnitt besprochenen Entscheidung des BGH wider, die den aktuellen Standard für die Rechtspraxis bzgl. der Grundrechtsbindung digitaler Plattformen abbildet.

5.2.3 Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom Juli 2021: State of the Art

Mit seinem Urteil vom 29. Juli 2021 bezieht der BGH klar Stellung in der Debatte um die konkrete Anwendung der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte in Bezug auf digitale Plattformen.⁸⁸ Sollte sich die Auffassung des BGHs durchsetzen und vom BVerfG bestätigt werden, sorgt dies dafür, dass einerseits weitere Möglichkeiten der mittelbaren Inhaltsregulierung und -moderation auf digitalen Plattformen durch die Gesetzgebung bestehen. Andererseits kommen auch für die Plattformen Leitplanken für die Ausgestaltung ihrer AGB (*Community Standards*, *Netiquette* usw.) sowie des Moderationsprozesses hinzu. Um die *Content Moderation* geht es vertieft im sechsten Kapitel, sodass hier insbesondere die Ansichten des BGHs hinsichtlich der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte in Bezug auf digitale Plattformen thematisiert werden. Insofern kann das Urteil auch als Zusammenführung der Ergebnisse und Argumente der Rechtsprechung der unteren Instanzen und der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfGs verstanden werden.⁸⁹ Bis zur ausstehenden Grundsatzentscheidung des BVerfGs kann die BGH-Entscheidung als *State of the Art* angesehen werden.

Der BGH hatte einen Fall zu entscheiden, der geradezu prototypisch für die Frage nach der Grundrechtswirkung auf privaten digitalen Plattformen ist. Es ging um den Konflikt einer Nutzerin mit *Facebook*. Das Unternehmen hatte verschiedene Postings der Nutzerin als »Hassrede« im Sinne der *Facebook-Gemeinschaftsstandards* eingestuft, gelöscht und darüber hinaus das Profil der Nutzerin mit einer temporären Teilsperre⁹⁰ belegt, wogegen diese auf dem Rechtsweg mit der Argumentation, *Facebook* sei weder zur Löschung, noch zur Sperrung berechtigt, vorging.⁹¹ Da die Äußerungen nicht strafrechtsrelevant sind und demnach auch nicht unter das NetzDG fallen, muss das Gericht die Frage klären, inwiefern Plattformunternehmen (hier *Facebook*) über den (Grund-)Rechtsrahmen hinausgehende, die Äußerungsmöglichkeiten einschränkende Regeln aufstellen und durchsetzen dürfen.

88 BGH, Urteil v. 29.07.2021, Az. III ZR 179/20.

89 Vgl. auch: Lutzi, Tobias (30.07.2021). Plattformregulierung durch AGB-Kontrolle?, *Verfassungsblog*, abgerufen am 29.04.2022, von: <https://verfassungsblog.de/facebook-agb-kontrolle/>.

90 Teilsperren beziehen sich auf die Einschränkung einiger Funktionen eines Accounts. Sie bedeuten nicht, dass die Nutzer:innen gar keinen Zugriff mehr auf ihr Profil haben.

91 Vgl. *Bundesgerichtshof* (29.07.2021). Pressemitteilung Nr. 149: Bundesgerichtshof zu Ansprüchen gegen die Anbieterin eines sozialen Netzwerks, die unter dem Vorwurf der »Hassrede« Beiträge gelöscht und Konten gesperrt hat, abgerufen am 29.04.2022, unter: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021149.html?nn=15276914>.

Der BGH bezieht sich bei der Prüfung der Grundrechtswirkung auf die Rechtsprechung des BVerfG.⁹² Schlüsselhaft für die Argumentation einer möglichen, beinahe staatsgleichen Grundrechtsbindung ist dabei diese Passage des Urteils:

»Je nach Umständen kann die Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates nahe- oder auch gleichkommen, insbesondere wenn sie in tatsächlicher Hinsicht in eine vergleichbare Pflichten- oder Garantenstellung hineinwachsen wie traditionell der Staat (BVerfGE 152, 152 Rn. 88; 128, 226, 248; BVerfG, NJW 2015, 2485, Rn. 6).⁹³ Für den Schutz der Kommunikation kommt das insbesondere dann in Betracht, wenn private Unternehmen die Bereitstellung schon der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation selbst übernehmen und damit in Funktionen eintreten, die – wie die Sicherstellung der Post- und Telekommunikationsdienstleistungen – früher dem Staat als Aufgabe der Daseinsvorsorge zugewiesen waren (BVerfGE 152, 152 aaO; 128, 226, 249 f; BVerfG, NJW 2015, 2485 aaO).«⁹⁴

Nach der Beschreibung des durch die Verfassungsrechtsprechung vorgegebenen Maßstabs setzt sich der BGH mit den – oben dargestellten – Positionen zu enger und weiter Auslegung der mittelbaren Drittwirkung auf digitalen Plattformen in der Rechtsprechung unterer Gerichte und in der Literatur auseinander,⁹⁵ um eine enge Auslegung der mittelbaren Drittwirkung festzustellen.⁹⁶ Der BGH sieht bei der Plattform *Facebook* zwar eine »marktbeherrschende Stellung [...] im Bereich der Social-Media-Plattformen«, aber eben nicht die »Bereitstellung der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation.«⁹⁷ Dafür müsste *Facebook* den »Zugang zum Internet als solchem« gewährleisten und nicht nur »bedeutsame Kommunikationsmöglichkeit innerhalb des Internets« sein.⁹⁸ Dementsprechend sind die Grundrechte *Facebooks* und der Nutzerin in Ausgleich zu bringen.⁹⁹ Konkret zieht der BGH Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsausdrucksfreiheit) und Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) auf der Seite der Nutzerin und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG sowie Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) aufseiten *Facebooks* als kollidierende Grundrechtspositionen heran.¹⁰⁰

Im Ergebnis gelingt dem BGH ein Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen nach den Vorgaben der Verfassungsrechtsprechung. Die Bedeutung der marktdominierenden Plattform *Facebook* für die freie Meinungsäußerung wird nicht verkannt und explizit ihre gesellschaftliche Relevanz, Netzwerkeffekte und der *Lock-in-Effekt* (ein bestehendes Netzwerk kann schlechthin nicht einfach auf eine andere *Social-Media*-Plattform übertragen werden) anerkannt.¹⁰¹ Gleichzeitig werden auch

92 Vgl. BGH, Urteil v. 29.07.2021, Az. III ZR 179/20, S. 29 Rn. 55.

93 BVerfGE 152, 152 (*Recht auf Vergessen I*); BVerfG, NJW 2015, 2485 (*Bierdosen-Flashmob*); BVerfGE 128, 226 (*Fraport*).

94 BGH, Urteil v. 29.07.2021, Az. III ZR 179/20, S. 29 Rn. 55.

95 Vgl. ebd., S. 20–31 Rn. 57–58.

96 Vgl. ebd., S. 31 Rn. 59.

97 Ebd., S. 31 Rn. 59.

98 Ebd., S. 31–32 Rn. 59.

99 Vgl. ebd., S. 32 Rn. 59.

100 Vgl. ebd., S. 32–40 Rn. 62–74.

101 Vgl. ebd., S. 34–36 Rn. 66–67.

Facebooks Interessen – erstens »ihren Nutzern eine Plattform zu bieten, auf der diese frei, unbesorgt und in einem sicheren Umfeld mit anderen kommunizieren und Informationen austauschen können« und zweitens wirtschaftliche Ziele zu verfolgen, die mit dem Anspruch einer gewissen Zivilität der Kommunikation einhergehen – beachtet.¹⁰² Demnach bestätigt der BGH sowohl die Bedeutung *Facebooks* für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, als auch die damit einhergehende mittelbare Wirkung der Grundrechte und die Möglichkeit der Plattform, über die Grundrechtsschranken hinausreichende Regeln zu erlassen, wenn diese wiederum den grundrechtlichen Anforderungen gerecht werden.¹⁰³

Gegenüberstellend wird im nächsten Abschnitt auf die Bindung der Plattformen durch die Grundrechte des *First Amendments* in den USA geblickt und die in diesem Kontext bedeutsame Figur des *Public Forums* beleuchtet. Die Beziehung der Grundrechte zu den digitalen Plattformen in den USA zeigt, wie ein anderer demokratischer Staat die Grundrechtsbindung gestaltet.

5.2.4 Public Forums und Evidenzen zur Plattformbindung durch die Grundrechte aus der Rechtsprechung des US Supreme Courts

Um der Frage nachzugehen, inwiefern die Grundrechte im liberalen Verfassungssystem der USA eine Wirkung auf digitale Plattformen haben, ist es sinnvoll, die Rechtsprechung des USSC heranzuziehen. Dieser entwickelte in Bezug auf die Grundrechtsbindung privater Räume die Figur des *Public Forums* (öffentliches Forum).

Die sog. »public forum doctrine« geht auf die Urteile *Hague v. Committee for Industrial Organization* und *Schneider v. State* aus dem Jahr 1939 zurück.¹⁰⁴ Seit diesen *Landmark Decisions* ist die Doktrin Teil der ständigen Rechtsprechung des Supreme Courts zur Auslegung des ersten Zusatzartikels der Verfassung der Vereinigten Staaten, was sich wie folgt niederschlägt:

»The First Amendment public forum doctrine dictates that the government must facilitate speech by ensuring that certain forums are available for uncensored discussion, debate, and exercise of First Amendment freedoms. Under this doctrine, the government must facilitate speech without discrimination on the basis of viewpoint within places that are traditionally devoted to or are otherwise well-suited to the exercise of such freedoms – such as public parks, sidewalks and streets. The government must also facilitate speech without regard to viewpoint within places that it controls and has opted to hold open for expression, regardless of whether those places are government-owned or privately-owned [Herv. P.B].«¹⁰⁵

In späterer Rechtsprechung kam es zur Weiterentwicklung und Präzisierung der Doktrin. So kann mittlerweile unterschieden werden zwischen »traditional public

102 Vgl. BGH, Urteil v. 29.07.2021, Az. III ZR 179/20, S. 38 Rn. 73.

103 Vgl. ebd., S. 42–43 Rn. 78–80.

104 Vgl. Nunziato, Dawn C. (2019). *From Town Square to Twittersphere: The Public Forum Doctrine goes Digital*, in: *Boston University Journal of Science & Technology Law* 25 (1), S. 1–59, hier: S. 21–23.

105 Ebd., S. 20–21.

forums« (I), wie z.B. Straßen, Gehwege, Parks; »designated public forums“ (II), also Orten die in Staatsbesitz bzw. unter staatlicher Kontrolle stehen und die nicht von jeher als Orte des Meinungsaustausches gedacht wurden, die aber durch den Staat für öffentlichen Meinungsaustausch geöffnet wurden, so z.B. Schulhäuser oder Theater, die für öffentliche Versammlungen genutzt werden; und schließlich zwischen »nonpublic forums« (III), Orten die nicht der freien Entfaltung geöffnet sind, wie Gefängnisse oder Militärbasen.¹⁰⁶

Für diese Arbeit ist es jedoch von Bedeutung zu betrachten, was die Fortschreibung der *Public Forum Doctrine* in Bezug auf nicht physische Räume wie das Internet zu sagen hat. Dawn Nunziato zeigt, dass v.a. Anthony Kennedy, der ehemalige Richter am USSC, die Aktualisierung der *Public Forum Doctrine* vorangetrieben hat.¹⁰⁷ Hinsichtlich der Einordnung digitaler Plattformen als öffentliches Forum ist die, wiederum von Kennedy formulierte Entscheidung der Mehrheit des Supreme Courts¹⁰⁸ im Fall *Packingham v. North Carolina* von 2017 von großer Bedeutung. Richter Samuel Alito formulierte eine gegenläufige Meinung, der sich die Richter Roberts und Thomas anschlossen.¹⁰⁹ Für die Gerichtsmehrheit führte Kennedy zunächst zur Bedeutung des ersten Zusatzartikels der US-Verfassung aus:

»A fundamental principle of the First Amendment is that all persons have access to places where they can speak and listen, and then, after reflection, speak and listen once more. The Court has sought to protect the right to speak in this spatial context. A basic rule, for example, is that a street or a park is a quintessential forum for the exercise of First Amendment rights. [...]«¹¹⁰

Um dann im nächsten Absatz einen konkreten Bezug zum Internet und den Sozialen Medien herzustellen:

»While in the past there may have been difficulty in identifying the most important places (in a spatial sense) for the exchange of views, today the answer is clear. It is cyberspace- the »vast democratic forums of the Internet« in general, *Reno v. American Civil Liberties Union*, 521 U.S. 844, 868 (1997), and social media in particular.«¹¹¹

Kennedy führt, anhand der Beispiele *Facebook*, *LinkedIn* und *Twitter*, erläuternd weitere Details zur Bedeutung von *Social Media* für die Äußerungsfreiheiten aus, um zusammenfassend zu schließen:

106 Vgl. Nunziato (2019). *From Town Square to Twittersphere*, S. 25–27.

107 Vgl. ebd., S. 29–36.

108 Bestehend aus den RichterInnen Kennedy, Ginsburg, Breyer, Sotomayor & Kagan.

109 Der Richter Gorsuch war nicht an der Entscheidung beteiligt. Vgl. *Packingham v. North Carolina*, 582 U.S. (2017), Justitia.

110 Ebd., S. 4.

111 Ebd., S. 4–5.

»In short, social media users employ these websites to engage in a wide array of protected First Amendment activity on topics ›as diverse as human thought‹. Reno, supra, at 870 (internal quotation marks omitted).«¹¹²

So weitreichend und fundamental diese Befunde für die Bedeutung des ersten Zusatzartikels im Internet sind, so sehr betont Kennedy für das Gericht auch die Vorläufigkeit dieser Entscheidung:

»[...] While we now may be coming to the realization that the Cyber Age is a revolution of historic proportions, we cannot appreciate yet its full dimensions and vast potential to alter how we think, express ourselves, and define who we want to be. The forces and directions of the Internet are so new, so protean, and so far reaching that courts must be conscious that what they say today might be obsolete tomorrow.

This case is one of the first this Court has taken to address the relationship between the First Amendment and the modern Internet. As a result, the Court must exercise extreme caution before suggesting that the First Amendment scant protection for access to vast networks in that medium.«¹¹³

Man könnte diese Ausführungen Kennedys vorerst so deuten: Das Gericht erkennt die enorme Bedeutung des Internets und v.a. der Sozialen Medien für die Entfaltung des *First Amendments* an, es sträubt sich aber gegen eine über den Einzelfall hinausgehende Erweiterung der *Public Forum Doctrine*. Dieser Eindruck wird durch die Würdigung von Alitos *concurring opinion* verstärkt. Er wendet sich gegen die weitreichenden Einlassungen der Gerichtsmehrheit zur Bedeutung des *First Amendments* im Internet, obgleich auch er im zugrundeliegenden Fall zum selben Ergebnis wie die Gerichtsmehrheit kommt.¹¹⁴

Der vom USSC für diese generellen Erwägungen genutzte Ausgangsfall unterscheidet sich von den zuvor besprochenen Fällen des BVerfG. Packingham wehrte sich mit dem Gang vor den Supreme Court gegen ein Gesetz des Staates North Carolina,¹¹⁵ welches registrierten Sexualstraftäter:innen, wie er einer ist, den Zugang zu kommerziellen *Social Network Sites*, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sich dort auch Minderjährige bewegen, verbot. Dieses Gesetz wurde von den Behörden auch durchgesetzt. So gab es über 1000 Personen, die aufgrund des Verbots Gegenstand eines Strafverfahrens wurden. Letztlich entschied die Mehrheit des USSC, dass der Ausschluss registrierter Sexualstraftäter:innen von Sozialen Medien unverhältnismäßig deren Rechte aus dem ersten Zusatzartikel einschränkt.¹¹⁶ Damit ist das Grundrechtsproblem hier in

112 *Packingham v. North Carolina*, 582 U.S. (2017), Justitia, S. 5.

113 Ebd., S. 6.

114 Ebd., Justice Alito Concurring in judgement.

115 »It is unlawful for a sex offender who is registered in accordance with Article 27A of Chapter 14 of the General Statutes to access a commercial social networking Web site where the sex offender knows that the site permits minor children to become members or to create or maintain personal Web pages on the commercial social networking Website«, North Carolina General Statutes Annotated (N.C. Gen. Stat. Ann.) § 14-202.5 a).

116 *Packingham v. North Carolina*, 582 U.S. (2017), Justitia.

der Beziehung zwischen Bürger:in und Staat zu verorten und nicht, wie in den zuvor besprochenen Fällen, zwischen Privaten bzw. dem in Form des Privatrechts auftretenden Staat.

Durch die Ausführungen zur Grundrechtsbindung digitaler Plattformen in Deutschland und den Vereinigten Staaten wird die unterschiedliche Grundrechtstradition deutlich. Die deutsche Rechtsprechung betont die Grundrechtswirkung der Meinungsäußerungsfreiheit ins Privatrecht hinein, wo sie wiederum mit anderen Grundrechten in Beziehung gesetzt werden muss, während das *First Amendment* als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe dient.

Die dritte Problemachse, um die es im folgenden Abschnitt geht, beschäftigt sich mit der Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht in der digitalen Konstellation. Anhand der invektiven Online-Konstellationen *Cybermobbing*, *Doxing* und *Trolling* wird gezeigt, welche Spezifika die Abwägung in der digitalen Konstellation mit sich bringt und wie diese die Meinungsäußerungsfreiheit herausfordern.

5.3 Meinungsäußerungsfreiheit vs. Persönlichkeitsrecht in der digitalen Konstellation

Wie im zweiten Kapitel ausführlich dargestellt, nimmt die deutsche Rechtsprechung zur Meinungsäußerungsfreiheit in der Regel eine Abwägung zwischen derselben und mit ihr kollidierenden anderen Grundrechte vor. Die diesbezüglichen Vorgaben des BVerfGs wurden, wie beschrieben, zuletzt in einer *Klarstellung* in Form von vier Kammerbeschlüssen vom Juni 2020 als Kondensat veröffentlicht.¹¹⁷ Die typische Konstellation ist auch im Internet und auf digitalen Plattformen die Kollision von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten, wobei die Gerichte gemäß dem Prinzip der praktischen Konkordanz darauf achten, dass beide Grundrechte angemessen gewürdigt werden. Eine Abwägung entfällt jedoch, wenn die nur schwer nachzuweisenden Figuren der *Formalbeleidigung* bzw. *Schmähkritik* vorliegen.

Dieser Abschnitt stellt sich der Frage, welche Herausforderungen sich für das grundrechtliche Abwägungsverhältnis stellen, wenn es sich auf Kommunikation auf digitalen Plattformen bezieht. Kurzum, was ist anders, wenn digitale invektive Konstellationen im Plattformkontext abgewogen und bewertet werden müssen?

Aus rechtlicher Sicht ist zunächst nichts anders, jedoch führen die Plattformaffordanzen sowohl zu einem Exzess der Entfaltung von Persönlichkeitsrechten, v.a. in Form der Selbstdarstellung, als auch zum anderen zu einem Exzess der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit in Form von Kommentaren, Referenznahmen und Bewertungen. Dies und der Fakt, dass das Gros der Kommunikation dokumentiert ist, ist bereits an sich eine Herausforderung. Während auch in der Alltagskommunikation, etwa im

117 Vgl. BVerfG Beschlüsse v. 19. Mai 2020, Az. 1 BvR 2459/19; 1 BvR 2397/19, 1 BvR 1094/19; 1 BvR 362/18; BVerfG (19.06.2020). Pressemitteilung Nr. 49, abgerufen am 24.06.2021, von: http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-049.html;jsessionid=B7BDDDD8654E60B0Fo1945AC153E9013C.1_cid377.

Straßenverkehr oder bei Demonstrationen, strafbewehrte Beleidigungen an der Tagesordnung sind, führt nur ein winziger Bruchteil solcher Kommunikationssituationen zu Ermittlungs- oder gar Gerichtsverfahren. In der Regel endet der Austausch von Beleidigungen unmittelbar nach der physischen Begegnung bzw. Aussprache. Im Netz ist das anders, denn die Beleidigungen bleiben stehen bzw. können per Screenshot gesichert werden. Doch auch das ist nur ein Teil der Erwägungen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Kündigung wegen Beleidigung des Arbeitgebers auf Facebook¹¹⁸

Das *Landesarbeitsgericht Hessen* (LAG Hessen) äußerte sich 2013 in einem Urteil zur Natur der Öffentlichkeit auf Facebook.¹¹⁹ Einem Arbeitnehmer war gekündigt worden, nachdem er in einer offenen Facebook-Gruppe seinen Arbeitgeber beleidigt hatte. Die Kündigung erlangte jedoch keine Wirksamkeit, da die Interessenabwägung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers ausgelegt wurde. Das LAG stellte darauf ab, dass zwar Äußerungen im Netz nicht verschwinden und theoretisch eine unbestimmte Anzahl von Personen erreichen, jedoch wird dies dadurch ausgeglichen, dass

»[d]ie Vielzahl und Geschwindigkeit der Einträge [...] in ihrer Gesamtheit dazu [führt], dass die einzelne Äußerung schnell wieder an Bedeutung verliert, weil sich die Diskussion bereits fortbewegt oder in eine andere Richtung entwickelt hat. Trotz der technischen Beständigkeit derartiger Einträge ist der inhaltliche Bedeutungsverlust somit erheblich. [...]«¹²⁰

Zusammengefasst kommt das Gericht zu der Ansicht, dass die nicht mehr von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckte Äußerung des Arbeitnehmers nicht so gravierend ist, dass sie eine Kündigung rechtfertigt, weil die Öffentlichkeit von *Social Media* die Wirkungsintensität der Beleidigung beschränkt.

Dieser Fall zeigt ebenso wie das nächste Beispiel, dass der Kontext für die Bewertung von Äußerungen auf digitalen Plattformen entscheidend ist und dass eine medienspezifische Einordnung im Zuge der Abwägung notwendig ist, um der jeweiligen Konstellation gerecht zu werden.

Der Fall Künast¹²¹

Politiker:innen, v.a. Politikerinnen*, sind oftmals heftigen Angriffen im Netz ausgesetzt. Viele, wie z.B. Angela Merkel oder Wolfgang Schäuble, ignorieren/ignorierten oder ertragen/ertrugen die Angriffe, anstatt Strafantrag zu stellen, den die Strafverfolgung vielfach voraussetzt.¹²² Neben den Möglichkeiten des Strafrechts besteht der Weg der Zivil-

118 LAG Hessen Entscheidung v. 28.01.2013, Az. 21 Sa 715/12, juris.

119 Vgl. ebd.

120 Ebd., Rn. 41.

121 BVerfG, Urteile v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (*Fall Künast*), KG Berlin, Urteile v. 11.03.2020 u. v. 06.04.2020, Az. 10 W 13/20 (*Fall Künast*), LG Berlin, Urteile v. 09.09.2019 u. v. 21.01.2020, Az. 27 AR 17/19 (*Fall Künast*).

122 Vgl. z.B. *Tagesschau.de* (01.12.2021). Hass im Netz: Strafverfolger beklagen Inkonsequenz, abgerufen am 09.06.2022, von: <https://www.tagesschau.de/thema/hass-kommentare/>.

klage. Damit eine Zivilklage eingereicht bzw. Abmahnungen versandt werden können, müssen die Betroffenen zuvor zustellungsfähige Personendaten der Beleidiger:innen ermitteln.

Ebendies wollte die Politikerin Renate Künast im September 2019 vor dem *Landgericht Berlin (LG Berlin)* erreichen. Vorangegangen waren heftige Beleidigungen, etwa »Stück Scheisse«, »Krank im Kopf«, »altes ...s Drecksschwein«, »Geisteskrank«, »kranke Frau«, »Schlampe«, »Gehirn Amputiert«, »Drecks Fotze«, »Sondermüll«, »Alte perverse Dreckssau«¹²³ gegen Künast sowie Äußerungen, die sie in Zusammenhang mit pädophilen Neigungen stellten oder ihr eine Vergewaltigung wünschten.¹²⁴ Insgesamt handelte es sich um 22 Fälle, welche durch den Beitrag eines rechtsextremen Bloggers, gegen den sie juristisch vorgeht,¹²⁵ auf dessen *Facebook-Seite* ausgelöst wurden. Der mit Künasts Bild illustrierte Beitrag suggerierte fakenwidrig mittels eines falsch wiedergegebenen bzw. intentional manipulierten Zitats Künasts,¹²⁶ dass sie Sex mit Kindern gutheißen würde.¹²⁷ Das Berliner LG verweigerte in einer ersten Entscheidung das Klagebegehren Künasts und kam, nachdem es die Rechtsprechung und Maßstabsetzungen der Verfassungsgerichtsbarkeit rekonstruiert hatte, zu dem bemerkenswerten Schluss:

»Bei den Reaktionen hierauf handelt es sich sämtlichst um zulässige Meinungsäußerungen. Sie sind zwar teilweise sehr polemisch und überspitzt und zudem se-

123 LG Berlin, Urteil v. 09.09.2019, Az. 27 AR 17/19 (*Fall Künast*), Rn. 7.

124 Es ist notwendig, die drastischen Beleidigungen im Wortlaut zu zitieren, denn so wird die Verwunderung in der Urteilsrezeption über die Entscheidung des LG Berlin deutlich, diese Äußerungen als »zulässige Meinungsäußerungen« einzuordnen.

125 In dem Verfahren wegen Volksverhetzung und Verleumdung sind bereits zwei Urteile gefallen (AG und LG Halle), gegen die der Beklagte jeweils Revision einlegte. Derzeit steht die Entscheidung des OLG Naumburg über die Zulassung der Revision aus. Siehe: *Zeit Online* (08.11.2022). Landgericht Halle: Rechtsextremist Liebich legt Revision gegen Urteil ein, abgerufen am 16.02.2023, von: <https://www.zeit.de/news/2022-11/08/rechtsextremist-liebich-legt-revision-gegen-urteil-ein>; *Legal Tribune Online* (27.09.2022). Abfällige Äußerungen über Personen des öffentlichen Lebens: Rechtsextremist beruft sich auf Kunstfreiheit, abgerufen am 16.02.2023, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/landgericht-halle-sven-liebich-rechtsextremismus-aeuerungen-berufungsprozess-kuenast-meinungsfreiheit-kunstfreiheit/>.

126 In einem *Meme* mit einem Bild Künasts und der *Caption* »Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist, ist der Sex mit Kindern doch ganz ok. Ist mal gut jetzt«, wurde suggeriert, dass Künast diese Aussage getätigt hätte. Das *Meme* wurde vom rechtsextremen Blogger Sven Liebich aus Sachsen-Anhalt erstellt und auf seinem Blog »Halle Leaks« verbreitet. Liebich griff – verfälschend – einen protokollierten Zwischenruf Künasts aus einer Abgeordnetenhausdebatte in Berlin am 29. Mai 1986 auf. Dort hatte Künast auf die provokative Frage eines CDU-Abgeordneten an eine Kollegin »Frau Kollegin, können Sie mir vielleicht einmal konkret sagen, wie Sie zu dem Antrag der nordrhein-westfälischen Grünen stehen, die dort die Aufhebung der Strafandrohung wegen sexueller Handlungen an Kindern gefordert haben?« mit dem Zwischenruf »Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist!« reagiert. Vgl. *Presseportal.com* (25.05.2020). dpa-Faktencheck: Dies ist kein Zitat von Renate Künast, abgerufen am 09.01.2023, von: <https://www.presseportal.de/pm/133833/4605392>; *Abgeordnetenhaus von Berlin* (1986). 10. Wahlperiode, Plenarprotokoll, Bd. II, 19.-35. Sitzung, Nr. 30, 29. Mai 1986, S. 1701–1702.

127 vgl. BVerfG, Urteil v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (*Fall Künast*), Rn. 4–7; LG Berlin, Urteil v. 09.09.2019, Az. 27 AR 17/19 (*Fall Künast*), Rn. 1–13; *Bell Tower News* (oJ). Lexikon: Halle Leaks, abgerufen am 09.01.2023, von: <https://www.belltower.news/lexikon/halle-leaks/>.

xistisch. Die Antragstellerin selbst hat sich aber mit ihrem Zwischenruf, den sie bislang nicht öffentlich revidiert oder klargestellt hat, zu einer die Öffentlichkeit in ganz erheblichen Maße berührenden Frage geäußert und damit Widerstand aus der Bevölkerung provoziert. Zudem muss sie als Politikerin in stärkerem Maße Kritik hinnehmen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 09. Dezember 2014 – I-15 U 148/14 –, Rn. 33, juris).«¹²⁸

Damit bezieht sich das Gericht darauf, dass Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere politische Verantwortungsträger:innen, die sich regelmäßig öffentlich kontrovers äußern, auch schärfer kritisiert werden dürfen (Machtkritik). Dies gilt besonders dann, wenn ein Bezug zur Sache, also zum Inhalt der jeweiligen Äußerung oder Debatte, vorliegt (Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung). Dieser Umstand resultiert aus dem Schutz politischer Rede und Gegenrede und dem Streit als Wesensmerkmal der Demokratie. Es sollen *chilling effects* vermieden werden, die aus Überregulierung von Meinungsäußerungen resultieren könnten und somit einen politischen Streit hemmen würden.

Im Fall Künast wurde das Urteil des LG zu Recht mit deutlicher Kritik bedacht.¹²⁹ Das LG änderte, nach Beschwerde Künasts, die Einschätzungen in sechs der 22 von Künast vorgelegten Fälle und verpflichtete Facebook in diesen Fällen zur Auskunft über die mutmaßlichen Delinquent:innen.¹³⁰ Künast war nachvollziehbar weiterhin unzufrieden mit den LG-Entscheidungen und zog mit einer Verfassungsbeschwerde vor das BVerfG, nachdem das *Kammergericht Berlin* (KG Berlin) in einem weiteren Verfahren Künasts Auskunftersuchen in sechs anderen Fällen aufgrund der Strafbarkeit der jeweiligen Äußerungen anerkannte und eine Rüge der KG-Entscheidung erfolglos blieb. Das BVerfG gab ihr umfänglich Recht. Die verbliebenen zehn Fälle hatte das KG zuvor zwar als »ehrenrührig«, jedoch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle eingeordnet.¹³¹

Der Kammerbeschluss des BVerfGs griff noch einmal auf die Klarstellungen zu den Abwägungsmaßstäben von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht vom Mai 2020 zurück. Kurz zur Erinnerung: Das Verfassungsgericht verlangt für eine verfassungskonforme Abwägung bzw. Einordnung einer Äußerung einen *Dreischritt* von Sinnermittlung, Prüfung der Ausnahmen (Formalbeleidigung, Schmähkritik und Angriff auf die Menschenwürde) und schließlich, wenn keine Ausnahme vorliegt, eine einzelfallbezogene gründliche Abwägung von Persönlichkeitsrechten und Meinungsäußerungsfrei-

128 LG Berlin, Urteil v. 09.09.2019, Az. 27 AR 17/19 (*Fall Künast*), Rn. 20.

129 Siehe nur: Stednitz, Malte (2020). *Let's talk about Hate: Der Künast-Beschluss des Landgerichts Berlin*, in: *Forum Recht* 38 (1), abgerufen am 09.06.2022, von: <https://forum-recht-online.de/wp/?p=1613>; Boehme-Neßler, Volker (23.09.2019). *Widerlich und die Würde verletzend*, *Zeit Online*, abgerufen am 09.06.2022, von: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2019-09/hasskommentare-renate-kuenast-facebook-urteil-landgericht-berlin>; etwas schwächer Fischer, Thomas (21.09.2019). *Beleidigung! Rechtsstaat? Hasskultur?*, *Spiegel Online*, abgerufen am 09.06.2022, von: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/das-urteil-im-fall-renate-kuenast-gegen-facebook-kolumne-a-1287973.html>.

130 Vgl. BVerfG, Urteil v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (*Fall Künast*), Rn. 10.

131 Vgl. ebd., Rn. 11–16.

heit.¹³² Gerade aber diesen dritten und entscheidenden Schritt haben die Instanzgerichte nicht bzw. nicht in einem den Anforderungen der Verfassung genügenden Maße vorgenommen.¹³³

Eben jene Abwägung vorzunehmen trägt das Verfassungsgericht dem KG mit seiner Entscheidung nun auf. Als weiterer Punkt, den nicht nur die Literatur als einigermaßen beachtenswert einordnet, sind die Aussagen des BVerfGs hinsichtlich des Ausgangs der Abwägung in Bezug auf Machtkritik und auf die Gewichtung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht anzusehen. Einhellig wird konstatiert, dass das Gericht die Persönlichkeitsrechte von Politiker:innen gegenüber der bis hin zur Beleidigung scharf formulierten Machtkritik stärkt. Ferner wird eine behutsame Abkehr von einem zumeist angenommenen Vorrang der Meinungsäußerungsfreiheit zugunsten einer Gleichgewichtung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten beobachtet.¹³⁴

In der Rezeption der Entscheidung bleibt unterbelichtet, was das BVerfG zur digitalen Dimension bzw. der Plattformdimension des Falls sagt, die in der individuellen Abwägung von großer Bedeutung ist. So sieht das Gericht insbesondere im Weg der Verbreitung der Beleidigungen gegen Künast durch »soziale Netzwerke« ein höheres Schutzbedürfnis für ihre Persönlichkeitsrechte.¹³⁵ Es ordnet die Äußerungen gegen sie als schriftliche Äußerungen ein, für die strengere Maßstäbe gelten als für »ad hoc in einer hitzigen Situation« gefallene Äußerungen. Für solche schriftlichen Äußerungen wird »im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet« als für mündliche Kommunikation.¹³⁶ Ferner kann der Verbreitungsweg über *Social Media*, insbesondere auch wenn visuelle Unterstützung erfolgt, aufgrund der Verbreitungslogiken und der Öffentlichkeit der Plattformen die Ehrbeeinträchtigung verstärken.¹³⁷ Zudem betont das Gericht noch einmal seine Haltung, dass unter digitalen Bedingungen der Kommunikation auch von Fällen der »Privatfehde« losgelöste Formalbeleidigungen,

132 Bredler, Eva M. (03.02.2022). Lektion erteilt, Lektion gelernt: Der Künast-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und was das LG Berlin inzwischen weiß, *Verfassungsblog*, abgerufen am 17.06.2022, von: <https://verfassungsblog.de/lektion-erteilt-lektion-gelernt/>.

133 Vgl. Bredler (03.02.2022). Lektion erteilt, Lektion gelernt; Höch, Dominik (2022). *BVerfG: Beleidigende Äußerungen über bekannte Politikerin in sozialen Netzwerken*, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, S. 680–685, hier: S. 685; Zimmermann, Felix W. (02.02.2022). *BVerfG zu Facebook-Beleidigungen: Nur ein Zwischenerfolg für Renate Künast*, *Legal Tribune Online*, abgerufen am 17.06.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-1-bvr-107320-facebook-beleidigung-kammergericht-knast-analyse/>; BVerfG, Urt. v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (Fall Künast), Rn. 42.

134 Vgl. Freytag, Stefan (2022). *Zur Interessenabwägung bei Hetzkritik gegen Politiker in sozialen Netzwerken*, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (GRUR-Prax)*, S. 150; Höch (2022). *BVerfG: Beleidigende Äußerungen über bekannte Politikerin in sozialen Netzwerken*, S. 685; Muckel, Stefan (2022). *Beleidigende Äußerungen über eine bekannte Politikerin in sozialen Netzwerken*, in: *Juristische Arbeitsblätter (JA)*, S. 437–440, hier: S. 440.

135 Vgl. BVerfG, Urt. v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (Fall Künast), Rn. 35.

136 Vgl. ebd., Rn. 36.

137 Vgl. ebd., Rn. 37.

Schmähkritiken oder auch Angriffe auf die Menschenwürde vorliegen können, was in anderen Kommunikationssituationen nicht angenommen wird.¹³⁸

Sowohl der *Fall Künast* als auch der zuvor besprochene Fall der unwirksamen Kündigung wegen Beleidigung des Arbeitgebers auf *Facebook* zeigen Herausforderungen bei der Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten im Zuge von digitalen invektiven Konstellationen.

Das Urteil des LAG Hessen zeigt die Gefahr eines leerlaufenden Ehrschutzes, wenn die Öffentlichkeit der Beleidigung im Internet als so schnelllebig angesehen wird, dass das Persönlichkeitsrecht aufgrund der als gering angenommen Wirkung der Beleidigung zurückstehen muss. Die Urteile von LG und KG Berlin zeigen, dass immer ein Sachzusammenhang bei einer Reaktion auf einen Post auf *Facebook* konstruierbar ist, wenn das gewollt ist. Ein erhebliches öffentliches Interesse lässt sich auch in den meisten Fällen beschreiben, da Ehrverletzungen in der Regel bei kontroversen Thematiken ausgetauscht werden. Zusätzlich problematisch ist, dass die Äußerungen zulasten Künasts auf Grundlage eines bebilderten und falschen Zitats getätigt wurden, sodass z.T. ein Sachzusammenhang konstruiert wurde, mit dem sie in dieser Weise nichts zu tun hatte. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass Frau Künast Verfassungsbeschwerde einlegte. Dadurch hatte das BVerfG die Möglichkeit, die fehlerhafte Abwägung bzw. das Verkennen einer Abwägungssituation durch LG und KG aufzuzeigen. Darüber hinaus konnte es den unteren Gerichten die »Levitin lesen«¹³⁹ und erneut den erst kürzlich dargelegten Standard für den Umgang mit Äußerungen aufzeigen. Auch Hinweise zur Gewichtung der Plattformöffentlichkeit, zu Machtkritik und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten öffentlicher Personen auf digitalen Plattformen lassen sich in der Entscheidung finden.

Neben allgemeinen Herausforderungen, welche die Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten als Problemachse begründen, lassen sich die Herausforderungen ebenso konstellationsbezogen herausarbeiten. Im Weiteren werden daher *Cyberbullying/Cybermobbing*, *Doxing* und *Trolling* als Herausforderungen für die Abwägung beleuchtet. Bei diesen Konstellationen bedarf es genauer Abwägung, um zu bestimmen, welches Verhalten noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist und welches eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten Betroffener ist. Alle drei Phänomene beschreiben Konstellationen und Verhaltensweisen, die sich auch unterhalb einer durch Recht sanktionierbaren Schwelle realisieren können, aber je nach Fall eindeutig geeignet sein können, Persönlichkeitsrechte zu verletzen.

5.3.1 Cyberbullying/Cybermobbing

Eine allgemeine Definition des Phänomens lautet: »Cyberbullying describes deliberate (repeated) aggressive acts using modern information and communication technology

138 Vgl. BVerfG, Urt. v. 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20 (*Fall Künast*), Rn. 29.

139 Vgl. Bredler (03.02.2022). Lektion erteilt, Lektion gelernt.

against others who cannot easily defend themselves.«¹⁴⁰ Die in Konstellationen des *Cybermobbings* bzw. *Cyberbullings*¹⁴¹ verwendete Informations- und Kommunikationstechnologie stützt sich insbesondere auf *Social Media Apps* und Websites, auf Smartphones, Tablets und Computer. Diese *Applications* affordieren text-, bild-, ton- und videobasierte Kommunikationsmöglichkeiten, welche für das Mobbing genutzt werden.¹⁴² *Cyberbullying* ist nicht *nur Bullying*. Es kann im Gegensatz zu *Bullying* anonym erfolgen. Die Täter:innen erleben nicht unbedingt und nicht unmittelbar die Folgen ihrer Handlungen. Ferner erreicht *Cybermobbing* zumindest potenziell ein größeres Publikum und hinterlässt durch die beinahe unzerstörbare Publizität im Netz bleibende Spuren.¹⁴³ Für Betroffene oder deren Umfeld, z. B. Eltern oder Lehrer:innen, ist es schwieriger, die Täter:innen zu konfrontieren, da diese nicht unbedingt aus dem unmittelbaren Umfeld der Betroffenen kommen müssen.¹⁴⁴ Zudem entgleitet Täter:innen im Cyberraum die Kontrolle über ihre Taten, da Äußerungen v. a. auf digitalen Plattformen leicht vervielfältigt und verbreitet werden können.¹⁴⁵

Die drei Kernkriterien, welche *Bullying*-Definitionen nutzen, sind auch für das Verständnis von *Cyberbullying* wichtig. Sie sind: Der Wille zu Schaden (1), Wiederholung (2) und die Erzeugung bzw. Existenz von Machtungleichgewichten (3).¹⁴⁶ Dabei ist es nicht leicht, die Grenze dessen zu bestimmen, welche Äußerungen noch nicht die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit überschreiten.

Betreffend Cyberkonstellationen kann zwischen geschlossenem (v. a. über private Nachrichten und *Messenger-Dienste* ausgeführt) und öffentlichem *Cybermobbing* differenziert werden, wobei auch Inhalte geschlossener Kommunikation öffentlich werden können. Es besteht ferner ein Unterschied zwischen direktem und indirektem *Cybermobbing*. Ersteres umfasst »Beleidigung, soziale[n] Ausschluss, Bedrohung und Erpressung« und Letzteres »das Verbreiten von Lügen, Geheimnissen und privatem Bildmaterial sowie die Identitätsübernahme des Opfers [...]«. ¹⁴⁷ Ein weiteres Merkmal

140 Schultze-Krumbholz, Anja (2013). *Cyberbullying: Risk and Protective Factors, Consequences and Prevention. Dissertation*, Freie Universität Berlin, abgerufen am 27.02.2019 von www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_00000100060, S. 22.

141 Die Begriffe haben dieselbe Bedeutung und werden daher alternierend eingesetzt. In Deutschland wird eher von *Cybermobbing* gesprochen und in englischsprachigen Ländern eher von *Cyberbullying*.

142 Vgl. Yang, Y. Tony & Grinshteyn, Erin (2016). *Safer Cyberspace Through Legal Intervention: A Comparative Review of Cyberbullying Legislation*, in: *World Medical & Health Policy* 8 (4), S. 458–477, hier: S. 458.

143 Zwar ist es richtig, dass Äußerungen im Netz nicht verschwinden, jedoch gehen sie im Rauschen der *Feeds* und Datenströme schnell unter und *verblassen* somit. Dies ändert nichts an der Möglichkeit, sie immer wieder zu nutzen und erneut zu verbreiten. Dies ist gerade im Bereich des *Mobbings* vielfach zu beobachten.

144 Vgl. Yang & Grinshteyn (2016). *Safer Cyberspace Through Legal Intervention*, S. 462.

145 Vgl. Paulsen, Jörg (2017). »Cyberbullying« – *When the Internet becomes a Nightmare*, in: *Kriminalistik* (4), S. 274–280, hier: S. 275.

146 Vgl. Schultze-Krumbholz (2013). *Cyberbullying*, S. 29.

147 Vgl. Preuß, Tamina (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbings – Sinnvolle Schließung einer Gesetzeslücke oder bloßes Symbolstrafrecht?*, in: *Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)* (2), S. 97–104, hier: S. 99.

des *Cybermobbings* ist, dass es sich zumeist um kollektive Konstellationen mit mehreren Personen auf der Täter:innenseite handelt.¹⁴⁸ Dieser Umstand weist auf das überwiegend asymmetrische Verhältnis in *Mobbingkonstellationen* hin, welches die Erfassung der Dimensionen eines Falls erschwert.

Betrachtet man invektive Phänomene in digitalen Räumen, so findet sich zu *Cyberbullying* bzw. *Cybermobbing* die größte Dichte von Publikationen. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Zum einen kann die diesbezügliche Forschung direkt an die umfangreiche *Bullying-/Mobbing-Forschung*¹⁴⁹ anknüpfen und zum anderen gibt es auch bei diesem Phänomen diverse Gemeinsamkeiten mit anderen invektiven Phänomenen.¹⁵⁰ Die Publikationen bewegen sich überwiegend im Schulkontext oder beziehen sie sich auf Kinder und Jugendliche¹⁵¹ und verweisen darauf, dass das Thema oft in der Folge besonders tragischer Fälle öffentlich diskutiert sowie Gegenstand von Gesetzgebungsprozessen wird. Immer wieder führen Fälle von *Bullying* und die zunehmenden Fälle von *Cyberbullying* zum Suizid Betroffener. Bekannt wurde etwa der Fall der kanadischen Schülerin Amanda Todd.

Die 15-Jährige nahm sich 2012 infolge jahrelangen *Bullyings*, *Cyberbullyings* und *Cyber Harrassments*¹⁵² das Leben. Vorausgegangen war ein Fall von *Sextortion*,¹⁵³ bei der sich ein Mann online das Vertrauen der Jugendlichen erschlichen hatte und sie überredete, sich vor ihrer Webcam »oben-ohne« zu zeigen, was er mittels Screenshots als Bild auf seiner Festplatte sicherte. Die Bilder sandte er nach einem gescheiterten Erpressungsversuch, der Todd zu weiteren sexuellen Handlungen bringen sollte, an ihr soziales Umfeld. Dies hatte massive Folgen für Todd, welche von Nervosität, autoaggressivem Verhalten, Substanzmissbrauch über Depressionen bis hin zu Panikattacken führten. Zudem distanzierten sich ihre Mitschüler:innen von ihr und sie wurde zur gemobbten Außenseiterin. Nach einem Schulwechsel tauchte ein gefälschtes *Facebook-Profil* mit den Bildern Todds

148 Vgl. Preuß (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbings*, S. 99.

149 Die Begriffe »Bullying« (übersetzt: »jemanden schikanieren«, »jemanden einschüchtern« oder »jemanden tyrannisieren«) und »Mobbing« (übersetzt von »to mob«, sprich »herfallen über«, »sich stürzen auf« werden in der Regel synonym verwendet. Dennoch gibt es einzelne Differenzierungen, nachdem von *Bullying* eher in Bezug auf Kinder und Jugendliche bzw. im Schulkontext gesprochen wird und bei *Mobbing* eher von Erwachsenen bzw. dem Arbeitskontext. Vgl. Paulsen (2017). »Cyberbullying«, S. 275.

150 Vgl. Schultze-Krumbholz (2013). *Cyberbullying: Risk and Protective Factors, Consequences and Prevention*, S. 28.

151 Z.B. u.a. Schattenfroh, Sabine (2017). *Cybermobbing: Lehrerband*, Stuttgart: Klett; Festl, Ralph (2015). *Täter im Internet: Eine Analyse individueller und struktureller Erklärungsfaktoren von Cybermobbing im Schulkontext*, Wiesbaden: Springer; Katzer, Catarina (2014). *Cybermobbing – Wenn das Internet zur W@ffe wird*, Berlin/Heidelberg: Springer Spektrum; Teuschel, Peter & Heuschen, Klaus W. (2013). *Bullying: Mobbing bei Kindern und Jugendlichen*, Stuttgart: Schattauer.

152 *Cyber Harassment* ist die Belästigung mit digitalen Mitteln und schließt verschieden Formen von Belästigung ein. So z.B. sexuelle Belästigung in Wort und Bild, Bedrohungen oder Beleidigungen. Vgl. *European Institute for Gender Equality* (oJ). Glossary & Thesaurus: cyber harassment, abgerufen am 10.01.2023, von: <https://eige.europa.eu/thesaurus/terms/1486>.

153 Siehe Kapitel 4.2.4.

auf und das Mobbing startete aufs Neue. Schlussendlich suizidierte sich die Schülerin.¹⁵⁴ Der Fall erregte international Aufmerksamkeit, da die Teenagerin vor ihrem Suizid ein bis heute abrufbares Video auf *YouTube* einstellte, in welchem sie ihren Leidensweg mit Hilfe von beschriebenen Blättern schildert.¹⁵⁵ Der (Haupt-)Täter, ein Mann aus den Niederlanden, der auch zahlreiche weitere Mädchen in verschiedenen Ländern erpresst und belästigt hatte, wurde 2017 zu zehn Jahren Haft verurteilt.¹⁵⁶

Der Fall zeigt, wie unklar die Grenzen zwischen unterschiedlichen invektiven digitalen Konstellationen verlaufen, wie sie dynamisch ineinander übergehen und wie ein Ausgangsfall – *Sextortion* und die Erstellung eines Fake-Profiles – Anschlusskommunikation und Anschlusskonstellationen – *Bullying*, *Cyberbullying*, *Cyber Harassment* – erzeugt. Todd ist in eine unbeherrschbare invektive Dynamik geraten, welche zwar durch einen Täter ausgelöst, aber im weiteren Verlauf von einer Vielzahl von Akteur:innen fortgesetzt wurde.

Aus deutscher Perspektive verletzen Sexpresung und das *Fake-Profil* als eindeutige Straftaten die Persönlichkeitsrechte Todds, aber viele Invektiven im Rahmen des *Mobbings* sind mutmaßlich von Äußerungsfreiheiten gedeckt. Die Mischung der herabsetzenden Dynamiken und Konstellationen haben bei Todd zu massivem Leidensdruck geführt. Weit häufiger als Suizide sind für Betroffene von *Cyberbullying* allerdings gravierende psychische Folgen.

Zwar ist jeder Fall von *Cyberbullying* einzigartig, doch sind verschiedene Ausprägungsformen der Konstellation identifizierbar: So zählen »*Flaming* (Beleidigung/Beschimpfung)«, »*Happy Slapping* (fröhliches Schlagen)«¹⁵⁷, »*Harassment* (Beleidigung/Bedrohung/Belästigung)«, »*Denigration* (Gerüchte verbreiten)«, »*Impersonation* (Auftreten unter falscher Identität)«, »*Outing & Trickery* (Bloßstellen und Betrugerei)«, »*Exclusion* (Ausschluss)« und »*Cyberstalking* (fortwährende Verfolgung und Belästigung)« dazu [Herv.i.O.].¹⁵⁸ In einigen Fällen tritt die Ausprägungsform des »*Cyberthreats*« – die

154 Vgl. Paulsen (2017). »*Cyberbullying*«, S. 274; Kuntz, Katrin (22.10.2012). Der angekündigte Tod der Amanda Todd, *sueddeutsche.de*, abgerufen am 18.03.2020, von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/mobbing-im-internet-der-angekueundigte-tod-der-amanda-todd-1.1502486-o#seite-2>.

155 Siehe *YouTube*kanal von *TheSomebodytoknow* (08.09.2012). My story: Struggling, bullying, suicide, self harm, abgerufen am 23.07.2024, von: <https://www.youtube.com/watch?v=vOHXGNx-E7E&bpctr=1584555404>.

156 Vgl. *Heise Online* (03.2017). 10 Jahre Haft für Cyber-Stalker von Amanda Todd, abgerufen am 18.03.2020, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Zehn-Jahre-Haft-fuer-Cyber-Stalker-von-Amanda-Todd-3656560.html>.

157 *Happy Slapping* bezeichnet das Schlagen bzw. Verprügeln einer oder mehrerer Personen mit dem Ziel, eine Videoaufnahme zu erstellen und diese im Internet zu verbreiten. Glücklicherweise scheint dieses Trendphänomen aus den 2000er Jahren mittlerweile nicht mehr im größeren Stil aufzutreten. Einschlägige Publikationen sind verdichtet um das Jahr 2010 herum erschienen. Siehe nur: Chan, Stephanie; Khader, Majeed; Ang, Jansen; Tan, Eunice; Khoo, Katharine & Chin, Jeffrey (2012). *Understanding ›happy slapping‹*, in: *International Journal of Police Science & Management* 14 (1), S. 42–57, insb. S. 43–45; Ausführlicher und verschiedene Ausprägungen des Phänomens beleuchtend: Hilgers, Judith (2011). *Inszenierte und dokumentierte Gewalt Jugendlicher: Eine qualitative Untersuchung von ›Happy slapping‹ Phänomenen*, Wiesbaden: VS Verlag/Springer, insb. S. 21–43.

158 Vgl. Paulsen (2017). »*Cyberbullying*«, S. 276.

Androhung von Gewalt [Herv. P.B.]«hinzu.¹⁵⁹ Diese Aufzählung verdeutlicht, dass es sich um ein komplexes Phänomen handelt, bei dem einzelne Invektiven Gegenstand der Abwägung sind, insofern sie nicht als eindeutige Persönlichkeitsrechtsverletzungen von vornherein aus dem Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit fallen.

In den Vereinigten Staaten gibt es auf Ebene der Bundesstaaten im Bereich des *Cyberbullying* explizite gesetzgeberische Gegenmaßnahmen.¹⁶⁰ Auf Bundesebene konnte bisher kein spezifisches Gesetz etabliert werden. Die Regeln auf Staatsebene unterscheiden sich teilweise stark, zielen aber meist auf den Kontext von Bildungseinrichtungen ab. Es wird nach Strafrechtsnormen, Reichweiten (*On Campus* vs. *Off Campus*) sowie einschlägigen *Policies* differenziert und es gibt Unterschiede bei der unmittelbaren Adressierung digitalen Bullies.¹⁶¹

In Deutschland gibt es keinen expliziten *Cybermobbingparagrafen* im StGB. Vielmehr kommen, je nach Ausprägung des Einzelfalls, eine ganze Reihe von Normen in Betracht, um strafbare Dimensionen von *Cyberbullying* zu erfassen: § 111 (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 131 (Gewaltdarstellung), § 175 (Sexueller Missbrauch von Kindern), § 185 (Beleidigung), § 186 (Üble Nachrede), § 187 (Verleumdung), § 201 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes), § 201a (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), § 202a (Ausspähen von Daten), § 223 (Körperverletzung), § 238 (Nachstellung), § 240 (Nötigung) und § 241 (Bedrohung) des StGB und ferner §§ 22, 33 des Kunsturhebergesetzes (Widerrechtliche Verbreitung oder Zurschaustellung eines Bildnisses).¹⁶² Somit sind viele Aspekte des *Cyberbullies* strafrechtlich abgedeckt. Jedoch führt das Fehlen eines expliziten Straftatbestandes dazu, dass es keine belastbaren Zahlen zu polizeilich bearbeiteten oder gar gerichtlich abgeurteilten Fällen des *Cybermobbing*s gibt. In der Literatur sind unterschiedliche Standpunkte zur Einführung eines *Cybermobbingstraftatbestandes* zu finden.¹⁶³

Neben der strafrechtlichen Bekämpfung des *Cybermobbing*s haben Betroffene die Möglichkeit, sich mit den Mitteln des Zivilrechts gegen solcherlei Übergriffe zu wehren. Im Einzelnen können »Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der Ehre und/oder der Gesundheit«¹⁶⁴ geltend gemacht werden. Im Zivilprozess kann jedoch keine Sanktio-

159 Preuß (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbing*s, S. 98.

160 Vgl. Yang & Grinshteyn (2016). *Safer Cyberspace Through Legal Intervention*, S. 464–466; McCarthy, Martha (2014). *Cyberbullying laws and First Amendment rulings: Can they be reconciled*, in: *Mississippi Law Journal* 83, S. 805–835, hier: S. 809–813.

161 Übersichten und Verweise finden sich z.B. auf Regierungsseiten oder beim *Cyberbullying Research Center: stopbullying.gov* (Stand 07.01.2022). *Laws, Policies & Regulations*, abgerufen am 10.06.2022, von: <https://www.stopbullying.gov/resources/laws>; *Cyberbullying Research Center* (oJ)., *Bullying Laws Across America*, abgerufen am 10.06.2022, von: <https://cyberbullying.org/bullying-laws>.

162 Vgl. nur: Preuß (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbing*s, S. 102; Bleckat, Alexander (2017). *Mobbing und Cybermobbing – Eine Strafbarkeitslücke?*, in: *Recht und Politik (RuP)* 53 (1), S. 59–65, hier: S. 60; Paulsen (2017). »Cyberbullying«, S. 276.

163 Vgl. Preuß (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbing*s, S. 102; Bleckat (2017). *Mobbing und Cybermobbing – Eine Strafbarkeitslücke?*, S. 59–65; Cornelius, Kai (2014). *Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* (6), S. 164–168.

164 Preuß (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbing*s, S. 102.

nierung der Täter:innen erreicht werden, sondern lediglich ein rechtlicher Ausgleich gefunden werden.¹⁶⁵ »Normativer Dreh- und Angelpunkt für die Bekämpfung von Cybermobbing-Handlungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. § 823 I BGB iVm Art. 1 I, 2 I GG, dies im Unterlassungs- und Beseitigungsgesichtspunkt iVm § 1004 BGB analog.«¹⁶⁶ Die Durchsetzung eventueller Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche bei Streit um Äußerungen im Rahmen von *Cybermobbing* erfordert die Würdigung verschiedener spezifischer Kriterien des Äußerungsrechts.

So muss eine Bagatellschwelle (1.) überwunden sein. Das heißt, dass nicht jede potenziell eine Person verletzende Äußerung oder Handlung auch rechtliche Ansprüche begründet. Es muss also eine schwerwiegende Attacke vorliegen, die, ferner auch nicht durch »zumutbare Maßnahmen des Eigenschutzes« wie z.B. dem Blocken eines Angreifer:innenaccounts abgestellt werden kann. Die Bestimmung der Bagatellgrenze ist nicht leicht, wie der oben beschriebene Fall Künast gezeigt hat, in dem LG und KG jeweils einige der Invektiven als von Künast hinzunehmende Bagatelle eingeordnet hatten. Nicht zumutbar wäre aber, wenn sich Betroffene wegen des *Cybermobbings* von ihren *Social-Media*-Profilen zurückziehen, also *silencing effects* entstehen.¹⁶⁷

Weiterhin muss der/die Betroffene des *Cybermobbings* »für einen mehr oder minder großen Bekanntenkreis« erkennbar sein, wenn er etwa unter einem Pseudonym in sozialen Netzwerken agiert. Diese Erkennbarkeit (2.) einer/eines Mobbingbetroffenen für einen gewissen Personenkreis ist das zweite äußerungsrechtliche Kriterium.¹⁶⁸

Als drittes Kriterium ist das medienspezifische Verständnis von Öffentlichkeit und Privatheit von Äußerungen (3.)¹⁶⁹ im Internet anzuführen. Mobber:innen geben oftmals an, dass ihre invektiven Äußerungen »rein privat und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt« waren und in einigen Fällen kommt auch der beleidigungsfreie Raum Familie¹⁷⁰ in Betracht. Es ist bisher nicht bestimmt, wie groß der Rezipient:innenkreis für invektive Äußerungen sein muss, damit rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden können.¹⁷¹

Darüber hinaus muss eine »Social Media-spezifische Auslegung von Äußerungen« (4.) diskutiert werden. Derzeit bedeutet dies, »dass auch Äußerungen in sozialen Netzwerken nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen sind. Im Rahmen dieses Empfängerhorizontes mögen freilich kultur- und milieuspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sein.«¹⁷² Weder die Verteidigungsstrategie von *Cybermobber:in-*

165 Vgl. Preuß (2019). *Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbings*, S. 103.

166 Giebel, Christoph M. (2017). *Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) (14), S. 977–983, hier: S. 979.

167 Vgl. Giebel (2017). *Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken*, S. 981.

168 Vgl. ebd., S. 981–982.

169 Siehe dazu auch die Ausführungen zur Sphärentheorie Kapitel 5.5.2.

170 Siehe: OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 17.01.2019, Az. 16 W 54/18. Das OLG hat *WhatsApp-Chats* unter Familienmitgliedern als »ehrschutzfreien Raum« eingeordnet. Somit können Familienmitglieder innerhalb dieser *Chats* vor Gericht keine Unterlassungserklärung erwirken. Vgl. *Legal Tribune Online* (30.01.2019). OLG Frankfurt a.M. zum Ehrschutz bei WhatsApp: Familienchat ist »beleidigungsfreie« Zone, abgerufen am 10.06.2019, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-frankfurt-am-main-whatsapp-chat-ehrschutz-familie-beleidigung/>.

171 Vgl. Giebel (2017). *Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken*, S. 982.

172 Ebd.

nen noch der »raue Umgangston« in spezifischen sozialen Netzwerken begründet »eine[] stillschweigende[] Einwilligung in Ehrverletzungen«. So konnte sich auch die Behauptung, der allgemeine Umgangston in bestimmten Bereichen des Internets sei »typischerweise ironisch zugespitzt, sodass nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werden dürfe«, was einen »weiten Bereich erlaubter Verspottung Dritter in sozialen Netzwerken etablieren will,« bislang in der allgemeinen Rechtsprechung nicht durchsetzen.¹⁷³

Zu guter Letzt ist das Verhalten von *Cybermobbing*-Betroffenen (5.) ein wichtiges Kriterium. Dies meint, dass die Opfer nicht zuvor ihrerseits aggressiv und beleidigend im Netz aufgetreten sind bzw. derart auf Mobbing-Attacken reagiert haben. Ferner kann es in der Folge eines rechtlichen Vorgehens gegen *Cybermobbing* zu weiteren Mobbingattacken kommen, da eine rechtliche Verteidigung etwa zur Bewertung als »kleinkariierter Querulant und Prozesshansel« in der »Social Network-Community« führen kann.¹⁷⁴

Die ausführliche Beschreibung des *Cyberbullies* zeigt deutlich, dass es auf Grundlage des *Status quo* herausfordernd ist, die Konstellation zu bewerten, besteht sie doch in der Regel aus einer Vielzahl von Kommunikationsakten auf unterschiedlichen Plattformen. Das nachfolgende Beispiel illustriert die Herausforderungen der Abwägung in einem konkreten Fall, bei dem Dimensionen von Öffentlichkeit, Medialität, Alter und die Örtlichkeit eine Rolle in der Abwägung spielen.

Unterlassungs- und Schmerzensgeldansprüche bei Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Cyber-Mobbing unter Kindern auf Facebook¹⁷⁵

Der 2015 vom *Landgericht Memmingen* (LG Memmingen) entschiedene Fall ist ein Beispiel dafür, wie sich *Mobbing* aus Anwesenheitssituationen in den digitalen Raum verschieben kann. Es wurde der Fall zweier Mitschüler einer sechsten Klasse verhandelt. Der Betroffene war bereits zuvor Ziel von Mobbingattacken seiner Mitschüler:innen, welche zu meist sein Körpergewicht als Angriffspunkt wählten.

Der Mobber nutzte Bild und Namen des Betroffenen, mit dem Zusatz »Fat-Opfer« versehen, um ein *Fake-Profil* auf Facebook zu erstellen.¹⁷⁶ Ferner nutzte er mutmaßlich den Facebook-Account eines Mädchens, um den Betroffenen zu beleidigen.¹⁷⁷ Im Rahmen seiner Mobbingkampagne tätigte er deutlich ehrverletzende und verleumderische Aussagen gegenüber seinem Mitschüler, welche zu einer erheblichen Schädigung desselben bis hin zur stationären psychotherapeutischen Behandlung führten. Die Verteidigungsstrategie des Mobbers belief sich auf die Leugnung des Betriebens des *Fake-Profils* und der Nutzung des Facebook-Accounts einer Dritten. Das LG konnte sich jedoch durch Zeuginnenbefragung von der Täterschaft des Mobbers überzeugen.¹⁷⁸

173 Vgl. Giebel (2017). *Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken*, S. 982.

174 Vgl. ebd.

175 LG Memmingen, Urte. v. 03.02.2015, Az. 21 O 1761/13, openjur.

176 Vgl. ebd., Rn. 21.

177 Vgl. ebd., Rn. 22.

178 Vgl. ebd.

In einer Konstellation reinen *Cybermobbings* wäre dies eine weit größere Herausforderung als in der vorliegenden Konstellation, in der sich die Hauptbeteiligten aus Anwesenheitskonstellationen kennen. Darüber hinaus nimmt das Gericht eine Würdigung des Alters der Beteiligten vor. Für die Kommunikation unter Kindern und Jugendlichen müssen andere Maßstäbe angelegt werden als unter Erwachsenen:

»Denn unter Kindern sind der Gebrauch von Schimpfwörtern oder von Formulierungen, die strafrechtlich als Beleidigung einzuordnen sind, oft üblich. Sie sind in gewissem Umfang Teil einer jugendtümlichen Sprache und geprägt auch von einem noch kindlichen bzw. jugendtypischen Verhalten, in dem sich häufig eine gewisse Sorglosigkeit der Äußerung offenbart. [...]«¹⁷⁹

Doch erkennt das LG auch an, dass Kinder in der Lage sind zu wissen,

»[...] dass ein Schimpfwort, eine Herabsetzung des anderen Kindes bedeutet, dass damit eine Abwertung seiner Person verbunden und auch gewollt ist, und es weiß auch, dass die Nachhaltigkeit einer solchen Herabsetzung durch ihre Einstellung in das Internet und den »öffentlichen Pranger« massiv verstärkt werden kann, *obwohl genau diese Verstärkung unrechtmäßig ist*. [Herv. P.B.]«¹⁸⁰

Das LG unterscheidet zwischen Anwesenheitskommunikation, wie sie unter Kindern und Jugendlichen üblich ist und welche daher nicht notwendig eine sanktionsbedürftige Verletzung des Persönlichkeitsrechtes darstellt, und der intentionalen Herabsetzung eines Menschen in einer digitalen Öffentlichkeit, welche die Publizität verstetigt und »[...] die Wirkung entsprechender Äußerungen gegenüber einer nur mündlichen und damit in der Wirkung flüchtigen Äußerung ganz massiv [verstärkt].«¹⁸¹

Als zweite Unterscheidung zieht das LG heran, dass der Betroffene gezielt im »Kern seiner Persönlichkeit« getroffen wurde, indem auch schon Topoi vorangegangener Mobbingattacken aufgegriffen wurden. Darüber hinaus spielte die »nicht unterhebliche [sic!] kriminelle[] Energie«, mit der der Mobber unberechtigt einen *Fakeaccount* erstellte, eine Rolle.¹⁸² Im Ergebnis stand die Verurteilung des Mobbers zur Unterlassung verschiedener invektiver Äußerungen, zur Unterlassung der Erstellung von *Fake-Profilen* im Namen und mit Bild des Betroffenen, zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1500 € und zur Übernahme der Anwaltskosten des Betroffenen.¹⁸³

Während das *Cybermobbing* v.a. auf inhaltlicher Ebene und durch seine Intensität entsteht, rücken bei der nächsten betrachteten Konstellation der Ursprung veröffentlichter Inhalte, ihre individuelle Wirkung und die Anschlusskommunikation genau wie anschließende Handlungen in den Fokus.

179 LG Memmingen, Urt. v. 03.02.2015, Az. 21 O 1761/13, openjur, Rn. 125.

180 Ebd., Rn. 126.

181 Ebd., Rn. 131.

182 Vgl. ebd. Rn. 132–133.

183 Vgl. ebd., Tenor, Rn. 1–18.

5.3.2 Doxing

»Doxing, sometimes spelt ›doxxing‹ or ›doxing‹, involves releasing someone's personal details onto the Internet in an easily accessible form.«¹⁸⁴ Der Begriff *Doxing* entstand in den 1990er Jahren aus »›dropping documents‹ or ›dropping dox‹ on someone.«¹⁸⁵ Er beschreibt das Zusammentragen und unerlaubte Veröffentlichen personenbezogener Informationen und Inhalte.¹⁸⁶ Die Motivationen hinter verschiedenen Fällen des *Doxings* können unterschiedlich sein. Zumeist wird das Ziel der Herabsetzung oder Schädigung verfolgt, denn Herabsetzung ist weithin als konstituierendes Moment des *Doxings* anerkannt.¹⁸⁷

Es sind auch Fälle bekannt oder denkbar, in welchen *Doxing* als Form des Protests oder politischen bzw. künstlerischen Aktivismus genutzt wird.¹⁸⁸ Dabei werden Individuen zwar auch herabgesetzt, aber das primäre Ziel besteht nicht im individuellen Angriff, sondern in der Offenlegung eines Missstandes mit der Intention, gegen diesen vorzugehen, bzw. die Verfolgung eines übergeordneten politischen Ziels. Beispielhaft dafür ist eine Aktion der Künstler:innengruppe *Zentrum für Politische Schönheit* (ZPS) aus dem Jahr 2012, bei der das ZPS 25.000 Euro Belohnung auslobte, wenn jemand Informationen liefert, die eine:n Eigentümer:in des Rüstungskonzerns *Krauss-Maffei Wegmann* ins Gefängnis bringen würden. Im Rahmen der von den Künstler:innen als »soziale Würgeplastik« bezeichneten Aktion wurden Steckbriefe und Informationen bzgl. der einzelnen Eigentümer:innen digital und physisch veröffentlicht und zudem – oftmals öffentlich zugängliche Informationen – über die Betroffenen zusammengetragen und veröffentlicht.¹⁸⁹ Der Angriff auf die Personen diente zuvorderst der Kritik am Rüstungsexport und nicht in erster Linie der persönlichen Verächtlichmachung. Schließlich können auch die großen *Leaks*, wie etwa Chelsea Mannings Veröffentlichungen via *WikiLeaks*,¹⁹⁰ die *Panama Papers* oder auch die *Vatileaks* von 2011 und 2012, als Form des politischen *Doxings* verstanden werden.

David Douglas beschreibt drei Subtypen des *Doxings*, welche das invektive Instrumentalisierungspotenzial verdeutlichen: »[d]eanonymizing doxing« (1), die Veröffentli-

184 Douglas, David M. (2016). *Doxing: a conceptual analysis*, in: *Ethics and Information Technology* 18 (3), S. 199–210, hier: S. 199.

185 Ebd., S. 200.

186 Eine gute Übersicht und Phänomenbeschreibung findet sich bei: Kubiciel, Michael & Großmann, Sven (2019). *Doxing als Testfall für das Datenschutzrecht*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) (15), S. 1050–1055.

187 Vgl. Eckert, Stine & Metzger-Rifkin, Jade (2020). *Doxing, Privacy and Gendered Harassment*, in: *Medien & Kommunikationswissenschaft* (M&K) 68 (3), S. 237–287; Kubiciel & Großmann (2019). *Doxing als Testfall für das Datenschutzrecht*, S. 1050–1051; MacAllister, Julia M. (2017). *The Doxing Dilemma: Seeking a Remedy for the Malicious Publication of Personal Information*, in: *Fordham Law Review* 85, S. 2451–2483; Snyder, Peter; Doerfler, Periwinkle, Kranich, Chris & McCoy, Damon (2017). *Fifteen Minutes of Unwanted Fame: Detecting and Characterizing Doxing*, in: *Proceedings of IMC`17*, <https://doi.org/10.1145/3131365.3131385>; Douglas (2016). *Doxing*.

188 Vgl. Douglas (2016). *Doxing*, S. 199–200.

189 Vgl. *Zentrum für Politische Schönheit* (oJ). 25.000, abgerufen am 10.06.2022, von: <https://politicalbeauty.de/25000.html>.

190 Vgl. MacAllister (2017). *The Doxing Dilemma*, S. 2460.

chung von personenbezogenen Daten, welche eine zuvor anonyme Person identifizierbar machen; »[t]argeting doxing« (2), also die Veröffentlichung der Daten über eine Person, welche Schlussfolgerungen über ihren Aufenthaltsort zulassen und »delegitimizing doxing« (3), die Veröffentlichung intimer personenbezogener Informationen, welche die Glaubwürdigkeit und/oder beruflichen Chancen einer Person beschädigt bzw. sie zur Zielscheibe von Angriffen macht.¹⁹¹

Der geschilderte Fall der ZPS-Aktion zielt darauf ab, gerade durch die intentional provozierte Anschlusskommunikation, die Identitäten der Rüstungsfirmeneigner:innen in die Öffentlichkeit zu bringen und diese sozial zu delegitimieren. Bei Douglas finden sich weitere Beispiele für die verschiedenen Kategorien des *Doxings*: Etwa die Veröffentlichung des Namens des Erfinders des *Bitcoin*¹⁹² für das deanonymisierende *Doxing*; die Veröffentlichung von Daten von Ärzt:innen und ihren Familien, welche in den Vereinigten Staaten Abtreibungen durchführten, für das zielgerichtete *Doxing* und schließlich die unfreiwillige Veröffentlichung pornografischen Materials (Rachepornografie/*Revenge Porn*) als Beispiel für delegitimierendes *Doxing*.¹⁹³

Die genannten Beispiele zeigen, dass es beim *Doxing* darum geht, Informationen über eine Person ans Licht zu bringen, um diese Person zur Zielscheibe invektiver Anschlusskommunikation bzw. physischer Gewalt zu machen. Die Waffenproduzent:innen sollen ins Gefängnis; der Bitcoinerfinder soll bekannt gemacht werden und wird zum Ziel wirtschaftlicher Interessen oder von Bitcoinkritiker:innen; Abtreibungsärzt:innen müssen Übergriffe militanter Abtreibungsgegner:innen fürchten und die zerstörerische Dimension der Rachepornografie wurde schon im vierten Kapitel beschrieben.¹⁹⁴

Der in Deutschland wohl bekannteste Fall von *Doxing* wurde um den Jahreswechsel 2018/19 publik. Ein damals 20-jähriger und mittlerweile zu einer Bewährungsstrafe verurteilter Mann mit dem Netzpseudonym »God« bzw. »@Orbit« hatte Daten wie (Mail-)Adressen, Pass- und Ausweisdokumente, Telefon- und Kreditkartendaten sowie Schriftwechsel in Form von *Chats* oder privaten Twitternachrichten von weit über 1.000 ihm unlieben Personen aus Politik, Medien und Gesellschaft gesammelt. Die Vielzahl der Betroffenen resultiert daraus, dass auch immer die kommunikativen Gegenüber betroffen sind, wenn wechselseitige Kommunikation veröffentlicht wird. Im Dezember 2018 publizierte er die gesammelten Daten in Datenpaketen auf verschiedenen Plattformen, hauptsächlich via *Twitter*, in Form eines digitalen Adventskalenders. Zunächst wurde ein Hack einer organisierten Gruppe vermutet, jedoch stellte sich heraus, dass der Mann über keine besonders ausgefeilten IT-Kenntnisse verfügte, sondern v.a. öffentlich zugängliche Informationen zusammentrug, on- und offline recherchierte und Sicherheitslücken in Form von schwachen Passwörtern bzw. der Verwendung des immer gleichen Passworts bei den Accounts der Betroffenen ausnutzte.¹⁹⁵ Untypisch für diesen Fall des

191 Vgl. Douglas (2016). *Doxing*, S. 200, 203–206.

192 Eine digitale Kryptowährung.

193 Vgl. Douglas (2016). *Doxing*, S. 203–205.

194 Siehe Kapitel 4.2.2.

195 Vgl. Brühl, Jannis & von Bullion, Constanze (23.09.2020). Prozess um Veröffentlichung privater Daten: Nach dem großen Doxing-Schock, *Sueddeutsche.de*, abgerufen am 15.06.2022, von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/doxing-orbit-prozess-1.5041316>; *Süddeutsche Zeitung* (23.09.2020). Hacker »Orbit« zu Bewährungsstrafe verurteilt, abgerufen am 14.06.2022,

Doxings war, dass viele veröffentlichte Daten zuvor nicht systematisch durchsucht wurden, sodass der Doxer nicht genau wusste, was er überhaupt veröffentlichte.¹⁹⁶

Das Invektive beim *Doxing* rührt neben der Veröffentlichung von eventuell inkriminierendem oder einfach nur peinlichen Materials v.a. vom Eindringen in die Privatsphäre der Betroffenen her, was wiederum zu *silencing effects* führen kann.¹⁹⁷ Die Privatsphäre ist ein »Ort der Konstitution des Selbst in Relation mit und in Abgrenzung von anderen«¹⁹⁸, was von ganz erheblicher Bedeutung für die Bildung sowie freie Formulierung und Äußerung von Meinungen ist.¹⁹⁹

Hinsichtlich der Strafbarkeit von Doxing hat sich mutmaßlich durch den »Fall orbit« und insbesondere durch das vermehrte Auffinden von sog. Feindeslisten bei rechtsextremen Gruppen seit 2019 etwas getan, sodass seit Frühjahr 2021 § 126a des Strafgesetzbuchs das »gefährdende Verbreiten personenbezogener Daten« unter Strafe stellt.²⁰⁰ Die Norm bestraft das vorsätzliche Veröffentlichen von personenbezogenen Daten, wenn sie eine Gefahr für die Betroffenen auslösen. Zusätzlich wird differenziert, ob die veröffentlichten Daten allgemein oder nicht allgemein zugänglich sind. Explizit von der strafrechtlichen Adressierung ausgenommen sind Berichterstattung, Kunst und Wissenschaft oder Handlungen im Rahmen »staatsbürgerlicher Aufklärung« und bei der »Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen«. Kritik entfaltet sich an der Unbestimmtheit der in der Norm verwendeten Kriterien, welche durch unspezifische

von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/orbit-hacker-doxing-urteil-1.5042867>; Hombach, Stella (15.01.2019). Doxing: Die Erzählung vom jungen weißen Hacker, *Zeit Online*, abgerufen am 14.06.2020, von: <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2019-01/doxing-datensicherheit-veroeffentlichung-johannes-s-orbit-tatmotiv/komplettansicht>; Beuth, Patrick; Böhm Markus; Peteranderl, Sonja & Pauly, Marcel (04.01.2019). Politiker und Prominente gehackt: Was über die Hacker, ihre Methoden und die Opfer bekannt ist, *Spiegel Online*, abgerufen am 14.06.2022, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/daten-von-politikern-und-prominenten-geleakt-was-wir-ueber-taeter-und-opfer-wissen-a-1246406.html>; Reuter, Markus (04.01.2019). Alles außer AfD: Was wir über das große Datenleck wissen, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 14.06.2022, von: <https://netzpolitik.org/2019/alles-ausser-afd-was-wir-ueber-das-grosse-datenleck-wissen/>; Scherschel, Fabian A. (04.01.2019). Politiker- und Promi-Hack: Ehemaliges Twitter-Konto eines YouTubers missbraucht, *Heise Online*, abgerufen am 14.06.2022, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Politiker-und-Promi-Hack-Ehemaliges-Twitter-Konto-eines-YouTubers-missbraucht-4265608.html>.

196 Vgl. Hombach (15.01.2019). Doxing: Die Erzählung vom jungen weißen Hacker.

197 Vgl. Kubiciel & Großmann (2019). *Doxing als Testfall für das Datenschutzrecht*, S. 1051–1052.

198 Ebd., S. 1052.

199 Siehe weiterführend: Douglas (2016). *Doxing*, S. 203.

200 Vgl. Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung/Müller/Schlothauer/Knauer/Grözingen, 3. Aufl. 2022, § 50 Rn. 111; BeckOKStGB/v. Heintschel-Heinegg/Rackow, 53. Ed. Stand 01.05.2022, § 126a; Riemenschneider, Severin (29.09.2021). Doxing und Feindeslisten jetzt strafbar: § 126a StGB in Kraft getreten, *Anwalt.de*, abgerufen am 15.06.2022, von: <https://www.anwalt.de/rechtstipps/doxing-und-feindeslisten-jetzt-strafbar-126a-stgb-in-kraft-getreten-193022.html>.

Formulierungen zu »Überkriminalisierung«²⁰¹, der »nicht unerhebliche[n] Gefahr einer Gesinnungs-strafverfolgung«²⁰² und somit zu *chilling effects* führen könnten.²⁰³

Für die Abwägung – egal ob im Rahmen des § 126a StGB oder zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten – stellt *Doxing* regelmäßig eine Herausforderung dar, da nur die wenigstens Konstellationen eindeutig gelagert sind. Schon allein, dass das Zusammentragen von öffentlich verfügbaren Daten durch die digitalen Plattformen ebenso wie die Veröffentlichung dieses Materials kritisiert wird, ist auf den ersten Blick intuitiv nicht nachvollziehbar. Die digitale Konstellation ist geprägt von Referenzen, Informationspreisgaben und dem Zusammentragen von Informationen. Der Vorsatz, jemandem Schaden zu wollen, ist nicht in jedem Fall eindeutig, jedoch in Fällen des *Doxings* oft ausschlaggebend für die Bewertung.

In den USA ist es eine (noch) größere Herausforderung gegen *Doxing* vorzugehen, denn Doxer:innen berufen sich auf ihre *Free Speech*-Rechte, was in vielen Fällen von Gerichten bestätigt wird. Das ist insofern problematisch, da das *First Amendment* einer spezifischen Gesetzgebung gegen *Doxing* im Weg steht, weil eine solche weder zu vage noch überbreit ausgestaltet sein darf.²⁰⁴ Ein weiteres Problem ist, dass *Section 230* des CDA auch solche Plattformen schützt, auf denen *Doxing* stattfindet.²⁰⁵ Das einzige Bundesgesetz, das in einigen Fällen *Doxing*-Betroffenen zur Seite springt, ist das »Interstate Stalking Statute«, das eben jenen Gedoxten zugutekommt, die als Betroffene von Stalking subsumiert werden können.²⁰⁶

Doxing ist wiederum eine jener invektiven digitalen Konstellationen, die mit anderen invektiven Konstellationen überlappt und die verschiedene Aspekte für eine Abwägung zwingend erscheinen lässt: Die Meinungsäußerungsfreiheit – v.a. wenn die veröffentlichten Informationen zur Bildung von Werturteilen genutzt werden – die Privatsphäre, der Grad von Öffentlichkeit, der Kontext, das konkrete Medium, die Art der veröffentlichten Daten (öffentlich oder nicht öffentlich zugänglich) und zu guter Letzt die Weise der Aufbereitung der Daten, aus der sich unter Umständen eine Intention des/der Doxer:in ableiten lässt.

Die nächste besprochene invektive Online-Konstellation, das *Trolling*, hängt eng mit den Affordanzen digitaler Plattformen zusammen.

5.3.3 Trolling

Trolling bzw. die Protagonist:innen des *Trollings*, *Internet-Trolle*, sind viel diskutierte Online-Phänomene.²⁰⁷ Ältere Bedeutungen von *Trolling* beziehen sich auf eine Fischfang-

201 Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung/Müller/Schlothauer/Knauer/Grözinger, 3. Aufl. 2022, § 50 Rn. 113.

202 Ebd.

203 Ähnlich, aber weniger scharf ist die Kritik auch bei Rackow. Vgl. BeckOKStGB/v. Heintschel-Heinegg/Rackow, 53. Ed. Stand 01.05.2022, § 126a Rn. 6–8.

204 Vgl. MacAllister (2017). *The Doxing Dilemma*, S. 2463.

205 Vgl. ebd., S. 2467–2469.

206 Vgl. ebd., S. 2473–2475.

207 Zur Theoriebildung und Begriffsentwicklung siehe: Graham, Elyse (2019). *Boundary maintenance and the origins of trolling*, in: *new media & society* 21 (9), S. 2029–2047. Weiterhin siehe u.a.: Polak,

methode, bei der ein Schiff eine mit Haken und Ködern bestückte Leine hinter sich herschleppt.²⁰⁸ Der Troll dagegen ist eine Figur aus der nordischen Mythologie, welche in unterschiedlicher Weise in Volksglauben, Literatur und Film dargestellt wurde, sich aber jedenfalls durch seine Andersartigkeit von Menschen abgrenzt. Beide Begriffe sind durch die Internetkultur neu besetzt worden und haben einen hohen metaphorischen Erklärungswert für die so bezeichneten Netzphänomene:

»In the context of web speech, a ›troll‹ is an online user who purposefully posts provocative, offensive, or insulting speech in order to draw a reaction from others. Detecting when one is being ›trolled‹ on the Internet is often an impossible task considering the anonymity of the speaker, and the ambiguity of text. A jest may appear as a threat, sarcasm as defamation, or criticism as bullying.«²⁰⁹

Vor dem Hintergrund der Definition erschließt sich sofort der Sinn der Metaphern *des Trollings* und *des Trolls*: Auf der einen Seite bedeutet *Trolling*, dass durch eine Äußerung ein Schwarm an Personen angelockt werden soll, welcher sich anschließend in der Debatte verbeißt. Auf der anderen Seite erregt das gegenüber gewöhnlichen Plattformnutzer:innen andersartige Verhalten *eines Trolls* deren Aufmerksamkeit sowie gegebenenfalls Skepsis und Ablehnung. Internettrolle versuchen Online-Diskurse zu sabotieren, zu übernehmen oder zu zerstören.

Es gibt *Trolle*, die individuell handeln, und organisierte *Trollgruppen*, die oft eine politische Agenda verfolgen und z.T. auf automatisierte Instrumente der Meinungsverbreitung bzw. Meinungsverstärkung (*Social Bots/Bot-Netzwerke*) zurückgreifen. Bei dieser Art des *Trollings* ist anzunehmen und z.T. belegt, dass es staatlich gesteuerte »Trollarmeen« bzw. »Trollfabriken« gibt, die gezielt politische Diskussionen im eigenen und in anderen Ländern manipulieren, um dadurch effizient, unblutig und schwer nachvollziehbar politische Interessen der Auftraggeber:innen (etwa des Staates oder der Herrschenden) durchzusetzen.²¹⁰

Sara & Trottier, Daniel (Hrsg.). (2020). *Violence and Trolling on Social Media*, Amsterdam: Amsterdam University Press; Cabañes, Jason V.A. (2020). *Digital Disinformation and the Imaginative Dimension of Communication*, in: *Journalism & Mass Communication Quarterly* 97 (2), S. 435–452; Sanfilippo, Madelyn; Yang, Shengnan & Fichman, Pnina (2017). *Trolling, here, there, and everywhere: Perceptions of Trolling Behaviors in Context*, in: *Journal of the Association for Information Science and Technology* 68 (10), S. 2313–2327.

208 Vgl. Möhring, Cornelia (06.10.2021). Trolling: das ist die Bedeutung, *Heise Online*, abgerufen am 16.06.2022, von: <https://www.heise.de/tipps-tricks/Trolling-das-ist-die-Bedeutung-6208883.html>.

209 Diaz, Fernando L. (2016). *Trolling & the First Amendment: Protecting Internet Speech in the Era of Cyberbullies & Internet Defamation Notes*, in: *University of Illinois Journal of Law, Technology & Policy*, S. 135–160, hier: S. 137.

210 Siehe nur: Stegemann, Patrick & Musyal, Sören (2020). *Die Rechte Mobilmachung: Wie Radikale Netzaktivisten die Demokratie angreifen*, Econ: Berlin, insb. S. 200–218; Pomerantsev, Peter (2019). *This is not Propaganda: Adventures in the War Against Reality*, London: Faber & Faber, insb. S. 11–56; Reuter, Markus & Biselli, Anna (05.02.2018). Getarnt als Gamer: Einblicke in eine rechtsradikale Trollarmee, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://netzpolitik.org/2018/getarnt-als-gamer-einblicke-in-eine-rechtsradikale-troll-armee/>; Zelenkauskaitė, Asta & Niezgodą, Brandon (2017). »Stop Kremlin trolls:« *Ideological trolling as calling out, rebuttal, and reactions*

Insofern ist eine Unterscheidung der verschiedenen Akteur:innen und Phänomene, die unter dem Containerbegriff *Trolling* verhandelt werden, für eine Einordnung aus Perspektive des Spannungsfeldes von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht, der digitalen Plattformen und ihren Moderator:innen sowie für die Analyse des Invektiven *des Trollings* von großer Bedeutung. Jenseits der Abwägung entsteht gerade durch das kollektive und durch das staatlich gesteuerte *Trolling* eine Bedrohung für die Demokratie, denn *Trolle* können Diskurse beeinflussen und Meinungen sichtbar machen, die unter Umständen ohne die Beeinflussung keine Rolle spielen würden. Spielarten bzw. Strategien und Vorgehensweisen *des Trollings* sind u.a. *Copyright*-, *Patent*- und *Porn-Trolling*, *Swatting*, *Hit-and-run posting*, *Sealioning* oder *Whataboutism*.

Copyright- bzw. *Patent-Trolling* ist kein *Trolling* im Sinne der kommunikativen Konstellation, sondern bezieht sich auf eine aggressive, unverhältnismäßige und z.T. unbegründete Abmahnpraxis von *Copyright*- oder Patentinhaber:innen bzw. deren Rechtsvertretungen gegenüber Nutzer:innen von *Web-Content* mit dem Ziel, Geld zu verdienen.²¹¹

Das *Porn Trolling* erfährt derzeit im Zuge des Aufkommens von *Virtual Reality Streaming* (*VR Streams*) bzw. *VR Chat* eine Umdeutung. In jüngeren Beschreibungen wird davon berichtet, dass *Livestreams* in *VR Chats* von Nutzer:innen gestürmt werden, die ihre Avatare in Pornofiguren verwandelt haben, was wiederum zu einer Sperrung der Streamer:innen führen kann, da viele Streaminganbieter:innen Jugendschutzbestimmungen haben.²¹²

Beim sog. *Swatting* wird ein falscher Notruf abgesetzt, um einer dritten Person die Polizei bzw. ein Spezialeinsatzkommando (in den USA: *Special Weapons and Tactics* – *SWAT-Team*) nach Hause zu schicken. So gibt sich bspw. die anrufende Person am Telefon als die später betroffene Person aus und kündigt eine schwere Straftat an. Diese falsche Ankündigung zieht den Einsatz von Spezialkräften der Polizei nach sich. Dieses Phänomen wird dadurch zu einem digitalen Phänomen, das Opfer gerne im digitalen Raum gefunden werden und der Polizeieinsatz häufig in einem Livestream, den etwa

on online news portal commenting, in: *First Monday*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://doi.org/10.5210/fm.v22i5.7795>; Aro, Jessikka (2016). *The cyberspace war: propaganda and trolling as warfare tools*, in: *European Review* 15, S. 121–132.

211 Vgl. Reda, Felix (23.11.2020). Edit Policy: Copyright-Trolle – gezielter Missbrauch von Creative Commons, *Heise Online*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.heise.de/meinung/Edit-Policy-Copyright-Trolle-gezielter-Missbrauch-von-Creative-Commons-4967790.html>; Sag, Matthew & Haskell, Jake (2018). *Defense Against the Dark Arts of Copyright Trolling*, in: *Iowa Law Review* 103, S. 571–661, insb. S. 571–582; Frick, Tobias (2014). *Patent-Trolling: Rechtsmissbräuchliche Verwendung des Patentrechts?*, Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang, Einleitung; Fuest, Benedikt & Nagel, Lars-Marten (15.12.2013). Nicht nur Redtube-Nutzern drohen Porno-Abmahnungen, *Welt.de*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.welt.de/wirtschaft/article122935946/Nicht-nur-Redtube-Nutzer-drohen-Porno-Abmahnungen.html>.

212 Schott, Dominik (28.02.2018). Porn Trolling: Warum der Livestream-Hit ›VR Chat‹ jetzt einen Panic Button hat, *vice.com*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.vice.com/de/article/ywqkg7/porn-trolling-warum-der-livestream-hit-vr-chat-jetzt-einen-panic-button-hat>.

ein betroffener Gamer durchführt, im Internet übertragen wird. Mitunter enden Fälle von *Swatting* für die Betroffenen tödlich.²¹³

Hit-and-Run-Postings beschreiben einmalige Posts in Diskussionen bzw. *Feeds*, die sich z.T. um andere Themen drehen oder Werbung sind. Mitunter registrieren sich Nutzer:innen nur zu dem Zweck, auf einer Plattform einen Kommentar zu hinterlassen.²¹⁴ Wenn dieses Posting besonders scharf oder kontrovers ist, provoziert es viele Reaktionen, ohne dass die Urheber:in an den Reaktionen inhaltlich interessiert ist.

Sealioning erinnert an die Entwicklungsphase eines Kindes, das endlose Warum-Fragen stellt. Doch während beim Kind ein ehrliches Interesse an der Welt hinter den Fragen steht, ist *Sealioning* eine *Trolling-Strategie*, bei der durch *scheinbar* konstruktive und persistente Nachfragen die Geduld der betroffenen Person(en) erschöpft werden soll und diese durch eine so provozierte Reaktion ihrerseits bloßgestellt wird.²¹⁵

Ein beliebtes Stilmittel des *Trollings* ist der sog. *Whataboutism* (zu Deutsch: »Aber was ist mit...«). *Whataboutism* wird eingesetzt, um von einem Sachverhalt abzulenken bzw. ihn zu relativieren.²¹⁶ Viele Beispiele liefert die Debatte um die große Zahl von Geflüchteten, welche im Jahr 2015 nach Deutschland kamen. Wenn über Geflüchtete gesprochen wurde und über die moralische Pflicht zur Hilfeleistung, wird oftmals der Einwand gebracht, was denn mit deutschen Obdachlosen, deutschen Kindern oder deutschen Rentner:innen etc. wäre.

Trolling ist eine invektive Online-Konstellation mit großer Bandbreite von Ausprägungen und mit Überschneidungen zu anderen invektiven Phänomenen. Die Aufzählung der *Trolling-Strategien* verdeutlicht das Portfolio der Herausforderungen für die Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit durch *Trolling*. *Hit-and-run posting*, *Sealioning* oder *Whataboutism* sind, sofern sie keine rechtswidrigen Inhalte transportieren, im Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit. Nur weil Äußerungen nerven, sind sie nicht rechtswidrig. *Porn Trolling* und *Swatting* haben dagegen den eindeutigen Willen zur Schädigung Dritter und stehen außerhalb des Schutzbereiches der Meinungsäußerungsfreiheit.

Während *Trolling* v.a. Verfahrensweisen unterschiedlicher Akteur:innen beschreibt, bezieht sich die nachfolgende Problemachse auf den Bereich von Desinformation sowie auf die Dimensionen des *Fakes* und verweist eher auf die inhaltliche Ebene von Äuße-

213 Vgl. Jaffe, Elizabeth M. (2020). *From Terrorists to Trolls: Expanding Web Host Liability for Live-Streaming, Swatting, and Cyberbullying*, in: *Boston University Journal of Science and Technology Law* 26 (1), S. 51–66, hier: S. 57–58.

214 Vgl. Beal, Vangie (17.04.2008). *Hit-And-Run Post*, *Webopedia.com*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.webopedia.com/definitions/hit-and-run-post/>.

215 Vgl. *Merriam Webster Dictionary* (oJ). *What is ›Sealioning?‹*: Sea lions can be trolls sometimes, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.merriam-webster.com/words-at-play/sealioning-in-ternet-trolling>. Die Referenz des Seelöwen stammt von einem *Comic-Strip* des Künstlers David Maliki mit dem Namen »The terrible Sea Lion«, abgerufen am 20.06.2022, von: <http://wondermark.com/1k62/>.

216 Vgl. etwa Martenstein, Harald (21.06.2016). Über rhetorische Ausweichmanöver, *Zeit Magazin* (24), abgerufen am 05.03.2019, von: <https://www.zeit.de/zeit-magazin/2016/24/harald-martenstein-oskar-lafontaine-vorwurf-whataboutismus>.

rungen. Desinformation, *Fake News* und *Deep Fakes* werden häufig von *Trollen* erstellt und verbreitet.

5.4 Desinformationen und Dimensionen des Fakes

Rechtlich können *Desinformationen* und *Fake News* am ehesten »als bewusst unwahre Tatsachenbehauptung[en]«, die auch mit Werturteilen einhergehen können, qualifiziert werden.²¹⁷

Der Begriff der *Desinformation* beschreibt die intentionale Verbreitung von Falschnachrichten und grenzt sich von der bloßen *Misinformation*, also der unabsichtlichen Verbreitung von unwahren Informationen, ab.²¹⁸ Er schwimmt in vielerlei Hinsicht mit anderen Dimensionen des *Fakes* in der digitalen Konstellation. Wenn hier von *Fake* die Rede ist, ist in erster Linie das weite Gebiet der sog. *Fake-News* gemeint. *Fake-News* können als intentionale unwahre Aussagen mit quantitativem und qualitativem Wirkungsanspruch verstanden werden. Daneben geht es um den relevanter werdenden Bereich der *Deep Fakes*.

Falschnachrichten und technisch manipulierte Äußerungen werden im Rahmen inaktiv oder politisch motivierter Desinformationskampagnen verwendet, was wiederum auf die Problematik von Falschheit für demokratische Gemeinwesen verweist.²¹⁹ Gerade durch die fehlende Eigenschaft als eigenständige Rechtsbegriffe stellen Desinformation und *Fake News* sowie deren technische Ausprägung, die *Deep Fakes*, eine Problemachse für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen dar.

5.4.1 Fake News

Falschnachrichten gab es schon immer, jedoch scheinen sie im Internetzeitalter – neben ihrer Realisierung in neuen Formaten – eine neue Bedeutung zu erlangen. Im Kern von *Fake-News*-Publikationen steht Falschheit. Kernaussagen von Falschnachrichten sind unwahre oder erfundene Tatsachenbehauptungen, die zudem gezielt oder zumindest mit dem Bewusstsein ihrer Falschheit veröffentlicht werden.²²⁰ Drei Merkmale von *Fake News* helfen dabei, ihr Vorliegen zu bestimmen:

217 Löber, Lena I & Roßnagel, Alexander (2020). *Desinformationen aus der Perspektive des Rechts*, in: Steinenbach, Martin; Bader, Katarina; Rinsdorf, Lars; Krämer, Nicole & Roßnagel, Alexander (Hg.). *Desinformationen aufdecken und bekämpfen: Interdisziplinäre Ansätze gegen Desinformationskampagnen und für Meinungsppluralität*, Baden-Baden: Nomos, S. 149–194, hier: S. 149.

218 Vgl. Ferreau, Frederik (2021). *Desinformation als Herausforderung für die Medienregulierung*, in: AfP-Zeitschrift für das gesamte Medienrecht (3), S. 204–210, hier: S. 204.

219 Vgl. auch Ferreau (2021). *Desinformation als Herausforderung für die Medienregulierung*, S. 205. Weiterführend: Hong, Matthias (2022). *Hassrede und Desinformation als Gefahr für die Demokratie – und die Meinungsfreiheit als gleiche und positive Freiheit im Zeitalter der Digitalisierung*, in: Rechtswissenschaft (RW) (1), S. 126–174; Mafi-Gudarzi, Nima (2019). *Desinformation: Herausforderung für die wehrhafte Demokratie*, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), S. 65–68.

220 Vgl. Klein, David O. & Wueller, Joshua R. (2017). *Fake News: A Legal Perspective*, in: *Journal of Internet Law* 20 (10), S. 1-13, hier: S. 6.

- »1. In *objektiver* Hinsicht handelt es sich um eine Aussage, die einen Sachverhalt zum Gegenstand hat, der nicht den Tatsachen entspricht, also unwahr ist. [...]
- 2. In *subjektiver* Hinsicht muss die aussagetätigende Person oder Stelle um die Unwahrheit ihrer Aussage wissen und durch ihre Verbreitung ein bestimmtes eigenes oder fremdes Interesse jeglicher Art fördern wollen.
- 3. *Fake-News* müssen einen Wirkungsanspruch aufweisen. Das bedeutet, dass sie a) eine skalierbare Reichweite aufweisen, theoretisch also möglichst vielen Personen zugänglich sein müssen oder von diesen unproblematisch verbreitet werden können und sollen (*abstrakt-quantitativer Wirkungsanspruch*) und b) den Anspruch erheben, von ihren Empfängern als Wahrheit anerkannt zu werden und hierzu auch grundsätzlich geeignet sind (*abstrakt-qualitativer Wirkungsanspruch*) [Herv.i.Orig.].«²²¹

Das Medium zum Transport von *Fake News* ist beliebig,²²² wobei sich digitale Konstellationen und insbesondere digitale Plattformen besonders für die Produktion und Verbreitung von *Fake News* zu eignen scheinen.²²³ Mit Vladyslav Rak lässt sich klar zwischen *Fake News*, Falsch- und Satire-Meldungen distinguieren. Nur *Fake News* verbreiten *bewusst und willentlich* falsche Informationen. Falschmeldungen fehlt die Intentionalität, unwahre Aussagen zu tätigen und Satire-Meldungen fehlt der Anspruch, nicht als solche erkannt zu werden.²²⁴

Neben dieser Definition Raks finden sich weitere Definitionsansätze taxonomischer Natur. Claire Wardle typisiert sieben unterschiedliche Arten von Miss- und Desinformationen, wobei sie anders als Rak Satire einschließt. Sie differenziert in Satire/Parodie (1), irreführende Inhalte (2), betrügerische Inhalte (3), erfundene Inhalte (4), falsche Verknüpfungen (5), falsche Zusammenhänge (6) und überarbeitete Inhalte (7).²²⁵ Ferner charakterisiert sie die unterschiedlichen Motivationen für die Erstellung von *Fake News*. Diese sind: schlechter Journalismus, Parodie, Provokation, Passion, Parteilichkeit, Profit, politischer Einfluss/politische Macht und Propaganda.²²⁶

Fake News sind regelmäßiger Bestandteil invektiver Konstellationen im Internet. Fraglich ist, ob sie selbst als invektive Konstellation betrachtet werden können oder ob sie nicht lediglich Teilkomplexe anderer Konstellationen sind. Für die Meinungsäußerungsfreiheit sind sie in jedem Fall eine Herausforderung und zwar in mehrerlei Hinsicht.

Bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen werden nicht durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt, es sei denn, sie werden als Meinung subsumiert. Meinungen

221 Rak, Vladyslav (2018). *Fake News*, in: *Recht und Politik (RuP)* 54 (4), S. 409–418, hier: S. 409–410.

222 Vgl. ebd.

223 Vgl. Löber & Roßnagel (2020). *Desinformationen aus der Perspektive des Rechts*, S. 150; Ferreau (2021). *Desinformation als Herausforderung für die Medienregulierung*, S. 205.

224 Vgl. Rak (2018). *Fake News*, S. 410.

225 Vgl. Wardle, Claire (2017). *Fake News – Es ist kompliziert*, First Draft, abgerufen am 05.02.2020, von: https://de.firstdraftnews.org/fake-news-es-ist-kompliziert/?_ga=2.219429657.1637388882.1580902218-650287731.1580902218, siehe auch: Appel, Markus & Doser, Nicole (2020). *Fake News*, in: Appel, Markus (Hg.). *Die Psychologie des Postfaktischen: Über Fake News, »Lügenpresse«, Clickbait und Co.*, Springer: Berlin, S. 9–20, hier: S. 12–14.

226 Vgl. Wardle (2017). *Fake News*, siehe auch: Appel & Doser (2020). *Fake News*, S. 15.

können keinem Wahrheitsbeweis unterzogen werden und sind ja gerade von einem Meinen und Dafürhalten geprägt. Darüber hinaus kann die Form der Äußerung im digitalen Raum selbst als Meinungsäußerung geschützt sein. Für die demokratische Dimension der Meinungsäußerungsfreiheit sind Desinformation und *Fake News* sogar gefährlich, denn sie verzerren die Grundlagen und Umstände, aus denen Menschen Meinungen entwickeln. Die Herausforderungen durch *Fake News* und Desinformationen betreffen v.a. den Meinungsbildungsprozess.²²⁷ Demokratie ist durch das Ringen um Ideen und Verfahrensweisen geprägt, die oftmals aus unterschiedlichen Bewertungen eines Sachverhaltes entstehen. Die Verbreitung von *Fake News* führt dazu, dass um den Sachverhalt selbst gerungen werden muss. Dies kann zu Situationen, wie im folgenden Beispiel, führen:

2019 wurde vor dem *Amtsgericht Mannheim (AG Mannheim)* der Fall eines Lokalbloggers verhandelt.²²⁸ Dieser hatte mit einiger Vorbereitung und entgegen dem Rat von ihm befragter Verantwortungsträger – dem Bürgermeister und dem Polizeipräsidenten der Stadt Mannheim – eine erfundene Geschichte über einen großen Terroranschlag in einem Regionalblog, für den er schreibt, sowie über dessen *Twitter-* sowie *Facebook-Profil* veröffentlicht. Der Artikel war so geschrieben, dass er von Leser:innen ohne Ortskenntnis oder auch von flüchtigen und von leichtgläubigen Leser:innen nicht ohne Weiteres als erfunden identifizierbar war. Erst im letzten Teil des Artikels, welcher hinter einer Bezahlschranke (*Pay Wall*) verborgen war, wurde aufgelöst, dass es sich bei dem Artikel um einen *Fake* handelt. Der Blogger wurde durch das AG wegen »Störung des öffentlichen Friedens durch Vortäuschung« des Bevorstehens der »Verwirklichung eines Mordes, Totschlages oder einer schweren Körperverletzung« zu einer Geldstrafe verurteilt.²²⁹ Der Blogger selbst gab an, damit ein journalistisches Experiment zur Medienkompetenz durchführen und darüber hinaus eine Debatte um die Sicherheit in deutschen Städten anregen zu wollen.²³⁰

Dieses Beispiel illustriert die Problemlage in Bezug auf *Fakes*. Auf der einen Seite ist der *Fake* ein produktives und kreatives Verfahren, um Dinge zu erschaffen, Debatten auszulösen und sich auszudrücken. Auf der anderen Seite können *Fakes* destruktiv und invektiv sein. Ein Zeuge, der den Artikel des Mannheimer Bloggers gelesen hatte, gab vor Gericht an, »zu Tode erschrocken« gewesen zu sein. Ebenso gingen bei der Polizei Anrufe »besorgter Bürger« ein, welche sich durch den Artikel alarmiert sahen.²³¹

Ein weiteres Beispiel ist der bereits diskutierte *Fall Künast*, bei dem durch die *Fake News* – Künast würde pädophile Neigungen gutheißen – eine Vielzahl von Invektiven

227 Ausführlich: Löber & Roßnagel (2020). *Desinformationen aus der Perspektive des Rechts*, S. 151–153.

228 Vgl. AG Mannheim, Urteil v. 07.01.2019, Az. 20 Cs 806 Js 10181/18, juris.

229 Vgl. ebd., Tenor.

230 Vgl. *Meedia* (26.03.2018). Rheinneckarblog meldet erfundenen Terroranschlag in Mannheim und wird stark kritisiert, *Meedia.de*, abgerufen am 08.09.2022, von: <https://meedia.de/2018/03/26/rheinneckarblog-erfindet-terroranschlag-in-mannheim-und-wird-massiv-kritisiert/>; Becker, Alexander (26.03.2018). Interview mit Hardy Prothmann, »Mehrzahl der Kommentatoren ist dumm oder stellt sich dumm«: Hardy Prothmann über Kritik an falscher Terror-Meldung, *Meedia.de*, abgerufen am 08.09.2022, von: <https://meedia.de/2018/03/26/mehrzahl-der-kommentatoren-ist-t-dumm-oder-stellt-sich-dumm-hardy-prothmann-ueber-kritik-an-falscher-terror-meldung/>.

231 Vgl. AG Mannheim, Urteil v. 07.01.2019, Az. 20 Cs 806 Js 10181/18, juris, Rn. 27 & 29.

gegen Künast ausgelöst wurden. *Fake News* können also invektive Anschlusskommunikation und invektive Dynamiken auslösen, die wiederum negative Konsequenzen für die Rezipient:innen von *Fake News* haben können.

Der Begriff der *Fake News* ist weiterhin mehr als die bloße Bezeichnung von intentionalen Falschnachrichten. Er ist ein Container- und Kampfbegriff. Insbesondere der frühere US-Präsident Trump nutzt die Diktion *Fake News*, um ihm nicht passende Medien, Journalist:innen oder Inhalte von Berichterstattung zu diskreditieren.²³² Ein Verfahren, das insbesondere Populist:innen und Extremist:innen mittlerweile vielfach übernommen haben. Der *Frame* der *Fake News* erleichtert es, das Gegenüber im politischen Diskurs oder Journalist:innen nicht ernst nehmen zu müssen, denn wer bewusst Falschheiten verbreitet, gilt als nicht satisfaktionsfähig und ist auszugrenzen.

Eine weitere Dimension, die unter dem Oberbegriff des *Fake* verhandelt wird, ist der Bereich des sog. *Fake-Porns*. Es geht um nicht einvernehmlich hergestelltes pornografisches Material, welches dahingehend manipuliert wurde, dass etwa das Gesicht einer Person mittels Bildbearbeitung auf die Körper von Pornodarsteller:innen montiert wird. Bspw. verurteilte das *Landgericht Oldenburg (LG Oldenburg)* 2015 einen Mann, der die Gesichter von drei Frauen aus seiner Familie für pornografische Fotomontagen benutzte und im Internet veröffentlichte, zu einem Betrag von 22.000 € Schmerzensgeld und ferner zu möglicherweise in der Zukunft entstehendem Schadensersatz.²³³ Zur Urteilsbegründung zieht das LG verschiedene, dem *Fake* und der digitalen Öffentlichkeit innewohnende, Faktoren heran:

»Hierfür hatte das Gericht zunächst die besondere Eingriffsintensität [in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin, Anm. P.B.] zu berücksichtigen [...]. Die Abbildungen werden von der Klägerin zu Recht als erniedrigend, abstoßend und zutiefst verletzend empfunden. Sie wird auf ihnen zum bloßen Objekt sexueller Begierde herabgewürdigt. Auch ist nicht erkennbar, dass es sich um reine Bildmanipulation handelt, so dass der Eindruck vermittelt wird, auf den Darstellungen sei tatsächlich die Klägerin (und nicht lediglich deren Gesicht) abgebildet. [Herv. P.B.]«²³⁴

In der *Fake*-Bildmontage verschwimmt die Grenze zwischen Realität und Fiktion, ohne dass Nichteingeweihte den Unterschied zwischen einem Foto und einer Fotomontage erkennen können. Dadurch verlieren Betroffene die Kontrolle über das Recht am eigenen Bild und den Wunsch, sich in der Öffentlichkeit in bestimmter Weise darstellen zu können.

»Der Kreis der möglichen Betrachter ist bei Internetveröffentlichungen praktisch unbegrenzt. Es ist gerichtsbekannt, dass technisch keine Möglichkeit besteht, einmal

232 Es sei nur an Trumps erste Pressekonferenz nach seiner Wahl zum Präsidenten erinnert, in der er dem CNN-Reporter Jim Acosta die Stellung einer Frage verweigerte und ihm zurief »you are fake news.« Vgl. *Süddeutsche Zeitung* (12.01.2017). Donald Trump zu CNN-Reporter: »Ihr seid Fake-News«, abgerufen am 17.02.2023, von: <https://www.sueddeutsche.de/politik/us-praesident-donald-trumps-erste-pressekonzferenz-1.3330106>.

233 Vgl. LG Oldenburg, Urteil v. 02.03.2015, Az. 5 O 3400/13, juris, Tenor.

234 Ebd., Rn. 29.

im Internet frei zugänglich gemachte Inhalte je wieder zu löschen. [...] Die Klägerin muss auch in der Zukunft damit leben, dass pornografische Darstellungen, die anscheinend ihre Person zeigen, einer weltweit unbegrenzten Personenzahl zugänglich sind. Dies kann über die persönliche Verunglimpfung hinaus erhebliche – auch wirtschaftliche – Folgen haben. [...]«²³⁵

Die Besonderheiten digitaler Öffentlichkeit spielen für das Urteilsmaß eine erhebliche Rolle, da es nach einer Online-Veröffentlichung nicht mehr möglich ist, den angerichteten Schaden vollständig zu beheben. Somit müssen Betroffene von *Fake-Porn* damit leben, dass sie ihr Leben lang mit den montierten Materialien konfrontiert werden. Das Entstehen von *silencing effects* liegt auf der Hand. Wenn Menschen aufgrund von Desinformationen, *Fake News* oder wie hier durch *Fake Porn* zum Verstummen gebracht werden, ist der positive und gleichheitsrechtliche Aspekt ihrer Meinungsäußerungsfreiheit betroffen.²³⁶ Fotomontagen, wie im eben beschriebenen Fall oder im *Fall Künast*, sind erst der Anfang der Manipulationsmöglichkeiten, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

5.4.2 Deep Fakes

Mit der Steigerung von Rechenkapazitäten und der Verbreitung auch frei verfügbarer Software zur Film-, Bild- und Tonbearbeitung/-montage ist davon auszugehen, dass Bildmanipulationen zukünftig noch häufiger auftreten. *Deep-Fake-Software* lässt Fälschungen immer authentischer werden und birgt damit große Risiken, aber auch Chancen für die Möglichkeiten sich auszudrücken.

Deep Fakes sind eine Synthese aus technischem Fortschritt in Form von KI-Anwendungen und *Deep Learning Technologie* und der systematischen Sammlung personenbezogener Daten im Internet, wie Danielle Citron und Bobby Chesney auf den Punkt bringen: »It leverages machine-learning algorithms to insert faces and voices into audio recordings of actual people and enables the creation of realistic impersonations out of digital whole cloth. The end result is realistic-looking video or audio making it appear that someone said or did something.«²³⁷

So ist es möglich, jegliche Person, von der ausreichend Bild- bzw. Tonmaterial verfügbar ist, mittels *Deep-Fake-Software*, mit keinen oder geringen Kosten, überzeugend zu imitieren oder ihr Ansehen zu manipulieren. Die wiedergegebenen Inhalte sind oft kaum von authentischen Inhalten zu unterscheiden. Im Gegensatz zu herkömmlichen *Fakes* wird nicht bloß eine Vorlage überschrieben, sondern mittels der Vorlage in Echtzeit ein authentisch wirkender *Fake* geschaffen, der auch in Echtzeit kommunizieren kann.²³⁸

235 LG Oldenburg, Urteil v. 02.03.2015, Az. 5 O 3400/13, juris, Rn. 30.

236 Vgl. Hong (2022). *Hassrede und Desinformation als Gefahr für die Demokratie*, S. 140–146.

237 Chesney, Bobby & Citron, Danielle (2019). *Deep Fakes: A Looming Challenge for Privacy, Democracy, and National Security*, in: *California Law Review* 107, S. 1753–1819, hier S. 1758. Siehe auch: Kumkar, Lea K. & Rapp, Julian P. (2022). *Deepfakes: Eine Herausforderung für die Rechtsordnung*, in: *Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR)*, S. 199–228, hier: S. 202.

238 Vgl. Kumkar & Rapp (2022). *Deepfakes*, S. 202.

Für Konsument:innen von Bild und Ton wird es dadurch zunehmend schwierig, sich von der Echtheit gesehenen und gehörten Materials zu überzeugen. Zumal sehr viele Personen aus allen Bereichen des Öffentlichen ohnehin nur medial vermittelt existieren, was die Urteilskraft bzgl. der Authentizität von Aufnahmen trübt. Schon allein durch das Wissen um die Möglichkeit von *Deep Fakes* resultiert ein (potenzieller) Vertrauensverlust in medial vermittelte Äußerungen.²³⁹

Bislang sind *Deep Fakes* v.a. im Bereich der Online-Pornografie verbreitet, bei denen die Gesichter, insbesondere prominenter Frauen, auf die Körper von Pornodarsteller:innen montiert werden, ohne dass die Montagen offensichtlich sind.²⁴⁰ Weiterhin kommen *Deep Fakes* im Zusammenhang mit Betrug zum Einsatz, etwa bei der »CEO Fraud«-Masche, bei der Betrüger:innen mit *Deep-Fake-Software* die Stimme von Firmenchef:innen nachahmen und in ihrem Namen Überweisungen auf ausländische Konten veranlassen.²⁴¹ Weitere kriminelle und invektive Nutzungsweisen sind – ebenso wie die Nutzung von *Deep Fakes* in nahezu allen invektiven Online-Konstellationen – leicht vorstellbar.

Jedoch sind auch positive Effekte der voranschreitenden technischen Entwicklung zu benennen. Bspw. haben Filmschaffende ganz neue Möglichkeiten, um etwa verstorbene Schauspieler:innen in ihre Werke einzubeziehen oder um Stunt doubles noch realistischer in Szene zu setzen. Für satirische oder parodistische Zwecke können *Deep Fakes* ebenso genutzt werden.²⁴² Darüber hinaus spielen sie als Massenphänomen im Bereich von Gesichtertausch-Apps, wie *Icons8*²⁴³ oder der kostenfreien *Open Source Deep-Fake-Software Faceswap*,²⁴⁴ mit der auch *Video-Deep Fakes* erstellt werden können, eine Rolle als Mittel der Unterhaltung und des Zeitvertreibs. Die Bedienung solcher Apps und Software ist unkompliziert und wo es scheinbar kompliziert wird, helfen *YouTube*-Tutorials.²⁴⁵ Diese leichte Bedienung und die genannten Anwendungsbeispiele verdeutlichen Chancen und Risiken von *Deep Fakes*.

Deep Fakes haben das Potenzial, die Meinungsäußerungsfreiheit – genau wie die *Free Speech* in den USA – insgesamt und insbesondere die Äußerungsrechte der betroffenen Individuen zu untergraben. Die algorithmische Auswertung öffentlicher Äußerungen in Form von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen wird gegen sich Äußernde selbst gerichtet, indem realistische Fälschungen aus dem Datenmaterial erzeugt werden. Das führt zur Erosion des Vertrauens, das für politische, soziale und gesellschaftliche Konfigurationen

239 Vgl. Kumkar & Rapp (2022). *Deepfakes*, S. 201; Thiel, Markus (2021). »Deepfakes« – Sehen heißt glauben?, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, S. 202–205, hier: S. 203; Lantwin, Tobias (2019). *Deep Fakes – Düstere Zeiten für den Persönlichkeitsschutz? Rechtliche Herausforderungen und Lösungsansätze*, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 574–578, hier: S. 575.

240 Vgl. Thiel (2021). »Deepfakes«, S. 203; Lantwin, Tobias (2020). *Strafrechtliche Bekämpfung missbräuchlicher Deep Fakes: Geltendes Recht und möglicher Regelungsbedarf*, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 78–82, hier: S. 78; Lantwin (2019). *Deep Fakes*, S. 575.

241 Vgl. Lantwin (2020). *Strafrechtliche Bekämpfung missbräuchlicher Deep Fakes*, S. 79.

242 Vgl. Kumkar & Rapp (2022). *Deepfakes*, S. 200–201; Lantwin (2019). *Deep Fakes*, S. 574–575.

243 Vgl. *Icons8* (oJ). Abgerufen am 20.02.2023, von: <https://icons8.de/swapper>.

244 Vgl. *Faceswap* (oJ). Abgerufen am 20.02.2023, von: <https://faceswap.dev/>.

245 Vgl. nur: *YouTube-Kanal NAW_32 Nicoisme* (1505.2020). *Faceswap Deepfakes Tutorial for Noob* (AMD Radeon RX570), abgerufen am 20.02.2023, von: <https://www.youtube.com/watch?v=YPQV6cTj7ZU>.

notwendig ist. In der Folge entstehen *silencing effects* in Form von Selbstzensur. Menschen äußern sich gegebenenfalls nicht mehr öffentlich, damit kein Material für *Deep Fakes* verwendet werden kann.²⁴⁶

Besonders im Bereich des Politikbetriebes und im Zusammenhang mit Wahlkämpfen werden *Deep Fakes* mit Sorge betrachtet.²⁴⁷ Es gibt bereits Beispiele aus Malaysia und Gabun, in denen vermutete *Deep Fakes* von Politiker:innen zu Unruhen führten.²⁴⁸ Die damalige Berliner Bürgermeisterin sowie ihre Amtskollegen aus Madrid und Wien führten Mitte 2022 mit einem mutmaßlichen *Deep Fake*²⁴⁹ des Kiewer Bürgermeisters jeweils ein Videotelefonat. Der Deutschen und dem Spanier fiel die Täuschung während des Gesprächs auf, während der Österreicher nichts bemerkte.²⁵⁰ Die Gefahren gefälschter öffentlicher Äußerungen von Amtsträger:innen liegen auf der Hand. Man braucht sich nur vorzustellen, ein Ministerpräsident verkündet die Einrichtung einer sehr großen Unterkunft für Geflüchtete in einer kleinen Gemeinde, eine Abgeordnete in einem umkämpften Wahlkreis äußert sich kurz vor der Wahl abwertend über die Menschen im Wahlkreis oder es taucht ein verwackeltes Video eines Bürgermeisters auf, wie er volltrunken randaliert. All dieses würde zu erheblicher Unruhe und zu Schaden für die Betroffenen führen, bis in den privaten Bereich hinein.

In Deutschland gibt es keine explizite gesetzliche Regulierung von *Deep Fakes*,²⁵¹ obgleich sie kontrovers diskutiert wird.²⁵² Vielmehr werden die durch *Deep Fakes* bedrohten Persönlichkeitsrechte durch eine Bandbreite von Normen aus dem öffentlichen Recht (insb. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht) sowie aus Zivil- und Strafrecht geschützt.²⁵³

Diese Gesetze richten sich gegen Straftaten wie »Betrug, Erpressung, Nötigung, Beleidigung bzw. Verbreitung (kinder-)pornografischer Inhalte«²⁵⁴ oder dienen der Durchsetzung des Strafrechts im Internet wie das NetzDG.²⁵⁵ In Bezug auf *Deep Fakes* sticht der § 201a Absatz 2 StGB heraus, der es unter Strafe stellt, unbefugt eine Bildaufnahme

246 Vgl. Franks, Mary A. & Waldman, Ari E. (2018). *Sex, Lies, and Videotape: Deep Fakes and Free Speech Delusions*, in: *Maryland Law Review* 78 (4), S. 891–898, hier: S. 895–896.

247 Vgl. Lantwin (2019). *Deep Fakes*, S. 575.

248 Vgl. Lantwin (2020). *Strafrechtliche Bekämpfung missbräuchlicher Deep Fakes*, S. 79; *Süddeutsche Zeitung* (30.07.2019). Perfekt gefälschte Videos: Menschen glauben, was ins Weltbild passt – selbst wenn es billig gefälscht ist, abgerufen am 20.02.2023, von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/deep-fake-video-faelschung-1.4541336-2>.

249 Das es sich um eine Fälschung handelt ist unumstritten, es ist jedoch nicht klar, ob *Deep-Fake*-Technologie zum Einsatz kam.

250 Vgl. *Spiegel Online* (25.06.2022). Fake-Anrufe in europäischen Rathäusern: Auch Bürgermeister von Madrid und Wien telefonierten mit falschem Klitschko, abgerufen am 20.02.2023, von: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/telefonat-von-franziska-giffey-mit-flaschem-vitaly-klitschko-staatsschutz-ermittelt-a-e6ba8e03-2dea-45e4-8fde-ab9a724859e7>.

251 Vgl. Kumkar & Rapp (2022). *Deepfakes*, S. 203; Lantwin (2019). *Deep Fakes*, S. 575.

252 Vgl. Kumkar & Rapp (2022). *Deepfakes*, S. 203, 211 & 225–226; Thiel (2021). »*Deepfakes*«, S. 204; Lantwin (2020). *Strafrechtliche Bekämpfung missbräuchlicher Deep Fakes*, S. 81–82.

253 Vgl. Kumkar & Rapp (2022). *Deepfakes*, S. 203, zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht siehe S. 205.

254 Thiel (2021). »*Deepfakes*«, S. 204.

255 Vgl. Kumkar & Rapp (2022). *Deepfakes*, S. 218–219.

einer Person »die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich« zu machen.²⁵⁶ Der § 201a StGB richtet sich gegen die »Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen« und wäre demnach auch ein guter Ansatzpunkt für eine explizite Strafrechtsergänzung, wenn es um die Sanktionierung von schädlichen *Deep Fakes* geht.²⁵⁷ Weiterhin schützen potenziell *Deep-Fakes*-begrenzende Gesetze das Recht am eigenen Bild im Rahmen des Kunsturheber Gesetzes (KUG)²⁵⁸ und die Urheber:innenrechte im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), was sich insbesondere auf das den *Fakes* zugrundeliegende Material bezieht.²⁵⁹

Auf europäischer Ebene können Normen aus der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten zur Erstellung von *Deep Fakes*,²⁶⁰ sowie aus dem Digital Services Act (DSA) in Bezug auf die Regulierung der *Content Moderation* digitaler Plattformen sowie die Durchsetzung von Strafrechtsnormen genannt werden.²⁶¹ Hinzu kommen Transparenzpflichten für bestimmte KI-Anwendungen durch die *KI-Verordnung*, was auch Produkte von *Deep-Fake-Software* einschließt.²⁶²

In den USA gibt es Tendenzen zur unmittelbaren Regulierung von *Deep Fakes*, die v.a. als Gefahr für die nationale Sicherheit, im Zusammenhang mit der Integrität von Wahlen, als Instrument zur Begehung von Straftaten, als Bedrohung der individuellen Privatsphäre und im Zusammenhang mit *Fake Porn* problematisiert werden.²⁶³ Auf nationaler Ebene wurde eine explizite Gesetzgebung gegen den Missbrauch von *Deep-Fake*-Technologie diskutiert und Gesetze zur Erforschung des Anwendungsfeldes sowie Berichtspflichten über Anwendung und Regulierung durch die Bundesstaaten erlassen.²⁶⁴ Dagegen haben mindestens sechs Bundesstaaten (Kalifornien, Texas, Georgia, Virginia, Maryland und New York) Gesetze mit explizitem Fokus auf die negativen Effekte von

256 Vgl. Thiel (2021). »Deepfakes«, S. 204. Kumkar und Rapp sind indessen skeptisch, ob § 201a Abs. 2 StGB im Falle von *Deep Fakes* anwendbar ist. Vgl. Kumkar & Rapp (2022). *Deepfakes*, S. 209.

257 Vgl. Thiel (2021). »Deepfakes«, S. 204.

258 Vgl. Kumkar & Rapp (2022). *Deepfakes*, S. 203–205.

259 Vgl. ebd., S. 206–208.

260 Vgl. ebd., S. 212–217.

261 Vgl. Kumkar & Rapp (2022). *Deepfakes*, S. 220–222 und siehe zum DSA, Kapitel 6.1.3.

262 Vgl. Kumkar & Rapp (2022). *Deepfakes*, S. 223.

263 Vgl. Kocsis, Eric (2022). *Deepfakes, Shallowfakes, and the Need for a Private Right of Action*, in: *Dickinson Law Review* 126 (2), S. 621–650, hier: S. 632–637; Krishna, Dhruva (2021). *Deepfakes, Online Platforms, and a Novel Proposal for Transparency, Collaboration, and Education*, in: *Richmond Journal of Law & Technology* 27 (3), S. 1–74, hier: S. 16–21; Langa, Jack (2021). *Deepfakes, Real Consequences: Crafting Legislation to Combat Threats Posed by Deepfakes*, in: *Boston University Law Review* 101, S. 761–801, hier: S. 770–774; Wilkerson, Lindsey (2021). *Still Waters Run Deep(fakes): The Rising Concerns of »Deepfake« Technology and Its Influence on Democracy and the First Amendment*, in: *Missouri Law Review* 86 (1), S. 407–432, hier: S. 410–413.

264 Vgl. Kocsis (2022). *Deepfakes, Shallowfakes, and the Need for a Private Right of Action*, S. 641–644; Langa (2021). *Deepfakes, Real Consequences*, S. 778–779.

Deep Fakes beschlossen.²⁶⁵ Die einzelnen Regelungen haben unterschiedliche Stoßrichtungen und stellen die Verwendung von *Deep Fakes* in bestimmten Konstellationen unter Strafe: So ist bspw. die Nutzung von *Deep Fakes* in Wahlkampfzeiten verboten (z. B. in Texas oder Kalifornien),²⁶⁶ wird die Nutzung von *Deep Fakes* zur Erstellung und Verbreitung von pornografischen Inhalten kriminalisiert (z. B. in Virginia oder Kalifornien)²⁶⁷ oder dürfen keine kinderpornografischen Inhalte mittels *Deep-Fake-Software* erstellt werden (z. B. in Maryland).²⁶⁸

Neben der expliziten Gesetzgebung bzgl. *Deep Fakes* pönalisiert das Recht vieler Bundesstaaten die »unberechtigte[] Nachahmung von Personen« (»false impersonation statutes«).²⁶⁹ »[D]ie wissentliche, glaubwürdige Nachahmung einer Person über das Internet in der Absicht, diese zu schädigen, zu bedrohen oder zu betrügen«²⁷⁰ wird durch diese Statuten bestraft. Die Gesetze sind technologieoffen verfasst, treffen aber die meisten rechtswidrigen Nutzungsweisen von *Deep Fakes* und könnten somit als Vorbild für die deutsche Gesetzgebung dienen.²⁷¹

Desinformation, *Fake News* und *Deep Fakes* in ihren verschiedenen Ausprägungen fordern die Meinungsäußerungsfreiheit und die digitalen Plattformen heraus. Hinsichtlich der Meinungsäußerungsfreiheit beeinträchtigen sie insbesondere den Meinungsbildungsprozess, in dem sie Vertrauen erodieren lassen. Digitale Plattformen spielen v. a. bei der Generierung von Material für Fälschungen und bei der Verbreitung von Falschinformationen und gefälschten Inhalten eine Schlüsselrolle, was ihren Moderationsprozessen eine entscheidende Rolle für die effektive Begrenzung negativer Nutzungsweisen zukommen lässt.

Die Erosion von Vertrauen in der digitalen Konstellation weist darüber hinaus auf sich verändernde Bedingungen von Öffentlichkeit hin. Der Begriff der Öffentlichkeit, der – wie in der digitalen Konstellation noch deutlicher wird als bislang – im Plural genutzt werden sollte, ist aufs Engste mit der Meinungsäußerungsfreiheit verwoben. Digitale Plattformen sind die Orte, an denen sich Öffentlichkeiten in der digitalen Konstellation herstellen.

265 Vgl. Kocsis (2022). *Deepfakes, Shallowfakes, and the Need for a Private Right of Action*, S. 637; Langa (2021). *Deepfakes, Real Consequences*, S. 775–776; Cyber Civil Rights Initiative (22.09.2021). *Deep Fake Laws*, abgerufen am 21.02.2022, von: <https://cybercivilrights.org/deep-fake-laws/>.

266 Vgl. Kocsis (2022). *Deepfakes, Shallowfakes, and the Need for a Private Right of Action*, S. 637, insb. Fn. 155; Kumkar & Rapp (2022). *Deepfakes*, S. 210; Langa (2021). *Deepfakes, Real Consequences*, S. 775–776; Wilkerson (2021). *Still Waters Run Deep(fakes)*, S. 424; Lantwin (2020). *Strafrechtliche Bekämpfung missbräuchlicher Deep Fakes*, S. 81.

267 Vgl. Kocsis (2022). *Deepfakes, Shallowfakes, and the Need for a Private Right of Action*, S. 637, insb. Fn. 155; Krishna (2021). *Deepfakes, Online Platforms, and a Novel Proposal for Transparency, Collaboration, and Education*, S. 29–31; Wilkerson (2021). *Still Waters Run Deep(fakes)*, S. 423–424.

268 Vgl. Wilkerson (2021). *Still Waters Run Deep(fakes)*, S. 423.

269 Lantwin (2020). *Strafrechtliche Bekämpfung missbräuchlicher Deep Fakes*, S. 81.

270 Ebd.

271 Vgl. ebd.

5.5 Sich wandelnde Öffentlichkeiten²⁷²

Öffentlichkeit und ihr beständiger Wandel ist Gegenstand einer enormen Anzahl von Publikationen und Diskussionen, wobei insbesondere die Arbeit Jürgen Habermas' und die Rezeption seiner Überlegungen im Zentrum vieler Arbeiten steht.²⁷³ Jedoch ist Öffentlichkeit auch stets ein umkämpftes Konzept, da schwer zu fassen ist, was Öffentlichkeit eigentlich ist.

Ein erstes Verständnis entwickelt sich in der Abgrenzung zu dem, was nicht öffentlich ist, also bspw. das Private, das Intime oder das Geheime. Daher ist es nicht verwunderlich, dass es beim Schutz der Persönlichkeitsrechte bzw. der persönlichen Ehre v.a. darum geht, was von wem wo über wen geäußert wurde und wer es wann und wo wahrnehmen kann. Neben einer inhaltlichen Bewertung spielt der Ort der Äußerung und der Grad der Öffentlichkeit eine zentrale Rolle für ihre rechtliche Bewertung. Weil dies so ist und der Schutz der Persönlichkeitsrechte eine wesentliche Grenze der Meinungsäußerungsfreiheit ist, müssen die Öffentlichkeiten digitaler Plattformen bzw. invektiver Online-Konstellationen als Problemachse der Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit in der digitalen Konstellation verstanden und untersucht werden.

Vielfach ist in diesem Zusammenhang von neuen Medien und neuen Formen von Öffentlichkeit bzw. unter Bezug auf Habermas von einem *neuen Strukturwandel der Öffentlichkeit* die Rede:²⁷⁴

»Der neue Weg in die Öffentlichkeit ist keine Einbahnstraße. Auf demselben Weg, den der Einzelne aus einem privaten Bereich in die Öffentlichkeit des Internets nehmen kann, können Dritte und die Öffentlichkeit auch in seine Privatsphäre eindringen. Nun ist im Staat des Grundgesetzes, der sowohl Grundrechte als auch Demokratie kennt, weder Öffentlichkeit noch Privatsphäre noch deren grundsätzliche Trennung unerwünscht. Im Gegenteil: Es gibt gute Gründe zur Annahme, dass beide Sphären einander brauchen und voneinander profitieren. Umso nachhaltiger stellt sich die Frage nach den Mechanismen sowohl einer möglichen Abgrenzung als auch einer notwendigen und sinnvollen Verschränkung beider Sphären.«²⁷⁵

Was Christoph Gusy und Christoph Worms schon 2009 schrieben, ist als Fragestellung heute aktueller denn je. Öffentlichkeit lässt sich in der digitalen Konstellation immer schwerer in der Abgrenzung zu anderen Begriffen bestimmen, vielmehr muss das Verständnis von Öffentlichkeit angepasst und neu vermessen werden.

272 Viele Gedanken in diesem Abschnitt sind den inspirierenden Diskussionen in der AG Form- und Medienwandel des Invektiven im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 1285 Invektivität zu verdanken.

273 Vgl. nur: Papacharissi, Zizi (2019). *The Virtual Sphere: The Internet as a Public Sphere*, in: Stempfhuber, Martin & Wagner, Elke (Hg.). *Praktiken der Überwachen: Öffentlichkeit und Privatheit im Web 2.0*, Wiesbaden: Springer, S. 43–60, hier: S. 44–45.

274 Siehe insb. Seeliger, Martin & Seignani, Sebastian (Hg.) (2021). *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit?*, Sonderband *Leviathan* 37, Baden-Baden: Nomos.

275 Gusy, Christoph & Worms, Christoph (2009). *Grundgesetz und Internet*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 18–19, S. 26–33, hier: S. 31.

Öffentlichkeiten sind die zentralen Räume von Meinungsbildung, Meinungsäußerung und Meinungsaustausch. Somit sind sie für demokratische Staaten elementar. Sie sind von dynamischer Prozesshaftigkeit geprägt,²⁷⁶ werden von der konkreten Realisierung der Affordanzen von Infrastrukturen von Öffentlichkeit geformt, wobei kein technischer Determinismus zu konstatieren ist, sondern eine sich wechselseitig beeinflussende Beziehung zwischen Akteur:innen und Infrastrukturen vorliegt.²⁷⁷ Öffentlichkeiten können als Arena, System, Sphäre oder als Netzwerk von Meinungen beschrieben werden. Sie sind durch Unfertigkeit, (zumindest teilweise) Offenheit und Unabgeschlossenheit geprägt.²⁷⁸ Rund um oder durch ein Thema an einem (virtuellen) Ort bildet sich Öffentlichkeit und erzeugt Affekte und Anschlusskommunikation. Ihr Anlass ist die Verständigung oder der Streit um ein Thema oder eine Frage, wobei nicht nur zivilisiert geführte Auseinandersetzungen zur Bildung von Öffentlichkeit führen, sondern auch und gerade die invektiv ausgetragenen Konflikte.²⁷⁹ Schließlich bedürfen Öffentlichkeiten eines Publikums und wirken zugleich publikumsformierend.²⁸⁰ Sie bilden und prägen Vorfeld und Anschluss politischer Entscheidungen.

5.5.1 Eigenheiten der Öffentlichkeiten digitaler Plattformen

Die digitale Konstellation führt zu neuen Formen und Mechanismen von Privatheit und Öffentlichkeit, bei deren Konstitution digitale Plattformen und Technologien eine grundsätzliche Rolle spielen. Hinsichtlich digitaler Plattformen lässt sich Verschiedenes feststellen: Jede Plattform verfügt über eine eigene Öffentlichkeit, die sich vielfach in zahlreiche Teilöffentlichkeiten untergliedert und gegebenenfalls mit anderen Öffentlichkeiten außerhalb der Plattform verschränkt ist. Öffentlichkeiten digitaler Plattformen sind demnach als vernetzte Öffentlichkeiten zu verstehen (*networked publics*), was auf die funktionale Differenzierung der Öffentlichkeiten innerhalb und zwischen den verschiedenen digitalen Plattformen verweist. Die verschiedenen Öffentlichkeiten, die über Verlinkungen, Referenzen und Akteur:innen miteinander verbunden sind, bedienen soziale, kulturelle, politische und themenbezogene Gruppenbildungsprozesse.

276 Vgl. Jarren, Otfried & Klinger, Ulrike (2017). *Öffentlichkeit und Medien im digitalen Zeitalter: zwischen Differenzierung und Neu-Institutionalisierung*, in: Gapski, Harald; Oberle, Monika & Stauer, Walter (Hg.). *Medienkompetenz: Herausforderung für Politik, politische Bildung und Medienbildung*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), S. 33-42, hier: S. 33.

277 Vgl. Jarren & Klinger (2017). *Öffentlichkeit und Medien im digitalen Zeitalter*, S. 33.

278 Vgl. ebd., S. 34.

279 Vgl. Kruse, Jan-Philipp & Müller-Mall, Sabine (2020). *Digitale Transformation von Öffentlichkeit: Ausgangspunkte und Horizonte einer transdisziplinären Perspektivbildung*, in: Kruse, Jan-Philipp & Müller-Mall, Sabine (Hg.). *Digitale Transformationen der Öffentlichkeit*, Weilerwist: Velbrück Wissenschaft, S. 9–18, hier: S. 13.

280 Vgl. Müller-Mall, Sabine (2020). *Die Öffentlichkeit herabsetzender Äußerungen: Verfassungsrechtliche Perspektiven entlang digitaler Transformationen von Öffentlichkeit*, in: Kruse, Jan-Philipp & Müller-Mall, Sabine (Hg.). *Digitale Transformationen der Öffentlichkeit*, Weilerwist: Velbrück Wissenschaft, S. 78–100, hier: S. 79.

se.²⁸¹ Dies schließt die Formierung invektiv aufgeladener, antidemokratischer oder hasserfüllter Öffentlichkeiten ein.

Öffentlichkeit ist im Kontext digitaler Plattformen im Plural zu verstehen, weil die individualisierten Nutzer:innen-Interfaces vieler Plattformen jede:r Nutzer:in eine individuell kuratierte Oberfläche anbieten – also *eine individuelle Öffentlichkeit*. Die Individualisierung von Öffentlichkeit vollzieht sich in doppelter Hinsicht. Zum einen durch die genuinen, durch die Affordanzen der jeweiligen Plattform gegebenen Bedingungen und zum anderen durch das zusätzlich für die einzelnen Nutzer:innen individualisierte Erscheinungsbild. Öffentlichkeit digitaler Plattformen setzt sich demnach aus vielen individualisierten Öffentlichkeiten zusammen, die wiederum durch die jeweiligen Plattformaffordanzen geprägt sind.

Konkret lässt sich das an den Beispielen der Plattformen *TikTok* und *Facebook* zeigen. *TikToks* Öffentlichkeiten können als Nachahmungsöffentlichkeiten (*imitation publics*) konzeptualisiert werden. Sie formieren sich durch das geteilte Ritual der Nachahmung von Inhalten, deren Abwandlung und Vervielfältigung.²⁸² Die individuellen Vorlieben und Entscheidungen der Nutzer:innen zu Beginn der Nutzung *TikToks* führen zu algorithmisch gelenkten Pfadabhängigkeiten und – in Anlehnung an Alice im Wunderland – wird in der Sprache des Internets bzgl. der Formierung von individuellen, themen- und interessenbezogenen Öffentlichkeiten auch von *Rabbit Holes* gesprochen.²⁸³ Nutzer:innen von *TikTok* bekommen niemals dieselbe Abfolge von Videos empfohlen, aber dennoch kreisen die Empfehlungen um wenige, vom Algorithmus als relevant markierte Themen. Daraus resultiert die Gefahr der Dissonanzarmut, was im reinen Unterhaltungssegment weniger problematisch ist, jedoch eine Gefahr darstellen kann, wenn es um Radikalisierungsprozesse und invektive Dynamiken geht. Solche Prozesse und Dynamiken könnten durch Überbietungslogiken im Zuge der Imitationen auf *TikTok* verstärkt werden.

Das Eigentümliche der Öffentlichkeiten, wie sie sich auf *Facebook* bilden, kann mit dem Begriff der *Intimisierten Öffentlichkeiten* erfasst werden²⁸⁴ und illustriert – noch mehr als das Beispiel *TikTok* – die Individualisierung von Öffentlichkeit. Die Beobachtungen zu *Facebook* und der Befund der Intimisierung von Öffentlichkeit ist auch auf andere digitale Plattformen übertragbar. Auf *Facebook* entstehen intimisierte Öffentlichkeiten wie folgt: Die meisten Nutzer:innen bauen sich einen relativ großen Kontakt- bzw. Freundeskreis auf, wobei sie durch freiwillige Selektion einige Kontakte verbergen und somit von der individuellen Wahrnehmung ausschließen. So bleibt die Öffentlichkeit *Facebooks* zwar mit all ihren Möglichkeiten erhalten, engt sich jedoch durch die Entscheidungen der einzelnen Nutzer:innen individuell ein. Das Bewusstsein für die eigene Sichtbarkeit

281 Vgl. Zulli, Diana & Zulli, David J. (2022). *Extending the Internet meme: Conceptualizing technological mimesis and imitation publics on the TikTok platform*, in: *New Media & Society* 24 (8), S. 1872–1890, hier: S. 1874–1875.

282 Vgl. ebd., S. 1882.

283 Vgl. ebd.

284 Vgl. Wagner (2019a). *Intimiserte Öffentlichkeiten*; Wagner, Elke (2019b). *Intimiserte Öffentlichkeiten: Pöbeleien, Shitstorms und Emotionen auf Facebook*, Bielefeld: Transcript; Wagner, Elke (2014). *Intimate Publics 2.0: Zur Transformation des Privaten und des Öffentlichen in Social Network Sites*, in: Hahn, Kornelia (Hg.). *E<3Motion: Intimität in Medienkulturen*, Wiesbaden: Springer, S. 125–149.

auf der Plattform schwindet und führt zu einer ganz eigenen Wahrnehmung und emotionalen Positionierung, wie das folgende Zitat aus Elke Wagners Studie zur intimisierten Öffentlichkeit *Facebooks* zeigt:

»[Durch die Selektion der Kontakte; Anm. P.B.] fühlt sich jedwede Kommunikationspraxis vertrauter, heimischer, sicherer und hermetischer an. Was somit eintritt, ist ein eigentümliches Verhältnis von dem Gefühl von Privatheit auf der einen Seite – schließlich hat man ja jetzt nach dem Ausblenden, alles möglicherweise Befremdliche aus dem Interface verbannt. Gleichzeitig besteht die Öffentlichkeit des Netzwerkes weiter fort, da man die Kontakte ja nicht vollständig gelöscht hat. [...]. Der Begriff der Öffentlichkeit erweist sich deshalb als plausibel, weil hier zahlenmäßig große Netzwerke sichtbar werden, die Hunderte von Kontakten bündeln können. Der Begriff der Intimisierung erscheint wiederum deshalb als angebracht, weil die mögliche Verknappung von Kontakten im Interface der User die *illusio* einer geschlossenen Gruppierung vermittelt, in der sich ungestört über Privates plaudern lässt [kursiv i.O.; Anm. P.B.].«²⁸⁵

Verschiedene Dimensionen von Privatheit und verschiedenen Sozialsphären verschwimmen miteinander. Das vermeintlich Intime der Interaktion kann zur Offenlegung sehr persönlicher Informationen und Gedanken führen. Die Auswahl der Kontakte begünstigt eine Äußerungskultur, wie sie in diesem Umfeld als normal angesehen wird, was jedoch nicht mit anderen gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Konventionen einhergehen muss, und die mediale Vermitteltheit führt gegebenenfalls zu einer falschen Einschätzung der Reichweite und Ernsthaftigkeit der eigenen Kommunikation auf *Facebook*.

Viele Plattformen, insbesondere Soziale Medien, bieten keine echte Abgrenzung von Öffentlichem und Privatem, sondern funktionieren v.a. über den Prozess des Öffentlich-Machens (*making public*):

»[Die] in den etablierten sozialen Netzwerken eröffnete[] Möglichkeit, per Klick Inhalte über die Grenzen einer bislang beschränkten Kommunikationssphäre weiterzuverbreiten. Weder der Freundesbegriff bei Facebook noch die in dem sozialen Netzwerk gewählte Einstellung einer Äußerung als öffentlich oder privat können in diesem Zusammenhang per se eine sinnvolle Abgrenzungsfunktion übernehmen. Vielmehr dürften von der handelnden Person wesentlich kleinteiligere, benutzerdefinierte Vorkehrungen zu verlangen sein. Als Faustregel für eine äußerstenfalls noch berechnete Vertraulichkeitserwartung angezeigt erscheint das Bild eines elektronischen Stamm- oder Kaminkeils mit maximal vier bis sechs vertrauten Personen, denen gegenüber unter Umständen auch mal Dampf abgelassen werden kann. Außerhalb dieser engen Grenzen kann es in der Regel keine legitime Erwartung der Vertraulichkeit geben.«²⁸⁶

Selbst diese Grenzen der Vertraulichkeit werden gesprengt, wenn eine digitale Äußerung bewusst oder unbewusst in die Verbreitungslogiken digitaler Plattformen gezogen wird

285 Wagner (2019a). *Intimierte Öffentlichkeiten*, S. 253.

286 Giebel (2017). *Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken*, S. 982.

und viral geht. Was im Privaten oder in der privat geglaubten Kommunikation beginnt, kann öffentlich (gemacht) werden und sich »nach und nach oder auch explosionsartig« verbreiten.²⁸⁷

Ferner sind die Anwesenheitsverhältnisse im Digitalen anders und müssen *ex post* rekonstruiert werden. Es wird von einer unzerstörbaren Publizität gesprochen und wie schon die Ausführungen zu den temporalen Affordanzen digitaler Plattformen zeigen, ist Zeitlichkeit in digitalen Öffentlichkeiten ganz anders als in anderen Medienumgebungen. Zuvorderst ist sie von Kontingenz und den beteiligten Akteur:innen geprägt. Zudem ist gerade aktuellen kommunikativen Zusammenhängen eine enorme Geschwindigkeit eigen. Dazu treten die Herausforderungen von Anonymität und Pseudonymität, die in der übernächsten Achse (5.7) ausführlich untersucht werden.²⁸⁸ Kurzum, Öffentlichkeit, schon immer schwer zu fassen, ist in der digitalen Konstellation noch unberechenbarer geworden als in herkömmlichen Umgebungen. Dieser Umstand berührt alle Aspekte der Meinungsäußerungsfreiheit und muss demnach auch in legislativen Prozessen, Subsumtionen, Abwägungen und Auslegungen beachtet werden.

Für die rechtliche Bewertung von Meinungsäußerungen ist die Öffentlichkeit bzw. der Grad an Öffentlichkeit, in dem eine Äußerung getätigt wird, von großer Bedeutung. Personen, die sich öffentlich äußern, müssen »scharfe und abwertende Kritik hinnehmen.«²⁸⁹ Schmähkritik liegt in einer bedeutenden, die Öffentlichkeit betreffenden Frage »nur ausnahmsweise vor«, ²⁹⁰ wobei jedoch fraglich bleibt, was eine solche Äußerung beinhalten muss, damit sie für die Öffentlichkeit wesentlich ist.²⁹¹ Personen des »öffentlichen Lebens« können sich weniger auf ihre – gegebenenfalls die Meinungsäußerungsfreiheit einschränkenden – Persönlichkeitsrechte berufen als Personen, die nicht dem öffentlichen Leben zuzurechnen sind.²⁹² Wie der unter 5.4 beschriebene Fall um die pornografischen Bildmontagen zeigt, ist die Öffentlichkeit einer Persönlichkeitsrechtsverletzung entscheidend für die Bewertung ihrer Intensität. Die Öffentlichkeiten der digitalen Konstellation und insbesondere die auf digitalen Plattformen bringen auch bewährte Dogmen ins Wanken, wie die nachstehenden Gedanken zum wichtigen, im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsrechtsschutz stehenden Konzept der Sphärentheorie des BVerfG zeigen. Zu den Herausforderungen für die Äußerungsfreiheiten in der digitalen Konstellation zählt auch die Neubewertung von etablierten Schutzkonzepten und die Entwicklung neuer Maßstäbe.

5.5.2 Sphärentheorie

Das BVerfG hat in seiner Rechtsprechung zu Eingriffen in die persönliche Ehre ein Konzept von Sphären des persönlichen Umgangs entwickelt, die sog. *Sphärentheorie*.²⁹³

287 Vgl. Müller-Mall (2020). *Die Öffentlichkeit herabsetzender Äußerungen*, S. 74.

288 Vgl. ebd., S. 88.

289 Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 85.

290 Vgl. ebd.

291 Vgl. Müller-Mall (2020). *Die Öffentlichkeit herabsetzender Äußerungen*, S. 74.

292 Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 88.

293 Vgl. von Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 318.

Die Sphären entspringen dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG²⁹⁴ und dienen v.a. der Bestimmung und Begrenzung der Eingriffsmöglichkeiten des Staates in die Persönlichkeitsrechte. Vor dem Hintergrund der Öffentlichkeiten digitaler Plattformen und ihrer aufgezeigten starken mittelbaren Grundrechtsbindung muss die Sphärentheorie auf den Prüfstand. Dabei sind v.a. die Fragen zu bedenken, ob die Sphärentheorie in der digitalen Konstellation aufrechterhalten werden kann und ob die Bedrohung der Persönlichkeitsrechte durch Äußerungen im Rahmen invektiver Online-Konstellationen nicht zuvorderst von den privaten und nur mittelbar gebundenen Plattformbetreibern:innen herrührt.

Zunächst muss dazu dargestellt werden, welche Sphären überhaupt gemeint sind. In der Rechtsprechung wird zwischen *Geheim-, Intim-, Privat-, Sozial- und Öffentlichkeitssphäre* unterschieden.²⁹⁵

Die *Geheimsphäre* entsteht durch das Zusammenspiel von Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährt »jedem Einzelnen einen vor Dritten geschützten Bereich, in welchem er selbst entscheiden kann, welche Lebenssachverhalte er mit der Öffentlichkeit teilen und welcher er lieber für sich behalten möchte.«²⁹⁶

Die *Intimsphäre* betrifft als absoluter Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts den »unantastbaren Kernbereich« des Grundrechts. Sie muss in jedem Einzelfall konkret bestimmt werden und betrifft höchstpersönliche Lebensbereiche wie Gesundheitszustand, Nacktheit und Sexualität.²⁹⁷

Die *Privatsphäre* bezieht sich auf den Kreis der Familie und enger Freunde und räumlich auf Orte, an denen »sich eine Person unbeobachtet von Dritten bewegen und leben kann«, so etwa in der »häuslichen Umgebung« und »an Orten [...], an welchen eine Person begründeten Anlass haben darf, davon auszugehen, dass sie sich unbeobachtet von der Öffentlichkeit bewegen kann.«²⁹⁸

Die *Öffentlichkeits-* und die *Sozialsphäre* schließlich beziehen sich auf das öffentliche Leben einer Person, sprich, wenn eine Person durch ihr Verhalten »der breiten Öffentlichkeit zugewandt ist« (Öffentlichkeitssphäre) oder »lediglich von ihr [der breiten Öffentlichkeit; Anm. P.B.] wahrgenommen wird« (Sozialsphäre). Beide Sphären beziehen sich zuvorderst auf das wirtschaftliche, kulturelle oder politische Geschehen bzw. auf das berufliche oder Bildungsumfeld.²⁹⁹

Die Unterscheidung der Sphären durch die Gerichte soll insbesondere der Differenzierung von Eingriffsmöglichkeiten durch den Staat dienen. So darf es so gut wie keine Eingriffe in die Intimsphäre geben, in Geheim- und Privatsphäre darf nur

294 Vgl. Hohenstein, Sarah (2020). *Der Schutz vor der Herstellung und Verbreitung von Nackt- und Intimaufnahmen*, Baden-Baden: Nomos, S. 31–32; von Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 317.

295 Vgl. Hohenstein (2020). *Der Schutz vor der Herstellung und Verbreitung von Nackt- und Intimaufnahmen*, S. 32.

296 Ebd., S. 36.

297 Vgl. Hohenstein (2020). *Der Schutz vor der Herstellung und Verbreitung von Nackt- und Intimaufnahmen*, S. 37, detailreicher S. 37–42.

298 Vgl. ebd., S. 34–35.

299 Vgl. ebd., S. 33–34.

bei Vorliegen eines »überragend wichtige[n] Gemeinschaftsschutzgut[s]«³⁰⁰ und mit hohen Rechtfertigungsvoraussetzungen eingegriffen werden. Dagegen hat ein Eingriff in die Öffentlichkeits- oder Sozialsphäre nur geringe Rechtfertigungsvoraussetzungen und kann durch das Heranziehen des Gemeinwohlinteresses begründet werden. Fraglich bleibt, inwieweit die verschiedenen Schutzniveaus in die Regulierung digitaler Plattformen übertragen werden können. Ansätze sind etwa in der Differenzierung von Datentypen im Datenschutzrecht zu finden, welches auch die Plattformen bindet und deren Datenverarbeitung betrifft.

Die im Kern unterschiedlichen Sphären fließen vielfach ineinander und müssen im Rahmen der Abwägung des Einzelfalles konkret bestimmt werden.³⁰¹ Auch ist der Eingriffsschutz nicht absolut zu verstehen, sondern die Individuen haben auch bei den stärker geschützten Sphären die Möglichkeit der »Selbstöffnung«, also dem freiwilligen und selbstbestimmten Offenbaren privater, geheimer oder intimer Informationen.³⁰²

In digitalen Räumen lässt sich in den meisten Kontexten nicht mehr in unterschiedliche Sphären unterteilen. *Social Media* und seine vielfältige Verwendung deckt alle Sphären ab und macht eine Unterscheidung schwer, bisweilen unmöglich.³⁰³ Die Sphären verschwimmen nicht nur an den Rändern und das Geschäftsmodell der Plattformökonomie führt zu einer fortwährenden Auswertung und Speicherung von allen auf Plattformen geteilten Inhalten. Das Verhalten der jeweiligen Nutzer:innen, welches zusammen mit Metadaten über Standort, Uhrzeit, Nutzungsdauer usw. erhebliche Rückschlüsse auf die jeweiligen Nutzer:innen zulässt, begünstigt diesen Prozess zusätzlich und beschleunigt die Auflösung der Sphären.

Es ist somit mehr als fraglich, ob sich die Sphärentheorie im Angesicht der digitalen Konstellation – zumindest für digitale Konstellationen – aufrechterhalten lässt, denn das permanente Auswerten der Plattformunternehmen weckt auch Begehrlichkeiten staatlicher Stellen im Namen öffentlicher Ordnung und Sicherheit.

Weitreichende Reformen des Polizeirechts ermöglichen es dem Staat, unter Umständen auf Profile in den Sozialen Medien und auf Kommunikationsapplikationen zuzugreifen, man denke an dieser Stelle an die unterschiedlichen Staatstrojaner, die seit 2017 im Rahmen der sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) von den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern, z.T. sogar präventiv, genutzt werden dürfen³⁰⁴ oder an die im Sommer 2022 bekanntgewordenen Vorschläge der *EU-Kommission* zu einer »Chatkontrolle« im Kampf gegen sexualisierte Gewalt und Kinderpornografie, die auch eine staatliche Überwachung verschlüsselter Chats ermöglichen würde.³⁰⁵

300 Vgl. von Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 318.

301 Vgl. Hohenstein (2020). *Der Schutz vor der Herstellung und Verbreitung von Nackt- und Intimaufnahmen*, S. 32–33.

302 Vgl. ebd., S. 34–41.

303 Siehe auch: ebd., S. 42–43.

304 Vgl. Beuth, Patrick (10.06.2021). Überwachungsgesetze: Bundestag genehmigt Staatstrojaner für alle, *Spiegel Online*, abgerufen am 26.08.2022, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/bundestag-genehmigt-staatstrojaner-fuer-alle-a-d01006d4-a530-41c9-ad69-21a3990acfa8>.

305 Vgl. Meineck, Sebastian & Reuter, Markus (29.06.2022). Geleakter Bericht: EU-Kommission nimmt hohe Fehlerquote bei Chatkontrolle in Kauf, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 26.08.2022, von: <https://netzpolitik.org/2022/geleakter-bericht-eu-kommission-nimmt-hohe-fehlerquoten->

Die überwachten Profile und die Kommunikation verbinden oftmals (v.a. kommunikative) Aspekte der unterschiedlichen Sphären, denn auch die geheime, intime oder private Kommunikation von (mutmaßlichen) Kriminellen wird über dieselben Plattformen abgewickelt wie die kriminellen Aktivitäten. Zudem gibt es gerade bei präventiven oder technisch durch Software ausgeführten Überwachungsmaßnahmen die Gefahr vermehrter Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und Persönlichkeitssphären Unbeteiligter.³⁰⁶

So berichtete bspw. die *tageszeitung (taz)* von einem Fall aus den Vereinigten Staaten: Ein Vater schickte auf Wunsch des medizinischen Beistandes seines Kindes eine Aufnahme einer Infektion im Intimbereich desselben an die Behandler:innen. Die Fernbehandlung hing auch mit der zum Zeitpunkt der Erkrankung des Kindes herrschenden Pandemielage zusammen. Kurz darauf identifizierten *Googles* Algorithmen die Bilder als potenzielle Missbrauchsbilder, sein Account wurde gesperrt und die Polizei nahm Ermittlungen auf.³⁰⁷ Natürlich klärte sich der Sachverhalt schnell, jedoch ist fraglich, ob der sehr berechtigte und richtige Wunsch nach einer effektiven Bekämpfung sexualisierter Gewalt, gerade gegen besonders vulnerable Gruppen wie Minderjährige, einen massenhaften Eingriff in die innersten Sphären des Persönlichkeitsrechts rechtfertigen kann oder ob es nicht mildere Mittel gäbe.

Obgleich es auf digitalen Plattformen schwerer ist, die verschiedenen Sphären trennscharf abzugrenzen, gibt es für digitale Räume erste Ansätze: So kennt das Strafrecht den »weithin anerkannten Topos einer beleidigungsfreien Sphäre [...], wonach Beleidigungen Dritter, die gegenüber Familienangehörigen und sonstigen engen Vertrauenspersonen geäußert werden, tatbestandslos bleiben oder jedenfalls gem. § 193 StGB gerechtfertigt sein können.«³⁰⁸ Ausführlicher wird der Topos im folgenden Zitat dargestellt:

»Die Rechtsprechung leitet aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ab, dass es einen Bereich vertraulicher Kommunikation innerhalb besonders ausgestalteter Vertrauensbeziehungen gibt, wozu insbesondere der engste Familienkreis gehört, dem Ehrenschutz vorgeht (beleidigungsfreie Sphäre). Damit soll jedem ein persönlicher Freiraum gewährt werden, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist und sich mit seinen engsten Verwandten ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen frei aussprechen und seine Emotionen frei ausdrücken, geheime Wünsche oder Ängste offenbaren und das eigene Urteil über Verhältnisse oder Personen freimütig kundgeben kann, ohne eine gerichtliche Verfolgung befürchten zu müssen.«³⁰⁹

bei-chatkontrolle-in-kauf/; Köver, Chris; Reuter, Markus & Meineck, Sebastian (13.05.2022). EU-Pläne einfach erklärt: Warum die Chatkontrolle Grundrechte bedroht, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 26.08.2022, von: <https://netzpolitik.org/2022/eu-plaene-einfach-erklaert-warum-di-e-chatkontrolle-grundrechte-bedroht/>.

306 Vgl. Meineck & Reuter (29.06.2022). Geleakter Bericht: EU-Kommission nimmt hohe Fehlerquote bei Chatkontrolle in Kauf.

307 Vgl. Bergt, Svenja (25.08.2022). Chatkontrolle in der EU: Das verdächtige Bild, *taz.de*, abgerufen am 26.08.2022, von: <https://taz.de/Chatkontrolle-in-der-EU/!5873639/>.

308 Giebel (2017). *Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken*, S. 982.

309 OLG Frankfurt, Urteil v. 17.01.2019, Az. 16 W 54/18, juris, Rn. 22.

Diesen in der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Maßstab stellte das *Oberlandesgericht Frankfurt (OLG Frankfurt)* im Rahmen des Urteils über eine Familienstreitigkeit dar. In dem Fall beehrte ein Mann die Unterlassung der Behauptung seiner Schwiegermutter gegenüber deren Schwester und Tochter via *WhatsApp*, er würde Familienmitglieder misshandeln, was das OLG ihm nicht zugestand, da die Äußerungen im ehrschutzfreien Raum (engster Familienkreis) getätigt wurden.³¹⁰

Doch nicht nur dogmatische Fragestellungen formen die Problemachse der sich wandelnden Öffentlichkeiten. Die folgenden Ausführungen zeigen, wie die Algorithmisierung von Öffentlichkeit herausfordernd für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen wirkt. Die Herausforderung liegt hier v.a. in der digitalen Vermitteltheit und Beeinflussung von Kommunikation sowie in den Manipulationsmöglichkeiten, die Meinungsbildungsprozesse genau wie Dynamiken des Meinungskampfes beeinflussen können.

5.5.3 Algorithmen und die Öffentlichkeit digitaler Plattformen

Algorithmen sind die Mechanismen, die das Internet und damit einen wichtigen Teil der sozialen Wirklichkeit strukturieren. Genauer gesagt sind Algorithmen standardisierte und genau strukturierte Problemlösungs- bzw. Entscheidungsfindungsmechanismen. Die Probleme, die Algorithmen lösen sollen, reichen von Kleinigkeiten bis hin zu komplexen Problemen.³¹¹ Auf digitalen Plattformen, insbesondere im Bereich von *Social Media*, sorgen Algorithmen für die individualisierte Darstellung von Inhalten für die Nutzer:innen. Sie

»...filtern, ordnen und priorisieren [...] Inhalte individuell für die einzelnen Nutzenden. Angesichts ihrer sozialen Verknüpfungen, Vernetzungen und erklärten Vorlieben erhalten alle Nutzenden den individuell errechneten und zusammengestellten ›Stream‹ bzw. ›Feed‹ vermeintlich relevanter oder interessanter Inhalte.«³¹²

Die genaue Gestaltung der jeweiligen Algorithmen und die Gewichtung der einzelnen Parameter ist ein von den jeweiligen Plattformunternehmen gut gehütetes Geheimnis, da diese Algorithmen den Kern des jeweiligen Geschäftsmodells umfassen. Jedoch ist bekannt, dass das Verhalten der Nutzer:innen – an dieser Stelle sei an die Datenextraktion als Kernelement des Plattformkapitalismus erinnert – ein wesentlicher Faktor auf der Inputseite ist.³¹³ Dieser kann auf dreierlei Art zum Tragen kommen:

310 Vgl. ebd., inbs. Leitsätze der Redaktion.

311 Vgl. Müller-Mall, Sabine (2020). *Freiheit und Kalkül: Die Politik der Algorithmen*, Ditzingen: Reclam, S. 10.

312 Dreyer, Stephan & Heldt, Amélie (2021). *Algorithmische Selektion und Privatheit: Aufmerksamkeitssteuerung durch Social Media-Plattformen als Autonomieeingriff?*, in: Berger, Franz X.; Deremetz, Anne; Hennig, Martin & Michell, Alix (Hg.). *Autonomie und Verantwortung in digitalen Kulturen: Privatheit im Geflecht von Recht, Medien und Gesellschaft*, Baden-Baden: Academia, S. 117–146, hier: S. 118.

313 Elke Wagner stellt dies sehr anschaulich am Beispiel *Facebook* dar. Vgl. Wagner, Elke (2019a). *Intimisierte Öffentlichkeiten: Zur Erzeugung von Publika auf Facebook*, in: Stempfhuber, Martin &

»So kann a) eine *bewusste unmittelbare Beteiligung* an der algorithmischen Selektion erfolgen, etwa im Rahmen der aktiven nutzungsseitigen Offenbarung von Interessen, Vorlieben oder sozialen Verbindungen (z.B. über Abos, Followings, Freundeslisten, Bekanntnetze, Angabe von Interessen oder Hobbies). Ebenfalls können b) *unbewusst offenbarte Faktoren* oder mittelbar durch Auswertungen entstandene Inferenzdaten (z.B. beobachtete Verhaltensdaten, Metadaten, aus dem Bekannten-/Followingkreis erfolgte Deduktionen) in die Selektionsverfahren einbezogen werden. Daneben können c) stets *Auswahl- und Priorisierungsverfahren* Anwendung finden, die keine personenspezifische Beteiligung der Nutzenden an der algorithmischen Selektion erfordern, sondern die relevante Inhalte nach dem Verhalten anderer Nutzender oder über inhaltsbezogene Klassifikationsmöglichkeiten selektieren (z.B. content oder context based filtering) [Herv. P.B.].«³¹⁴

Die Gewichtung verschiedener Parameter unterscheidet sich je nach Plattform. Für den Facebook-Algorithmus scheinen bspw. die Variablen *Affinität* – wie gestaltete sich die Beziehung zwischen zwei Nutzer:innen bislang – *Gewichtung* – wie interagierten alle Nutzer:innen auf einen spezifischen Post – und *Aktualität* – Zeitpunkt eines Beitrages – von großer Bedeutung zu sein.³¹⁵

Zu den Selektionsvariablen muss das gezielte Werben bzw. die gezielte und bezahlte Informationsvermittlung auf vielen Plattformen gezählt werden, die ebenfalls auf alle drei Selektionsmechanismen zurückgreifen. Schlussendlich hat die algorithmische Selektion das Ziel, zum einen die Aufmerksamkeit der Nutzer:innen zu steuern und zum anderen die gigantische Menge von verfügbaren Informationen zu strukturieren.³¹⁶ Nun ist die Vermittlung und Strukturierung von Daten und Informationen eine Dienstleistung, welche die allermeisten Nutzer:innen gerne in Anspruch nehmen. Jedoch gibt es Hinweise, dass die algorithmische Lenkung der Aufmerksamkeit drastische Effekte bis hin zur Manipulation von Gefühlswelten haben kann. Diese Lenkung von Aufmerksamkeit sowie das Bewusstsein der Nutzer:innen um die algorithmische Beeinflussung fordert die individuelle und kollektive Dimension der Meinungsäußerungsfreiheit heraus.

Dass Manipulationsmöglichkeiten nicht nur bloße Theorie sind, zeigt ein Experiment aus dem Jahr 2013. Im Zuge der, von einem Team aus zwei Kommunikationswissenschaftlern und einem *Facebook-Data-Scientist* geleiteten Studie wurde der *Newsfeed* von beinahe 690.000 Facebook-Nutzer:innen mit positiv oder negativ emotional aufgeladenen Äußerungen bestückt und hinterher im Vergleich zu einer Kontrollgruppe ausgewertet, ob die jeweiligen Nutzer:innen sich durch diese Äußerungen emotional anstecken lassen (*emotional contagion*)³¹⁷ und sich dementsprechend auch eher positiv oder eher

Wagner, Elke (Hg.). *Praktiken der Überwachen: Öffentlichkeit und Privatheit im Web 2.0*, Wiesbaden: Springer, S. 243–266, hier: S. 253–254.

314 Dreyer & Heldt (2021). *Algorithmische Selektion und Privatheit*, S. 119–120.

315 Vgl. Stalder, Felix (2016). *Kultur der Digitalität*, Suhrkamp: Berlin, S. 192.

316 Vgl. Dreyer & Heldt (2021). *Algorithmische Selektion und Privatheit*, S. 120.

317 Emotionen spielen ohnehin eine große Rolle in digitalen Öffentlichkeiten. Es gibt gut belegte Effekte »emotionaler Ansteckung« (»emotional contagion«) und die Beobachtung, dass Emotionalität zu größerer Verbreitung bzw. zu größerer Aufmerksamkeit bzw. zu mehr Reaktionen führt. Vgl. nur Brodnig, Ingrid (2021). *Einspruch: Verschwörungsmythen und Fake News kontern* –

negativ äußern. Die Bestückung ging derart vonstatten, dass die einzelnen *Posts* mithilfe von *Codebooks* ausgewertet und als positiv oder negativ eingeordnet wurden. Im Anschluss wurde der *Facebook*-Algorithmus insofern manipuliert, dass die unwissentlichen Teilnehmer:innen des Experiments die eher positiven oder eher negativen Äußerungen ihrer Kontakte und der von *Facebook* vorgeschlagenen Inhalte in der Timeline hatten. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Manipulation von Emotionen durch algorithmische Filterung und Aufmerksamkeitslenkung erfolgreich ist, wobei insbesondere der Ausschlag von negativ konnotierten Äußerungen auf positiv konnotierte Anschlusskommunikation bemerkenswert ist (vgl. Abb. 6).³¹⁸

Abb. 6: Ergebnisse Studie zu emotional contagion mittels Manipulierter News-feeds auf Facebook³¹⁹

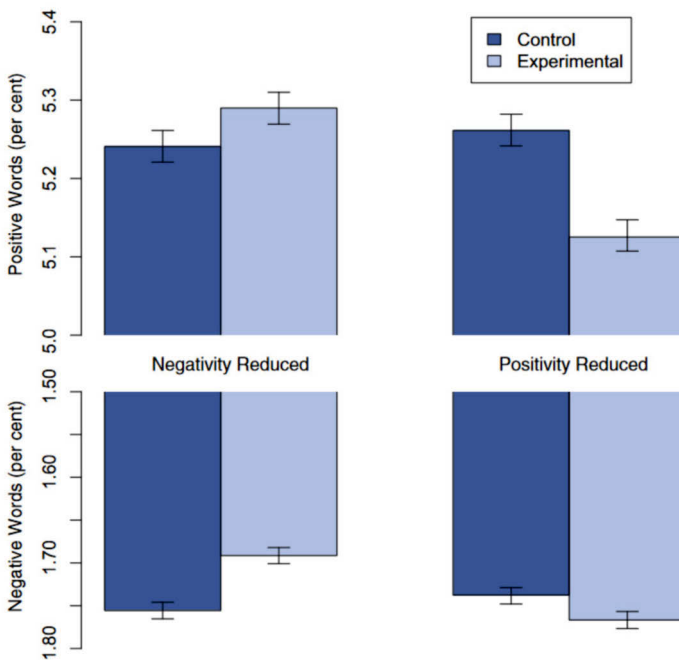


Fig. 1. Mean number of positive (*Upper*) and negative (*Lower*) emotion words (percent) generated people, by condition. Bars represent standard errors.

in der Familie, im Freundeskreis und online, Wien: Brandstätter, S. 38–40; Ferrara, Emilio & Yang, Zeyao (2015). *Measuring Emotional Contagion in Social Media*, in: *PLoS ONE* 10 (11), S. 1–14.

318 Vgl. Kramer, Adam D. I.; Guillory, Jamie E. & Hancock, Jeffrey T. (2014). *Experimental evidence of massive-scale emotional contagion through social networks*, in: *Proceedings of the National Academy of Sciences* 111 (29), S. 8788–8790.

319 Abb. 6, Kramer; Guillory & Hancock (2014). *Experimental evidence of massive-scale emotional contagion through social networks*, S. 8789.

Obgleich die gemessenen Effekte der Manipulation insgesamt eher gering ausfallen,³²⁰ sind es doch in absoluten Zahlen relativ viele Betroffene. Das Experiment wurde breit diskutiert und kritisiert, v.a. da die unwissentlich teilnehmenden Nutzer:innen von Facebook nicht aktiv nach ihrem Einverständnis gefragt wurden.³²¹

Auswirkungen auf Äußerungen und Gefühlslagen solcher Beeinflussungen liegen auf der Hand und greifen in die Meinungsäußerungsfreiheit der Betroffenen ein. Hinsichtlich invektiver Konstellationen und Dynamiken sind die Ergebnisse der Studie höchst bedeutsam. Sie belegen empirisch, dass invektiv geprägte Arenen, in diesem Fall die jeweiligen *Newsfeeds* der *Facebooknutzer:innen*, sich durch Äußerungen verändern und negative, also auch mutmaßlich invektive Äußerungen, zu weniger positiven Äußerungen führen sowie v.a. dass die Emotionalität zu einem gewissen Maß algorithmisch gelenkt werden kann. Zudem ist es bedeutsam, dass Negativität ein Stück weit ansteckend wirkt und es ist zu vermuten, dass dieser Befund auch auf invektive Äußerungen übertragbar ist. Diese Erwägungen werfen den Verdacht auf, dass algorithmisch geprägte Öffentlichkeiten, wie die individuellen *Newsfeeds*, für Manipulationen genutzt werden, was wiederum Effekte auf die Äußerungsfreiheiten hat. Fraglich ist dabei, bis zu welcher Schwelle die Manipulationen hinzunehmen sind.

Zu der (potenziellen) Manipulation von Plattformalgorithmen durch die Plattformbetreiber:innen treten Manipulationen in Form von Werbung und gezielter (Des-)information durch die Realisierung von Affordanzen der Plattformalgorithmen auf, die zahlenden Kund:innen eröffnet werden. Ein besonders zielgerichtetes Instrument der zielgruppengenaue Inanspruchnahme ist das sog. *Microtargeting*.³²²

»Dabei werden die Nutzerdaten potenzieller Wähler [oder anderer für die Auftraggeber:innen interessante Gruppen; Anm. P.B.] aus sozialen Netzwerken und anderen verfügbaren Datenquellen gesammelt, analysiert und ausgewertet, um mit individuell zugeschnittenen Botschaften und Wahlwerbung [bzw. Werbung; Anm. P.B.] das Wählerverhalten [bzw. anderes Verhalten; Anm. P.B.] zu beeinflussen.«³²³

320 Vgl. Kramer; Guillory & Hancock (2014). *Experimental evidence of massive-scale emotional contagion through social networks*, S. 8790.

321 Siehe nur: Vieth, Kilian (07.07.2014). Kontroverse Studie: Facebook spielt mit unseren Gefühlen, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 30.08.2022, von: <https://netzpolitik.org/2014/kontroverse-studie-facebook-spielt-mit-unseren-gefuehlen/>; Booth, Robert (30.06.2014). Facebook reveals news feed experiment to control emotions, *The Guardian*, abgerufen am 30.08.2022, von: <https://www.theguardian.com/technology/2014/jun/29/facebook-users-emotions-news-feeds>; Meyer, Robinson (28.06.2014). Everything We Know About Facebook's Secret Mood-Manipulation Experiment: It was probably legal. But was it ethical?, *The Atlantic*, abgerufen am 30.08.2022, von: <https://www.theatlantic.com/technology/archive/2014/06/everything-we-know-about-facebooks-secret-mood-manipulation-experiment/373648/>.

322 Siehe auch: Crain, Matthew & Nadler, Anthony (2019). *Political Manipulation and Internet Advertising Infrastructure*, in: *Journal of Information Policy* 9, S. 370–410, hier: S. 378–379.

323 Thielges, Andree & Serrano, Juan C. M. (2021). Politische Werbung und Microtargeting auf Facebook: Werbestrategien deutscher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände im Vergleich, in: *Zeitschrift für Politik (ZfP)* 68 (1), S. 3–25, hier: S. 5.

Dieses, an personenbezogene Daten geknüpfte, zielgenaue Anvisieren von Personen, die man erreichen möchte, ist v.a. ein Problem mangelnder Transparenz auf Nutzer:innen-seite. Es fällt vielen Nutzer:innen schwer, zwischen Werbung, bezahlter Ansprache und anderen Inhalten zu unterscheiden.³²⁴ Darüber hinaus ist nicht transparent, dass es sich bei der mittels *Microtargeting* generierten Ansprache um die Ansprache an eine zuvor genau definierte Zielgruppe handelt und nicht um die generalisierte Ansprache der Werbung an ein unbestimmtes Publikum.

Durch politischen Druck hat zwar bspw. *Meta/Facebook* eine sog. *Ad Library* eingeführt, in der bezahlte Anzeigen gespeichert, recherchierbar, kategorisiert und mit gewissen Informationen versehen sind, jedoch ändert dies wenig an der Wahrnehmung der Nutzer:innen. Transparenzkriterien, Kategorisierungsregeln und Vollständigkeit der *Ad Library* sind zudem nicht nachvollziehbar. Dies ist besonders in der Kategorie »Wahlwerbung bzw. Werbung zu politisch oder gesellschaftlich relevanten Themen« problematisch, denn Anzeigen in dieser Kategorie bleiben, auch wenn sie nicht mehr aktiv sind, für sieben Jahre in der *Ad Library* gespeichert.³²⁵

Für die Vereinigten Staaten ist belegt, dass *Microtargeting*-Werkzeuge von ausländischen Geheimdiensten und staatlichen Akteur:innen insbesondere aus Russland genutzt werden, um gesellschaftliche Konflikte anzuheizen. Eine Studie aus dem Jahr 2020 zeigt, wie die staatsnahe russische *Internet Research Agency (IRA)* die Affordanzen *Facebooks* und *Instagrams* nutzte, um Graswurzelbewegungen mit starken Positionen in gesellschaftlichen, politischen und religiösen Konflikten zu erfinden, etwa in Kontroversen um Migration, den Islam, Fragen rund um LGBTQI oder Polizeigewalt gegen *People of Color*. Solches ist als politische Strategie unter dem Label *political astroturfing* bekannt, was das Vortäuschen von Unterstützungsbasen bzw. Forderungen aus der Gesellschaft meint, die in Wirklichkeit nicht vorhanden sind. Im Anschluss wurden diese nur virtuell existierenden Graswurzelbewegungen mittels bezahlter *Microtargeting*-Werkzeuge bei Zielgruppen beworben, von denen sich die russischen Agent:innen mutmaßlich erhofften, die größten Konsequenzen in Form von Konflikt, Streit und Wut zu erzeugen.³²⁶

Tatsächlich kam es im Wahlkampf Clinton vs. Trump zu etlichen Demonstrationen u.a. zu konfliktbehafteten Themen bzw. in Spannungslagen in der Folge von vermeintlicher oder tatsächlicher Polizeigewalt. Der *Wikipedia-Eintrag* zur *IRA* listet und belegt

324 Vgl. Thieltges & Serrano (2021). *Politische Werbung und Microtargeting auf Facebook*, S. 5–6.

325 Vgl. *Meta* (oJ). Werbebibliothek, abgerufen am 30.08.2022, von: [https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=all&country=DE&sort_data\[direction\]=desc&sort_data\[mode\]=relevancy_monthly_grouped&media_type=all](https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=all&country=DE&sort_data[direction]=desc&sort_data[mode]=relevancy_monthly_grouped&media_type=all); Thieltges & Serrano (2021). *Politische Werbung und Microtargeting auf Facebook*, S. 6–7, 25.

326 Vgl. Al-Rawi, Ahmend & Rahman, Anis (2020). *Manufacturing Rage: The Russian Internet Research Agency's political astroturfing on social media*, in: *First Monday* 25, abgerufen am 20.08.2022, von: <https://firstmonday.org/ojs/index.php/fm/article/download/10801/9723>. Ähnliche Beobachtungen außerhalb der Plattformen des *Meta*-Konzerns, namentlich zu *IRA*-Aktivitäten, gibt es auch auf *Tumblr* und *Twitter*. Bemerkenswert ist dabei v.a. das zielgenaue plattformspezifische Vorgehen der russischen Agent:innen. Vgl. Hoch, Indira N. (2020). *Russian Internet Research Agency Disinformation Activities on Tumblr: Identity, Privacy, and Ambivalence*, in: *Social Media + Society* 6 (4), S. 1–12.

anhand verschiedener journalistischer Quellen allein für das Jahr 2016 20 solcher Demonstrationen in den Vereinigten Staaten, die von der IRA zugeordneten *Accounts* organisiert oder unterstützt wurden.³²⁷ Das *Wall Street Journal* schreibt von über 60 Veranstaltungen zu scharfen Kontroversen rund um die Wahl 2016, die von der IRA via *Facebook* organisiert, beworben und damit mittelbar finanziert wurden.³²⁸ Beispielhaft ist das Demonstrationsgeschehen am 21. Mai 2016 vor dem islamischen *Da'wah Center* in Houston, Texas. Die von IRA-Agent:innen betriebene *Facebook-Seite* »Heart of Texas«, die sich für eine texanische Unabhängigkeit aussprach und mehrere Hunderttausend Follower:innen hatte, erstellte und bewarb eine Demonstration mit dem Motto »Stop Islamification of Texas« und die ebenfalls russisch kontrollierte Seite, »United Muslims of America« warb für denselben Ort und Tag für eine Demonstration unter dem *Slogan* »Save Islamic Knowledge«. Es blieb beim verbalen Schlagabtausch der Demonstrierenden, jedoch dient das Geschehen als eindrucksvolles Beispiel, wie die Affordanzen *Facebooks* mit dem Einsatz von nur 200 US-Dollar für zielgruppengenaue Werbung zu einer brenzigen Situation führen konnten.³²⁹ Darüber hinaus wird deutlich, wie der Einsatz von *Trolling*, *Fakes* und Desinformation sich im Meinungskampf einer demokratischen Gesellschaft auswirken kann.

Neben der Beeinflussung von Öffentlichkeiten auf den unterschiedlichen Plattformen durch bezahltes gibt es zahlreiche andere Möglichkeiten der algorithmischen Manipulation. Etwa *metrische Manipulation*, bei der durch zielgenaue Verwendung von Schlagwörtern bzw. Hashtags ein größeres Interesse für ein Thema suggeriert wird, als auf natürliche Weise entstehen würde. Im Zusammenhang mit metrischer Manipulation kommen auch *Social Bots*³³⁰ zum Einsatz, die weniger als eigenständige Akteur:innen anzusehen sind, sondern als Amplifikatoren von Inhalten und Meinungen. Die Verstärkung entsteht durch die Relevanzmarkierung durch Teilen, Wiederholen oder *Liken*, was die Plattformalgorithmen aufgreifen und vermehrt anzeigen.³³¹ Ein Beispiel für leicht quan-

327 Vgl. *Wikipedia* (oJ). Internet Research Agency, abgerufen am 31.08.2022, von: https://en.wikipedia.org/wiki/Internet_Research_Agency.

328 Vgl. Seetharaman, Deepa (30.10.2017). Russian-Backed Facebook Accounts Staged Events Around Divisive Issues, *The Wall Street Journal*, abgerufen am 31.08.2022, von: <https://www.wsj.com/articles/russian-backed-facebook-accounts-organized-events-on-all-sides-of-polarizing-issues-1509355801>.

329 Vgl. Albright, Claire (01.11.2017). A Russian Facebook page organized a protest in Texas. A different Russian page launched the counterprotest, *The Texas Tribune*, abgerufen am 31.08.2022, von: <https://www.texastribune.org/2017/11/01/russian-facebook-page-organized-protest-texas-different-russian-page-l/>.

330 *Social Bots* sind unabhängig agierende Softwareanwendungen (Roboter), welche mit einem von ihren Programmierer:innen festgelegten Zweck im Internet, insbesondere auf *Social Media* agieren. Ausführlich siehe: Volkmann, Viktor (2018). *Hate Speech durch Social Bots: Strafrechtliche Zurechnung von Volksverhetzungen gem. § 130 Abs. 1 StGB*, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 58–62, hier: S. 59.

331 Vgl. Von Ungern-Sternberg, Antje (2022). *Mehr Lauterkeit für Online-Kommunikation: Kennzeichnungspflichten zum Schutz der Demokratie vor Social Bots*, in: *Rechtswissenschaft (RW)* 13 (1), S. 94–125, hier: S. 102–104; Boichak, Olga; Hemsley, Jeff; Jackson, Sam; Tromble, Rebekah & Tanupabrunsun, Sikana (2021). *Not the Bots You Are Looking For: Patterns and Effects of Orchestrated Interventions in the U.S. and German Elections*, in: *International Journal of Communication* 15, S. 814–839; Assenmacher, Dennis; Clever, Lena; Frischlich, Lena; Quandt, Thorsten; Trautmann,

titativ beeinflussbare Anzeigemechanismen, auf die *Social Bots* abzielen, sind die *Twitter-Trends* auf der Startseite der Plattform. Metrische Manipulation richtet sich nicht nur an Nutzer:innen, sondern auch an Multiplikator:innen wie Journalist:innen.³³²

Ebenso ist es möglich, in großem Stil für relativ kleine Geldbeträge *Likes*, *Shares*, *Views* oder Kommentare zu kaufen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Plattformalgorithmen, z.B. auf *Twitter* oder bei Suchmaschinen wie *Google*, Aufmerksamkeiten in Form von besonders häufig verwendeten Schlagworten bzw. Hashtags oder in Form von *Views*, *Shares* und *Likes* registrieren und als ein Selektionsmerkmal in ihre Empfehlungsalgorithmen einbinden.³³³ Dieses Wissen wird wiederum von politischen oder staatlichen Akteur:innen wie etwa der russischen *IRA* verwendet, aber auch von werbetreibenden Unternehmen im Rahmen von *Suchmaschinenoptimierung*³³⁴ oder dem plattformbezogenen *Social Media Marketing*.³³⁵

Metrische Manipulation wird also zuvorderst zur Verstärkung der Sichtbarkeit von Inhalten eingesetzt. Problematisch ist dies v.a. dann, wenn diese Inhalte invektiv, falsch oder rechtswidrig sind. Sie verlangen Nutzer:innen und Multiplikator:innen eine hohe Medienkompetenz ab, um vielfach wiederholte Äußerungen richtig einschätzen zu können. Aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit wird v.a. verzerrend in die Meinungsbildung eingegriffen und bei der Verstärkung rechtswidriger Äußerungen durch metrische Manipulation steigt auch die Eingriffsintensität in die Persönlichkeitsrechte Betroffener.

Neben der manipulativen Nutzung der Algorithmen digitaler Plattformen durch Dritte sind die Algorithmen selbst nicht frei von Risiken für die Meinungsäußerungsfreiheit und für die Perpetuierung invektiver bzw. diskriminierender Strukturen und Entscheidungen. In diesem Zusammenhang wird von *algorithmischer Diskriminierung* gesprochen. Der Begriff führt insofern auf eine falsche Fährte, als dass Technologien wie Algorithmen per se nur Werkzeuge sind und nicht von sich aus diskriminieren.

Heike & Grimme, Christian (2020). *Demystifying Social Bots: On the intelligence of Automated Social Media Actors*, in: *Social Media + Society* 6 (3), S. 1–14, insb. S. 11.

332 Vgl. Muhle, Florian (2022). *Socialbots at the Gates: Plädoyer für eine holistische Perspektive auf automatisierte Akteure in der Umwelt des Journalismus*, in: *Medien & Kommunikationswissenschaft (M & K)* 70 (1–2), S. 40–59.

333 Vgl. Fredheim, Rolf; Bay, Sebastian; Dek, Anton & Dek, Iryna (2021). *Social media manipulation 2020: how social media companies are failing to combat inauthentic behaviour online*, Riga: NATO Stratcom COE, abgerufen am 31.08.2022, von: <https://stratcomcoe.org/publications/social-media-manipulation-report-2020/21>; Linvill, Darren L. & Warren, Patrick L. (2020). *Troll Factories: Manufacturing Specialized Disinformation on Twitter*, in: *Political Communication* 37 (4), S. 447–467; Crain & Nadler (2019). *Political Manipulation and Internet Advertising Infrastructure*, S. 379–380.

334 Vgl. Linvill & Warren (2020). *Troll Factories*; Suchmaschinenoptimierung ist weithin verbreitet und es gibt zahlreiche Publikationen und anleitende Werke zu diesem Thema. Als Teil des legitimen Marketings greift es jedoch in die Bildung von Öffentlichkeiten ein und ist zudem auch für Akteur:innen mit negativen Zielen nutzbar. Unter vielen Publikationen zur Suchmaschinenoptimierung siehe nur: Raaf, Udo (2022). *Der SEO Planer: Suchmaschinenoptimierung in Unternehmen richtig organisieren und umsetzen (mit Checklisten)*, Wiesbaden: Springer.

335 Zum *Social Media Marketing* siehe unter vielen: Kreutzer, Ralf T. (2021). *Social-Media-Marketing kompakt: Ausgestalten, Plattformen finden, messen, organisatorisch verankern*, 2. Aufl., Wiesbaden: Springer.

Sie sind vielmehr durch die Vorgaben bzw. Vorannahmen ihrer Programmier:innen und von den Daten, mit denen sie trainiert werden, gelenkt. Dadurch werden in der sozialen Wirklichkeit verankerte Diskriminierungs- und Ausgrenzungsmechanismen durch Algorithmen reproduziert, auch wenn das die Programmierer:innen nicht intendieren. Ferner reproduzieren selbstlernende Algorithmen und komplexere *Künstliche Intelligenzen* bestehende Vorurteile und Ungleichheiten, da sie sich bei ihrem Lernprozess auf empirische Daten stützen. Empirische Daten stellen jedoch nur ein Abbild des hinsichtlich Diskriminierung imperfekten Ist-Zustandes dar.³³⁶

Prominente Beispiele algorithmischer Diskriminierung sind die Foto- bzw. Gesichtserkennungssoftware von *Google*, welche Schwarze als Gorillas identifizierte³³⁷ bzw. Menschen unterschiedlicher Hautfarbe als Hunde, oder die *COMPAS-Software* (»Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions«),³³⁸ die in den USA als Prognosewerkzeug im Justizverfahren für die Wahrscheinlichkeit, ob Straftäter:innen wieder rückfällig werden, eingesetzt wird und dabei Afroamerikaner:innen deutlich benachteiligt.³³⁹

Drei verschiedenen Arten von Bias können algorithmischer Diskriminierung eigen sein: Ein *technischer Bias*, »der jede Art von technischer oder konzeptueller Fehlmessung oder Fehlkonzeption umfasst.«³⁴⁰ Ein *soziotechnischer Bias*, der »eine systematische Abweichung der Datengrundlage von dem Phänomen, das dargestellt werden soll« beschreibt.³⁴¹ Das wäre z.B. der Fall bei der fehlerhaften Gesichtserkennung von *Google*, die nur für Weiße funktioniert.³⁴² Zuletzt ein *gesellschaftlicher Bias*, der sich auf die »korrekte Abbildung von strukturellen Ungleichheiten, die in der Gesellschaft vorherrschen« bezieht.³⁴³ Beispiele für gesellschaftliche Biases sind etwa ein temporär eingesetzter Personalrekrutierungsalgorithmus *Amazons* oder ein in Österreich eingesetzter *Arbeits-*

336 Vgl. Fröhlich, Wiebke & Spiecker, Indra genannt Döhmman (26.12.2018). Können Algorithmen diskriminieren? *Verfassungsblog*, abgerufen am 31.08.2022, von: <https://verfassungsblog.de/koe-nnen-algorithmen-diskriminieren/>.

337 *Google* hatte auch große Probleme mit der Behebung dieses Umstands. Vgl. Simonite, Tom (11.01.2018). When It Comes to Gorillas, Google Photos Remains Blind, *Wired*, abgerufen am 01.09.2022, von: <https://www.wired.com/story/when-it-comes-to-gorillas-google-photos-remains-blind/>.

338 Ausführlich zu COMPAS und den strukturellen und kognitiven Bias Problemen der Software, siehe: Park, Andrew L. (19.02.2019). Injustice Ex Machina: Predictive Algorithms in Criminal Sentencing, *Law Meets World*, *UCLA Law Review*, abgerufen am 01.09.2022, von: <https://www.ucla-lawreview.org/injustice-ex-machina-predictive-algorithms-in-criminal-sentencing/>.

339 Vgl. Steege, Hans (2019). *Algorithmenbasierte Diskriminierung durch Einsatz von Künstlicher Intelligenz: Rechtsvergleichende Überlegungen und relevante Einsatzgebiete*, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 715–721, hier: S. 716.

340 Lopez, Paola (2021). *Diskriminierung durch Data Bias: Künstliche Intelligenz kann soziale Ungleichheiten verstärken*, in: *WZB Mitteilungen* (171), S. 26–28, hier: S. 27.

341 Ebd.

342 Vgl. ebd.

343 Ebd., S. 27–28.

markt-Service-Algorithmus (AMS), die beide für ihren Gender-Bias und die systematische Benachteiligung von Frauen bekannt wurden.³⁴⁴

Die algorithmische Herstellung von Öffentlichkeiten und das Wissen um die Parameter der Algorithmen führen zu Herausforderungen von Beeinflussung durch die Veränderung der Metrik, die gezielte Verwendung von bestimmten Variablen – auch durch bezahltes *Microtargeting* – und durch algorithmische Diskriminierung. Zwei der wirkmächtigsten Metaphern in Bezug auf digitale Öffentlichkeiten sind *Echokammern* und *Filterblasen*.

5.5.4 Echokammern und Filterblasen

Hinsichtlich der Problematisierung eines defekten Meinungsbildungsprozesses und in Bezug auf invektive Dynamiken werden die – zugleich kritisierten – Begriffe *Echokammer* und *Filterblase* oftmals bemüht.³⁴⁵ Die Diskussion um die Begriffe hat ihre Anfänge zu Beginn der 10er Jahre des 21. Jahrhunderts und wurde maßgeblich durch Arbeiten Cass Sunsteins (*echo chambers*) und Eli Parisers (*filter bubble*) ausgelöst.³⁴⁶ Es handelt sich wohl um die wirkmächtigsten und folgenreichsten Metaphern zur Beschreibung kommunikativer Realisierungen von Öffentlichkeit in der digitalen Konstellation und darüber hinaus um die Meinungsäußerungsfreiheit herausfordernde Problembeschreibungen.

In ersten Annäherungen beziehen sich die Begriffe auf durch Plattformalgorithmen geschaffene Resonanzräume und Informationswelten, die Nutzer:innen sehen und die durch Individualisierung der Profile und Algorithmen auf sie zugeschnitten sind. Dabei sieht nicht nur jede:r etwas anderes, sondern auch immer weniger Inhalte, die Dissonanzen erzeugen.³⁴⁷ Im Grunde stehen die Metaphern für eine techno-deterministische Sichtweise, welche von einer algorithmisch geschaffenen dissonanzfreien Blase oder Kammer ausgeht, in der Nutzer:innen nur sehen, was ihnen gefällt und nur mit Meinungen konfrontiert sind, die sie teilen. Empirisch gibt es eine diverse Befundlage bzgl. der messbaren Existenz von Filterblasen und Echokammern, jedoch scheinen die Konzepte »allgemein überschätzt« zu werden.³⁴⁸

344 Vgl. Lopez (2021). *Diskriminierung durch Data Bias*, S. 28, siehe auch: Fröhlich & Spiecker genannt Döhmann (26.12.2018). Können Algorithmen diskriminieren?

345 Vgl. nur: Voss, Jens (19.12.2022). Neue Studie: Gefährden digitale Medien die Demokratie?, *National Geographic*, abgerufen am 22.02.2023, von: <https://www.nationalgeographic.de/geschichte-und-kultur/2022/12/neue-studie-gefaehrden-digitale-medien-die-demokratie>; Krafft, P.M. & Donovan, Joan (2020). *Disinformation by Design: The Use of Evidence Collages and Platform Filtering in a Media Manipulation Campaign*, in: *Political Communication* 37 (2), S. 194–214; Wollebæk, Dag; Karlsen, Rune; Stehen-Johnsen, Kari & Enjolras, Bernard (2019). *Anger, Fear, and Echo Chambers: The Emotional Basis for Online Behavior*, in: *Social Media + Society* 5 (2), S. 1–14; Ovens, Carsten (2017). *Filterblasen – Ausgangspunkte einer neuen, fremdverschuldeten Unmündigkeit?*, in: *kommunikation@gesellschaft* 18, abgerufen am 22.02.2023, von: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-51482-4>.

346 Vgl. Bruns, Axel (2019). *Filter bubble*, in: *Internet Policy Review* 8 (4), S. 2–3.

347 Vgl. auch ebd.

348 Vgl. Schünemann, Wolf J. (2019): *Bedrohungen Digitaler Öffentlichkeiten: (K)ein Grund zur Panik?*, in: *Communicatio Socialis* 52 (2), S. 159–174, hier: S. 162–163. So auch Bruns, Axel (2019). *Are Filter Bubbles Real?*, Cambridge (UK)/Medford (MA): Polity, S. 11–12; Rau, Jan P & Stier, Sebas-

Axel Bruns, der dem Konzept der *Echokammern* und *Filterblasen* sehr kritisch gegenübersteht, bietet folgende Minimaldefinitionen der Begriffe, um sie dennoch für Wissenschaft und Debatte nutzbar zu machen: Eine *Echokammer* entsteht, wenn eine Gruppe sich bevorzugt untereinander verbindet und dabei andere ausschließt, z.B. durch das Befreunden auf *Facebook* oder das wechselseitige Folgen auf *Twitter*.³⁴⁹ Eine *Filterblase* dagegen entsteht, wenn sich eine Gruppe entscheidet, nur umsichtig (*prudentially*) untereinander zu kommunizieren und dabei andere auszuschließen, z.B. durch gegenseitiges Kommentieren auf *Facebook* oder gegenseitiges Erwähnungen auf *Twitter*.³⁵⁰

Diese Definitionen sind auf die Akteur:innen gerichtet und damit losgelöst von einem technischen Determinismus, welcher den Individuen die Handlungsfreiheit abspricht, sich bewusst oder unbewusst in *Filterblasen* bzw. *Echokammern* zu begeben. Zugleich verdeutlichen die Beispiele für die Formierungen der *Kammern* und *Blasen*, dass Plattformaffordanzen die Realisierung von *Filterblasen* und *Echokammern* erheblich erleichtern und wohl auch befördern.

Damit sind die durch *Echokammern* und *Filterblasen* entstehenden Herausforderungen zwischen Plattformaffordanzen, der algorithmischen Herstellung von Öffentlichkeit und der spezifischen Kollektivität im Netz geprägt. Als analytische Metaphern weisen sie auf die technisch-soziale Vermitteltheit von Plattformöffentlichkeiten hin. Vor einem techno-deterministischen Verständnis der Begriffe ist jedoch zu warnen, da es zur Diffusion von individueller und politischer Verantwortung führt. Allerdings ist es wichtig, dass sich Plattformnutzer:innen jener algorithmischen Eigenschaften digitaler Plattformen bewusst sind, die redundante Erfahrungswelten schaffen können. Diese Gefahr ist nämlich jenseits technisch-deterministisch verstandener *Filterblasen* und *Echokammern* durch die individualisierten Öffentlichkeiten des Plattforminternets gegeben.

Echokammern, *Filterblasen*, metrische Manipulation, soziale Vermitteltheit von Öffentlichkeit und intimisierte Öffentlichkeiten weisen auf die Bedeutung von quantitativen und kollektiven Prozessen auf digitalen Plattformen hin. Wie Kollektivität die Meinungsäußerungsfreiheit – gerade auch im Zusammenhang mit den invektiven Online-Konstellationen des *Shitstorms*, des *Review Bombings* und des *Vote Brigading* – herausfordert, ist Gegenstand der nächsten und sechsten Problemachse.

5.6 Kollektivität

Digitale Plattformen affordieren und intendieren verschiedene Formen von Kollektivität und Assoziation. Kollektivität vermittelt Zugehörigkeitsgefühle, Gefühle der Legitimation und Handlungsermächtigungen. Kollektive Prozesse können eine Form des gemeinsamen Handelns darstellen und dieses zugleich abbilden. Sie sind bei der Bildung von

tian (2019). *Die Echokammer-Hypothese: Fragmentierung der Öffentlichkeit und politische Polarisierung durch digitale Medien?*, in: *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft* 13, S. 399–417, hier: S. 399–401.

349 Vgl. Bruns (2019). *Filter bubble*, S. 4.

350 Vgl. ebd.

Werturteilen zentral und gerade politische Meinungsäußerungen zielen darauf ab, kollektive Wirkungen zu entfalten. Kollektivität im Netz und auf digitalen Plattformen kann in vielen unterschiedlichen Zusammenhängen beobachtet und hergestellt werden. Diese reichen von festen Gruppenzusammenschlüssen mit Zugangsbeschränkungen über themenbezogene *Communities* oder ereignisbezogene Gruppen bis hin zu kontingenten Zusammenschlüssen. Bspw. sticht *Facebook* mit dem *Feature* heraus, Gruppen bilden zu können. Diese Art der Kollektivität ist *Facebook* so wichtig, dass es im Herbst 2019 sogar unter dem Titel »Mehr gemeinsam« eine großangelegte Werbekampagne für seine Gruppenfunktion auflegte.³⁵¹

Neben der genannten *Community* Metapher und dem Gruppenbegriff sind weitere Metaphern und Begriffe von Kollektivität auf digitalen Plattformen allgegenwärtig – so wird etwa von Schwärmen, Netzwerken und Kollektiven gesprochen. Diese werden dann auch als Ausgangspunkte für kollektives Schwärmen (*swarming*) oder für dynamische Phänomene wie *Shitstorms*, *Vote Brigading*, *Review Bombing* oder *Denial-of-Service (DoS)*-Angriffe verantwortlich gemacht. Schwärmen bezieht sich dabei auf Verhaltensweisen, die später genauer anhand der drei in der Aufzählung dem Schwärmen folgenden Begriffe erklärt werden. DoS-Angriffe bezeichnen das massenhafte Anwählen einer Website oder eines Servers, um diesen durch Überlastung zum Versagen zu bringen.

Ein Problem des grundgesetzlichen Meinungsäußerungs- und Persönlichkeitsrechtsschutzes ist der Umgang mit kollektiven Invektiven, wie sie in digitalen Räumen häufig vorkommen. Ein *Shitstorm* etwa entfaltet seine volle destruktive Wirkung erst durch die Vielzahl der Protagonist:innen. Einzelne Kommunikationsakte im Rahmen des *Shitstorms* müssen dabei nicht unbedingt die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit überschreiten, sondern sind oft sogar vollends von dieser gedeckt.

Invektive kollektive Äußerungsdynamiken sind in vielen Fällen in ihrer Dynamik und Quantität kaum überschaubar. Sie provozieren Anschlusskommunikation wie Boykottaufrufe oder Anschlusshandlungen, wie *Trolling* und *Doxing* bis hin zu Gewaltaufrufen und physischen Gewalthandlungen. Gleichzeitig bieten sie auch einen gewissen Schutz für Täter:innen, da es sowohl für Betroffene kollektiver Angriffe schwierig und v.a. aufwendig ist, eine Vielzahl von Angreifer:innen zur Anzeige zu bringen oder per Gegenrede zu konfrontieren, als auch für die Strafverfolgungsbehörden, die Vielzahl möglicher Ermittlungen und Prozesse zu bewältigen.

5.6.1 Additive Grundrechtswirkung

Wie Sine Selman und Monika Simmler bzgl. des *Shitstorms*³⁵² und Kai Cornelius in Bezug auf das (*Cyber*-)*Mobbing*³⁵³ herausgearbeitet haben, sind Kollektivität und Dynamik

351 Vgl. *Facebook Newsroom* (14.10.2019). »Mehr gemeinsam« – Neue Kampagne stellt Facebook Gruppen in den Mittelpunkt, abgerufen am 14.01.2020, von: <https://about.fb.com/de/news/2019/10/mehr-gemeinsam-neue-kampagne-stellt-facebook-gruppen-in-den-mittelpunkt/>.

352 Vgl. Selman, Sine & Simmler, Monika (2018). <<Shitstorm>>: strafrechtliche Dimensionen eines neuen Phänomens, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR)* 136 (2), S. 248–281, hier: S. 276–278.

353 Vgl. Cornelius (2014). *Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand*.

invektiver Konstellationen entscheidend für ihre destruktive Wirkung. Im Strafgesetzbuch fehlt aber für die digitale Konstellation genau das: Eine Würdigung dynamischer kollektiver Handlungen:

»Ein Blick in das Strafgesetzbuch zeigt, dass es Tatbestände gibt, die der Erfassung einer dynamischen Komponente dienen, so die Gefangenenmeuterei (§ 121 StGB), der schwere Hausfriedensbruch (§ 124 StGB), der Landfriedensbruch (§ 125 StGB) oder die Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB). Die drei erstgenannten Tatbestände erfassen die Dynamik durch die Merkmale der ›Menschenmenge‹ und der ›vereinten Kräfte‹. Da es bei der Menschenmenge auf die räumliche Komponente ankommt, diese im Cyberspace aber gerade nicht gegeben ist, erscheint das Aufgreifen der ›vereinten Kräfte‹ erfolversprechender. In Parallele zum Tatbestand der Schlägerei könnte auch an den ›von mehreren verübten Angriff‹ angeknüpft werden. [...] Dabei ist die Struktur des ›gemeinsam verübten Angriffs‹ nach § 231 StGB eher vergleichbar mit den Cybermobbingattacken, da es dort auf eine Einheitlichkeit des Angriffs, des Angriffswillens und des Angriffsgegenstands ankommt, während bei Attacken mit ›vereinten Kräften‹ zumindest der Rückhalt bei einer Teilmenge der beteiligten Personen notwendig ist [...].«³⁵⁴

Cornelius erfasst damit einen der Faktoren der Destruktivität kollektiver invektiver Konstellationen, bei denen zumeist eine Person oder (Klein-)Gruppe auf der Seite der Betroffenen steht. Im digitalen Raum gibt es massive Gruppenprozesse und -dynamiken, die etwas anders gelagert sind als in Anwesenheitskonstellationen.

So ist die Zeitlichkeit eine andere. Der *Mob* im Netz ist zumindest potenziell immer versammelt, auch wenn es – analog zu Anwesenheitskonstellationen – Anlässe, Ereignisse und Konjunkturen kollektiver Invektiven gibt. Die Enthemmungseffekte, die sich in Gruppenprozessen entwickeln können, sind auch im Netz zu beobachten. Man denke an dieser Stelle an Überbietungswettbewerbe der Transgression, an das gegenseitige Anstacheln und Bestärken. Weniger durch direkten Applaus und Johlen, sondern vielmehr durch *Views*, *Upvotes*, *Likes*, *Reaction-Emojis* und *Shares*. Zudem sind die Folgen kollektiver digitaler Handlungen, bedingt durch Anonymität und Pseudonymität sowie durch die mangelnde Wahrnehmung der unmittelbaren Reaktionen auf digital getätigte Äußerungen oder Handlungen, nur begrenzt durch die sich Äußernden wahrnehmbar.

Es ist nicht leicht, die *Wirkung* kollektiver invektiver Konstellationen begrifflich zu fassen. Ein großer Teil der Effekte und Gewaltsamkeit rührt von den individuellen Kommunikationsakten her, die sich in die Gesamtheit eines Phänomens aufaddieren oder auch kumulieren. Hinsichtlich sich vermehrt manifestierender staatlicher Grundrechtseingriffe in die Grundrechte einer Person führte das BVerfG 2005 die Figur des »additiven Grundrechtseingriffs« ein.³⁵⁵ Es geht darum, dass viele – für sich genommen wenig belastende bzw. unproblematische – Grundrechtseingriffe in der Gesamtschau ei-

354 Cornelius (2014). *Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand*, S. 167.

355 BVerfGE 112, 304 (*Global Positioning System*), servat, Leitsatz 2 & Rn. 61. Der Begriff wurde in zwei Dissertationen ausführlich untersucht. Vgl. Brade, Alexander (2020). *Additive Grundrechtseingriffe: Ein Beitrag zur Grundrechtsdogmatik*, Baden-Baden: Nomos; Ruschemeier, Hannah (2019). *Der additive Grundrechtseingriff*, Duncker & Humblot: Berlin.

ne übermäßige Einschränkung der grundrechtlich garantierten Freiheit darstellen können.³⁵⁶

Sinnvoller und alltäglicher ist es in diesem Zusammenhang von einer *additiven Grundrechtswirkung* zu sprechen. Diese ist auf der Ebene der Freiheitsausübung, die durch kollektive Invektiven bedroht ist, angesiedelt. Dahinter stecken die These und die Beobachtung, dass einzelne Invektiven von den Betroffenen besser bewältigt werden können als kollektive Attacken. Kollektive Attacken führen vermehrt zu *silencing effects* und beschränken somit die positive Meinungsäußerungsfreiheit einer Person. Dies wird insbesondere anhand der nachfolgenden konstellationsbezogenen Analysen von digitaler invektiv aufgeladener Kollektivität deutlich, also wenn es um *Shitstorms*, *Review Bombing* und *Vote Brigading* geht. Die Rede von additiver Grundrechtswirkung verdeutlicht die Asymmetrie von kollektiv bedingten invektiven Online-Konstellationen, bei denen viele sich äußern und eine:r oder nur wenige betroffen sind.³⁵⁷

5.6.2 Shit- bzw. Hatestorms³⁵⁸

Kollektive Konstellationen und Dynamiken sind im Netz sichtbarer als in der analogen Welt. Das verwundert nicht, da es im Netz viel leichter ist, Interessengruppen, die geographisch weit verteilt sind, zusammenzubringen und von überall wahrnehmbare Außenwirkung zu erzeugen. Zudem ist es auf digitalen Plattformen einfach, für nahezu jedes Spezialinteresse eine Gruppe, ein Forum oder eine Website zu finden (z.B. »Für jeden gibt es eine Facebook-Gruppe«).³⁵⁹

Fräglich ist, wie stabil diese Momente von Kollektivität sind. Es ist an vielen Stellen plausibel, von eher schwachen Formen, anlassbezogenen Momenten oder generell von einer *dünnen* Kollektivität zu sprechen.³⁶⁰ In vielen Zusammenhängen sind etwa die oben genannten *Facebook-Gruppen* rein funktional, ohne eine eigene Gruppenidentität zu stiften, ähnlich wie kollektive und anlassbezogene *Hashtagbewegungen*, bei denen es zwar Momente der Solidarisierung gibt, die jedoch meist schnell verblassen.

Etlliche kollektive digitale Phänomene, die in der Regel invektiv aufgeladen sind, werden mit einer Sturmmetapher beschrieben. Im deutschen Sprachraum wird zumeist von *Shitstorms* gesprochen, während im Englischen von *Shame-*, *Flame-* oder *Hatestorms* die

356 Vgl. Brade (2020). *Additive Grundrechtseingriffe*, S. 23–26; Ruschemeier (2019). *Der additive Grundrechtseingriff*, S. 17–19.

357 Umgekehrt dagegen verflüchtigt sich die Wirkung beleidigender Äußerungen, je größer und unbestimmter die geschmähte Gruppe ist, wie auch die Dogmatik zur Kollektivbeleidigung zeigt. Vgl. Hong (2022). *Hassrede und Desinformation als Gefahr für die Demokratie*, S. 148.

358 Transparenzhinweis: Die definitorischen Erwägungen zum Shitstorm und seine Beschreibung sind im Rahmen der Teilprojektarbeit des Teilprojekts P Invektivität im Netz am Sonderforschungsbereich 1285 Invektivität: Konstellationen und Dynamiken der Herabsetzung in enger Zusammenarbeit mit Nelly Saibel und Clemens Pleul entstanden. Der Text wurde vom Autor der hier vorliegenden Arbeit verfasst.

359 Vgl. Rentz, Ingo (14.10.2019). »Mehr Gemeinsam«: Facebook lädt zur Gruppenarbeit ein, *Horizont.net*, abgerufen am 20.10.2022, von: <https://www.horizont.net/marketing/nachrichten/mehr-gemeinsam-facebook-laedt-zur-gruppenarbeit-ein-178227>.

360 Transparenzhinweis: Diese Gedanken sind im Gespräch mit Sabine Müller-Mall entstanden.

Rede ist.³⁶¹ Bei der Betrachtung des Begriffs *Sturm* wird schnell klar, warum diese Metapher so treffend für die genannten Phänomene ist. So heißt es in der Bedeutungsübersicht für »Sturm« im *Duden* u.a.: »sehr heftiger, starker Wind« oder auch »heftiger, schnell vorgetragener Angriff mit dem Ziel, den [völlig unvorbereiteten] Gegner zu überraschen, seine Verteidigung zu durchbrechen [eckige Klammern im Original; Anm. P.B.]«. ³⁶² Ähnliches zeigen Auszüge aus der Bedeutungsübersicht des *Oxford Dictionary*: »A violent disturbance of the atmosphere with strong winds and usually rain, thunder, lightning, or snow«; »A heavy discharge of missiles or blows«; »A tumultuous reaction; an uproar or controversy« und »A direct assault by troops on a fortified place.« ³⁶³ All diese Bedeutungen zeigen, dass es sich um außeralltägliche, bedrohliche, dynamische und schwer oder gar nicht zu kontrollierende Situationen handelt, welche drastische Folgen für Subjekte haben können, die Gegenstand eines Sturmes werden.

Bei einem *Shitstorm* wird zumeist als Reaktion auf eine Äußerung, eine Handlung durch eine Person oder dem Bekanntwerden bestimmter Informationen über eine Person, ein Unternehmen, eine Institution oder eine Organisation, eine Vielzahl von negativen Reaktionen auf verschiedenen digitalen Plattformen (insb. *Social Media*) verbreitet. Die getätigten Äußerungen entwickeln dabei eine aggressive und herabsetzende Eigendynamik, die oft einer Überbietungslogik folgt, bei der sich die Kritik von der Sachebene entfernt und auf die Stilebene verschiebt. Häufig richtet sich ein *Shitstorm* gegen Einzelpersonen, Institutionen, Unternehmen oder in der Öffentlichkeit aktive Personengruppen wie bspw. Vereine oder Parteien. ³⁶⁴ Drei Arten von *Shitstorms* können unterschieden werden:

1. »Der plötzliche Sturm«, der überraschend auftritt und der kaum Spielraum zur Prävention lässt (z.B. der Fall von Justin Saccos rassistischen *Tweets*).
2. »Die schwelende Empörung«, die sich im Vorfeld des *Shitstorms* aufbaut und verstärktes Interesse von Dritten und Medien nach sich zieht und dann mittelbar den *Shitstorm* auslöst (z.B. sich wiederholende *Shitstorms* gegen Lebensmittelkonzerne wie *Nestlé*).

361 Beim Begriff »Shitstorm« handelt es sich um einen sog. »False Friend«. In der englischen Sprache, v.a. unter Soldat:innen, wird vom »Shitstorm« im Zusammenhang von aussichtslosen Gefechtssituationen gesprochen. Das digitale Phänomen wird v.a. unter dem Begriff »Flame War« verhandelt. Vgl. Haarkötter, Hektor (2016). *Empörungskaskaden und rhetorische Strategien in Shitstorms: Eine empirische Analyse des User-Verhaltens in ausgewählten Facebook-Shitstorms*, in: Haarkötter, Hektor (Hg.). *Shitstorms und andere Nettigkeiten: Über die Grenzen der Kommunikation in Social Media*, Baden-Baden: Nomos, S. 17–50, hier: S. 17.

362 *Duden.de* (oJ). Sturm, abgerufen am 04.03.2019, von: https://www.duden.de/rechtschreibung/Sturm_Wind_Angriff_Einheit_Spiel.

363 *Oxford Dictionary* (oJ). Storm, abgerufen am 04.03.2019, von: <https://en.oxforddictionaries.com/definition/storm>.

364 Vgl. Steinke, Lorenz (2014). *Bedienungsanleitung für den Shitstorm: Wie gute Kommunikation die Wut der Masse bricht*, Wiesbaden: Springer, S. 3–4; Lobo, Sascha (2010). How to survive a shitstorm, YouTube-Kanal »re:publica«, abgerufen am 21.10.2022, von: [https://www.youtube.com/watch?v=-Oz\]dA-JY84](https://www.youtube.com/watch?v=-Oz]dA-JY84).

3. »Gesellschaftliche Pranger«, bei dem die verhandelten Themen des *Shitstorms* ein allgemeines gesellschaftliches Interesse thematisieren (z.B. die *Shitstorms* gegenüber der Aktivist:innengruppe *Letzte Generation*).³⁶⁵

Barbara Schwede und Daniel Graf schlagen ein Skalenmodell zur Bestimmung und Differenzierung der Intensität eines *Shitstorms* vor. Sie orientieren sich bei der Einordnung der Schwere von Empörungstürmen im Internet an der *Beaufort-Skala*, mit der Windstärken klassifiziert werden. Diese sog. »Shitstorm-Skala« ist in sechs Stufen unterteilt, in der die Reaktionen von Nutzer:innen und Öffentlichkeiten in *Social Media* und Medien aufsteigend abgebildet sind. Die Skala reicht von einem »leisen Zug«, also »vereinzel[t] Kritik von Einzelpersonen ohne Resonanz« über eine »frische Brise« mit andauernder Kritik bis hin zum »Orkan« mit einem großen Publikum und einer Ausbreitung der Kritik im ungebremsen »Schneeball-Effekt«.³⁶⁶

Kritik, ob berechtigt oder nicht, ist von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt, solange sie ihre Grenzen wahrt. Das gilt auch für massenhafte Kritik. Allerdings wird deutlich, dass die Möglichkeit, mit Kritik umzugehen und sich mit Kritiker:innen auseinanderzusetzen, bei steigender Quantität der Äußerungen unausführbar wird. Zudem ist der *Shitstorm* von Mischungen sachlicher, angemessener und grenzverletzender Äußerungen geprägt.

Bei der Kollision der Meinungsäußerungsfreiheit der am *Shitstorm* Beteiligten und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen ist ein asymmetrisches Verhältnis typisch und die größte Herausforderung für die individuelle und juristische Bewältigung. Eine unüberschaubare Anzahl von Äußerungen auf verschiedenen digitalen Plattformen, Foren und Kanälen stehen einer/einem oder wenigen Betroffenen gegenüber. Hinzu kommt gerade in spektakulären Fällen mannigfaltige Anschlusskommunikation, die abermals Reaktionen auslöst. Die Reaktionen für sich können wiederum ganz unterschiedlich sein und reichen von plumpen Beleidigungen und Schmähungen über sachliche Kritik, relativierende Äußerungen, *Whataboutism* bis hin zu Verleumdung.³⁶⁷ Betroffene eines *Shitstorms* können sich kaum wehren, selbst wenn die überwiegende Zahl der im Zuge des *Shitstorms* getätigten Äußerungen rechtswidrig sind, denn der Rechtsschutz »gegen die einzelnen Äußerungen [ist; Anm. P.B.] nur in wenigen Fällen

365 Vgl. Salzborn, Christian (2015). *Phänomen Shitstorm: Herausforderung für die Onlinekrisenkommunikation von Unternehmen*, digital veröffentlichte Dissertation an der Universität Hohenheim, abgerufen am 21.10.2022, von: http://opus.uni-hohenheim.de/volltexte/2015/1110/pdf/Salzborn_Diss_PhaenomenShitstorm_Gesamt.pdf, S. 249–251. Die Beispiele wurden von mir gewählt.

366 Vgl. Brien, Jörn (25.04.2012). Shitstorm-Skala: Wann herrscht schwere See?, *t3n Online*, abgerufen am 08.02.2021, von: <https://t3n.de/news/shitstorm-skala-herrscht-schwere-384338/>; Graf, Daniel (24.04.2012). Shitstorm-Skala: Wetterbericht für Social Media, *Feinheit Blog*, abgerufen am 21.10.2022, von: <https://feinheit.ch/blog/shitstorm-skala/>.

367 Sascha Lobo hat halb ernst, halb ironisch die »Anatomie eines deutschen Shitstorms« beschrieben. Lobos Beschreibung ist hinsichtlich dessen, was sehr regelmäßig in der deutschen (Medien-)Öffentlichkeit passiert, ziemlich zutreffend. Vgl. Lobo, Sascha (07.08.2019). Social Media: Anatomie eines deutschen Shitstorms, *Spiegel Online*, abgerufen am 24.10.2022, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/soziale-netzwerke-anatomie-eines-deutschen-shitstorms-a-1280856.html>.

effektiv, und zwar namentlich dort, wo der Gegenstand des Shitstorms eine unwahre Tatsachenbehauptung über den Betroffenen ist und man den Initiator ausfindig machen kann.«³⁶⁸ Häufig ist es aussichtslos, dass sich Betroffene von *Shitstorms* gegen die Vielzahl herabsetzender, kränkender, schmähender, gehässiger und beleidigender Äußerungen zur Wehr setzen. Denn »selbst wenn der Betroffene von insgesamt 100.000 negativen, öffentlichen Äußerungen die 10.000 rechtswidrigen untersagen lassen könnte, blieb immer noch eine Menge von 90.000 mit abwertenden Kritiken stehen. Der auf den Betroffenen durch die Masse ausgeübte psychische Druck dürfte deshalb auch durch den 10.000-fachen gerichtlichen Erfolg kaum vermindert sein.«³⁶⁹

Gegenwehr – auch juristische – gegen herabsetzende Äußerungen erzeugt darüber hinaus erneut Aufmerksamkeit für die zu bekämpfenden Äußerungen und kann dazu führen, dass der *Shitstorm* so gegebenenfalls neue Kraft entfaltet. In einigen Fällen löst das rechtliche Vorgehen gegen beleidigende Äußerungen überhaupt erst einen *Shitstorm* aus. Etwa im Falle des sog. *Pimmelgates*, als es um das harte Vorgehen der Hamburger Behörden gegen den Urheber der auf *Twitter* verfassten Äußerung »Andy, du bist so 1 Pimmel« gegenüber dem Hamburger Innensenator Andy Grote ging. Obwohl der Verfasser geständig war, veranlasste die Staatsanwaltschaft eine Hausdurchsuchung, die darüber hinaus noch in der falschen Wohnung durchgeführt wurde. Das Vorgehen der Hamburger Behörden und Grotes Verhalten in der Affäre lösten einen *Shitstorm* aus, der die herabsetzende Äußerung erst richtig bekannt machte.³⁷⁰

Es bleibt festzustellen, dass der Umgang mit einem *Shitstorm* für Betroffene eine enorme Herausforderung ist, v.a. weil es rechtlich nur möglich ist, gegen einzelne Äußerungen bzw. einzelne sich Äußernde vorzugehen, was aufgrund der Vielzahl von Äußerungen und beteiligten Personen oftmals schon eine Herausforderung für sich ist.

Dieser Umstand führt zu Überlegungen, Regulierung für Konstellationen kollektiver Schmähung zu schaffen, um die Persönlichkeitsrechte auch angesichts einer Vielzahl von (strafbaren) Äußerungen zu schützen.³⁷¹ »Aus strafrechtlicher Perspektive wird die Schaffung eines Mediendelikts nach dem Vorbild des § 231 StGB (Beteiligung an einer

368 Gomille, Christian (2021). *Der Shitstorm und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen*, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)* (2), S. 81–88, hier: S. 84.

369 Ebd.

370 Vgl. Dachwitz, Ingo (01.08.2022). Verfahren eingestellt: Hamburger Staatsanwalt erklärt #Pimmelgate-Affäre für beendet, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 24.10.2022, von: <https://netzpolitik.org/2022/verfahren-eingestellt-hamburger-staatsanwaltschaft-erklaert-pimmelgate-affaere-fuer-beendet/>. Bei diesem Vorgang handelt es sich um ein idealtypisches Beispiel für den *Streisand-Effekt*. Der *Streisand-Effekt* bezeichnet es, »wenn der Versuch, eine unliebsame Information zu unterdrücken, das Gegenteil erreicht, indem das ungeschickte Vorgehen eine öffentliche Aufmerksamkeit erzeugt, die das Interesse an der Verbreitung der Information deutlich steigert.« *Wikipedia* (Stand 07.10.2022). *Streisand-Effekt*, abgerufen am 24.10.2022, von: <https://de.wikipedia.org/wiki/Streisand-Effekt>. Der Effekt geht auf ein Verfahren aus dem Jahr 2003 zurück, bei dem die Sängerin Barbara Streisand erfolglos gegen ein Projekt zur Dokumentation der Küstenerosion in Kalifornien voring, bei dem auch ihr Haus auf einem von 12.000 veröffentlichten Luftbildern zu sehen war. Vor Streisands Klage, hatte sich kaum jemand für die konkrete Aufnahme interessiert, was sich nach Bekanntwerden der Klage stark änderte.

371 Vgl. Gomille (2021). *Der Shitstorm und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen*, S. 88–89.

Schlägerei) erwogen, das bereits die bloße Beteiligung an einem Shitstorm unter Strafe stellt.³⁷² Dies sehen allerdings auch diejenigen kritisch, die einen solchen Vorschlag diskutieren.³⁷³ Die Beteiligung am *Shitstorm* unter Strafe zu stellen, würde auch diejenigen treffen, die sich noch in den Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit bewegen und selbst, wenn man nur die rechtswidrigen Äußerungen pönalisiert, würde es immer noch sehr schwer sein, den Beweis zu führen, das die inkriminierte Äußerung im Zusammenhang mit dem *Shitstorm* steht. Ferner ist der Begriff des *Shitstorms* zu ungenau, um als Rechtsbegriff zu dienen. Es fehlt die quantitative Bestimmbarkeit eines *Shitstorms* und zudem die Differenzierung zwischen Stürmen legitimer Kritik und Empörung und Stürmen des Hasses und der Herabsetzung.

Auch muss zwischen verschiedenen Formen des *Shitstorms* und den jeweils Beteiligten unterschieden werden, denn verschiedene Akteur:innen nutzen Shitstorms gezielt für ihre Agenda. Sei es im Rahmen politischer Kampagnen oder im Wahlkampf, wie es etwa im Rahmen von *Negative Campaigning* der Republikaner in den USA³⁷⁴ oder von rechten Gruppen in Deutschland gegen die Grünen³⁷⁵ zu beobachten war und ist, oder sei es durch russische, staatlich finanzierte und gesteuerte *Troll-Armeen*³⁷⁶ im Rahmen von Desinformationskampagnen, wie es derzeit überall in Demokratien, die sich mit der

372 Gomille (2021). *Der Shitstorm und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen*, S. 88; siehe auch: Leffer, Lena & Hessel, Stefan (03.04.2022). Der Fall »Drachenlord«: Hat der Rechtsstaat versagt?, *Legal Tribune Online*, abgerufen am 28.10.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/drachenlord-straftrecht-rechtsstaat-verantwortung-cyber-mobbing-versagt/>.

373 Vgl. Gomille (2021). *Der Shitstorm und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen*, S. 88; Selman & Simmler (2018). <<Shitstorm>>, S. 278–280.

374 Vgl. Smith, David (23.10.2022). US politics< post-shame era: how Republicans became the party of hate, *The Guardian*, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://www.theguardian.com/us-news/2022/oct/23/republican-party-hate-racism-antisemitism-trump>; Kirk, Rita & Schill, Dan (2021). *Sophisticated Hate Stratagems: Unpacking the Era of Distrust*, in: *American Behavioral Scientist*, S. 1–23; Interessanterweise hat sich einer Studie zu Äußerungen auf Twitter zufolge, die auf massive Datenmengen von mehr als einer Milliarde Tweets zugreifen konnte, der Anteil von *hatespeech* insgesamt nicht erhöht. Vgl. Siegel, Alexandra A.; Nikitin, Evgenii; Barberá, Pablo; Sterling, Joanna; Pullen, Bethany; Nagler, Jonathan & Tucker, Joshua A. (2021). *Trumping Hate on Twitter? Online Hate Speech in the 2016 U.S. Election Campaign and its Aftermath*, in: *Quarterly Journal of Political Science* 16 (1), S. 71–104.

375 Vgl. nur Reuter, Markus (11.10.2021). Sarah-Lee Heinrich: Dieser Shitstorm entlarvt die, die ihn führen, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://netzpolitik.org/2021/sarah-lee-heinrich-dieser-shitstorm-entlarvt-die-die-ihn-fuehren/>; David-Wilp, Sudah & Levine, David (02.09.2021). Negative Campaigning: Im Visier der Manipulatoren, *Tagesspiegel*, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://www.tagesspiegel.de/politik/im-visier-der-manipulatoren-8001349.html>.

376 *Troll-Armeen*, z.T. *Troll-Fabriken* genannt, sind kollektiv handelnde Personen, die im Auftrag und mit staatlicher Finanzierung mit Methoden des *Trollings* Debatten in Sozialen Netzwerken, Foren oder Kommentarbereichen von Online-Medien beeinflussen und ferner gezielte Attacken gegen politische Gegner:innen lancieren. Z.T. werden *Troll-Armeen* auch von nicht staatlichen Interessengruppen oder von aktivistischen Netzwerken betrieben. Vgl. nur Reuter, Markus (29.11.2016). Fake News, Bots und Sockenpuppen: eine Begriffserklärung, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://netzpolitik.org/2016/fakenews-social-bots-sockenpuppen-begriffsklaerung/#trollarmeen>.

Ukraine solidarisieren, vermutet wird.³⁷⁷ Hinzu kommen politisch motivierte, aktivistische Trollzusammenschlüsse, wie die 2018 bekannt gewordene Gruppe *Reconquista Germanica*, die sich bspw. über *Discord-Server*, über die *Chan-Foren* oder über *Reddit* vernetzen und gemeinsam *Shitstorms* gegen politische Gegner:innen inszenieren.³⁷⁸ Als letzten Typus gelenkter *Shitstorms* müssen die über Multiplikator:innen oder Influencer:innen losgetretenen *Shitstorms* betrachtet werden. In der deutschen Medienlandschaft lässt sich das besonders gut anhand rechter Kommentatoren wie dem *Welt*-Blogger *Don Alphonso* oder diverser Kampagnen der *BILD-Zeitung* beobachten. In den Beiträgen der Genannten werden Menschen oder Gruppen als Ziele markiert und Teile der Leser:innenschaft greifen diese gerne als Subjekt des nächsten *Shitstorms* auf.³⁷⁹

Daraus folgt, dass eine Regulierung, die Betroffene von *Shitstorms* und die Meinungsäußerungsfreiheit selbst schützen will, verschiedene Herausforderungen bewältigen muss: Sie muss die Gefahr von *chilling effects* im Blick haben, denn viele Äußerungen im Rahmen des *Shitstorms* sind nicht schön, aber durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt. Gleichzeitig besteht ein Handlungsdruck, denn das Ausbleiben von Regulierung führt zu *silencing effects* aufseiten der Betroffenen. Sie muss zwischen organisiertem, manipulativen und zielgerichteten Hass als politischem Mittel und legitimen Einzelmeinungen und Gruppenmeinungen der Bürger:innen unterscheiden. Auch muss sie einen Unterschied zwischen Mitlaufenden, spontan Erregten und Hauptprotagonist:innen machen. Der organisierte *Shitstorm* greift nicht nur in die Persönlichkeitsrechte Betroffener ein, sondern auch in den Prozess der Meinungsbildung und des Meinungsaustausches, wobei die Legitimität und Legalität im Einzelfall bewertet werden müssen. Bei *Staatstrollen* und Hassgruppen, wie *Requoncista Germanica*, ist staatliches Handeln geboten, da Erstere gegen das völkerrechtliche Nichteinmischungsgebot verstoßen und Letztere nicht nur ihre Ansichten effektiv im Meinungskampf positionieren,

377 Siehe nur: Wienand, Lars; Steurethaler, Stefan & Loelke, Sophie (30.08.2022). Infokrieg: Putins Troll-Armee greift Deutschland an, *t-online*, abgerufen am 25.10.2022, von: https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100042596/ukraine-krieg-prorusische-kampagne-das-steckt-hinter-den-fake-artikeln.html; Reismann, Stefan (11.06.2022). Russische Trollfabriken: Wie der Kreml Meinung macht, *Netzpiloten Magazin*, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://www.netzpiloten.de/russische-trollfabriken-wie-der-kreml-meinung-macht/>; Silverman, Craig & Kao, Jeff (11.03.2022). Infamous Russian Troll Farm Appears to Be Source of Anti-Ukraine Propaganda, *ProPublica*, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://www.propublica.org/article/infamous-russian-troll-farm-appears-to-be-source-of-anti-ukraine-propaganda>.

378 Vgl. Ebner, Julia (2019). *Radikalisierungsmaschinen: Wie Extremisten die neuen Technologien nutzen und uns manipulieren*, Sonderausgabe für die Zentralen für politische Bildung, Berlin: Suhrkamp, S. 130–153; Stegemann & Musyal (2020). *Die Rechte Mobilmachung*, S. 200–218; Ayyadi, Kira (15.02.2018). Meme Wars: Wie »Reconquista Germanica« auf Discord seine »Troll-Armee« organisiert, *Bell Tower News*, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://www.belltower.news/wie-reconquista-germanica-auf-discord-seine-troll-armee-organisiert-47020/>.

379 Siehe nur: Baum, Antonia (04.02.2021). Rainer Meyer: Markierte Zielpersonen, *Zeit Online*, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://www.zeit.de/2021/06/rainer-meyer-don-alphonso-blog-rechte-gewalt-rechtsextremismus>; Sternburg, Juri (28.11.2019). Blogger der »Welt« Don Alphonso: Der Troll vom Tegernsee, *taz*, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://taz.de/Blogger-der-Welt-Don-Alphonso/!5641160/>.

sondern andere durch invektive Online-Konstellationen mundtot machen und somit ihres Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit berauben wollen. Insbesondere durch die Intentionalität unterscheidet sich der organisierte vom organischen *Shitstorm*.

Selbst wenn eine Regulierung in Bezug auf Äußerungsexzesse im Rahmen von *Shitstorms* gelingen würde, bleibt das Problem der großen Zahl von Einzelkonstellationen, das rechtsstaatliche Mechanismen bislang nicht befriedigend bewältigen können. Einzig die *Content Moderation* der digitalen Plattformen scheint zeitnah zumindest ein wenig Abhilfe leisten zu können, wie im sechsten Kapitel ausführlich dargelegt wird. Zuvor wird ein weiterer Abschnitt der Problemachse bzgl. Kollektivität als Herausforderung für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen betrachtet. Dieser befasst sich mit kollektiven Prozessen, die den metrischen Affordanzen und der Bewertungslogik digitaler Plattformen entspringen.

5.6.3 Review Bombing und Vote Brigading

Review Bombing und *Vote Brigading* sind anders gelagert als die meisten, im Rahmen dieser Arbeit besprochenen invektiven Online-Konstellationen. Sie folgen einer metrischen Logik. Ein Bestandteil beider Konstellationen ist die Manipulation metrischer Bewertungen auf Vergleichsportalen, Bewertungsportalen oder im Bewertungsbereich von digitalen Plattformen selbst. Dementsprechend sind Plattformen, auf denen *Review Bombing* und *Vote Brigading* vorkommen, zumeist nicht oder nicht ausschließlich Teil von *Social-Media*-Plattformen, sondern eher Handelsplattformen oder themenbezogene Web-Aggregatoren.

Beim *Review Bombing* geht es um das organisierte Herabwürdigen und Schlechtmachen eines Produkts, einer Anbieter:in oder einer Hersteller:in durch Internetnutzer:innen. *Review Bombing* ist v.a. im Zusammenhang mit der Bewertung von *Games* bekannt geworden. Nutzer:innen, die mit bestimmten Bestandteilen eines *Games* oder mit einem *Software*-Unternehmen, welches solche *Games* entwickelt, nicht zufrieden sind, verabreden sich, um das *Game* oder Unternehmen gezielt durch Kommentare und Bewertungen verächtlich zu machen.³⁸⁰ Dabei reicht die Bandbreite der Gründe von Protest gegen bestimmte Entscheidungen oder technische Features von Spieleentwicklern – wie z.B. der Verwendung von Mikrotransaktionen³⁸¹ – über inhaltliche Gründe, wie der Hautfarbe oder sexuellen Orientierung von Avataren, bis hin zu politischen Äußerungen oder Darstellungen im *Game* respektive des jeweiligen Unternehmens.³⁸²

380 Vgl. Moro, Christian & Birt, James (17.08.2022). Review bombing is a dirty practice, but research shows games do benefit from online feedback, *The Conversation*, abgerufen am 26.10.2022, von: <https://theconversation.com/review-bombing-is-a-dirty-practice-but-research-shows-games-do-benefit-from-online-feedback-188641>; Grayson, Nathan (29.05.2015). Steam »Review Bombing« Is A Problem, *kotaku.com*, abgerufen am 05.03.2019, von <https://kotaku.com/steam-review-bombing-is-a-problem-1701088582>.

381 Um in einem Spiel schneller voranzukommen, können gewisse Features wie bessere Waffen oder Ausrüstung für die Protagonist:innen/Avatare gekauft werden.

382 Vgl. Hanson, Sophie (07.09.2022). What is »Review-Bombing«? The Toxic Practice That Forced Amazon to Suspend »Rings of Power« reviews, *Stylecaster.com*, abgerufen am 26.10.2022, von: h

Besonders relevant sind in diesem Kontext die *Game*-Vertriebsplattform *Steam* des Unternehmens *Valve* und die Bewertungsplattform *Metacritic*. Auf beiden Plattformen muss ein Profil oder zumindest ein E-Mail-Adressen-bezogener *Log-In* erstellt werden, um eine Bewertung abgeben zu können. Auf *Steam* kann jedoch erst bewertet werden, wenn das Spiel auch tatsächlich gespielt wurde, während es eine solche Hürde bei *Metacritic* nicht gibt. Vielmehr ist es bei *Metacritic* auch möglich, mit sog. Wegwerf-E-Mail-Adressen *Log-Ins* zu erstellen und somit als Einzelperson diverse Bewertungen abzugeben.³⁸³ Das *Review Bombing* ist nicht nur auf *Games* oder die *Gaming*-Branche beschränkt, sondern kommt vermehrt im *Streaming-Bereich* vor. Beispiele sind koordinierte negative Bewertungen des nur mit Frauen besetzten Remakes des Films *Ghostbusters* von 2016 aufgrund der Entscheidung für ausschließlich Darstellerinnen oder das *Review Bombing* gegen das *Herr der Ringe-Spin-Off Rings of Power* auf *Amazon Prime* aufgrund der Hautfarbe einer *Elben-Figur*.³⁸⁴ Die Beispiele zeigen das invektive Potenzial des *Review Bombings*.

Aus Perspektive der Meinungsäußerungsfreiheit sind die meisten Verhaltensweisen im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt. Auch negative und unangenehme Werturteile sowie die Verabredung und der Aufruf zu negativen Werturteilen sind durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt. Wenn das *Review Bombing* allerdings durch wirtschaftliche Konkurrent:innen gesteuert und organisiert wird, können wettbewerbs-schützende Rechte begrenzend wirken. Eine Rechtswidrigkeit liegt zudem bei sexistischen oder rassistischen Beleidigungen sowie volksverhetzenden Äußerungen im Zuge einzelner *Reviews* vor, was nicht bedeutet, dass jede sexistisch oder rassistisch motivierte Kritik verboten ist.

Ähnlich dem *Review Bombing* funktioniert auch das *Vote Brigading*, z.T. nur *Brigading* genannt. Nutzer:innen werden dazu aufgerufen, gezielt Abstimmungen, Umfragen oder Bewertungen (negativ) zu bedienen, um eine Abstimmung, ein Produkt oder das dahinterstehende Unternehmen zu beschädigen oder zu manipulieren.³⁸⁵ Der Begriff ist bislang wenig etabliert, hat es jedoch bereits in den »Words We're Watching«-Status des *Merriam-Webster Dictionary* geschafft. Dort werden die unterschiedlichen Aspekte und Formen von Kollektivität erläutert, die unter den Begriff des *Brigading* fallen. *Brigading* wird mit dem analogen Zusammenbringen von Menschen, um etwa eine Petition zu unterzeichnen, verglichen, das in die digitale Konstellation übertragen wird: »Such a tactic often has a personal or political motivation behind it, the intent being to deflate (or occasionally inflate) the reputation of a product, business, or work of art. It is a banding

<https://stylecaster.com/what-is-review-bombing/>; Moro & Birt, (17.08.2022). *Review bombing is a dirty practice*.

383 Vgl. *YouTube-Kanal PC Games* (09.07.2020). *Review Bombing: Wenn Spiele-Blockbuster in den roten Zahlen versinken*, 10:36 Minuten, abgerufen am 26.10.2022, von: <https://www.youtube.com/watch?v=68zy3iiUnCE>.

384 Vgl. Hanson (07.09.2022). *What is »Review-Bombing«?*; Wordsworth, Rich (25.03.2019). *The secrets of »review-bombing«: why do people write zero-star reviews?*, *The Guardian*, abgerufen am 26.10.2022, von: <https://www.theguardian.com/games/2019/mar/25/review-bombing-zero-star-reviews>.

385 Vgl. Raftery, Brian (14.09.2016). *IMDb Voters Are Tanking Indies Before They're Even Released*, *Wired*, abgerufen am 05.03.2019, von <https://www.wired.com/2016/09/imdb-voters-tankindies-theyre-even-released/>.

together to game the vote, giving the artificial impression that the opinions or objections of a subset of voters represent the populace at large.«³⁸⁶ Z.T. wird zu diesem Zweck eine eigene Infrastruktur geschaffen oder die vorhandene genutzt.³⁸⁷

Exemplarisch sind digitale Kampagnen- und Petitionsplattformen wie *Campact* in Deutschland oder *MoveOn* in den USA. Beide Plattformen und die dahinterstehenden Organisationen setzen sich nach eigenen Angaben für die Förderung progressiver Politik ein. Menschen, die sich für die Angebote auf den Seiten interessieren oder die *Newsletter* abonniert haben, werden immer neue Petitionen, Appelle und Themen vorgeschlagen, sie werden darauf gestoßen und zu einem gewissen Maße gelenkt. Zwar scheint es gewisse Ansprüche an Form und Stil der Inhalte zu geben, jedoch sind Kritik, Forderungen und insbesondere Rücktrittsfordernungen nicht immer frei von Invektivität.

Anders als die gerade beschriebenen, eher schwach invektiv aufgeladenen Formen des *Brigading* kann es, wie auch das *Review Bombing*, als Technik des *Trolling*³⁸⁸ verstanden werden.³⁸⁹ In diesem Fall ist oft die Plattform *Reddit* Ausgangspunkt. Dort wurde der Begriff des *Brigading* erstmals genutzt.³⁹⁰ Phoenix Andrews nutzt den Begriff äquivalent zu dem, was im Rahmen dieser Arbeit als *Troll-Armee* oder *Troll-Fabrik* bezeichnet wird und nennt verschiedene Strategien des *Brigading*, die wiederum invektiv sind: Dazu zählt der Einsatz von *Fake Accounts* (»Sock Puppeting«); das sog. »Ratioing«, also das künstliche Erzeugen von negativen Reaktionen auf einen Ursprungsbeitrag u.a. mittels des Zitierens von negativen Reaktionen; das »Sealioning«, also die Manipulation der Debatte durch übermäßiges Fragestellen; das massenhafte Melden von *Accounts* bzw. Beiträgen mit den Werkzeugen der *Content Moderation* der jeweiligen Plattform; und schließlich das Mittel des »Astroturfing«, sprich der Simulation einer politischen Graswurzelbewegung.³⁹¹

(Vote) *Brigading* changiert also zwischen politischer Strategie, legitimem Mittel der kollektiven Meinungsbildung und – gerade wenn es um *negative Campaigning* oder die Organisation der Herabsetzung politischer Gegner:innen geht – problematischem Agieren.

Die sechste Achse hat gezeigt, welche Probleme, aber auch welche Chancen demokratischer Partizipation und Meinungsbildung Kollektivität im Netz bietet. Die siebte und letzte Problemachse wirft ein Schlaglicht auf die Herausforderungen von *Anonymität* und *Pseudonymität*.

386 Vgl. Merriam-Webster (oJ). Words We're Watching: Calling In a New »Brigade« – A dark tactic in internet democracy, abgerufen am 26.10.2022, von: <https://www.merriam-webster.com/words-at-play/brigading-online-poll-meaning>.

387 Vgl. Boman, Timothy (2021). *Defamation, Social Media, and the Limited Purpose Public Figure Doctrine*, in: *South Texas Law Review* 61 (2), S. 233–270, hier: S. 248–250; Andrews, CS Phoenix (10.03.2021). *Social Media Futures: What Is Brigading?*, *Tony Blair Institute für Global Change*, abgerufen am 26.10.2022, von: <https://institute.global/policy/social-media-futures-what-brigading>.

388 Siehe zum *Trolling* Kapitel 5.3.3.

389 Vgl. Boman (2021). *Defamation, Social Media, and the Limited Purpose Public Figure Doctrine*, S. 250 und insb. Andrews (10.03.2021). *Social Media Futures*.

390 Vgl. Andrews (10.03.2021). *Social Media Futures*.

391 Vgl. ebd.

5.7 Anonymität und Pseudonymität

Wiederkehrende politische Konflikte bzgl. Äußerungskonstellationen auf digitalen Plattformen, v.a. dann, wenn es um Hetze, Beleidigungen und Bedrohungen in den Sozialen Medien geht, entfachen sich regelmäßig entlang von *Anonymität* und *Pseudonymität*.

Wie Anonymität und Pseudonymität als Herausforderungen für die Meinungsausdrucksfreiheit wirken, ist Gegenstand der siebten und letzten Problemachse. »Anonymität ist [...] eine Zustandsbeschreibung in einer intersubjektiven Handlungssituation, in der es unmöglich ist, eine Handlung oder Kommunikation einem Individuum oder Subjekt korrekt zuzuordnen und es über den Kontext hinaus erreichbar/verantwortlich zu machen,«³⁹² so Thorsten Thiels Beschreibung. Anonymität ist demnach keine Eigenschaft, die einer Person zuzuordnen ist, sondern ein Merkmal einer Situation oder, auf der Metaebene, einer Äußerung. Der Inhalt der Äußerung kann wahrgenommen werden, es bleibt aber unklar, wer hinter ihr steckt. Die geeignetste Beschreibung von *Anonymität* ist die Beschreibung ihres Gegenbegriffes, der Identifikation oder Bekanntheit.³⁹³

An diese Ausführungen knüpft *Pseudonymität* an. Unter einem Pseudonym aufzutreten zielt darauf ab, nicht in Gänze erkennbar zu sein. Auf der einen Seite erfüllt Pseudonymität somit eine ähnliche Funktion wie Anonymität, auf der anderen Seite schafft sie neue Identitäten bzw. Zurechenbarkeiten sowie eine über die Situation hinaus andauernde Möglichkeit der Anschlusskommunikation.³⁹⁴ In der Praxis sind Anonymität und Pseudonymität kaum voneinander zu unterscheiden und im öffentlichen wie auch im politischen Sprachgebrauch wird kaum ein Unterschied zwischen ihnen gemacht. Es gibt jedoch einen Unterschied: Anonymisierung ist ein intentionaler und z.T. technisch aufwendiger Prozess,³⁹⁵ während Pseudonymisierung eine unmittelbare Affordanz der Plattformen ist. Beinahe jede Plattform, bei der ein Profil in ein nach außen gerichtetes, die Beziehung zwischen Nutzer:in/Kund:in und Plattform überschreitendes Verhalten möglich ist, bietet Pseudonymisierung an. Das ist nicht nur auf *Social Media* der Fall, sondern auch auf Handelsplattformen wie *eBay*. Anonymes Auftreten im Netz versucht Zurechenbarkeit vollständig zu verschleiern, während Pseudonyme weiterhin eine vom Klarnamen losgelöste Identität schaffen. Es gibt empirische Hinweise, dass Pseudonymität in Kombination mit sozialer und politischer Identifizierbarkeit des Profils eher zu inzivilen Kommunikation führt als echte Anonymität.³⁹⁶

Während es aus technischer Perspektive so etwas wie Anonymität im Internet so gut wie nicht gibt, stellt sich die Situation aus Perspektive der meisten Nutzer:innen und für

392 Thiel, Thorsten (2016). *Anonymität und der digitale Strukturwandel der Öffentlichkeit*, in: *Zeitschrift für Menschenrechte (zfmr)* 10 (1), S. 9–24, hier: S. 10.

393 Vgl. ebd., S. 10–11.

394 Vgl. ebd., S. 10, Fn. 1.

395 Vgl. nur: Krebs, Heinz-Adalbert & Hagenweiler, Patricia (2022). *Datenanonymisierung im Kontext von Künstlicher Intelligenz und Big Data: Grundlagen – Elementare Techniken – Anwendung*, Wiesbaden: Springer, insb. S. 125–138.

396 Vgl. Jaidka, Kokil; Zhou, Alvin; Lelkes, Yptach; Egelhofer, Jana & Lecheler, Sophie (2021). *Beyond Anonymity: Network Affordances, Under Deindividuation, Improve Social Media Discussion Quality*, in: *Journal of Computer-Mediated Communication*, S. 1–23.

die Rechtsdurchsetzung anders dar.³⁹⁷ Insbesondere bei Konflikten rund um die persönliche Ehre und bei der Verfolgung von Äußerungsdelikten bedeutet es regelmäßig großen Aufwand für Privatpersonen und Strafverfolgungsbehörden, ausreichende Informationen über sich im Internet äussernde Personen zu erlangen, um rechtliche Schritte einleiten zu können. Ein Beispiel dafür ist der *Fall Künast*, bei dem Künast aufwendig die Daten ihrer pseudonymisierten Schmäher vor Gericht erstreiten musste, um ein Zivilverfahren anstrengen zu können. Ebenfalls ist es oft Teil von Rechtsstreitigkeiten, das selbst Betreiber:innen von Profilen unter Klarnamen zu ihrer Verteidigung anführen, dass Dritte Zugang zu ihrem Computer hätten und somit nicht klar ist, wer eine inkriminierte Äußerung getätigt hat.³⁹⁸

Immer wieder wird über eine »Klarnamenpflicht«³⁹⁹ bzw. über ein »Digitales Vermummungsverbot«⁴⁰⁰ debattiert. Digitale Offenheit bzgl. handelnder Personen soll einen zivilisierenden und mäßigenden Einfluss haben und damit zu besseren und konstruktiveren Diskursen führen. Jedoch erfüllt Anonymität seit jeher wichtige Funktionen. Sie entspringt direkt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG sowie dem im sog. »Volkszählungs-Urteil«⁴⁰¹ des BVerfG aus dem Jahr 1983 definierten »Recht auf informationelle Selbstbestimmung«.⁴⁰² Sie schützt Personen und ihre Daten mitunter vor gesellschaftlicher oder beruflicher Diskriminierung. Außerdem ermöglichen Anonymität und Pseudonymität im Netz und darüber hinaus in vielfacher Weise die freie Entfaltung der Persönlichkeit, denn

397 Vgl. Pille, Jens-Ullrich (2018). *Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit im Internet*, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 49, S. 3545–3550, hier: S. 3545–3546.

398 So konnte bspw. der rechtsextreme ehemalige Bundestagsabgeordnete Jens Maier einen Strafprozess gegen sich abwehren, weil er behauptete, das sein Mitarbeiter seinen *Twitteraccount* ohne Absprache für eine rassistische Beleidigung genutzt hat. Vgl. Siemens, Ansgar (15.01.2019). Rassistischer Tweet: AfD-Rechtsaußen muss Noah Becker Schmerzensgeld zahlen, *Spiegel Online*, abgerufen am 27.02.2023, von: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/noah-becker-gericht-verurteilt-jens-maier-zur-schmerzensgeld-a-1248132.html>. In einem anderen Fall nutzte PEGIDA-Gründer Lutz Bachmann – erfolglos – in einem Strafverfahren wegen volksverhetzender Äußerungen auf *Facebook* die Verteidigung, dass die verfahrensgegenständlichen Äußerungen über sein Profil nicht von ihm seien. Vgl. *Legal Tribune Online* (03.05.2016). AG Dresden verurteilt Pegida-Chef: 9.600 Euro Geldstrafe für Lutz Bachmann, abgerufen am 27.02.2023, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-dresden-urteil-201ds201js326215-lutz-bachmann-geldstrafe-verurteilt-9600-euro/>.

399 Insbesondere der ehemalige Innenminister und Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble (CDU) macht sich immer wieder öffentlich für eine Klarnamenpflicht stark. Vgl. *RND* (13.01.2020). Schäuble will Klarnamenpflicht für User in sozialen Medien, abgerufen am 14.01.2020 von: <https://www.rnd.de/politik/schauble-will-klarnamenpflicht-fur-user-auf-sozialen-medien-XP6DJXBVDJHOHMD624XF5OHJ3E.html>.

400 Vgl. Schwander, Timo (2019). *Das digitale Vermummungsverbot: eine irreführende Analogie*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* (7), S. 207–209; Mühlbauer, Peter (11.04.2019). Digitales Vermummungsverbot, *Telepolis*, abgerufen am 14.01.2020, von: <https://www.heise.de/tp/features/Digitales-Vermummungsverbot-4374536.html>.

401 BVerfGE v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83.

402 Vgl. auch Schmahl, Stefanie (2018). *Anonymität im Recht: Freiheitsverbürgung oder Freiheitsgefährdung?*, in: *Juristen Zeitung (JZ)* 73 (12), S. 581–632, hier: S. 583; Kersting, Jens (2017). *Anonymität in der liberalen Demokratie*, in: *Juristische Schulung (JuS)*, S. 193–203, hier: S. 195.

Faktoren sozialer Erwünschtheit oder Sanktionen spielen eine geringere Rolle, wenn man sich anonym bewegt.

Es liegt ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der sich anonym Äußernden und den Betroffenen anonym getätigter invektiver und gegebenenfalls rechtswidriger Äußerungen vor, welches im Konfliktfall in Ausgleich gebracht werden muss, denn auch Anonymität ist kein schrankenloses Recht. Hinzu treten zwei weitere, scheinbar gegensätzliche Befunde:

»Digitale Vernetzung steht im Verdacht, soziale Praktiken der Anonymisierung [und Pseudonymisierung, Anm. P.B.] zu fördern. Sich zu verbergen und zu entziehen werde immer leichter, die Tendenz der Moderne, Gemeinschaft in die unpersönliche Gesellschaft aufzulösen, immer weiter befeuert. Zugleich wird argumentiert, dass die digitale Vernetzung den gläsernen Bürger produziere, dessen Privatheit stetig schwindet und der nirgends mehr anonym ist.«⁴⁰³

Es wird also konstatiert, dass soziale Interaktion zugleich anonymer wird und dass die Privatsphäre des/der Einzelnen dennoch schwindet. Mehrere Faktoren verstärken dies. Die Affordanzen und Nutzungspraxen digitaler Plattformen führen zu einer Offenlegung persönlicher Informationen bis hin zur umfangreichen Dokumentation des eigenen Lebens. Dennoch erscheinen viele dieser Auftritte oft nicht authentisch. Sie wirken vielmehr wie eine Inszenierung oder gar Maskerade und somit wie ein pseudonymer Auftritt unter Klarnamen. Auch die Kommunikation, etwa unter Influencer:innen, wirkt oft geradezu *gescrpted* und folgt eigenen Konventionen und Sprachbildern.⁴⁰⁴ Ferner reduziert die Möglichkeit, sein Gegenüber zu *googlen* und sich die frei verfügbaren Informationen zu beschaffen, unter Umständen den Grad der Unvoreingenommenheit und steigert den Grad an Vorurteilen. So lautet ein Urteil über Onlineanonymität: »The online sphere allows people to be personally anonymous while simultaneously being socially identifiable.«⁴⁰⁵

Befürworter:innen einer Klarnamenpflicht führen Analogien zur Anwesenheitskommunikation und zu nicht digitalen Formen der Abwesenheitskommunikation als unterstützendes Argument ins Feld. So soll auch im digitalen Raum die Diskussion mit offenem Visier geführt werden. Diese Vergleiche hinken, da Anonymität jenseits der Möglichkeit, das Gegenüber optisch zu identifizieren, in der Öffentlichkeit als normal betrachtet wird und auch dies hat Grenzen. So ist es etwa verboten, Porträtaufnahmen von Menschen in der Öffentlichkeit zu machen. Weder im Restaurant, auf einer Demonstration, noch im Supermarkt oder Theater muss man sich ausweisen, seinen Namen nennen oder sichtbar tragen.⁴⁰⁶ Auch in weiteren Formen der Kommunikation ist Anonymität

403 Thiel, Thorsten (2017). *Anonymität und Demokratie*, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 30 (2), Sonderschwerpunkt Privatheit und Demokratie, S. 152–161, hier: S. 152.

404 Siehe weiterführend: Nymoen, Ole & Schmitt, Wolfgang M. (2021). *Influencer: Die Ideologie der Werbekörper*, Berlin: Suhrkamp, insb. S. 60–75.

405 Jaidka et al. (2021). *Beyond Anonymity: Networked Affordances, Under Deindividuation, Improve Social Media Discussion Quality*, S. 1.

406 Vgl. Schwander (2019). *Das digitale Vermummungsverbot*, S. 208; Schmahl (2018). *Anonymität im Recht*, S. 581–582.

gänglich: Briefe und Pakete können anonym versandt werden, ich sehe meinen Gegenpart beim Telefonieren nicht, jedes Telefon hat heute die Möglichkeit, die Nummer zu unterdrücken und Autor:innen von gedruckten Werken und journalistischen Erzeugnissen müssen sich nicht immer mit Klarnamen zu erkennen geben, obgleich es für Publikationen in der Regel Impressumspflichten gibt, also eine mittelbare Verantwortung für das gedruckte Wort.⁴⁰⁷ Die Analogie zum Vermummungsverbot ist im Weiteren nicht sinnvoll, denn Vermummungsverbote greifen nur für bestimmte Bereiche, wie z.B. für öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen auf der Grundlage des Versammlungsrechtes⁴⁰⁸ oder in sensiblen Bereichen wie in Banken oder Juweliergeschäfte durch das private Hausrecht.⁴⁰⁹ Diese Ausführungen zeigen, dass es nur in wenigen gut begründeten und in Demokratien stets umstrittenen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und in der Öffentlichkeit die Pflicht zur Identifikation bzw. das Verbot der Vermummung gibt.⁴¹⁰ Anonymität ist der Regelfall und Abweichungen müssen – auch verfassungsrechtlich – abgesichert sein.⁴¹¹

Doch noch einmal zurück zum Zusammenhang von Anonymität, Pseudonymität, Persönlichkeitsrechten und der Meinungsäußerungsfreiheit. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist nicht auf personalisierte Meinungen beschränkt, sondern schützt ebenfalls die Kommunikation anonymer Personen und unter Pseudonymen.⁴¹² Dies ist u.a. dem grundrechtlichen Schutz von Minderheiten und auch Mindermeinungen zuzurechnen. Dieser Schutz bezieht sich einerseits auf die Abwehr möglicher staatlicher Eingriffe und andererseits auf den Schutz der Grundrechtsausübung vor durch Dritte lancierte Folgen. Ein Beispiel hierfür wären Sanktionen durch Arbeitgeber:innen.⁴¹³

Ein anderes Beispiel sind Portale zur Bewertung von Lehrer:innen, bei der Schüler:innen bei einer Bewertung unter Klarnamen Sanktionen fürchten müssten.⁴¹⁴ Gegen die freiheitserhaltende Funktion anonymer bzw. unter Pseudonym getätigter Äußerungen steht die effektive Durchsetzung der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit, v.a. wenn es darum geht, Urheber:innen rechtswidriger Äußerungen zu ermitteln um straf- oder zivilrechtlich gegen sie vorzugehen.⁴¹⁵ Hinzu kommt die Enthemmung durch die Unerkennbarkeit im Netz.

Gerade in Fällen kollektiver invektiver Akte wie dem *Cybermobbing* oder im Zuge von *Shitstorms* ist die Anonymität der invektierenden Masse bzw. auch der Hauptprotago-

407 Vgl. Schwander (2019). *Das digitale Vermummungsverbot*, S. 208.

408 Vgl. §§ 17 u. 17a Absatz 2 Gesetz über Versammlungen und Aufzüge.

409 Vgl. Schwander (2019). *Das digitale Vermummungsverbot*, S. 208.

410 Man denke an die Debatten um ein Burkaverbot oder die Ausweispflicht beim Kauf einer *Pre-paid-Handy-Simkarte*.

411 Vgl. auch Schwander (2019). *Das digitale Vermummungsverbot*, S. 209.

412 Vgl. Kersting (2017). *Anonymität in der liberalen Demokratie*, S. 196.

413 Vgl. Schwander (2019). *Das digitale Vermummungsverbot*, S. 209–209; Schmahl (2018). *Anonymität im Recht*, S. 583.

414 Vgl. BGH, Urteil v. 23.06.2009, Az. VI ZR 196/08 (*Spickmich.de*); Kersting (2017). *Anonymität in der liberalen Demokratie*, S. 196.

415 Vgl. Schmahl (2018). *Anonymität im Recht*, S. 583; Kersting (2017). *Anonymität in der liberalen Demokratie*, S. 195–196.

nist:innen ein Kernfaktor für die destruktive Wirkung.⁴¹⁶ Solche invektiven Online-Konstellationen betreffen zuweilen auch Pseudonyme, jedoch ist in den besonders gravierenden Fällen zumeist eine Zuordnung weiterer persönlicher Daten wie Name oder Anschrift als Kipppunkt anzusehen. Denn die Asymmetrie von anonymen/pseudonymen Personen auf der einen Seite und bekannten Betroffenen auf der anderen Seite entfaltet vielfach eine starke invektive Wirkung, die auch *silencing effects* verstärken kann.

Plattformunternehmen sind auf der einen Seite daran interessiert, dass so viele Nutzer:innen wie möglich für einen größtmöglichen Zeitraum auf ihnen verweilen und dabei möglichst miteinander interagieren. Für einen Teil dieser Nutzer:innen ist ein pseudonymisiertes Auftreten dabei unabdingbar. Bei einer Klarnamenpflicht würden sich ihre Diskussionen auf andere Plattformen verlagern oder nicht stattfinden. Auf der anderen Seite sind auch die Plattformbetreiber:innen daran interessiert, möglichst viele (personenbezogene) Daten ihrer Nutzer:innen zu sammeln, um diese vermarkten zu können.

Wie die ausführliche Beschäftigung mit den Plattfortmtypen im dritten Kapitel zeigt, nutzen verschiedene Plattformen – auch desselben Unternehmens – verschiedene Nischen. Für einige, wie etwa die *Chan-Foren* (*4chan*, *8chan* usw.) oder *Reddit*, ist Anonymität bzw. Pseudonymität ein Schlüsselement, während andere auf Klarnamen bestehen.

Nicht nur *Social-Media*-Plattformen als designierte Orte des Meinungs austausches sind durch positive und negative Aspekte von Anonymität und Pseudonymität herausgefordert. Gerade auch – und das zeigen schon allein die vielen Gerichtsverfahren⁴¹⁷ – Bewertungsplattformen und die in viele Soziale Medien und Kartendienste eingebetteten Bewertungsfunktionen als Inkubatoren der Abgabe von Werturteilen sorgen für weitere Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit.

Auf den Bewertungsplattformen müssen die Interessen der Bewerteten mit denen der Bewerter:innen unter Einbezug der Meinungsäußerungsfreiheit, aber auch von Persönlichkeitsrechten wie der persönlichen Ehre, Aspekten der Berufsfreiheit und Aspekten der Eigentumsgarantie in Einklang gebracht werden. Darüber hinaus spielt auch die potenzielle Verzerrung des Wettbewerbs eine Rolle.⁴¹⁸ Anonyme und pseudonyme Bewertungen sind online omnipräsent und im Grunde findet sich für beinahe alles (Orte, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, Betriebe, Dienstleister:innen usw.) die Möglichkeit, eine Bewertung abzugeben,⁴¹⁹ sei es unter Verwendung eines Pseudonyms

416 Vgl. Han, Byung-Chul (2013). *Im Schwarm. Ansichten des Digitalen*, Berlin: Matthes & Seitz, S. 9.

417 Etwa zur Bewertungsplattform *Jameda*, siehe nur: LG Frankfurt, 08.04.2022, Az. 2–03 O 188/21, juris; BGH, Urteil v. 12.10.2021, Az. VI ZR 489 u. Az. VI ZR 488/19 (*Ärztewertung IV u. V.*); zur *Ärztewertung* auf *Google*, siehe nur: LG Frankfurt, 13.09.2018, Az. 2–03 O 123/17; und zu Lehrerbewertungsplattformen, siehe nur: BGH, Urteil v. 23.06.2009, Az. VI ZR 196/08 (*Spickmich.de*).

418 Siehe allgemein zur wettbewerbsrechtlichen Einordnung von Bewertungsplattformen: Büscher, Wolfgang (2017). *Soziale Medien, Bewertungsplattformen & Co: Die lauterkeitsrechtliche Haftung von Internetdienstleistern*, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)* (5), S. 433–441.

419 Gerade die Soziologie beschäftigt sich ausführlich mit der Ausweitung digitaler Bewertungs- und Vermessungspraktiken auf sämtliche Lebensbereiche: Siehe nur: Kropf, Jonathan & Laser, Stefan (Hg.). (2019). *Digitale Bewertungspraktiken: Für eine Bewertungssoziologie des Digitalen*, Wiesbaden: Springer VS; Mau (2017). *Das Metrische Wir*.

über *Google* bzw. *Alphabets* Kartendienst *Google Maps* oder branchenspezifisch über Plattformen wie *Jameda*⁴²⁰ (Ärzt:innenbewertung), *Lieferando* (Essenslieferungen), *TripAdvisor* (Tourismusbüros), *Booking.com* (Hotellerie) usw.

Vor- und Nachteile der omnipräsenten und zumeist anonymen Bewertung drängen sich auf. Durch die kollektive Beurteilung entstehen (scheinbar) verallgemeinerbare Urteile über das Bewertete. Dazu führen v.a. die in der Regel als Durchschnittszahl dargestellten Ergebnisse der Befragung. Hinzu kommen individuelle Kommentare, die zwar hilfreich, aber auch problematisch sein können. Die Anonymität soll zu einer möglichst authentischen Einschätzung ohne Effekte sozialer Erwünschtheit führen, nimmt jedoch der bewerteten Person, Gruppe oder Institution oftmals die Möglichkeit, sich unmittelbar gegen eine negative Beurteilung zu wehren. Daneben ist kritisch einzuordnen, wie aussagekräftig die Werturteile sind. Was dem einen gefällt, findet die andere fad und wo ein Handwerker gute Arbeit leistet, kann er bei der nächsten Kundin pfuschen. Negative Einzelbewertungen können für einen Betrieb oder eine Person jedoch verheerend sein, gerade wenn es um Aspekte der Hygiene geht. Zudem verlassen sich Rezipient:innen von Bewertungen auf die Werturteile ihnen fremder Personen, was in einer pluralistischen Gesellschaft im Grunde einigermaßen merkwürdig ist. Ferner gibt es auch böswillige, verleumderische und schlichtweg falsche Bewertungen, die unter dem Deckmantel der Anonymität getätigt werden.⁴²¹

Damit sich von derlei Äußerungen Betroffene wehren können, müssen sie dieselben Hürden nehmen, wie im Falle des Vorgehens gegen Beleidigungen und Schmähkritik unter Pseudonym. Deshalb beschäftigen sich Gerichte auch regelmäßig mit der Frage, ob sich Personen – etwa Ärzt:innen – auf einschlägigen Plattformen listen lassen müssen.⁴²² Zu guter Letzt werden sowohl positive als auch negative Bewertungen z.T. gekauft oder inszeniert.

Die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen angesichts invektiver Online-Konstellationen schwanken zwischen der Wahrung der grundrechtlich geschützten Freiheit, sich in Öffentlichkeiten unerkannt zu bewegen, solange es keinen zwingenden Grund zur Offenlegung der eigenen Identität gibt, und dem Wunsch nach einer zivilisiert geführten Debatte sowie der effektiven Bekämpfung der Verursacher:innen invektiver Online-Konstellationen. Die Freiheit der anonymen bzw. pseudonymen Meinungsäußerung ist durch die Datensammlungen der Plattformen, staatliche Überwachung und durch Regulierung von Äußerungsdelikten gefährdet. Gerade Regulierung birgt die Gefahr, *chilling effects* zu erzeugen und Minderheitenrechte zu beschränken. Auf der anderen Seite lösen invektive Online-Konstellationen unter Beteiligung Anonymer *silencing effects* aus, was staatliches Handeln zum Schutz positiver Freiheit und der Persönlichkeitsrechte gebietet.

420 Gerade rund um die Plattform *Jameda* kam es zu zahlreichen Prozessen mit Meinungsbezug. Siehe u.a. LG Frankfurt, 08.04.2022, Az. 2–03 O 188/21, juris; BGH, Urteil v. 12.10.2021, Az. VI ZR 489 u. Az. VI ZR 488/19 (*Ärztbewertung IV u. V.*); zur *Ärztbewertung* auf *Google*, siehe nur: LG Frankfurt, 13.09.2018, Az. 2–03 O 123/17; und zu Lehrerbewertungsplattformen, siehe nur: BGH, Urteil v. 23.06.2009, Az. VI ZR 196/08 (*Spickmich.de*).

421 Vgl. auch Schmahl (2018). *Anonymität im Recht*, S. 588–589.

422 Vgl. Düsberg, Wiebke (2019). *Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zu Jameda: Muss ich mich online bewerten lassen?*, in: *Der Gynäkologe* 52 (2), S. 150–154.

5.8 Zwischenfazit

Im fünften Kapitel wurden sieben Problemachsen der Meinungsäußerungsfreiheit in der digitalen-Konstellation aufgespannt und diskutiert. Durch die Achsen – örtliche Zuständigkeit, Grundrechtsbindung digitaler Plattformen, Spannungsverhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten in der digitalen Konstellation, Desinformationen und Fake, sich wandelnde Öffentlichkeiten, Kollektivität sowie Anonymität und Pseudonymität – und ihre Perspektiven wird ein umfassendes Bild der Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen gezeichnet.

Die Meinungsäußerungsfreiheit oder besser, die durch die Meinungsäußerungsfreiheit Begünstigten, erfahren in der digitalen Konstellation, getrieben durch digitale Plattformen, nie dagewesene Möglichkeiten sich zu informieren, sich zu äußern und Gehör zu finden. Daraus resultieren jedoch die gezeigten vielfältigen Herausforderungen. Exzesse und Transgressionen von Meinungsäußerungen können zu *silencing effects* führen. Sie sind eine ernsthafte Bedrohung für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit Betroffener und Dritter. Menschen äußern sich aus Angst vor invektiven Online-Konstellationen nicht, nur sehr vorsichtig oder nicht mehr in Plattformöffentlichkeiten. *Silencing effects* beeinträchtigen v.a. die gleichheitsrechtlichen und positiven Freiheiten, welche die Meinungsäußerungsfreiheit schützt.

Als direkte Reaktion auf invektive Online-Konstellationen greifen Staat und Plattformen regulatorisch begrenzend in die Online-Kommunikation ein. Jedoch treffen die Begrenzungen nicht nur unzulässige Äußerungsformen, sondern auch Äußerungen, die von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt wären. Unzulängliche Gesetze und Regeln bzgl. Plattformkommunikation führen bisweilen zu *chilling effects*.

Das demokratische Gemeinwesen, das auf den Austausch von Meinungen und Ideen sowie auf Vertrauen in bzw. auf Prozesse der Verständigung über bestimmte Tatsachen angewiesen ist, gerät durch die verschiedenen Möglichkeiten von Einflussnahme und Manipulation durch die sich wandelnden Öffentlichkeiten unter Druck. Dabei ist es primär eine politische und gesellschaftliche Aufgabe, diesen Druck zu bewältigen. Umfassende digitale Bildung, Medienkompetenz und Werkzeuge zum Umgang mit invektiven Online-Konstellationen und technischen Innovationen müssen den Bürger:innen dabei an die Hand gegeben werden. Das ist eine Aufgabe, die nicht allein in der Verantwortung des Staates liegt, sondern die umfassend und gesamtgesellschaftlich bewältigt werden muss.

Das Recht kann dazu beitragen, wird aber keinesfalls die alleinige Lösung für den Umgang mit invektiven Online-Konstellationen sein. Wie durch die Beschäftigung mit den Problemachsen deutlich wurde, ist die Anpassung des Verfassungsrechts und insbesondere der Meinungsäußerungsfreiheit und ihrer Grenzen an die digitale Konstellation in vollem Gange. Dennoch fehlt gerade in Bezug auf die wichtige Frage der konkreten Reichweite der Grundrechtsbindung digitaler Plattformen klarstellende Rechtsprechung des BVerfG. Hinsichtlich des rechtlichen Umgangs mit einzelnen invektiven Online-Konstellationen lässt sich ein unterschiedlicher Umgang dies- und jenseits des Atlantiks feststellen. Während sich Regulierung in den Vereinigten Staaten oft direkt an der jeweiligen invektiven Online-Konstellation oder an Teilaspekten derselben entfaltet, wird in Deutschland eher darauf gesetzt, bestehende Straftatbestände durch Rechtspre-

chung (und mittelbar durch die rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Debatte) auf die Konstellationen anwendbar zu machen. Dazu wird nur an wenigen Stellen neues Recht geschaffen und das vor allem, um den Modalitäten digitaler Kommunikation gerecht zu werden.

Das kommende Kapitel betrachtet und theoretisiert Antworten auf die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit durch invektive Konstellationen auf digitalen Plattformen. Diese lassen sich v.a. in die Bereiche Regulierung und *Content Moderation* fassen und werden zuvorderst von den Vereinigten Staaten, der EU und den digitalen Plattformen geprägt.

6 Regulierung und Content Moderation

Die Digitalisierung ist in vollem Gange. Doch wie schon bei vorangegangenen Medienumbrüchen und radikalen Veränderungen von individuellen und kollektiven Lebensrealitäten und Modellen gesellschaftlichen Zusammenlebens hinken die kollektive Verarbeitung und das Verstehen dessen, was passiert, den Entwicklungen hinterher. So sind demokratische Gemeinwesen gezwungen, die ubiquitäre¹ Digitalisierung zu bewältigen. Sie changieren dabei zwischen Gemeinwohlge winnen und Überforderung. Hinsichtlich der regulativen Bewältigung der Digitalisierung, wie den im Rahmen dieser Arbeit beschriebenen Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit, findet Tarleton Gillespie folgende Worte:

»The public problems we now face are old information challenges paired with the affordances of the platforms they exploit: networked, coordinated harassment; misinformation buoyed by its algorithmically-calculated popularity; polarization as a side effect of personalization; bots speaking as humans, humans speaking as bots; the tactical gaming of platforms in order to simulate genuine cultural participation and value.«²

Es gibt ein breites Problembewusstsein für die Herausforderungen und Folgen invektiver Äußerungen im Internet. Der daraus entstehende Handlungsdruck, Äußerungen in digitalen Räumen effektiv zu reglementieren, kollidiert mit der Gefahr von Zensur und Überwachung. Liberale Demokratien, deren Wesensmerkmale Dissens und Streit zur Erlangung von Kompromissen sind,³ können den Diskurs nicht übermäßig einengen

1 »Ubiquitär« meint »eine Existenzweise, die so umfassend alles durchwirkt, dass sie gar nicht mehr besonders auffällt.« Müller-Mall, Sabine (2020). *Freiheit und Kalkül: Die Politik der Algorithmen*, Reclam: Ditzingen, S. 10.

2 Gillespie, Tarleton (2018). *Platforms Are Not Intermediaries*, in: *Georgetown Law Technology Review* 198 (2), S. 198-216, hier: S. 200.

3 Es ist anzumerken, dass dies eine sehr verkürzte Einordnung und Positionierung hinsichtlich der Demokratietheorie ist und Beschreibungen und Theorien (liberaler) Demokratie bestehen, die etwa den gesellschaftlichen Konsens betonen. Zur grundlegenden Übersicht dient etwa das Standardwerk: Schmidt, Manfred G. (2019). *Demokratietheorien: Eine Einführung*, 6. Aufl., Wiesbaden: Springer, insb. Teil II Moderne Demokratietheorien.

und haben daher Schwierigkeiten, gesetzlich zu differenzieren, wann herabsetzende Äußerungen nicht mehr zulässig und damit verboten sind.

Dieses Kapitel beschäftigt sich ausgehend von der Frage – *wie Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen im Angesicht invektiver Konstellationen bewältigt werden können* – mit den bisherigen Antworten auf ebenjene Frage. Diese Antworten lassen sich in zwei Bereiche strukturieren: staatliche Regulierung alter und neuer Schule und *Content Moderation* durch private Plattformbetreiber:innen. Die *Content Moderation* im Rahmen der Regulierung neuer Schule v.a. in Deutschland und der EU rückt zunehmend ins Visier von Rechtsprechung und Gesetzgebung. Beide Bereiche sind Teil des Unterfangens, mit Exzessen und Grenzüberschreitungen von Meinungsäußerungen adäquat umzugehen.

Bei der Lektüre der folgenden Abschnitte ist es hilfreich, sich noch einmal die Erkenntnisse des zweiten Kapitels zu vergegenwärtigen, warum Regulierung von Meinungsäußerungen in Form von Gesetzen oder privaten Regeln überhaupt geboten ist: Ohne Begrenzungen der Äußerungsfreiheit kann es keinen wirksamen Persönlichkeitsrechtsschutz geben und auch das individuelle Recht, sich zu äußern, wäre durch noch stärkere *silencing effects* als im *Status quo* weiter eingeengt. Zugleich sind die kollektiven, öffentlichen und demokratischen Funktionen von Äußerungen in Gefahr, wenn es keine Regulierung gibt. Jack M. Balkin bringt das für die US-amerikanische Debatte auf den Punkt: »If you want to realize these values, you need more than a simple free speech guarantee like the American First Amendment. You need more than a legal norm that the state doesn't censor.«⁴ In Deutschland und Europa ist das bereits gelebte Praxis gesetzlicher Regulierung und Ausdruck des Grundrechtssystems. Balkin unterfüttert seine Feststellung weiterhin mit Inhalt, denn er rekurriert auf drei Kernwerte, die von *Free Speech* geschützt bzw. verwirklicht werden sollen und die auch der demokratischen Funktion der Äußerungsfreiheiten sowie des Persönlichkeitsrechts in Deutschland entsprechen: *Demokratische Beteiligung* (»*democratic participation*«), im Sinne öffentlicher Meinungsbildung, öffentlicher Informiertheit und einem responsiven Staat; *demokratische Kultur* (»*democratic culture*«), im Sinne individueller und kollektiver Verständigung, Assoziation und Identitätsbildung als vopolitisches Machtinstrument und schließlich; *Wissenszuwachs und -verbreitung* (»*growth and spread of knowledge*«).⁵

Um zu zeigen, wie Staaten und Plattformen mit den Herausforderungen für Meinungsäußerungsfreiheit im Spannungsfeld mit Persönlichkeitsrechten im Angesicht invektiver Konstellationen umgehen, geht es zunächst um staatliche Regulierung, die in Deutschland zunehmend durch Rechtssetzungsakte der EU bestimmt wird. Die betrachtete Regulierung unterteilt sich in unmittelbare und mittelbare Regulierung. Sie lässt sich als dualistisches Modell und als pluralistisches Modell – und schließlich – als Regulierung alter Schule und Regulierung neuer Schule, theoretisieren.

Eine mindestens ebenso große Bedeutung wie die staatliche Regulierung von Äußerungen hat die von den Plattformen etablierte *Content Moderation*, also die Moderation

4 Balkin, Jack M. (2021). *How to Regulate (and Not Regulate) Social Media*, in: *Journal of Free Speech Law* 1, S. 71–96, hier: S. 78.

5 Vgl. ebd., S. 77–78.

von Inhalten.⁶ Insbesondere Plattformen, die hauptsächlich nutzer:innengenerierte Inhalte verarbeiten, haben Moderationsprozesse und -regeln in einem hohen Maße etabliert. Plattformen moderieren aus verschiedenen Gründen, etwa aufgrund von Unternehmenswerten, aus ökonomischen Zwängen heraus und zunehmend deshalb, weil sie in Teilen der Welt durch Gesetzgebung zum Moderieren verpflichtet werden.

Wie bei Meinungsäußerungsfreiheit und *Free Speech* lässt sich auch im Bereich der *Content Moderation* digitaler Plattformen eine transatlantische Spaltung ausmachen. In den Vereinigten Staaten entwickelt sich die *Content Moderation* in den meisten Bereichen losgelöst von staatlicher Regulierung. In einigen davon hat dies zur Folge, dass sich im privaten Bereich eine privat organisierte *erweiterte Inhaltsmoderation* ähnlich einer externen obersten Gerichtsbarkeit etabliert. Das Beispiel schlechthin für diese Entwicklung ist *Metas Oversight Board*.

In Deutschland und der EU dagegen nehmen Gesetzgebung und Rechtsprechung auch die *Content Moderation* in den Blick. Zum einen durch Gesetze, die Anforderungen an die Moderation der Inhalte auf digitalen Plattformen formulieren und Sanktionsmöglichkeiten zu deren Durchsetzung bereitstellen. Zum anderen setzen Gerichte Standards, welche die Plattformen im Zuge ihres Moderationshandelns beachten müssen.

Die einleitenden Gedanken spiegeln sich im Aufbau des Kapitels wider, dass sich zunächst mit Äußerungsregulierung und ihrer Theoretisierung (6.1) und im Anschluss mit der *Content Moderation* (6.2) als Antworten auf die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen angesichts invektiver Konstellationen befasst.

6.1 Regulierung

Die in der Einleitung beschriebenen Formen der Regulierung spiegeln sich in konkreten Gesetzen wider, die nachfolgend vorgestellt werden.

Europäische Ebene

Während die Regulierung mit Äußerungsbezug in den USA seit dem Communication Decency Act von 1996 keine größere Weiterentwicklung durchlief, hat die *Europäische Kommission* das aktuelle Jahrzehnt zur »Digitalen Dekade« erklärt und sich umfassende Ziele zur Gestaltung der Digitalisierung gesetzt.⁷ Daher ist innerhalb der EU derzeit rege Regulierungstätigkeit hinsichtlich »der Digitaltrias Daten, Künstliche Intelligenz (KI) und Plattformen«⁸ festzustellen. Die drei Bereiche lassen sich nicht voneinander trennen, sie beeinflussen sich vielmehr wechselseitig. Plattformen, deren Geschäftsmodell

6 Die Begriffe *Content Moderation*, Moderation von Inhalten und Inhaltsmoderation werden alternierend verwendet.

7 Vgl. *European Commission* (09.03.2021). 2030 Digital Compass: the European way for the Digital Decade (COM (2021) 118 final), Policy Paper, abgerufen am 03.11.2022, von: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/communication-digital-compass-2030_en.pdf.

8 Steinrötter, Björn (07.11.2022). Digitalrecht – Neue Vorgaben für Online-Plattformen, *Nomos.de*, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://www.nomos.de/digitalrecht-steinroetter/>.

die Extraktion und Verarbeitung von Daten ist und die KI-Systeme entwickeln und anwenden, sind Subjekte der EU-Regulierung. Um sich zu vergegenwärtigen, wie umfangreich die regulativen Tätigkeiten der EU sind, hilft folgende Aufzählung:

Chronologisch beginnend muss zunächst die *ePrivacy-Richtlinie* (auch bekannt als *Cookie-Richtlinie*) von 2002 (mit Nachbesserungen 2009), welche den Datenschutz im Bereich der elektronischen Kommunikation regelt und Mindeststandards setzt, betrachtet werden.⁹ Die *ePrivacy-Richtlinie* soll demnächst durch die im fortgeschrittenen Rechtssetzungsprozess befindliche *ePrivacy-Verordnung* ersetzt werden. Zum einen hat eine solche Verordnung unmittelbare Rechtswirkung für die EU-Bürger:innen und muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden, zum anderen gibt es den Bedarf, den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation mit der *Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)* in Einklang zu bringen.¹⁰

Die seit 2018 geltende DS-GVO regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten und setzt Standards für die Rechte der EU-Bürger:innen in Bezug auf die Verfügung über die eigenen Daten.¹¹ Seit Mitte 2019 gibt es weiterhin die öffentlich stark diskutierte und aufgrund der Möglichkeit des Einsatzes von Upload-Filtern umstrittene *Urheberrechtsrichtlinie (Directive on Copyright in the Digital Single Market/DSM)*, welche das Urheberrecht im Digitalen innerhalb der EU harmonisieren soll.¹² Seit Juli 2020 besteht die sog. *Platform-to-Business Verordnung (P2B-VO)*,¹³ die gewisse Fairness und Transparenzregeln für plattformnutzende Gewerbetreibende festlegt, was auch die Rankings von Suchmaschinen betrifft.¹⁴

Ferner traten im Herbst 2022 das *EU-Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act/DSA)* und das *EU-Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act/DMA)* in Kraft.¹⁵ Dieses

9 Vgl. Ohlenburg, Anna (2003). *Die neue EU-Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG: Auswirkungen und Neuerungen für elektronische Kommunikation*, in: *Multimedia und Recht (MMR)* 2, S. 82–86.

10 Vgl. *Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit* (oJ). *E-Privacy-Verordnung*, abgerufen am 24.07.2024, von: https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Teledien/ePrivacy_Verordnung.html.

11 Vgl. *Bundesministerium der Justiz* (oJ). *Datenschutz-Grundverordnung*, abgerufen am 09.11.2022, von: https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/DSGVO/DSVGO_node.html.

12 Vgl. Lutzi, Tobias (21.05.2021). *Urheberrechtsreform: Die Zerfilterung des Digitalen Binnenmarktes*, *Legal Tribune Online*, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eu-reform-urheberrecht-umsetzung-deutschland-urhdag-zerfilterung-digitaler-binnenmarkt/>; Kaufmann, Annelie (20.05.2021). *Bundestag beschließt Urheberrechtsreform: Neue Regeln fürs Netz*, *Legal Tribune Online*, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bundestag-beschliesst-urheberrechtsreform-uploadfilter-livestreams-fuball-memes-eu-richtlinie/>.

13 Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, abgerufen am 03.11.2022, von: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R1150&from=DE>.

14 Vgl. Jahn, Susann (04.11.2019). *Die P2B-Verordnung: Fairness und Transparenz auf Plattformen*, *Noerr*, abgerufen am 03.11.2022, von: <https://www.noerr.com/de/newsroom/news/die-p2b-verordnung>.

15 Vgl. Krempel, Stefan (17.11.2022). *Plattformen in der Verantwortung: Digital Services Act in Kraft getreten*, *Heise Online*, abgerufen am 22.11.2022, von: <https://www.heise.de/news/Plattformen-in-der-Verantwortung-Digital-Services-Act-in-Kraft-getreten-7343795.html>; *Die Bundes-*

umfassende Regelungspaket beschäftigt sich v.a. mit Plattformen, digitalen Märkten und dem digitalen Wettbewerb. Gerade der DSA ist von zentraler Bedeutung für die zukünftige Äußerungsregulierung und die Ausgestaltung von *Content Moderation* durch die Plattformbetreiber:innen. Seit dem Frühjahr 2024 müssen die Plattformen die Vorgaben aus DMA und DSA umsetzen.¹⁶

Daneben werden auch das im Mai 2024 verabschiedete und noch umzusetzende *KI-Gesetz der EU (AI Act)*,¹⁷ das im November 2023 beschlossene *EU-Datengesetzes (Data Act)*, das ab September 2025 wirksam wird,¹⁸ der bereits im Mai 2022 in Kraft getretene *Daten-Governance-Rechtsakt (Data Governance Act/DGA)*,¹⁹ sowie der im Mai 2024 in Kraft getretene *European Media Freedom Act*, der bis August 2025 vollständig anwendbar wird,²⁰ mittelbare sowie unmittelbare Auswirkungen auf das Äußerungsregime der digitalen Plattformen haben.

Die KI-Regulierung nimmt im Rahmen eines nach Risikoeinschätzungen differenzierten Systems die unterschiedlichen Anwendungsbereiche Künstlicher Intelligenz in den Blick.²¹ Die Daten-Gesetze betreffen die Mobilisierung und den Austausch von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten(-sätzen) innerhalb des EU-Binnenmarktes, wobei Datenintermediäre (z.B. *Amazon AWS Data Exchange*) und Hersteller:innen digital vernetzter Geräte (*Internet of Things/IoT*) reguliert und Verbraucher:innen in ihren Rechten gestärkt werden sollen.²²

regierung (01.11.2022). Digital Services Act und Digital Markets Act: Gesetz über digitale Dienste und Märkte, abgerufen am 03.11.2022, von: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/eu-regeln-online-plattformen-1829232>.

- 16 Vgl. Rauer, Nils (18.11.2022). Digital Services Act: Was Europas neues digitales Ökosystem für Firmen bedeutet, *Heise Online*, abgerufen am 22.11.2022, von: <https://www.heise.de/news/Digital-Services-Act-Was-Europas-neues-digitales-Oekosystem-fuer-Firmen-bedeutet-7345842.html>.
- 17 Vgl. *Die Bundesregierung* (22.05.2024). AI Act verabschiedet: Einheitliche Regeln für Künstliche Intelligenz in der EU, abgerufen am 24.07.2024, von: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/kuenstliche-intelligenz/ai-act-2285944>.
- 18 Vgl. *Bundesministerium für Digitalis und Verkehr* (22.12.2023). EU verabschiedet Data Act, abgerufen am 24.07.2024, von: <https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Digitales/Digitale-Gesellschaft/EU-Data-Act/eu-data-act.html>.
- 19 Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), abgerufen am 03.11.2022, von: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0868&from=DE>.
- 20 *European Commission* (01). European Media Freedom Act, abgerufen am 24.07.2024, von: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/new-push-european-democracy/protecting-democracy/european-media-freedom-act_en.
- 21 Vgl. *Die Bundesregierung* (22.05.2024). AI Act verabschiedet; Rieß-Marche, Ulrike (26.05.2022). Ein rechtlicher Blick auf die EU-Verordnung zu KI, *ComputerWeekly.de*, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://www.computerweekly.com/de/feature/Ein-rechtlicher-Blick-auf-die-EU-Verordnung-zu-KI>; Bomhard, David & Merkle, Marieke (2021). *Europäische KI-Verordnung: Der aktuelle Kommissionsentwurf und praktische Auswirkungen*, in: *Recht Digital (RD)*, S. 276–283; Geminn, Christian (2021). *Die Regulierung Künstlicher Intelligenz: Anmerkungen zum Entwurf eines Artificial Intelligence Act*, in: *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)*, S. 354–359.
- 22 Vgl. *Bundesministerium für Digitalis und Verkehr* (22.12.2023). EU verabschiedet Data Act; *European Commission* (07.07.2022). Data Act, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/data-act>; Dachwitz, Ingo (03.03.2022). Data-Act-Verordnung: Neues

Das *Europäische Medienfreiheitsgesetz* soll die Medien- und Meinungsvielfalt sowie die Unabhängigkeit von Medien in der EU schützen. Dies bezieht sich explizit auf die Beziehung zwischen Medien und »sehr große[n] Online-Plattformen« und soll es den Plattformen erschweren, »legale Medieninhalte« auf ihren Angeboten zu entfernen.²³

Die europäische Regulierung ist deshalb bedeutend für diese Arbeit, weil europäisches Recht entweder unmittelbar auch für deutsche Bürger:innen gilt oder durch die deutsche Gesetzgebung in nationales Recht umgesetzt werden muss. Im folgenden Abschnitt geht es um die Regulierung auf nationaler Ebene.

Nationale Ebene

Zu den Regulierungen mit allgemeiner Wirkung zählen der im November 2021 in Kraft getretene *Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (Medienstaatsvertrag/MStV)* und das *GWB*²⁴-*Digitalisierungsgesetz* vom Januar 2021. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Strafrechtsänderungen mit Wirkung auf Fragen der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen im Angesicht invektiver Konstellationen. Ein großer Teil dieser Gesetzgebung entstammt der Problematisierung digitaler Invektivkonstellationen. Zuvorderst sind das NetzDG von 2017 und seine Novellierung im Juni 2021 zu nennen. Das NetzDG und seine Nachbesserungen zielen dabei unmittelbar auf die hier thematisierten Konstellationen auf digitalen Plattformen ab.

Mit Blick auf die Anpassungserfordernisse der digitalen Konstellation und den daraus resultierenden neuen invektiven Formen und Dynamiken, die natürlich nicht von der gesamtgesellschaftlichen Debatten-, Krisen- und Konfliktlage losgelöst betrachtet werden können, wurden in den Jahren 2020 und insbesondere 2021 umfangreiche Reformen des Strafrechts vorgenommen. Diese reichen von formalen Änderungen wie der Entwicklung des Schriftbegriffes zu einem den digitalen Medien entsprechenden Begriff des Inhalts²⁵ bis zu inhaltlichen Änderungen im Rahmen des *Gesetzespakets gegen Hass und Hetze*, dem *Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität* von 2021 und ferner den *Gesetzen zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder*²⁶ und zur Verbes-

Datengesetz der EU erntet massive Kritik aus der Zivilgesellschaft, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://netzpolitik.org/2022/data-act-verordnung-neues-datengesetz-der-eu-erntet-massive-kritik-aus-der-zivilgesellschaft/>; Fanta, Alexander (01.12.2021). Mehr Unabhängigkeit: EU schafft neutrale Marktplätze für Daten, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://netzpolitik.org/2021/mehr-unabhaengigkeit-eu-schafft-neutrale-marktplaetze-fuer-daten/>.

23 Vgl. *European Commission* (oJ). *European Media Freedom Act*; *Europäische Kommission* (16.09.2022). Pressemitteilung: Europäisches Medienfreiheitsgesetz: Kommission schlägt Vorschriften zum Schutz des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien in der EU vor, abgerufen am 09.11.2022, von: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_5504.

24 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

25 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland vom 30.11.2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 57, S. 2600–2605.

26 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 33, S. 1810–1818.

serung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen.²⁷

Die Übersicht der Gesetzgebungstätigkeit auf europäischer und nationaler Ebene zeigt, dass es sowohl ein Problembewusstsein als auch den politischen Willen zur Problembewältigung gibt. Doch ist der Staat längst nicht mehr alleine mit der Regulierung digitaler Plattformen und von auf diesen getätigten Äußerungen sowie mit der Begegnung der Herausforderungen invektiver Online-Konstellationen betraut. Zunehmend treten die Plattformen und somit private Akteur:innen, mit ihren enormen Machtdispositiven, als Regulierungsinstanzen auf.

6.1.1 Vom dualistischen zum pluralistischen Modell der Äußerungsregulierung

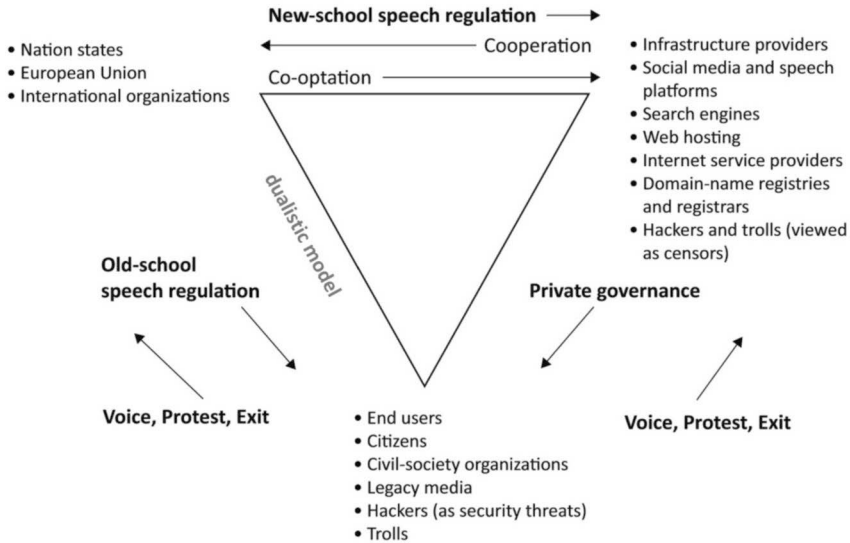
Für eine Theoretisierung der Regulierung von Äußerungen in der digitalen Konstellation und auf digitalen Plattformen ist es sinnvoll, die Vorarbeiten Balkins²⁸ aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Balkin beschreibt den Wandel der Äußerungsregulierung von einem dualistischen zu einem pluralistischen Modell.

Das *dualistische Modell* bezieht sich auf die regulative Beziehung zwischen Staat oder staatlichen Institutionen auf der einen und Bürger:innen, Nutzer:innen, zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und den Massenmedien, die sich in der Vorplattformzeit gebildet haben, auf der anderen Seite. Durch die Veränderungen der digitalen Konstellation reicht das dualistische Modell nicht mehr aus, um die regulativen Akteursbeziehungen zu erfassen. Es hat sich ein pluralistisches Modell der Äußerungsregulierung entwickelt. Die untenstehende Übersicht Balkins (siehe Abb. 7) zeigt die Erweiterung des dualistischen Modells der Äußerungsregulierung, wie Balkin sie systematisiert, in das aktuelle pluralistische Modell der Äußerungsregulierung. Das *dualistische Modell* bezieht sich auf den linken Schenkel des Dreieckmodells.

27 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen vom 14.09.2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 66, S. 4250–4252.

28 Balkin (2021). *How to Regulate (and Not Regulate) Social Media*; Balkin, Jack M. (2018). *Free Speech is a Triangle*, in: *Columbia Law Review* 118 (7), S. 2011–2056.; Balkin, Jack M. (2018). *Free Speech in the Algorithmic Society: Big Data, Private Governance, and New School Speech Regulation*, in: *U.C. Davis Law Review* 51, S. 1149–1210; Balkin, Jack M. (2014). *Old-School/New-School Speech Regulation*, in: *Harvard Law Review* 127, S. 2342.

Abb. 7: Das pluralistische Modell der Äußerungsregulierung (Beschriftung linker Schenkel ergänzt)²⁹



Im aktuellen *pluralistischen Modell* wird besonders die machtvolle Rolle der digitalen Plattformen bzw. ihrer Betreiber:innen sowie die Bedeutung von internationalen, oftmals nicht staatlichen Institutionen, Organisationen oder Gremien, welche die Standards im Internet setzen, gewürdigt. Beispielhaft für die letztgenannte Gruppe sind das *Unicode-Konsortium*, dass über die Auswahl und Verfügbarkeit von *Emojis* entscheidet,³⁰ oder die nicht profitorientierte Organisation *ICANN* (*Internet Corporation for Assigned Names and Numbers*), welche die Verteilung von IP-Adressen und *Domains*³¹ koordiniert.³²

Plattformen und andere Setzer:innen von Regeln und Standards sind so bedeutend und machtvoll, dass das dualistische Modell um diese Akteur:innen zu einem pluralistischen Modell erweitert werden musste. Die Regulierung von Äußerungen stellt demnach eine dynamische Dreiecksbeziehung dar, deren Ecken Staaten, private Infrastrukturen und sich Äußernde bilden (»Its three corners are nation-states, private infrastructure, and speakers«).³³ In diesem Dreieck existiert die wechselseitige Beziehung des dualis-

29 Abb. 7, Ricknell, Emma (2020). *Freedom of Expression and Alternatives for Internet Governance: Prospect and Pitfalls*, in: *Media and Communication* 8 (4), S. 110–120, Originalquellen: Balkin (2018). *Free Speech in the Algorithmic Society*, S. 1189; Balkin (2018). *Free Speech is a Triangle*, S. 2014.

30 *Unicode-Konsortium* (oJ). About Unicode, abgerufen am 24.07.2024, von: <https://home.unicode.org/about-unicode/>.

31 Im Internet eindeutig zuzuordnende Adressen und Namen.

32 Siehe: *ICANN* (oJ). Welche Aufgaben erfüllt ICANN, abgerufen am 06.01.2023, von: <https://www.icann.org/resources/pages/what-2012-02-25-de>.

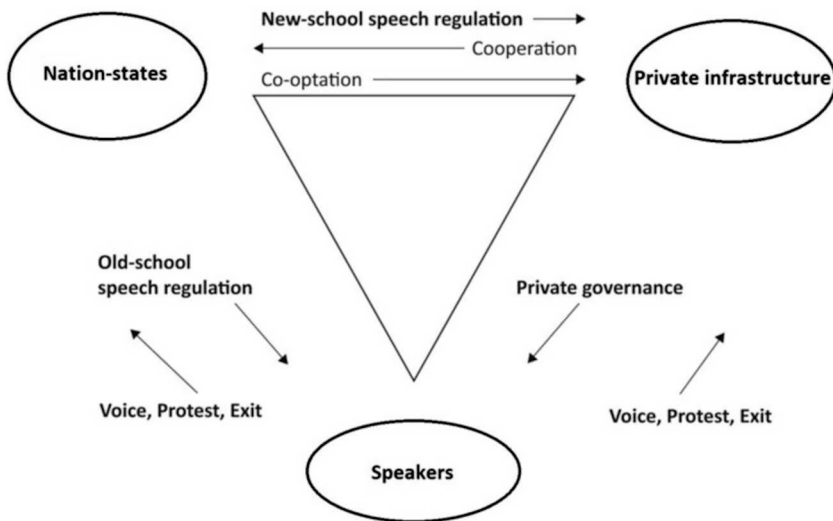
33 Balkin (2018). *Free Speech is a Triangle*, S. 2055.

tischen Modells fort. Es wird jedoch um zwei weitere wechselseitige und dynamische Beziehungen ergänzt:

Zum einen durch die Beziehung der Plattformen, Regelsetzer:innen und Bürger:innen, Zivilgesellschaft und Massenmedien, zum anderen durch die von Kooperation und Kooptation³⁴ geprägte Beziehung vom Staat bzw. staatlichen Institutionen zu digitalen Plattformen und Regelsetzer:innen. Die Staat-Plattform-Beziehung wird darüber hinaus durch die einseitige gesetzgeberische Regelungskompetenz des Staates gegenüber den Plattformen ergänzt.

Balkin bezeichnet die Regulierung innerhalb des dualistischen und des pluralistischen Modells als »Old-school speech regulation« und »New-school speech regulation«, wobei die Regulierung alter Schule auf die dualistische Beziehung zwischen Staat und regulierten Subjekten abzielt und die Regulierung neuer Schule die pluralistische Ordnung der digitalen Konstellation meint. Dies wird durch die, auf die wesentlichen Erkenntnisse reduzierte, Abbildung 8 des pluralistischen Modells der Äußerungsregulierung in der digitalen Konstellation noch einmal verdeutlicht:

Abb. 8: Das pluralistische Modell der Äußerungsregulierung nach Balkin (Vereinfachung, eigene Bearbeitung)



Das Modell, wenn es nicht ausschließlich auf die Lage in den USA angewendet werden soll, muss insofern ergänzt werden, als dass je nach Grad von Staatlichkeit und auch

34 Kooptation bezieht sich auf die »nachträgliche Hinzuwahl neuer Mitglieder in eine Körperschaft durch die dieser Körperschaft bereits angehörenden Mitglieder.« Im Zusammenhang mit Balkins Modell, heißt das, dass der Staat die privaten Plattformen als Regulationsinstanzen akzeptiert. Zitat Begriffserklärung: *Duden.de* (oJ). Kooptation, abgerufen am 03.03.2023, von: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Kooptation>.

nach Durchsetzungsmacht einzelner Staaten gegenüber Plattformen differenziert werden muss. Die großen Plattformen verfügen oftmals über Budgets von Staaten weit überschreitende Finanzmittel, Milliarden von Nutzer:innen und Schlüsseltechnologien, mit denen sie Einfluss gerade auf kleinere oder auch gar nicht so kleine Staaten ausüben können.

Exemplarisch ist die Auseinandersetzung zwischen *Facebook* und der australischen Regierung von Februar 2021. Im Zuge eines neuen Mediengesetzes wollten die australischen Gesetzgeber:innen die heimische Medienlandschaft an *Facebooks* Werbeeinnahmen beteiligen. Daraufhin stellte *Facebook* die Darstellung und die Möglichkeit der Weiterleitung australischer Nachrichteninhalte ein und nahm die Sperrungen erst zurück, als es zu Änderungen am genannten Gesetz kam. Diese stellten einen Kompromiss dar. Jedoch zeigt *Facebooks* Handeln die enorme Machtposition des Unternehmens und seines Eigentümers Zuckerberg, welche die australischen Verantwortungsträger:innen zum Verhandeln zwingen konnten.³⁵

Es ist demnach wenig überraschend, dass die EU – die in vielen Fragen eher von Dissens und langwierigen Entscheidungsprozessen geprägt ist – mit der Digitalregulierung zügig vorankommt. Den Plattformgiganten gemeinsam gegenüberzutreten ist eine Methode, um Asymmetrien zu begegnen. Balkin vernachlässigt diesen Umstand in seinen US-zentrierten Betrachtungen.

Aus US-amerikanischer Perspektive wird die europäische Regulierung mit großem Interesse verfolgt. Die Debatte, ob *Online-Speech* und insbesondere Rede auf digitalen Plattformen (stärker) reguliert werden soll oder muss, ist in vollem Gange.³⁶

Bevor es um die *Content Moderation*, also um den rechten Schenkel des in der obigen Abbildung 8 gezeigten Modells geht, werden die zwei Schulen der Regulierung näher betrachtet und an einschlägigen Beispielen diskutiert. Durch dieses Vorgehen wird verdeutlicht, welchen analytischen Gewinn Balkins Modell der Äußerungsregulierung mit sich bringt.

35 Vgl. nur: Morrison, Sara (25.02.2021). Why Facebook banned (and then unbanned) news in Australia, *Vox.com*, abgerufen am 07.11.2022, von: <https://www.vox.com/recode/22287971/australia-facebook-news-ban-google-money>; Hamann, Götz (24.02.2021). Mediengesetz in Australien: Eine Digitalsteuer wäre besser, *Zeit Online*, abgerufen am 07.11.2022, von: <https://www.zeit.de/digital/internet/2021-02/mediengesetz-australien-facebook-streit-google-nachrichten-blockade/komplettansicht>.

36 Siehe nur: Balkin (2021). *How to Regulate (and Not Regulate) Social Media*; Kadri, Thomas E. (2021). *Digital Gatekeepers*, in: *Texas Law Review* 99 (5), S. 951–1004; Osborne, Zachary (2021). *Mismanaging the Marketplace: The Economy of the Online Public Forum and Section 230 Liability*, in: *First Amendment Law Review* 19, S. 381–418; Sylvain, Olivier (2021). *Platform Realism, Informational Inequality, and Section 230 Reform*, in: *The Yale Law Journal Forum*, S. 475–511; Wilson, Richard A. & Land, Molly K. (2021). *Hate Speech on Social Media: Content Moderation in Context*, in: *Connecticut Law Review* 52 (3), S. 1029–1076; Rahman, K. Sabeel (2018). *Regulating Informational Infrastructure: Internet Platforms as the New Public Utilities*, in: *Georgetown Law Technology Review* 2 (2), S. 234–251.

6.1.2 Regulierung alter Schule

Wenn von Regulierung *alter Schule* die Rede ist, so geht es um die Beziehung zwischen Staat, sich äussernden Bürger:innen bis hin zu den Massenmedien sowie um die Regulierung von (vordigitalen) Räumen und Öffentlichkeiten, in denen sich geäußert wird.³⁷ Es handelt sich bspw. um legitime Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit durch staatliche Stellen und die Debatte darum, was solche legitimen Einschränkungen sind. Die Meinungsäußerungsfreiheit, als klassisches Freiheitsgrundrecht, soll die Bürger:innen v.a. vor ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen schützen. Zugleich soll sie den demokratischen Prozess gewährleisten, denn ohne Meinungsäußerungsfreiheit ist auch die individuelle und kollektive Meinungsbildung nicht in dem Maße möglich, welches eine Demokratie benötigt. Die Instrumente, die der Staat zur Regulierung nutzt, entsprechen oft repressiven Maßnahmen, die erst im Nachhinein zur Anwendung kommen. Die Regulierung alter Schule zieht ihre präventive Wirkung aus der Angst vor *Ex-post*-Bestrafung. Balkin bezieht sich nicht nur auf die staatliche Regulierung, sondern auch auf das staatliche Handeln, um Äußerungen zu kontrollieren.

»The state arrests, detains, or deports people; it controls access to public spaces for assembly and protest; and it monopolizes, regulates, seizes, or destroys capacities and technologies for publication and transmission like printing presses, broadcast facilities, movie projectors, videotapes, handbills, and books.«³⁸

Regulierung alter Schule ist weitaus stärker auf einzelne Phänomene, Konstellationen oder auf spezifische Räume bezogen, als es die – später in den Blick genommene – Regulierung neuer Schule ist. Daraus resultiert jedoch auch ihre Limitation. Die Einzelfall- und Phänomenbezogenheit von Verfahren setzt der rechtsstaatlichen Bewältigung der vielen Fälle Kapazitätsgrenzen.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich Balkins Analyse zuvorderst auf die Äußerungsregulierung in den Vereinigten Staaten bezieht, die seit der Ausgestaltung der modernen *Free-Speech-Doktrin* fast keine die freie Rede begrenzende Regulierung zulässt, sodass sich der Staat neue Wege der mittelbaren Regulierung von Äußerungen erschließen musste. In Deutschland dagegen lassen sich invektive Konstellationen in Teilen weiterhin mit den Mitteln der Regulierung alter Schule bewältigen. Doch auch hier stößt der Staat, wie in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt wurde, immer wieder an seine Grenzen, sodass auch in Deutschland und Europa auf Regulierung neuer Schule gesetzt wird. Diese ist jedoch komplementär zur Regulierung alter Schule zu verstehen. Das heißt, dass Regulierung insgesamt komplexer und pluralistischer wird.

37 Vgl. Balkin (2018). *Free Speech in the Algorithmic Society*, S. 1174; Balkin (2014). *Old-School/New-School Speech Regulation*, S. 2298 & 2306.

38 Balkin (2014). *Old-School/New-School Speech Regulation*, S. 2306.

6.1.3 Regulierung neuer Schule (mit den Beispielen Communication Decency Act, Netzwerkdurchsetzungsgesetz und Digital Services Act)

Ein Kennzeichen demokratischer Staaten ist ihre Anpassungsfähigkeit an gesellschaftlichen Wandel und Fortschritt. Staatliche Kapazitäten in Exekutive und Judikative reichen schlechthin nicht mehr aus, um eine effektive Rechtsdurchsetzung hinsichtlich rechtswidriger Äußerungen auf digitalen Plattformen zu gewährleisten. Zugleich haben sich mit den digitalen Plattformen Akteur:innen gebildet, die enorme Machtpositionen und Handlungskapazitäten haben und die z.T. mit dem Staat kooptieren, kooperieren oder sogar konkurrieren.

Deshalb beginnen Gesetzgeber:innen zunehmend damit, die Bereitsteller:innen von Kommunikationsräumen, *ergo* von digitalen Infrastrukturen, zu regulativen Maßnahmen zu verpflichten. Balkin nennt das *Regulierung neuer Schule*. Das heißt, dass die Rechtsbeziehung zwischen Bürger:in und Staat durch einen Intermediär, also die digitale Plattform bzw. private Infrastrukturen und Institutionen, ergänzt wird. In der Regel muss sich ein:e Nutzer:in einer digitalen Plattform nicht mit dem Staat darüber streiten, ob eine Äußerung zulässig oder nicht ist, sondern mit dem/der Betreiber:in der betroffenen Plattform, welche wiederum durch den Staat zur Einhaltung und Durchsetzung des Rechts verpflichtet worden ist.

Die Regulierung neuer Schule zielt auf Rahmensetzung und Überwachung der regulativen Beziehung von Plattformen und ihren Nutzer:innen. Eben diese Beziehung, wie auch die zwischen Staat und sich Äußernden sowie dem Staat und den Plattformbetreiber:innen, ist nicht unkompliziert. Schon 2014 stellte Balkin dahingehend fest: »[I]nfrastructure, largely held in private hands, is the central battleground over free speech in the digital era.«³⁹ Diese Feststellung ist heute mehr denn je gültig und es muss hinzugefügt werden, dass es nicht nur die Infrastrukturen als Privatunternehmen sind, die Äußerungsräume im Rahmen ihrer Geschäftsmodelle gestalten. Oftmals sind die Vorstellungen ihrer Besitzer:innen, wie die Beispiele Mark Zuckerberg, Elon Musk oder Jeff Bezos zeigen, maßgeblich für die Entwicklung der Äußerungsregeln auf digitalen Plattformen. Gerade die beiden Erstgenannten haben z.T. sehr eigene Vorstellungen in Bezug auf Rede- und Meinungsäußerungsfreiheit, welche sich unmittelbar auf die Regularien und Praktiken ihrer Plattformen auswirken.⁴⁰

39 Balkin (2014). *Old-School/New-School Speech Regulation*, S. 2296.

40 Vgl. z.B. Schüller, Yannik (03.11.2022). Ein Käfig für den blauen Vogel: Elon Musk und das falsche Versprechen von Meinungsfreiheit, *Stern.de*, abgerufen am 10.11.2022, von: <https://www.stern.de/digital/elon-musk-will-die-meinungsfreiheit-auf-twitter-retten---doch-er-bedroht-sie-32876370.html>; Davies, Pascale (28.10.2022). Will Elon Musk's Twitter become a beacon of free speech or a soap box for hate speech?, *euronews.net*, abgerufen am 10.11.2022, von: <https://www.euronews.com/next/2022/10/28/will-elon-musk-s-twitter-become-a-beacon-of-free-speech-or-a-soap-box-for-hate-speech>; Tannehill, Brynn (26.10.2022). Goodbye Facts: Why Elon Musk's Idea of »Free Speech« Will Help Ruin America, *The New Republic*, abgerufen am 10.11.2022, von: <https://newrepublic.com/article/168309/elon-musk-twitter-free-speech-ruin-america>; Marantz, Andrew (31.10.2019). Facebook and the »Free Speech« Excuse, *The New Yorker*, abgerufen am 10.11.2022, von: <https://www.newyorker.com/news/daily-comment/facebook-and-the-free-speech-excuse>; Rede von Mark Zuckerberg am 17.10.2019 an der Georgetown University: *Meta* (17.10.2019). Mark Zuckerberg Stands for Voice and Free Expression, abgerufen

Die Regulierung neuer Schule ist entgegen der Regulierung alter Schule eher *ex ante* ausgerichtet. Das Regelungsziel soll präventiv, also von vornherein erreicht werden und nicht ausschließlich durch *Ex-post*-Abschreckung, wie etwa durch hohe Strafen.⁴¹ Dieser Ansatz wird auch in anderen Bereichen der Digitalregulierung wie etwa im Datenschutz (*privacy by design*)⁴² gewählt.

Für die neue Art von Regulierung bedient sich der Staat den Ressourcen der Plattform- und Infrastrukturbetreiber:innen: »In essence, nation-states attempt to get the privately owned infrastructure to surveil, police, and control speakers.«⁴³ Um dies zu erreichen, nutzt der Staat Regulierung, Drohungen, Zwang und Kooptation den Plattformen und Infrastrukturen gegenüber und nutzt mittelbar deren Fähigkeiten zur Überwachung, Aufsicht und Kontrolle der Nutzer:innen.⁴⁴ Konkreter lassen sich drei Merkmale der neuen Schule der Regulierung ausmachen: mittelbare Zensur (»collateral censorship«) und digitale Vorabbeschränkungen (»digital prior restraint«),⁴⁵ öffentlich-private Kooperation oder Kooptation (»public/private cooperation and cooptation«)⁴⁶ sowie private Regelsetzung und Steuerung (»private governance«).⁴⁷

Mittelbare oder kollaterale Zensur und *digitalen Vorabbeschränkungen*, als *erstes Kernmerkmal* der Regulierung neuer Schule, sind Effekte, die durch Regulierung einer Plattform oder Einflussnahme auf eine Plattform oder digitale Infrastruktur für die Nutzer:innen derselben entstehen können. Dazu kann es auf doppelte Weise kommen: Entweder zielt die Regulierung direkt auf die Plattform ab und die Nutzer:innen sind mittelbar betroffen, oder die Plattform wird durch Regulierung für Inhalte ihrer Nutzer:innen haftbar gemacht und tendiert deshalb zu übermäßigem Löschen und Blockieren.⁴⁸ Die Möglichkeiten der staatlichen Einflussnahme reichen von Geldstrafen, tatsächlicher oder angeandrohter Strafverfolgung bis zu politischer Einflussnahme mit dem Ziel: »urging digital infrastructure operators to do the right thing and block, hinder, or take down content.«⁴⁹ In der Folge greifen Plattformen auf Filter-, Blockier- und Löschmaßnahmen zurück.⁵⁰ Diese *digitalen Vorabbeschränkungen*, konkret Filter-, Sperr- oder Blockiermaßnahmen, werden durch *Content Moderator:innen*, also von Angestellten der Plattformen, oder auf der Grundlage von Algorithmen ausgeführt.⁵¹ »Prior restraints attempt to make offen-

am 10.11.2022, von: <https://about.fb.com/news/2019/10/mark-zuckerberg-stands-for-voice-and-free-expression/>.

41 Vgl. Balkin (2014). *Old-School/New-School Speech Regulation*, S. 2296.

42 Siehe etwa: Liedtke, Thomas (2022). *Informationssicherheit: Möglichkeiten und Grenzen*, Springer: Berlin, S. 63–73.

43 Balkin (2018). *Free Speech is a Triangle*, S. 2016.

44 Vgl. Balkin (2018). *Free Speech is a Triangle*, S. 2015–2016; Balkin (2018). *Free Speech in the Algorithmic Society*, S. 1179–1182; Balkin (2014). *Old-School/New-School Speech Regulation*, S. 2324–2329.

45 Vgl. Balkin (2018). *Free Speech in the Algorithmic Society*, S. 1176–1179.

46 Vgl. ebd., S. 1179–1182.

47 Vgl. ebd., S. 1182–1201.

48 Vgl. ebd., S. 1176.

49 Ebd., S. 1177.

50 Vgl. ebd.

51 Vgl. ebd., S. 1177–1178; Ausführlich zu den verschiedenen Dimensionen von juristischen und digitalen Vorabbeschränkungen siehe: Balkin (2014). *Old-School/New-School Speech Regulation*, S. 2314–2324.

ding content easy to identify, block, and offending speakers easy to prosecute, punish and deter.«⁵²

Öffentlich-Private Kooperation oder Kooptation ist das zweite Kernmerkmal der Regulierung neuer Schule. Regierungen und staatliche Institutionen beeinflussen die Bereitsteller:innen digitaler Infrastrukturen, um Äußerungen zu regulieren und Inhalte zu beschränken, welche die Staaten aufgrund der Rechtslage oder der fehlenden Kapazitäten selbst nicht gut kontrollieren können.⁵³ Die Kooperation sieht je nach Plattform oder Infrastruktur sehr unterschiedlich aus. Einige arbeiten gerne und freiwillig mit dem Staat zusammen und andere nur, wenn sie dazu gezwungen werden.⁵⁴ Fünf Bereiche sind im Bereich der Zusammenarbeit bzw. sich ergänzenden Zusammenarbeit entscheidend:

- Die Plattformen und digitalen Infrastrukturen sollen oder müssen technische Lösungen zur Überwachung, Identifikation und Entfernung von Inhalten vorhalten. Diese überschreiten die Möglichkeiten des Staates, was für den Staat wiederum eine Nutzung der privaten Kapazitäten interessant macht.⁵⁵
- Der Zugang, die Sammlung und die Überwachung von Daten – Plattformen sammeln und verarbeiten Daten und der Staat möchte mitunter Zugriff auf diese Datensammlungen haben.⁵⁶
- Es gibt pragmatische Gründe für Kooperation und Kooptation: Die Plattformen haben einen leichteren Zugang zu ihren Nutzer:innen und der Staat hat einfacheren Zugang zu den Plattformbetreiber:innen, als wenn er die sich Äußernden unmittelbar regulieren würde. Darüber hinaus wollen die allermeisten Plattformbetreiber:innen Geld verdienen und das geht in der Regel leichter, wenn sie mit den jeweiligen staatlichen Institutionen zusammenarbeiten bzw. sich ihrer Regulierung fügen.⁵⁷
- *Soft Power* – staatliche Stellen oder auch die öffentliche Meinung können Plattformen und Infrastrukturen dazu bewegen, aufgrund von Werten, Überzeugungen oder aufgrund der Angst vor negativem Ansehen und dem daraus folgenden Ruf nach Regulierung bzw. dem Verlust von Kund:innen mit dem Staat zusammenzuarbeiten.⁵⁸
- Aus den vier vorhergehend angeführten Bereichen resultiert die sich stets entwickelnde, aber überaus machtvoll und vielfältige Fähigkeit vieler Plattformen, die Inhalte ihrer Nutzer:innen zu steuern und zu moderieren. Diese Governance-Kapazitäten sind wiederum Gegenstand von Regulierung der neuen Schule und von Kooperation und Kooptation zwischen Staat und Plattformen.⁵⁹

52 Balkin (2014). *Old-School/New-School Speech Regulation*, S. 2316.

53 Vgl. Balkin (2018). *Free Speech in the Algorithmic Society*, S. 1179.

54 Vgl. ebd., S. 1179–1180.

55 Vgl. Balkin (2018). *Free Speech is a Triangle*, S. 2019.

56 Vgl. Balkin (2018). *Free Speech is a Triangle*, S. 2019; Balkin (2014). *Old-School/New-School Speech Regulation*, S. 2325.

57 Vgl. Balkin (2018). *Free Speech is a Triangle*, S. 2019–2020.

58 Vgl. Balkin (2018). *Free Speech in the Algorithmic Society*, S. 1179–1180; Balkin (2014). *Old-School/New-School Speech Regulation*, S. 2327–2329.

59 Vgl. Balkin (2018). *Free Speech is a Triangle*, S. 2020.

Als drittes und letztes Merkmal sind *private Regelsetzung und Steuerung* anzuführen. Die Governance-Kompetenz der Plattformen, also die Kompetenz zur Regelsetzung und Steuerung, resultiert aus einer Mischung staatlicher Gesetzgebung (z.B. Medien- und Telekommunikationsrecht, Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Jugendschutz usw.), den Eigentumsrechten sowie aus den Vertragsbeziehungen mit den Nutzer:innen und v.a. mit den Kund:innen.⁶⁰ Plattformen und Infrastrukturen sind also in- und externen Einflüssen ausgesetzt. Intern müssen Entscheidungen über die Ausgestaltung des Produkts und seiner Funktionsweisen getroffen werden. Zudem müssen Problembewältigungsstrategien entwickelt werden. Externe Einflüsse kommen vom Staat, den Kund:innen, den Nutzer:innen, von Konkurrent:innen und von zivilgesellschaftlichen Organisationen.⁶¹

Diese private Governance ist aus mehreren Gründen wichtig, wenn es um das systematische Herausstellen von Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen geht. Die Möglichkeit der Governance und v.a. der spezifischere Bereich der *Content Moderation* ist ein Definitionsmerkmal von Plattformen. Nur durch *Content Moderation* schafft eine Plattform eine eigene Form und aus ihr entstehen spezifische Affordanzen. Weiterhin stehen private Regelsetzung und Steuerung im Wettbewerb und in der Auseinandersetzung mit staatlicher Regulierung. Die dahinterstehende Frage ist oftmals, wer kann besser regulieren – Private oder der Staat?

In den Vereinigten Staaten ist private Regelsetzung überhaupt erst die Handhabe, jenseits der geringen Möglichkeiten des *First Amendments*, zivilisierend auf Äußerungen einzuwirken. Zudem ist private Governance auch eine pragmatische Lösung, wenn man bedenkt, dass der Staat selbst nicht in der Lage ist, die Vielzahl von Äußerungen, die eventuell oder tatsächlich problematisch sind, mit den Mitteln von Exekutive und Judikative zu bewältigen.

Mittelbare Zensur, digitale Vorabbeschränkungen, öffentlich-private Kooperation und Kooptation sowie private Regelsetzung und Steuerung sind demgemäß die Merkmale der Regulierung neuer Schule, die von einem Pluralismus relevanter Akteur:innen und von Mehrfachsubjektivierungen insbesondere der Nutzer:innen bzw. der sich Äußernden geprägt ist.

Nach der Auseinandersetzung mit Balkins Modell ist zusammenfassend auf die vereinfachte und ergänzte Darstellung zurückkommen. Die Äußerungsregulierung kann als Dreieck dargestellt werden (siehe Abb. 9). Die Ecken – Staat, Plattformen und sich Äußernde bzw. Nutzer:innen – stehen in wechselseitigen dynamischen Beziehungskonstrukten zueinander, wobei der oberen Hälfte des Dreiecks zunächst ein größerer unmittelbarer Gestaltungsspielraum zukommt. Es erscheint nötig und sinnvoll, Balkins Modell an zwei Stellen zu ergänzen:

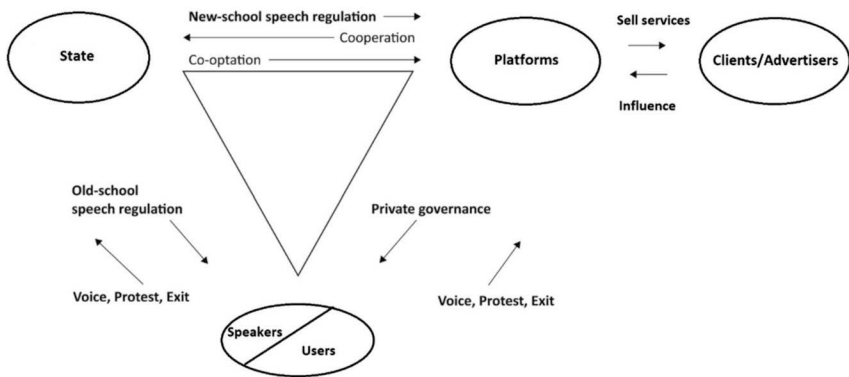
Zum einen ist die Differenzierung zwischen sich Äußernden (*Speaker*) und Nutzer:innen (*User*) im unteren Eck des Dreiecks geboten. Insbesondere in der Beziehung zu den Plattformen sind die sich Äußernden zuvorderst Benutzer:innen, die auch *benutzt werden*, nämlich als Ressource für Daten und als Konsument:innen von Werbung. Diese Erkenntnis führt zur zweiten Ergänzung. Plattformen, insbesondere die *Social-Media-*

60 Vgl. Balkin (2018). *Free Speech in the Algorithmic Society*, S. 1182.

61 Vgl. Balkin (2018). *Free Speech is a Triangle*, S. 2021–2025.

Plattformen, sind als Werbeplattformen von ihren Kund:innen, also von Werbetreibenden und anderweitig Geld für die Verbreitung und den Erwerb von Informationen Geldausgebenden abhängig. Dementsprechend haben diese einen gewissen Einfluss auf die Governance der Plattformen und der digitalen Infrastrukturen. Das um diese Erwägungen ergänzte Modell von Balkin sieht folgendermaßen aus:

Abb. 9: »The Pluralist Model of Speech regulation« (Vereinfachung und Erweiterung, eigene Bearbeitung)



Der Druck, den diese Unternehmen ausüben können, sollte weder über- noch unterschätzt werden. Es ist so, dass Werbetreibende auf die Plattformen und ihre zielgenaue und hochgradig effiziente Werbung angewiesen sind und dass es bei den enormen Marktanteilen einzelner Plattformen wie *Facebook* oder *YouTube* unrealistisch erscheint, dass sich eine größere Anzahl von Kund:innen auf längere Zeit von den *Social-Media*-Plattformen zurückzieht.

Auf der anderen Seite lässt die Plattformbetreiber:innen ein größerer Boykottaufruf ihrer Kund:innen nicht kalt, wie der *Facebook-Boykott* von Werbetreibenden aus dem Jahr 2020 zeigt. Die Unternehmen, darunter für den Werbemarkt äußerst bedeutende Großkonzerne wie *Coca-Cola* oder *Unilever*, haben sich in der Initiative *Stop Hate for Profit* zusammengeschlossen und ihre Werbeaktivität auf *Facebook* zeitweise oder sogar komplett eingestellt. Dieser Umstand führte zu einem zeitweisen Einbruch der *Facebook-Aktie*, aber insgesamt nur zu einem geringen wirtschaftlichen Effekt für den *Meta-Konzern*.⁶²

62 Vgl. Hsu, Tiffany & Lutz, Eleanor (05.10.2021). More Than 1,000 Companies Boycotted Facebook. Did It Work?, *The New York Times*, abgerufen am 12.11.2022, von: <https://www.nytimes.com/2020/08/01/business/media/facebook-boycott.html>; Mischler, Gerd (09.07.2020). Facebook-Boykott: Imagepflege zum Nulltarif, *Golem.de*, abgerufen am 12.11.2022, von: <https://www.golem.de/news/facebook-boykott-imagepflege-zum-nulltarif-2007-149535.html>; Demling, Alexander & Holzki, Larissa (27.06.2020). Boykott gegen Facebook: Hass ist für Werbung ein toxisches Umfeld, *Handelsblatt.com*, abgerufen am 12.11.2022, von: <https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/analyse-boykott-gegen-facebook-hass-ist-fuer-werbung-ein-t>

Sowohl der US-amerikanische CDA, die europäische Digitalregulierung – insbesondere der DSA – als auch das deutsche NetzDG stehen exemplarisch für Antworten auf diesen Ruf und sind Teil einer neuen Generation von Gesetzgebung. Dies ist Grund genug, um einen schärferen Blick auf die Regelungen zu werfen. An den Beispielen wird zum einen deutlich, was der *State of the Art* der Äußerungsregulierung ist und zum anderen, wie die Äußerungsregulierung neuer Schule praktisch umgesetzt wird.

Communication Decency Act

Der CDA sollte Mitte der 1990er Jahre den Zugang zu nicht sittlichen bzw. zu unanständigen Online-Inhalten für Kinder und Jugendliche verhindern. Er wurde vom USSC in großen Teilen als zu »unconstitutionally vague« verworfen und nur wenige Bestandteile der Gesetzgebung blieben erhalten. Der heute wichtigste Bestandteil des CDA, die *Section 230*, sieht weitreichende Immunität der Plattformbetreiber:innen für auf ihnen geteilte Inhalte vor. Plattformen werden nicht als Herausgeber:innen, sondern nur als vermittelnde Infrastrukturen betrachtet. Dieser Umstand hat zwei Konsequenzen. Zum einen sind Plattformbetreiber:innen als Private nicht durch die Bestimmungen des *First Amendments* gebunden, dies führt zum anderen dazu, dass sie im Rahmen von *Content Moderationen* eigene Regeln setzen und durchzusetzen können. Der CDA regt die Plattformen lediglich an, als *gute Samariter:innen* regelnd tätig zu werden. Um noch einmal deutlich zu machen, wie weit der Haftungsausschluss der *Section 230* CDA reicht, genügt ein Blick auf die Rechtsprechung im Fall *Jane Doe No. 1 v. Backpage.com*⁶³ aus dem Jahr 2016.

In der aufsehenerregenden Entscheidung wurde geurteilt, dass Plattformen auch dann nicht haften, wenn sie von rechtswidrigen Inhalten auf ihren Angeboten wissen. Konkret ging es um die Werbung für sexuelle Ausbeutung von Kindern.⁶⁴

Damit ist der CDA keine echte Regulierung neuer Schule, wie sie Balkin beschreibt, aber eben auch keine klassische Regulierung alter Schule, denn vor dem CDA waren die Plattformen Subjekte direkter Regulierung und Haftung.⁶⁵ Durch die Haftungsimmunität und die daraus resultierende selbstständige Regelsetzungskompetenz kommt den Plattformen eine staatsähnliche Macht in Bezug auf die Regulierung von Äußerungen auf ihren Angeboten zu. Wenn man sich Balkins Dreiecksmodell der *Old- und New-School-Speech-Regulation* vor Augen führt, ist das Verhältnis zwischen Staat und Plattformen durch das Ausbleiben konkreter Gesetzgebung hinsichtlich der Beschränkung von Äußerungen geprägt.

oxisches-umfeld/25953696.html; *Stop Hate for Profit* (oJ). <https://www.stophateforprofit.org/>, abgerufen am 12.11.2022.

63 *Jane Doe No. 1 v. Backpage.com*, 817 F.3d 12 (U.S. Court of Appeals for the First Circuit 2016).

64 Vgl. Schiff, Alexander (2021). *Informationsintermediäre: Verantwortung und Haftung*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 28.

65 Vgl. Bastian, Reese D. (2022). *Content Moderation Issues Online: Section 230 Is Not To Blame*, in: *Texas A&M Journal of Property Law* 8 (2), S. 43–72, hier: S. 44–45.

Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Das NetzDG ist ein prototypisches Beispiel für die Regulierung neuer Schule und zudem international viel beachtet worden. Bspw. sieht Uta Kohl im NetzDG einen Kompromiss zwischen der europäischen Äußerungsregulierung, die in erster Linie inhaltliche Erwägungen hinsichtlich des Schutzes von Persönlichkeitsrechten und Menschenwürde in den Blick nimmt, und der US-amerikanischen Äußerungsregulierung, die v.a. darauf bedacht ist, staatliche Eingriffe und Zensur abzuwehren.⁶⁶ Ferner gibt es mit dem NetzDG bereits konkrete Erfahrungen,⁶⁷ die bzgl. der Umsetzung des DSAs erst noch gemacht werden müssen.

Das im Herbst 2017 in Kraft getretene und Mitte 2021 novellierte NetzDG adressiert insbesondere digitale kommerzielle Plattformen mit mehr als zwei Millionen Nutzer:innen, die ihre Inhalte nach Belieben und Interesse teilen und verbreiten. Kleinere Plattformen und Plattformen, die sich lediglich mit einem Themenbereich (z.B. *Gaming*) auseinandersetzen, bleiben von den meisten Regeln des NetzDGs unberührt. Sie müssen lediglich einen »Zustellungsbevollmächtigten« im Inland benennen.⁶⁸

Die betroffenen Plattformen, also v.a. *Metas Facebook* und *Instagram* sowie *YouTube*, *TikTok* und *Twitter/X* werden durch das NetzDG mit verschiedenen Pflichten belegt. So müssen sie »ein wirksames und transparentes Verfahren [...] für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten«⁶⁹ und ferner gewährleisten, dass »offensichtlich rechtswidrige« Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Beschwerdeingang entfernt oder unzugänglich gemacht werden.⁷⁰ Für die Sperrung oder Entfernung anderer rechtswidriger Inhalte sieht das NetzDG in der Regel eine Frist von sieben Tagen vor.⁷¹ Offensichtlich rechtswidrig sind Inhalte nach der Begründung des Gesetzes dann, »wenn keine vertiefte Prüfung erforderlich ist.«⁷² Das heißt, der Inhalt erfüllt eindeu-

66 Allerdings ist dies ein Kompromiss, der nur in Europa umsetzbar ist, da Gesetze wie das NetzDG nicht mit dem *First Amendment* kompatibel sind. Vgl. Kohl, Uta (2022). *Platform regulation of hate speech: a transatlantic speech compromise?*, in: *Journal of Media Law* 14 (1), S. 25–49, hier: S. 42–43. Siehe zum Vergleich der unterschiedlichen Rechtskulturen im Äußerungsrecht auch: Hong, Matthias (2022). *Regulating hate speech and disinformation online while protecting freedom of speech as an equal and positive right: comparing Germany, Europe and the United States*, in: *Journal of Media Law* 14 (1), S. 76–96.

67 Vgl. Liesching, Marc; Funke, Chantal; Hermann, Alexander; Kneschke, Christin; Michnick, Carolin; Nguyen, Linh; Prüßner, Johannes; Rudolph, Sarah & Zschammer, Vivien (2021). *Das NetzDG in der praktischen Anwendung: Eine Teilevaluation des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes*, Berlin: Carl Grossmann Verlag; Höferlin, Manuel & Widlok, Teresa (2021). *Die Tragödie des NetzDG*, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 277–278; Eifert, Martin; von Landenberg-Roberg, Michael; Theß, Sebastian & Wienfort, Nora (2020). *Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Bewährung: Juristische Evaluation und Optimierungspotenzial*, Baden-Baden: Nomos; Giere, Katrin (2020). *Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)*, Baden-Baden: Nomos.

68 Vgl. Grünwald & Nüßing (2021). *Vom NetzDG zum DSA*, S. 283.

69 § 3 Abs. 1 Satz 1 NetzDG.

70 Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG; siehe auch: Grünwald & Nüßing (2021). *Vom NetzDG zum DSA*, S. 283.

71 Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG.

72 Eifert et al. (2020). *Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Bewährung*, S. 68. Sehr kritisch zur Rechtsfigur der »offensichtlich rechtswidrigen Inhalte«, vgl. Erbs/Kohlhaas/Liesching, *Strafrechtliche*

tig das Kriterium der Rechtswidrigkeit und benötigt kaum eine weitere Würdigung der Umstände oder gar eine Abwägung.

Auf welche rechtswidrigen Inhalte sich das NetzDG bezieht, ist in § 1 Absatz 3 NetzDG geregelt.⁷³ Es handelt sich um Straftatbestände wie Volksverhetzung, Verbreiten von Kinderpornografie oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Propagandadelikte), Beleidigung usw. Insgesamt geht es also v.a. um jene Straftatbestände, die auch als Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit im zweiten Kapitel dieser Arbeit behandelt wurden.⁷⁴

Neben der Verpflichtung, konkrete Ansprechpartner:innen (Zustellungsbevollmächtigte) zu benennen, ein Beschwerdemanagement vorzuhalten und innerhalb gewisser Fristen rechtswidrige Inhalte zu entfernen, kommen Berichtspflichten als viertes wesentliches Merkmal des NetzDGs hinzu. Diese sind in § 2 NetzDG verankert und umfassen derzeit mindestens 17 unterschiedliche Aspekte, wie die Anzahl der Beschwerden oder die allgemeinen Bemühungen, um strafbares Handeln auf eigenen Angeboten zu unterbinden. Ferner müssen die Berichte halbjährlich online und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Um diese Vorgaben durchzusetzen, sieht die Gesetzgebung von Beginn an empfindliche Bußgelder von bis zu 50 Millionen Euro bei Nichtbefolgung vor. Facebook musste bspw. 2019 zwei Millionen Euro wegen Verstößen gegen die Berichtspflicht und 2021 noch einmal drei Millionen Euro wegen Verstößen gegen die Vorgaben des NetzDGs für ein wirksames und transparentes Beschwerdeverfahren zahlen.⁷⁵

Das Bild hinsichtlich der bisherigen Wirksamkeit und der negativen Effekte (insbesondere durch *Overblocking*, also dem übermäßigen Entfernen von Äußerungen in Zweifelsfällen) des NetzDG ist geteilt. Während eine Studie unter Leitung des mittlerweile zum Richter am BVerfG berufenen Rechtswissenschaftlers Martin Eifert ein eher positives Resultat erkennt,⁷⁶ fällt das Urteil einer anderen Studie eines Teams um den Medien- und Rechtswissenschaftler Marc Liesching deutlich kritischer aus.⁷⁷ So urteilen Eifert et al. wie folgt: »[d]ie Grundstruktur des NetzDG mit seiner Ausgestaltung der primären Verantwortlichkeit der Netzwerkanbieter hat sich bewährt [...]«. ⁷⁸ Ferner sehen sie keine Anhaltspunkte für systematisches *Overblocking*.⁷⁹ Liesching et al. erkennen dagegen eher

Nebengesetze, 242. EL. Juni 2022, § 3 NetzDG, Rn. 9–10; Liesching, Marc, *Netzwerkdurchsetzungsgesetz*, 1. Online-Auflage 2018, Nomos, § 3 Rn. 9–10.

73 Inhalte die §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 189, 201a, 241 oder 269 StGB erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

74 Zu den Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit siehe Kapitel 2.3.2.

75 Vgl. Grünwald & Nüßing (2021). *Vom NetzDG zum DSA*, S. 283; Kreml, Stefan (03.09.2021). NetzDG-Verstöße: Facebook hat fünf Millionen Euro an Strafen gezahlt, *Heise Online*, abgerufen am 24.11.2022, von: <https://www.heise.de/news/NetzDG-Verstoesse-Facebook-hat-fuenf-Millionen-Euro-an-Strafen-gezahlt-6181705.html>; *Zeit Online* (02.07.2022). Hasskommentare: Deutsche Behörde verhängt Millionenstrafe gegen Facebook, abgerufen am 24.11.2022, von: <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2019-07/facebook-hasskommentare-fake-news-millionenstrafe-bussgeld-netzdg>.

76 Vgl. Eifert et al. (2020). *Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Bewährung*.

77 Vgl. Liesching et al. (2021). *Das NetzDG in der praktischen Anwendung*.

78 Eifert et al. (2020). *Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Bewährung*, S. 194.

79 Vgl. ebd., S. 194–197.

»keinen unmittelbaren, signifikanten Regulierungseffekt«⁸⁰ und Anhaltspunkte für ein NetzDG-induziertes *Overblocking*.⁸¹

2021 wurden verschiedene Nachbesserungen am NetzDG vorgenommen. Dies geschah im Rahmen des *Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität*, welches eine neue Meldepflicht ins NetzDG einführte. Daneben gab es eine eigenständige Novelle des NetzDGs (*Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes/NetzDGÄndG*), welche Änderungen an den Berichtspflichten, Regelungen zum Verhältnis der Plattformen und ihrer Nutzer:innen, eine Erweiterung des Kreises der betroffenen Plattformen, die Absicherung des *Bundesamts für Justiz (Bfj)* als Aufsichtsbehörde und schließlich einen Auskunftsanspruch für wissenschaftliche Untersuchungen beinhaltet.⁸²

Blickt man mit der Brille des Balkin'schen Modells auf das Vorgehen der deutschen Gesetzgebung, so lässt sich dessen analytische Schärfe bestätigen. Die Regulierung von Äußerungen alter Schule besteht fort. Das *Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität* führt v.a. Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches ein, welche im unmittelbaren Verhältnis zwischen Staat und Bürger:innen gelten. Zugleich – und noch viel stärker im NetzDGÄndG – setzt die Gesetzgebung auf pluralistische Regulierung neuer Schule, welche die Plattformen und ihre Betreiber:innen einbindet. Die Parallelität von Regulierung alter und neuer Schule ist also die derzeitige Antwort auf invektive Konstellationen im digitalen Raum in Deutschland. Dafür sprechen auch die Neueregulungen im NetzDG, die hier bisher noch nicht besprochen wurden und die das NetzDG in der derzeit gültigen Fassung zu einem Paradebeispiel für die Regulierung neuer Schule machen. Sie flankieren die strafrechtlichen Bemühungen alter Schule, den Äußerungsdelikten in Anwesenheitskonstellationen und im digitalen Raum beizukommen. Drei Aspekte sind besonders hervorzuheben:

1. Die *Berichts- und Transparenzpflichten* schaffen Möglichkeiten des Vergleichs und der Evaluation der Wirksamkeit der Maßnahmen und somit für weitere gesetzgeberische Tätigkeit, falls diese notwendig werden sollte. Zusätzlich gibt sie einen weiteren Ansatz für die wissenschaftliche Befassung mit der Umsetzung des NetzDGs, die von der Gesetzgebung ausdrücklich gewünscht ist.⁸³

2. § 3a NetzDG führt eine *Meldepflicht beim Bundeskriminalamt (BKA)* ein. Diese beinhalten Form, Verfahrensweise und Art der Zusammenarbeit mit dem BKA, sprich v.a. Vorgaben hinsichtlich der Weiterleitung rechtswidriger Inhalte zur Strafverfolgung. Äußerungsdelikte wie die Beleidigung, die nur auf Antrag verfolgt werden, sind von der Meldepflicht ausgenommen.⁸⁴ Die Meldepflicht ist jedoch bisher nicht umgesetzt wor-

80 Liesching et al. (2021). *Das NetzDG in der praktischen Anwendung*, S. 359.

81 Vgl. Liesching et al. (2021). *Das NetzDG in der praktischen Anwendung*, S. 359–376. Auch Mathias Hong kritisiert – losgelöst von der tatsächlichen quantitativen Dimension – das im NetzDG angelegte *Overblocking*. Vgl. Hong, Mathias (2022). *Hassrede und Desinformation als Gefahr für die Demokratie – und die Meinungsfreiheit als gleiche und positive Freiheit im Zeitalter der Digitalisierung*, in: *Rechtswissenschaft (RW)* (1), S. 126–174, hier: S. 171–172.

82 Vgl. Gessinger, Katrin (2021). *Weitere Vorgaben im Kampf gegen den digitalen Hass: Zur Novellierung des NetzDG im Jahr 2021*, in: *Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)* 6, S. 364–371.

83 Vgl. ebd., S. 366 & 370–371.

84 Vgl. ebd., S. 368–369.

den, da Google, Meta (Instagram und Facebook), Twitter und TikTok gegen sie geklagt haben und die beiden Erstgenannten vor dem Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) im Eilverfahren erwirken konnten, dass die Meldepflicht bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht angewandt werden muss. Die von der Gesetzgebung eingeführte Meldepflicht ist laut VG Köln in Teilen nicht mit EU-Recht kompatibel.⁸⁵ Es ist also fraglich, ob die Meldepflicht, wie von der Gesetzgebung intendiert, kommen wird und ob sie nicht sowieso durch die Meldepflichten aus dem DSA überflüssig wird.⁸⁶

3. Es ist das *Verhältnis der Nutzer:innen und der vom NetzDG betroffenen Plattformen* zu thematisieren. Das NetzDG greift gestaltend in dieses Verhältnis ein, indem es Vorgaben für die Gestaltung des Beschwerdemanagements macht. Konkret muss ein »bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares, leicht bedienbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte« von den Plattformen vorgehalten werden.⁸⁷ Zudem muss nach § 3b NetzDG ein sog. »Gegenvorstellungsverfahren« hinsichtlich der Entscheidung der Plattform, einen Inhalt zu löschen, zu sperren oder eben nicht, ermöglicht werden. Dieses steht sowohl Nutzer:innen offen, die von einer Löschtscheidung betroffen sind, als auch Nutzer:innen, die einen Inhalt gegenüber der Plattform gemeldet haben und mit der Entscheidung, diesen nicht zu entfernen, nicht einverstanden sind. Sie können eine erneute Prüfung des beanstandeten Inhaltes anregen und dazu Stellung beziehen. Dieses Verfahren wird von Informationspflichten des Plattformbetreibers gegenüber den Nutzer:innen flankiert, ohne die es leerlaufen würde.⁸⁸ Das Gegenvorstellungsverfahren ist auch deshalb ein Meilenstein, weil Plattformen zunehmend auf algorithmisierte Inhaltskontrolle setzen und die Möglichkeit der Gegenvorstellung das Verfahren dahingehend absichert, dass sich auch menschliche Moderator:innen den betreffenden Inhalt ansehen.⁸⁹ Sollte sich durch ein solches Gegenvorstellungsverfahren oder auch im Anschluss an Entscheidungen der plattformeigenen *Content Moderation* kein Einvernehmen herstellen lassen, regt § 3c NetzDG die Einrichtung von Schlichtungsstellen und Schlichtungsverfahren, sprich Verfahren der außergerichtlichen Einigung an.⁹⁰

85 Vgl. Hentsch, Christian-Henner (08.03.2022). NetzDG vom VG Köln gestoppt: Kommt die Neuauflage aus Brüssel?, *Legal Tribune Online*, abgerufen am 25.11.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vg-koeln-stoppt-netzdg-loeschpflichten-hate-speech-regulierung-media-facebook-google/>; VG Köln, Urteil v. 01.03.2022, Az. 6 L 1354/21, openJur; *Pressemitteilung VG Köln* (01.03.2022). Gericht entscheidet über Eilanträge von Google und Meta: Netzwerkdurchsetzungsgesetz verstößt teilweise gegen Unionsrecht, abgerufen am 25.11.2022, von: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_01032022/index.php.

86 Vgl. auch Hentsch (08.03.2022). NetzDG vom VG Köln gestoppt.

87 § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG, siehe auch: Adelberg, Philipp (2022). *Hassrede in sozialen Netzwerken: Reichweite und Grenzen der Pflichten und Rechte der Netzbetreiber*, in: *Kommunikation und Recht (K & R)* (1), S. 19–25, hier: S. 21; Gessinger (2021). *Weitere Vorgaben im Kampf gegen den digitalen Hass*, S. 367.

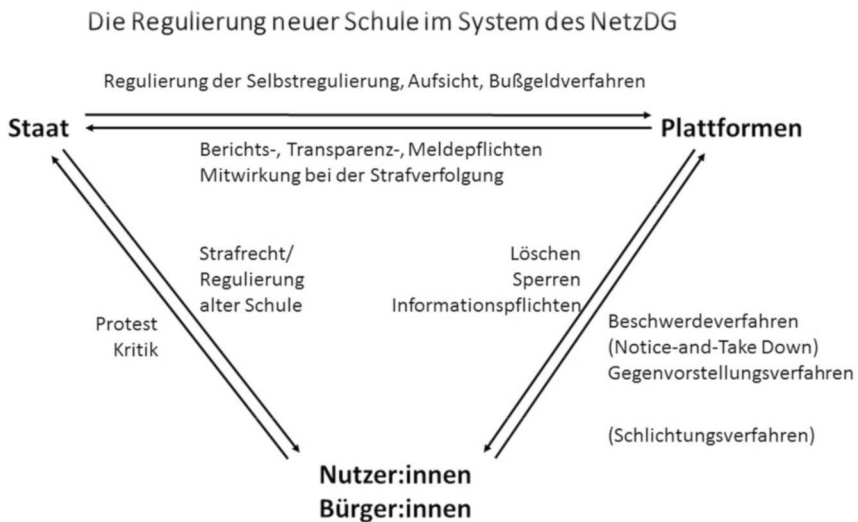
88 Vgl. Adelberg (2022). *Hassrede in sozialen Netzwerken*, S. 21–22; Gessinger (2021). *Weitere Vorgaben im Kampf gegen den digitalen Hass*, S. 367–368.

89 Vgl. auch Gessinger (2021). *Weitere Vorgaben im Kampf gegen den digitalen Hass*, S. 368.

90 Vgl. Adelberg (2022). *Hassrede in sozialen Netzwerken*, S. 22; Gessinger (2021). *Weitere Vorgaben im Kampf gegen den digitalen Hass*, S. 368; Von Hattem, Marek (2021). *Schlichtung im Netzwerkdurchsetzungsgesetz*, in: *Kommunikation und Recht (K & R)* (9), S. 548–551.

Betrachtet man die Regulierung neuer Schule des NetzDGs, so ist, wie in Abbildung 10 erkennbar, ein sich wechselseitig beeinflussendes regulatives Konstellationsgefüge rund um die drei Ecken – Staat, Plattformen und Bürger:innen/Nutzer:innen – entstanden. Dies ist eine grob vereinfachende Darstellung. Lediglich für den Staat ist eine gewisse Homogenität anzunehmen, während im Bereich der Bürger:innen/Nutzer:innen verschiedenste Einzelpersonen und Interessengruppen zu verorten sind und das Agieren der verschiedenen Plattformen sehr differenziert zu beurteilen ist. Dennoch hilft eine solche vereinfachte Darstellung, die Idee hinter dem NetzDG zu verstehen. Die Gesetzgebung versucht den Umstand zu verarbeiten, dass es eine Vielzahl von invektiven Online-Konstellationen gibt, die verschiedene sehr problematische Konsequenzen für Einzelpersonen und die Gesellschaft im Ganzen haben. Der Großteil dieser Konstellationen ist auf den Angeboten der digitalen Plattformen verortet, bei denen eine Inhaltsmoderation sehr unterschiedlich ausgestaltet ist.

Abb. 10: Regulierung neuer Schule am Beispiel des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (Eigene Darstellung)



Der Staat steht nun vor einem mehrfachen Dilemma. Zum einen reichen die Ressourcen von Polizei- und Justiz nicht, um die Vielzahl von strafwürdigen invektiven Äußerungskonstellationen auf digitalen Plattformen zu bewältigen, und zum anderen ist es auch nicht wünschenswert, dass der Staat proaktiv die öffentliche digitale Kommunikation auf digitalen Plattformen überwacht.

Deshalb bedient er sich mit dem NetzDG den Ressourcen und technischen Möglichkeiten der digitalen Plattformen. Er zwingt sie so zur Kooperation mit den Strafverfolger:innen, zur Datenaufbereitung für politische Entscheider:innen und die interessierte Öffentlichkeit sowie zur Regelung des Binnenverhältnisses mit ihren Nutzer:innen anhand von einigen fixen Eckpunkten wie den Informationspflichten oder dem einfachen

Meldeverfahren. Eindeutig rechtswidrige Inhalte sollen nach 24 Stunden nicht mehr zugänglich sein und gegebenenfalls der Strafverfolgung zugänglich gemacht werden. Dies stellt aus Sicht der Regulierung einen Vorteil dar, denn so schnell kann der Staat nicht immer handeln. Nutzer:innen/Bürger:innen können auf vergleichbare Beschwerdeverfahren und Eckpunkte im Verhältnis zu den verschiedenen Plattformen hoffen, denn die meisten Nutzer:innen sind auf unterschiedlichen Plattformen aktiv.

Für die Plattformen werden auf der einen Seite eine Menge von Lasten geschaffen, die wiederum Ressourcen binden. Auf der anderen Seite profitieren sie von einem Rechtsrahmen, der die Moderationsentscheidungen und damit die Verantwortung für ein auf ihren Angeboten wahrgenommenes Äußerungsklima zumindest zu einem Teil in staatliche Verantwortung übergibt. Darüber hinaus schafft der regulative Rahmen verbesserte Wettbewerbsbedingungen, da nun alle großen Plattformen Moderationsaufgaben wahrnehmen müssen.

Ein ähnlicher Ansatz wird mit der Plattformregulierung auf EU-Ebene verfolgt, wie das folgende Beispiel des *Digital Services Act* als Exempel der Regulierung neuer Schule auf EU-Ebene zeigt. Es wird erwartet, dass die Regeln des DSA als vorrangiges Unionsrecht zumindest große Teile des NetzDGs ersetzen werden.⁹¹

Digital Services Act

Die am Anfang des Kapitels genannten EU-Gesetze haben eine mittelbare oder unmittelbare Bedeutung für Äußerungen, ihre Infrastrukturen und Grenzen auf digitalen Plattformen. Die unmittelbarste Bedeutung für das digitale Äußerungsregime in der EU und in Deutschland wird dabei der Anfang 2024 in Kraft getretene DSA haben, also das EU-Gesetz über digitale Dienste. Es zielt auf den Grundrechtsschutz sowie auf die Gewährleistung eines vertrauenswürdigen, sicheren und kalkulierbaren digitalen Bereichs ab, was im Konkreten heißt:

»die Notwendigkeit, allfälligen Herausforderungen in Gestalt einer Eindämmung der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bei gleichzeitiger Gewährleistung von (Unions-)Grundrechten (wie insbesondere Meinungs- und Informationsfreiheit), der Gewährleistung von Verbraucherschutz bei fehlender Transparenz und den Risiken durch Online-Werbung, der Gefahren für Wahlen oder die öffentliche Sicherheit durch Desinformationen oder bei der Gewährleistung des Datenschutzes zu begegnen.«⁹²

91 Vgl. Paal, Boris P. & Kieß, Fabian (2022). *Digitale Plattformen im DSA-E, DMA-E und § 19a GWB*, in: *Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR)*, S. 1–34, hier: S. 28; Kühne, Marius (04.08.2022). DSA statt NetzDG: Was ändert sich bei der Bekämpfung von Hassrede in sozialen Netzwerken?, *JuWissBlog* Nr. 49/2022, abgerufen am 21.11.2022, von: <https://www.juwiss.de/49-2022/>; Grünwald, Andreas & Nüßing, Christoph (2021). *Vom NetzDG zum DSA: Wachablösung beim Kampf gegen Hate Speech?*, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 283–287, hier: S. 283; Schleif, Linda & Kettemann, Matthias C. (09.08.2021). Komplementär oder Konkurrierend: NetzDG und DSA, *Media Research Blog, Hans-Bredow-Institut*, abgerufen am 21.11.2022, von: <https://hans-bredow-institut.de/de/blog/komplementaer-oder-konkurrierend-netzdg-und-dsa>.

92 Paal & Kieß (2022). *Digitale Plattformen im DSA-E, DMA-E und § 19a GWB*, S. 10.

Durch die weitgehende Überschneidung des Regelungsgegenstandes und den sich aus Art. 1 DSA in Verbindung mit Art. 114 und Art. 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ergebenden Vorrang des Unionsrechts, werden die Bestimmungen des DSAs die Regeln des NetzDGs weitgehend ersetzen.⁹³

Der DSA regelt und verbessert die Rechte von Nutzer:innen, etwa indem *dark patterns*⁹⁴ reguliert werden, ein Verbot personalisierter Werbung mit Zielgruppe Minderjährige eingeführt wird oder indem Alternativen zu personalisierten Inhaltsangeboten durch die Plattformen angeboten werden müssen.⁹⁵ Hinzu treten Berichts- und Transparenzpflichten bzgl. verschiedener Plattformaktivitäten bzw. in Bezug auf die Funktionen von plattformeigenen Empfehlungssystemen⁹⁶ sowie wiederum eine Rechtsgrundlage für Wissenschaftler:innen, um auf Kerndaten der Plattformen zuzugreifen, »um das Fortschreiten von Online-Risiken nachvollziehen zu können.«⁹⁷ Ferner werden die Plattformen in Art. 9 und 10 DSA verpflichtet, den Anordnungen staatlicher Stellen bzgl. des Vorgehens gegen rechtswidrige Inhalte Folge zu leisten und dem Staat gewisse Auskünfte zu erteilen. Zu diesem Zweck müssen sie auch, wie beim NetzDG, zentrale Kontaktstellen sowohl für staatliche Institutionen (Art. 11 DSA), als auch für die Nutzer:innen (Art. 12 DSA) einrichten bzw. benennen.

Der DAS differenziert zwischen verschiedenen Plattfortmtypen, für die er gem. Art. 2 Abs. 1 gilt, wenn sie ihre Dienste für Nutzer:innen in der EU anbieten. Diese werden in einem abgestuften Modell unterschiedlichen Pflichten unterworfen, die sich je nach Bedeutung der Plattform aufaddieren. Es wird zwischen *Vermittlungsdiensten*, *Hosting-Diensten* (z.B. Cloud- oder Webhosting), *Online-Plattformen* (Online Marktplätze, App-Stores, Plattformen der kollaborativen Wirtschaft sowie *Social-Media-Plattformen*) und *sehr großen Online-Plattformen* (mind. 45 Millionen Nutzer:innen in der EU) unterschieden.⁹⁸ Die nachstehende Übersicht (siehe Tab. 7) zeigt die abgestuften Verpflichtungen, wie sie für die jeweiligen Plattfortmtypen umzusetzen sind:

93 Vgl. Adelberg (2022). *Hassrede in sozialen Netzwerken*, S. 22; Kuhlmann & Trute (2022). *Die Regulierung von Desinformationen und rechtswidrigen Inhalten nach dem neuen Digital Services Act*, S. 116; Grünwald & Nüßing (2021). *Vom NetzDG zum DSA*, S. 286.

94 *Dark Patterns* sind verdeckte Muster bzw. Strategien, um Nutzer:innen von Webangeboten hinsichtlich ihrer Konsumententscheidungen zu beeinflussen. Siehe auch: Gerpott, Torsten J. (2022). *Bekämpfung von Dark Patterns auf Nutzerschnittstellen mittels neuer EU-Rechtsakte für den digitalen Raum*, in: *Kommunikation & Recht (K & R)* (11), S. 726-732, insb. S. 727-728; Kühling, Jürgen & Sauerborn, Cornelius (2022). »Dark patterns« unter DSGVO und dem DSA: Neue Herausforderung für die digitale Rechtsordnung, in: *Computer und Recht* 38 (4), S. 226-235.

95 Vgl. Kuhlmann, Simone & Trute, Hans-Heinrich (2022). *Die Regulierung von Desinformationen und rechtswidrigen Inhalten nach dem neuen Digital Services Act*, in: *Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht (GSZ)*, S. 115-122, hier: S. 115 & Fn. 3; Raue, Benjamin & Heesen, Hendrik (2022). *Der Digital Services Act*, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, S. 3537-3543, hier: S. 3541-3542.

96 Vgl. Kuhlmann & Trute (2022). *Die Regulierung von Desinformationen und rechtswidrigen Inhalten nach dem neuen Digital Services Act*, S. 115 & Fn. 4.

97 Europäische Kommission (oJ). Gesetz über digitale Dienste: mehr Sicherheit und Verantwortung im Online-Umfeld, abgerufen am 01.12.2022, von: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-services-act-ensuring-safe-and-accountable-online-environment_de#documents.

98 Europäische Kommission (oJ). Gesetz über digitale Dienste: mehr Sicherheit und Verantwortung im Online-Umfeld, abgerufen am 01.12.2022, von: <https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities>

Tab. 7: Abgestufte Verpflichtungen für Plattformbetreiber nach dem Digital Services Act (EU-Kommission, eigene Bearbeitung)⁹⁹

	Vermittlungs- dienste	Hosting- Dienste	Online- Plattfor- men	Sehr große Plattfor- men
Berichterstattung zu Transparenz				
Berücksichtigung der Grundrechte in den Nutzungsbedingungen				
Zusammenarbeit mit nationalen Behörden bei Anordnungen				
Kontaktstellen und gegebenenfalls gesetzliche Vertretung				
Meldung und Abhilfe sowie Pflicht zur Unterrichtung der Nutzer:innen				
Meldung von Straftaten				
Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismus sowie außergerichtliche Streitbeilegung				
Vertrauenswürdige Hinweisgeber				
Maßnahmen gegen missbräuchliche Meldungen sowie Gegendarstellungen				
Spezielle Pflichten für Marktplätze, z.B. Überprüfung der Berechtigungen von Drittanbietern (»KYBC«), Compliance by Design, stichprobenartige Kontrollen				
Verbot von Werbung, die sich gezielt an Kinder richtet oder spezielle personenbezogene Daten nutzt				
Transparenz der Empfehlungssysteme				
Transparenz von Online-Werbung gegenüber Nutzerinnen und Nutzern				
Verpflichtung zu Risikomanagement und Krisenreaktion				
Externe und unabhängige Prüfung, interne Compliance-Funktion und öffentliche Rechenschaftspflicht				

⁹⁹ -2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-services-act-ensuring-safe-and-accountable-online-environment_de#documents.
Europäische Kommission (oJ). Gesetz über digitale Dienste.

	Vermittlungs- dienste	Hosting- Dienste	Online- Plattfor- men	Sehr große Plattfor- men
Möglichkeit für Nutzer, Empfehlungen an- hand von Profiling abzulehnen				
Datenaustausch mit Behörden und der For- schung				
Verhaltenskodizes				
Zusammenarbeit im Krisenfall				

Matthias Kettemann verglich in einem Interview mit dem *NDR-Magazin Zapp* die Möglichkeiten der Kriminalitätsbekämpfung des NetzDGs mit jenen des DSAs.¹⁰⁰ Er bezieht sich v.a. auf die Bekämpfung von rechtswidrigen Inhalten, *ergo* auf die Regulierung von Äußerungen durch den DSA, die den Affordanzen eines »Schweizer Taschenmessers« gleichen. Im Vergleich dazu seien die Möglichkeiten der Äußerungsregulierung des NetzDGs die eines »Zahnstochers«.¹⁰¹

Ein überzeugendes Bild, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass das NetzDG sich lediglich an »soziale Netzwerke«¹⁰² (und in gewissem Maße auch an Videosharing-Plattform-Dienste)¹⁰³ richtet und darüber hinaus Auskunfts-, Berichts- und Meldepflichten, ein geordnetes Beschwerdeverfahren (inkl. Gegenvorstellungsverfahren) sowie die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten und die fakultative Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens vorsieht. Zudem ruht derzeit die Meldepflicht.

Gesetzgebungstechnisch ist der DSA genau wie das NetzDG als Regulierung neuer Schule einzuordnen. Die europäische Gesetzgebung nimmt die Betreiber:innen digitaler Plattform in die Pflicht, eigenverantwortlich zu handeln und als Private Recht durchzusetzen – was Entscheidungen über die Rechtswidrigkeit von Inhalten und deren Sperrung oder Löschung beinhaltet.¹⁰⁴

»Das Instrumentarium des DSA zielt insofern mit seinen Pflichten und Haftungsregeln in erster Linie darauf ab, Anbieter – u.a. mithilfe von Sanktionsmitteln insbesondere empfindlicher Bußgelder im Falle der Nichtbefolgung – zur konsequenten Durchsetzung und Einhaltung des geltenden Rechts bzw. zur Selbstregulierung anzuhalten.«¹⁰⁵

100 Vgl. *NDR Zapp* (20.01.2022). Digital Services Act: »Total krasses Vorhaben«, abgerufen am 05.12.2022, von: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/m Medienpolitik/Digital-Services-Act-Total-krasses-Vorhaben,digitalservicesact100.html>.

101 Vgl. ebd.

102 Vgl. § 1 Satz 1 NetzDG.

103 Vgl. § 3 d-f NetzDG.

104 Vgl. Kuhlmann & Trute (2022). *Die Regulierung von Desinformationen und rechtswidrigen Inhalten nach dem neuen Digital Services Act*, S. 116.

105 Ebd.

Beim DSA setzt sich wiederum das Muster Regulierung neuer Schule durch, wonach der Staat schon aus rein pragmatischen Gründen – also den nur sehr begrenzten Möglichkeiten, die Masse an (problematischen) Äußerungen im Rahmen von Aufsicht und Rechtsdurchsetzung selbst zu bewältigen und zugleich auch die Gefahr von *chilling effects* zu vermeiden – handelt.¹⁰⁶ Der Gesetzgebung geht es offensichtlich darum, durch diese Art von Regulierung auf die enormen Kapazitäten der Plattformen zuzugreifen, um so zügig rechtswidrige Inhalte einhegen zu können, ohne selbst ausgedehnte Aufsichts- und Durchsetzungsinfrastrukturen aufzubauen.

Darüber hinaus gibt es analog zum Grundgedanken der *Section 230 CDA* eine rechtliche Grundlage (Art. 14 DSA) für die Plattformen, um mittels »in klarer, verständlicher, benutzerfreundlicher und eindeutiger Sprache«¹⁰⁷ verfasster Allgemeiner Geschäftsbedingungen Regeln zu erlassen, welche *enger* sind als die gesetzlichen Vorgaben zur Meinungsäußerungsfreiheit. Die Plattformen sollen (oder können zumindest) für jene Zivilisierung von Äußerungen auf ihren Angeboten sorgen, die nicht rechtswidrig, aber dennoch unangenehm, störend oder herabsetzend sind. Sprich Inhalte limitieren, die sich mit der Formel »*lawful but awful content* [kursiv i.O.; Anm. P.B.]«¹⁰⁸ beschreiben lassen.

Ein Unterschied zur Regelungstechnik des DSAs im Vergleich zum CDA ist jedoch, dass die europäische Gesetzgebung klare Anforderungen an die Ausgestaltung von AGB und damit an die Grundlage für Inhaltsmoderation hat. Dieser Umstand ist nicht zu unterschätzen, denn der DSA verpflichtet die Plattformen in Art. 14 Abs. 4 DSA ausdrücklich zur Berücksichtigung der »Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie [der] Grundrechte der Nutzer, die in der Charta [Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Anm. P.B.] verankert sind, etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Freiheit und den Pluralismus der Medien und andere Grundrechte und -freiheiten.« Dieser Passus ist in zweierlei Hinsicht bedeutsam. Zum einen wird die mittelbare Grundrechtswirkung auf das private Äußerungsregime der AGB explizit gemacht. Zum anderen bleibt jedoch unklar, wie weitreichend die Grundrechtsbindung wirklich ausgestaltet sein wird. Intendiert der DSA grundrechtsgleiche Anforderungen an die Plattform-AGB oder sind auch weitergehende Einschränkungen von Äußerungen zulässig, wie es in der bereits ausgeführten Rechtsprechung des BGH vom Juli 2021 für zulässig erklärt wurde?¹⁰⁹

Doch noch einmal zurück zur DSA-Äußerungsregulierung jenseits der plattformeigenen *Content Moderation* auf der Grundlage der AGB. Konkret finden sich Instrumente, die bereits vom NetzDG bekannt sind, so etwa gem. Art. 16 DSA »Melde- und Abhilfepflichten« für illegale Inhalte oder die Meldepflichten bzgl. des Verdachts von Straftaten

106 So auch: Kuhlmann & Trute (2022). *Die Regulierung von Desinformationen und rechtswidrigen Inhalten nach dem neuen Digital Services Act*, S. 116.

107 Raue & Heesen (2022). *Der Digital Services Act*, S. 3540.

108 Ebd.

109 Vgl. auch Schwartmann, Rolf (2022). *Muster-AGB für Meinungsneutralität: Ein Impuls zur Fortentwicklung von BGB und DSA*, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, S. 133–138, hier: S. 133–135; Zur Rechtsprechung des BGH und der gesteigerten Grundrechtsbindung der digitalen Plattformen siehe Raue, Benjamin (2022). *Die Regulierung von Hate Speech mit den Mitteln des Zivilrechts: Zugleich eine Rechtfertigung der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte*, in: *JuristenZeitung (JZ)* (5), S. 232–240.

gem. Art. 18 DSA. Das Meldeverfahren muss abermals »einfach, benutzerfreundlich sowie digital ausgestaltet sein und genaue, ausreichend begründete Meldungen ermöglichen.«¹¹⁰ Es muss Nutzer:innen des jeweiligen Angebots genauso wie Dritten zugänglich sein und »zeitnah« von den Plattformbetreiber:innen bearbeitet werden, und zwar »sorgfältig, frei von Willkür und Objektiv«.¹¹¹ Feste Fristen für die Bearbeitung der gemeldeten Fälle, wie es sie im NetzDG gibt, fehlen im DSA. Das gesamte Verfahren darf automatisiert erfolgen, was jedoch Informationspflichten gegenüber den Meldenden nach sich zieht.¹¹² Informations- und Begründungspflichten haben die Plattformbetreiber:innen gem. Art. 17 DSA auch gegenüber jenen Nutzer:innen, deren Inhalte Gegenstand von Beschränkungen oder Löschungen infolge einer Meldung geworden sind.¹¹³ Solche User:innen haben laut Art. 20 Abs. 1 DSA »Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem«, welches die Möglichkeit zur Gegendarstellung gewährleistet und wiederum »leicht zugänglich und benutzerfreundlich« sein muss. Die Plattformen müssen die Beschwerden »zeitnah, diskriminierungsfrei, sorgfältig und frei von Willkür« bearbeiten, sie müssen ihre Entscheidungen begründen sowie auf die Schlichtung verweisen und in diesem Schritt des Moderationsprozesses »angemessen qualifizierte[s] Personal[]« einsetzen, ohne dabei allein automatisierte Mittel zu nutzen.¹¹⁴

Die Meldepflicht in Bezug auf den Verdacht des Vorliegens einer Straftat hat die europäische Gesetzgebung nach dem Vorbild der Meldepflicht im NetzDG gestaltet. Es müssen Inhalte an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, wenn Gefahr für »Leben und Sicherheit« von Personen besteht. Jedoch sind die Vorgaben des NetzDGs bestimmter als die des DSAs. Zumindest hinsichtlich spezifisch deutscher Straftatbestände, namentlich sog. Propagandadelikte und dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§§ 86, 86a StGB), ist davon auszugehen, dass sie nicht vom DSA erfasst sind und weiterhin nur nach NetzDG einer Meldepflicht unterliegen.¹¹⁵

An vielen Stellen geht der DSA weiter als das NetzDG, etwa dann, wenn er im Rahmen des Meldeverfahrens die Figur des »vertrauenswürdigen Hinweisgebers« einführt. Meldungen solcher Hinweisgeber:innen müssen privilegiert und »unverzüglich« durch die Plattformbetreiber:innen bearbeitet werden. Der Status des »vertrauenswürdigen Hinweisgebers« wird nur auf Antrag erteilt und ergeht an Institutionen oder Organisationen »mit besondere[r] Sachkenntnis bei der Erkennung und Meldung rechtswidriger Inhalte, Unabhängigkeit von Online-Plattformen und die sorgfältige, genaue und objektive Ausübung der Tätigkeit [vorweisen können; Anm. P.B.].«¹¹⁶

110 Raue & Heesen (2022). *Der Digital Services Act*, S. 3540.

111 Ebd.

112 Vgl. ebd.

113 Vgl. ebd., S. 3541.

114 Vgl. Art. 20 Abs. 3, 4 Satz 1, 5 und 6.

115 Vgl. Raue & Heesen (2022). *Der Digital Services Act*, S. 3541.

116 Ebd.

Das Schlichtungsverfahren, das im NetzDG fakultativ ist, wird mit Art. 21 DSA nun institutionalisiert. Es regelt die außergerichtliche Streitbeilegung und ist von den finanziellen Lasten her nutzer:innenfreundlich geregelt.¹¹⁷

Bemerkenswert ist die Absicherung der Durchsetzung der Vorschriften des DSA. Zum einen werden die Rechte individueller Nutzer:innen gestärkt, wenn es um Schadensersatzforderungen geht, die durch DSA-widriges Verhalten der Plattformen zum Nachteil betroffener Nutzer:in entstanden sind, und zum anderen können die auf nationalstaatlicher- bzw. auf europäischer Ebene verankerten Aufsichtsbehörden gemäß Art. 52 Abs. 3 DSA Bußgelder verhängen, die bis zu »6 % des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr« betragen.¹¹⁸ Das stellt die Sanktionsmöglichkeiten von bis zu 50 Millionen Euro, die das NetzDG bietet, in den Schatten und ist für die Plattformbetreiber:innen mit ihren schwindelerregenden Umsätzen eine echte Drohung.

Dass empfindliche Strafen auf der Grundlage von EU-Recht keine Theorie bleiben, zeigt ein Bußgeldbescheid der irischen *Data Protection Commission* vom vierten Januar 2023, die *Meta* einen Bußgeldbescheid über 390 Millionen Euro auferlegte, da *Facebook* und *Instagram* gegen Vorschriften der DS-GVO verstoßen haben. Konkret geht es um eine rechtswidrige Umgehung der Option für Nutzer:innen, sich für oder gegen personalisierte Werbung zu entscheiden.¹¹⁹

Wie bereits dargestellt, gelten für Online-Plattformen und insbesondere die VLOPs, also die *Very Large Online Platforms*, besondere Pflichten. Letztere sind jene Plattformen, die mehr als 45 Millionen Nutzer:innen in der EU haben. Das betrifft u.a. die Plattformen der GAFAM-Unternehmen und im Äußerungsbereich mindestens *Metas* Plattformen *Facebook*, *Instagram* und *WhatsApp*, *Alphabets* *YouTube*, *TikTok*, *Snapchat*, *reddit* sowie eventuell *telegram* und *Twitter*. Die VLOPs müssen verschiedene zusätzliche Verpflichtungen erfüllen. Dazu zählen: Risiko- und Krisenmanagement, worunter auch Regelungen zum Umgang mit externen Manipulationsversuchen zu verstehen ist; Zusammenarbeit und Kooperation (mit der EU-Kommission) im Krisenfall; *externes Auditing* und interne *Compliance Regeln*; sowie die Ausarbeitung von verschiedenen Verhaltenskodizes.¹²⁰ Die Kodizes (Art. 45–47 DSA) beziehen sich insbesondere auf Online-Werbung (Art. 46) und Barrierefreiheit (Art. 47).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Balkins Modell der Äußerungsregulierung alter und neuer Schule hervorragend geeignet ist, um die zeitgenössische Äußerungs-

117 Vgl. Raue & Heesen (2022). *Der Digital Services Act*, S. 3541.

118 Vgl. ebd., S. 3542–3543.

119 Vgl. *Data Protection Commission* (04.01.2023). *Data Protection Commission announces conclusion of two inquiries into Meta Ireland*, abgerufen am 06.01.2023, von: <https://dataprotection.ie/en/news-media/data-protection-commission-announces-conclusion-two-inquiries-meta-ireland>; Rudl, Tomas (04.01.2023). *Millionenstrafe wegen DSGVO-Verstößen: Irland setzt Geschäftsmodell von Meta unter Druck*, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 06.01.2023, von: <https://netzpolitik.org/2023/millionenstrafe-wegen-dsgvo-verstoessen-irland-setzt-geschaeftsmodell-von-meta-unter-druck/>.

120 Vgl. Kühling, Jürgen (2022). *Gemeinwohlorientierte Regulierung der Medienintermediäre: Verantwortungszuweisung durch Recht*, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 1016–1021, hier: S. 1018; Savary, Fiona (2021). *Regulierung von Gatekeeper-Plattformen*, in: *Recht Digital (RDi)*, S. 117–123, hier: S. 122.

regulierung dies- und jenseits des Atlantiks zu beschreiben und zu plausibilisieren. Die Gesetzgebung hinsichtlich der Äußerungsregulierung ist in den Vereinigten Staaten umstritten, dennoch bzgl. des Äußerungsregimes im Netz seit über einem Vierteljahrhundert stabil – »Section 230 is the glue that holds the Internet—as we know it today—together.«¹²¹ Neben dem Haftungsausschluss für Inhalte Dritter, werden die Plattformbetreiber:innen durch § 230 (c) (2) (A)—(B) CDA unmittelbar zur *Content Moderation* autorisiert.¹²² Inhaltliche Vorgaben macht die US-amerikanische Gesetzgebung nicht, da dies gegen den Schutz des *First Amendments* verstoßen würde. Allerdings formuliert der CDA Vorstellungen, was der Gegenstand von *Content Moderation* sein könnte:

»No Provider or user of an interactive computer service shall be held liable on account of— (A) any action voluntarily taken in good faith to restrict access or availability of material that the provider or user considers to be obscene, lewd, lascivious, filthy, excessively violent, harassing, or otherwise objectionable, whether or not such material is constitutionally protected.«¹²³

Die Autorisierung der Plattformen, die implizierte Aufforderung gegenüber ihnen und der Haftungsausschluss sind Formen der Regulierung neuer Schule und führen zu einer unregulierten Selbstregulierung der Plattformen.

Die Gesetzgebung in Deutschland und der Europäischen Union beschreitet genau wie die US-Gesetzgebung den Weg der Regulierung neuer Schule, setzt dabei aber zugleich auf immer stärker regulierte Selbstregulierung. Um die Beschaffenheit der regulierten Selbstregulierung und die Gründe jenseits der gesetzlichen Vorgaben zur Moderation von Inhalten geht es im nachfolgenden Abschnitt.

6.2 Content Moderation

Die Gesetzgebung in Deutschland, der EU und den USA hat sich im Rahmen von Äußerungsregulierung neuer Schule dafür entschieden, den Plattformbetreiber:innen Mitverantwortung für die Regulierung bzw. Moderation von Inhalten aufzuerlegen. Dabei gibt es erhebliche transatlantische Unterschiede in der Ausgestaltung der Moderationspflichten und bei der Pflicht zur Berücksichtigung von Grundrechten.

In den USA sind die Plattformen durch den CDA dazu aufgefordert, Inhaltsmoderation zu betreiben, was sich jedoch nicht durch verpflichtende Gesetzgebung ausdrückt, sondern vielmehr in der Abwesenheit von staatlichen Sanktionen, wenn die Plattformen moderieren. In der Summe lässt sich von einer grundsätzlichen Entscheidung für die *unregulierte Selbstregulierung* und für eine *größtmögliche Staatsfreiheit* bei der Regulierung von Äußerungen auf digitalen Plattformen sprechen.

121 Bastian (2022). *Content Moderation Issues Online*, S. 49.

122 Vgl. Mikaelyan, Yeva (2021). *Reimagining Content Moderation: Section 230 and the Path to Industry-Government Cooperation*, in: *Loyola of Los Angeles Entertainment Law Review* 41 (2), S. 179–214, hier: S. 185.

123 § 230 (c) (2) (A) CDA.

In Deutschland und der Europäischen Union gibt es dagegen von Beginn an eine *Ad-rem*-Regulierung, die Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte schützen soll. Der Staat darf hier generell wesentlich schneller begrenzend in die Meinungsäußerungsfreiheit eingreifen, um andere Grundrechtsgüter zu schützen. In jüngerer und jüngster Vergangenheit haben sich sowohl die deutsche als auch die europäische Legislative zur Äußerungsregulierung neuer Schule entschieden. Den Anfang machte 2017 das bereits 2021 nachgebesserte deutsche NetzDG, 2024 gefolgt vom DSA auf EU-Ebene. NetzDG und DSA verpflichten die Plattformen zu einer *regulierten Selbstregulierung*, das heißt, dass es gesetzliche Vorgaben für die Gestaltung und die Inhalte der *Content Moderation* gibt.

Bevor es um die unterschiedlichen Systeme der *Content Moderation* geht, wird auf einer theoretischen und allgemeinen Ebene auf die *Content Moderation* und ihre Bedeutung geblickt. *Content Moderation* ist auch ganz losgelöst von jeglicher staatlichen Regulierung ein wesentlicher Bestandteil digitaler Plattformen und somit der Gestaltung von Räumen der Meinungsäußerungsfreiheit. Um dies zu verdeutlichen, geht es in den nächsten Schritten darum zu zeigen, dass *Content Moderation* ein Plattformmerkmal *sui generis* ist, *warum* und *wie* Plattformen moderieren. Ein Schwerpunkt ist dabei der Blick auf die automatisierte Moderation. Hiernach geht es um die Gestaltung und den Einfluss von Gesetzgebung auf *Content Moderation* in den Vereinigten Staaten sowie in Deutschland und der EU.

Content Moderation als Plattformmerkmal *sui generis*

Content Moderation ist das zentrale Merkmal digitaler Plattformen, wie Tarleton Gillespie herausarbeitet:

»Our thinking about platforms must change. It is not just that all platforms moderate, nor that they have to moderate, nor that they tend to disavow it while doing so. It is that moderation, far from being occasional or ancillary, is in fact an essential, constant, and definitional part of what platforms do. Moderation is the essence of platforms. It is the commodity they offer. It is their central value proposition.«¹²⁴

Durch ihre Programmierung, Design- bzw. Code-Entscheidungen und das Erstellen von Handlungsoptionen werden Affordanzen für Äußerungen geschaffen und ihre Bemühungen, *Mission Statements*, *Community Standards*, *Netiquette Regeln* o.Ä. einzuführen, um- und durchzusetzen, sind wesentlich für das Erscheinungsbild der jeweiligen Plattform. Plattformbetreiber:innen haben ein unternehmerisches Interesse daran, dass ihre Aktivitäten für ihre Kunden (v.a. Werbetreibende) und damit mittelbar für die Nutzer:innen attraktiv sind. Daher haben sie ein Interesse daran, »störende Inhalte entfernen zu können, auch wenn diese nicht rechtswidrig sind.«¹²⁵

Der Charakter einer Website, eines Webangebots oder einer Plattform entsteht also erst durch ihre Moderationsentscheidungen und so ist es nicht verwunderlich, dass Yifat Nahmias und Maayan Perel folgendes feststellen:

124 Gillespie (2018). *Platforms Are Not Intermediaries*, S. 201.

125 Vgl. König (2019). *Vertragliche Gestaltung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken*, S. 631.

»Content Moderation can be defined as the organized practice of screening online content based on the characteristics of the website, its targeted audience, and jurisdictions of user-generated content to determine whether such content is appropriate.«¹²⁶

Die Moderationsentscheidungen werden, wie das Zitat zeigt, nicht einseitig von den Plattformen getroffen, sondern hängen ebenso von externen Faktoren wie der Rechtslage und von internen Faktoren wie den Bedürfnissen der anvisierten Zielgruppe ab. Dabei zeigt eine Literatursauswertung Lucas Wrights, dass es egal ist, ob die Moderation durch gewerbliche Anbieter:innen oder durch die »Community«, also durch freiwillige Moderator:innen erfolgt.¹²⁷ Der Charakter oder *Geist der Plattform* wird durch die Moderationspraxen bestimmt.

6.2.1 Warum moderieren Plattformen?

Plattformen haben ein genuines Interesse daran, *Content Moderation* im Sinne einer aktiven Entscheidung zu betreiben, um Inhalte zu blockieren, zu löschen oder beizubehalten. Dieses Interesse entwickelte sich bereits vor dem gesetzlichen Zwang und der entsprechenden Rechtsprechung, die in vielen Jurisdiktionen der Welt besteht.

Bei Plattformen handelt es sich überwiegend um Kommunikations- und Austauschräume, welche mit dem Zweck der Gewinnerzielung allgemein verfügbar gemacht werden. Wenn Plattformen sperren oder löschen, tun sie das in der Regel, um ihre Haftungsrisiken zu verringern, andere Nutzer:innen zu schützen und um die Beziehung zu den Werbekund:innen nicht zu gefährden.¹²⁸ Illegale, unerlaubte, hasserfüllte und sonstige unerwünschte Inhalte können die Marke und den Ruf der jeweiligen Plattform beschädigen. Nutzer:innen und Kund:innen könnten sich von der Plattform zurückziehen, wenn nicht ausreichend moderiert wird. Gute und effektive Inhaltsmoderation führt dagegen zu erhöhten Interaktionsraten und aktiveren Nutzer:innen.¹²⁹ In Bezug auf die Regulierung von Äußerungen lässt sich dies ebenso feststellen und zugleich konkretisieren: »These platforms are both the architecture for publishing new speech and the architects of the institutional design that governs it.«¹³⁰

Kate Klonick hat in einer Studie aus dem Jahr 2018 die Entwicklung der *Content Moderation* aus einer US-amerikanischen Perspektive herausgearbeitet.¹³¹ Viele Ergebnisse sind aufgrund der globalen Ausrichtung der untersuchten Plattformen verallgemeinerbar. In ihrer Untersuchung stellt sie nicht nur die rechtlichen Entwicklungen, Problem-

126 Nahmias, Yifat & Perel, Maayan (2021). *The Oversight of Content Moderation by AI: Impact Assessments and Their Limitations*, in: *Harvard Journal on Legislation* 58 (1), S. 145–194, hier: S. 171.

127 Vgl. Wright, Lucas (2022). *Automated Platform Governance Through Visibility and Scale: On the Transformational Power of AutoModerator*, in: *Social Media + Society* 8 (1), S. 1–11, hier: S. 3.

128 Vgl. König (2019). *Vertragliche Gestaltung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken*: S. 631.

129 Vgl. Nahmias & Perel (2021). *The Oversight of Content Moderation by AI*, S. 174; Klonick, Kate (2018). *The New Governors: The People, Rules, and Processes Governing Online Speech*, in: *Harvard Law Review* 137, S. 1598–1670, hier: S. 1627.

130 Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1617.

131 Vgl. ebd.

und Fragestellungen sowie die wissenschaftliche Debatte dar, sondern geht auch – und das ist an dieser Stelle entscheidend – auf die Entwicklung, Etablierung und Professionalisierung der *Content Moderation* bei *YouTube*, *Facebook* und *Twitter* als dominanten Plattformen hinsichtlich des Austauschs von Inhalten und Äußerungen auf globaler Ebene ein.¹³² Im Zuge ihrer Arbeit hat sie Interviews mit den Verantwortlichen *Policy-Gestalter:innen* bei den drei Plattformen geführt.

Bei allen Unterschieden zwischen den Plattformen lässt sich eine Gemeinsamkeit identifizieren. Es handelt sich bei den Verantwortlichen für aktive Gestaltung der Inhaltsmoderation um »American lawyers trained and acculturated in American free speech norms and First Amendment law.«¹³³ Dieser Umstand hat Wirkungen sowohl auf die Frage, *warum* Plattformen moderieren, als auch auf die Frage, *wie* sie moderieren.

Die Auswertung des Materials führt Klonick zur Identifikation dreier Kernbereiche, die Plattformen zur Moderation bewegen: »(1) an underlying belief in free speech norms; (2) a sense of corporate responsibility; and (3) the necessity of meeting users' norms for economic viability.«¹³⁴ Dies ist nicht nur aus dem ausgewerteten Material heraus nachzuvollziehen, sondern auch vor dem Hintergrund der Bedeutung des ersten Zusatzartikels zur US-amerikanischen Verfassung. Die Verfassung und ihre *Amendments* genießen quasi-religiösen Status, was sich auch insbesondere auf die *Free Speech* und die Redefreiheit im Internet bezieht.¹³⁵ Eine Maxime dieses Glaubens ist größtmöglicher Abstand von staatlichen Eingriffen und die Betonung von Eigenverantwortung sowohl von Individuen als auch von Unternehmen. Aus diesen Umständen heraus ist es plausibel, dass nicht nur wirtschaftliche Erwägungen, sondern auch der Glaube an die Redefreiheit und unternehmerische Verantwortung die Plattformen zum Aufbau von Moderationsregeln und -verfahren bringen. Die unternehmerische Verantwortung spiegelt sich auch in den *Mission Statements*, also den Glaubenssätzen der Plattformen wider. Schon Klonick bezog sich auf solche *Mission Statements*, als Beispiele werden die von *Meta*, *YouTube* und *Twitter* von Anfang 2023 hier herangezogen:

- »Giving people the power to build community and bring the world closer together.« (*Meta*)¹³⁶
- »Our mission is to give everyone a voice and show them the world. We believe that everyone deserves to have a voice, and that the world is a better place when we listen, share and build community through our stories.« (*YouTube*)¹³⁷
- »The mission we serve as Twitter, Inc. is to give everyone the power to create and share ideas and information instantly without barriers. Our business and revenue

132 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1617.

133 Ebd., S. 1621.

134 Ebd., S. 1618.

135 Vgl. Franks, Mary A. (2019). *The Cult of the Constitution*, Stanford: Stanford University Press, S. 105–157 (The Cult of Free Speech) & S. 159–198 (The Cult of the Internet).

136 *Meta* (oJ). Our Mission, abgerufen am 03.03.2023, von: <https://about.meta.com/de/company-info/>.

137 *YouTube* (oJ). About YouTube, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://about.youtube/#:~:text=Our%20mission%20is%20to%20give,build%20community%20through%20our%20stories.>

will always follow that mission in ways that improve – and do not detract from – a free and global conversation.« (Twitter)¹³⁸

Um diese *Missionen* zu erfüllen, müssen die Plattformen unterschiedliche Regeln setzen und sind unterschiedlichen Werten verpflichtet. Gerade *Twitter* sah sich schon immer als Vorreiter im Bereich eines sehr weitgehenden Verständnisses von *Free Speech*. Das wird deutlich, wenn zum einen das um 2011 bekanntgewordene *Bonmot* »Twitter is the free speech wing of the free speech party« und zum anderen die Übernahme der Plattform durch Elon Musk bedacht werden. Musks absolutistische Vorstellungen von Meinungsäußerungsfreiheit und sein offensives Eintreten für dieselbe zeugen in seiner Praxis als *Twitter/X-CEO*, der Einfluss auf Lösch- und Sperrentscheidungen – auch gegenüber Kritiker:innen – nimmt, jedoch eher von Willkür als von radikaler Redefreiheit.¹³⁹ Nichtsdestotrotz wird deutlich, dass die verschiedenen Plattformen auch wertebasiert und aus einem unternehmerischen Verantwortungsgefühl heraus regulierend und moderierend tätig sind.

Die bedeutendste Motivation für Plattformen zu moderieren ist ökonomischer Natur. Nutzer:innen erwarten von Plattformen, zu einem gewissen Grad moderierend tätig zu werden. Dabei ist sowohl zu wenig als auch zu viel Moderation dem Geschäftsinteresse der Plattformen – möglichst lange Verweildauer und möglichst viele Interaktionen der Nutzer:innen, um Daten sammeln und Werbung verkaufen zu können – abträglich. Wer möglichst treffend die Erwartungen von Nutzer:innen erfüllt, kann wirtschaftlich erfolgreich sein. Dies erklärt teilweise auch, warum *YouTube* oder *Facebook* ökonomisch äußerst erfolgreich sind und *Twitter/X*, mit seinen schwachen Moderationsregeln, nicht.¹⁴⁰

Anknüpfend an einen Essay David Posts aus dem Jahr 1995¹⁴¹ zeigt Klonick, dass der Wettbewerb der äusserungsbasierten Plattformen auf einem »market for rules« stattfindet, bei dem Nutzer:innen jene Plattformen nutzen, deren Moderationsregeln ihnen am meisten zusagen. Posts Idee ergänzt Klonick um zwei empirische Erkenntnisse, die

138 *Twitter, Inc.* (oJ). Investor Relation FAQ: Whats Twitter's mission statement?, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://investor.twitterinc.com/contact/faq/default.aspx#:~:text=back%20to%20top-,What%20is%20Twitter%27s%20mission%20statement%3F,a%20of%20free%20and%20global%20conversation.>

139 Vgl. Perrino, Nico (01.12.2022). Free speech culture, Elon Musk, and Twitter, *The Fire*, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://www.thefire.org/news/free-speech-culture-elon-musk-and-twitter>; Malik, Nesrine (28.11.2022). Elon Musk's Twitter is fast proving that free speech at all costs is a dangerous fantasy, *The Guardian*, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2022/nov/28/elon-musk-twitter-free-speech-donald-trump-kanye-west>; Gensing, Patrick (26.04.2022). Twitter-Übernahme durch Musk: Meinungsfreiheit über alles?, *Tagesschau.de*, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/musk-twitter-109.html>; Wang, Tony (19.10.2020). Twitter thread, *twitter.com*, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://twitter.com/tonyw/status/1318198195302801409?lang=de>; Halliday, Josh (22.03.2012). Changing Media Summit: Twitter's Tony Wang: »We are the free speech wing of the free speech party«, *The Guardian*, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://amp.theguardian.com/media/2012/mar/22/twitter-tony-wang-free-speech>.

140 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1627–1629.

141 Vgl. Post, David G. (1995). *Anarchy, State, and the Internet: An Essay on Law-Making in Cyberspace*, in: *Journal of Online Law*, article 3, par. 1–44.

Post in den 90ern nicht voraussehen konnte. Zum einen üben Nutzer:innen – und darüber hinaus Politik, Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit – dahingehend Druck auf die Plattformen aus, ihre Regeln zu ändern. Zum anderen führt die Plattformisierung dazu, dass eher komplementäre monopolistische Angebote entstanden sind als substituierbare Plattformen mit vergleichbaren Funktionen.¹⁴² Ferner verstärken Netzwerk- und soziale Gruppeneffekte die Bindung von Nutzer:innen an bestimmte Plattformen. Dennoch trägt die Metapher vom *Markt der Regelsätze* ein Stück weit, denn sie erklärt, warum einige Plattformen erfolgreich sind und andere nicht. Gerade in der Folge von Skandalen oder öffentlich diskutierten Entwicklungen auf spezifischen Plattformen und in bestimmten Altersgruppen wird von Nutzer:innenbewegungen von Plattformen zu anderen Plattformen berichtet.¹⁴³

Plattformen haben also viele Gründe zu moderieren. Sie tun es, weil es ein Teil ihres Wesens ist, weil sie sich an Werte und unternehmerische Verantwortung gebunden sehen und weil Kund:innen und Nutzer:innen die Moderation von Inhalten erwarten, also weil es handfeste ökonomische Gründe für eine Moderationspraxis gibt.

6.2.2 Wie moderieren Plattformen?

Nachdem dargestellt wurde, *warum* Plattformen moderieren, geht es nun um die Frage, *wie* sie es tun. Aus dem *wie* lässt sich ableiten, wie die Rechte von Nutzer:innen Eingang in den Moderationsprozess finden und welche Probleme für Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte zugleich in ihm entstehen (können).

Die zentralen Werkzeuge des *Content Managements* von Online-Intermediären sind »das Löschen und Sortieren von Inhalten und Verlinkungen Dritter sowie der Ausschluss von Nutzern.«¹⁴⁴ Mit Gillespie lassen sich drei Ansatzpunkte identifizieren, welche die Plattformen zur *Content Moderation* nutzen: *Erstens* moderieren sie mittels Sperrungen, Entfernungen und Filtern. *Zweitens* empfehlen sie durch *Newsfeeds*, Hitlisten und personalisierte Vorschläge Inhalte für die Nutzer:innen und *drittens* kuratieren sie Kraft von Angeboten auf Startseiten und mit »featured content«.¹⁴⁵

Die Plattformen verwenden diese drei Hebel, um das Nutzer:innenverhalten dynamisch und aktiv zu lenken. Sie erzeugen durch die verschiedenen Arten von Moderation für jede:n Nutzer:in »the ›right‹ feed[], the ›right‹ social exchanges, and the ›right‹ kind of

142 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1629–1630.

143 Vgl. nur: Reuter, Markus (19.12.2022). Mastodon: Der Twitter-Exodus in Zahlen, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://netzpolitik.org/2022/mastodon-der-twitter-exodus-in-zahlen/#netzpolitik-pw>; Hart, Robert (03.02.2022). Facebook Loses Daily Active Users For The First Time: Here's Where They're Going, *Forbes*, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://www.forbes.com/sites/roberthart/2022/02/03/facebook-loses-daily-active-users-for-the-first-time--heres-where-theyre-going/?sh=20ec44961e6d>; Gehm, Florian (25.11.2019). Nutzerschwund: Dieser Effekt bedeutet den endgültigen Abstieg von Facebook, *Welt*, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://www.welt.de/wirtschaft/article203803684/Facebook-Netzwerk-verliert-mehr-Nutzer-als-erwartet.html>.

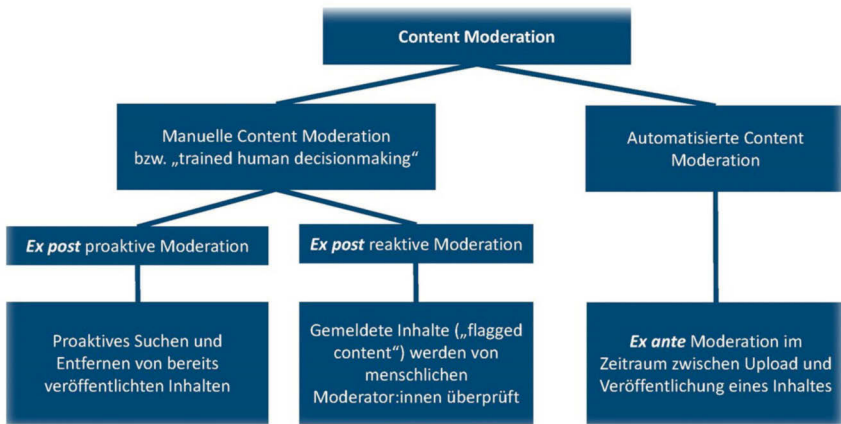
144 Schiedermaier, Stephanie & Weil, Johannes (2022). *Online-Intermediäre als Träger der Meinungsfreiheit*, in: *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)*, S. 305–314, hier: S. 305.

145 Vgl. Gillespie (2018). *Platforms Are Not Intermediaries*, S. 202.

community.«¹⁴⁶ *Richtig* kann die Förderung eines gesunden, legalen und ethischen Verhaltens der Plattformnutzer:innen als Ziel der Moderation bedeuten, jedoch auch immer das, was Werbeeinnahmen steigert, Interaktion sowie Verweildauer erhöht und die Extraktion von Daten begünstigt.¹⁴⁷

Die praktische Umsetzung von *Content Moderation* ist von Plattform zu Plattform unterschiedlich. Insbesondere die großen Plattformen haben ausgefeilte, mehrstufige Moderationssysteme entwickelt. Allgemein lassen sich die Moderationsmethoden zeitlich (*ex ante* oder *ex post*), ihrem Modus nach (proaktiv oder reaktiv) und schließlich nach ihren ausführenden Instanzen (automatisiert oder manuell) differenzieren.¹⁴⁸ Idealtypisch lässt sich das System der Inhaltsmoderation mit Klonick wie folgt abbilden (siehe Abb. 11):

Abb. 11: System der Content Moderation, (Eigene Darstellung in Anlehnung an Klonick, 2018)¹⁴⁹



Die Differenzierung in manuelle und automatisierte Moderation darf nicht als komplett trennscharf verstanden werden. Wie in den untenstehenden Ausführungen zur automatisierten *Content Moderation* deutlich wird, ist diese auf menschliche Zuarbeit und auf die Festlegung zu moderierender Variablen angewiesen. Zudem sind es menschliche Moderator:innen, die Entscheidungen automatisierter Systeme gegebenenfalls im Nachhinein überprüfen. Auch die manuelle Moderation, die Klonick auch als »trained human decisionmaking«¹⁵⁰ bezeichnet, ist nicht losgelöst von automatisierten Hilfsmitteln. Algorithmen helfen bei der Suche nach problematischem Material und von Nutzer:innen oder Dritten gemeldete Inhalte (»flagged content«) werden in hochgradig formalisierten und softwaregestützten Prozessen bearbeitet. Wie gut Klonicks allgemei-

146 Gillespie (2018). *Platforms Are Not Intermediaries*, S. 202.

147 Vgl. ebd.

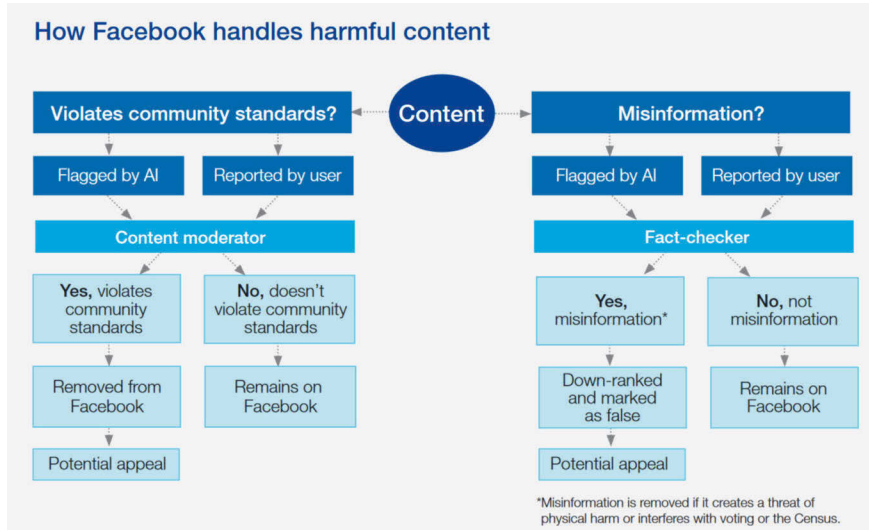
148 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1635–1639.

149 Vgl. ebd.

150 Ebd., S. 1635.

ne Beschreibung des Moderationsprozesses zutrifft, lässt sich am Beispiel von Facebooks *Ex-post*-Moderationsprozess in der folgenden Übersicht ablesen (siehe Abb. 12):

Abb. 12: Moderationsprozess bei Facebook (Barrett, 2020).¹⁵¹



Obgleich die Bedeutung automatisierter Moderationssysteme weiter zunimmt, ist die *reaktive ex post Content Moderation* weiterhin die bedeutsamste Moderationstechnik.¹⁵² »[A]lmost all user-generated content that is published is reviewed *reactively*, that is, through *ex post* flagging by other users and review by human content moderators against internal guidelines [Herv.i.O.; Anm. P.B.]«. ¹⁵³ Nur in bestimmten Bereichen, wie bei der Moderation von (Kinder-)Pornografie, im Bereich von kommerziellen Urheber:innenrechten oder bei Terrorpropaganda, sind sonstige Moderationsmethoden von größerer Bedeutung. Alle anderen Moderationsentscheidungen treffen qualifizierte menschliche Moderator:innen.

Im Zuge dieser Moderationsmethode kommt den Plattformnutzer:innen eine besondere Rolle zu, denn ihre Meldungen sind Grundlage effektiver Moderation. Einerseits ist so eine Moderation ohne menschliche Überwachung möglich und andererseits wird das Moderationssystem durch die Nutzer:innenbeteiligung mit Legitimation versehen.¹⁵⁴ Plattformmoderator:innen beschäftigen sich zum Großteil nur mit durch Nutzer:innen oder Dritte beanstandeten Inhalten, wobei sich die Plattformen in ihren

151 Barrett, Paul M. (2020). *Who Moderates the Social Media Giants: A Call to End Outsourcing*, NYU Stern Center for Business and Human Rights, abgerufen am 04.01.2023, von: https://static1.squarespace.com/static/5b6df958f370af3217d4178/t/5ed9854bf618c710cb55be98/1591313740497/NYU+Content+Moderation+Report_June+8+2020.pdf, S. 2.

152 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1635–1636.

153 Ebd., S. 1638.

154 Vgl. ebd.

Meldeformularen zugleich dem Wissen und den analytischen Fähigkeiten der Nutzer:innen bedienen, indem diese den beanstandeten Inhalt einer Kategorie zuordnen müssen, um ihn melden zu können.¹⁵⁵ Diese Vorsortierung erleichtert den Moderationsprozess und bietet zugleich Ansatzpunkte für automatisierte *Machine-Learning-Moderationsmethoden*, da solcherlei kategorisierte Inhalte in Kombination mit den im Anschluss getroffenen Moderationsentscheidungen menschlicher Moderator:innen exzellente Trainingsdatensätze erzeugen. Zugleich hilft die Kategorisierung den Moderator:innen auch, bestimmte Inhalte im Rahmen der Moderation priorisiert zu bearbeiten.¹⁵⁶

Eine Studie rund um Wissenschaftler:innen der *University of Texas* in Arlington verglich 2022 die Moderationskategorien von 14 Plattformen¹⁵⁷ in den Vereinigten Staaten und identifizierte die wesentlichen Arten moderierter Inhalte. Insgesamt konnten 15 Haupt- und 25 Unterkategorien bestimmt werden, die sich von Plattform zu Plattform z.T. erheblich unterscheiden können.¹⁵⁸ Die Kategorien sind in der Übersicht in Abbildung 13 aufgeführt:

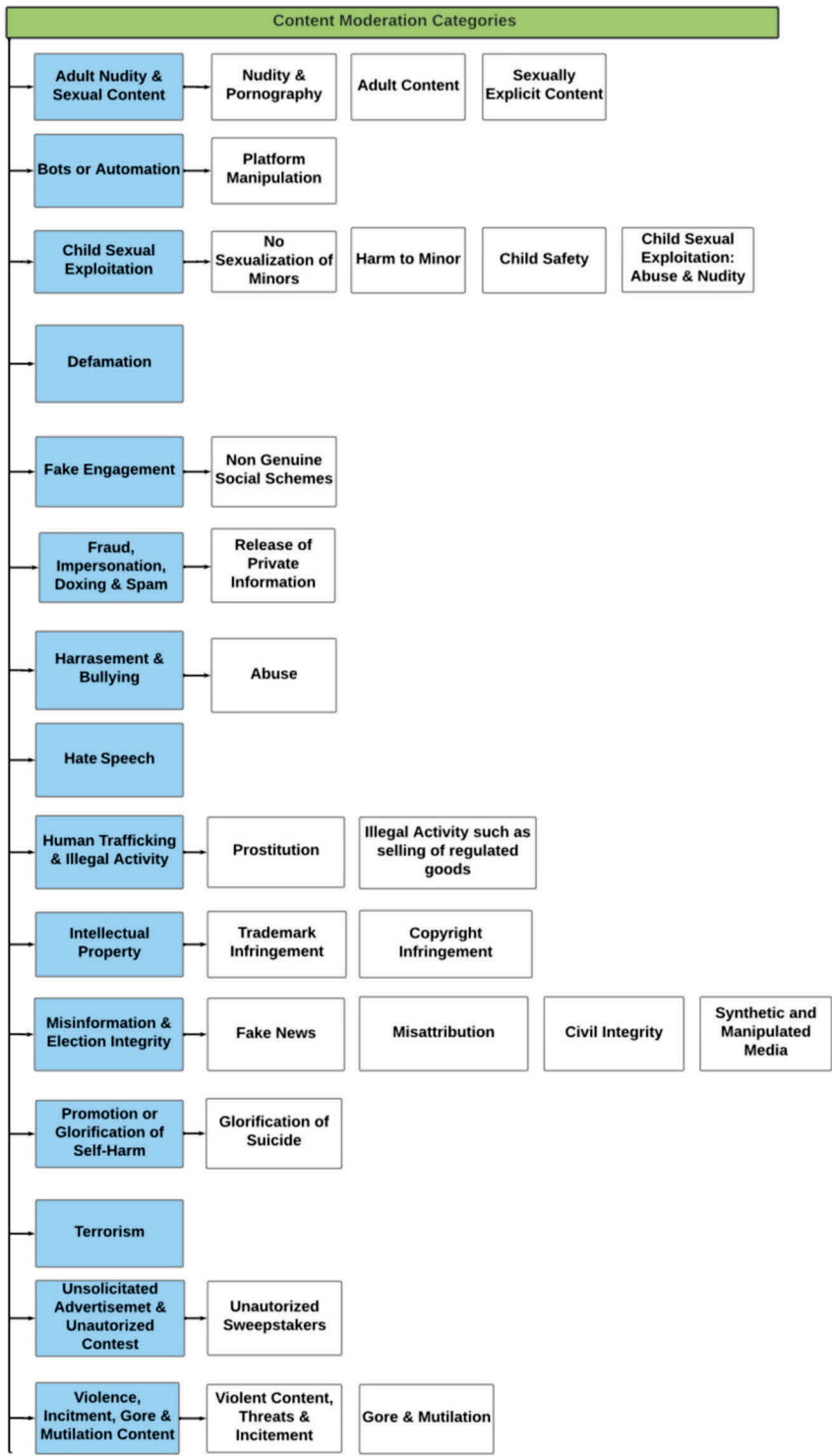
155 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1639.

156 Vgl. ebd.

157 Parler, Gab, MeWe, 4chan, Rumble, Tumblr, Snapchat, TikTok, Reddit, YouTube, Facebook, Instagram, Twitter & Twitch.

158 Vgl. Singhal, Mohit; Ling, Chen; Paudel, Pujan; Thota, Poojitha; Kumarswamy, Nihal; Stringhini, Gianluca & Nilizadeh, Shirin (2022). *SoK: Content Moderation in Social Media, from Guidelines to Enforcement, and research to Practice*, Pre-Print, abgerufen am 03.01.2023, von: <https://arxiv.org/abs/2206.14855>, S. 7–9.

Abb. 13: Content Moderation-Kategorien 14 US-amerikanischer Plattformen (Gem. einer Analyse von Singhal et al., 2022).¹⁵⁹



159 Singhal et al. (2022). SoK, S. 8.

Betrachtet man die Kategorien und Unterkategorien, so fällt es leicht, eine Verbindung zu den in dieser Arbeit aufgezeigten invektiven Online-Konstellationen und den herausgearbeiteten Problemachsen herzustellen. *Content Moderation* nimmt eine Vielzahl von Themen in den Blick, für die sie im Bereich der unregulierten Selbstregulierung in den USA unterschiedliche Umgangsformen entwickelt hat, die wiederum von Plattform zu Plattform unterschiedlich sind. Nicht jede Plattform moderiert jede Kategorie von Inhalten und Äußerungen.¹⁶⁰

Jedoch, so die Studie von Singhal et al., sind die Moderationsprozesse in Bezug auf jene Inhalte, für die es in den Vereinigten Staaten gesetzliche Vorgaben zu beachten gilt, sprich für die Bereiche »*Child Sexual Exploitation, Violence, Intellectual Property, and Terrorism* [Herv.i.O.]«, von eher einheitlichem Vorgehen über die unterschiedlichen Plattformen hinweg gekennzeichnet.¹⁶¹

Menschliche Moderator:innen stehen immer noch im Zentrum des Moderationsprozesses. Die z.T. komplexen Entscheidungen, die sie treffen müssen, wenn sie über das Verbleiben oder das Löschen von Inhalten und gegebenenfalls über Sanktionen gegenüber Nutzer:innenprofilen bestimmen, können automatisierte Systeme bislang nicht in einem den Ansprüchen von Nutzer:innen, Gesellschaft und Plattformbetreiber:innen genügendem Maße gewährleisten. Ihre Entscheidungen treffen die Moderator:innen anhand von internen und ständig angepassten Moderationsrichtlinien. Sie basieren auf den *Community Guidelines* bzw. *Community Standards* der jeweiligen Plattformen, die öffentlich einsehbar sind und während des Prozesses der Registrierung bestätigt werden müssen. Demnach sind die Grundlagen für die Moderationsentscheidungen für die Nutzer:innen in Grundzügen transparent. Es bleibt jedoch zu vermuten, dass die internen Moderationsregeln wesentlich umfangreicher und detaillierter sind. Trotz alledem müssen Moderator:innen Abwägungsentscheidungen darüber treffen, welche Inhalte mit den Plattformregeln konform sind und welche nicht. In einigen Jurisdiktionen müssen dabei auch gesetzliche Vorgaben beachtet werden, die von den Unternehmensregeln abweichen können. Dies macht die Aufgabe zusätzlich anspruchsvoll und weist den Moderator:innen eine besondere Rolle zu:

»Content moderators act in a capacity very similar to that of a judge: moderators are trained to exercise professional judgement concerning the application of a platform's internal rules and, in applying these rules, moderators are expected to use legal concepts like relevance, reason through example and analogy, and apply multifactor tests.«¹⁶²

In der Praxis bedeutet das umfangreiche Abwägungsentscheidungen, die einerseits Folgen für die Äußerungsfreiheiten der Nutzer:innen haben können, etwa wenn (zu) vieles gelöscht wird, und andererseits genauso für ihre Persönlichkeitsrechte, im Falle des zu sparsamen Löschens.

160 Vgl. Singhal et al. (2022). *SoK*, S. 7–9.

161 Ebd., S. 11.

162 Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1642.

Das bedeutet, dass *Content Moderation* – gerade auch vor dem Hintergrund einer sich ausweitenden Grundrechtsbindung gegenüber den Plattformen – anspruchsvoll ist und Bemühungen bzgl. der Qualifikation von Moderator:innen erfordert. Daraus erwachsen weitere Herausforderungen, denn *Content Moderation* wird im Zuge der globalen Arbeitsteilung oft an Subunternehmen in Staaten mit sehr niedrigen Lohnkosten ausgelagert, wie z.B. Indien oder den Philippinen.

Solches ist aus einer ökonomischen Logik heraus insofern nachvollziehbar, da die Masse an Inhalten sowie der Bedarf an Moderation z.B. durch Gesetzgebung wie das NetzDG oder den DSA gestiegen ist. Neben den enormen psychischen Belastungen für die Moderator:innen, die der Flut an z.T. furchtbaren Inhalten und zudem prekären Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind,¹⁶³ entsteht durch die globale Verteilung der Moderationsaufgaben das Problem eines kulturellen und wertebasierten Bias, der Auswirkungen auf Moderationsentscheidungen haben kann.

An Facebook lässt sich zeigen, dass es ein mehrstufiges Verfahren zur *Content Moderation* gibt, das die Moderator:innen in drei Stufen einteilt.¹⁶⁴ Das Gros der Clickworker:innen sind Stufe 3-Moderator:innen, die das Alltagsgeschäft bewältigen und von Stufe 2-Moderator:innen beaufsichtigt und kontrolliert werden. Die Stufe 2-Moderator:innen sind zudem für priorisierte zu bearbeitende gemeldete Inhalte zuständig. Stufe 1-Moderator:innen arbeiten oft am Firmensitz der Plattformen in den USA und sind Anwält:innen oder anderweitig hoch qualifizierte Entscheider:innen.¹⁶⁵ Die zumeist nicht besonders gut bezahlte Arbeit der Stufe 2- und Stufe 3-Moderator:innen ist global verteilt, wobei Länder wie die Philippinen, Indien, Mexiko, Türkei, Irland, Portugal, Spanien, Deutschland, Lettland oder Kenia eine bekannte Rolle spielen.¹⁶⁶ So wird die meiste

163 Menschliche Moderator:innen, v.a. in Süd- und Südostasien, bearbeiten einen Großteil des als problematisch oder rechtswidrig gemeldeten oder von automatischen Moderationssystemen identifizierten Contents. Die Moderationsalgorithmen sind noch nicht in der Lage, dieselben Moderationsleistungen wie Menschen zu erbringen. Dadurch sind die Moderator:innen enormen Mengen invektiver Inhalte ausgesetzt, die von *Hate Speech* über Bilder extremer Gewalt, allen Arten von Nacktheit und Pornografie bis hin zu politischer oder extremistischer Propaganda reichen. Was dies für die betroffenen *Click-Worker:innen* bedeutet, nämlich massive soziale und psychische Folgen bis zum Suizid, lässt sich eindrucksvoll und emotional einnehmend im Dokumentarfilm »The Cleaners« oder im zugrundeliegenden Recherchebuch »Digitale Drecksarbeit« nachvollziehen. Vgl. etwa Block, Hans & Riesebeck, Moritz (2018). *The Cleaners: Im Schatten der Netzwelt*, 88 Minuten, Bundeszentrale für politische Bildung, farbfilm Verleih, abgerufen am 13.12.2022, von: <https://www.bpb.de/mediathek/video/273199/the-cleaners/>; Riesebeck, Moritz (2017). *Digitale Drecksarbeit: Wie uns Facebook & Co. von dem Bösen erlösen*, München: dtv. Weitere wissenschaftliche Arbeiten, die das Thema aufgreifen, siehe nur: Steiger, Miriah; Bharrucha, Timer J.; Venkatagiri, Sukrit; Riedl, Martin J. & Lease, Matthew (2021). *The Psychological Well-Being of Content Moderators: The Emotional Labor of Commercial Moderation and Avenues for Improving Support*, in: CHI Conference on Human Factors in Computing Systems, Yokohama, Japan May 2021, ACM, <https://doi.org/10.1145/3411764.3445092>; Barrett (2020). *Who Moderates the Social Media Giants*.

164 Es ist wahrscheinlich, dass andere sehr große Plattformen ähnlich vorgehen.

165 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1639–1640.

166 Vgl. Barrett (2020). *Who Moderates the Social Media Giants*, S. 3; Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1640.

Moderationsarbeit der Stufe 3-Moderator:innen in Callcentern an Niedrigstlohnstandorten wie den Philippinen erledigt und beaufsichtigt von Stufe 2-Moderator:innen vor Ort oder an Niedriglohnstandorten in den USA oder Deutschland.¹⁶⁷

Während die Grundlagen der Inhaltsmoderation in den letzten Jahren transparenter geworden sind, ist es noch immer schwer nachzuvollziehen, wer die Moderationsarbeit erledigt. Schätzungen aus dem Jahr 2014 gehen von insgesamt etwa 100.000 bezahlten Moderator:innen weltweit aus.¹⁶⁸ Etwas neuere Zahlen aus dem Jahr 2020 gibt es für *Facebook* (ca. 15.000 Moderator:innen), *Alphabet* und dort v.a. für *YouTube* (ca. 10.000 Moderator:innen) sowie für *Twitter* (ca. 1.500 Moderator:innen).¹⁶⁹

Die wenigsten Moderator:innen verfügen über eine umfassende juristische Ausbildung, vielmehr setzen die Plattformen auf Training, insbesondere wenn es darum geht, Moderator:innen dazu zu schulen, kulturelle Vorurteile und emotionale Reaktionen bei der Anwendung der Moderationsregeln auszublenden. Dies ist der Kern des Trainings. Durch beständiges Wiederholen von Trainingsentscheidungen sollen emotional und kulturell geprägte Reaktionen und Entscheidungen durch die Rationalität der Moderationsregeln überschrieben werden.¹⁷⁰ Dieses Vorgehen ist dann sinnvoll, wenn es darum geht, global einheitliche Regeln auf einer Plattform zu schaffen. Sie erzeugt jedoch neue Probleme, wenn es darum geht, den unterschiedlichen Regimen der Äußerungsfreiheiten in den verschiedenen Staaten und politischen Systemen gerecht zu werden – und dabei ist von unterschiedlichen gesellschaftlichen Wertvorstellungen noch nicht einmal die Rede.

Klonick zeigt, dass die Moderationspraxis *Facebooks*, und das ist auch für die anderen großen US-amerikanischen Plattformen anzunehmen, von der US-amerikanischen Rechtstraditionen und dem US-amerikanischen Recht geprägt ist.¹⁷¹ Daraus erwachsen neue Schwierigkeiten für die *Content Moderation*, denn die Gewichtung von Äußerungsfreiheiten im Verhältnis zu Persönlichkeitsrechten unterscheidet sich in vielen Teilen der Welt erheblich vom Verständnis der Rechtstraditionen in den USA.

Content Moderation ist zuvorderst von globaler Arbeitsteilung und prekären Arbeitsbedingungen geprägt. Die Bewertungen und die Einordnung bedürfen menschlicher Entscheidungen. Die Menschen, die diese Moderationsarbeit leisten, erfüllen schwierige und wichtige Aufgaben, die mitunter schwerwiegende Folgen für ihre psychische Gesundheit mit sich bringen. Die Auseinandersetzung mit invektivem Material kann krank machen.¹⁷²

Allerdings geht manuelle *Content Moderation* mit automatisierten bzw. algorithmisierten Mechanismen Hand in Hand und wird zunehmend von diesen übernommen. Aus der Nutzung automatisierter Moderationsmechanismen erwachsen Chancen und Risiken für die Wirkung von *Content Moderation*.

167 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1640–1641.

168 Vgl. Steiger et al. (2021). *The Psychological Well-Being of Content Moderators*, S. 1.

169 Vgl. Barrett (2020). *Who Moderates the Social Media Giants*, S. 2.

170 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1643.

171 Vgl. Ebd., S. 1644–1648.

172 Siehe nur: Steiger et al. (2021). *The Psychological Well-Being of Content Moderators*; Kreutzer, Lili & Köllner, Volker (2020). *Posttraumatische Belastungsstörung in der digitalen Arbeitswelt: Ein Fallbeispiel*, in: *Rehabilitation* 59 (5), S. 298–302.

Automatisierte Content Moderation

Im Zusammenhang mit der Rachepornografie wurde bereits von automatisierten *Uploadfiltern*¹⁷³ berichtet, die verhindern, dass einmal gesperrte Bild-Inhalte wieder auf eine Plattform geladen werden können.¹⁷⁴ Diese *ex post* in Kraft gesetzte und für die Zukunft *ex ante* wirksame Moderationsmethode ist von prädiktiven KI-Moderationssystemen zu unterscheiden, die aufgrund ihrer Parameter ausschließlich *ex ante* wirken und damit potenziell eine Bedrohung für die Rede- und Meinungsäußerungsfreiheit darstellen.¹⁷⁵

Die Rede von »*algorithmic commercial content moderation* [kursiv i. Orig.; Anm. P.B.]« beschreibt Systeme, die nutzer:innengenerierte Inhalte auf der Grundlage von Übereinstimmungen (*Matching*) oder Vorhersagen (*Prediction*) klassifizieren, was zu Einzelentscheidungen auf der Basis von Governance-Richtlinien führt. Im Ergebnis werden bspw. einzelne Inhalte entfernt, für bestimmte Orte gesperrt (*Geoblocking*) oder Accounts komplett gelöscht.¹⁷⁶ Dies ist nur ein Teil dessen, was als (algorithmisierte) *Content Moderation* verstanden werden kann, und zwar jener Teil, der als »hard moderation« bezeichnet wird. Der andere Teil, die »soft moderation«, umfasst Dinge wie Empfehlungssysteme, Rankings, Regeln, Architekturen sowie Designentscheidungen und ist von der harten Moderation abzugrenzen.¹⁷⁷ Beide Bereiche haben jedoch enormen Einfluss auf Äußerungen und Äußerungsmöglichkeiten sowie auf die Formierung digitaler Öffentlichkeiten.

Zusammenfassend lässt sich der *Status quo* der automatisierten *Content Moderation* in zwei Bereiche einteilen. Zum einen in *ex ante* wirkende *Matching*-, *Geoblocking*- und Vorhersagemodelle und zum anderen in die wiederum enorm durch automatisierte Abläufe unterstützte menschliche *Ex-post*-Moderation.¹⁷⁸

Matching-Systeme sind mit der Frage befasst, ob ein Inhalt derselbe ist wie ein bereits bekannter und gegebenenfalls zu löschender Inhalt. Vorhersage- oder Klassifikationssysteme sollen – und tun das auch bereits mit Erfolg – Inhalte analysieren und in Kategorien einteilen. Sie beantworten also Fragen wie »Was für ein Inhalt ist das?«, »Ist die Äußerung *Hate Speech*?«, »Ist auf dem Bild Nacktheit zu erkennen?« usw.¹⁷⁹

173 Von gemeldeten Bildern wird ein sog. *Hash-Wert*, in etwa ein digitaler Fingerabdruck, errechnet, der ein unverwechselbares Erkennungsmerkmal darstellt. Wenn ein Bild mit gesperrtem *Hash-Wert* hochgeladen werden soll, kann dies automatisch verhindert werden. Vgl. z.B. Klonick, Kate (2020). *The Facebook Oversight Board: Creating an Independent Institution to Adjudicate Online Free Expression*, in: *Yale Law Journal* 129, S. 2418–2498, S. 2429–2431, insb. Fn. 31.

174 Siehe Kapitel 4.2.2.

175 Vgl. Gorwa, Robert; Binns, Reuben & Katzenbach, Christian (2020). *Algorithmic content moderation: Technical and political challenges in the automation of platform governance*, in: *Big Data & Society*, S. 1–15, hier: S. 3.

176 Vgl. ebd.

177 Vgl. Gorwa; Binns & Katzenbach (2020). *Algorithmic content moderation*, S. 3.

178 Vgl. Bloch-Wehba, Hannah (2020). *Automation in Moderation*, in: *Cornell International Law Journal* 53, S. 41–96, hier: S. 55; Gorwa; Binns & Katzenbach (2020). *Algorithmic content moderation*, S. 3; Klonick (2020). *The Facebook Oversight Board*, S. 2430.

179 Vgl. Gorwa; Binns & Katzenbach (2020). *Algorithmic content moderation*, S. 3. Zum *Matching* siehe insb. S. 4, zur Klassifikation insb. S. 4–5.

Solche Systeme sind insbesondere dann sehr hilfreich, wenn es darum geht, einmal als zum Löschen identifizierte Inhalte für die Zukunft von Plattformen fernzuhalten, etwa dann, wenn es um Bilder im Bereich der Rachepornografie geht. Oftmals liegen ihnen Datenbanken mit von menschlichen Moderator:innen *gelabelten*, also als zu löschen identifizierten Inhalten zugrunde. Ein Problem ist jedoch die Möglichkeit der technischen Umgehung von *Matching*-Systemen durch minimale Veränderungen an den beanstandeten Inhalten. So kann der *Hash-Wert*, also der digitale Fingerabdruck eines Inhalts verändert werden. In der Folge kann der *Matching-Algorithmus* den Inhalt nicht mehr als identisch identifizieren. Eine Lösung für dieses Problem kann zumindest im Bildbereich *Software* zur automatischen Gesichtserkennung sein.¹⁸⁰

Vorhersage- und Klassifikationssysteme sind technisch wesentlich anspruchsvoller, denn sie müssen anhand von Trainingsdaten, also von *zu löschen* bzw. als *nicht zu beanstanden* gelabelten Inhalten lernen, welche Art von Inhalten sie markieren sollen.¹⁸¹ Dieses Verfahren ist sehr hilfreich, wenn Algorithmen durch Markierung von Inhalten menschlichen Moderator:innen zurarbeiten, die dann letztendlich die Entscheidung über den Umgang mit dem jeweiligen Inhalt treffen.

Der Vorteil automatisierter Systeme gegenüber menschlicher Moderation ist die enorme Geschwindigkeit und Skalierbarkeit, mit der sie moderieren und demnach die virale Verbreitung toxischer, invektiver oder gefährlicher Inhalte unterbinden können.

Algorithmen und auf ihnen basierende KI-Systeme, insbesondere *Machine-Learning*-Technologien, sind gerade und zunehmend bei den großen *UGC-Plattformen* im Einsatz. Dafür gibt es verschiedene Gründe.

Die Menge an Inhalten ist durch ausschließlich menschliche Moderator:innen nicht zu bewältigen, technische Lösungen beschleunigen und vergünstigen Moderationsprozesse. Hinzu addiert sich der Umstand, dass viele Unternehmen – etwa *Facebook*, *Twitter* und *YouTube* – seit Beginn der Covid-Pandemie beschleunigt auf automatisierte Verfahren umgestiegen sind, da Moderator:innen während der Lockdowns nicht an ihre Arbeitsplätze kommen konnten.¹⁸²

Je nach Bereich werden schon heute wesentlich mehr Inhalte durch algorithmische Moderation markiert bzw. gemeldet als durch menschliche Moderator:innen oder durch Nutzer:innen. So werden nach eigenen Angaben bei *Facebook* 99 Prozent der gelöschten Inhalte mit Terrorbezug von KI-Systemen markiert und bei *YouTube* sind es 83 Prozent, was dazu führt, dass dreiviertel der Videos mit terroristischen Inhalten gelöscht werden können, bevor sie auch nur einmal angesehen wurden.¹⁸³ Auch *Twitter* nutzt schon länger *Tools* zur Erkennung von *Spam-Accounts*, um Profile, die zur Verbreitung von Terrorpropaganda genutzt werden, zu identifizieren und zu sperren. Nach eigenen Angaben identifizieren diese *Tools* über 90 Prozent der zu löschenden *Accounts*.¹⁸⁴

180 Vgl. Gorwa; Binns & Katzenbach (2020). *Algorithmic content moderation*, S. 5.

181 Vgl. ebd.

182 Vgl. Nahmias & Perel (2021). *The Oversight of Content Moderation by AI*, S. 171–173; Elkin-Koren, Niva (2020). *Contesting algorithms: Restoring the public interest in content filtering by artificial intelligence*, in: *Big Data & Society*, S. 1–13, hier: S. 1 & 3; Gillespie, Tarleton (2020). *Content moderation, AI, and the question of scale*, in: *Big Data & Society*, S. 1–5, hier: S. 1–2.

183 Vgl. Nahmias & Perel (2021). *The Oversight of Content Moderation by AI*, S. 172.

184 Vgl. Gorwa; Binns & Katzenbach (2020). *Algorithmic content moderation*, S. 2

Automatisierte Moderationssysteme funktionieren nicht ohne Probleme. Eines ist, dass ihnen immer noch viele zu löschende Inhalte entgehen, oder dass sie mitunter zu löschenden Inhalt nicht erkennen und als unproblematisch einstufen.¹⁸⁵ Zudem sind KI-basierte Moderationslösungen regelmäßig an nur auf ein Problem ausgerichtet, wie z.B. der Wahrung von Urheberrechten oder dem Verhindern des *Uploads* von Pornografie. Das führt zur Vernachlässigung anderer Normen und Faktoren, wie sie in der Abwägung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten oder in Bezug auf die Diskussion gesellschaftlicher Werte notwendig sind.¹⁸⁶

Ein anderes Problem ist, dass es automatisierten Systemen nicht gelingt, Äußerungen in ihrem Kontext zu interpretieren. Sie können keine Ironie oder keinen Sarkasmus verstehen und auch subtile Äußerungen oder subkulturelle Einbettungen nicht einordnen. In Fällen, in denen in journalistischen, politisch bildnerischen oder wissenschaftlichen Beiträgen Symbole terroristischer Organisationen verwendet werden, kann der Algorithmus dies oft nicht von echter Terrorpropaganda unterscheiden.¹⁸⁷ Dies gilt auch für Fälle des Zeigens von nackten Körpern, die viele Community-Standards untersagen.

Berühmt wurde der Fall der ikonischen Vietnamkriegsfotografie »The Terror of War« auch bekannt als »Napalm Girl«, das ein nacktes weinendes Mädchen auf der Flucht nach einem Luftangriff zeigt. Die norwegische Zeitung *Aftenposten* nutzte das Bild, um in einem Artikel über die Löschung desselben Bildes auf dem *Facebook-Profil* des Autors Tom Egeland zu berichten. Genau wie Egeland wurde *Aftenposten* zum Löschen des Bildes aufgefordert. Egeland beschwerte sich bei *Facebook*, woraufhin sein Profil zeitlich begrenzt gesperrt und der *Aftenposten*-Artikel samt Bild durch *Facebook* entfernt wurde. Der ganze Vorgang entwickelte sich zum medialen und politischen Ereignis, in dessen Folge *Facebook* das Zeigen des Bildes gestattete.¹⁸⁸

Der Vorgang illustriert, dass sowohl die Moderationsvorgaben zu verbotener Nacktheit als auch hinsichtlich Kinderpornografie zwischen Bildnissen der Zeitgeschichte und Kunst sowie verbotenen Inhalten unterscheiden müssen. Solches ist insbesondere im Rahmen automatisierter Moderation herausfordernd, da sie auf die Erkennung von Mustern ausgelegt ist und Schwierigkeiten mit der Kontextualisierung von Inhalten hat. Weiterhin liegt bei automatisierter *Content Moderation* via *Machine-Learning-Technologie* das Problem von fortgesetzten Bias vor. *Machine-Learning* beruht auf Trainingsdaten, sodass die Algorithmen nur aus diesen Daten auf die Zukunft schließen können und wiederkehrende Muster erkennen. Neuartige invektive Muster fallen so durch das Raster und Regeländerungen müssen in die Trainingsdaten eingepflegt werden.¹⁸⁹

Eine weitere Kritik der algorithmisierten *Content Moderation*, die jedoch für jede Art unregulierter Inhaltsmoderation gilt, sind die Tendenzen zum *Overblocking* und zu über-

185 Vgl. Nahmias & Perel (2021). *The Oversight of Content Moderation by AI*, S.173; Bloch-Wehba (2020). *Automation in Moderation*, S. 45.

186 Vgl. Elkin-Koren (2020). *Contesting algorithms*, S. 2.

187 Vgl. Gillespie (2020). *Content moderation, AI, and the question of scale*, S. 3.

188 Vgl. Klonick (2020). *The Facebook Oversight Board*, S. 2439–2441; Reuter, Markus (09.09.2016). Napalm-Mädchen: Facebook zensiert ikonografisches Kriegsbild, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 14.12.2022, von: <https://netzpolitik.org/2016/napalm-maedchen-facebook-zensiert-ikonografisches-kriegsbild/#netzpolitik-pw>.

189 Vgl. Gillespie (2020). *Content moderation, AI, and the question of scale*, S. 3.

mäßiger Zensur. Wenn übermäßige Moderationsmaßnahmen für die Plattformbetreiber:innen ohne Folgen bleiben, wird lieber mehr als weniger entfernt oder gesperrt.¹⁹⁰

Während Gründe und Methoden der *Content Moderation* global gültig sind, haben sich durch unterschiedliche Regulierungsansätze zwei Hauptlinien der *Content Moderation* entwickelt. Zum einen die unregulierte Selbstregulierung in den Vereinigten Staaten und zum anderen das europäische Modell der regulierten Selbstregulierung. Beide werden im Folgenden umrissen, denn es sind jeweils eigene Antworten auf den Umgang mit invektiven Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit.

6.2.3 Content Moderation in den USA – unregulierte Selbstregulierung

Obgleich die Regulierung von Äußerungen aufgrund der verfassungsrechtlichen Grenzen ein wenig realistisches Szenario darstellt, ist die Debatte um Äußerungsregulierung auf digitalen Plattformen in vollem Gange. Dies zeigt schon der Blick in aktuelle Fachliteratur.¹⁹¹ Die Diskussion wird insbesondere durch den Handlungsdruck anhaltender invektiver Kommunikation und invektiven Konstellationen im Netz befeuert.

Section 230 CDA entbindet die Plattformbetreiber:innen weitgehend von einer Haftung für von Dritten produzierten Inhalten. Der Zweck der weitreichenden Plattformimmunität ist es, die Plattformen zu ermutigen, als »Good Samaritans« tätig zu werden und anstößige Inhalte zu entfernen und zu moderieren. Zugleich geht die US-Gesetzgebung somit der Gefahr aus dem Weg, das Äußerungsregulierung auf digitalen Plattformen von den Gerichten als nicht mit dem *First Amendment* vereinbar angesehen wird.¹⁹² Den Plattformen sind in den USA weitreichende Möglichkeiten gegeben, selbst Regeln zu setzen.

Neben der weichen Moderation, also den Design-Entscheidungen der Plattformen, sind die Plattformen auch ohne gesetzlichen Zwang bereit, harte Moderationsentscheidungen zu treffen. Nahezu alle großen Plattformen verfügen über Moderationssysteme, die auf ihren Nutzungs- und Geschäftsbedingungen beruhen und im Kern lässt sich die Hauptaufgabe der Inhaltsmoderation bzw. dessen, was die US-amerikanischen Plattformunternehmen darunter verstehen, wie folgt auf den Punkt bringen: »Content moderation is the industry term for a platform's review of user-generated content posted on its site and the corresponding decision to keep it up or take it down.«¹⁹³

190 Vgl. Bloch-Wehba (2020). *Automation in Moderation*, S. 45.

191 Siehe nur: Bastian (2022). *Content Moderation Issues Online*; Elkin-Koren, Niva; De Gregorio, Giovanni & Perel, Maayan (2022). *Social Media as Contractual Networks: A Bottom up Check on Content Moderation*, in: *Iowa Law Review* 107 (3), S. 987–1050; Wright (2022). *Automated Platform Governance Through Visibility and Scale*; Bone, Tanner (2021). *How Content Moderation May Expose Social Media Companies to Greater Defamation Liability*, in: *Washington University Law Review* 98 (3), S. 937–964; Lee, Edward (2021). *Moderating Content Moderation: A Framework for Nonpartisanship in Online Governance*, in: *American University Law Review* 70 (3), S. 913–1060; Mikaelyan (2021). *Reimagining Content Moderation: Section 230 and the Path to Industry-Government Cooperation*; Nahmias & Perel (2021). *The Oversight of Content Moderation by AI*; Schiff (2021). *Informationsintermediäre*, S. 30–32; Bloch-Wehba (2020). *Automation in Moderation*.

192 Vgl. Klonick (2018). *The New Governors*, S. 1602.

193 Klonick (2020). *The Facebook Oversight Board*, S. 2427.

Jedoch bewegt sich die *Content Moderation* in den USA nicht im luftleeren Raum, sondern unterliegt gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Zwängen. Anhaltende Problematisierungen von und Debatten um Moderationspraxen sowie weitreichende Kritik an den Regeln einzelner Plattformen führen zumindest zu punktueller Weiterentwicklung der unregulierten Selbstregulierung, wie *Metas Oversight Board* zeigt.

6.2.4 Die Weiterentwicklung unregulierter Selbstregulierung (Beispiel *Metas Oversight Board*)

Das ambitionierteste Moderationsprojekt US-amerikanischer Plattformen ist *Metas Oversight Board*, welches eine Kontrollebene oberhalb der plattformimmanenten Moderationsverfahren der *Meta-Plattformen Facebook* und *Instagram* einführt. Das *Board* wird im Rahmen einer von *Meta* gegründeten und finanzierten, jedoch unabhängigen Treuhandgesellschaft betrieben. Im Kern beschäftigt sich das Expert:innengremium mit strittigen Fällen, die Nutzer:innen nach Abschluss des regulären Moderationsverfahrens der Plattformen als Beschwerde vor das *Board* bringen. Diese Weiterentwicklung der staatlich unregulierten Plattformmoderation in ein System unregulierter Selbstregulierung unter Einbindung von und Unterwerfung unter die Entscheidungen Dritter nicht staatlicher Akteure (»regulatory intermediation mechanisms«), nennt Rotem Medzini »enhanced self-regulation.«¹⁹⁴ Er bietet eine präzise Definition: »Enhanced self-regulation is a framework in which rule-makers of self-regulatory regimes design the regime with *regulatory intermediation mechanisms* to constrain rule-takers' behavior and to improve their self-regulation and policy implementation [Herv. P.B.].«¹⁹⁵

Medzini macht mit seiner Studie eine wichtige Beobachtung für das Verständnis der Rolle von *Content Moderation* im Rahmen der Regulierung neuer Schule. Durch die Einführung unabhängiger Moderationsinstanzen im Rahmen der Selbstregulierung verändert sich das Machtgefüge zwischen Nutzer:innen und Plattformen zumindest etwas. Von Moderationsentscheidungen betroffene Nutzer:innen können nun neben dem Staat eine weitere Institution anrufen.

Momentan ist noch nicht vollständig abzusehen, was dieser Umstand für den Umgang digitaler Plattformen mit den Herausforderungen durch invektive Online-Konstellationen bedeutet. Schon allein deshalb, weil bisher lediglich der *Meta-Konzern* für *Facebook* und *Instagram* einen dritten Mechanismus eingeführt hat. Jedoch ist *Facebook* immer noch das meistgenutzte soziale Medium und *Instagram* eine der relevantesten *UGC-Plattformen* weltweit, zumal in Deutschland und den Vereinigten Staaten.

Nicht nur Gesetzgebung und Gerichte sorgen für Anpassungen in Bezug auf das System der *Content Moderation*. Druck von Nutzer:innen, Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft und aus der Politik führte dazu, dass *Meta-Chef* Mark Zuckerberg im November 2018 verkündete, dass es zukünftig einen fortschrittlichen Mechanismus für Beschwerden

194 Medzini, Rotem (2021). *Enhanced self-regulation: The case of Facebook's content governance*, in: *New Media & Society*, S. 1–25, insb. S. 3.

195 Ebd.

gegen Moderationsentscheidungen der Plattform *Facebook* geben soll.¹⁹⁶ Dies ist der vorläufige Höhepunkt der Entwicklung der Selbstregulierung der meistgenutzten *Social-Media*-Plattform weltweit.¹⁹⁷

Tatsächlich wurden 2020 die ersten Mitglieder des sog. *Oversight Boards* benannt.¹⁹⁸ Es handelt sich dabei um bekannte und renommierte Expert:innen aus verschiedenen professionellen Bereichen sowie mit unterschiedlichen kulturellen und nationalen Hintergründen, die alle einen Bezug zu »digitalen Inhalten« und »Digital Governance« haben.¹⁹⁹ Das Gremium wird von Zuckerberg, aber auch in der Presse verschiedentlich als eine Art *Supreme Court* von *Facebook* bezeichnet.²⁰⁰ Diese Metapher verdeutlicht die Bedeutung, welche die Plattformbetreiber:innen dem Gremium – mindestens in der Kommunikation nach außen – zubilligen.

Ziel des *Boards* ist es, für die *Content Moderation* *Facebooks* und *Instagrams* höhere Legitimität *ergo* Akzeptanz zu generieren und das Verfahren transparenter zu gestalten.²⁰¹ Entscheidungsgrundlage des *Boards* sind die jeweiligen *Community Standards* bzw. *Content-Richtlinien*, die Werte des Unternehmens, frühere Moderationsentscheidungen, Grund- und Menschenrechtserwägungen und insbesondere Erwägungen zur Meinungsäußerungsfreiheit. Am Ende des Prozesses steht die verbindliche Entscheidung, Inhalte zu entfernen oder eben nicht.²⁰²

Das *Board* richtet sich an die Nutzer:innen der Plattformen, aber nicht an Personen, die kein Profil bei *Facebook* oder *Instagram* haben. Nutzer:innen können sich *nach Erschöpfung ihrer Widerspruch- und Beschwerdemöglichkeiten* im regulären Moderationsverfahren an das *Board* wenden. Zudem können auch *Facebook* oder *Instagram* selbst dem *Board* sowohl relevante und komplizierte Fälle vorlegen, als auch eine vom konkreten Fall losgelöste Prüfung der Richtlinien für die Moderation verlangen. Allerdings sind die »Richtlinienempfehlungen« des *Boards* für die Plattformen nicht verbindlich. Entscheidungen

196 Vgl. Brosch, Marlene (2021). *Alles neu macht das ... Facebook Oversight Board? Kritische Untersuchung der geplanten Rechtsschutzmöglichkeiten für Plattformnutzer gegen Moderationsentscheidungen*, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 26–29, hier: S. 26.

197 Siehe zur Entwicklung von *Facebooks* Content Moderation: Medzini (2021). *Enhanced self-regulation*, S. 7–14; Klonick (2020). *The Facebook Oversight Board*, S. 2427–2448.

198 Vgl. Brosch (2021). *Alles neu macht das ... Facebook Oversight Board?*, S. 26.

199 Vgl. *Oversight Board* (oJ). Das Gremium: Kompetenz aus aller Welt, abgerufen am 21.12.2022, von: <https://www.oversightboard.com/meet-the-board/>.

200 So eine Analogie Zuckerbergs, die immer wieder in der Berichterstattung aufgegriffen wird und die wohl auf ein Memo des Verfassungsrechtlers Noah Feldman zurückgeht. Vgl. Klonick (2020). *The Facebook Oversight Board*, S. 2425 & 2449; Doueck, Evelyn (2019). *Facebook's »Oversight Board:« Move Fast with Stable Infrastructure and Humility*, in: *North Carolina Journal of Law & Technology* 21 (1), S. 1–77, hier: S. 3. Eine kritische Auseinandersetzung mit Verfassungsmetaphern, wie der Rede vom »Supreme Court of Facebook«, in Bezug auf Plattformgovernance findet sich bei: Cows, Josh; Darius, Philipp; Santistevan, Dominiquo & Schramm, Moritz (2022). *Constitutional Metaphors: Facebook's »supreme court« and the legitimization of platform governance*, in: *New Media & Society*, S. 1–25.

201 Vgl. Brosch (2021). *Alles neu macht das ... Facebook Oversight Board?*, S. 26.

202 Vgl. Cows et al. (2022). *Constitutional Metaphors*, S. 2; Brosch (2021). *Alles neu macht das ... Facebook Oversight Board?*, S. 27–28.

in Bezug auf den Umgang mit Inhalten (z.B. löschen oder stehen lassen) sind dagegen verbindlich, es sei denn, die jeweilige Entscheidung verstößt gegen geltendes Recht.²⁰³

Das sog. »Einspruchsverfahren« erinnert an die Praxis der Verfassungsbeschwerde. Nachdem Moderator:innen von *Facebook* oder *Instagram* eine finale Entscheidung über den Umgang mit einem Inhalt getroffen haben, können betroffene Nutzer:innen Einspruch beim *Oversight Board* einlegen. Das *Board* prüft die Einsprüche und sucht sich Fälle heraus, »die dazu beitragen, die Richtlinien von Facebook und Instagram zu optimieren.« Wenn der Fall zur Entscheidung ausgewählt wird, trifft das *Board* eine verbindliche Entscheidung.²⁰⁴

Die an den Rechtsweg erinnernde Form des Verfahrens und die semantische Aufladung des *Boards* als Oberstes Gericht *Facebooks*, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um ein privates *Compliance-Verfahren*, also um Selbstregulierung handelt. Das gesamte Beschwerdeverfahren besteht neben dem *echten* Rechtsweg.

Die Genese des *Boards* erinnerte an eine Art Verfassungsgebungsprozess. Es kam zu umfangreichen Vorbereitungen mit globalen Konsultationen verschiedener Stakeholder:innen und mit Workshops an verschiedenen Orten rund um den Globus mit insgesamt 650 Beteiligten aus 88 Ländern.²⁰⁵ Im Ergebnis lag dann das dieses *Board* begründende Dokument vor:

»The Oversight Board Charter was imagined as, and ultimately became, a constitution-like document that laid out the structural relationship between Facebook, the Oversight Board, and the Trust that would sit between them. [...] The nine-page foundational document was split into seven articles: Members, Authority to Review, Procedures for Review, Implementation, Governance, Amendments and Bylaws, and Compliance with Law.«²⁰⁶

Die Ambitionen und Herausforderungen des *Boards* werden noch einmal klarer, wenn man sich vor Augen führt, dass das *Board* sich an alle Nutzer:innen der *Meta-Plattformen* richtet. In dieser Arbeit wurden die unterschiedlichen Regime der Meinungsäußerungsfreiheit in Deutschland und den Vereinigten Staaten untersucht. Schon dabei werden erhebliche rechtliche und kulturelle Unterschiede bei der Gewichtung unterschiedlicher Werte und Rechte deutlich. Es fällt nicht schwer, sich vorzustellen, dass sich die Herausforderung potenziert, wenn es um eine beinahe globale Nutzer:innenschaft eines Unternehmens geht und dieses Unternehmen selbst nicht neutral, sondern wertegeleitet

203 Vgl. Brosch (2021). *Alles neu macht das ... Facebook Oversight Board?*, S. 26 & 29; *Oversight Board* (o). Abgerufen am 21.12.2022, von: <https://www.oversightboard.com/>.

204 Vgl. *Oversight Board* (o). Einspruch beim Oversight Board einlegen, abgerufen am 21.12.2022, von: https://www.oversightboard.com/login/?redirect_url=https%3A%2F%2Fwww.oversightboard.com%2Fsubmit%2F.

205 Vgl. Klonick (2020). *The Facebook Oversight Board*, S. 2451–2457.

206 Ebd., S. 2457–2458. Siehe auch *Facebook* (2019). *Oversight Board Charter*, abgerufen am 22.12.2022, von: https://about.fb.com/wp-content/uploads/2019/09/oversight_board_charter.pdf; *Oversight Board* (o). *Bylaws*, abgerufen am 22.12.2022, von: <https://www.oversightboard.com/governance/>.

und kapitalistischen Logiken unterworfen ist. In ihrer umfangreichen Untersuchung des *Oversight Boards* bringt Klonick Facebooks Positionierung auf den Punkt:

»Facebook's projected rules and values are not neutral. For example, Facebook has a very vocal predisposition to and commitment to freedom of expression. This is also reflected in its Values, which prioritize voice over concerns of safety, privacy, dignity, and authenticity. Facebook's removal of hate speech, harassment, and bullying, all of which would be permissive in a First Amendment framework, mark concessions to limiting unfettered expression. Moreover, Facebook's categorization of content cannot draw on universal categories because no such consensus exists. Hate speech to a Spaniard might be political expression to a New Yorker. Obscenity to a Canadian might be art to a Korean. Fake news to an Australian might be satire to a Brazilian.«²⁰⁷

Bis Juli 2024 hat das *Board* 102 Fallentscheidungen zu Beschwerden hinsichtlich Moderationsentscheidungen auf *Facebook* und *Instagram* veröffentlicht und darüber hinaus vier »policy advisory opinions« abgegeben. In der Auswahl der veröffentlichten Fälle spiegelt sich der globale Anspruch des Gremiums wider. Bisher wurde drei Fälle mit Deutschlandbezug veröffentlicht. 13 Fälle haben Bezug zu einem EU-Land und 24 zu den Vereinigten Staaten. Die anderen Fälle verteilen sich rund um den Globus.²⁰⁸ Die Entscheidungen sind leicht im Internet abrufbar und in Deutschland sowohl auf Deutsch als auch in der Sprache des betroffenen Landes verfasst. Anders als Gerichtsurteile sind die Entscheidungen grafisch ansprechend aufbereitet. Sie beginnen mit dem stichpunktartigen Verweis auf die betroffenen »Policies and topics«, »Region and countries« und die »Plattform«. Danach folgt eine Fallzusammenfassung mit Fallübersicht, dem Herausstellen wichtiger Erkenntnisse und der Entscheidung des *Boards* inklusive Empfehlungen an die betroffene Plattform. Nachfolgend wird die Fallentscheidung ausführlich ausgeführt. In ihrer Form erinnert sie durchaus an Urteile von Verfassungsgerichten. Zunächst werden Sachverhalt und Verfahrensgang geschildert und die Zuständigkeit des *Boards* geprüft. Ähnlich eines Maßstabteils werden sodann die relevanten Entscheidungsdokumente dargestellt sowie auch die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und Dritter. Hiernach führt das zuständige Panel des *Oversight Boards* seine Entscheidungsgründe auf, um mit einer Entscheidung und Richtlinien-Empfehlungen für die plattforminterne *Content Moderation* zu schließen.

Insgesamt sind Metas Bemühungen der erweiterten *Content Moderation* und die Schaffung einer dritten Ebene, neben der plattforminternen Moderation und dem ordentlichen Rechtsweg, eine Ergänzung des Rechtswegs und der regulären Moderation von Inhalten. Das *Board* kann von jenen angesprochen werden, die sich im regulären Moderationsprozess unfair behandelt fühlen und die sich nicht an die Justiz wenden können oder wollen. Jedoch gilt es zu beachten, dass nur eine kleine Anzahl von Fällen entschieden wird. Zwar sind dies stets Fälle mit Symbolwirkung, aber die überwiegende Moderationsarbeit verbleibt bei den Plattformmoderator:innen. Zudem ist völlig offen,

207 Klonick (2020). *The Facebook Oversight Board*, S. 2475.

208 Vgl. *Oversight Board* (oJ). Case decisions and policy advisory opinions, abgerufen am 21.07.2024, von: <https://www.oversightboard.com/decision/>.

ob sich das *Oversight Board* bewährt und ob die Weiterentwicklung der privaten *Content Moderation* aus den Plattformunternehmen heraus Schule macht.

Viele der Ausführungen zu *Content Moderation* sowie der (erweiterten) unregulierten *Content Moderation* gelten auch für Deutschland und die EU. Dennoch verlassen sich die europäische und deutsche Gesetzgebung nicht ausschließlich auf das Handeln der Plattformen.

6.2.5 Content Moderation in Deutschland und der EU – regulierte Selbstregulierung

In Deutschland und der EU wird das System der *Content Moderation* zunehmend durch Regulierung und Rechtsprechung beeinflusst, sodass von einem System regulierter Selbstregulierung gesprochen werden muss. Grundrechtlich lässt sich für die Moderation von Inhalten in den Artikeln 12 (Berufsfreiheit), 14 (Eigentumsrechte) und 2 Abs. 1 (Allgemeine Handlungsfreiheit) des GG eine verfassungsrechtliche Grundlage finden.²⁰⁹ Diese bilden die positive Freiheit der Plattformbetreiber:innen ab, eigene Regeln für ihre Angebote aufzustellen und durchzusetzen.

Aufgrund der Herausforderungen, die im Spannungsfeld von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten auf digitalen Plattformen bestehen, geht die Gesetzgebung in Deutschland und in der EU im Zuge der Regulierung neuer Schule dazu über, Regeln neuer Schule für die Inhaltsmoderation aufzustellen. Durch dieses Vorgehen können die Grundrechte aller Beteiligten, insbesondere die der Nutzer:innen digitaler Plattformen, effektiv gewährleistet werden. Die Gesetzgeber:innen schaffen gewissermaßen durch ihr Handeln zumindest einen teilweisen Ausgleich der Machtasymmetrie zwischen Plattformen und Nutzer:innen. Die Plattformen ihrerseits profitieren durch einen sicheren Rechtsrahmen.

Auf nationaler Ebene ist im Bereich der Äußerungsregulierung zuvorderst das NetzDG zu nennen, welches für die wichtigsten *UGC-Plattformen* Regeln für die Inhaltsmoderation vorgibt. Das NetzDG sieht ein wirksames und transparentes Verfahren für Beschwerden vor, legt Fristen für die Beschwerdebearbeitung fest und regelt die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber rechtswidrigen Inhalten und ihren Urheber:innen bzw. Verbreiter:innen. Ferner gibt es für Betroffene – sowohl für die sich Äußernden als auch diejenigen, über die sich geäußert wurde und über die sich beschwert wurde – die gesetzlich garantierte Möglichkeit, sich im Rahmen eines Gegenvorstellungsverfahrens zu den im Moderationsverfahren getroffenen Entscheidungen der Plattformmoderator:innen zu äußern.

Bei den Ausführungen im vorangegangenen Absatz darf nicht vergessen werden, dass sich das NetzDG nur auf *offensichtlich rechtswidrige* und *rechtswidrige* Inhalte bezieht. Sprich es soll die verfassungskonformen Grenzen der freien Meinungsäußerung besser durchsetzen und so invektiven Auswüchsen und Exzessen begegnen. *Content Moderation* darf jedoch auch engere Grenzen als die Gesetzgebung setzen. Es sieht so aus, dass sich – neben den deutschen Vorschriften zur besseren Durchsetzung v.a. des Strafrechts – ein eigenes wiederum durch Gesetzgebung und Rechtsprechung gestaltetes System der

209 Vgl. König (2019). *Vertragliche Gestaltung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken*, S. 631.

Inhaltsmoderation etabliert (hat), in welchem die Plattformen entsprechend ihren Wertvorstellungen Regeln setzen, die sie in AGB, *Community Standards* usw. festhalten. Der Gerichtsbarkeit kommt v.a. die Rolle der Kontrolle der selbstgesetzten Standards der Plattformen zu, insbesondere unter Beachtung gleichheitsrechtlicher Anforderungen, der Gewährleistung eines fairen Verfahrens sowie der Vermeidung von Willkür.

Zunehmend schalten sich Gerichte in die Ausgestaltung der Anforderungen an *Content Moderation* in Deutschland ein. Drei Entscheidungen sind dafür exemplarisch und schaffen Präzedenzfälle. Es handelt sich um die bereits thematisierte Entscheidung des BGH vom 29. Juli 2021²¹⁰ sowie um zwei Entscheidungen des *Landgerichts Frankfurt a.M.* (LG Frankfurt) aus dem Jahr 2022.²¹¹

Der BGH musste entscheiden, ob *Facebook* Äußerungen einer Nutzerin sanktionieren darf, wenn diese zwar »Hassrede« im Sinne der Gemeinschaftsstandards *Facebooks* sind, jedoch nicht gegen Gesetze verstoßen. Im Zuge seiner Entscheidung konkretisiert er die Anforderungen an die *Content Moderation* im Rahmen des deutschen Rechts. Grundsätzlich dürfen Plattformen:

»den Nutzern ihres Netzwerks in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Einhaltung bestimmter Kommunikationsstandards [vorgeben], die über die strafrechtlichen Vorgaben hinausgehen [...] [und] bei Verstoß gegen die Kommunikationsstandards Maßnahmen [...] ergreifen, die eine Entfernung einzelner Beiträge und die (vorübergehende) Sperrung des Netzwerkzugangs einschließen.«²¹²

Im konkreten Fall bedeutet das, dass *Facebook* gegen »Hassrede« gemäß der *Facebook-AGB* vorgehen darf, auch wenn diese nicht gegen Strafrecht verstößt.²¹³ Diese Regeln und Rechte der Plattformen gelten nicht unbeschränkt, sondern verlangen einen Ausgleich der Grundrechtspositionen der Plattformen (Handlungsfreiheit, Berufsfreiheit und Eigentumsfreiheit – in der BGH-Entscheidung wird nur die Berufsfreiheit angeführt) mit den Grundrechten der Nutzer:innen (Meinungsäußerungsfreiheit und Gleichbehandlungsgebot).²¹⁴ Konkret bedeutet das laut BGH-Urteil:

- dass es einen »sachlichen Grund« für eine Löschentscheidung geben muss und willkürliche Löschungen nicht zulässig sind;²¹⁵
- dass solche Entscheidungen nachvollziehbar sind und »an objektive, überprüfbare Tatbestände anknüpfen«;²¹⁶

210 BGH, Urteil v. 29.07.2021, Az. III ZR 179/20.

211 LG Frankfurt a.M., Urteil v. 14.12.2022, Az. 2–03 O 325/22 und Urteil v. 08.04.2022, Az. 2–03 O 188/21, openJur.

212 BGH, Urteil v. 29.07.2021, Az. III ZR 179/20, S. 42 Rn. 78.

213 Vgl. ebd., S. 49–50 Rn. 92.

214 Vgl. ebd., S. 42–43 Rn. 78 & 80.

215 Vgl. ebd., S. 43–44 Rn. 81.

216 Vgl. ebd., S. 44 Rn. 82.

- dass »zumutbare [...] Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhaltes« unternommen werden, etwa eine Anhörung der Betroffenen;²¹⁷
- dass Plattformen Informationspflichten gegenüber Betroffenen von Moderationsentscheidungen haben, denn sie sind »regelmäßig gehalten [...], den Sachverhalt zu ermitteln und zu diesem Zweck die Beanstandung zunächst an den für den monierten Inhalt verantwortlichen Nutzer zur Stellungnahme weiterzuleiten«;²¹⁸
- dass Kontosperrungen oder Teilsperren nur restriktiv von den Plattformen verhängt werden dürfen und in der Regel nur nach Anhörung der betroffenen Nutzer:in statthaft sind, während es bei der Löschung von einzelnen Beiträgen eine zügige Entfernung durch die Plattform ohne vorherige Anhörung zulässig ist, wenn den Nutzer:innen für diesen Fall in den AGB »ein Recht auf unverzügliche nachträgliche Benachrichtigung, Begründung und Gegendarstellung mit anschließender Neubescheidung« eingeräumt wird²¹⁹
- und dass Betroffene von Moderationsentscheidungen ein Recht auf Erwiderung haben.²²⁰

Zusammengefasst entschied der BGH, dass die Plattformen verpflichtet sind, »den Nutzern in ihren Geschäftsbedingungen das Recht auf Benachrichtigung, Begründung und Gegendarstellung mit anschließender Neubescheidung einzuräumen.«²²¹ Damit legt der BGH schlüsselhaft die Richtlinien für die Ausgestaltung der *Content Moderation* fest. Somit sind aber nicht alle Fragen rund um die Verpflichtungen der Plattformen im Rahmen der regulierten Selbstregulierung geklärt. Das zeigen die beiden im Folgenden dargestellten Beschlüsse des LG Frankfurt.

Das LG entschied am 14. Dezember 2022 im Eilverfahren, dass *Twitter* »falsche oder ehrverletzende Tweets« löschen muss. So weit ist die Entscheidung inhaltlich nicht neu, jedoch ist bemerkenswert, dass *Twitter* »[a]uch sinngemäße Kommentare mit identischem Äußerungskern« entfernen muss, wenn es »von der konkreten Persönlichkeitsrechtsverletzung Kenntnis erlangt« hat.²²² Das heißt allerdings nicht, dass es für *Twitter* eine Pflicht gibt, Inhalte proaktiv auf identische Äußerungskerne zu untersuchen, sondern nur, dass es eine Pflicht hat zu reagieren, wenn Inhalte mit solcherlei identischen Äußerungskernen gemeldet werden.

In dem Verfahren ging es um ehrverletzende Äußerungen über den Baden-Württembergischen Antisemitismusbeauftragten Michael Blume. Dieser hatte die verleumderischen Tweets an *Twitter* gemeldet, was jedoch nicht zur gewünschten Löschung führte.

217 Vgl. BGH, Urteil v. 29.07.2021, Az. III ZR 179/20, S. 44–45 Rn. 83. Zur Anhörung siehe auch S. 47–48 Rn. 86 & 88 des Urteils.

218 Vgl. ebd., S. 45–46 Rn. 84, Zitat: S. 46 Rn. 84.

219 Vgl. ebd., S. 47–49 Rn. 87–88, Zitat S. 48 Rn. 88.

220 Vgl. ebd., S. 46 Rn. 84.

221 Ebd., S. 48–49 Rn. 89, siehe auch S. 46 Rn. 85 für weitere Begründungen des Gerichts.

222 LG Frankfurt a.M. (14.12.2022). Pressemitteilung: Persönlichkeitsrecht: Ehrverletzung durch herabwürdigenden *Tweet*, abgerufen am 15.12.2022, von: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/ehrverletzung-durch-herabwuertigenden-tweet>; LG Frankfurt a.M., Urteil v. 14.12.2022, Az. 2–03 O 325/22.

Zudem verletzte *Twitter* die Pflicht aus dem NetzDG, Blume eine Beschwerdemöglichkeit einzuräumen (Gegenvorstellungsverfahren) und ihn auf den Rechtsweg zu verweisen.²²³

Bereits am achten April 2022 hatte das LG entschieden, dass *Facebook* auch »Varianten mit kerngleichem Inhalt« eines *Memes* (vom Gericht als Word-Bild-Kombination definiert) entfernen muss, auch ohne durch erneute Hinweise auf die jeweilige URL verwiesen worden zu sein.²²⁴ Es ging um ein *Meme*, das Abbildung und Namen Renate Künasts mit der nie von ihr getätigten Aussage »Integration fängt damit an, dass Sie als Deutscher mal türkisch lernen!« in Zusammenhang brachte. Das *Meme* wurde in unterschiedlichen Varianten – etwa durch Pixelveränderungen oder mit verschiedenen Kommentierungen im Bild, sog. *Captions* – verbreitet, sodass eine automatisierte Moderation *Facebooks* mittels Matchingverfahren wegen der unterschiedlichen *Hash-Werte* der *Meme-varianten* nicht erfolversprechend war. Dennoch kam das Gericht zu der Ansicht, dass es für *Facebook* zumutbar ist, auch inhaltsgleiche *Memes* zu entfernen, ohne dass diese von der Betroffenen gemeldet werden:

»Das deutsche Recht mutet jedem Verpflichteten eines Unterlassungsgebots grundsätzlich zu, selbst festzustellen, ob in einer ihm bekannten Abwandlung das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt und damit kerngleich ist. Dies gilt auch in diesem Fall. Die Beklagte [*Facebook*; Anm. P.B.] befindet sich damit in keiner anderen Situation, als wenn die Klägerin oder ein anderer Nutzer ihr eine Rechtsverletzung meldet. Auch in diesem Fall muss sie mittels »*menschlicher Moderationsentscheidung*« feststellen, ob die gemeldete Rechtsverletzung zu einer Sperrung führt oder nicht. Vor der gleichen Situation steht sie in Anbetracht der gefilterten Kandidaten. Der einzige Unterschied ist, dass die Kandidaten nicht aufgrund einer Meldung der URL durch die Klägerin identifiziert werden, sondern durch die beschriebenen Methoden künstlicher Intelligenz. Soweit es der Technik nicht möglich ist, diese Kandidaten als Verbreiter von Falschzitaten auszuschließen, bedarf es in gleicher Form wie bei der Meldung einer konkreten URL einer von der Beklagten zu leistenden »*menschlichen Moderationsentscheidung*«. Diese menschliche Moderationsentscheidung muss sie ohnehin treffen. Der einzige Unterschied ist, dass es nicht mehr der Klägerin aufgebürdet ist, diese Kandidaten der »*menschlichen Moderationsentscheidung*« durch die Beklagte zuzuführen, sondern die Beklagte diese mittels der genannten Bilderkennungsverfahren selbst filtert [Herv.i.O.; Anm. P.B.].«

Plattformen wie *Facebook* müssen also ihre technischen Möglichkeiten einsetzen, um die Persönlichkeitsrechte Betroffener zu schützen. Dabei ist entscheidend, dass es keine Ex-ante-Pflicht zur Inhaltsüberwachung gibt, sondern dass die Plattformen –

223 Vgl. *Legal Tribune Online* (14.12.2022). Antisemitismusbeauftragter vor LG Frankfurt erfolgreich: Twitter muss ehrverletzende Tweets löschen, abgerufen am 16.12.2022, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lgfrankfurt-2-03032522-twitter-antisemitismusbeauftragte-bawue-persoenlichkeitsverletzung-unterlassungsanspruch/>.

224 Vgl. *Landgericht Frankfurt a.M.* (08.04.2022) Pressemitteilung: Facebook: Ehrverletzung durch Falschzitat in sozialem Netzwerk, abgerufen am 16.12.2022, von: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/ehrverletzung-durch-falschzitat-in-sozialem-netzwerk>; LG Frankfurt a.M., Urteil v. 08.04.2022, Az. 2–03 O 188/21, openJur.

wie im vorliegenden Fall bei Facebook – ihre automatisierten Moderationsinstrumente einsetzen müssen, um inhaltsgleiche *Memes* menschlichen Moderationsentscheidungen zuzuführen, ohne dass es dafür Meldungen von Nutzer:innen oder Dritten bedarf.

Nicht nur nationale Gerichte beschäftigten sich in der Vergangenheit mit den Pflichten von Plattformen im Rahmen von *Content Moderation*. Im Oktober 2019 entschied der EuGH den Fall *Glawschnig-Piesczek vs. Facebook Ireland*. Er entschied als Vorlage des österreichischen Obersten Gerichtshofs den Fall der österreichischen Grünen-Politikerin Eva Glawschnig-Piesczek. Diese wurde nach dem Wechsel aus der Politik in die Wirtschaft auf Facebook als »miese Volksverräterin«, »korrupter Trampel« und als Mitglied einer »Faschistenpartei« geschmäht.

Gegen diese Äußerungen konnte Glawschnig-Piesczek eine Unterlassungserklärung erwirken, die Facebook zum Löschen der entsprechenden Postings für eine Sichtbarkeit in Österreich verpflichtete. Zugleich ging es um die Frage, ob Facebook auch zum Löschen wort- oder sinngleicher Behauptungen verpflichtet werden dürfe.

Die erste Instanz, das Handelsgericht Wien, bejahte beides; die zweite Instanz, das *Oberlandesgericht Wien (OLG Wien)*, verpflichtete dagegen Facebook lediglich zum Entfernen wortgleicher Äußerungen. Für sinngleiche Äußerungen gilt dies laut OLG nur, wenn die entsprechende Plattform »positive Kenntnis« von einer solchen Äußerung erlangt.

Der Fall kam schließlich vor den Obersten Gerichtshof Österreichs, welcher dem EuGH wesentliche Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte. Dieses Verfahren kann der Oberste Gerichtshof wählen, wenn er europäisches Recht als maßgeblich zur Entscheidung einer Sache ansieht. Konkret ging es darum, ob das EU-Recht (wesentlich waren damals Art. 14 Absatz 1 und 15 Absatz 1 der E-Commerce Richtlinie/RL 2000/31) zulässt, dass *Social-Media*-Plattformen von einem nationalen Gericht dazu verpflichtet werden können, auch Äußerungen zu entfernen, die »wort- und/oder sinngleich« zu einer einmal gemeldeten und als rechtswidrig klassifiziert und damit als zu entfernende Äußerung eingestuft sind. Zudem ging es um die Reichweite und Geltung der Entscheidungen nationaler Gerichte in Bezug auf Moderationsentscheidungen, sprich um die Frage, ob solche Entscheidungen nur für Österreich, für die EU oder weltweit gelten.

Der EuGH entschied, dass sowohl identische als auch sinngleiche Äußerungen durch die Plattformbetreiber:innen entfernt werden müssen. Dies bezieht sich allerdings nur auf Äußerungen, die bereits im Moderationsverfahren oder auf dem Rechtsweg als zu löschen eingestuft wurden und bei denen es keine Abwägung in Bezug auf die Sinnlichkeit durch die Plattformmoderator:innen geben muss. Zudem muss es der jeweiligen Plattform möglich sein, die wort- bzw. sinngleichen Äußerungen automatisiert erkennen zu können, denn sie dürfen nicht zu voraussetzenden Schritten verpflichtet werden, um proaktiv gegen rechtswidrige Inhalte vorzugehen. Der EuGH sieht ferner keine Gründe in der *E-Commerce-Richtlinie*, die einer weltweiten Geltung der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte in der Äußerungssache entgegenstehen, womit Facebook im konkreten Fall die beanstandeten Äußerungen in Bezug auf Glawschnig-Piesczek weltweit entfernen muss.

Zwar verlor die alte *E-Commerce-Richtlinie*, also die Rechtsgrundlage der EuGH-Rechtsprechung, im Fall Glawschnig-Piesczek durch ihre Aktualisierung in Form des DSA ihre Bedeutung, jedoch zeigt das Urteil, dass der EuGH bereit ist, bei der Regulierung von Content Moderation durch seine Entscheidungen konkret mitzuwirken.

Das Urteil wurde weithin kritisiert, da etwa Aspekte des Persönlichkeitsrechts- oder Datenschutzes nicht beachtet, die verschiedenen (konkreten) Ausprägungen der unterschiedlichen EU-Rechtsordnungen in Bezug auf das Spannungsfeld von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten nicht thematisiert, zu hohe Erwartungen an die aktuell möglichen automatisierten *Moderationstools* formuliert und den Plattformen zu viel Entscheidungsspielräume in Bezug auf die Bewertung von Inhalten eingeräumt wurde. Gerade aus fehlerhaften Entscheidungen der Moderator:innen oder durch übermäßiges Blocken auf der Grundlage automatisierter *Moderationstools* könnte es im Rahmen von kollateraler Zensur zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit kommen.

Die Glawnschnig-Piesczek-Entscheidung ist nicht das einzige Anzeichen dafür, dass die EU-Ebene erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung von *Content Moderation* im Rahmen der Regulierung von Selbstregulierung nimmt. Zentral ist hier wiederum der DSA, bei dem davon auszugehen ist, dass sowohl die Gesetzgebung und die Gesetzgebungsprozesse der Nationalstaaten, wie bspw. die Erfahrungen mit dem deutschen NetzDG, als auch die prominente Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedsstaaten der EU und des EuGHs in ihn Eingang gefunden haben. Dass beim Ziel der Harmonisierung der Regulierung digitaler Plattformen die Inhaltsmoderation nicht außer Acht gelassen wurde, zeigt schon ein Blick in den Teil des DSA, der seine wesentlichen Begriffe definiert. So wird *Content Moderation* im DSA wie folgt verstanden:

»Moderation von Inhalten« die – automatisierten oder nicht automatisierten – Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten mit denen insbesondere rechtswidrige Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter Maßnahmen in Bezug auf Verfügbarkeit, Anzeige und Zugänglichkeit der rechtswidrigen Inhalte oder Informationen, z.B. Herabstufung, Demonetarisierung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung oder in Bezug auf die Fähigkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z.B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers.«²²⁵

Es handelt sich also um die Anerkennung der Moderationspraxen privater Plattformen und die Beschreibung ihrer konkreten Methoden. Diese umfassen algorithmische oder menschliche Kontrolle, weiterhin die Erfassung und Identifizierung von Inhalten, die gegen Gesetze verstoßen oder mit den AGB der Plattformen nicht vereinbar sind und schließlich die Sanktionsmöglichkeiten der Plattformen.

Die *Content-Moderation*-Definition der europäischen Gesetzgebung vereint den Anspruch der Durchsetzung von Recht, wie er etwa durch das NetzDG verfolgt wird, mit dem Anspruch und dem Willen der privaten Plattformen, weitergehende Regeln zu setzen und durchzusetzen.

Ähnlich dem Anforderungskatalog des BGHs in Deutschland stellt auch der DSA einen Katalog an Pflichten für die Inhaltsmoderation auf. Sie wurden bereits bei der

225 Art. 3 t) DSA.

Vorstellung des Gesetzes beschrieben und sollen hier nur noch einmal knapp aufgegriffen werden. Wie auch der BGH in seiner Entscheidung aus dem Juli 2021 darstellte, ist die Grundlage der *Content Moderation*, aber auch ihrer Regulierung, der Ausgleich der Grundrechtspositionen von Nutzer:innen und Plattformen.²²⁶ In Bezug auf strittige Inhalte gibt es ein nutzer:innfreundlich ausgestaltetes Melde- und Abhilfeverfahren mit Begründungs- und Informationspflichten sowie einem Objektivitätsgebot und einem Willkürverbot (Art. 16 und 17). Zudem ist ein internes Beschwerdemanagement vorgeschrieben, welches Nutzer:innen verwenden können, wenn sie mit Moderationsentscheidungen nicht einverstanden sind (Art. 20). Darüber hinaus gibt es ein Verfahren zur Schlichtung (Art. 21), wenn im Rahmen von Moderation und Beschwerdemanagement kein Einvernehmen hergestellt werden kann. Im Rahmen des Moderationsprozesses werden sog. »vertrauenswürdige Hinweisgeber« bei der Bearbeitung ihrer Hinweise privilegiert (Art. 22 Abs. 1) und zuletzt müssen die Plattformen im Verdachtsfall von Straftaten mit »Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen« diese an die zuständigen Behörden melden (Art. 18 Abs. 1).

Bei diesem Katalog handelt es sich v.a. um »hard moderation«, also um den konkreten Umgang mit Inhalten.²²⁷ Die Schlüsselfrage der »hard moderation« bleibt dabei, ob ein Inhalt am Ende des Prozesses bestehen bleiben kann oder entfernt bzw. (teil-)gesperrt wird, wobei für kommerzielle Profile noch das Instrument der Demonetarisierung besteht, also des Ausschlusses der Möglichkeit, mit einem Profil Geld verdienen zu können.

Der DSA nimmt jedoch weitergehende Instrumente der »soft moderation«²²⁸ in den Blick. Das ist v.a. in Bezug auf Berichts- und Transparenzpflichten zu Plattformpraktiken der Werbung (Art. 26, 39 und 46) und der automatisierten und personalisierten Empfehlung (Art. 27, 38 und 45) der Fall, aber auch durch z.T. fakultative Verbote. Zu nennen sind etwa das Verbot von Nutzer:innen täuschender oder manipulierender Plattformorganisation und -konzeption (Art. 25 Abs. 1) – auch als *dark patterns* bekannt – und das Verbot der personalisierten Werbung gegenüber Minderjährigen (Art. 28 Abs. 2).

Der Abschnitt zeigt, dass es in Deutschland und der EU mittlerweile eine ganze Reihe der Gesetzgebung und der Rechtsprechung entstammender Anforderungen an die Ausgestaltung der *Content Moderation* und des Moderationsverfahrens gibt.

6.3 Zwischenfazit

Am Anfang dieses Kapitels 6 stand die Frage, wie Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen im Angesicht invektiver Konstellationen bewältigt werden können. Auf den vorangegangenen Seiten wurden zwei Antworten aufgezeigt und diskutiert. Zum einen die Regulierung durch den Staat und zum anderen die private *Content Moderation* der Plattformen.

226 Das macht der DSA in Art. 4 deutlich.

227 Vgl. Gorwa; Binns & Katzenbach (2020). *Algorithmic content moderation*, S. 3.

228 Vgl. ebd.

Der Staat hat durch Gesetzgebung die Möglichkeit, die Meinungsäußerungsfreiheit zu begrenzen. Dabei ist er aber durch die Verfassung und insbesondere durch die Grundrechte gebunden, was seine Möglichkeiten wiederum ins Verhältnis zu diesen setzt. In der Vergangenheit wurden Äußerungen v.a. in einem dualistischen Verhältnis zwischen Staat und sich Äußernden mit Regulierung alter Schule geregelt. Die Digitalisierung und mit ihr der Aufstieg der Plattformen als Schlüsselakteur:innen für die Bereitstellung und Formung von Räumen der Äußerung hat dazu geführt, dass die Plattformen als dritte Akteur:innen im System der Äußerungsregulierung auftreten. Sie setzen nicht nur eigenständig Regeln und sanktionieren ihre Nutzer:innen bei Nichtbefolgung, sondern werden auch ihrerseits Adressat:innen staatlicher Regulierung, die als Regulierung neuer Schule bezeichnet werden kann. Sich Äußernde werden also doppeltes Subjekt von Regelsetzung – die Regeln, die der Staat setzt, und die Regeln, die Plattformen setzen, weichen dabei durchaus voneinander ab.

Demokratische Rechtsstaaten haben, wie die gewählten Beispiele Vereinigte Staaten, Deutschland und EU zeigen, aufgrund der unterschiedlichen Grundrechtstraditionen, unterschiedliche Reichweiten und Intensitäten von Äußerungsregulierung etabliert. Während das *First Amendment* beinahe keine staatlichen Beschränkungen zulässt und die Plattformen in den USA zusätzlich durch Immunität aus *Section 230 CDA* geschützt werden, schreitet die Regulierung in Deutschland und der EU begrenzend und gestaltend voran. NetzDG und DSA sind Gesetze neuer Schule, die den Plattformen eine fixe Rolle in der Regulierung von Äußerungen zuweisen und sie zur Kooperation mit dem Staat verpflichten.

Daher verwundert es nicht, dass es auch im Bereich der *Content Moderation* transatlantische Differenzen gibt. Dennoch gibt es auch Gemeinsamkeiten: Plattformen beiderseits des Atlantiks moderieren losgelöst von jeder gesetzlichen Verpflichtung. Dies tun sie, weil es ein Wesensmerkmal digitaler Plattformen ist, aus Überzeugung, aus unternehmerischer Verantwortung und aus ökonomischen Gründen. Jedoch scheint sich insbesondere durch die Regulierung der EU eine vertiefte transatlantische Spaltung im Bereich der *Content Moderation* abzuzeichnen.

In der EU und auch in Deutschland drängen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf eine regulierte Selbstregulierung, die zwar Moderationsregeln zulässt, die wesentlich enger als die gesetzlichen Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit sind, jedoch klare Anforderungen an die Zusammenarbeit von Plattformen und Staat im Falle rechtswidriger Äußerungen und ebenso klare Anforderungen an das Moderationsverfahren der Plattformen formuliert. Unterm Strich dient dieses Vorgehen der Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum und der verbesserten Geltung der Grundrechte allen Plattformnutzer:innen und Dritten, wobei in der kontinentalen Grundrechtstradition der Schutz von Persönlichkeitsrechten oft den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit überwiegt.

In den Vereinigten Staaten ist die Weiterentwicklung der *Content Moderation* aufgrund regulativer Tätigkeit bislang nicht vorangeschritten, sondern wird durch andere Faktoren wie öffentlichen oder kommerziellen Druck bestimmt. Am Beispiel des *Meta Oversight Boards* lässt sich erkennen, dass *Content Moderation* ein wichtiges Thema ist, gerade wenn die reichweitenstärkste *Social-Media*-Plattform der Welt sich freiwillig einer externen nicht staatlichen Kontrolle unterwirft. Die *erweiterte Content Moderation* schafft einen Präzedenzfall, der sich als Standard durchsetzen könnte.

Im Sinne einer Professionalisierung, Standardisierung, größeren Transparenz und Legitimation privater Inhaltsmoderation sind sowohl die deutsche und europäische Regulierung als auch die erweiterte *Content Moderation* der digitalen Plattformen selbst zu verorten.

7 Fazit

Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Parforceritt zur Vorstellung und Einordnung der Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen angesichts invektiver Konstellationen findet in diesem abschließenden Kapitel sein Ende. Es wurde klar, dass die digitale Konstellation und ihre fundamentalen Transformationsprozesse enorme Auswirkungen auf die Freiheit hat, sich bzw. seine Meinung zu äußern. Das Spektrum der Äußerungsmöglichkeiten und Äußerungsformen ist breiter denn je und ermöglicht eine ungeheure Freiheit, sich individuell und kollektiv zu äußern. Digitale Plattformen haben in ihrer gesamten Erscheinungsbreite die Organisation digitaler Kommunikation und die Verbreitung von Information zu einem großen Teil übernommen. Ihre Affordanzen prägen, wie sich Menschen äußern, wo sie sich äußern, wann sie sich äußern, worüber sie sich äußern und wer diese Äußerungen zu Gesicht bekommt. Die Geschäftsmodelle der Plattformen befördern jedwede Form digitaler Interaktion, da ihre Nutzer:innen die Dienstleistungen v.a. mit ihrer Aufmerksamkeit und ihren Daten vergüten.

Neben den positiven Möglichkeiten, auf individueller und kollektiver Ebene von der Meinungsäußerungsfreiheit Gebrauch zu machen, tragen die digitalen Plattformen zur Genese spezifischer invektiver Online-Konstellationen bei. Ihre Affordanzen und die psychologischen Effekte digitaler Enthemmung begünstigen das Entstehen solcher Konstellationen. Darüber hinaus realisieren sich schon länger bekannte invektive Konstellationen aus Anwesenheitskontexten nunmehr auch auf digitalen Plattformen, werden also gleichsam um eine digitale Dimension erweitert.

Digitale invektive Konstellationen fordern die Meinungsäußerungsfreiheit sowohl in ihrer individuellen als auch in ihrer kollektiven Dimension heraus. Das gilt auch für jene invektiven Online-Phänomene, die eindeutig rechtswidrig sind und hinsichtlich derer die Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und anderen Grundrechten immer zugunsten Letzterer ausfallen. Konstellationen wie *Cybergrooming*, *Rachepornografie*, *Romance Scamming*, *Sexpression* oder *Cyberstalking* erzeugen *silencing effects* und regulative Maßnahmen zur Begrenzung solcher Konstellationen laufen Gefahr, ihrerseits wiederum *chilling effects* auszulösen, indem sie Äußerungen pönalisieren oder unterdrücken, die mit der Regulierung nicht unterdrückt werden sollen. Zudem fördern invektive On-

line-Konstellation Misstrauen und beschädigen die öffentliche Verständigung in vielfältiger Weise.

Die detaillierte Beschäftigung mit der digitalen Dimension der Meinungsäußerungs- und Redefreiheit, den digitalen Plattformen, ihren Typen und Affordanzen sowie mit den unterschiedlichen invektiven Online-Konstellationen und Erklärungen für ihre Prävalenz lässt es zu, die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit anhand von sieben Problemachsen zu vermessen:

Die *örtliche Zuständigkeit* (1) und die Bestimmung eines Gerichtsstandes ist entscheidend, wenn es um die Einordnung digitaler Äußerungen als zulässig oder rechtswidrig geht. Darüber hinaus beeinflusst die Wahl des Gerichtsstandes auch die Aussicht auf Erfolg eines Rechtsbegehrens, was sowohl auf nationaler Ebene als auch im internationalen Kontext gilt. Die deutsche, europäische sowie US-amerikanische Gesetzgebung und Rechtsprechung haben Regeln für die örtliche Zuständigkeit bei Konflikten zwischen Äußerungen und Persönlichkeitsrechten etabliert. In der Regel ist die Zuständigkeit an den Begehungs- oder Erfolgsort eines Delikts geknüpft. Durch die weltweite Abrufbarkeit digitaler Äußerungen vergrößert sich der Ort des Erfolges einer Äußerung enorm und kann – zumindest für den jeweiligen Sprachkreis – regelmäßig an jedem Ort angenommen werden. Dadurch wird die Wahl des für die klagende Partei günstigsten Gerichtsstands befördert (*Forum Shopping*).

Für die effektive Entfaltung des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen ist die Frage nach der *Grundrechtsbindung* (2) digitaler Plattformen erheblich. Auch ohne ein eindeutiges Urteil des Bundesverfassungsgerichts lässt sich absehen, dass für digitale Plattformen aufgrund ihrer enormen Macht und Bedeutung eine starke mittelbare Grundrechtsbindung gilt. Das heißt nicht, dass digitale Plattformen im gleichen Maße wie der Staat den Grundrechten verpflichtet sind. Sie dürfen die Grenzen dessen, was sie an Äußerungen erlauben, selbst festlegen. Allerdings müssen sie dabei transparent und ohne Willkür vorgehen, mit steigender Klarheit festgelegten Verfahren folgen sowie gleichheitsrechtliche Vorgaben beachten.¹ Auch die Rechtsprechung des US Supreme Courts erkennt die Bedeutung der Plattformen als *vast democratic forums of the internet*, was sich zwar nicht in einer Grundrechtsbindung der Plattformen widerspiegelt, aber zumindest dem Staat untersagt, Menschen vom Zugang zu digitalen Plattformen auszuschließen.

Die *Abwägung von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsfreiheit in der digitalen Konstellation* (3) führt zu einem *dogmatischen Update* der bewährten Abwägungsmaßstäbe. Neue Formen der Äußerung, die eigene Zeitlichkeit digitaler Kommunikation, die permanente Dokumentation, die spezifischen Öffentlichkeiten, die psychologischen Effekte der Enthemmung und die schiere Masse an Kommunikation, Reaktion sowie Anteilnahme prägen die Abwägung im digitalen Raum. Hinzu treten die invektiven Konstellationen, die als solche identifiziert und im Kontext der Abwägung beachtet werden müssen.

1 Amélie Heldt nennt dies in ihrer im April 2023 veröffentlichten Dissertation »intensivere Drittwirkung«. Vgl. Heldt, Amélie (2023). *Intensivere Drittwirkung: Die mittelbare Drittwirkung der Meinungsfreiheit in Öffentlichkeiten der digitalen Gesellschaft. Eine verfassungsrechtliche, rechtsvergleichende und interdisziplinäre Analyse*, Tübingen: Mohr Siebeck.

Desinformation und Dimensionen des Fake (4) sind v.a. dank der Realisierung von Affordanzen digitaler Technologien und von Plattformaffordanzen durch verschiedene Akteur:innen im Netz weithin verbreitet. Individuelle Persönlichkeitsrechte werden durch immer aufwendigere und realistischere Fälschungen bedroht und auch die demokratische Dimension der Meinungsäußerungsfreiheit gerät durch gezielte Desinformation staatlicher und nicht staatlicher politischer Akteur:innen unter Druck. Desinformationen und *Fakes* erodieren Verständigungsgrundlagen und Prozesse der Demokratie, indem sie immer häufiger zu Diskussionen über die politischen Entscheidungen und Diskussionen *zu Grunde liegenden Umstände* führen und somit den Raum für die Diskussion über *die politischen Entscheidungen und Alternativen selbst* verengen. Ferner säen Desinformationen und Fakes, bspw. hinsichtlich Wahlen, Zweifel an der Legitimität von demokratischen und politischen Prozessen.

Die digitale Konstellation hat eigene *Öffentlichkeiten* (5) hervorgebracht, die sich insbesondere auf digitalen Plattformen bilden und die sich von traditionellen Öffentlichkeitsformen durch den Zugang, die eigene Aufmerksamkeitsökonomie und eine eigene Zeitlichkeit unterscheiden. Aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit ergeben sich dadurch vielfältige Möglichkeiten sich zu informieren, sich zu äußern und Gehör zu finden. Allerdings diversifiziert und differenziert sich damit auch der politische Diskurs bis hin zu – unperfekten – *Echokammern* und *Filterblasen*, die den gesamtgesellschaftlichen Kompromiss erschweren. Zudem verändern die technischen Begebenheiten digitaler Plattformen die Ermöglichungsbedingungen von Öffentlichkeit, indem Algorithmen großen Einfluss auf Sichtbarkeit und Verbreitung von Inhalten haben. Aus grundrechtsdogmatischer Sicht ist darüber hinaus eine Diffusion der verschiedenen Sphären von Öffentlichkeit zu konstatieren, sodass die Sphärentheorie im digitalen Raum nur noch begrenzt aussagekräftig ist.

Viele invektive Online-Konstellationen entwickeln ihre Gewalt und destruktive Wirkung erst aus der Vielzahl von Beteiligten und Invektiven. *Kollektivität* (6) im Netz und insbesondere auf digitalen Plattformen fordert Meinungsäußerungsfreiheit genau wie Persönlichkeitsrechte heraus. Von kollektivem Handeln geprägte invektive Online-Konstellationen wie *Shitstorms* erzeugen additive Grundrechtswirkungen und eigene, von Volatilität gekennzeichnete Dynamiken. Zudem zielen kollektive Invektivprozesse vielfach auf eine Beeinflussung der Metrik digitaler Plattformen ab. Metriken spielen in der digitalen Konstellation aufgrund der Ubiquität von Algorithmen eine hervorgehobene Rolle und es muss hinterfragt werden, wie weit der Schutz – und v.a. der Schutz des Zustandekommens – dieser quantifizierten Werturteile reicht und wo dieser zum Wohle der Demokratie begrenzt werden muss.

Eine Kernaffordanz digitaler Kommunikation ist das anonyme Kommunizieren, wobei zumeist die Kommunikation unter einem Pseudonym gemeint ist. *Anonymität und Pseudonymität* (7) sind von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt, solange keine Äußerungen getätigt werden, welche die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit überschreiten. Echte Anonymität im Sinne von nicht nachvollziehbarer Zurechenbarkeit gibt es im Netz nur für sehr wenige, technisch versierte Menschen. Jedoch ist die Kommunikation unter einem vom Klarnamen losgelösten Pseudonym Standard auf digitalen Plattformen. Dies hat in mehrfacher Hinsicht Folgen aus Sicht der Meinungsäußerungsfreiheit. So ermöglicht sie den Aufbau einer digitalen Identität und die Meinungsäuße-

rung frei von der Angst vor gesellschaftlicher Stigmatisierung und sozialer Ächtung. Auf der anderen Seite begünstigt die (vermeintliche) Nichtzurechenbarkeit von Äußerungen invektive Online-Konstellationen und erschwert die rechtliche Bewältigung von Grenzüberschreitungen sowohl für den Staat als auch für Betroffene, die sich auf zivilrechtlicher oder sozialer Ebene gegen Herabsetzungsphänomene wehren möchten.

Insgesamt gibt es also vielgestaltige Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit in der digitalen Konstellation und auf digitalen Plattformen, die sich gegenseitig bedingen, miteinander verschmelzen und doch eine jeweils eigene Perspektive eröffnen. Die Erwiderung auf diese Herausforderungen schlägt sich in staatlicher Regulierung, sich entwickelnder Rechtsprechung und privater *Content Moderation* nieder.

Die staatliche Äußerungsregulierung ist als pluralistisches System zu beschreiben und verstärkt die doppelte Subjektivierung der Nutzer:innen durch den Staat auf der einen und die Plattformen auf der anderen Seite. So gibt es zwar weiterhin alte und neue Gesetze *alter Schule*, die sich unmittelbar auf die Beziehung von Bürger:in/Nutzer:in und Staat fokussieren, aber zunehmend Gesetze *neuer Schule*, welche die Plattformen und v.a. deren Beziehung zu ihren Nutzer:innen und Dritten betreffen. Zugleich entwickelt sich auch die *Content Moderation* der Plattformen ohne staatliche Zwänge fort. Private Inhaltsmoderation durch die Plattformen und Plattformalgorithmen formt den Charakter und das Erscheinungsbild einer Plattform und ist zugleich eine Chance, digitale Äußerungsexzesse zu zähmen.

Bewertung der Ergebnisse

Die Untersuchung ging von der Frage aus, wie die *Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen angesichts invektiver Konstellationen geschützt wird*. Zu ihrer Beantwortung wurde herausgearbeitet, worin die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit durch die Ausgestaltung der digitalen Plattformen, digitaler Technik insgesamt und durch invektive Online-Konstellationen bestehen. Der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit wird v.a. durch den zunehmenden Zugriff des Staates auf digitale Plattformen gewährleistet. Das erscheint zunächst paradox, denn Grundrechte sind in ihrer liberalen Tradition als Abwehrrechte gegen staatliche Ein- und Übergriffe entstanden. Dennoch ist es heute oft der Staat, der für die Durchsetzung der positiven Dimension der Meinungsäußerung (*status activus*) sorgt, indem er zunehmend regelnd auf digitale Plattformen einwirkt.

Die Plattformregulierung setzt dabei nicht auf die vollständige Durchsetzung der grundrechtlichen Meinungsäußerungsfreiheit, sondern vielmehr auf ihre partizipative, gleichheitliche und demokratische Funktion, indem sie Regeln für die Moderationsprozesse der Plattformen schafft, welche die Rechte der Plattformbetreiber:innen mit denen der Nutzer:innen in Ausgleich bringen. Damit reagiert der Staat auf die überragende Bedeutung digitaler Plattformen und begegnet der Machtasymmetrie zwischen gigantischen Unternehmen und einzelnen Nutzer:innen bzw. Bürger:innen.

Neben der Legislative sorgt v.a. die Judikative für den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen. In Ermangelung von Entscheidungen auf höchster Ebene haben untere Gerichte eine eigene Welt der Grundrechtsanwendung

geschaffen, die sich fortwährend weiterentwickelt. Grundsätzlich wird die Bedeutung der Plattformen für die Grundrechtsausübung und das Verletzungspotenzial für die Persönlichkeitsrechte weithin anerkannt. Jedoch bleibt bei vielen der untersuchten Entscheidungen die digitale Dimension unterbeleuchtet und Regelungslücken werden offenbar, obgleich das etablierte Recht in vielen Fällen und in Bezug auf viele Konstellationen ausreichend ist und lediglich ein digitales Update der Dogmatik benötigt. Ferner ist es wichtig, dass digitale invektive Konstellationen, die sich im strafrechtlich relevanten Bereich befinden, von der Aufnahme der Anzeige bis hin zum Gerichtsverfahren von Exekutive und Legislative ernst genommen werden und die Behörden Kompetenzen zur Ermittlung und Beweissicherung solcher Konstellationen vorhalten. Dies ist ein wichtiger Baustein, um der Gefahr von *silencing effects* effektiv zu begegnen und die Würde sowie die Rechte Betroffener zu schützen.

Neben dem Staat kann auch die Praxis der *Content Moderation* einiger Plattformen als die Meinungsäußerungsfreiheit schützend angesehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Plattformen gegen invektive Online-Konstellationen vorgehen. Durch algorithmische Moderationssysteme kann so etwa der Verbreitung von herabsetzenden Bildern sehr schnell Einhalt geboten werden. Insbesondere die Weiterentwicklung der *Content Moderation*, wie im Rahmen des *Meta Oversight Boards*, hilft, der Meinungsäußerungsfreiheit mehr Beachtung zu verschaffen.

Auffallend ist, dass sowohl der Staat als auch die Plattformen ein Verständnis der Meinungsäußerungsfreiheit an den Tag legen, welches bei ihrem Schutz nicht auf den Schutz jeder noch so extreme Meinungsäußerung abzielt, sondern vielmehr die Absicherung der Zugangsmöglichkeiten zu Orten von Information und Meinungsaustausch, die Beteiligung am Diskurs und die Vermeidung von *silencing effects* durch invektive Online-Konstellationen fokussiert.

Nebenergebnisse der Dissertation, die ebenfalls zur Konturierung der Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit in der digitalen Konstellation beitragen, sind die Taxonomien digitaler Plattformen und invektiver Online-Konstellationen. Unterschiedliche Ansätze der Typologisierung, des methodischen Zugangs und der Bedeutungszuschreibung der verschiedenen Plattformen und Konstellationen sollen einen präzisen Blick über das Forschungsfeld bieten. Ähnlich ist dies auch in Bezug auf invektive Online-Konstellationen zu konstatieren. Zu einigen Konstellationen – wie dem *Cybermobbing* – gibt es reichhaltige Forschung, während Konstellationen wie das *Love Scamming* oder das *Doxing* weitgehend unbeleuchtet sind. Daraus kann der Hinweis an die Gesetzgebung abgeleitet werden, bei der Regulierung nicht zu spezifisch auf gerade stark debattierte Phänomene zu zielen, sondern möglichst zu schauen, an welcher Stelle Gesetze ein digitales *Update* brauchen, um möglichst vielen Konstellationen begegnen zu können, ohne für jede einzelne ein neues Gesetz schaffen zu müssen.

Aus den verschiedenen disziplinären Perspektiven heraus können Spezifika einzelner Plattformen genau wie einzelner invektiver Online-Konstellationen besonders deutlich gezeigt werden, sodass ein ganzheitliches Verständnis für den jeweiligen Gegenstand angelegt werden kann. Die Konstellationsanalyse hat sich demnach für die verschiedenen Teilkomplexe – digitale Plattformen, invektive Online-Konstellationen, Problemachsen – wie für den Gegenstand der Arbeit im Ganzen bewährt. Selbiges kann in Bezug auf den Vergleich mit dem US-amerikanischen Recht, der insbesondere die Gene-

se der Kultur der Äußerungsregulierung digitaler Plattformen im Kontrast zu europäischen und deutschen Vorstellungen verdeutlicht, und in Bezug auf das Konzept der Invektivität geschlossen werden. Das Invektivitätskonzept trägt dazu bei, den Handlungsdruck zu verdeutlichen, der durch invektive Online-Konstellationen entsteht und liefert zudem Erklärungen für die Prävalenz dieser Phänomene, für ihre Dynamiken und Konfigurationen.

Die Arbeit konnte die wesentlichen Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen aufzeigen und zugleich darstellen, wie die Meinungsäußerungsfreiheit in der digitalen Konstellation geschützt wird. Der grundrechtliche Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit, wie er im GG angelegt ist, bedarf keiner Änderung des Wortlautes der Verfassung. Vielmehr ist Art. 5 Abs. 1 GG geeignet, den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit auch für die digitale Konstellation zu gewährleisten. Anpassungsdruck gibt es jedoch hinsichtlich der Geltung der Grundrechte in privaten Räumen, wobei der Prozess der Ausweitung und materiellen Ausgestaltung der mittelbaren Grundrechtswirkung längst läuft. Wichtig ist es dabei, wie es durch Rechtsprechung und Regulierung bereits geschieht, den privaten Akteur:innen prozessuale und inhaltliche Vorgaben zu machen, die auf die konkreten Folgen der Ausweitung bzw. Intensivierung der Grundrechtsbindung abzielen, ohne jedoch durch übermäßige Einschränkung der Äußerungsfreiheiten und -möglichkeiten *chilling effects* zu erzeugen.

Anknüpfungspunkte

Der gewählte interdisziplinäre Ansatz hat den Vorteil, ein großes Bild der Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen zeichnen zu können. Dies ist förderlich für eine breite Rezeption in verschiedenen Disziplinen und in der Praxis. Anspruchsvoll für die Erstellung der Dissertation war und ist die enorme Dynamik und Volatilität des hochaktuellen Untersuchungsgegenstands. Aus der Untersuchung resultieren diverse Anknüpfungspunkte u.a. für die Beschäftigung mit der Meinungsäußerungsfreiheit, mit digitalen Plattformen, Invektivität und der digitalen Konstellation, um nur einige zu nennen.

Konkret wäre es wünschenswert, sich den invektiven Online-Konstellationen aus Sicht der Invektivitätsforschung noch intensiver zu widmen, um mehr über zeitgenössische Invektiven zu erfahren und zugleich Forschungslücken in Bezug auf bislang unterbeleuchtete Konstellationen wie *Love Scamming*, *Doxing*, *Review Bombing* oder *Vote Brigading* zu schließen. Diese Arbeit ist ein geeigneter Ausgangspunkt für solche Unterfangen.

Zudem bieten die verschiedenen im Rahmen der Arbeit entstandenen Taxonomien Raum für neue Forschungsvorhaben. Es würde sich anbieten, zunächst die Leerstelle der Erotik- und Pornoplattformen bei der systematischen Untersuchung digitaler Plattformen zu besetzen, denn auch wenn dieses Thema mit gesellschaftlichen Tabus verbunden ist, spielt es eine erhebliche Rolle für an der Produktion und Vermarktung von Inhalten dieser Plattformen Beteiligte, die zahlreichen Nutzer:innen und die Gesellschaft im Ganzen.

Weiterhin wäre eine systematische grundrechtsdogmatische Untersuchung der Grundrechtsanwendung unterer Gerichte ebenso spannend wie wünschenswert. In der Arbeit wurde klar, dass es eine eigene Praxis der Würdigung von Grundrechten durch die Instanzgerichte gibt, die der Verfassungsrechtsprechung vorgelagert ist und insbesondere dann zum Tragen kommt, wenn es noch keine einschlägigen Urteile des Verfassungsgerichts gibt.

Aus empirischer Sicht fordert diese Arbeit geradezu auf, sich mit der Fortentwicklung der Regulierung neuer Schule, der Weiterentwicklung der privaten *Content Moderation* und der diesbezüglichen Rechtsprechung zu befassen. Insbesondere die Umsetzung des DSA und seiner Meldepflichten in Deutschland und im europäischen Vergleich, die sich abzeichnende Rechtsprechung des USSC zur Plattformimmunität sowie die Auswirkungen der Entscheidungen von *Metas Oversight Board* auf die *Content Moderation* und der sich ausweitende Einsatz von KI-Technologien bei dieser sind wünschenswerte Gegenstände zukünftiger wissenschaftlicher Vorhaben.

Schlussbetrachtungen

Wie die Untersuchung gezeigt hat, changieren die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen, wie sie sich angesichts invektiver Konstellationen darstellen, zwischen Exzess, Hemmung und Begrenzung von Meinungsäußerungen.

Exzess im mehrfachen Sinne: Die individuelle Transgression, das Überschreiten der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit durch Äußerungen Einzelner; die Ubiquität von Kommunikationsmöglichkeiten, die zum fortwährenden Rausch der Äußerungen führen kann; schließlich der Exzess kollektiver invektiver Dynamiken, der bis zur Vernichtung der Betroffenen gehen kann. *Hemmung*, weil eben jener verschiedentlich ausgeprägter Exzess Meinungen aus dem Diskurs verdrängt, Menschen Angst macht und sie bis in die private Kommunikation hinein darin hemmt, sich frei zu äußern. Die Hemmung wird darüber durch die technischen Affordanzen digitaler Kommunikation verstärkt, die jedwede Äußerung potenziell dokumentieren und reproduzieren können. *Begrenzung*, weil dem demokratischen Gemeinwesen die Aufgabe zukommt, die Meinungsäußerungsfreiheit einzuschränken, um Würde und Rechte der einzelnen Glieder dieses Gemeinwesens zu schützen, ohne dabei die Meinungsäußerungsfreiheit zu entkeren. Staat, Plattformbetreiber:innen und Zivilgesellschaft müssen dieser Aufgabe gerecht werden, ohne dabei die Gefahr von *collateral censorship* und *chilling effects* aus den Augen zu verlieren.

Es bleibt offen, ob der eingeschlagene Weg der Äußerungsregulierung in Deutschland und Europa sich in der digitalen Konstellation bewährt und seinen Ansprüchen gerecht wird. Viel hängt davon ab, ob sich die Staaten und die EU gegenüber den Plattformen behaupten und wie sich die Situation in den USA entwickelt. Sollte die US-Gesetzgebung von der Haftungsimmunität der digitalen Plattformen abkehren, so hätte dies weitreichende Folgen für das globale Äußerungsregime.

Viele der in dieser Arbeit angesprochenen Herausforderungen könnten durch die *Content Moderation* der Plattformen bewältigt werden. Dies ist jedoch nur wünschens-

wert, wenn es festgelegte Verfahren und Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Plattformen gibt, wie es zunehmend der Fall ist. Regulierung neuer Schule und die Weiterentwicklung der Selbstregulierung der Plattformen haben das Potenzial, einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Grundrechten und Machtpositionen zu schaffen, sodass sich die Meinungsäußerungsfreiheit in der digitalen Konstellation entfalten kann, ohne Demokratie und die Rechte Einzelner im Übermaß zu beeinträchtigen.

Literatur

Monografien, Handbücher, Sammelbände und Sammelbandbeiträge

- Abrams, Floyd (2017). *The Soul of the First Amendment*, London/New Haven: Yale University Press.
- Adelberg, Philipp N. (2020). Rechtspflichten und -grenzen der Betreiber sozialer Netzwerke: Zum Umgang mit nutzergenerierten Inhalten, Wiesbaden: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-29344-4>.
- Appel, Markus & Doser, Nicole (2020). Fake News, in: Appel, Markus (Hg.). *Die Psychologie des Postfaktischen: Über Fake News, »Lügenpresse«, Clickbait und Co.*, Springer: Berlin, S. 9–20, https://doi.org/10.1007/978-3-662-58695-2_2.
- Bartsch, Tillmann; Damhuis, Linda & Schweder, Katharina W. (2016). Der Straftatbestand der Nachstellung – § 238 StGB, in: Hellmann, Deborah F. (Hg.). *Stalking in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos, S. 9–32, <https://doi.org/10.5771/9783845271569-9>.
- Baumgärtel, Tilman (2020). *GIFS*, Berlin: Wagenbach.
- Beckert, Stefan; Kästner, Alexander; Schwerhoff, Gerd; Siegemund, Jan & Voigt, Wiebke (2020). Invektive Kommunikation und Öffentlichkeit: Konstellationsanalysen im 16. Jahrhundert, in: Bellingradt, Daniel; Blome, Astrid; Böning, Holger; Merziger, Patrick & Stöber, Rudolf (Hg.). *Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte 22*, Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 36–82.
- Bhagwat, Ashutosh (2020). *Our Democratic First Amendment*, Cambridge/New York: Cambridge University Press, <https://doi.org/10.1017/9781108676373>.
- Böttcher, Astrid (2020). Posterboys und Terrorpropaganda: Cybergrooming als terroristische Taktik zur Rekrutierung von (Ehe)Frauen für IS, in: Rüdiger, Thomas-Gabriel & Bayerl, Petra S. (Hg.). *Cyberkriminologie: Kriminologie für das digitale Zeitalter*, Wiesbaden: Springer, S. 373–396, https://doi.org/10.1007/978-3-658-28507-4_15.
- Bodenhamer, David J. (2018). *The U.S. Constitution: A Very Short Introduction*, New York: Oxford University Press, <https://doi.org/10.1093/actrade/9780195378320.001.0001>.
- Bock, Michael (2018). *Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet*, Wiesbaden: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-21202-5>.

- boyd, danah (2011). Social Network Sites as Networked Publics: Affordances, Dynamics, and Implications, in: Papacharissi, Zizi (Hg.). *Networked Self: Identity, Community, and Culture on Social Network Sites*, New York: Routledge, S. 39–58.
- Brade, Alexander (2020). Additive Grundrechtseingriffe: Ein Beitrag zur Grundrechtsdogmatik, Baden-Baden: Nomos, <https://doi.org/10.5771/9783748901754>.
- Brison, Susan J. & Gelber, Katharine (2019). Introduction, in: Brison, Susan J. & Gelber, Katharine (Hg.). *Free Speech in the Digital Age*, Oxford: Oxford University Press, S. 1–11, <https://doi.org/10.7202/1084238ar>.
- Britz, Gabrielle (2007). *Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung*, Mohr Siebeck: Tübingen.
- Brodnig, Ingrid (2021). Einspruch: Verschwörungsmythen und Fake News kontern – in der Familie, im Freundeskreis und online, Wien: Brandstätter.
- Bruns, Axel (2019). *Are Filter Bubbles Real?*, Cambridge (UK)/Medford (MA): Polity.
- Chemerinsky, Erwin (2021). *The First Amendment*, 6. Aufl., New York: Wolters Kluwers.
- Citron, Danielle K. (2019). Restricting Speech to Protect it, in: Brison, Susan J. & Gelber, Katharine (Hg.). *Free Speech in the Digital Age*, New York: Oxford University Press, S. 122–136, <https://doi.org/10.1093/oso/9780190883591.003.0008>.
- Dolata, Ulrich (2021). Varieties of Internet Platforms and their Transformative Capacity, in: Suter, Christian; Cuvì, Jacinto; Balsiger, Philip & Nedelcu, Mihaela (Hg.). *The Future of Work*, Zürich: Seismo Press, S. 100–116.
- Dreyer, Stephan & Heldt, Amélie (2021). Algorithmische Selektion und Privatheit: Aufmerksamkeitssteuerung durch Social Media-Plattformen als Autonomieeingriff?, in: Berger, Franz X.; Deremetz, Anne; Hennig, Martin & Michell, Alix (Hg.). *Autonomie und Verantwortung in digitalen Kulturen: Privatheit im Geflecht von Recht, Medien und Gesellschaft*, Baden-Baden: Academia, S. 117–146, <https://doi.org/10.5771/9783896659378-117>.
- Ebner, Julia (2019). *Radikalisierungsmaschinen: Wie Extremisten die neuen Technologien nutzen und uns manipulieren*, Berlin: Suhrkamp Nova.
- Ebner, Julia (2019). *Radikalisierungsmaschinen: Wie Extremisten die neuen Technologien nutzen und uns manipulieren*, Sonderausgabe für die Zentralen für politische Bildung, Berlin: Suhrkamp.
- Eifert, Martin; von Landenberg-Roberg, Michael; Theß, Sebastian & Wienfort, Nora (2020). *Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Bewährung: Juristische Evaluation und Optimierungspotenzial*, Baden-Baden: Nomos, <https://doi.org/10.5771/9783748909477>.
- Eisenegger, Mark (2019). Einleitung: Zur multiplen Privatisierung des Öffentlichen im digitalen Strukturwandel, in: Ettinger, Patrik; Prinzig, Marlis; Eisenegger, Mark & Blum, Roger (Hg.). *Intimisierung des Öffentlichen: Zur multiplen Privatisierung des Öffentlichen in der digitalen Ära*, Wiesbaden: Springer, S. 1–10, https://doi.org/10.1007/978-3-658-24052-3_1.
- Ellerbrock, Dagmar & Fehleemann, Silke (2019). Beschämung, Beleidigung, Herabsetzung: Invektivität als neue Perspektive historischer Emotionsforschung, in: Besand, Anja; Overwien, Bernd & Zorn, Peter (Hg.). *Politische Bildung mit Gefühl*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), S. 90–104.

- Ellison, Nicole B. & boyd, danah M. (2013). Sociality through Social Network Sites, in: Dutton, William H. (Hg.). *The Oxford Handbook of Internet Studies*, Oxford: Oxford University Press, S. 151–172, <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780199589074.013.0008>.
- Epping, Volker (2021). Grundrechte, 9. Aufl. in Zusammenarbeit mit Lenz, Sebastian & Leydecker, Philipp, Heidelberg: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-662-63166-9>.
- Epping, Volker (2019). Grundrechte, 8. Aufl., Wiesbaden: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-662-58889-5>.
- Feinman, Jay M. (2018). *Law 101: Everything You Need to Know About American Law*, 5. Aufl., New York: Oxford University Press.
- Festl, Ralph (2015). Täter im Internet: Eine Analyse individueller und struktureller Erklärungsfaktoren von Cybermobbing im Schulkontext, Wiesbaden: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-09239-9>.
- Fox, Richard; Panagiotopoulos, Diamantis & Tsouparopoulou, Christina (2015). Affordanz, in: Meier, Thomas; Ott, Michael R. & Sauer Rebecca (Hg.). *Materielle Textkulturen: Konzepte – Materialien – Praktiken*, Berlin/Boston: DeGruyter, S. 63–70, <https://doi.org/10.1515/9783110371291.63>.
- Franks, Mary A. (2019). *The Cult of the Constitution*, Stanford: Stanford University Press.
- Frick, Tobias (2014). Patent-Trolling: Rechtsmissbräuchliche Verwendung des Patentrechts?, Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang, <https://doi.org/10.3726/978-3-653-05000-4>.
- Fry, Hannah (2019). *Hello World: Was Algorithmen können und wie sie unser Leben ändern*, München: C.H. Beck, <https://doi.org/10.17104/9783406732201>.
- Gärditz, Klaus F. (2020). Neue Herausforderungen für die Meinungsfreiheit in Europa, in: Häberle, Lothar (Hg.). *Islam – Meinungsfreiheit – Internet: Staatsrechtliche Aspekte der Religions-, Meinungs- und Medienfreiheit*, Berlin: Springer, S. 101–116, https://doi.org/10.1007/978-3-662-59426-1_6.
- Gelber, Katharine (2021). Speaking Back, in: Stone, Adrienne & Schauer, Frederik (Hg.). *The Oxford Handbook of Freedom of Speech*, Oxford/New York: Oxford University Press, S. 249–265, <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780198827580.013.15>.
- Giere, Katrin (2021). Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), Baden-Baden: Nomos, <https://doi.org/10.5771/9783748924371>.
- Gillespie, Tarleton (2018). *Custodians of the Internet: platforms, content moderation and the hidden decisions that shape social media*, London/New Haven: Yale University Press, <https://doi.org/10.12987/9780300235029>.
- Greenwald, Glenn (2014). *Die globale Überwachung: Der Fall Snowden, die amerikanischen Geheimdienste und die Folgen*, München: Droemer.
- Haarkötter, Hektor (2016). Empörungskaskaden und rhetorische Strategien in Shitstorms: Eine empirische Analyse des User-Verhaltens in ausgewählten Facebook-Shitstorms, in: Haarkötter, Hektor (Hg.). *Shitstorms und andere Nettigkeiten: Über die Grenzen der Kommunikation in Social Media*, Baden-Baden: Nomos, S. 17–50, <https://doi.org/10.5771/9783845272085-16>.
- Han, Byung-Chul (2013). *Im Schwarm: Ansichten des Digitalen*, Berlin: Matthes & Seitz.

- Hashtag Publics: The Power and Politics of Discursive Networks (2015). Hrsgg. v. Rambukkana, Nathan, Frankfurt a.M./New York: Peter Lang.
- Heldt, Amélie (2023). Intensivere Drittwirkung: Die mittelbare Drittwirkung der Meinungsfreiheit in Öffentlichkeiten der digitalen Gesellschaft. Eine verfassungsrechtliche, rechtsvergleichende und interdisziplinäre Analyse, Tübingen: Mohr Siebeck, <https://doi.org/10.1628/978-3-16-161940-3>.
- Herrmann, Stefan (2013). Beleidigung, in: Gudehus, Christian & Christ, Michaela (Hg.). Gewalt: Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart: J. B. Metzler, S. 110–115.
- Hilgers, Judith (2011). Inszenierte und dokumentierte Gewalt Jugendlicher: Eine qualitative Untersuchung von »Happy slapping« Phänomenen, Wiesbaden: VS Verlag/ Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92768-8>.
- Hirschfelder, Nicole (2016). #BlackLivesMatter: Protest und Widerstand heute, in: Butter, Michael; Franke, Astrid & Tonn, Horst (Hg.). Von Selma bis Ferguson: Rasse und Rassismus in den USA, Bielefeld: Transcript, S. 231–260, <https://doi.org/10.1515/9783839435038-014>.
- Hoeren, Thomas; Sieber, Ulrich & Holznagel, Bernd (Hg.) (2022). Handbuch Multimedia-Recht, 58. EL März 2022, München C.H. Beck.
- Hönnige, Christoph; Kneip, Sascha & Lorenz, Astrid (2011). Verfassungswandel im Mehrebenensystem, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, <https://doi.org/10.1007/978-3-531-94046-5>.
- Hoffmann, Christian; Luch, Annika; Schulz, Sönke E. & Borchers, Corinna (2015). Die digitale Dimension der Grundrechte, Baden-Baden: Nomos, <https://doi.org/10.5771/9783845261713>.
- Hohenstein, Sarah (2020). Der Schutz vor der Herstellung und Verbreitung von Nackt- und Intimaufnahmen, Baden-Baden: Nomos, <https://doi.org/10.5771/9783748907473>.
- Hornuff, Daniel (2020). Hassbilder: Gewalt posten, Erniedrigung liken, Feindschaft teilen, Berlin: Wagenbach.
- Holzer, Boris (2021). Zwischen Protest und Parodie: Strukturen der »Querdenken«-Kommunikation auf Telegram (und anderswo), in: Reichardt, Sven (Hg.). Die Misstrauensgemeinschaft der Querdenker: Die Corona-Proteste aus kultur- und sozialwissenschaftlicher Perspektive, Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 125–158, <https://doi.org/10.31235/osf.io/9rgtk>.
- Hufen, Friedhelm (2017). Staatsrecht II: Grundrechte, 6. Aufl., München: C.H. Beck, <https://doi.org/10.17104/9783406731068>.
- Jackson, Sarah J.; Bailey, Moya & Welles, Brooke F. (2020). #HashtagActivism: Networks of Race and Gender Justice, Cambridge (MA)/London: MIT Press.
- Jarren, Otfried (2019). Medien- und Öffentlichkeitswandel durch Social Media als gesellschaftliche Herausforderung wie als Forschungsfeld, in: Eisenegger, Mark; Udriș, Linards & Ettinger, Patrik (Hg.). Wandel der Öffentlichkeit und der Gesellschaft, Wiesbaden: Springer, S. 349–376, <https://doi.org/10.7551/mitpress/10858.001.0001>.
- Jarren, Otfried & Klinger, Ulrike (2017). Öffentlichkeit und Medien im digitalen Zeitalter: zwischen Differenzierung und Neu-Institutionalisierung, in: Gapski, Harald; Oberle, Monika & Staufer, Walter (Hg.). Medienkompetenz: Herausforderung für Politik,

- politische Bildung und Medienbildung, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), S. 33–42.
- Jarren, Otfried & Danges, Patrick (2011). Strukturen der Öffentlichkeit, in: Jarren, Otfried & Danges, Patrick (Hg.). Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft, Wiesbaden: Springer VS, S. 95–117, https://doi.org/10.1007/978-3-531-93446-4_5.
- Katzer, Catarina (2014). Cybermobbing – Wenn das Internet zur W@ffe wird, Berlin/Heidelberg: Springer Spektrum, <https://doi.org/10.1007/978-3-642-37672-6>.
- Kellner, Anna (2019). Die Regulierung der Meinungsmacht von Internetintermediären, Baden-Baden: Nomos, <https://doi.org/10.5771/9783748900252>.
- Kölbl, Alois (1998). Die Meinungsfreiheit in Grossbritannien, Frankfurt a.M./New York: P. Lang.
- Krebs, Heinz-Adalbert & Hagenweiler, Patricia (2022). Datenanonymisierung im Kontext von Künstlicher Intelligenz und Big Data: Grundlagen – Elementare Techniken – Anwendung, Wiesbaden: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37588-1>.
- Kreutzer, Ralf T. (2021). Social-Media-Marketing kompakt: Ausgestalten, Plattformen finden, messen, organisatorisch verankern, 2. Aufl., Wiesbaden: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-33866-4>.
- Kropf, Jonathan & Laser, Stefan (Hg.). (2019). Digitale Bewertungspraktiken: Für eine Bewertungssoziologie des Digitalen, Wiesbaden: Springer VS, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-21165-3>.
- Kruse, Jan-Philipp & Müller-Mall, Sabine (2020). Digitale Transformation von Öffentlichkeit: Ausgangspunkte und Horizonte einer transdisziplinären Perspektivbildung, in: Kruse, Jan-Philipp & Müller-Mall, Sabine (Hg.). Digitale Transformationen der Öffentlichkeit, Weilerwist: Velbrück Wissenschaft, S. 9–18, <https://doi.org/10.5771/9783748911760>.
- Küper, Wilfried (2008). Strafrecht Besonderer Teil: Definitionen mit Erläuterungen, 7. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller.
- Land, Molly K. (2016). A human rights perspective on US constitutional protection of the internet, in: Pollicino, Oreste & Romeo, Graziella (Hg.). The Internet and Constitutional Law: The protection of fundamental rights and constitutional adjudication in Europe, Milton Park/New York: Routledge.
- Laude, Lennart (2021). Automatisierte Meinungsbeeinflussung: Der Schutz des Kommunikationsprozesses in sozialen Online-Netzwerken, Tübingen: Mohr Siebeck, <https://doi.org/10.1628/978-3-16-160132-3>.
- Lavin, Talia (2020). Culture Warlords: My Journey into the Dark Web of White Supremacy, London: Monoray.
- Lepsius, Oliver (2015). Entscheidungen durch Maßstabbildung, in: van Ooyen, Robert Chr. & Möllers, Martin H. W. (Hg.). Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, S. 119–135, https://doi.org/10.1007/978-3-658-05703-9_7.
- Levine, Caroline (2017). Forms: Whole, Rythm, Hierarchy, Network, New Haven: Princeton University Press.
- Liedtke, Thomas (2022). Informationssicherheit: Möglichkeiten und Grenzen, Berlin: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-662-63917-7>.
- Liesching, Marc; Funke, Chantal; Hermann, Alexander; Kneschke, Christin; Michnick, Carolin; Nguyen, Linh; Prüßner, Johannes; Rudolph, Sarah & Zschammer, Vivi-

- en (2021). Das NetzDG in der praktischen Anwendung: Eine Teilevaluation des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, Berlin: Carl Grossmann Verlag.
- Lobe, Adrian (2019). Speichern und Strafen: die Gesellschaft im Datengefängnis, München: C.H.Beck, <https://doi.org/10.17104/9783406741807>.
- Löber, Lena I & Roßnagel, Alexander (2020). Desinformationen aus der Perspektive des Rechts, in: Steinenbach, Martin; Bader, Katarina; Rinsdorf, Lars; Krämer, Nicole & Roßnagel, Alexander (Hg.). Desinformationen aufdecken und bekämpfen: Interdisziplinäre Ansätze gegen Desinformationskampagnen und für Meinungspluralität, Baden-Baden: Nomos, S. 149–194, <https://doi.org/10.5771/9783748904816-149>.
- Lorenz, Astrid (2009). Ordnung und Wandel des Grundgesetzes als Ergebnis des Wechselspiels von Politik und Recht, in: Lorenz, Astrid & Reutter, Werner (Hg.). Ordnung und Wandel als Herausforderungen für Staat und Gesellschaft, Opladen: Verlag Barbara Budrich, <https://doi.org/10.2307/j.ctvddzxvp>.
- Lovink, Geert (2017). Im Bann der Plattformen: die nächste Runde der Netzkritik, Bielefeld: Transcript, <https://doi.org/10.14361/9783839433683>.
- Magarian, Gregory P. (2021). The Internet and Social Media, in: Stone, Adrienne & Schauer, Frederik (Hg.). The Oxford Handbook of Freedom of Speech, Oxford/New York: Oxford University Press, S. 350–368, <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780198827580.013.20>.
- Martin, Fiona & Dwyer, Tim (2019). Sharing News Online: Commendary Cultures and Social Media News Ecologies, Cham: Palgrave Macmillan, <https://doi.org/10.1007/978-3-030-17906-9>.
- Mau, Steffen (2017). Das metrische Wir: Über die Quantifizierung des Sozialen, Berlin: Suhrkamp.
- Mey, Stefan (2021). Darknet: Waffen, Drogen, Whistleblower, München: C.H.Beck.
- Möller, Thomas (2016). Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA, Baden-Baden: Nomos, <https://doi.org/10.5771/9783845275260>.
- Müller, Eckhart; Schlothauer, Reinhold & Knauer, Christoph (Hg.) (2022). Münchener Anwalts Handbuch Strafverteidigung, 3. Aufl., München: C.H. Beck.
- Müller-Mall, Sabine (2020). Die Öffentlichkeit herabsetzender Äußerungen: Verfassungsrechtliche Perspektiven entlang digitaler Transformationen von Öffentlichkeit, in: Kruse, Jan-Philipp & Müller-Mall, Sabine (Hg.). Digitale Transformationen der Öffentlichkeit, Weilerwist: Velbrück Wissenschaft, S. 78–100, <https://doi.org/10.5771/9783748911760-78>.
- Müller-Mall, Sabine (2020). Freiheit und Kalkül: Die Politik der Algorithmen, Ditzingen: Reclam.
- Nuernbergk, Christian (2016). Öffentlichkeitskonzepte – Öffentlichkeitstheorie, in: Krone, Jan & Pellegrini, Tassilo (Hg.). Handbuch Medienökonomie, Wiesbaden: Springer, https://doi.org/10.1007/978-3-658-09632-8_55-1.
- Nußberger, Angelika (2021). §20 Kommunikationsfreiheiten, in: Herdegen, Matthias; Masing, Johannes; Poscher, Ralf & Gärditz, Klaus F. (Hg.). Handbuch des Verfassungsrechts: Darstellung in transnationaler Perspektive, München: C.H. Beck.
- Nymoen, Ole & Schmitt, Wolfgang M. (2021). Influencer: Die Ideologie der Werbekörper, Berlin: Suhrkamp.

- Papacharissi, Zizi (2019). The Virtual Sphere: The Internet as a Public Sphere, in: Stempfhuber, Martin & Wagner, Elke (Hg.). *Praktiken der Überwachen: Öffentlichkeit und Privatheit im Web 2.0*, Wiesbaden: Springer, S. 43–60.
- Parker, Geoffrey G.; Alstyn, Marshall W. & Choudary, Sangeet P. (2017). *Die Plattform-Revolution: Von Airbnb, Uber, PayPal und Co. lernen: Wie neue Plattform-Geschäftsmodelle die Wirtschaft verändern*, Frechen: MITP.
- Pleuger, Kristin (2012). *Des Bürgers neue Stimme: Möglichkeiten der politischen Partizipation in social networks: ein Vergleich der Potentiale von Facebook, Hyves & Co*, Marburg: Tectum.
- Pörksen, Bernhard (2018). *Die große Gereiztheit: Weg aus der Kollektiven Empörung*, München: Hanser, <https://doi.org/10.3139/9783446259560>.
- Polak, Sara & Trottier, Daniel (Hrsg.). (2020). *Violence and Trolling on Social Media*, Amsterdam: Amsterdam University Press, <https://doi.org/10.1515/9789048542048>.
- Pollicino, Oreste (2021). *Judicial Protection of Fundamental Rights on the Internet: A Road Towards Digital Constitutionalism?*, Oxford/Dublin/New York: Hart Publishing, <https://doi.org/10.5040/9781509912728>.
- Pomerantsev, Peter (2019). *This is not Propaganda: Adventures in the War Against Reality*, London: Faber & Faber.
- Raaf, Udo (2022). *Der SEO Planer: Suchmaschinenoptimierung in Unternehmen richtig organisieren und umsetzen (mit Checklisten)*, Wiesbaden: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37686-4>.
- Rafael, Simone (2018). Identitäre im Internet: Von Crowdfunding bis Meme Wars, in: Speit, Andreas (Hg.). *Das Netzwerk der Identitären: Ideologie und Aktionen der Neuen Rechten*, Berlin: Chr. Links Verlag, S. 127–141.
- Reckwitz, Andreas (2018). *Die Gesellschaft der Singularitäten: Zum Strukturwandel der Moderne*, Bonn: Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, http://doi.org/10.1007/978-3-658-21050-2_2.
- Riesewek, Moritz (2017). *Digitale Drecksarbeit: Wie uns Facebook & Co. von dem Bösen erlösen*, München: dtv.
- Ruch, Philipp (2017). *Ehre und Rache: Eine Gefühlsgeschichte des antiken Rechts*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Ruscheimer, Hannah (2019). *Der additive Grundrechtseingriff*, Berlin: Duncker & Humblot, <https://doi.org/10.3790/978-3-428-55736-3>.
- Rosa, Hartmut (2019). *Resonanz: Eine Soziologie der Weltbeziehung*, Berlin: Suhrkamp.
- Salzborn, Christian (2015). *Phänomen Shitstorm: Herausforderung für die Onlinekrisenkommunikation von Unternehmen*, digital veröffentlichte Dissertation an der Universität Hohenheim, abgerufen am 21.10.2022, von: http://opus.uni-hohenheim.de/volltexte/2015/1110/pdf/Salzborn_Diss_PhaenomenShitstorm_Gesamt.pdf.
- Schallbruch, Martin (2018). *Schwacher Staat im Netz: Wie die Digitalisierung den Staat in Frage stellt*, Wiesbaden: Springer.
- Schaar, Peter (2014). *Überwachung total: Wie wir in Zukunft unsere Daten schützen*, Berlin: Aufbau Verlag, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-19947-0>.
- Scharf, Stefan & Pleul, Clemens (2016). Im Netz ist jeden Tag Montag, in: Rehberg, Karl-Siebert; Kunz, Franziska & Schlinzig, Tino (Hg.). *PEGIDA: Rechtspopulismus zwi-*

- schen Fremdenangst und »Wende«-Enttäuschung?, Bielefeld: Transcript, S: 83–98, <https://doi.org/10.1515/9783839436585-006>.
- Schattenfroh, Sabine (2017). *Cybermobbing: Lehrerband*, Stuttgart: Klett.
- Schauer, Frederick (2021). What is Speech? The Question of Coverage, in: Stone, Adrienne & Schauer, Frederik (Hg.). *The Oxford Handbook of Freedom of Speech*, Oxford/New York: Oxford University Press, S. 159–172, <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780198827580.013.10>.
- Schiff, Alexander (2021). *Informationsintermediäre*, Tübingen: Mohr Siebeck, <https://doi.org/10.1628/978-3-16-160189-7>.
- Schmidt, Andrea & Werner, Raik (2021). Ehre, in: Weber, Klaus (Hg.). *Rechtswörterbuch*, 27. Ed., München: C.H. Beck.
- Schmidt, Manfred G. (2019). *Demokratietheorien: Eine Einführung*, 6. Aufl., Wiesbaden: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-25839-9>.
- Schmidt, Philipp M. (2016). *Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis: eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland, Malaysia und den USA*, Wiesbaden: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-11248-6>.
- Schmidt-Jortzig, Edzard (2009). § 162 Meinungs- und Informationsfreiheit, in: Isensee, Josef & Kirchhof, Paul (Hg.). *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 7, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller, S. 875–908.
- Seeliger, Martin & Seignani, Sebastian (Hg.) (2021). *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit?*, Sonderband Leviathan 37, Baden-Baden: Nomos, <https://doi.org/10.5771/9783748912187>.
- Seemann, Michael (2021). *Die Macht der Plattformen: Politik in Zeiten der Internetgiganten*, Berlin: Ch. Links Verlag.
- Senn, Mischa C. (1998). *Satire und Persönlichkeitsschutz: Zur rechtlichen Beurteilung satirischer Äußerungen auf der Grundlage der Literatur- und Rezeptionsforschung*, Bern: Stämpfli Verlag.
- Shifman, Limor (2014). *Meme: Kunst, Kultur und Politik im digitalen Zeitalter*, Berlin: edition Suhrkamp.
- Sonntag, Karlheinz (Hg.) (2013). *E-protest: Neue Soziale Bewegungen und Revolutionen*, Heidelberg: Winter.
- Spitz, Malte (2017). *Daten – das Öl des 21. Jahrhunderts?*, Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Srnicek, Nick (2018). *Plattform-Kapitalismus*, Hamburg: Hamburger Edition.
- Srnicek, Nick (2017). *Platform Capitalism*, London: Polity.
- Stalder, Felix (2017). *Kultur der Digitalität*, Berlin: Suhrkamp.
- Stalder, Felix (2016). *Kultur der Digitalität*, Berlin: Suhrkamp.
- Stark, Birgit & Magin, Melanie (2019). Neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit durch Informationsintermediäre: Wie Facebook, Google & Co. die Medien und den Journalismus verändern, in: Eisenegger, Mark; Udris, Linards & Ettinger, Patrik (Hg.). *Wandel der Öffentlichkeit und der Gesellschaft*, S. 377–406, https://doi.org/10.1007/978-3-658-27711-6_18.
- Stegemann, Patrick & Musyal, Sören (2020). *Die Rechte Mobilmachung: Wie Radikale Netzaktivisten die Demokratie angreifen*, Berlin: Econ.

- Steinke, Lorenz (2014). *Bedienungsanleitung für den Shitstorm: Wie gute Kommunikation die Wut der Masse bricht*, Wiesbaden: Springer, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-05588-2>.
- Stelzmann, Daniela; Amelung, Till & Kuhle, Laura F. (2020). Grooming-Umgebungen von pädophilen und hebephilen Männern in Deutschland: Ergebnisse einer quantitativen Befragung, in: Rüdiger, Thomas-Gabriel & Bayerl, Petra S. (Hg.). *Cyberkriminologie: Kriminologie für das digitale Zeitalter*, Wiesbaden: Springer, S. 475–485, https://doi.org/10.1007/978-3-658-28507-4_19.
- Stegemann, Patrick & Musyal, Sören (2020). *Die Rechte Mobilmachung: Wie radikale Netzaktivisten die Demokratie angreifen*, Berlin: Econ.
- Stock, Jürgen (1986). *Meinungs- und Pressefreiheit in den USA: das Grundrecht, seine Schranken und seine Anforderungen an die Gesetzesgestaltung*, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Stone, Geoffrey; Seidman, Louis M.; Sunstein, Cass R.; Tushnet, Mark V. & Karlan, Pamela S. (2020). *The First Amendment*, 6. Aufl., New York: Wolters Kluwers.
- Strecker, David & Schaal, Garry S. (2016). Die politische Theorie der Deliberation: Jürgen Habermas, in: Brodacz, André & Schaal, Gary S. (Hg.). *Politische Theorien der Gegenwart II*, 4. Aufl., Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 103–161.
- Suler, John R. (2016). *Psychology of the Digital Age: Humans become Electric*, Cambridge/New York: Cambridge University Press, <https://doi.org/10.1017/CBO9781316424070>.
- Taddicken, Monika & Schmidt, Jan-Hinrik (2017). Entwicklung und Verbreitung sozialer Medien, in: Taddicken, Monika & Schmidt, Jan-Hinrik (Hg.). *Handbuch Soziale Medien*, Wiesbaden: Springer, S. 3–22, https://doi.org/10.1007/978-3-658-03765-9_1.
- Telemedicus e.V. (Hg.) (2017). *Die Macht der Plattformen: Tagungsband zur Telemedicus Sommerkonferenz 2016*, Berlin: epubli.
- Teuschel, Peter & Heuschen, Klaus W. (2013). *Bullying: Mobbing bei Kindern und Jugendlichen*, Stuttgart: Schattauer.
- Thiel, Christian (2020). Liebesschwindel im Cyberspace, in: Rüdiger, Thomas-Gabriel & Bayerl, Petra S. (Hg.). *Cyberkriminologie: Kriminologie für das digitale Zeitalter*, Wiesbaden: Springer, S. 241–268, https://doi.org/10.1007/978-3-658-28507-4_10.
- Thiel, Thorsten (2020). Demokratie in der digitalen Konstellation, in: Riescher, Gisela; Rosenzweig, Beate & Meine, Anna (Hg.). *Einführung in die Politische Theorie: Grundlagen – Methoden – Debatten*, Stuttgart: Kohlhammer, S. 331–349.
- Tsesis, Alexander (2020). *Free Speech in the Balance*, Cambridge/New York: Cambridge University Press, <https://doi.org/10.1017/9781108539463>.
- Tufekci, Zeynep (2017). *Twitter and Tear Gas: The Power and Fragility of Networked Protest*, New Haven/London: Yale University Press.
- Tushnet, Mark V.; Chen, Alan K. & Blocher, Joseph (2017). *Free Speech Beyond Words: The Surprising Reach of the First Amendment*, New York: New York University Press.
- Van Dijck, José; Poell, Thomas & de Waal, Martijn (2018). *The Platform Society: Public Values in a Connective World*, Oxford: Oxford University Press, <https://doi.org/10.1093/oso/9780190889760.001.0001>.
- Von Gehlen, Dirk (2020). *Meme: Muster digitaler Kommunikation*, Berlin: Wagenbach.

- Wagner, Elke (2019a). Intimisierte Öffentlichkeiten; Zur Erzeugung von Publika auf Facebook, in: Stempfhuber, Martin & Wagner, Elke (Hg.). *Praktiken der Überwachen: Öffentlichkeit und Privatheit im Web 2.0*, Wiesbaden: Springer, S. 243–266, https://doi.org/10.1007/978-3-658-11719-1_13.
- Wagner, Elke (2019b). *Intimisierte Öffentlichkeiten: Pöbeleien, Shitstorms und Emotionen auf Facebook*, Bielefeld: Transcript, <https://doi.org/10.1515/9783839440261>.
- Wagner, Elke (2014). *Intimate Publics 2.0: Zur Transformation des Privaten und des Öffentlichen in Social Network Sites*, in: Hahn, Kornelia (Hg.). *E<3Motion: Intimität in Medienkulturen*, Wiesbaden: Springer, S. 125–149, https://doi.org/10.1007/978-3-658-02732-2_8.
- Weaver, Russel L. (2020). *Understanding the First Amendment*, 7. Aufl., Durham (US): Carolina Academic Press.
- Weaver, Russell L. (2013). *From Gutenberg to the Internet: Free Speech, Advancing Technology, and the Implications for Democracy*, Durham: Carolina Academic Press.
- Weinstein, James (2019). *Cyber Harassment and Free Speech: Drawing the Line Online*, in: Brison, Susan J. & Gelber, Katherine (Hg.). *Free Speech in the Digital Age*, New York: Oxford University Press, S. 52–73, <https://doi.org/10.1093/oso/9780190883591.003.0004>.
- Werner, Raik (2021). *Gefährdungsdelikt*, in: Weber, Klaus (Hg.). *Rechtswörterbuch*, 27. Ed., München: C.H. Beck.
- Wolf, Uwe (1996). *Spötter vor Gericht: Eine vergleichende Studie zur Behandlung von Satire und Karikatur im Recht der Bundesrepublik, Frankreichs, Englands und der USA*, Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Yar, Majid (2014). *The Cultural Imaginary of the Internet: Virtual Utopias and Dystopias*, London: Palgrave Macmillan, <https://doi.org/10.1057/9781137436696>.
- Zick, Timothy (2019). *The First Amendment in the Trump Era*, New York: Oxford University Press, <https://doi.org/10.1093/oso/9780190073992.001.0001>.
- Zick, Timothy (2018). *The Dynamic Free Speech Clause: Free Speech and its Relation to other Constitutional Rights*, New York: Oxford University Press, <https://doi.org/10.1093/oso/9780190841416.001.0001>.
- Zillien, Nicole (2019). *Affordanz*, in: Liggieri, Kevin & Müller, Oliver (Hg.). *Mensch-Maschine-Interaktion*, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 226–228, https://doi.org/10.1007/978-3-476-05604-7_31.
- Zuboff, Shoshana (2019). *The Age of Surveillance Capitalism: The Fight for a Human Future at the New Frontier of Power*, London: Profile Books.

Kommentare

- BeckOK GG, hrsgg. v. Epping, Volker & Hillgruber, Christian, 48. Ed. (Stand 15.08.2021), München: C.H. Beck.
- BeckOK Informations- und Medienrecht, hrsgg. v. Gersdorf, Hubertus & Paal, Boris P., 33. Ed. (Stand 01.08.2021), München: C.H. Beck.
- BeckOK StGB, hrsgg. v. von Heitschel-Heinegg, Bernd, 56. Ed. (Stand 01.02.2023), München: C.H. Beck.

- BeckOK StGB, hrsgg. v. von Heitschel-Heinegg, Bernd, 53. Ed. (Stand 01.05.2022), München: C.H. Beck.
- BeckOK StGB, hrsgg. v. von Heitschel-Heinegg, Bernd, 52. Ed. (Stand 01.02.2022), München: C.H. Beck.
- BeckOK StGB, hrsgg. v. von Heitschel-Heinegg, Bernd, 50. Ed. (Stand 01.05.2021), München: C.H. Beck.
- BeckOK ZPO, hrsgg. v. Vorwerk, Volkert & Wolf, Christian, 47. Ed. (Stand 01.12.2022), München: C.H. Beck.
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union-Kommentar, hrsgg. v. Jarass, Hans D., 3. Aufl. 2016, München: C.H. Beck.
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union-Kommentar, hrsgg. v. Meyer, Jürgen & Hölscheidt, Sven, 5. Aufl. 2019, Baden-Baden: Nomos.
- Europäische Menschenrechtskonvention-Handkommentar, hrsgg. v. Meyer-Ladewig, Nettesheim, Martin & von Raumer, Stefan, 4. Aufl. 2017, Baden-Baden: Nomos.
- Grabenwarter, Christoph & Pabel, Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Studienbuch, 6. Aufl. 2016, München: C.H. Beck.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland-Kommentar, hrsgg. v. Jarass, Hans D. & Kment, Martin, 17. Aufl. 2022, München C.H. Beck (vormals Jarass/Pieroth).
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland-Kommentar, hrsgg. v. Jarass, Hans D. & Pieroth, Bodo, 15. Aufl. 2018, München: C.H. Beck.
- Grundgesetz-Kommentar, hrsgg. v. Dürig, Günter; Herzog, Roman & Scholz, Rupert, 97. EL Januar 2022, München: C.H. Beck (vormals Maunz/Dürig).
- Grundgesetz-Kommentar, hrsgg. v. Dürig, Günter; Herzog, Roman & Scholz, Rupert, 95. EL Januar 2021, München: C.H. Beck (vormals Maunz/Dürig).
- Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, hrsgg. v. Huber, Peter M. & Voßkuhle, Andreas, 7. Aufl. 2018, München C.H. Beck (vormals v. Mangoldt/Klein/Starck).
- Grundgesetz-Kommentar, hrsgg. v. Maunz, Theodor & Dürig, Günter, 94. EL Januar 2021, München C.H. Beck.
- Grundgesetz-Kommentar, hrsgg. v. Maunz, Theodor & Dürig, Günter, 93. EL Oktober 2020, München C.H. Beck.
- Grundgesetz-Kommentar, hrsgg. v. Maunz, Theodor & Dürig, Günter, 85. EL November 2018, München C.H. Beck.
- Liesching, Marc, Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 1. Online-Aufl. 2018, Baden-Baden: Nomos.
- Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 4, hrsgg. v. Erb, Volker & Schäfer, Jürgen, 4. Aufl. 2021, München: C.H. Beck.
- Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 3, hrsgg. v. Erb, Volker & Schäfer, Jürgen, 4. Aufl. 2021, München: C.H. Beck.
- Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 1, hrsgg. v. Erb, Volker & Schäfer, Jürgen, 4. Aufl. 2020, München: C.H. Beck.
- Münchener Kommentar zur ZPO, Bd. 1, hrsgg. v. Rauscher, Thomas & Krüger, Wolfgang, 6. Aufl. 2020, München: C.H. Beck.
- Recht der elektronischen Medien-Kommentar, hrsgg. v. Spindler, Gerald & Schuster, Fabian, 4. Aufl. 2019, München: C.H. Beck.

Strafgesetzbuch-Kommentar, hrsgg. v. Kindhäuser, Urs; Neumann, Ulfrid & Paefgen, Hans-Ulrich, 5. Aufl. 2017, Baden-Baden: Nomos.

Strafgesetzbuch-Kommentar, hrsgg. v. Matt, Holger & Renzikowski, Joachim, 2. Aufl. 2020, München: Vahlen.

Strafgesetzbuch-Kommentar, Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019.

Strafrechtliche Nebengesetze-Kurzkomentar, Bd. 1, Erbs/Kohlhaas, 242. EL. Juni 2022.

Zeitschriftenartikel

o.A. (2018). Section 230 as First Amendment Rule, in: *Harvard Law Review* 131, S. 2027–2048.

Abiuso, Christopher M. (2019). You're Fake News: Preserving Both Free Speech and Defamation Lawsuits, in: *Hofstra Law Review* 47 (4), S. 1359–1396.

Al-Rawi, Ahmend & Rahman, Anis (2020). Manufacturing Rage: The Russian Internet Research Agency's political astroturfing on social media, in: *First Monday* 25, abgerufen am 20.08.2022, von: <https://firstmonday.org/ojs/index.php/fm/article/download/10801/9723>, <https://doi.org/10.5210/fm.v25i9.10801>.

Aro, Jessikka (2016). The cyberspace war: propaganda and trolling as warfare tools, in: *European Review* 15, S. 121–132, <https://doi.org/10.1007/s12290-016-0395-5>.

Assenmacher, Dennis; Clever, Lena, Frischlich, Lena; Quandt, Thorsten; Trautmann, Heike & Grimme, Christian (2020). Demystifying Social Bots: On the Intelligence of Automated Social Media Actors, in: *Social Media + Society* 6 (3), S. 1–14, <https://doi.org/10.1177/2056305120939264>.

Bach, Ivo (2018). Fake News und Cyber Mobbing – Zur internationalen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)*, S. 68–72.

Balkin, Jack M. (2021). How to Regulate (and Not Regulate) Social Media, in: *Journal of Free Speech Law* 1, S. 71–96.

Balkin, Jack M. (2018). Free Speech in the Algorithmic Society: Big Data, Private Governance, and New School Speech Regulation, in: *U.C. Davis Law Review* 51, S. 1149–1210, <https://doi.org/10.2139/ssrn.3038939>.

Balkin, Jack M. (2018). Free Speech is a Triangle, in: *Columbia Law Review* 118 (7), S. 2011–2056.

Balkin, Jack M. (2014). Old-School/New-School Speech Regulation, in: *Harvard Law Review* 127, S. 2296–2342.

Banaszczuk, Yasmina (2019). Toxic Gaming: Rassismus, Sexismus und Hate Speech in der Spieleszene, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* (31–32), S. 34–39.

Barczak, Tristan (2015). Die parteipolitische Äußerungsbefugnis von Amtsträgern: Eine Gratwanderung zwischen Neutralitätsgebot und politischem Wettbewerb, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (15), S. 1014–1020.

Barton, Ashley (2017). Oh Snap: Wether Snapchat Images Qualify as Fighting Words under *Chaplinsky v. New Hampshire* and How to Address American's Evolving Means of Communication, in: *Wake Forest Law Review* 52 (5), S. 1287–1312.

- Bastian, Reese D. (2022). Content Moderation Issues Online: Section 230 Is Not To Blame, in: *Texas A&M Journal of Property Law* 8 (2), S. 43–72, <https://doi.org/10.37419/JPL.V8.I2.1>.
- Beater, Axel (2021). Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde: Schmähung und Abwägung im BGB-Äußerungsrecht, in: *AfP-Zeitschrift für das gesamte Medienrecht* (5), S. 377–384, <https://doi.org/10.9785/afp-2021-520502>.
- Benkler, Yochai (2016). Degrees of Freedom, Dimensions of Power, in: *Daedalus* 145 (1), S. 18–32, https://doi.org/10.1162/DAED_a_00362.
- Berg, Sebastian; Rakowski, Niklas & Thiel, Thorsten (2020). Die digitale Konstellation: Eine Positionsbestimmung, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft (ZPol)* 30 (2), S. 171–191, <https://doi.org/10.1007/s41358-020-00207-6>.
- Berghel, Hal (2018). Malice domestic: the Cambridge analytica dystopia, in: *Computer* 51, S. 84–89, <https://doi.org/10.1109/MC.2018.2381135>.
- Binney, William (2015). Das Internet: ein umfassendes Überwachungssystem, in: *Journal of Self-Regulation and Regulation* 1, S. 103–120.
- Bleckat, Alexander (2017). Mobbing und Cybermobbing – Eine Strafbarkeitslücke?, in: *Recht und Politik (RuP)* 53 (1), S. 59–65, <https://doi.org/10.3790/rup.53.1.59>.
- Bloch-Wehba, Hannah (2020). Automation in Moderation, in: *Cornell International Law Journal* 53, S. 41–96.
- Böhme, Gregor (2017). »Cybergrooming« – Gefahren in virtuellen Welten und Handlungserfordernisse für die Polizei, in: *Kriminalistik* (4), S. 269–273.
- Boichak, Olga; Hemsley, Jeff; Jackson, Sam; Tromble, Rebekah & Tanupabrunsun, Sikana (2021). Not the Bots You Are Looking For: Patterns and Effects of Orchestrated Interventions in the U.S. and German Elections, in: *International Journal of Communication* 15, S. 814–839.
- Bolson, Andrew P. (2016). Flawed but Fixable: Section 230 of the Communications Decency Act, in: *Rutgers Computer & Technology Law Journal* 42 (1), S. 1–18.
- Boman, Timothy (2021). Defamation, Social Media, and the Limited Purpose Public Figure Doctrine, in: *South Texas Law Review* 61 (2), S. 233–270.
- Bomhard, David & Merkle, Marieke (2021). Europäische KI-Verordnung: Der aktuelle Kommissionsentwurf und praktische Auswirkungen, in: *Recht Digital (RDl)*, S. 276–283.
- Bone, Tanner (2021). How Content Moderation May Expose Social Media Companies to Greater Defamation Liability, in: *Washington University Law Review* 98 (3), S. 937–964.
- Brauneck, Anja (2016). Das Problem einer »adäquaten Rezeption« von Satire mit Anmerkungen zum Beschluss des LG Hamburg vom 17.5.2016 im Fall Böhmermann, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)*, S. 710–715.
- Bredler, Eva M. & Markard, Nora (2021). Grundrechtsdogmatik der Beleidigungsdelikte im digitalen Raum: Ein gleichheitsrechtliches Update der Grundrechtsabwägung bei Hassrede, in: *JuristenZeitung (JZ)* 18, S. 864–872, <https://doi.org/10.3790/rup.53.1.59>.
- Brenner, Jennifer (2002). True Threats: A More Appropriate Standard for Analyzing First Amendment Protection and Free Speech When Violence Is Perpetrated over the Internet, in: *North Dakota Law Review* 78 (4), S. 753–784.

- Britz, Gabriele (2019). Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I 1 GG): Verfassungsversprechen zwischen Naivität und Hybris?, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, S. 672–677.
- Brosch, Marlene (2021). Alles neu macht das ... Facebook Oversight Board? Kritische Untersuchung der geplanten Rechtsschutzmöglichkeiten für Plattformnutzer gegen Moderationsentscheidungen, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 26–29.
- Brugger, Winfried (2011). Georg Jellineks Statuslehre: national und international: Eine Würdigung und Aktualisierung anlässlich seines 100. Todestages im Jahr 2011, in: *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)* 136 (1), S. 1–43, <https://doi.org/10.1628/000389111795061694>.
- Bruns, Axel (2019). Filter bubble, in: *Internet Policy Review* 8 (4), S. 2–3, <https://doi.org/10.14763/2019.4.1426>.
- Büscher, Wolfgang (2017). Soziale Medien, Bewertungsplattformen & Co: Die lauterkeitsrechtliche Haftung von Internetdienstleistern, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)* (5), S. 433–441.
- Busching, Michael (2015). Der Begehungsort von Äußerungsdelikten im Internet: Grenzüberschreitende Sachverhalte und Zuständigkeitsprobleme, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 295–299.
- Cabañes, Jason V.A. (2020). Digital Disinformation and the Imaginative Dimension of Communication, in: *Journalism & Mass Communication Quarterly* 97 (2), S. 435–452, <https://doi.org/10.1177/1077699020913799>.
- Calvert, Clay (2010). Fighting Words in the Era of Texts, IMs and E-Mails: Can a Disparaged Doctrine Be Resuscitated to Punish Cyber Bullies, in: *DePaul Journal of Art, Technology & Intellectual Property Law* 21 (1), S. 1–48.
- Candeup, Adam (2021). Reading Section 230 as Written, in: *Journal of Free Speech Law* (1), S. 139–173.
- Candeup, Adam (2020). Bargaining for Free Speech: Common Carriage, Network Neutrality, and Section 230, in: *Yale Journal of Law and Technology* 22, S. 391–433.
- Carlson, Caitlin R.; Henein, Lily R. & Rousselle, Hayley (2021). Access Denied: How Online Harassment Limits Enjoyment of Offline Public Accommodations, in: *Gonzaga Law Review* 57 (3), S. 551–588.
- Carlton, Alessandra (2020). Sextortion: The Hybrid Cyber-Sex Crime, in: *North Carolina Journal of Law & Technology* 21 (3), S. 177–216.
- Chan, Stephanie; Khader, Majeed; Ang, Jansen; Tan, Eunice; Khoo, Katharine & Chin, Jeffrey (2012). Understanding ›happy slapping‹, in: *International Journal of Police Science & Management* 14 (1), S. 42–57, <https://doi.org/10.1350/ijps.2012.14.1.252>.
- Chesney, Bobby & Citron, Danielle (2019). Deep Fakes: A Looming Challenge for Privacy, Democracy, and National Security, in: *California Law Review* 107, S. 1753–1819, <https://doi.org/10.2139/ssrn.3213954>.
- Chemerinsky, Erwin (2018). False Speech and the First Amendment, in: *Oklahoma Law Review* 71 (1), S. 1–15, <https://doi.org/10.4324/9781315053615-2>.
- Cirucci, Angela M. (2017). Normative Interfaces: Affordances, Gender, and Race in Facebook, in: *Social Media + Society* 3 (2), S. 1–10, <https://doi.org/10.1177/2056305117717905>.

- Citron, Danielle K. & Richards, Neil M. (2018). Four Principles for Digital Expression (You Won't Believe #3!), in: *Washington University Law Review* 95, S. 1353–1387.
- Citron, Danielle K. & Wittes, Benjamin (2018). The Problem Isn't Just Backpage: Revising Section 230 Immunity, in: *Georgetown Law Technology Review* 2 (2), S. 453–473.
- Citron, Danielle K. (2015). Addressing Cyber Harassment: An Overview of Hate Crimes in Cyberspace, in: *Case Western Reserve Journal of Law, Technology & Internet (JOLTI)* 6 (1), S. 1–11.
- Cornelius, Kai (2014). Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* (6), S. 164–168.
- Cowls, Josh; Darius, Philipp; Santistevan, Dominiquo & Schramm, Moritz (2022). Constitutional Metaphors: Facebook's »supreme court« and the legitimization of platform governance, in: *New Media & Society*, S. 1–25, <https://doi.org/10.2139/ssrn.4036504>.
- Crain, Matthew & Nadler, Anthony (2019). Political Manipulation and Internet Advertising Infrastructure, in: *Journal of Information Policy* 9, S. 370–410, <https://doi.org/10.5325/jinfopoli.9.2019.0370>.
- Crump, David (2018). Rethinking Intentional Infliction of Emotional Distress, in: *George Mason Law Review* 25 (2), S. 287–301.
- Dankert, Kevin & Dreyer, Stephan (2017). Social Bots – Grenzenloser Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess? Eine verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Einordnung, in: *Kommunikation & Recht* (2), S. 73–78.
- Dawson, Veronica R. (2018). Fans, Friends, Advocates, Ambassadors, and Haters: Social Media Communities and the Communicative Constitution of Organizational Identity, in: *Social Media + Society* 4 (1), S. 1–11, <https://doi.org/10.1177/2056305117746356>.
- De Saint Laurent, Constance; Glăveanu, Vlad P. & Literat, Ioana (2021). Internet Memes as Political Stories: Identifying Political Narratives in Coronavirus Memes, in: *Social Media + Society* 7 (1), S. 1–13, <https://doi.org/10.1177/2056305121988932>.
- Diamond, Larry (2010). Liberation Technology, in: *Journal of Democracy* 21 (3), S. 69–83, <https://doi.org/10.1353/jod.0.0190>.
- Diaz, Fernando L. (2016). Trolling & the First Amendment: Protecting Internet Speech in the Era of Cyberbullies & Internet Defamation Notes, in: *University of Illinois Journal of Law, Technology & Policy*, S. 135–160.
- Dolata, Ulrich (2019). Plattform-Regulierung. Koordination von Märkten und Kuratierung von Sozialität im Internet, in: *Berliner Journal für Soziologie* 29, S. 179–206, <https://doi.org/10.1007/s11609-020-00403-9>.
- Dolata, Ulrich (2019). Privatization, curation, commodification: Commercial platforms on the Internet, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 44, S. 181–197, <https://doi.org/10.1007/s11614-019-00353-4>.
- Dueck, Evelyn (2019). Facebook's »Oversight Board.« Move Fast with Stable Infrastructure and Humility, in: *North Carolina Journal of Law & Technology* 21 (1), S. 1–77.
- Douglas, David M. (2016). Doxing: a conceptual analysis. *Ethics and Information Technology* 18 (3), S. 199–210, <https://doi.org/10.1007/s10676-016-9406-0>.
- Draling, Juanita (2003). Forum Shopping and the Cyber Pamphleteer: *Banamex v. Rodriguez*, in: *Communication Law and policy* 8 (3), S. 361–384, https://doi.org/10.1207/S15326926CLPo803_03.

- Drücke, Ricarda & Zobl, Elke (2013). #aufschrei als Gegenöffentlichkeit: eine feministische Intervention in den Alltagssexismus?, in: *Femina Politica: Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 22 (2), S. 125–128.
- Düsberg, Wiebke (2019). Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zu Jameda: Muss ich mich eigentlich online bewerten lassen?, in: *Der Gynäkologe* 52 (2), S. 150–154, <https://doi.org/10.1007/s00129-018-4371-9>.
- Eckert, Stine & Metzger-Rifkin, Jade (2020). Doxxing, Privacy and Gendered Harassment, in: *Medien & Kommunikationswissenschaft (M&K)* 68 (3), S. 237–287, <https://doi.org/10.5771/1615-634X-2020-3-273>.
- Eisele, Jörg (2021). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings, in: *Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)* (3), S. 147–150.
- Elkin-Koren, Niva; De Gregorio, Giovanni & Perel, Maayan (2022). Social Media as Contractual Networks: A Bottom up Check on Content Moderation, in: *Iowa Law Review* 107 (3), S. 987–1050, <https://doi.org/10.1177/2053951720932296>.
- Elkin-Koren, Niva (2020). Contesting algorithms: Restoring the public interest in content filtering by artificial intelligence, in: *Big Data & Society*, S. 1–13.
- Ellerbrock, Dagmar; Koch, Lars; Müller-Mall, Sabine; Münkler, Marina; Scharloth, Joachim; Schrage, Dominik & Schwerhoff, Gerd (2017). Invektivität: Perspektiven eines neuen Forschungsprogramms in den Kultur- und Sozialwissenschaften., in: *Kulturwissenschaftliche Zeitschrift* 2 (1), S. 2–24, <https://doi.org/10.2478/kwg-2017-0001>.
- Ellerbrock, Dagmar & Schwerhoff, Gerd (2020). Spaltung, die zusammenhält? Invektivität als produktive Kraft in der Geschichte, in: *Saeculum* 70 (1), S. 3–22, <https://doi.org/10.7788/saec.2020.70.1.3>.
- Engert, Andreas (2018). Digitale Plattformen, in: *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* 218 (2–4), S. 304–376, <https://doi.org/10.1628/acp-2018-0013>.
- Engländer, Armin (2021). Die Änderungen des StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)*, S. 385–389.
- Ferrara, Emilio & Yang, Zeyao (2015). Measuring Emotional Contagion in Social Media, in: *PLoS ONE* 10 (11), S. 1-14, <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0142390>.
- Ferreau, Frederik (2021). Desinformation als Herausforderung für die Medienregulierung, in: *AfP-Zeitschrift für das gesamte Medienrecht* (3), S. 204–210, <https://doi.org/10.9785/afp-2021-520303>.
- Fischer, Julian (2020). Die goldenen Sterne des Internets (Teil 2): Neue Episode im Kampf um positive Bewertungen – Warnhinweis auf »jameda« (un-)zulässig?, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (GRUR-Prax)*, S. 467–469.
- Franks, Mary A. & Waldman, Ari E. (2019). Sex, Lies, and Videotape: Deep Fakes and Free Speech Delusions, in: *Maryland Law Review* 78 (4), S. 891–898.
- Freytag, Stefan (2022). Zur Interessenabwägung bei Hetzkritik gegen Politiker in sozialen Netzwerken, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter und Wettbewerbsrecht (GRUR-Prax)*, S. 150.
- Friehe, Matthias (2020). Löschen und Sperren in sozialen Netzwerken, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, S. 1697-1702.

- Froehlich, Jan. L. (2016). Freie Rede und freie Kunst in einer offenen Gesellschaft ohne »Schmähekritik«?, in: AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (4), S. 312–318.
- Flew, Terry (2019). The Platformized Internet: Issues for Internet Law and Policy, in: Journal of Internet Law 22, S. 3–16, <https://doi.org/10.2139/ssrn.3395901>.
- Geminn, Christian L. (2021). Datenschutz bei Sprachassistenten: Herausforderungen heute und morgen, in: Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 45, S. 509–51, <https://doi.org/10.1007/s11623-021-1481-74>.
- Geminn, Christian (2021). Die Regulierung Künstlicher Intelligenz: Anmerkungen zum Entwurf eines Artificial Intelligence Act, in: Zeitschrift für Datenschutz (ZD), S. 354–359.
- Gerpott, Torsten J. (2022). Bekämpfung von Dark Patterns auf Nutzerschnittstellen mittels neuer EU-Rechtsakte für den digitalen Raum, in: Kommunikation & Recht (K & R) (11), S. 726–732.
- Gessinger, Katrin (2021). Weitere Vorgaben im Kampf gegen den digitalen Hass: Zur Novellierung des NetzDG im Jahr 2021, in: Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) 6, S. 364–371.
- Giebel, Christoph M. (2017). Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen Cybermobbing in sozialen Netzwerken, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) (14), S. 977–983.
- Gillespie, Tarleton (2020). Content moderation, AI, and the question of scale, in: Big Data & Society, S. 1–5, <https://doi.org/10.1177/2053951720943234>.
- Gillespie, Tarleton (2018). Platforms Are Not Intermediaries, in: Georgetown Law Technology Review 198 (2), S. 198–216.
- Gillespie, Tarleton (2015). Platforms Intervene, in: Social Media + Society 1 (1), S. 1–2, <https://doi.org/10.1177/2056305115603081>.
- Gillespie, Tarleton (2010). The politics of »platforms«, in: New Media & Society 12 (3), S. 347–364, <https://doi.org/10.1177/1461444809342738>.
- Goldenziel, Jill I. & Cheema, Manal (2019). The New Fighting Words?: How U.S. Law Hampers the Fight against Information Warfare, in: University of Pennsylvania Journal of Constitutional Law 22 (1), S. 81–170, <https://doi.org/10.2139/ssrn.3286847>.
- Goldman, Eric (2019). The Complicated Story of FOSTA and Section 230, in: First Amendment Law Review 17, S. 279–293.
- Goldman, Eric (2019). Why Section 230 Is Better Than the First Amendment, in: Notre Dame Law Review Reflection 95 (1), S. 33–46, <https://doi.org/10.2139/ssrn.3351323>.
- Golz, Robert (2017). Social Bots, »Fake News« und »Hate Speech« – Eine Gefahr für den Meinungsbildungsprozess in den sozialen Netzwerken?, in: Kommunikation & Recht (K & R), Beilage zu Heft 7/8, S. 30–31.
- Gomille, Christian (2021). Der Shitstorm und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) (2), S. 81–88.
- Gorwa, Robert; Binns, Reuben & Katzenbach, Christian (2020). Algorithmic content moderation: Technical and political challenges in the automation of platform governance, in: Big Data & Society, S. 1–15, <https://doi.org/10.31235/osf.io/fj6pg>.
- Graham, Elyse (2019). Boundary maintenance and the origins of trolling, in: new media & society 21 (9), S. 2029–2047, <https://doi.org/10.1177/1461444819837561>.

- Greenwood, Jeffrey (2018). Group Defamation, Power, and a New Test for Determining Plaintiff Eligibility, in: *Fordham Intellectual Property, Media and Entertainment Law Journal* 28 (4), S. 871–945.
- Grünwald, Andreas & Nüßing, Christoph (2021). Vom NetzDG zum DSA: Wachablösung beim Kampf gegen Hate Speech?, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 283–287.
- Gruzd, Anatoliy (2020). Going viral: How a single tweet spawned a COVID-19 conspiracy theory on Twitter, in: *Big Data & Society*, S. 1–9, <https://doi.org/10.1177/2053951720938405>.
- Gusy, Christoph & Worms, Christoph (2009). Grundgesetz und Internet, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 18–19, S. 26–33.
- Hamid, Thaier & Maple, Carsten (2013). Online Harassment and Digital Stalking, in: *International Journal of Computer Applications* 76 (12), S. 1–6, <https://doi.org/10.5120/13296-8928>.
- Han, David S. (2019). Brandenburg and Terrorism in the Digital Age, in: *Brooklyn Law Review* 85 (1), S. 85–110.
- Hart, James (2019). Revisiting Incitement Speech, in: *Quinnipiac Law Review* 38 (1), S. 111–136.
- Hartley, Trevor C. (2010). »Libel Tourism« and Conflict of Laws, in: *The International Comparative Law Quarterly* 59 (1), S. 25–38, <https://doi.org/10.1017/S0020589309990029>.
- Hartmann, Jochen; Schwenzow, Jasper & Witte Maximilian (2023). The political ideology of conversational AI: Converging evidence on ChatGPT's pro-environmental, left-libertarian orientation, pre-print, abgerufen am 06.02.2023, von: <https://arxiv.org/abs/2301.01768>, <https://doi.org/10.2139/ssrn.4316084>.
- Havens, Trae (2021). The First Amendment Has Entered the Chat: Oklahoma's Cyberharassment Law, in: *Oklahoma Law Review* 73 (2), S. 401–418.
- Heinz, Daniel (2019). Jugendmedienschutz und digitale Spiele, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* (31–32), S. 25–33.
- Heldt, Amélie P. (2020). Pflicht zu weltweiter Löschung: konsequente oder ausufernde Auslegung? – Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 3.10.2019, Rs. C-18/18 (Glawschnig-Piesczek), in: *Europarecht (EuR)*, S. 238–246, <https://doi.org/10.5771/0531-2485-2020-2-238>.
- Heldt, Amélie (2017). Terror-Propaganda online: Die Schranken der Meinungsfreiheit in Deutschland und den USA, in: *Neue Juristische Online Zeitschrift (NJOZ)*, S. 1458–1461.
- Helmond, Anne (2015). Platformization of the Web: Making Web Data Platform Ready, in: *Social Media + Society* 1 (2), S. 1–11.
- Herwig, Jana (2018). Viralität als Sonderfall: über Selfies, Serialität und die Wahrscheinlichkeit der Kommunikation im Social Web, in: *kommunikation@gesellschaft* 19, S. 1–19, <https://doi.org/10.15460/kommges.2018.19.2.600>.
- Herstermann, Thomas; Hoven, Elisa & Autenrieth, Michael (2021). »Eine Bombe, und alles ist wieder in Ordnung«: Eine Analyse von Hasskommentaren auf Facebook-Seiten reichweitenstarker deutscher Medien, in: *Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)* (4), S. 204–214.
- Hilgert, Felix & Sümmermann, Philipp (2021). Von Inhalt zu Interaktion: Neuerungen im Jugendschutzrecht, in: *Kommunikation & Recht (K & R)* (5), S. 297–303.

- Hillgruber, Christian (2015). Abschaffung des Blasphemie-Paragrafen?, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, S. 62.
- Hoch, Indira N. (2020). Russian Internet Research Agency Desinformation Activities on Tumblr: Identity, Privacy, and Ambivalence, in: *Social Media + Society* 6 (4), S. 1–12.
- Höch, Dominik (2022). BVerfG: Beleidigende Äußerungen über bekannte Politikerin in sozialen Netzwerken, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, S. 680–685.
- Höferlin, Manuel & Widlok, Teresa (2021). Die Tragödie des NetzDG, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 277–278.
- Hörnle, Tatjana (2015). Abschaffung des Blasphemie-Paragrafen?, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, S. 62.
- Hörnle, Tatjana (2012). Strafbarkeit anti-islamischer Propaganda als Bekenntnisbeschimpfung, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* (47), S. 3415–3418.
- Holliday, Erin M. (2018/2019). Missing Links: The First Amendment's Place in an Ever-Changing Web, in: *Pittsburgh Journal of Technology Law & Policy* 19, S. 54–66, <https://doi.org/10.5195/tlp.2019.228>.
- Hong, Matthias (2022). Hassrede und Desinformation als Gefahr für die Demokratie – und die Meinungsfreiheit als gleiche und positive Freiheit im Zeitalter der Digitalisierung, in: *Rechtswissenschaft (RW)* (1), S. 126–174, <https://doi.org/10.5771/1868-8098-2022-1-126>.
- Hong, Mathias (2022). Regulating hate speech and disinformation online while protecting freedom of speech as an equal and positive right: comparing Germany, Europe and the United States, in: *Journal of Media Law* 14 (1), S. 76–96, <https://doi.org/10.1080/17577632.2022.2083679>.
- Hoven, Elisa & Witting, Alexandra (2021). Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, S. 2398–2401.
- Hsia, Julie (2017). Twitter Trouble: The Communications Decency Act in Inaction, in: *Columbia Business Law Review* (1), S. 399–452.
- Ingber, Stanley (1984). The Marketplace of Ideas: A Legitimizing Myth, in: *Duke Law Journal* (1), S. 1–91, <https://doi.org/10.2307/1372344>.
- Ingold, Albert (2017). Digitalisierung demokratischer Öffentlichkeiten, in: *Der Staat* 56, S. 491–533, <https://doi.org/10.3790/staa.56.4.491>.
- Jaffe, Elizabeth M. (2020). From Terrorists to Trolls: Expanding Web Host Liability for Live-Streaming, Swatting, and Cyberbullying, in: *Boston University Journal of Science and Technology Law* 26 (1), S. 51–66.
- Jaidka, Kokil; Zhou, Alvin; Lelkes, Yphtach; Egelhofer, Jana & Lecheler, Sophie (2021). Beyond Anonymity: Networked Affordances, Under Deindividuation, Improve Social Media Discussion Quality, in: *Journal of Computer-Mediated Communication*, S. 1–23, <https://doi.org/10.1093/jcmc/zmab019>.
- Joseph, Nimish; Kar, Arpan K. & Ilavarasan, P. V. (2021). How do network attributes impact information virality in social networks?, in: *Information Discovery and Delivery* 49 (2), S. 162–173, <https://doi.org/10.1108/IDD-08-2020-0094>.
- Kadri, Thomas E. (2021). Digital Gatekeepers, in: *Texas Law Review* 99 (5), S. 951–1004.
- Kalscheuer, Fiete (2018). Was ein Amtsträger sagen darf und was nicht: Zu den Äußerungsbefugnissen von Hoheitsträgern, in: *Kommunaljurist* (4), S. 121–126.

- Kasper, Eric T. (2021). No Essential Reason to Restrict the Freedom of Speech: Why it is Time to Knock out Chaplinsky v. New Hampshire and the Fighting Words Doctrine, in: Texas Tech Law Review 53 (4), S. 613–668.
- Kass, Matt (2017). *Elonis v. United States: At the Crossroads of First Amendment and Criminal Jurisprudence in the Digital Age*, in: Rutgers Computer & Technology Law Journal 43, S. 110–140.
- Keller, Daphne (2020). Facebook Filters, Fundamental Rights, and the CJEU's Glawisch-nig-Piesczek Ruling, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (GRUR Int.), S. 616–623, <https://doi.org/10.1093/grurint/ikaa047>.
- Keller, Franziska B.; Schoch, David, Stier, Sebastain & Ynag, JungHwan (2020). Political Astroturfing on Twitter: How to Coordinate a Disinformation Campaign, in: Political Communication 37 (2), S. 256–280, <https://doi.org/10.1080/10584609.2019.1661888>.
- Kelso, R Randall (2016). The Structure of Modern Free Speech Doctrine: Strict Scrutiny, Intermediate Review, and Reasonableness Balancing, in: Elon Law Review 8 (2), S. 291–406, <https://doi.org/10.2139/ssrn.2668321>.
- Kersting, Jens (2017). Anonymität in der liberalen Demokratie, in: Juristische Schulung (JuS), S. 193–203.
- Khazraee, Emad & Novak, Alison N. (2018). Digitally Mediated Protest: Social Media Affordances for Collective Identity Construction, in: Social Media + Society 4 (1), S. 1–14, <https://doi.org/10.1177/2056305118765740>.
- Kirk, Rita & Schill, Dan (2021). Sophisticated Hate Stratagems: Unpacking the Era of Distrust, in: American Behavioral Scientist, S. 1–23, <https://doi.org/10.1177/00027642211005002>.
- Klass, Nadine (2016). Satire im Spannungsfeld von Kunstfreiheits-garantie und Persönlichkeitsrechtsschutz, in: AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (6), S. 477–490.
- Klein, David O. & Wueller, Joshua R. (2017). Fake News: A Legal Perspective, in: Journal of Internet Law 20 (10), S. 1–13.
- Klonick, Kate (2020). The Facebook Oversight Board: Creating an Independent Institution to Adjudicate Online Free Expression, in: Yale Law Journal 129, S. 2418–2498.
- Klonick, Kate (2018). The New Governors: The People, Rules, and Processes Governing Online Speech, in: Harvard Law Review 131, S. 1598–1670.
- König, Carsten (2019). Vertragliche Gestaltung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken, in: Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 219, S. 611–645, <https://doi.org/10.1628/acp-2019-0022>.
- Körper, Torsten (2017). Konzeptionelle Erfassung digitaler Plattformen und adäquate Regulierungsstrategien, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) (2), S. 93–101.
- Kohl, Uta (2022). Platform regulation of hate speech: a transatlantic speech compromise?, in: Journal of Media Law 14 (1), S. 25–49, <https://doi.org/10.1080/17577632.2022.2082520>.
- Koppelman, Andrew (2016). Revenge Pornography and First Amendment Exceptions, in: Emory Law Journal 65, S. 661–694.
- Kocsis, Eric (2022). Deepfakes, Shallowfakes, and the Need for a Private Right of Action, in: Dickinson Law Review 126 (2), S. 621–650.

- Kosseff, Jeff (2019). First Amendment Protection for Online Platforms, in: *Computer Law & Security Review* 35, S. 1–16, <https://doi.org/10.1016/j.clsr.2019.105340>.
- Krafft, P.M. & Donovan, Joan (2020). Disinformation by Design: The Use of Evidence Collages and Platform Filtering in a Media Manipulation Campaign, in: *Political Communication* 37 (2), S. 194–214, <https://doi.org/10.1080/10584609.2019.1686094>.
- Kramer, Adam D. I.; Guillory, Jamie E. & Hancock, Jeffrey T. (2014). Experimental evidence of massive-scale emotional contagion through social networks, in: *Proceedings of the National Academy of Sciences* 111 (29), S. 8788–8790, <https://doi.org/10.1073/pnas.1320040111>.
- Kreutzer, Lili & Köllner, Volker (2020). Posttraumatische Belastungsstörung in der digitalen Arbeitswelt: Ein Fallbeispiel, in: *Rehabilitation* 59 (5), S. 298–302, <https://doi.org/10.1055/a-1148-4166>.
- Krishna, Dhruva (2021). Deepfakes, Online Platforms, and a Novel Proposal for Transparency, Collaboration, and Education, in: *Richmond Journal of Law & Technology* 27 (3), S. 1–74.
- Kubiciel, Michael & Großmann, Sven (2019). Doxing als Testfall für das Datenschutzrecht, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* (15), S. 1050–1055.
- Kubiciel, Michael & Winter, Thomas (2001). Globalisierungsfluten und Strafbarkeitsinseln: Ein Plädoyer für die Abschaffung des strafrechtlichen Ehrschutzes, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 113 (2), S. 305–333, <https://doi.org/10.1515/zstw.2001.113.2.305>.
- Kudlich, Hans & Berberich, Bernd (2019). Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)* 11, S. 633–638.
- Kühling, Jürgen (2022). Gemeinwohlorientierte Regulierung der Medienintermediäre: Verantwortungszuweisung durch Recht, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 1016–1021.
- Kühling, Jürgen & Sauerborn, Cornelius (2022). »Dark patterns« unter DSGVO und dem DSA: Neue Herausforderung für die digitale Rechtsordnung, in: *Computer und Recht* 38 (4), S. 226–235, <https://doi.org/10.9785/cr-2022-380409>.
- Kuhlmann, Simone & Trute, Hans-Heinrich (2022). Die Regulierung von Desinformationen und rechtswidrigen Inhalten nach dem neuen Digital Services Act, in: *Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht (GSZ)*, S. 115–122.
- Kumkar, Lea K. & Rapp, Julian P. (2022). Deepfakes: Eine Herausforderung für die Rechtsordnung, in: *Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR)*, S. 199–228.
- Ladeur, Karl-Heinz (2020). Die Kollision von Meinungsfreiheit und Ehrenschutz: Was stellt die »Klarstellung« des BVerfG vom 19.5.2020 klar?, in: *JuristenZeitung (JZ)* 19, S. 943–950, <https://doi.org/10.1628/jz-2020-0312>.
- Lakier, Genevieve (2014). Sport as Speech, in: *University of Pennsylvania Journal of Constitutional Law* 16 (4), S. 1109–1160.
- Langa, Jack (2021). Deepfakes, Real Consequences: Crafting Legislation to Combat Threats Posed by Deepfakes, in: *Boston University Law Review* 101, S. 761–801.
- Langenfeld, Christine (2021). Der Schutz freier Kommunikationsräume in der digitalen Welt – Eine Gedanken-skizze, in: *Zeitschrift für europarechtliche Studien (ZEuS)* (1), S. 33–42, <https://doi.org/10.5771/1435-439X-2021-1-33>.

- Langley, Paul & Leyshon, Andrew (2017). Platform capitalism: The intermediation and capitalization of digital economic circulation, in: *Finance and Society* 3 (1), S. 11–31, <https://doi.org/10.2218/fin soc.v3i1.1936>.
- Lantwin, Tobias (2020). Strafrechtliche Bekämpfung missbräuchlicher Deep Fakes: Geltendes Recht und möglicher Regelungsbedarf, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 78–82.
- Lantwin, Tobias (2019). Deep Fakes – Düstere Zeiten für den Persönlichkeitsschutz? Rechtliche Herausforderungen und Lösungsansätze, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 574–578.
- Latagne, Stacey M. (2018). Famous on the Internet: The Spectrum of Internet Memes and the legal Challenge of Evolving Methods of Communication, in: *University of Richmond Law Review* 52, S. 387–424, <https://doi.org/10.2139/ssrn.2944804>.
- Laughlin, Michael J. (1975). New Standards in Media Defamation Cases: *Gertz v. Robert Welch, Inc.*, in: *California Western Law Review* 12 (1), S. 172–190.
- Leary, Mary G. (2018). The Indecency and Injustice of Section 230 of the Communications Decency Act, in: *Harvard Journal of Law & Public Policy* 41 (2), S. 553–622.
- Lee, Edward (2021). Moderating Content Moderation: A Framework for Nonpartisanship in Online Governance, in: *American University Law Review* 70 (3), S. 913–1060.
- Lee, Tawanna D. (2021). Combating Fake News with »Reasonable Standards«, in: *Hastings Communications and Entertainment Law Journal* 43 (1), S. 81–108.
- Linivill, Darren L. & Warren, Patrick L. (2020). Troll Factories: Manufacturing Specialized Disinformation on Twitter, in: *Political Communication* 37 (4), S. 447–467, <https://doi.org/10.1080/10584609.2020.1718257>.
- Lux, Emma (2021). Twitter, Parody, and the First Amendment: A Contextual Approach to Twitter Parody Defamation, in: *Loyola of Los Angeles Entertainment Law Review* 41 (1), S. 1–38.
- Lynd, Staughton (1975). *Brandenburg v. Ohio: A Speech Test For All Seasons?*, in: *The University of Chicago Law Review* 43, S. 151–193, <https://doi.org/10.2307/1599194>.
- MacAllister, Julia M. (2017). The Doxing Dilemma: Seeking a Remedy for the Malicious Publication of Personal Information, in: *Fordham Law Review* 85, S. 2451–2483.
- Madeiros, Ben (2017). Platform (Non-)Intervention and the »Marketplace« Paradigm for Speech Regulation, in: *Social Media + Society* 3 (1), S. 1–10, <https://doi.org/10.1177/2056305117691997>.
- Madigan, Sheri; Ly, Anh; Rash, Christina L.; van Ouystel; Joris & Temple, Jeff R. (2018). Prevalence of Multiple Forms of Sexting Behavior Among Youth: A Systematic Review and Meta-Analysis, in: *JAMA Pediatrics* 172 (4), S. 327–335, <https://doi.org/10.1001/jamapediatrics.2017.5314>.
- Mafi-Gudarzi, Nima (2019). Desinformation: Herausforderung für die wehrhafte Demokratie, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, S. 65–68.
- Mains, Benjamin A. (2010). Virtual Child Pornography, Pandering, and the First Amendment: How Developments in Technology and Shifting First Amendment Jurisprudence Have Affected the Criminalization of Child Pornography, in: *Hastings Constitutional Law Quarterly* 37 (4), S. 809–836.

- Maly, Heather (2006). Publish at Your Own Risk or Don't Publish at All: Forum Shopping Trends in Libel Litigation Leave the First Amendment Unguaranteed, in: *Journal of Law and Policy* 14 (2), S. 883–940.
- Mantz, Reto (2021). Der fliegende (nationale) Gerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach der EuGVVO, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)*, S. 930–933.
- Marx, Konstanze & Rüdiger, Thomas-Gabriel (2017). Romancescamming: Eine kriminologisch-linguistische Betrachtung, in: *Kriminalistik* (4), S. 211–218.
- Masuch, Thorsten (2021). Vom Maß der Freiheit: Der Beamte zwischen Meinungsfreiheit und Mäßigungsgebot, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (8), S. 520–525.
- Mathur, Vinayak; Stavrakas, Yanni & Singh, Sanjay (2016). Intelligence analysis of Tay Twitter bot, in: 2016 2nd International Conference on Contemporary Computing and Informatics (IC3I), Greater Noida, India: IEEE., S. 231–236, <https://doi.org/10.1109/IC3I.2016.7917966>.
- Matamoros-Fernández, Ariadna (2018). Inciting anger through Facebook reactions in Belgium: The use of emoji and related vernacular expressions in racist discourse, in: *First Monday* 23 (9).
- Matzner, Tobias (2019). Autonome Trolleys und andere Probleme: Konfigurationen Künstlicher Intelligenz in ethischen Debatten über selbstfahrende Kraftfahrzeuge, in: *Zeitschrift für Medienwissenschaft* 11 (2), S. 46–55, <https://doi.org/10.5210/fm.v23i9.9405>.
- McCarthy, Martha (2014). Cyberbullying laws and First Amendment rulings: Can they be reconciled, in: *Mississippi Law Journal* 83, S. 805–835.
- McMahon, Marily & Kirley, Elizabeth A. (2019/20). When Cute Becomes Criminal: Emoji, Threats and Online Grooming, in: *Minnesota Journal of Law, Science and Technology* 21, S. 37–92.
- Medzini, Rotem (2021). Enhanced self-regulation: The case of Facebook's content governance, in: *New Media & Society*, S. 1–25.
- Meyerson, Michael I. (2001). Rewriting *Near v. Minnesota*: Creating a Complete Definition of Prior Restraint, in: *Mercer Law Review* 52 (3), S. 1087–1146.
- Mikaelyan, Yeva (2021). Reimagining Content Moderation: Section 230 and the Path to Industry-Government Cooperation, in: *Loyola of Los Angeles Entertainment Law Review* 41 (2), S. 179–214.
- Milczarek, Ewa (2021). Preventive content blocking and freedom of expression in the European Law: conflict or symbiosis?, in: *Journal of Media Law* 13 (2), S. 262–275, <https://doi.org/10.1080/17577632.2021.2006962>.
- Milstein, Alexander & Lippold, Matthias (2013). Suchmaschinenergebnisse im Lichte der Meinungsfreiheit der nationalen und europäischen Grund- und Menschenrechte, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (4), S. 182–187.
- Müller, Pia (2022). Extrem rechte Influencer*innen auf Telegram: Normalisierungsstrategien in der Corona-Pandemie, in: *ZRex-Zeitschrift für Rechtsextremismusforschung* 2 (1), S. 91–109, <https://doi.org/10.3224/zrex.v2i1.06>.
- Muckel, Stefan (2022). Beleidigende Äußerungen über eine bekannte Politikerin in sozialen Netzwerken, in: *Juristische Arbeitsblätter (JA)*, S. 437–440.

- Muhle, Florian (2022). Socialbots at the Gates: Plädoyer für eine holistische Perspektive auf automatisierte Akteure in der Umwelt des Journalismus, in: *Medien & Kommunikationswissenschaft (M & K)* 70 (1–2), S. 40–59, <https://doi.org/10.5771/1615-634X-2022-1-2-40>.
- Murphy, Megan R. (2020). Context, Content, Intent: Social Media's Role in True Threat Prosecutions, in: *University of Pennsylvania Law Review* 168, S. 733–766.
- Nahmias, Yifat & Perel, Maayan (2021). The Oversight of Content Moderation by AI: Impact Assessments and Their Limitations, in: *Harvard Journal on Legislation* 58 (1), S. 145–194.
- Nooren, Pieter; van Gorp, Nicolai; van Eijk, Nico & Fathaigh, Ronan Ó. (2018). Should We Regulate Digital Platforms? A New Framework for Evaluating Policy Options, in: *Policy & Internet* 10 (3), S. 264–301, <https://doi.org/10.1002/poi3.177>.
- Nunziato, Dawn C. (2019). From Town Square to Twittersphere: The Public Forum Doctrine goes Digital, in: *Boston University Journal of Science & Technology Law* 25 (1), S. 1–59, <https://doi.org/10.2139/ssrn.3249489>.
- Nunziato, Dawn C. (2019). The Marketplace of Ideas Online, in: *Notre Dame Law Review* 94 (4), S. 1519–1584, <https://doi.org/10.2139/ssrn.3405381>.
- Ohlenburg, Anna (2003). Die neue EU-Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG: Auswirkungen und Neuerungen für elektronische Kommunikation, in: *Multimedia und Recht (MMR)* 2, S. 82–86.
- Ojeda, Christopher (2021). The Political Responses of Virtual Assistants, in: *Social Science Computer Review* 39 (5), S. 884–902, <https://doi.org/10.1177/0894439319886844>.
- O'Neil, Robert M. (2013). Hate Speech, Fighting Words, and Beyond: Why American Law is Unique, in: *Albany Law Review* 76 (1), S. 467–498.
- Opila, Jessica L. (2017). How Elonis Failed to Clarify the Analysis of »True Threats« in Social Media Cases and the Subsequent Need for Congressional Response, in: *Michigan Telecommunications and Technology Law Review* 24 (1), S. 95–114, <https://doi.org/10.36645/mtlr.24.1.how>.
- Osborne, Zachary (2021). Mismanaging the Marketplace: The Economy of the Online Public Forum and Section 230 Liability, in: *First Amendment Law Review* 19, S. 381–418.
- Ovens, Carsten (2017). Filterblasen – Ausgangspunkte einer neuen, fremdverschuldeten Unmündigkeit?, in: *kommunikation@gesellschaft* 18, abgerufen am 22.02.2023, von: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-51482-4>, <https://doi.org/10.15460/kommges.2017.18.2.582>.
- Paal, Boris P. & Kieß, Fabian (2022). Digitale Plattformen im DSA-E, DMA-E und § 19a GWB, in: *Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR)*, S. 1–34.
- Papandrea, Mary-Rose (2019). The Missing Marketplace of Ideas Theory, in: *Notre Dame Law Review* 94 (4), S. 1725–1748.
- Paulsen, Jörg (2017). »Cyberbullying« – When the Internet becomes a Nightmare, in: *Kriminalistik* (4), S. 274–280.
- Pilgrim, Tom A. (1991). Dictum Recasts the First Amendment: A Revisionist Examination of Near v. Minnesota, in: *Communications and the Law* 13 (2), S. 43–60.
- Pille, Jens-Ullrich (2018). Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit im Internet, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 49, S. 3545–3550.

- Poell, Thomas; Nieborg, David & van Dijck, José (2019). Platformisation, in: *Internet Policy Review* 8 (4), <https://doi.org/10.14763/2019.4.1425>.
- Post, David G. (1995). Anarchy, State, and the Internet: An Essay on Law-Making in Cyberspace, in: *Journal of Online Law*, article 3, par. 1–44.
- Preuß, Tamina (2019). Erforderlichkeit der Kriminalisierung des Cybermobbings – Sinnvolle Schließung einer Gesetzeslücke oder bloßes Symbolstrafrecht?, in: *Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)* (2), S. 97–104.
- Prichard, Eric C. (2021). Is the Use of Personality Based Psychometrics by Cambridge Analytical Psychological Science's »Nuclear Bomb« Moment?, in: *Frontiers in Psychology* 12, abgerufen am 01.02.2023, von: <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2021.581448>.
- Purbrick, Martin (2019). A Report of the 2019 Hong Kong Protests, in: *Asian Affairs* 50 (4), S. 465–487, <https://doi.org/10.1080/03068374.2019.1672397>.
- Rahman, K. Sabeel (2018). Regulating Informational Infrastructure: Internet Platforms as the New Public Utilities, in: *Georgetown Law Technology Review* (2), S. 234–251.
- Rak, Vladyslav (2018). Fake News, in: *Recht und Politik (RuP)* 54 (4), S. 409–418, <https://doi.org/10.3790/rup.54.4.409>.
- Rau, Jan P & Stier, Sebastian (2019). Die Echokammer-Hypothese: Fragmentierung der Öffentlichkeit und politische Polarisierung durch digitale Medien?, in: *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft* 13, S. 399–417, <https://doi.org/10.1007/s12286-019-00429-1>.
- Raue, Benjamin & Heesen, Hendrik (2022). Der Digital Services Act, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, S. 3537–3543.
- Raue, Benjamin (2022). Die Regulierung von Hate Speech mit den Mitteln des Zivilrechts: Zugleich eine Rechtfertigung der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte, in: *JuristenZeitung (JZ)* (5), S. 232–240, <https://doi.org/10.1628/jz-2022-0075>.
- Redish, Martin H. & Pereya, Julio (2020). Resolving the First Amendment's Civil War: Political Fraud and the Democratic Goals of Free Expression, in: *Arizona Law Review* 62, S. 451–485.
- Reinbacher, Tobias (2020). Die »Weiterverbreitung« von Hate Speech in sozialen Medien: Fragen der Beteiligung an einer gemäß § 185 StGB strafbaren Beleidigung, in: *JuristenZeitung (JZ)* 75 (11), S. 558–563, <https://doi.org/10.1628/jz-2020-0167>.
- Ricknell, Emma (2020). Freedom of Expression and Alternatives for Internet Governance: Prospect and Pitfalls, in: *Media and Communication* 8 (4), S. 110–120, <https://doi.org/10.17645/mac.v8i4.3299>.
- Robinson, Eric P. & Hill, Morgan B. (2020). The Trouble with »True Threats«, in: *University of Baltimore Journal of Media Law & Ethics* 8 (2), S. 37–67.
- Rogers, Richard (2020). Deplatforming: Following extreme Internet celebrities to Telegram and alternative social media, in: *European Journal of Communication* 35 (3), S. 213–239, <https://doi.org/10.1177/0267323120922066>.
- Sag, Matthew & Haskell, Jake (2018). Defense Against the Dark Arts of Copyright Trolling, in: *Iowa Law Review* 103, S. 571–61.
- Salter, Michael & Bryden, Chris (2009). I can see you: harassment and stalking on the Internet, in: *Information Technology Law* 18 (2), S. 99–122, <https://doi.org/10.1080/13600830902812830>.

- Sanfilippo, Madelyn; Yang, Shengnan & Fichman, Pnina (2017). Trolling, here, there, and everywhere: Perceptions of Trolling Behaviors in Context, in: *Journal of the Association for Information Science and Technology* 68 (10), S. 2313–2327, <https://doi.org/10.1002/asi.23902>.
- Savary, Fiona (2021). Regulierung von Gatekeeper-Plattformen, in: *Recht Digital (RD)*, S. 117–123.
- Schauer, Frederick (2010). Facts and the First Amendment, in: *UCLA Law Review* 57, S. 897–919.
- Schiedermair, Stephanie & Weil, Johannes (2022). Online-Intermediäre als Träger der Meinungsfreiheit, in: *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)*, S. 305–314.
- Schmahl, Stefanie (2018). Anonymität im Recht: Freiheitsverbürgung oder Freiheitsgefährdung?, in: *Juristen Zeitung (JZ)* 73 (12), S. 581–632, <https://doi.org/10.1628/jz-2018-0141>.
- Schmitt, Josephine B.; Harles, Danilo & Rieger, Diana (2020). Themen, Motive und Mainstreaming in rechtsextremen Online-Memes, in: *Medien & Kommunikationswissenschaft* 68 (1–2), S. 73–93, <https://doi.org/10.5771/1615-634X-2020-1-2-73>.
- Schroeder, Jared (2018). Toward a discursive marketplace of ideas: Reimagining the marketplace metaphor in the era of social media, fake news, and artificial intelligence, in: *First Amendment Studies* 52 (1–2), S. 38–60, <https://doi.org/10.1080/21689725.2018.1460215>.
- Schünemann, Wolf J. (2019): Bedrohungen Digitaler Öffentlichkeiten: (K)ein Grund zur Panik?, in: *Communicatio Socialis* 52 (2), S. 159–174, <https://doi.org/10.5771/0010-3497-2019-2-159>.
- Schuster, Lyndall (2002). Regulating Virtual Child Pornography in the Wake of *Ashcroft v. Free Speech Coalition*, in: *Denver University Law Review* 80 (2), S. 429–461.
- Schwander, Timo (2019). Das digitale Vermummungsverbot: eine irreführende Analogie, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* (7), S. 207–209.
- Schwartmann, Rolf (2022). Muster-AGB für Meinungsneutralität: Ein Impuls zur Fortentwicklung von BGB und DSA, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, S. 133–138.
- Schwartmann, Rolf & Benedikt, Kristin (2021). Löschen und Sperren als Schaden nach Art. 82 DS-GVO: Folgen unwirksamer Nutzungsbedingungen nach der BGH-Rechtsprechung, in: *ZD-Zeitschrift für Datenschutz*, S. 603–607.
- Schwarz, Jonas A. (2017). Platform Logic: An Interdisciplinary Approach to the Platform-Based Economy, in: *Policy & Internet* 9 (4), S. 374–394, <https://doi.org/10.1002/poi3.159>.
- Schwerhoff, Gerd (2020). Invektivität und Geschichtswissenschaft: Konstellationen der Herabsetzung in historischer Perspektive – ein Forschungskonzept, in: *Historische Zeitschrift* 311 (1), S. 1–36, <https://doi.org/10.1515/hzhz-2020-0024>.
- Seeliger, Martin & Seignani (2021). Zum Verhältnis von Öffentlichkeit und Demokratie. Ein neuer Strukturwandel, in: *Leviathan* 49 Sonderband 37, S. 9–39, <https://doi.org/10.5771/9783748912187-9>.
- Selman, Sine & Simmler, Monika (2018). «Shitstorm»: strafrechtliche Dimensionen eines neuen Phänomens, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR)* 136 (2), S. 248–281.

- Sheridan, David R. (1997). ZERAN v. AOL and the Effect of Section 230 of the Communications Decency Act upon Liability for Defamation on the Internet, in: *Albany Law Review* 61 (1), S. 147–180.
- Siegel, Alexandra A.; Nikitin, Evgenii; Barberá, Pablo; Sterling, Joanna; Pullen, Bethany; Nagler, Jonathan & Tucker, Joshua A. (2021). Trumping Hate on Twitter? Online Hate Speech in the 2016 U.S. Election Campaign and its Aftermath, in: *Quarterly Journal of Political Science* 16 (1), S. 71–104, <https://doi.org/10.1561/100.00019045>.
- Snyder, Peter; Doerfler, Periwinkle, Kranich, Chris & McCoy, Damon (2017). Fifteen Minutes of Unwanted Fame: Detecting and Characterizing Doxing, in: *Proceedings of IMC '17*, <https://doi.org/10.1145/3131365.3131385>.
- Solum, Lawrence B. (2019). Originalism versus Living Constitutionalism: The Conceptual Structure of the Great Debate, in: *Northwestern University Law Review* 113 (6), S. 1243–1296, <https://doi.org/10.2139/ssrn.3324264>.
- Stark, Luke & Crawford, Kate (2015). The Conservatism of Emoji: Work, Affect, and Communication, in: *Social Media + Society* 1 (2), S. 1–15, <https://doi.org/10.1177/2056305115604853>.
- Steege, Hans (2019). Algorithmenbasierte Diskriminierung durch Einsatz von Künstlicher Intelligenz: Rechtsvergleichende Überlegungen und relevante Einsatzgebiete, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 715–721.
- Stemler, Abbey (2018). Platform Advocacy and the Threat to Deliberative Democracy, in: *Maryland Law Review* 78 (1), S. 105–146.
- Stone, Geoffrey R. (2019). Sex and the First Amendment: The Long and Winding History of Obscenity Law, in: *First Amendment Law Review* 17, S. 134–146.
- Strasburger, Victor C.; Zimmermann, Harry; Temple, Jeff R. & Madigan, Sheri (2019). Teenagers, Sexting, and the Law, in: *Pediatrics* 143 (5), abgerufen am 14.04.2023, von: <https://publications.aap.org/pediatrics/article/143/5/e20183183/37112/Teenagers-Sexting-and-the-Law>, <https://doi.org/10.1542/peds.2018-3183>.
- Strasser, Mark P. (2020). Those are Fighting Words, Aren't They? On Adding Injury to Insult, in: *Case Western Reserve Law Review* 71 (19), S. 249–292.
- Suler, John R. (2004). The Online Disinhibition Effect, in: *CyberPsychology & Behavior* 7 (3), S. 321–326, <https://doi.org/10.1089/1094931041291295>.
- Suslin, Alexander (2020). Äußerungsbefugnisse kommunaler Wahlbeamter, in: *Kommunaljurist* (1), S. 5–9.
- Sylvain, Olivier (2021). Platform Realism, Informational Inequality, and Section 230 Reform, in: *The Yale Law Journal Forum*, S. 475–511.
- Teichmann, Arndt (2020). Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber herabwürdigenden Meinungsäußerungen, in: *JuristenZeitung (JZ)* 75 (11), S. 549–558, <https://doi.org/10.1628/jz-2020-0173>.
- Tenenboim-Weinblatt, Keren & Neiger, Motti (2018). Temporal affordances in the news, in: *Journalism* 19 (1), S. 37–55, <https://doi.org/10.1177/1464884916689152>.
- Thiel, Thorsten (2017). Anonymität und Demokratie, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 30 (2) Sonderschwerpunkt Privatheit und Demokratie, S. 152–161, <https://doi.org/10.1515/fjsb-2017-0036>.
- Thiel, Thorsten (2016). Anonymität und der digitale Strukturwandel der Öffentlichkeit, in: *Zeitschrift für Menschenrechte (zfm)* 10 (1), S. 9–24.

- Thiel, Thorsten (2014). Die Schönheit der Chance: Utopien und das Internet, in: *Juridikum: Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft* 15 (4), S. 459–471, <https://doi.org/10.33196/juridikum201404045901>.
- Thiel, Markus (2021). »Deepfakes« – Sehen heißt glauben?, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, S. 202–205.
- Thieltges, Andree & Serrano, Juan C. M. (2021). Politische Werbung und Microtargeting auf Facebook: Werbestrategien deutscher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände im Vergleich, in: *Zeitschrift für Politik (ZfP)* 68 (1), S. 3–25, <https://doi.org/10.5771/0044-3360-2021-1-3>.
- Tilley, Cristina C. (2020). (Re)Categorizing Defamation, in: *Tulane Law Review* 94 (3), S. 435–518.
- Ting, Tin-yuet (2020). From ›be water‹ to ›be fire‹: nascent smart mob and networked protests in Hong Kong, in: *Social Movement Studies* 19 (3), S. 362–368, <https://doi.org/10.1080/14742837.2020.1727736>.
- Tinnefeld, Marie-Theres & Knieper, Thomas (2016). Karikaturen im Spiegel digitaler Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit »Quid leges sine moribus?«, in: *Multimedia und Recht- MMR* (3), S. 156–161.
- Tompro, Louis W.; Crudo, Richard A.; Pfeiffer, Alexis & Boghossian, Rahel (2017). The Constitutionality of Criminalizing False Speech Made on Social Networking Sites in a Post Alvarez, Social Media-Obsessed World, in: *Harvard Journal of Law & Technology* 31 (1), S. 65–109.
- Treem, Jeffrey W. & Leonardi, Paul M. (2013). Social media use in organizations: Exploring the affordances of visibility, persistence, and association, in: *Annals of the International Communication Association* 36, S. 143–189, <https://doi.org/10.1080/23808985.2013.11679130>.
- Trepte, Sabine (2015). Social Media, Privacy, and Self-Disclosure: The Turbulence Caused by Social Media's Affordances, in: *Social Media + Society* 1 (1), S. 1–2, <https://doi.org/10.1177/2056305115578681>.
- Uyheng, Joshua; Bellutta, Daniele & Carley, Kathleen M. (2022). Bots Amplify and Redirect Hate Speech in Online Discourse About Racism During the COVID-19 Pandemic, in: *Social Media + Society* 8 (3), S. 1–14, <https://doi.org/10.1177/20563051221104749>.
- Van Dijck, José; Nieborg, David & Poell, Thomas (2019). Reframing platform power, in: *Internet Policy Review* 8 (2), <https://doi.org/10.14763/2019.2.1414>.
- Van Hattem, Marek (2021). Schlichtung im Netzwerkdurchsetzungsgesetz, in: *Kommunikation und Recht (K & R)* (9), S. 548–550.
- Vick, Douglas W. (1998). The Internet and the First Amendment, in: *The Modern Law Review* 61, S. 414–421, <https://doi.org/10.1111/1468-2230.00152>.
- Volkman, Viktor (2018). Hate Speech durch Social Bots: Strafrechtliche Zurechnung von Volksverhetzungen gem. § 130 Abs. 1 StGB, in: *Multimedia und Recht (MMR)*, S. 58–62.
- Volokh, Eugene (2016). The Speech Integral to Criminal Conduct Exception, in: *Cornell Law Review* 101 (4), S. 981–1052.
- Von Ungern-Sternberg, Antje (2022). Mehr Lauterkeit für Online-Kommunikation: Kennzeichnungspflichten zum Schutz der Demokratie vor Social Bots, in: *Rechtswissenschaft (RW)* 13 (1), S. 94–125, <https://doi.org/10.5771/1868-8098-2022-1-94>.

- Wagener, Albin (2020). The Postdigital Emergence of Memes and GIFs: Meaning, Discourse, and Hypernarrative Creativity, in: *Postdigital Science and Education*, <https://doi.org/10.1007/s42438-020-00160-1>.
- Wandtke, Artur & Ostendorff, Saskia (2021). Grenzen der Meinungsfreiheit aus straf- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)*, S. 26–33.
- Wandtke, Arthur A. (2019). Persönlichkeitsschutz versus Internet: Politiker und Prominente im Fadenkreuz, in: *Multimedia und Recht (MMR)* (3), S. 142–147.
- Weinstein, James (2021). The Federal Cyberstalking Statute, Content Discrimination and the First Amendment, in: *UC Davis Law Review* 54 (5), S. 2553–2604.
- Weinstein, James (2020). What Lies Ahead?: The Marketplace of Ideas, *Alvarez v. United States*, and First Amendment Protection of Knowing Falsehoods, in: *Setton Hall Law Review* 51, S. 135–167.
- Wilkerson, Lindsey (2021). Still Waters Run Deep(fakes): The Rising Concerns of »Deepfake« Technology and Its Influence on Democracy and the First Amendment, in: *Missouri Law Review* 86 (1), S. 407–432.
- Wilson, Richard A. & Kiper, Jordan (2020). Incitement in an Era of Populism: Updating *Brandenburg* after *Charlottesville*, in: *University of Pennsylvania Journal of Law & Public Affairs* 5 (2), S. 189–255.
- Wilson, Richard A. & Land, Molly K. (2021). Hate Speech on Social Media: Content Moderation in Context, in: *Connecticut Law Review* 52 (3), S. 1029–1076.
- Wollebæk, Dag; Karlsen, Rune; Stehen-Johnsen, Kari & Enjolras, Bernard (2019). Anger, Fear, and Echo Chambers: The Emotional Basis for Online Behavior, in: *Social Media + Society* 5 (2), S. 1–14, <https://doi.org/10.1177/2056305119829859>.
- Wright, Lucas (2022). Automated Platform Governance Through Visibility and Scale: On the Transformational Power of AutoModerator, in: *Social Media + Society* 8 (1), S. 1–11, <https://doi.org/10.1177/20563051221077020>.
- Wright, R. George (2020). Cyber Harassment and the Scope of Freedom of Speech, in: *UC Davis Law Review Online* 53, S. 187–212, <https://doi.org/10.2139/ssrn.3542558>.
- Wu, Tim (2020). Disinformation in the Marketplace of Ideas, in: *Seton Hall Law Review* 51 (1), S. 169–174.
- Yang, Y. Tony & Grinshteyn, Erin (2016). Safer Cyberspace Through Legal Intervention: A Comparative Review of Cyberbullying Legislation, in: *World Medical & Health Policy* 8 (4), S. 458–477 <https://doi.org/10.1002/wmh3.206>.
- Zelenkauskaitė, Asta & Niezgodą, Brandon (2017). »Stop Kremlin trolls:« Ideological trolling as calling out, rebuttal, and reactions on online news portal commenting, in: *First Monday*, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://doi.org/10.5210/fm.v22i5.7795>.
- Zulli, Diana & Zulli, David J. (2022). Extending the Internet meme: Conceptualizing technological mimesis and imitation publics on the TikTok platform, in: *New Media & Society* 24 (8), S. 1872–1890, <https://doi.org/10.1177/1461444820983603>.

Sonstige Literatur und Quellen

- @saschalobo, twitter.com, abgerufen am 05.09.2022, von: https://twitter.com/saschalobo?ref_src=twsrc%5Egoogle%7Ctwcamp%5Eserp%7Ctwgr%5Eauthor.
- Aachener Nachrichten (14.01.2019). Etliche neu Fälle von sexueller Erpressung in Videochats, abgerufen am 22.03.2020, von: https://www.aachener-nachrichten.de/lokales/aachen/etliche-neu-faelle-von-sexueller-erpressung-in-videochats_aid-35641915.
- Abgeordnetenhaus von Berlin (1986). 10. Wahlperiode, Plenarprotokoll, Bd. II, 19.-35. Sitzung, Nr. 30, 29. Mai 1986.
- AG München (14.09.2015) PM 57: Sex-Video in Facebook, abgerufen am 09.03.2023, von: <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen/presse/2015/57.php>.
- Andrews, CS Phoenix (10.03.2021). Social Media Futures: What Is Brigading?, Tony Blair Institute für Global Change, abgerufen am 26.10.2022, von: <https://institute.global/policy/social-media-futures-what-brigading>.
- ANNA NACKT (oJ). annanackt.com, abgerufen am 27.05.2022, von: <https://annanackt.com/geschichten>.
- Anti-Defamation League (ADL) (2021). Report: Online Hate and Harassment: The American Experience 2021, abgerufen am 20.01.2023, von: <https://www.adl.org/resources/report/online-hate-and-harassment-american-experience-2021>.
- Albright, Claire (01.11.2017). A Russian Facebook page organized a protest in Texas. A different Russian page launched the counterprotest, The Texas Tribune, abgerufen am 31.08.2022, von: <https://www.texastribune.org/2017/11/01/russian-facebook-page-organized-protest-texas-different-russian-page-l/>.
- ARD & ZDF (10.11.2022). Anteil der Internetnutzer nach Altersgruppen in Deutschland in den Jahren 1997 bis 2022, Statista.com, abgerufen am 16.01.2023, von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36149/umfrage/anteil-der-internetnutzer-in-deutschland-nach-altersgruppen-seit-1997/>.
- Arnsperger, Malte (10.04.2013). »Cyber-Grooming«-Prozess: Die perversen Chats von Eugen S., Stern.de, abgerufen am 08.02.2023, von: <https://www.stern.de/panorama/-cyber-grooming--prozess-die-perversen-chats-von-eugen-s--3018532.html>.
- Astheimer, Sven; Armbruster, Alexander & Lindner, Roland (23.01.2023). ChatGPT: Die digitale Allzweckwaffe, faz.net, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/die-digitale-allzweckwaffe-chatgpt-18618030.html>.
- Ayyadi, Kira (15.02.2018). Meme Wars: Wie »Reconquista Germanica« auf Discord seine »Troll-Armee« organisiert, Bell Tower News, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://www.belltower.news/wie-reconquista-germanica-auf-discord-seine-troll-armee-organisiert-47020/>.
- Barrett, Paul M. (2020). Who Moderates the Social Media Giants: A Call to End Outsourcing, NYU Stern Center for Business and Human Rights, abgerufen am 04.01.2023, von: https://static1.squarespace.com/static/5b6df958f8370af3217d4178/t/5ed9854bf618c710cb55be98/1591313740497/NYU+Content+Moderation+Report_June+8+2020.pdf.

- Baum, Antonia (04.02.2021). Rainer Meyer: Markierte Zielpersonen, Zeit Online, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://www.zeit.de/2021/06/rainer-meyer-don-alphons-o-blog-rechte-gewalt-rechtsextremismus>.
- Baumgärtel, Tilman (15.06.2017). 30 Jahre Gif-Animation: Die Höhlenzeichnungen des Internets, taz.de, abgerufen am 11.02.2021, von: <https://taz.de/30-Jahre-Gif-Animationen/!5418276/>.
- Beal, Vangie (17.04.2008). Hit-And-Run Post, Webopedia.com, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.webopedia.com/definitions/hit-and-run-post/>.
- Becker, Alexander (26.03.2018). Interview mit Hardy Prothmann, »Mehrzahl der Kommentatoren ist dumm oder stellt sich dumm«: Hardy Prothmann über Kritik an falscher Terror-Meldung, Meedia.de, abgerufen am 08.09.2022, von: <https://meedia.de/2018/03/26/mehrzahl-der-kommentatoren-ist-dumm-oder-stellt-sich-dumm-hardy-prothmann-ueber-kritik-an-falscher-terror-meldung/>.
- Becker, Thorsten (25.02.2021). Buben mit Internetgutscheinen gelockt: Kita-Betreuer gesteht 51 Fälle des Kindesmissbrauchs über WhatsApp, op-online.de [Offenbach-Post], abgerufen am 11.03.2022, von: <https://www.op-online.de/region/hanau/hanau-buben-mit-internetgutscheinen-gelockt-kita-betreuer-gesteht-51-faelle-des-kindesmissbrauchs-ueber-whatsapp-90217915.html>.
- Bell Tower News (oJ). Lexikon: Halle Leaks, abgerufen am 09.01.2023, von: <https://www.belltower.news/lexikon/halle-leaks/>.
- Bergt, Svenja (25.08.2022). Chatkontrolle in der EU: Das verdächtige Bild, taz.de, abgerufen am 26.08.2022, von: <https://taz.de/Chatkontrolle-in-der-EU/!5873639/>.
- Beuth, Patrick (07.12.2022). Euphorie um ChatGPT: Wie gut ist der weltbeste Chatbot wirklich?, Spiegel Online, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/chatgpt-wie-gut-ist-der-weltbeste-chatbot-wirklich-a-91cc9d19-5415-47e4-98c8-d6f878023269>.
- Beuth, Patrick (10.06.2021). Überwachungsgesetze: Bundestag genehmigt Staatstrojaner für alle, Spiegel Online, abgerufen am 26.08.2022, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/bundestag-genehmigt-staatstrojaner-fuer-alle-a-do1006d4-a530-41c9-ad69-21a3990acfa8>.
- Beuth, Patrick; Böhm Markus; Peteranderl, Sonja & Pauly, Marcel (04.01.2019). Politiker und Prominente gehackt: Was über die Hacker, ihre Methoden und die Opfer bekannt ist, Spiegel Online, abgerufen am 14.06.2022, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/daten-von-politikern-und-prominenten-geleakt-was-wir-ueber-taeter-und-opfer-wissen-a-1246406.html>.
- Bundesgesetzblatt (BGBl) 2020 Teil I Nr. 57.
- Block, Hans & Riesenweck, Moritz (2018). The Cleaners: Im Schatten der Netzwelt, 88 Minuten, Bundeszentrale für politische Bildung, farbfilm Verleih, abgerufen am 13.12.2022, von: <https://www.bpb.de/mediathek/video/273199/the-cleaners/>.
- Böttner, Sascha (26.04.2016). Fälle von Romance Scamming nehmen immer weiter zu, Anwaltskanzlei Dr. Böttner, abgerufen am 16.03.2022, von: <https://www.anwalt-strafverteidiger.de/faelle-von-romance-scamming-nehmen-immer-weiter-zu/#:~:text=Romance%20Scam%20ist%20strafbarer%20Betrug&text=Es%20handelt%20sich%20daher%20um,zwischen%20einem%20und%20zehn%20Jahren>.

- Boehme-Neßler, Volker (23.09.2019). Widerlich und die Würde verletzend, Zeit Online, abgerufen am 09.06.2022, von: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2019-09/hasskommentare-renate-kuenast-facebook-urteil-landgericht-berlin>.
- Booth, Robert (30.06.2014). Facebook reveals news feed experiment to control emotions, The Guardian, abgerufen am 30.08.2022, von: <https://www.theguardian.com/technology/2014/jun/29/facebook-users-emotions-news-feeds>.
- Bredler, Eva M. (03.02.2022). Lektion erteilt, Lektion gelernt: Der Künast-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und was das LG Berlin inzwischen weiß, Verfassungsblog, abgerufen am 17.06.2022, von: <https://verfassungsblog.de/lektion-erteilt-lektion-gelernt/>.
- Breithut, Jörg (28.10.2016). Für diese zehn Clips werden wir Vine vermissen, Spiegel Online, abgerufen am 17.06.2021, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/apps/vine-schliesst-der-tragische-tod-einer-meme-maschine-a-1118751.html>.
- Brien, Jörn (25.04.2012): Shitstorm-Skala: Wann herrscht schwere See?, t3n Online, abgerufen am 08.02.2021, von: <https://t3n.de/news/shitstorm-skala-herrscht-schwer-e-384338/>.
- Brühl, Jannis & von Bullion, Constanze (23.09.2020). Prozess um Veröffentlichung privater Daten: Nach dem großen Doxing-Schock, Sueddeutsche.de, abgerufen am 15.06.2022, von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/doxing-orbit-prozess-1.5041316>.
- Büdding Legal (oJ). US-amerikanisches Zivil- und Prozessrecht, abgerufen am 27.04.2022, von: <https://budding-legal.net/us-amerikanisches-zivil-und-prozessrecht/>.
- Bundesamt für Justiz (BfJ) (17.10.2022). Pressemitteilung: Bundesamt für Justiz erlässt Bußgeldbescheide gegen das soziale Netzwerk Telegram, abgerufen am 13.02.2023, von: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/ServiceGSB/Presse/Pressemitteilungen/2022/20221017.html>.
- Bundesgerichtshof (29.07.2021). Pressemitteilung Nr. 149: Bundesgerichtshof zu Ansprüchen gegen die Anbieterin eines sozialen Netzwerks, die unter dem Vorwurf der »Hassrede« Beiträge gelöscht und Konten gesperrt hat, abgerufen am 29.04.2022, unter: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021149.html?nn=15276914>.
- Bundeskriminalamt (oJ), Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), abgerufen am 31.08.2024, von: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html.
- Bundeskriminalamt (oJ). Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), abgerufen am 06.09.2022, von: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html.
- Bundeskriminalamt (oJ). PKS 2020, Richtlinien Anlage 3: Definitionskatalog, S. 13, abgerufen am 12.11.2021, von: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html.
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (23.09.2021). Neuer Straftatbestand stellt verhetzende Beleidigung unter Strafe, abgerufen am 15.11.2021,

- von: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0921_Neue_Strafvorschriften.html.
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (oJ). Datenschutz-Grundverordnung, abgerufen am 09.11.2022, von: https://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/DSGVO/DSVGGO_node.html.
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr (22.12.2023). EU verabschiedet Data Act, abgerufen am 24.07.2024, von: <https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Digitales/Digitale-Gesellschaft/EU-Data-Act/eu-data-act.html>.
- Bundesverfassungsgericht (oJ). Jahresstatistik 2020, abgerufen am 24.06.2020, von: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/statistik_2020_node.html.
- Bundesverfassungsgericht (19.06.2020). Pressemitteilung Nr. 49, abgerufen am 24.06.2021, von: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-049.html;jsessionid=B7BDDD8654E60BoFo1945AC153E9013C.1_cid377.
- Chip.de (16.12.2020). Millionen Videos gelöscht: Pornhub reagiert auf schwere Vorwürfe, abgerufen am 18.05.2022, von: https://www.chip.de/news/Millionen-Videos-geloescht-Pornhub-reagiert-auf-schwere-Vorwuerfe_183187808.html.
- Christiansen, Frank (2019). »Sexpression«: Polizei warnt vor Folgen von Online-Flirts, heise.de, abgerufen am 04.02.2019, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Sexpression-Polizei-warnt-vor-Folgen-von-Online-Flirts-4296826.html>.
- Christliche Partnersuche (oJ). Fake-Profile auf Single-Seiten (Romance Scam), abgerufen am 23. März 2020, von: https://www.christliche-partner-suche.de/single_fake_user.php.
- Cole, Samantha (14.12.2020). Pornhub Just Purged All Unverified Content From the Platform, Vice.com, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://www.vice.com/en/article/jgqjjy/pornhub-suspended-all-unverified-videos-content>.
- Conradi, Christian im Gespräch mit Grampes, Timo (26.06.2016). Diversität in Messenger-Diensten: Müssen Emojis politisch korrekt sein?, Kompressor, Deutschlandfunk Kultur, abgerufen am 11.03.2021, von: https://www.deutschlandfunkkultur.de/diversitaet-in-messenger-diensten-muessen-emojis-politisch.2156.de.html?dram:article_id=357858.
- Computer Bild Tipp-Center (18.04.2019). Snapchat: Fotos und Videos wiederherstellen, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://tipps.computerbild.de/mobil/apps/snapchat-fotos-und-videos-wiederherstellen-705243.html>.
- Congressional Research Service (16.09.2010). The SPEECH Act: The Federal Response to »Libel Tourism«, abgerufen am 15.02.2023, von: <https://www.everycrsreport.com/reports/R41417.html>.
- Cyberbullying Research Center: stopbullying.gov (Stand 07.01.2022). Laws, Policies & Regulations, abgerufen am 10.06.2022, von: <https://www.stopbullying.gov/resources/laws>.
- Cyberbullying Research Center (oJ). Bullying Laws Across America, abgerufen am 10.06.2022, von: <https://cyberbullying.org/bullying-laws>.
- Cyber Civil Rights Initiative (22.09.2021). Deep Fake Laws, abgerufen am 21.02.2022, von: <https://cybercivilrights.org/deep-fake-laws/>.

- Cyber Civil Rights Initiative (oJ). Sextortion Laws, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://cybercivilrights.org/sextortion-laws/>.
- Cyber Civil Rights Initiative (oJ). 49 States + DC + Two Territories Now Have Laws Against Nonconsensual Pornography, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://cybercivilrights.org/nonconsensual-pornography-laws/>.
- Dachwitz, Ingo (01.08.2022). Verfahren eingestellt: Hamburger Staatsanwalt erklärt #Pimmelgate-Affäre für beendet, Netzpolitik.org, abgerufen am 24.10.2022, von: <https://netzpolitik.org/2022/verfahren-eingestellt-hamburger-staatsanwaltsc haft-erklaert-pimmelgate-affaere-fuer-beendet/>.
- Dachwitz, Ingo (03.03.2022). Data-Act-Verordnung: Neues Datengesetz der EU erntet massive Kritik aus der Zivilgesellschaft, Netzpolitik.org, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://netzpolitik.org/2022/data-act-verordnung-neues-datengesetz-der-eu-erntet-massive-kritik-aus-der-zivilgesellschaft/>.
- Dachwitz, Ingo; Rudl, Tomas & Rebiger, Simon (21.03.2018). FAQ: Was wir über den Skandal um Facebook und Cambridge Analytica wissen, Netzpolitik.org, abgerufen am 01.02.2023, von: <https://netzpolitik.org/2018/cambridge-analytica-was-wir-ueber-das-groesste-datenleck-in-der-geschichte-von-facebook-wissen/>.
- Data Protection Commission (04.01.2023). Data Protection Commission announces conclusion of two inquiries into Meta Ireland, abgerufen am 06.01.2023, von: <https://dataprotection.ie/en/news-media/data-protection-commission-announces-conclusion-two-inquiries-meta-ireland>.
- David-Wilp, Sudah & Levine, David (02.09.2021). Negative Campaigning: Im Visier der Manipulatoren, Tagesspiegel, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://www.tagesspiegel.de/politik/im-visier-der-manipulatoren-8001349.html>.
- Davies, Pascale (28.10.2022). Will Elon Musk's Twitter become a beacon of free speech or a soap box for hate speech?, euronews.net, abgerufen am 10.11.2022, von: <https://www.euronews.com/next/2022/10/28/will-elon-musk-s-twitter-become-a-beacon-of-free-speech-or-a-soap-box-for-hate-speech>.
- DeepL (oJ.). Abgerufen am 06.02.2023, von: [deepl.com](https://www.deepl.com).
- Deutsch, Ryan (07.08.2019). Social Media Has Been a Tool for Good After Mass Shootings. We Can't Cede It to Hate, time.com, abgerufen am 27.09.2019, von: <https://time.com/5646317/mass-shootings-social-media/>.
- Demling, Alexander & Holzki, Larissa (27.06.2020). Boykott gegen Facebook: Hass ist für Werbung ein toxisches Umfeld, Handelsblatt.com, abgerufen am 12.11.2022, von: <https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/analyse-boykott-gegen-facebook-hass-ist-fuer-werbung-ein-toxisches-umfeld/25953696.html>.
- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (oJ). E-Privacy-Verordnung, abgerufen am 24.07.2024, von: https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telemedien/ePrivacy_Verordnung.html.
- Der Westen (08.05.2022). Twitter-Konkurrenz von Donald Trump gestartet: So bizarr ist »Truth Social«, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.derwesten.de/panorama/vermishtes/twitter-news-musk-trump-truth-social-id235280135.html>.
- Deutscher Bundestag (08.04.2020). Drucksache 19/18470, Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

- Deutscher Presserat (oJ). Publizistische Grundsätze (Pressekodex), in der Fassung v. 11.09.2019, abgerufen am 17.06.2021, von: <https://www.presserat.de/pressekodex.html>.
- Die Bundesregierung (22.05.2024). AI Act verabschiedet: Einheitliche Regeln für Künstliche Intelligenz in der EU, abgerufen am 24.07.2024, von: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/kuenstliche-intelligenz/ai-act-2285944>.
- Die Bundesregierung (01.11.2022). Digital Services Act und Digital Markets Act: Gesetz über digitale Dienste und Märkte, abgerufen am 03.11.2022, von: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/eu-regeln-online-plattformen-1829232>.
- Drees, Carsten (31.07.2008). Welcher Chatbot ist schlimmer: Der rassistische oder der politisch korrekte?, mobile geeks, abgerufen am 09.03.2021, von: <https://www.mobilegeeks.de/artikel/welcher-chatbot-ist-schlimmer-der-rassistische-oder-der-politisch-korrekte/>.
- Duden.de (oJ). Computer, abgerufen am 07.09.2021, von: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Computer>.
- Duden.de (oJ). Konstellation, Bedeutungen, abgerufen am 03.02.2023, von: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Konstellation>.
- Duden.de (oJ). Kooptation, abgerufen am 03.03.2023, von: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kooptation>.
- Duden.de (o.J.). Sturm, abgerufen am 04.03.2019, von: https://www.duden.de/rechtschreibung/Sturm_Wind_Angriff_Einheit_Spiel.
- Emojipedia (oJ). Abgerufen am 24.01.2023, von: <https://emojipedia.org/>.
- Ertl, Veronika (12.07.2022). Was ist eigentlich aus GETTR geworden?, Belltower News, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.belltower.news/rechter-twitter-klon-was-ist-eigentlich-aus-gettr-geworden-134867/>.
- European Commission (16.09.2022). Pressemitteilung: European Media Freedom Act: Commission rules to protect media pluralism and independence in the EU, abgerufen am 09.11.2022, von: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_5504.
- European Commission (07.07.2022). Data Act, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/data-act>.
- European Commission (09.03.2021). 2030 Digital Compass: the European way for the Digital Decade (COM (2021) 118 final), Policy Paper, abgerufen am 03.11.2022, von: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/communication-digital-compass-2030_en.pdf.
- European Commission (oJ). European Media Freedom Act, abgerufen am 24.07.2024, von: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/new-push-european-democracy/protecting-democracy/european-media-freedom-act_en.
- Europäische Kommission (16.09.2022). Pressemitteilung: Europäisches Medienfreiheitsgesetz: Kommission schlägt Vorschriften zum Schutz des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien in der EU vor, abgerufen am 09.11.2022, von: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_5504.
- Europäische Kommission (21.04.2021). Pressemitteilung: Ein Europa für das digitale Zeitalter: Kommission schlägt neu Vorschriften und Maßnahmen für Exzellenz und

- Vertrauen im Bereich der künstlichen Intelligenz vor, abgerufen am 03.11.2022, von: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_1682.
- Europäische Kommission (21.04.2021). Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zu Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (2021/0106 (COD)), abgerufen am 03.11.2022, von: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF.
- Europäische Kommission (0J). Gesetz über digitale Dienste: mehr Sicherheit und Verantwortung im Online-Umfeld, abgerufen am 01.12.2022, von: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-services-act-ensuring-safe-and-accountable-online-environment_de#documents.
- European Institute for Gender Equality (0J). Glossary & Thesaurus: cyber harassment, abgerufen am 10.01.2023, von: <https://eige.europa.eu/thesaurus/terms/1486>.
- Eurostat (15.12.2022). Anteil der Internetnutzer in ausgewählten Ländern in Europa im Jahr 2022, Statista.com, abgerufen am 16.01.2023, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/184636/umfrage/internetreichweite-anteil-der-nutzer-in-europa/>.
- Facebook (2019). Oversight Board Charter, abgerufen am 22.12.2022, von: https://about.fb.com/wp-content/uploads/2019/09/oversight_board_charter.pdf.
- Facebook Newsroom (14.10.2019). »Mehr gemeinsam« – Neue Kampagne stellt Facebook Gruppen in den Mittelpunkt, abgerufen am 14.01.2020, von: <https://about.fb.com/de/news/2019/10/mehr-gemeinsam-neue-kampagne-stellt-facebook-gruppen-in-den-mittelpunkt/>.
- Faceswap (0J). Abgerufen am 20.02.2023, von: <https://faceswap.dev/>.
- Fachanwalt.de Redaktion (27.01.2022). Scamming – was versteht man darunter und wie kann man sich davor schützen?, abgerufen am 16.03.2022, von: <https://www.fachanwalt.de/magazin/strafrecht/scamming>.
- Fanta, Alexander (01.12.2021). Mehr Unabhängigkeit: EU schafft neutrale Marktplätze für Daten, Netzpolitik.org, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://netzpolitik.org/2021/mehr-unabhaengigkeit-eu-schafft-neutrale-marktplaetze-fuer-daten/>.
- Ferner, Jens (2019). Sexpression, strafrecht.com, abgerufen am 05.03.2019, von: <https://www.internet-strafrecht.com/cybercrime/sexpression/it-strafrecht/>.
- Fischer, Thomas (21.09.2019). Beleidigung! Rechtsstaat? Hasskultur?, Spiegel Online, abgerufen am 09.06.2022, von: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/das-urteil-im-fall-rene-kuenast-gegen-facebook-kolumne-a-1287973.html>.
- Flade, Florian (26.01.2023). Strafbare Inhalte: »Wir kommen an Telegram nicht ran«, Tagesschau.de, abgerufen am 13.02.2023, von: <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/telegram-justiz-101.html>.
- Fredheim, Rolf; Bay, Sebastian; Dek, Anton & Dek, Iryna (2021). Social media manipulation 2020: how social media companies are failing to combat inauthentic behaviour online, Riga: NATO Stratcom COE, abgerufen am 31.08.2022, von: <https://stratcomcoe.org/publications/social-media-manipulation-report-2020/21>.

- Fröhlich, Wiebke & Spiecker, Indra genannt Döhmman (26.12.2018). Können Algorithmen diskriminieren? Verfassungsblog, abgerufen am 31.08.2022, von: <https://verfassungsblog.de/koennen-algorithmen-diskriminieren/>.
- Fuest, Benedikt & Nagel, Lars-Marten (15.12.2013). Nicht nur Redtube-Nutzern drohen Porno-Abmahnungen, Welt.de, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.welt.de/wirtschaft/article122935946/Nicht-nur-Redtube-Nutzern-drohen-Porno-Abmahnungen.html>.
- Future of Life Institute (oJ). Das EU-Gesetz zur künstlichen Intelligenz: Aktuelle Entwicklungen und Analysen des EU AI-Gesetzes, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://artificialintelligenceact.eu/de/>.
- Gehm, Florian (25.11.2019). Nutzerschwund: Dieser Effekt bedeutet den endgültigen Abstieg von Facebook, Welt.de, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://www.welt.de/wirtschaft/article203803684/Facebook-Netzwerk-verliert-mehr-Nutzer-als-erwartet.html>.
- Gensing, Patrick (26.04.2022). Twitter-Übernahme durch Musk: Meinungsfreiheit über alles?, Tagesschau.de, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/musk-twitter-109.html>.
- Geschke, Daniel; Kläßen, Anja; Quent, Matthias & Richter, Christoph (2019). Forschungsbericht #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie: Eine bundesweite repräsentative Untersuchung, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, abgerufen am 20.01.2023, von: https://blog.campact.de/wp-content/uploads/2019/07/Hass_im_Netz-Der-schleichende-Angriff.pdf.
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland vom 30.11.2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 57, S. 2600–2605.
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen vom 14.09.2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 66, S. 4250–4252.
- Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 33, S. 1810–1818.
- GETTR (oJ). Startseite, gettr.com, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://gettr.com/onboarding>.
- Ghaffary, Shirin; Molla, Rani & Stewart, Emily (04.08.2019). Here's how Facebook, YouTube, Twitter, and 8chan handle white supremacist content, Vox.com, abgerufen am 27.09.2019, von: <https://www.vox.com/recode/2019/8/4/20753951/el-paso-dayton-shooting-8chan-twitter-facebook>.
- GIPHY (oJ). Abgerufen am 15.03.2021, von: <https://giphy.com/>.
- Google (oJ). Unser Ansatz, abgerufen am 01.02.2023, von: <https://www.google.com/intl/de/search/howsearchworks/our-approach/#:~:text=Google%20hat%20es%20sich%20zum,Vielzahl%20von%20Quellen%20zu%20finden>.

- Google translate (oJ). Abgerufen am 06.02.2023, von: <https://translate.google.com/?hl=de>.
- Gottke, Julian (03.05.2016). Facebook Reactions Study: Reactions hardly used!, quintly blog, abgerufen am 27.09.2019, von: <https://www.quintly.com/blog/facebook-reactions-study>.
- Graf, Daniel (24.04.2012). Shitstorm-Skala: Wetterbericht für Social Media, Feinheit Blog, abgerufen am 21.10.2022, von: <https://feinheit.ch/blog/shitstorm-skala/>.
- Grayson, Nathan (29.05.2015). Steam »Review Bombing« Is A Problem, abgerufen am 05.03.2019, von <https://kotaku.com/steam-review-bombing-is-a-problem-1701088582>.
- Guggenberger, Nikolas & Salib, Peter N. (20.01.2023). From Fake News to Fake Views: New Challenges Posed by ChatGPT-Like AI, Lawfare, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.lawfareblog.com/fake-news-fake-views-new-challenges-posed-chatgpt-ai>.
- Hate Aid (07.09.2021). Bericht: #1 Hass als Berufsrisiko: Digitale Gewalt im Wahlkampf, abgerufen am 09.09.2021, von: <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2021/09/Hass-als-Berufsrisiko-Digitale-Gewalt-im-Wahlkampf.pdf>.
- Heise Online (03.2017). 10 Jahre Haft für Cyber-Stalker von Amanda Todd, abgerufen am 18.03.2020, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Zehn-Jahre-Haft-fuer-Cyber-Stalker-von-Amanda-Todd-3656560.html>.
- Hentsch, Christian-Henner (08.03.2022). NetzDG vom VG Köln gestoppt: Kommt die Neuauflage aus Brüssel?, Legal Tribune Online, abgerufen am 25.11.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vg-koeln-stoppt-netzdg-loeschpflichten-hate-speech-regulierung-medien-facebook-google/>.
- Herbig, Daniel (05.06.2024). Google Gemini: App jetzt auch in Deutschland verfügbar, Heise Online, abgerufen am 23.07.2024, von: <https://www.heise.de/news/Google-Gemini-App-ist-jetzt-auch-in-Deutschland-verfuegbar-9748651.html>.
- Hern, Alex (04.12.2022). AI bot ChatGPT stuns academics with essay-writing skills and usability, The Guardian, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.theguardian.com/technology/2022/dec/04/ai-bot-chatgpt-stuns-academics-with-essay-writing-skills-and-usability>.
- Halliday, Josh (22.03.2012). Changing Media Summit: Twitter's Tony Wang: »We are the free speech wing of the free speech party«, The Guardian, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://amp.theguardian.com/media/2012/mar/22/twitter-tony-wang-free-speech>.
- Hamann, Götz (24.02.2021). Mediengesetz in Australien: Eine Digitalsteuer wäre besser, Zeit Online, abgerufen am 07.11.2022, von: <https://www.zeit.de/digital/internet/2021-02/mediengesetz-australien-facebook-streit-google-nachrichten-blockade/komplettansicht>.
- Hanson, Sophie (07.09.2022). What is »Review-Bombing«? The Toxic Practice That Forced Amazon to Suspend »Rings of Power« reviews, Stylecaster.com, abgerufen am 26.10.2022, von: <https://stylecaster.com/what-is-review-bombing/>.
- Hart, Robert (03.02.2022). Facebook Loses Daily Active Users For The First Time: Here's Where They're Going, Forbes, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://www.forbes.c>

- om/sites/roberthart/2022/02/03/facebook-loses-daily-active-users-for-the-first-time--heres-where-theyre-going/?sh=20ec44961e6d.
- Hildebrandt, Antje (17.06.2019). Fall Walter Lübcke: Ein Satz, ein Funke, ein Schuss, Cicero, abgerufen am 12.08.2019, von: <https://www.cicero.de/innenpolitik/walter-luebcke-kassel-fluechtlingskrise-rechte-hetze-erika-steinbach>.
- Himmelreich, Laura (24.01.2013). Der Herrenwitz, STERN (5), S. 46–50.
- Holnburger, Josef (2017). Rechte Wutwelt: Emojis in Facebookkommentaren deutscher Parteien, abgerufen am 11.03.2021, von: <https://holnburger.com/post/wutwelt/>.
- Hombach, Stella (15.01.2019). Doxing: Die Erzählung vom jungen weißen Hacker, Zeit Online, abgerufen am 14.06.2020, von: <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2019-01/doxing-datensicherheit-veroeffentlichung-johannes-s-orbit-tatmotiv/komplottansicht>.
- Hsu, Tiffany & Lutz, Eleanor (05.10.2021). More Than 1,000 Companies Boycotted Facebook. Did It Work?, The New York Times, abgerufen am 12.11.2022, von: <https://www.nytimes.com/2020/08/01/business/media/facebook-boycott.html>.
- Hurtz, Simon (08.11.2017). IT-Sicherheit: Facebook-Nutzer sollen Nacktbilder hochladen, um sich vor Rachepornografie zu schützen, Sueddeutsche.de, abgerufen am 16.05.2022, von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/it-sicherheit-facebook-nutzer-sollen-nacktbilder-hochladen-um-sich-vor-rachepornografie-zu-schuetzen-1.3740839>.
- ICANN (oJ). Welche Aufgaben erfüllt ICANN, abgerufen am 06.01.2023, von: <https://www.icann.org/resources/pages/what-2012-02-25-de>.
- Icons8 (oJ). Abgerufen am 20.02.2023, von: <https://icons8.de/swapper>.
- Illustrationen von Van der Vlist, Fernando, in: van Dijck, José (05.06.2019). Keynote: Europe and responsible platform societies, Redereihe Making sense of the digital society, Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft (HIIG)/ Bundeszentrale für politische Bildung, abgerufen am 31.01.2023, von: <https://www.hiig.de/events/jose-van-dijck-europe-and-responsible-platform-societies/>.
- Imgflip (oJ). Abgerufen am 15.03.2021, von: <https://imgflip.com/memegenerator>.
- Ingram, David (20.01.2023). A chatbot that lets you talk with Jesus and Hitler ist he latest controversy in the AI gold rush, nbcnews.com, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.nbcnews.com/tech/tech-news/chatgpt-gpt-chat-bot-ai-hitler-historical-figures-open-rcna66531>.
- International Telecommunication Union (ITU) (20.10.2022). Schätzung zum Anteil der Internetnutzer weltweit in den Jahren 2005 bis 2022, Statista.com, abgerufen am 16.01.2023, von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/805943/umfrage/anteil-der-internetnutzer-weltweit/>.
- International Telecommunication Union (ITU) (19.09.2022). Schätzung zur Anzahl der Internetnutzer weltweit für die Jahre 2005 bis 2022, Statista.com, abgerufen am 16.01.2023, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/805920/umfrage/anzahl-der-internetnutzer-weltweit/>.
- Wikipedia (oJ). Internet Research Agency abgerufen am 31.08.2022, von: https://en.wikipedia.org/wiki/Internet_Research_Agency.
- Internet World Stats (01.12.2022). Schätzung zum Anteil der Internetnutzer weltweit nach Regionen im Juni 2022, Statista.com, abgerufen am 16.01.2023, von: <https://de>

- .statista.com/statistik/daten/studie/162074/umfrage/penetrationsrate-des-internets-nach-regionen-im-jahr-2010/.
- Jahn, Susann (04.11.2019). Die P2B-Verordnung: Fairness und Transparenz auf Plattformen, Noerr, abgerufen am 03.11.2022, von: <https://www.noerr.com/de/newsroom/news/die-p2b-verordnung>.
- Jahn, Thomas (25.01.2023). OpenAI: Was hinter dem Chatbot ChatGPT steckt, Handelsblatt, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/openai-was-hinter-dem-chatbot-chatgpt-steckt-/28941524.html>.
- Kaufmann, Annelie (20.05.2021). Bundestag beschließt Urheberrechtsreform: Neue Regeln fürs Netz, Legal Tribune Online, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bundestag-beschliesst-urheberrechtsreform-upload-filter-livestreams-fuball-memes-eu-richtlinie/>.
- Kazim, Hasnain (12.03.2019). Gericht hebt Urteil gegen Ex-Politikerin Sigi Maurer auf, Spiegel Online, abgerufen am 27.09.2019, von: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/wien-gericht-hebt-urteil-gegen-ex-politikerin-sigi-maurer-auf-a-1257404.html>.
- Kettemann, Matthias C.; Kraml, Georg; Rachinger, Felicitas & Rauchegger, Clara (02.12.2020). No »Censor for the World«: Clearing Up Misunderstandings on the Austrian Supreme Court's Decision on Facebook's Deletion Duties, Verfassungsblog, abgerufen am 20.12.2022, von: <https://verfassungsblog.de/no-censor-for-the-world/>.
- Kettemann, Matthias C. & Tiedeke, Anna Sophia (10.10.2019). Welche Regeln, welches Recht?: Glawschnig-Piesczek und die Gefahren nationaler Jurisdiktionskonflikte im Internet, Verfassungsblog, abgerufen am 19.12.2022, von: <https://verfassungsblog.de/welche-regeln-welches-recht/>.
- Kleinz, Torsten (01.12.2021). Jugendschutz: Landesmedienanstalt kann Pornoportale blocken lassen, Spiegel Online, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/landesmedienanstalt-kann-porno-portale-blocken-lassen-a-fo7c9doe-8d24-422e-82b7-21fc4159e3c6>.
- Kleinz, Torsten (26.05.2020). Wie die Landesmedienanstalt NRW Porno-Angebote aus dem Web fegen will, c't magazin für computer technik, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://www.heise.de/ct/artikel/Wie-die-Landesmedienanstalt-NRW-Porno-Angebote-aus-dem-Web-fegen-will-4723581.html>.
- Klicksafe.de (0). Risiken bei Snapchat, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.klicksafe.de/apps/snapchat/risiken-bei-snapchat/>.
- Klicksafe.de (0). Was ist Snapchat?, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.klicksafe.de/apps/snapchat/was-ist-snapchat/>.
- Köver, Chris; Reuter, Markus & Meineck, Sebastian (13.05.2022). EU-Pläne einfach erklärt: Warum die Chatkontrolle Grundrechte bedroht, Netzpolitik.org, abgerufen am 26.08.2022, von: <https://netzpolitik.org/2022/eu-plaene-einfach-erklart-warum-die-chatkontrolle-grundrechte-bedroht/>.
- Krempl, Stefan (17.11.2022). Plattformen in der Verantwortung: Digital Services Act in Kraft getreten, Heise Online, abgerufen am 22.11.2022, von: <https://www.heise.de/news/Plattformen-in-der-Verantwortung-Digital-Services-Act-in-Kraft-getreten-7343795.html>.

- Krempl, Stefan (03.09.2021). NetzDG-Verstöße: Facebook hat fünf Millionen Euro an Strafen gezahlt, Heise Online, abgerufen am 24.11.2022, von: <https://www.heise.de/news/NetzDG-Verstoesse-Facebook-hat-fuenf-Millionen-Euro-an-Strafen-gezahlt-6181705.html>.
- Krempl, Stefan (16.03.2019). Upload-Filter: Facebook und Instagram löschen Rachepornos automatisch, Heise Online, abgerufen am 16.05.2022, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Upload-Filter-Facebook-und-Instagram-loeschen-Rachepornos-automatisch-4338270.html>.
- Krempl, Stefan (24.05.2018). Projekt gegen Rachepornos: Nutzer können Facebook ihr Nacktbilder schicken, heise online, abgerufen am 16.05.2022, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Projekt-gegen-Rachepornos-Nutzer-koennen-Facebook-ihre-Nacktbilder-schicken-4058151.html>.
- Kroker, Michael (29.05.2019). Die Geschichte des Internets: Vom Arpanet 1969 bis zum Jahr des Chatbots 2018, Wirtschafts Woche Blog, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://blog.wiwo.de/look-at-it/2019/05/29/die-geschichte-des-internets-vom-arpanet-1969-bis-zum-jahr-des-chatbots-2018/>.
- Kubiciel, Michael (27.10.2022). Welcher Skandal? Anmerkungen zur eher symbolischen Änderung des § 130 StGB, Verfassungsblog, abgerufen am 26.01.2023, von: <https://verfassungsblog.de/welcher-skandal/>.
- Kühne, Marius (04.08.2022). DSA statt NetzDG: Was ändert sich bei der Bekämpfung von Hassrede in sozialen Netzwerken?, JuWissBlog Nr. 49/2022, abgerufen am 21.11.2022, von: <https://www.juwiss.de/49-2022/>.
- Kuntz, Katrin (22.10.2012). Der angekündigte Tod der Amanda Todd, Sueddeutsche.de, abgerufen am 18.03.2020, von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/mobbing-im-internet-der-angekuendigte-tod-der-amanda-todd-1.1502486-0#seite-2>.
- Lafargue, Jean-Noël & Burniat, Matthieu (2018). Das Internet: Die neue Dimension des Virtuellen, Berlin: Verlagshaus Jacoby & Stuart.
- Landesanstalt für Medien NRW (2023). Ergebnisbericht forsa-Befragung zu: Hate Speech 2023, S. 2, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/forsa-befragung-zur-wahrnehmung-von-hassrede.html>.
- Landesanstalt für Medien NRW (2022). Forsa-Befragung zur Wahrnehmung von Hassrede, abgerufen am 19.01.2022, von: <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/forsa-befragung-zur-wahrnehmung-von-hassrede.html>.
- Lang, Raimund (19.04.2022). Autonomes Fahren mit KI: Wie selbstfahrende Autos in jeder Lage den Durchblick behalten sollen, Der Standard, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://www.derstandard.de/story/2000134319218/wie-selbstfahrende-autos-in-jeder-lage-den-durchblick-behalten-sollen>.
- Langschwager, Marit (05.08.2021). »Privater Selbstzerstörungsmodus« jetzt auch bei Whatsapp: Die vermeintliche Flüchtigkeit von Bildern ist nicht zu unterschätzen, nzz.ch, abgerufen am 29.08.2024, von: <https://www.nzz.ch/technologie/einmal-klick-und-weg-was-ist-der-haken-an-der-neuen-whatsapp-funktion-ld.1639029>.
- Leffer, Lena & Hessel, Stefan (03.04.2022). Der Fall »Drachenlord«: Hat der Rechtsstaat versagt?, Legal Tribune Online, abgerufen am 28.10.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/drachenlord-strafrecht-rechtsstaat-verantwortung-cyber-mobbing-versagt/>.

- Legal Information Institute, Cornell Law School (oJ). Intermediate Scrutiny, abgerufen am 21.12.2021, von: https://www.law.cornell.edu/wex/intermediate_scrutiny.
- Legal Tribune Online (14.12.2022). Antisemitismusbeauftragter vor LG Frankfurt erfolgreich: Twitter muss ehrverletzende Tweets löschen, abgerufen am 16.12.2022, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lgfrankfurt-2-03032522-twitter-antisemitismusbeauftragte-bawue-persoenlichkeitsverletzung-unterlassungsanspruch/>.
- Legal Tribune Online (27.09.2022). Abfällige Äußerungen über Personen des öffentlichen Lebens: Rechtsextremist beruft sich auf Kunstfreiheit, abgerufen am 16.02.2023, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/landgericht-halle-sven-liebich-rechts-extremismus-aeuerungen-berufungsprozess-kuenast-meinungsfreiheit-kunstfreiheit/>.
- Legal Tribune Online (14.12.2021). Rechtlicher Umgang mit umstrittenen Messengerdiensten: »Verbot von Telegram nicht zielführend«, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/hass-hetze-telegram-anwendbarkeit-netzdg-soziales-netzwerk-messenger/>.
- Legal Tribune Online (30.01.2019). OLG Frankfurt a.M. zum Ehrschutz bei WhatsApp: Familienchat ist »beleidigungsfreie« Zone, abgerufen am 10.06.2019, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-frankfurt-am-main-whatsapp-chat-ehrschutz-familie-beleidigung/>.
- Legal Tribune Online (03.05.2016). AG Dresden verurteilt Pegida-Chef: 9.600 Euro Geldstrafe für Lutz Bachmann, abgerufen am 27.02.2023, von: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-dresden-urteil-201ds201js326215-lutz-bachmann-geldstrafe-verurteilt-9600-euro/>.
- LG Frankfurt a.M. (14.12.2022). Pressemitteilung: Persönlichkeitsrecht: Ehrverletzung durch herabwürdigenden Tweet, abgerufen am 15.12.2022, von: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/ehrverletzung-durch-herabwuerdigenden-tweet>.
- LG Frankfurt a.M. (08.04.2022) Pressemitteilung: Facebook: Ehrverletzung durch Falschzitat in sozialem Netzwerk, abgerufen am 16.12.2022, von: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/ehrverletzung-durch-falschzitat-in-sozialem-netzwerk>.
- Li, Hanlin; Hecht, Brent & Chancellor, Stevie (2022). Measuring the Monetary Value of Online Volunteer Work, in: Proceedings of the Sixteenth International AAAI Conference on Web and Social Media (ICWSM2022), S. 596–606.
- Lima, Cristiano (26.10.2021). A whistleblower's power: Key takeaways from the Facebook Papers, The Washington Post, abgerufen am 19.01.2022, von: <https://www.washingtonpost.com/technology/2021/10/25/what-are-the-facebook-papers/>.
- Lobe, Adrian (18.12.2019). Emojis: Aus Spaß wird Ernst, berliner-zeitung.de, abgerufen am 11.03.2021, von: <https://www.berliner-zeitung.de/zukunft-technologie/emojis-aus-spas-wird-ernst-immer-haeufiger-muessen-richter-entscheiden-welche-emoji-nutzung-straftbar-ist-li.3439>.
- Lobo, Sascha (07.08.2019). Social Media: Anatomie eines deutschen Shitstorms, Spiegel Online, abgerufen am 24.10.2022, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/soziale-netzwerke-anatomie-eines-deutschen-shitstorms-a-1280856.html>.

- Lobo, Sascha (2010): How to survive a shitstorm, YouTube-Kanal: »re:publica«, abgerufen am 21.10.2022, von: <https://www.youtube.com/watch?v=-OzJdA-JY84>.
- Lopez, Paola (2021). Diskriminierung durch Data Bias: Künstliche Intelligenz kann soziale Ungleichheiten verstärken, in: WZB Mitteilungen (171), S. 26–28.
- Lutzi, Tobias (30.07.2021). Plattformregulierung durch AGB-Kontrolle?, Verfassungsblog, abgerufen am 29.04.2022, von: <https://verfassungsblog.de/facebook-agb-kontrolle/>.
- Lutzi, Tobias (21.05.2021). Urheberrechtsreform: Die Zerfilterung des Digitalen Binnenmarktes, Legal Tribune Online, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eu-reform-urheberrecht-umsetzung-deutschland-urhdag-zerfilterung-digitaler-binnenmarkt/>.
- Mähler, Julia (25.11.2016). Mit diesen Emoji-Kombinationen schimpfen Sie auf WhatsApp, Merkur.de, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.merkur.de/multimedia/whatsapp-mit-diesen-emoji-kombinationen-schimpfen-sie-richtig-6943693.html>.
- Malik, Nesrine (28.11.2022). Elon Musk's Twitter is fast proving that free speech at all costs is a dangerous fantasy, The Guardian, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2022/nov/28/elon-musk-twitter-free-speech-donald-trump-kanye-west>.
- Maliki, David (01). »The terrible Sea Lion«, abgerufen am 20.06.2022, von: <http://wondermark.com/1k62/>.
- Majid, Aisha (01.06.2022). UK is SLAPP tourism capital of Europe but scale of »iceberg problem« not fully known, PressGazette.co.uk, abgerufen am 15.02.2023, von: <https://pressgazette.co.uk/media-law/uk-slapp-libel-tourism-capital-europe/>.
- Marantz, Andrew (31.10.2019). Facebook and the »Free Speech« Excuse, The New Yorker, abgerufen am 10.11.2022, von: <https://www.newyorker.com/news/daily-comment/facebook-and-the-free-speech-excuse>.
- Martenstein, Harald (21.06.2016). Über rhetorische Ausweichmanöver, Zeit Magazin (24), abgerufen am 05.03.2019, von: <https://www.zeit.de/zeit-magazin/2016/24/harald-martenstein-oskar-lafontaine-vorwurf-whataboutismus>.
- Materna Information & Communication (01). Digitaler Assistent: Chatbot unterstützt Kommunalwahlkampf, abgerufen am 03.03.2021, von: https://www.materna.de/Microsite/Monitor/DE/2020-03/Praxis-und-Erfahrung/chatbot-spd-remscheid/chatbot-spd-remscheid_node.html.
- Meedia (26.03.2018). Rheinneckarblog meldet erfundenen Terroranschlag in Mannheim und wird stark kritisiert, Meedia.de, abgerufen am 08.09.2022, von: <https://meedia.de/2018/03/26/rheinneckarblog-erfindet-terroranschlag-in-mannheim-und-wird-massiv-kritisiert/>.
- Meineck, Sebastian (28.10.2022). Meinungsfreiheit im Netz: Paragraf zur Volksverhetzung wird verschärft, Netzpolitik.org, abgerufen am 26.01.2023, von: <https://netzpolitik.org/2022/meinungsfreiheit-im-netz-paragraf-zur-volksverhetzung-verschaerft/>.
- Meineck, Sebastian & Reuter, Markus (29.06.2022). Geleakter Bericht: EU-Kommission nimmt hohe Fehlerquote bei Chatkontrolle in Kauf, Netzpolitik.org, abgerufen am

- 26.08.2022, von: <https://netzpolitik.org/2022/geleakter-bericht-eu-kommission-nimmt-hohe-fehlerquoten-bei-chatkontrolle-in-kauf/>.
- Meineck, Sebastian (25.04.2022). Digitale-Dienste-Gesetz: Verbot anonymer Porno-Uploads geplatzt, Netzpolitik.org, abgerufen am 09.02.2023, von: <https://netzpolitik.org/2022/digitale-dienste-gesetz-verbot-anonymer-porno-uploads-geplatzt/>.
- Meineck, Sebastian & Köver, Chris (11.03.2022). XVideos: Das Porno-Imperium von nebenan, Netzpolitik.org, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://netzpolitik.org/2022/xvideos-das-porno-imperium-von-nebenan/>.
- Merriam Webster Dictionary (oJ). What is ›Sealioning‹?: Sea lions can be trolls sometimes, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.merriam-webster.com/words-at-play/sealioning-internet-trolling>.
- Merriam Webster Dictionary (oJ). Words We're Watching: Calling In a New ›Brigade‹ – A dark tactic in internet democracy, abgerufen am 26.10.2022, von: <https://www.merriam-webster.com/words-at-play/brigading-online-poll-meaning>.
- Merril, Jeremy B. & Oremus, Will (26.10.2021). Five points for anger, one for a ›like‹: How Facebook's formula fostered rage and misinformation, Anchorage Daily News, abgerufen am 19.01.2022, von: <https://www.adn.com/nation-world/2021/10/26/five-points-for-anger-one-for-a-like-how-facebooks-formula-fostered-rage-and-misinformation/>.
- Meta (14.10.2019). »Mehr gemeinsam«: Neue Kampagne stellt Facebook Gruppen in den Mittelpunkt, abgerufen am 02.02.2023, von: <https://about.fb.com/de/news/2019/10/mehr-gemeinsam-neue-kampagne-stellt-facebook-gruppen-in-den-mittelpunkt/>.
- Meta (17.10.2019). Mark Zuckerberg Stands for Voice and Free Expression, abgerufen am 10.11.2022, von: <https://about.fb.com/news/2019/10/mark-zuckerberg-stands-for-voice-and-free-expression/>.
- Meta (oJ). Our Mission, abgerufen am 03.03.2023, von: <https://about.meta.com/de/company-info/>.
- Meta (oJ). Werbebibliothek, abgerufen am 30.08.2022, von: [https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=all&country=DE&sort_data\[direction\]=desc&sort_data\[mode\]=relevancy_monthly_grouped&media_type=all](https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=all&country=DE&sort_data[direction]=desc&sort_data[mode]=relevancy_monthly_grouped&media_type=all).
- Meyer, Robinson (28.06.2014). Everything We Know About Facebook's Secret Mood-Manipulation Experiment: It was probably legal. But was it ethical?, The Atlantic, abgerufen am 30.08.2022, von: <https://www.theatlantic.com/technology/archive/2014/06/everything-we-know-about-facebooks-secret-mood-manipulation-experiment/373648/>.
- Mischler, Gerd (09.07.2020). Facebook-Boycott: Imagepflege zum Nulltarif, Golem.de, abgerufen am 12.11.2022, von: <https://www.golem.de/news/facebook-boycott-imagepflege-zum-nulltarif-2007-149535.html>.
- Möhring, Cornelia (06.10.2021). Trolling: das ist die Bedeutung, heise online, abgerufen am 16.06.2022, von: <https://www.heise.de/tipps-tricks/Trolling-das-ist-die-Bedeutung-6208883.html>.
- Morrison, Sara (25.02.2021). Why Facebook banned (and then unbanned) news in Australia, Vox.com, abgerufen am 07.11.2022, von: <https://www.vox.com/recode/2228797/australia-facebook-news-ban-google-money>.

- Moro, Christian & Birt, James (17.08.2022). Review bombing is a dirty practice, but research shows games do benefit from online feedback, *The Conversation*, abgerufen am 26.10.2022, von: <https://theconversation.com/review-bombing-is-a-dirty-practice-but-research-shows-games-do-benefit-from-online-feedback-188641>.
- Morozov, Evgeny (20.09.2016). Internetkonzerne: Die Rückkehr des Feudalismus, *faz.net*, Übers. v. Harald Staun, abgerufen am 14.08.2019, von: https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/die-macht-der-internetkonzerne-wie-facebook-14440287.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2.
- Morozov, Evgeny (19.08.2019). There is a leftwing way to challenge big tech for our data. Here it is, *The Guardian*, abgerufen am 14.08.2019, von: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2018/aug/19/there-is-a-leftwing-way-to-challenge-big-data-her-it-is>.
- Morozov, Evgeny (24.04.2016). Tech titans are busy privatising our data, *The Guardian*, abgerufen am 14.08.2019, von: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2016/apr/24/the-new-feudalism-silicon-valley-overlords-advertising-necessary-evil>.
- Mühlbauer, Peter (11.04.2019). »Digitales Vermummungsverbot, *Telepolis*, abgerufen am 14.01.2020, von: <https://www.heise.de/tp/features/Digitales-Vermummungsverbot-4374536.html>.
- Mullinger, Patrick (17.11.2021). The Mall of Litigation: The Dangers and Benefits of Forum Shopping in American Jurisprudence, *University of Cincinnati Law Review*, abgerufen am 15.02.2023, von: <https://uclawreview.org/2021/11/17/the-mall-of-litigation-the-dangers-and-benefits-of-forum-shopping-in-american-jurisprudence/>.
- »My Body Is Not Your Porn« Zur Wahrung sexueller Selbstbestimmung auf Pornographie-Plattformen« am 20. Januar 2022, veranstaltet vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin, mit den Panellistinnen Anja Schmidt, Valerie Rhein und einer Aktivistin der Betroffeneninitiative »ANNA NACKT«, abgerufen am 14.05.2022, von: <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/lb/veranstaltungen/my-body-is-not-your-porn-zur-wahrung-sexueller-selbstbestimmung-auf-pornographie-plattformen>.
- NDR Zapp (20.01.2022). Digital Services Act: »Total krasses Vorhaben«, abgerufen am 05.12.2022, von: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/medienpolitik/Digital-Services-Act-Total-krasses-Vorhaben,digitalservicesact100.html>.
- Neutsch, Juliane (16.11.2021). Wie funktioniert Facebook? Einfach und verständlich erklärt, *chip.de*, abgerufen am 13.01.2022, von: https://praxistipps.chip.de/wie-funktioniert-facebook-einfach-und-verstaendlich-erklaert_41697.
- NOT YOUR F***ING PORN! (oJ). *ourbodiesnotyours.com*, abgerufen am 27.05.2022, von: <https://www.ourbodiesnotyours.com/was-passiert-ist/>.
- NStZ RR Rechtsprechungs-Report Strafrecht (2019). (4). BGH: Volksverhetzung: Leugnung des Holocaust durch Abspielen von Liedern entsprechenden Inhalts, S. 108–110.
- Oremus, Will (17.06.2022). Google's AI passed a famous test – and showed how the test is broken, *The Washington Post*, abgerufen am 07.02.2023, von: <https://www.washingtonpost.com/technology/2022/06/17/google-ai-lamda-turing-test/>.
- OpenAI Blog (30.11.2022). ChatGPT: Optimizing Language Models for Dialogue, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://openai.com/blog/chatgpt/>.

- Oversight Board (oJ). Bylaws, abgerufen am 22.12.2022, von: <https://www.oversightboard.com/governance/>.
- Oversight Board (oJ). Case decisions and policy advisory opinions, abgerufen am 03.03.2023, von: <https://www.oversightboard.com/decision/>.
- Oversight Board (oJ). Das Gremium: Kompetenz aus aller Welt, abgerufen am 21.12.2022, von: <https://www.oversightboard.com/meet-the-board/>.
- Oversight Board (oJ). Einspruch beim Oversight Board einlegen, abgerufen am 21.12.2022, von: https://www.oversightboard.com/login/?redirect_url=https%3A%2F%2Fwww.oversightboard.com%2Fsubmit%2F.
- Oxford Dictionary (oJ). Storm, abgerufen am 04.03.2019, von: <https://en.oxforddictionaries.com/definition/storm>.
- Park, Andrew L. (19.02.2019). Injustice Ex Machina: Predictive Algorithms in Criminal Sentencing, Law Meets World, UCLA Law Review, abgerufen am 01.09.2022, von: <https://www.uclalawreview.org/injustice-ex-machina-predictive-algorithms-in-criminal-sentencing/>.
- Parship.de (oJ). Der Betrug mit der Liebe: Romance Scammer, abgerufen am 23.03.2020, von: <https://www.parship.de/tour/sicherheit/der-betrug-mit-der-liebe-romance-scammer/>.
- Perrino, Nico (01.12.2022). Free speech culture, Elon Musk, and Twitter, The Fire, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://www.thefire.org/news/free-speech-culture-elon-musk-and-twitter>.
- Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (oJ). Stalking, abgerufen am 10.02.2023, von: <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking/>.
- PONS (oJ). afford, abgerufen am 19.01.2022, von: <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/englisch-deutsch/afford>.
- Potter, Nicholas (19.11.2020). Rechtsalternative Youtuber bedrängen und beleidigen Abgeordneten im Bundestag, Belltower News, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.belltower.news/abstimmung-ueber-infektionsschutzgesetz-rechtsalternative-youtuber-bedraengen-und-beleidigen-abgeordneten-im-bundestag-107367/>.
- Praschl, Peter (21.10.2018). Eine kleine Einführung in die Kunst der Memes, Welt am Sonntag, S. 58, zitiert nach Wandtke (2019). Persönlichkeitsschutz versus Internet, S. 143.
- Presseportal.com (25.05.2020). dpa-Faktencheck: Dies ist kein Zitat von Renate Künast, abgerufen am 09.01.2023, von: <https://www.presseportal.de/pm/133833/4605392>.
- Publicdomainvectors.org (oJ). Computer-Programmierer, abgerufen am 17.01.2023, von: <https://publicdomainvectors.org/de/kostenlose-vektorgrafiken/Computer-Programmierer/68787.html>.
- Raftery, Brian (14.09.2016). IMDb Voters Are Tanking Indies Before They're Even Released, Wired, abgerufen am 05.03.2019, von <https://www.wired.com/2016/09/imdb-voters-tanking-indies-theyre-even-released/>.
- Rauer, Nils (18.11.2022). Digital Services Act: Was Europas neues digitales Ökosystem für Firmen bedeutet, Heise Online, abgerufen am 22.11.2022, von: <https://www.heise.de/news/Digital-Services-Act-Was-Europas-neues-digitales-Oekosystem-fuer-Firmen-bedeutet-7345842.html>.

- Reda, Felix (23.11.2020). Edit Policy: Copyright-Trolle – gezielter Missbrauch von Creative Commons, Heise Online, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.heise.de/meinung/Edit-Policy-Copyright-Trolle-gezielter-Missbrauch-von-Creative-Commons-4967790.html>.
- Reddit (08.09.2022). Moderator Code of Conduct, abgerufen am 01.02.2023, von: <https://www.redditinc.com/policies/moderator-code-of-conduct>.
- Reismann, Stefan (11.06.2022). Russische Trollfabriken: Wie der Kreml Meinung macht, Netzpiloten Magazin, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://www.netzpiloten.de/russische-trollfabriken-wie-der-kreml-meinung-macht/>.
- Rentz, Ingo (14.10.2019). »Mehr Gemeinsam«: Facebook lädt zur Gruppenarbeit ein, Horizont.net, abgerufen am 20.10.2022, von: <https://www.horizont.net/marketing/nachrichten/mehr-gemeinsam-facebook-laedt-zur-gruppenarbeit-ein-178227>.
- Reuter, Markus (19.12.2022). Mastodon: Der Twitter-Exodus in Zahlen, Netzpolitik.org, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://netzpolitik.org/2022/mastodon-der-twitter-exodus-in-zahlen/#netzpolitik-pw>.
- Reuter, Markus (11.10.2021). Sarah-Lee Heinrich: Dieser Shitstorm entlarvt die, die ihn führen, Netzpolitik.org, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://netzpolitik.org/2021/sarah-lee-heinrich-dieser-shitstorm-entlarvt-die-die-ihn-fuehren/>.
- Reuter, Markus (04.01.2019). Alles außer AfD: Was wir über das große Datenleck wissen, Netzpolitik.org, abgerufen am 14.06.2022, von: <https://netzpolitik.org/2019/alles-ausser-afd-was-wir-ueber-das-grosse-datenleck-wissen/>.
- Reuter, Markus (29.11.2016): Fake News, Bots und Sockenpuppen: eine Begriffserklärung, Netzpolitik.org, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://netzpolitik.org/2016/fakene-ws-social-bots-sockenpuppen-begriffsklaerung/#trollarmeen>.
- Reuter, Markus (09.09.2016). Napalm-Mädchen: Facebook zensiert ikonografisches Kriegsbild, Netzpolitik.org, abgerufen am 14.12.2022, von: <https://netzpolitik.org/2016/napalm-maedchen-facebook-zensiert-ikonografisches-kriegsbild/#netzpolitik-pw>.
- Reuter, Markus & Biselli, Anna (05.02.2018). Getarnt als Gamer: Einblicke in eine rechtsradikale Trollarmee, Netzpolitik.org, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://netzpolitik.org/2018/getarnt-als-gamer-einblicke-in-eine-rechtsradikale-troll-armee/>.
- Rezo ja lol ey (18.05.2019). Die Zerstörung der CDU, 54:57 Minuten, YouTube, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://www.youtube.com/watch?v=4Y1lZQsyuSQ>.
- Riemenschneider, Severin (29.09.2021). Doxxing und Feindeslisten jetzt strafbar: § 126a StGB in Kraft getreten, Anwalt.de, abgerufen am 15.06.2022, von: <https://www.anwalt.de/rechtstipps/doxxing-und-feindeslisten-jetzt-strafbar-126a-stgb-in-kraft-getreten-193022.html>.
- Rietz, Helga (05.03.2020). Ein moralisches Gedankenspiel führt bei autonomen Fahrzeugen in die Sackgasse, Neue Zürcher Zeitung, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://www.nzz.ch/wissenschaft/das-trolley-dilemma-fuehrt-in-die-sackgasse-ld.1544193>.
- Rieß-Marchive, Ulrike (26.05.2022). Ein rechtlicher Blick auf die EU-Verordnung zu KI, ComputerWeekly.de, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://www.computerweekly.com/de/feature/Ein-rechtlicher-Blick-auf-die-EU-Verordnung-zu-KI>

- Ripoff Report (oJ). Terms of Service, 2. Online Conduct, abgerufen am 28.07.2021, von: <https://www.ripoffreport.com/terms-of-service>.
- RND (13.01.2020). Schäuble will Klarnamenpflicht für User in sozialen Medien, abgerufen am 14.01.2020 von: <https://www.rnd.de/politik/schauble-will-klarnamenpflicht-fur-user-auf-sozialen-medien-XP6DJXBVDJHOHMD624XF5OHJ3E.html>.
- Röttger, Tobias (29.09.2020). Racheporno/revenge porn im Internet: Löschung, Schmerzensgeld – Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, gulden röttger rechtsanwälte, abgerufen am 15.03.2022, von: <https://ggr-law.com/persoennlichkeitsrecht/faq/racheporno-revenge-porn-internet-straftbar-abmahnung-hausdurchsuchung-be-schlagnahme-drohen/>.
- Ronson, Jon (12.02.2015). How One Stupid Tweet Blew Up Justine Sacco's Life, The New York Times Magazine, abgerufen am 09.03.2022, von: <https://www.nytimes.com/2015/02/15/magazine/how-one-stupid-tweet-ruined-justine-saccos-life.html>.
- Roose, Kevin (09.12.2022). The Brilliance And Weirddness Of ChatGPT, New York Times, abgerufen am 25.01.2023, von: [https://www.nytimes.com/2022/12/05/technology/c](https://www.nytimes.com/2022/12/05/technology/chatgpt-ai-twitter.html) hatgpt-ai-twitter.html.
- Rudl, Tomas (04.01.2023). Millionenstrafe wegen DSGVO-Verstößen: Irland setzt Geschäftsmodell von Meta unter Druck, Netzpolitik.org, abgerufen am 06.01.2023, von: <https://netzpolitik.org/2023/millionenstrafe-wegen-dsgvo-verstoessen-irland-setzt-geschaeftsmodell-von-meta-unter-druck/>.
- Scherschel, Fabian A. (04.01.2019). Politiker- und Promi-Hack: Ehemaliges Twitter-Konto eines YouTubers missbraucht, Heise Online, abgerufen am 14.06.2022, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Politiker-und-Promi-Hack-Ehemaliges-Twitter-Konto-eines-YouTubers-missbraucht-4265608.html>.
- Schleif, Linda & Kettemann, Matthias C. (09.08.2021). Komplementär oder Konkurrierend: NetzDG und DSA, Media Research Blog, Hans-Bredow-Institut, abgerufen am 21.11.2022, von: <https://hans-bredow-institut.de/de/blog/komplementaer-oder-konkurrierend-netzdg-und-dsa>.
- Schmitz, Sandra (2017). Internetdelikte und die Herausforderungen des Forum Shoppings, University of Luxembourg Working Paper No. 2017–008, abgerufen am 15.02.2023, von: <https://ssrn.com/abstract=3065887>.
- Schott, Dominik (28.02.2018). Porn Trolling: Warum der Livestream-Hit ›VR Chat‹ jetzt einen Panic Button hat, vice.com, abgerufen am 20.06.2022, von: <https://www.vice.com/de/article/ywqkg7/porn-trolling-warum-der-livestream-hit-vr-chat-jetzt-einen-panic-button-hat>.
- Schüller, Yannik (03.11.2022). Ein Käfig für den blauen Vogel: Elon Musk und das falsche Versprechen von Meinungsfreiheit, Stern.de, abgerufen am 10.11.2022, von: <https://www.stern.de/digital/elon-musk-will-die-meinungsfreiheit-auf-twitter-er-retten---doch-er-bedroht-sie-32876370.html>.
- Schultze-Krumbholz, Anja (2013). Cyberbullying: Risk and Protective Factors, Consequences and Prevention, Dissertation, Freie Universität Berlin, abgerufen am 27.02.2019 von www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000100060.

- Schwartmann, Rolf (05.10.2021). Ist die Meinung noch frei?, faz.net, abgerufen am 22.11.2021, von: <https://www.faz.net/einspruch/exklusiv/meinungsfreiheit-ist-die-meinung-noch-frei-17571189.html>.
- Seetharaman, Deepa (30.10.2017). Russian-Backed Facebook Accounts Staged Events Around Divisive Issues, The Wall Street Journal, abgerufen am 31.08.2022, von: <https://www.wsj.com/articles/russian-backed-facebook-accounts-organized-events-on-all-sides-of-polarizing-issues-1509355801>.
- Shah, Pritam (28.06.2018). Facebook's new Reactions are being used more – a lot more, quintly blog, abgerufen am 27.09.2019, von: <https://www.quintly.com/blog/new-facebook-reaction-study>.
- Siebert, Philipp (19.09.2019). Urteil: Mit diesen derben Worten darf man Künast beschimpfen, Berliner Morgenpost, abgerufen am 19.09.2019, von: <https://www.morgenpost.de/berlin/article227129109/Renate-Kuenast-bei-Facebook-uebel-beschimpft-Fuer-Berliner-Gericht-hinnehmbar.html>.
- Siemens, Ansgar (15.01.2019). Rassistischer Tweet: AfD-Rechtsaußen muss Noah Becker Schmerzensgeld zahlen, Spiegel Online, abgerufen am 27.02.2023, von: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/noah-becker-gericht-verurteilt-jens-maier-zur-schmerzensgeld-a-1248132.html>.
- Silverman, Craig & Kao, Jeff (11.03.2022). Infamous Russian Troll Farm Appears to Be Source of Anti-Ukraine Propaganda, ProPublica, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://www.propublica.org/article/infamous-russian-troll-farm-appears-to-be-source-of-anti-ukraine-propaganda>.
- Simonite, Tom (11.01.2018). When It Comes to Gorillas, Google Photos Remains Blind, Wired, abgerufen am 01.09.2022, von: <https://www.wired.com/story/when-it-comes-to-gorillas-google-photos-remains-blind/>.
- Singhal, Mohit; Ling, Chen; Paudel, Pujan; Thota, Poojitha; Kumarswamy, Nihal; Stringhini, Gianluca & Nilizadeh, Shirin (2022). SoK: Content Moderation in Social Media, from Guidelines to Enforcement, and research to Practice, Pre-Print, abgerufen am 03.01.2023, von: <https://arxiv.org/abs/2206.14855>.
- Single Netzwerke (oJ). Singlebörsen Scam Report, abgerufen am 22. März 2020, von: <https://www.single-netzwerke.de/singleboersen-fake-und-scam/singleboersen-scam-report/>.
- Singh, Spandana (2019). Everything in Moderation: An Analysis of How Internet Platforms Are Using Artificial Intelligence to Moderate User-Generated Content, New America Open Technology Institute, abgerufen am 01.02.2023, von: newamerica.org/oti/reports/everything-moderation-analysis-how-internet-platforms-are-using-artificialintelligence-moderate-user-generated-content/.
- Smith, David (23.10.2022). US politics« post-shame era: how Republicans became the party of hate, The Guardian, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://www.theguardian.com/us-news/2022/oct/23/republican-party-hate-racism-antisemitism-trump>.
- Snapchat.com (oJ). abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.snapchat.com/l/de-de/>.
- Spiegel Online (18.05.2024). Wer »twitter.com« eingibt, landet jetzt bei »x.com«, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/elon-musk-macht-aus-twitter-com-x-com-a-af968404-d392-4b78-a4d0-07ca5aff90eb>.

- Spiegel Online (25.06.2022). Fake-Anrufe in europäischen Rathäusern: Auch Bürgermeister von Madrid und Wien telefonierten mit falschem Klitschko, abgerufen am 20.02.2023, von: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/telefonat-von-franziska-giffey-mit-flaschem-vitaly-klitschko-staatsschutz-ermittelt-a-e6ba8e03-2dea-45e4-8fde-ab9a724859e7>.
- Spiegel Online (20.01.2022). Innenministerin kritisiert Messenger-App: Faeser will Telegram aus den App-Stores werfen lassen, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/faeser-will-telegram-aus-den-app-stores-werfen-lassen-a-30f191c7-ecb6-4d2c-997d-cfcedd2eb60>.
- Spiegel Online (12.10.2018). Dating-Betrüger zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt, abgerufen am 22.03.2020, von: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/landgericht-muenchen-datingbetrueger-zu-haftstrafen-verurteilt-a-1232807.html>.
- Spreiter, Lucas (24.09.2019). KI-Fails erklärt #1: Der rassistische Bot Tay und das Natural Language Processing, 1E9, abgerufen am 08.03.2021, von: <https://1e9.community/t/ki-fails-erklart-1-der-rassistische-bot-tay-und-das-natural-language-processing/2362>.
- Statista (2021). Smartphone-Besitz von Kindern in Deutschland im Jahr 2020 nach Altersgruppen, KIM-Studie 2020: Kindheit, Internet, Medien, S. 35, abgerufen am 24.06.2021, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1104/umfrage/smartphone-besitz-von-kindern-nach-altersgruppen/>.
- Statista (2020). Anteil der Jugendlichen in Deutschland, die ein Smartphone besitzen, nach Altersgruppen im Jahr 2020, IIM-Studie: Jugend, Information, Medien, S. 10, abgerufen am 24.06.2021, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/589577/umfrage/smartphone-besitz-von-jugendlichen-in-deutschlandnach-altersgruppe/>.
- Statista (2019). Smartphone-Besitz bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Jahr 2019 nach Altersgruppe, bitkom.org, abgerufen am 24.06.2021, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1106/umfrage/handybesitz-bei-jugendlichen-nach-altersgruppen/>.
- Statistisches Bundesamt, 2021, 2020, 2019, 2018 und 2017, Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3), Tabelle 2.
- Stednitz, Malte (2020). Let's talk about Hate: Der Künast-Beschluss des Landgerichts Berlin, in: Forum Recht 38 (1), abgerufen am 09.06.2022, von: <https://forum-recht-online.de/wp/?p=1613>.
- Stefanowitsch, Anatol (18.03.2017). Debatten um Emojis: Es knirscht im Zeichensatz, faz.net, abgerufen am 11.03.2021, von: https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/debatten-um-emojis-es-knirscht-im-zeichensatz-14930000.html?printPagedArticle=true#pageIndex_4.
- Steiger, Miriah; Bharucha, Timer J.; Venkatagiri, Sukrit; Riedl, Martin J. & lease, Matthew (2021). The Psychological Well-Being of Content Moderators: The Emotional Labor of Commercial Moderation and Avenues for Improving Support, in: CHI Conference on Human Factors in Computing Systems, Yokohama, Japan May 2021, ACM, <https://doi.org/10.1145/3411764.3445092>.

- Steiner, Anna (24.03.2016). Zum Nazi und Sexisten in 24 Stunden, faz.net, abgerufen am 08.03.2021, von: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/microsofts-bot-tay-wird-durch-nutzer-zum-nazi-und-sexist-14144019.html>.
- Steinrötter, Björn (07.11.2022). Digitalrecht – Neue Vorgaben für Online-Plattformen, Nomos.de, abgerufen am 09.11.2022, von: <https://www.nomos.de/digitalrecht-steinroetter/>.
- Sternburg, Juri (28.11.2019). Blogger der »Welt« Don Alphonso: Der Troll vom Tegernsee, taz.de, abgerufen am 25.10.2022, von: <https://taz.de/Blogger-der-Welt-Don-Alphonso/!5641160/>.
- Stern.de (23.07.2021). Desinformation im Wahlkampf: Grüne und Baerbock besonders häufig Opfer von Hasskampagnen in sozialen Medien, abgerufen am 09.09.2021, von: <https://www.stern.de/politik/baerbock-am-haeufigsten-opfer-von-hasskampagnen-in-sozialen-medien-30629550.html>.
- Stieler, Wolfgang (06.07.2022). Ist der Turing-Test nach Lamda noch aktuell?, MIT Technology Review/Heise Online, abgerufen am 07.02.2023, von: <https://www.heise.de/hintergrund/Ist-der-Turing-Test-nach-Lamda-noch-aktuell-7163399.html>.
- Stop Hate for Profit (oJ). <https://www.stophateforprofit.org/>, abgerufen am 12.11.2022.
- Strauß, Marina (01.09.2015). Politisch korrekte Emojis: Smiley in vielen Hautfarben, Kompressor, Deutschlandfunk Kultur, abgerufen am 11.03.2021, von: https://www.deutschlandfunkkultur.de/politisch-korrekte-emojis-smileys-in-vielen-hautfarben.2156.de.html?dram:article_id=329890.
- Stüber, Jürgen (16.12.2009). Trotz Massenprotesten: Warum Facebook den »Dislike«-Button nicht mag, Welt.de, abgerufen am 27.09.2019, von: <https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article5549617/Warum-Facebook-den-Dislike-Button-nicht-mag.html>.
- Stuart-Ulin, Chloe R. (31.07.2018). Microsoft's politically correct chatbot is even worse than its racist one, Quartz, abgerufen am 09.03.2021, von: <https://qz.com/1340990/microsofts-politically-correct-chat-bot-is-even-worse-than-its-racist-one/>.
- Stuflesser, Wolfgang (27.09.2016). Pepe der Frosch: Grüne Galionsfigur mit braunen Gedanken, Kompressor, Deutschlandfunk Kultur, abgerufen am 15.03.2021, von: https://www.deutschlandfunkkultur.de/pepe-der-frosch-gruene-galionsfigur-mit-braunen-gedanken.2156.de.html?dram:article_id=366957.
- Süddeutsche Zeitung (14.06.2021). Whatsapp plant selbstlöschende Nachrichten, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/messenger-whatsapp-plant-selbstloeschende-nachrichten-1.5321455>.
- Süddeutsche Zeitung (12.01.2017). Donald Trump zu CNN-Reporter: »Ihr seid Fake-News«, abgerufen am 17.02.2023, von: <https://www.sueddeutsche.de/politik/us-praesident-donald-trumps-erste-pressekonzferenz-1.3330106>.
- Süddeutsche Zeitung (09.12.2016). Missbrauch: 32-Jähriger soll 122 Kinder sexuell missbraucht haben, abgerufen am 08.02.2023, von: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/missbrauch-jaehriger-soll-kinder-sexuell-missbraucht-haben-1.3288179>.
- Süddeutsche Zeitung (23.09.2020). Hacker »Orbit« zu Bewährungsstrafe verurteilt, abgerufen am 14.06.2022, von: <https://www.sueddeutsche.de/digital/orbit-hacker-doxing-urteil-1.5042867>.

- Suliak, Hasso (21.10.2022). Öffentliche Verharmlosung von Kriegsverbrechen künftig strafbar, Legal Tribune Online, abgerufen am 26.01.2023, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/volksverhetzung-voelkermord-kriegsverbrechen-groeblich-verharmlosen-billigen-leugnen-130-stgb-holocaust/>.
- t3n.de (27.10.2021). Facebook Papers: Neue Enthüllungen katastrophalen Ausmaßes, abgerufen am 19.01.2022, von: <https://t3n.de/news/facebook-papers-neue-katastrophen-1420785/>.
- Taggesschau.de (23.01.2023). Springer will gedruckte Zeitung aufgeben, abgerufen am 30.01.2023, von: <https://www.taggesschau.de/wirtschaft/unternehmen/axel-springer-expansion-usa-doepfner-101.html>.
- Taggesschau.de (01.12.2021). Hass im Netz: Strafverfolger beklagen Inkonsequenz, abgerufen am 09.06.2022, von: <https://www.taggesschau.de/thema/hass-kommentare/>.
- Tannehill, Brynn (26.10.2022). Goodbye Facts: Why Elon Musk's Idea of »Free Speech« Will Help Ruin America, The New Republic, abgerufen am 10.11.2022, von: <https://newrepublic.com/article/168309/elon-musk-twitter-free-speech-ruin-america>.
- Techbook (14.11.2020). Vanish Mode: Instagram bekommt selbstlöschende Nachrichten, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://www.techbook.de/news/vanish-mode-instagram-facebook-messenger>.
- Telegram (oJ). Auto-Löschen, Widgets und ablaufende Einladungslinks, abgerufen am 05.09.2022, von: <https://telegram.org/blog/autodelete-inv2/de?ln=a>.
- Telegram (oJ), FAQ, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://telegram.org/faq/de#:~:text=%C3%9Cber%20Telegram%20kannst%20du%20Textnachrichten,Kan%C3%A4le%20mit%20unbegrenzt%20vielen%20Abonnenten>.
- TikTok (oJ). Unsere Mission, abgerufen am 01.02.2023, von: <https://www.tiktok.com/about>.
- Tufekci, Zeynep interviewt von Arne Cypionka (13.11.2017). »Wir erschaffen eine Dystopie, nur damit Leute mehr Werbung anklicken«, Netzpolitik.org, abgerufen am 01.02.2023, von: <https://netzpolitik.org/2017/soziologin-wir-erschaffen-eine-dystopie-nur-damit-leute-mehr-werbung-anklicken/>.
- Twitter, Inc. (oJ). Investor Relation FAQ: Whats Twitter's mission statement?, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://investor.twitterinc.com/contact/faq/default.aspx#:~:text=back%20to%20top-,What%20is%20Twitter%27s%20mission%20statement%3F,a%20free%20and%20global%20conversation>.
- Unabhängige Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (oJ). Cybergrooming, abgerufen am 04.03.2019, von: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/cybergrooming/>.
- Unicode-Konsortium (oJ). About Unicode, abgerufen am 24.07.2024, von: <https://home.unicode.org/about-unicode/>.
- Van Lijnden, Constantin (30.06.2016). Fliegende Richter: Wichtige presserechtliche Verfahren landen in der Regel in Köln, Hamburg oder Berlin – und selten vor Kammern etwa in Bremen oder München. Warum?, in: Die Zeit (28), S. 12.
- Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt), abgerufen am 03.11.2022, von: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0868&from=DE>.

- Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, abgerufen am 03.11.2022, von: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R1150&from=DE>.
- VG Köln (01.03.2022). Pressemitteilung: Gericht entscheidet über Eilanträge von Google und Meta: Netzwerkdurchsetzungsgesetz verstößt teilweise gegen Unionsrecht, abgerufen am 25.11.2022, von: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_01032022/index.php.
- Vieth, Kilian (07.07.2014). Kontroverse Studie: Facebook spielt mit unseren Gefühlen, Netzpolitik.org, abgerufen am 30.08.2022, von: <https://netzpolitik.org/2014/kontroverse-studie-facebook-spielt-mit-unseren-gefuehlen/>.
- Voss, Jens (19.12.2022). Neue Studie: Gefährden digitale Medien die Demokratie?, National Geographic, abgerufen am 22.02.2023, von: <https://www.nationalgeographic.de/geschichte-und-kultur/2022/12/neue-studie-gefaehrden-digitale-medien-die-demokratie>.
- Wandner, Lena (2020). Wahrnehmung von Hassrede im Netz: Ein Alltagsbegleiter in der Mediennutzung Heranwachsender?, in: Medienradar 08/2020, abgerufen am 20.01.2023, von: <https://www.medienradar.de/mediensammlung/statistik/wahrnehmung-von-hassrede-im-netz>.
- Wang, Tony (19.10.2020). Twitter thread, twitter.com, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://twitter.com/tonyww/status/1318198195302801409?lang=de>.
- Wardle, Claire (2017). Fake News – Es ist kompliziert, First Draft, abgerufen am 05.02.2020, von: https://de.firstdraftnews.org/fake-news-es-ist-kompliziert/?_ga=2.219429657.1637388882.1580902218-650287731.1580902218.
- We Are Social & Hootsuite & DataReportal (26.01.2022). Anteil der aktiven Social-Network-Nutzer nach Regionen weltweit an der jeweiligen Bevölkerung im Jahr 2022, Statista.com, abgerufen am 16.01.2023, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/162969/umfrage/reichweite-von-social-networks-nach-region/>.
- Weinzierl, Quirin (24.09.2018). Warum das Bundesverfassungsgericht Fußballstadion sagt und Soziale Plattformen trifft, JuWissBlog, abgerufen am 08.09.2022, von: <https://www.juwiss.de/48-2018/>.
- Wermiel, Stephen (2009, aktualisiert 2021). Actual Malice, in: The First Amendment Encyclopedia, abgerufen am 10.08.2021, von: <https://www.mtsu.edu/first-amendment/article/889/actual-malice>.
- WhatsApp (oJ). Selbstlöschende Nachrichten, abgerufen am 15.06.2021, von: <https://faq.whatsapp.com/general/chats/about-disappearing-messages/?lang=de>.
- Wienand, Lars; Steurentaler, Stefan & Loelke, Sophie (30.08.2022). Infokrieg: Putins Troll-Armee greift Deutschland an, t-online, abgerufen am 25.10.2022, von: https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_100042596/ukraine-krieg-prorussische-kampagne-das-steckt-hinter-den-fake-artikeln.html.
- Wikipedia (Stand 07.10.2022). Streisand-Effekt, abgerufen am 24.10.2022, von: <https://de.wikipedia.org/wiki/Streisand-Effekt>.
- Wintermayr, Arabella (01.05.2022). Die Landesmedienanstalten gegen Pornos: Andere Pornos braucht das Land, taz.de, abgerufen am 18.05.2022, von: <https://taz.de/Die-Landesmedienanstalten-gegen-Pornos/!5849295/>.

- Wilton, Jennifer (17.01.2022) Nein, Telegram einfach abzuschalten hilft nicht, Welt Online, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article236285438/Messengerdienst-Nein-Telegram-einfach-abzuschalten-hilft-nicht.html>.
- Wittenhorst, Tilmann (10.08.2019). Hasskommentare nach Lübcke-Mord: Mehr als 100 Verfahren in Hessen, Heise Online, abgerufen am 12.08.2019, von: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Hasskommentare-nach-Luebcke-Mord-Mehr-als-100-Verfahren-in-Hessen-4493398.html>.
- Wordsworth, Rich (25.03.2019). The secrets of ›review-bombing‹: why do people write zero-star reviews?, The Guardian, abgerufen am 26.10.2022, von: <https://www.theguardian.com/games/2019/mar/25/review-bombing-zero-star-reviews>.
- YouTube (oJ). About YouTube, abgerufen am 02.01.2023, von: <https://about.youtube/#:~:text=Our%20omission%20is%20to%20give,build%20community%20through%20our%20stories>.
- YouTube-Kanal Elijah Tee (22.07.2024). ET Video & Content, 46.500 Abonennt:innen, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://www.youtube.com/c/ElijahTeeETVideoContent>.
- YouTube-Kanal Jeff Grubb's Game (08.05.2018). Google Duplex: A.I. Assistant Calls Local Business To Make Appointments, 4.11 Minuten, abgerufen am 07.02.2023, von: <https://www.youtube.com/watch?v=D5VN56jQMWM>.
- YouTube-Kanal NAW_32 Nicoisme (15.05.2020). Faceswap Deepfakes Tutorial for Noob (AMD Radeon RX570), 17.39 Minuten, abgerufen am 20.02.2023, von: <https://www.youtube.com/watch?v=YPQV6cTj7ZU>.
- YouTube-Kanal PC Games (09.07.2020). Review Bombing: Wenn Spiele-Blockbuster in den roten Zahlen versinken, 10.36 Minuten, abgerufen am 26.10.2022, von: <https://www.youtube.com/watch?v=68zy3iiUnCE>.
- YouTube-Kanal, Rezo (22.07.2024). 1,64 Millionen Abonennt:innen, abgerufen am 22.07.2024, von: https://www.youtube.com/channel/UCLCb_YDL9XfSYsWpS5xrO5Q.
- YouTube-Kanal von TheSomebodytoknow (08.09.2012). My story: Struggling, bullying, suicide, self harm, abgerufen am 18.03.2020, von: <https://www.youtube.com/watch?v=vOHXGNx-E7E&bpctr=1584555404>.
- Zeit Online (24.01.2023). ChatGPT schreibt überzeugende Falschinformationen, abgerufen am 25.01.2023, von: <https://www.zeit.de/digital/2023-01/chatgpt-fake-news-de-sinformation-newsguard>.
- Zeit Online (08.11.2022). Landgericht Halle: Rechtsextremist Liebich legt Revision gegen Urteil ein, abgerufen am 16.02.2023, von: <https://www.zeit.de/news/2022-11/08/rechtsextremist-liebich-legt-revision-gegen-urteil-ein>.
- Zeit Online (02.07.2022). Hasskommentare: Deutsche Behörde verhängt Millionenstrafe gegen Facebook, abgerufen am 24.11.2022, von: <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2019-07/facebook-hasskommentare-fake-news-millionenstrafe-bussgeld-netzdg>.
- Zeit Online (17.12.2021). NetzDG: Extremisten weichen für Hassbotschaften offenbar auf Telegram aus, abgerufen am 07.09.2022, von: <https://www.zeit.de/digital/internet/2021-12/telegram-radikalisierung-extremismus-netzdg-studie>.

Zentrum für Politische Schönheit (ZPS) (oJ). 25.000, abgerufen am 10.06.2022, von: <http://politicalbeauty.de/25000.html>.

Zimmermann, Felix W. (02.02.2022). BVerfG zu Facebook-Beleidigungen: Nur ein Zwischenerfolg für Renate Künast, Legal Tribune Online, abgerufen am 17.06.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-1-bvr-107320-facebook-beleidigung-kammergericht-knast-analyse/>.

Die Reihe wird herausgegeben von Jeanette Hofmann, Norbert Kersting, Claudia Ritz und Wolf J. Schünemann.

Philipp Buchallik, geb. 1990, ist Studienleiter für gesellschaftspolitische Jugendbildung und die Junge Akademie an der Evangelischen Akademie Loccum (Niedersachsen). Der Staats- und Politikwissenschaftler promovierte im Rahmen des von der DFG geförderten Sonderforschungsbereichs 1285 »Invektivität: Konstellationen und Dynamiken der Herabsetzung« an der Technischen Universität Dresden.

